Die deutsche kolonial-gese...

Germany

Die
deutsche Kolonial-Gesetzgebung

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen, Sachregister

Sechster Teil

1901 bis 1902

nebst Nachträgen zu den bisher erschienenen Bänden

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

Berlin 1903

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrafse 68—71.

Vorwort.

Nachdem das gesetzgeberische Material für das Kiautschou-Gebiet, das in den beiden vorangehenden Bänden anhangsweise behandelt war, in den Text selbst Aufnahme gefunden hat, ergab sich naturgemäfs eine Dreiteilung des ganzen Stoffes.

Der erste Teil enthält die Gesetze und Verordnungen, die für sämtliche deutschen Schutzgebiete gemeinsam ergangen sind.

Der zweite Teil behandelt das gesetzgeberische Material für die der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unterstehenden Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.

Der dritte Teil betrifft die Vorschriften für das dem Reichs-Marine-Amt unterstellte Kiautschou-Gebiet.

Ein Anhang gibt einige allgemeine Reichsgesetze, welche, wenngleich nicht für die Schutzgebiete besonders ergangen, von erheblicherem Interesse für dieselben sein dürften.

Im dritten Teile (Kiautschou-Gebiet) ist bei den Verordnungen des Gouverneurs die, in § 1 Abs. 3 des Erlasses vom 27. April 1898 — Deutsche Kol. Gesetzgeb. Bd. IV. S. 167 — vorgesehene Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts) jedesmal unmittelbar hinter der Überschrift verzeichnet.

Die Verordnungen lediglich vorübergehenden Charakters (Quarantänebestimmungen u. a. m.), die bei den regen Verkehrsbeziehungen dieses Gebietes naturgemäfs eine erhebliche Rolle spielen, sind nicht mit ihrem Texte abgedruckt. Hingegen ist überall der genaue Titel nebst Datum, Nachweis der amtlichen Veröffentlichung und eventl. Hinweis auf das Datum der Wiederaufhebung in der chronologischen Reihenfolge verzeichnet, um die Auffindung zu erleichtern, da auch diese Verordnungen

immerhin für die Beurteilung zurückliegender Rechtsverhältnisse nachträglich von Bedeutung sein können.

Die Bekanntmachungen des Kaiserlich chinesischen Seezollamtes in Tsingtau bilden rechtlich keinen Teil der deutschen Kolonialgesetzgebung. Mit Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung für den Handelsverkehr im deutschen Gebiete aber werden die wichtigeren unter ihnen vom Gouverneur im deutschen Amtsblatt veröffentlicht, und aus derselben Erwägung haben die letzteren auch Aufnahme in die vorliegende Sammlung gefunden.

Berlin, im April 1903.

Die Herausgeber

Schmidt-Dargitz,
Geheimer Legationsrat im Auswärtigen Amt.

Prof. Dr. Köbner,
Admiralitätsrat im Reichs-Marine-Amt.

Sachliches Inhaltsverzeichnis.

Bekt. = Bekanntmachung. G. B. = Gouvernementsbefehl. R. E. = Runderlafs. Rk. = Reichskanzler. V. = Verordnung. Verf. = Verfügung.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Zweiter Teil: Bestimmungen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete.

I. Allgemeines.

A. Die Zentralverwaltung. Allgemeine Vorschriften für die Schutzgebietsverwaltungen.

B. Beamte.

C. Die Militärpersonen in den Schutzgebieten.

D. Gesetzgebung und Rechtspflege.

V. Bezirke (Kommunen) und Stationen.

VI. Zollwesen.

VII. Steuerwesen.

VIII. Handel und Verkehr.

IX. Spirituosen.

X. Eisenbahnen, Post, Telegraph.

XI. Landwirtschaft.

1. Pflanzenbau und Pflanzenkrankheiten.

Seite

XIV. Eingeborene.

XV. Gesellschaften.

B. Südwestafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

Seite

C. Kamerun.

I. Verwaltung.

II. Rechtspflege.

III. Zoll- und Steuerwesen.

III. Arbeiterverhältnisse.

F. Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen.

I. Besitzergreifung. Grenzen der Verwaltungsbezirke.

II. Verwaltung und Rechtspflege.

III. Handel und Schiffahrt.

Anm.: Der Abdruck in No. 135 entspricht nicht mehr der jetzt gültigen Fassung. Diese ist der No. 163 zu entnehmen.

G. Marshall-Inseln.

H. Samoa.

I. Verwaltung.

II. Rechtspflege.

III. Zölle und Steuern.

IV. Gesellschaften.

Dritter Teil: Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

I. Landesgesetzgebung und Rechtspflege.

II. Allgemeine Verwaltung.

III. Militärverwaltung.

IV. Gesundheitswesen.

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

1. Allerhöchste Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten.*) Vom 23. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzbl. S. 189. Kol. Bl. S. 425. Anh. z. Marinever. B. S. XV.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld finden die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Mafsnahmen sinngemäfse Anwendung:

1. Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat;
2. bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt;
3. hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder hat der Bezug eines Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebietes oder aus Reichs- oder Staatsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus den Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst;
4. der § 59 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) bleibt aufser Anwendung. Ein Pensionär eines Schutzgebiets, welcher im Dienste eines anderen Schutzgebiets oder im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient, steht dem Pensionär gleich, der eine neue Pension in dem betreffenden Schutzgebiete selbst erdient (§ 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873);
5. der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Dieser Artikel hat rückwirkende Kraft und findet auch auf solche Beamte der Schutzgebiete Anwendung, welche bereits pensioniert sind.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 221.

Artikel II.

Die Bestimmungen in den Artikeln I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) treten für die Hinterbliebenen von Beamten der Schutzgebiete entsprechend in Kraft. Im übrigen finden fortan für die Regelung der Hinterbliebenenbezüge von Beamten der Schutzgebiete die jeweilig für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäfse Anwendung.

Artikel III.

Ein Beamter, welcher dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Tropendienste, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebietes erworbenen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung verlustig, sofern er die Übernahme einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige oder zuletzt zuständig gewesene pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ablehnt, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, je nachdem er aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in den Dienst des Schutzgebiets übernommen ist, wieder aufzunehmen.

Artikel IV.

Artikel 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902.

(Reichs-Gesetzbl. S. 283. Kol. Bl. S. 563. Anh. z. Marinever. Bl. S. XXXIX.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die deutschen Schutzgebiete, im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Mafsgabe des § 20 Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt.

Die nach den §§ 2, 85 bis 92 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gestzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) durch landesherrliche Verordnung zu erlassenden Vorschriften werden vom Reichskanzler oder mit dessen Genehmigung vom Gouverneur erlassen.

§ 2. Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der Preufsischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen.

§ 3. Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 4. Ins Grundbuch einzutragende Geldbeträge können in der im Schutzgebiete geltenden Währung angegeben werden.

§ 5. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

§ 6. In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken sowie ihre Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des § 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

3. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, dafs zu Gunsten Eingeborener oder anderer Farbiger

a) andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 40 des Preufsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zulässig sind,

b) gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und dafs auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

§ 7. Die Anlegung eines Grundbuchblatts ist nur statthaft, soweit Flurkarten bereits angelegt oder die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieses Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

§ 8. Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dafs, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigentümer von Amtswegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

§ 9. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dafs er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Gröfse zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10. Der Anlegung des Grundbuchblatts mufs ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11. Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstücks,
3. die Aufforderung an alle diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblatts ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine mufs eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblatts. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen.

Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 13. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 11 No. 3) werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts eingetragen, wenn der Antragsteller das beanspruchte Recht anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäfs den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Anderenfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 14. Das Grundbuchamt kann ohne Erlafs eines Aufgebots die Anlegung eines Grundbuchblatts bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt, und die Überweisung und Besitzergreifung nach Mafsgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrags oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist,

2. wenn die Anlegung gemäfs § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Mafsgabe einer der folgenden Vorschriften als rechtsgültig festgestellt worden ist:

a) in den Schutzgebieten der Südsee, mit Ausnahme von Samoa, nach Mafsgabe der No. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886,

b) in Deutsch-Neu-Guinea nach Mafsgabe der §§ 6 bis 11 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),

c) in Samoa nach Mafsgabe des Artikels IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin, vom 14. Juni 1889,

d) im Schutzgebiete der Marshall-Inseln nach Mafsgabe der §§ 6, 7 der Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),

e) in Deutsch-Südwestafrika nach Mafsgabe der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 143),

f) im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen nach Mafsgabe des § 13 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1899.

§ 15. Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblatts eine Aufforderung an alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dafs und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 aufser Anwendung bleibt.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Überweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

§ 17. Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften des § 8, des § 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 16 keine Anwendung. Daselbst gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anlegung des Grundbuchblatts für ein Grundstück erfolgt entweder für den Fiskus auf den Antrag der dazu berechtigten Behörde oder für denjenigen, welcher das Grundstück von dem Fiskus erworben hat. Bei der Anlegung ist zur Legitimation des Fiskus als Eigentümer dem Grundbuchamte gegenüber die schriftliche Erklärung des Gouverneurs, dafs der Fiskus das Eigentum erworben hat, erforderlich und ausreichend.

Zur Verfügung über ein dem Fiskus gehöriges Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, bedarf es der vorgängigen Anlegung eines Grundbuchblatts nicht.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist.

§ 18. Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Übertragung des Eigentums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Übertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräufserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19. Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblatts verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist oder nicht.

§ 21. Ist im Landregister jemand als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermutet, dafs er der Eigentümer ist.

§ 22. Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Landregisters erstreckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, dafs der als Eigentümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.

§ 23. Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, dafs die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist.

§ 24. Im Schutzgebiete Kiautschou finden die Vorschriften der §§ 18 bis 23 keine Anwendung.

IV. Schlufsbestimmungen.

§ 25. Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräufserung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräufserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke, sowie auf Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln keine Anwendung.

§ 26. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister, zu erlassen.

§ 27. Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), für das Schutzgebiet Kiautschou durch das Reichs-Marine-Amt wahrgenommen.

Der Ausdruck Gouverneur bezieht sich im Sinne dieser Verordnung auch auf den Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln und den Vizegouverneur im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

§ 28. Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6, 8, 14 ein anderes ergibt, aufser Kraft:

1. die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 20. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 379),
2. die Verordnung, betreffend den Eigentumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marshall-Inseln, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 145),

3. die Verordnung, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken in Deutsch-Ostafrika, vom 18. März 1892,
4. die Verordnung, betreffend die Registrierung von Landtiteln auf Samoa, vom 19. Januar 1894,
5. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Juli 1894,
6. die Verordnung, betreffend Regelung des Grunderwerbs in Kiautschou, vom 2. September 1898,
7. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1063),
8. die Vorschrift des § 3 Satz 1 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005),
9. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Kamerun, vom 24. Juni 1901,
10. die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Togo, vom 5. November 1901,
11. die zu den unter Ziffer 1 bis 7, 9, 10 aufgeführten Verordnungen ergangenen Ausführungsvorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Helgoland, den 21. November 1902.

(L. S.) **Wilhelm I. R.**

Graf v. Bülow.

3. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283). Vom 30. November 1902.

(Reichsanz. vom 1. Dezember 1902. Kol. Bl. S. 568. Anh. z. Marinever. Bl. S. XLV.)

Auf Grund der §§ 1, 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), und des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäfs § 1 No. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

Im Schutzgebiete Kiautschou gehört die Bearbeitung der Grundbuchsachen zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts.

§ 2. Der Gouverneur (§ 27 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) bestimmt, für welche Bezirke und in welchem Zeitpunkt ein Grundbuch anzulegen ist.

Eine Vermessung im Sinne des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 ist, abgesehen von dem Falle des Vorhandenseins einer Flurkarte, als ausführbar anzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die in den anliegenden „Grundsätzen für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschlufs an eine Landestriangulation" aufgestellt sind. Anlage I.

§ 3. Die Grundbücher werden nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet. Anlage II.

Der Gouverneur kann Abänderungen des Formulars vorschreiben und die Vorschriften der §§ 4 bis 21 durch andere Vorschriften ersetzen.

Die bisher geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne dieser Verfügung.

§ 4. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

§ 5. Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Gröfse;
2. die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

   Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der Hauptspalte aufgeführt.

   In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Änderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6. In die erste Hauptspalte der ersten Abteilung werden eingetragen:

Der Eigentümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihrem Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:
das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung, Testament, Erbschein etc.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:
auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 7. In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":
die Veränderungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:

die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen;

in die dritte Hauptspalte:

die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen.

§ 8. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden eingetragen:

1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Vermerke über Ausschliefsung der Erteilung eines Briefs (§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen“:

1. die Veränderungen in Ansehung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte,
2. die Vermerke über nachträgliche Ausschliefsung der Erteilung eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschliefsung;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen“:

die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen und Vermerke;

in die dritte Hauptspalte:

die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.

§ 9. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Übertragung des Eigentums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines anderen Rechtes am Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abteilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1, Ziffern 2, 3, ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so mufs das einzutragende Grundstück nach den im § 5 No. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Gröfse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12. Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne dafs es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 13. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblatts erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dafs weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen mufs. Die Sorge für die Übereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15. Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16. Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17. Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll aufser den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Gröfse und tunlichst den Steuerwert des Grundstücks,
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 18. Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Überschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief“ und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief erteilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Mafsgabe des § 57 Abs. 2 No. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs, mit Einschlufs der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigentümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Überschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrags)."

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20. Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21. In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, dafs, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22. Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 23. Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabellen (§ 14) mit der Mafsgabe zu führen, dafs sie nur den Titel und zwei Abteilungen enthalten. In die zweite Abteilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Gouverneur kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, ob und inwieweit ein bisher geführtes Land- oder Hypothekenregister als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und dieser Verfügung zu gelten hat.

§ 24. Diese Verfügung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig treten die in den einzelnen Schutzgebieten zur Regelung des Grundbuchwesens bisher erlassenen Vorschriften aufser Kraft.

Berlin, den 30. November 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Anlage 1.

Grundsätze für die Grundstücksvermessung bei mangelndem Anschlufs an eine Landestriangulation.

Die Vermessung mufs folgende Forderungen erfüllen:

1. Die Grenzpunkte müssen sicher und dauerhaft unterirdisch vermarkt sein. Am besten eignen sich für diese unterirdischen Vermarkungen leere Flaschen, deren Boden durchstofsen oder abgesprengt ist, um einer Entwendung derselben durch die Eingeborenen vorzubeugen.

2. Es mufs über den Grenzpunkten ein leicht als Grenzmarke erkennbares, dauerhaftes, oberirdisches Zeichen angebracht sein. Für die Fälle, in denen natürliche Zeichen als Grenzmarken nicht gewählt werden können, wird je nach den Verhältnissen ein Stein, Cementpfeiler, Erdhügel oder eine Steinpyramide anzubringen sein.

3. Als Beigabe zu der Karte des Grundstücks mufs vorhanden sein: eine genaue, deutliche Beschreibung und eine gute Skizzierung der Lage der Grenzpunkte nach Namen und Charakter des Ortes sowie eine Einmessung mindestens zweier Grenzpunkte in Bezug auf in der Natur vorhandene markante Punkte, welche voraussichtlich unverändert bleiben und immer wieder gefunden werden können. Eine genaue Beschreibung dieser Punkte ist beizufügen.

4. Alle Grenzpunkte des Grundstücks müssen unter sich durch eine gute Vermessung verbunden sein, so dafs danach jederzeit von zwei aufgefundenen Grenzpunkten die übrigen wieder ermittelt werden können.

5. Bei der Vermessung von grofsen, weit aufserhalb von Ortschaften gelegenen Grundstücken, insbesondere von Farmen, Pflanzungen, bergbaulichen Konzessionsgebieten etc., vornehmlich falls dieselben in unübersichtlichen oder gleichförmigen Gebieten liegen und besonders, wenn den unter 3. enthaltenen Bestimmungen aus in der Natur des vermessenen Geländes begründeten Verhältnissen nicht völlig Genüge geleistet werden kann, ist die geographische Breite eines Grenzpunktes und das Azimut einer anschliefsenden Grenzseite wenigstens so genau zu bestimmen, wie es mit Taschenuhren guter Qualität und mit den bei den Vermessungen gebräuchlichen Höhenkreis-Theodoliten oder Universalinstrumenten möglich ist. Die geographische Länge des betreffenden Grenzpunktes ist wenigstens näherungsweise dem vorhandenen Kartenmaterial zu entnehmen, falls der Landmesser nicht in der Lage ist, sei es infolge seiner instrumentellen Ausrüstung oder wegen der Kürze der für die Ausmessung zur Verfügung stehenden Zeit oder mangels besonderer Vorbildung, die astronomische Länge des betreffenden Grenzpunktes selbst genauer festzulegen.

Die Bedingung zu 5 ist als erfüllt anzusehen, wenn die geographische Breite und das astronomische Azimut als geographische Orientierungswerte sich den vorhandenen Landkarten wenigstens so genau entnehmen lassen, als sich bei einer Neubestimmung dieser Werte mit den verfügbaren astronomischen Hilfsmitteln erreichen liefse.

Anlage II.

Grundbuch

des

Schutzgebiets

Band

Blatt No.

Bezeichnung des Grundstücks						Abschreibungen				
No.	Bestandteile	No. des Steuerbuchs	Größe				No. des Steuerbuchs	Größe		
			ha	a	qm			ha	a	qm
1.	Steinhaus No. 1 in K. . . ., am Hafen zwischen der Kaserne und dem unter 2 bezeichneten Grundstücke, nebst Warenschuppen und Gartenland . . . . Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 10 der Grundakten. N. F.		2	—	—					
2.	Kokospalmenwald südöstlich des Grundstücks zu 1. bis zum Grundstücke des Eingeborenen S . . ., landeinwärts bis zur Kaiserstraße Karte und Vermessungsprotokoll Bl. 15 der Grundakten. N. F.		50	—	—	Aus No. 2 ist ein Teil am Südostende des Grundstücks übertragen auf Band III Bl. 6 . . . Karte und Vermessungsprotokoll daselbst. Eingetragen am . . . . N. F.		—	70	—

Erste Abteilung.

No.	Eigentümer	Zeit und Grund des Erwerbs	Wert	Geldbetrag
1.	Heinrich Schüler, Kaufmann in Bremen	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom .... eingetragen am .... N. F. Der Palmenwald (No. 2 des Titelblatts) ist eingetragen auf Grund der Auflassung vom .... am .... N. F.		
2.	Hermann Schüler, Kaufmann und Pflanzer in P.	Auf Grund des Erbscheins vom .... eingetragen am .... N. F.		

Zweite Abteilung.

No.	Geldbetrag	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigentums	Veränderungen: Eintragung	Veränderungen: Löschung	Löschungen: No.	Löschungen
1.		Ein Vorkaufsrecht auf No. 1 des Titelblatts für den Kaufmann Eugen Berner in Hamburg unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom .... eingetragen am .... N. F.			1	Gelöscht am .... N. F.
2.		Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. Eingetragen am .... N. F.				

Dritte

No.	Geldbetrag		1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1.	15 000	—	Fünfzehntausend Mark Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich seit .... verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Kaffeehändler Franz Hase in Hamburg. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom .... eingetragen am .... N. F.
2.	6 000	—	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek im Betrage von sechstausend Mark für den Kaufmann Ernst Heller in B.... unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom ...., eingetragen am .... N. F. Umgeschrieben in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung von sechstausend Mark nebst vier vom Hundert Zinsen jährlich seit .... für den Kaufmann Ernst Heller unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu B. vom .... eingetragen am .... N. F.
4.	3 000	—	Dreitausend Mark Kaufgeldforderung, zahlbar am 1. April 1904 an den Plantagenbesitzer Heinrich Neumann in C. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen. Eingetragen am .... N. F.
5.	1 000	—	Fünfzig Mark vom 1. April 1903 ab jährlich zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit tausend Mark für den Landwirt Karl Müller in S., eingetragen am .... N. F.

Abteilung.

2. Veränderungen					Löschungen		
Eintragungen			Löschungen				
No.	Geldbetrag		No.		No.	Geldbetrag	
1.	5000 —	Von den 15 000 Mark sind fünftausend Mark mit dem Vorrang vor dem Rest nebst den Zinsen seit .... abgetreten an den Schiffskapitän Jan Harmsen in Lübeck. Eingetragen am .... N. F.					
					2.	6000 —	Gelöscht am .... N. F.
4.	3000 —	Umgeschrieben für die Handelsbank in D. Die Ausschliefsung der Erteilung eines Briefs ist aufgehoben. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom .... eingetragen am .... N. F.					

Zweiter Teil.

Bestimmungen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete.

4. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Führen anderer als deutscher Flaggen. Vom 9. Juni 1886.*)

Der Kaiserliche Gouverneur bringt hiermit zu allgemeiner Kenntnis, dafs vom heutige Tage ab das Führen irgend einer anderen Nationalflagge als der deutschen bis auf weiteres verboten ist.

Nur beglaubigte Konsuln, Kauffahrtei- und Kriegsschiffe fremder Nationalitäten, sofern sie nicht die Zuflüsse des Kamerunflusses beziehungsweise des Kamerundeltas befahren, sind von diesem Verbote ausgenommen.

Das Übertreten dieser Verordnung wird in jedem einzelnen Falle mit 500 Mark bestraft.

Kamerun, den 9. Juni 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

5. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Lotsentätigkeit der Eingeborenen. Vom 20. Juni 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur bringt hierdurch zur Kenntnis der einheimischen Bevölkerung, dafs jeder, welcher einem Ausländer die Flüsse aufwärts als Lotse dient, hiervon dem Gouverneur vorher Anzeige zu machen und im Übertretungsfalle eine Strafe von mindestens 50 Kru zu gewärtigen hat.

Kamerun, den 20. Juni 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

---

*) Erläuterung zur obigen Verordnung:

Der Kaiserliche Gouverneur bringt hiermit zu allgemeiner Kenntnis, dafs die Verordnung No. 10, betreffend Führung fremder Flaggen auf die hier oder sonst unmittelbar an der Küste gelegenen Gebäude sowie auf die im Kamerunflusse verankerten Hulks keine Anwendung findet, vielmehr auf das Binnenland und die Binnengewässer beschränkt bleibt.

Kamerun, den 15. Juni 1886.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

6. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Abschaffung der bisher unter dem Namen Kumi an eingeborene Häuptlinge bezahlten Abgaben. Vom 8. November 1887.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlafs von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, verordnet hiermit der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

I.

Die bisher innerhalb des Schutzgebietes an einzelne Häuptlinge seitens der fremden Geschäftshäuser unter dem Namen Kumi bezahlten jährlichen Abgaben sind vom 1. April 1888 an abgeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zahlung des Kumi noch wie bisher den einzelnen Firmen ob.

II.

An Stelle dieser Abgaben tritt eine seitens der Kaiserlichen Regierung den berechtigten Häuptlingen zu zahlende Summe, bei deren Bemessung die Höhe der von den einzelnen Häuptlingen bisher bezogenen Abgaben mafsgebend sein wird.

Die genaue Festsetzung dieser Summe wird bis zum April des Jahres 1889 erfolgen, in welchem Monat die erste Zahlung durch die Kaiserliche Regierung geleistet wird.

III.

Die Zahlung wird seitens der Kaiserlichen Regierung stets im April des folgenden Jahres geschehen, demnach die für das Jahr 1. April 1888/89 fällige Summe im April 1889 ausbezahlt werden.

IV.

Die nach Art. II dieser Verordnung von der Kaiserlichen Regierung zu zahlenden Summen werden nur an die bisher im Genusse eines Kumi befindlichen Häuptlinge, nicht aber an deren Rechtsnachfolger gezahlt werden.

V.

Der Gouverneur ist berechtigt, diese Zahlungen ganz oder teilweise zu unterlassen, wenn einer der berechtigten Häuptlinge durch sein Verhalten zu einer derartigen Mafsnahme Anlafs geben sollte.

Kamerun, den 8. November 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Zimmerer.

7. Vertrag des Sultans von Zanzibar mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 28. April 1888.*)

(Übersetzung.)

Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said, Sultan von Zanzibar
und
die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft,
welche mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten v. Bismarck, Kanzlers des Deutschen Reichs, den deutschen Generalkonsul in Zanzibar Dr. juris Gustav Michahelles zu ihrem Bevollmächtigten ernannt hat,

haben den nachstehenden Vertrag geschlossen:

*) Ein Nachtrags-Übereinkommen zu diesem Vertrage vom 13. Januar 1890 modifiziert lediglich die Zahlung der Geldentschädigung an den Sultan auf Grund des Artikels IX. und ist nicht mit abgedruckt.

Artikel I.

Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche Ihm auf dem Festlande (Mrima) und in Seinen Territorien und Dependenzen südlich vom Umbaflufs zusteht, und Er überläfst und übergibt derselben die gesamte Verwaltung dieser Gebiete. Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen Seiner Hoheit und unter Seiner Flagge sowie unter Wahrung Seiner Souveränitätsrechte geführt werden. Es versteht sich hierbei jedoch, dafs die Gesellschaft für alle Angelegenheiten und für die gesamte Verwaltung der in diese Abtretung (concession) eingeschlossenen Gebiete Seiner Hoheit verantwortlich ist, und dafs Seiner Hoheit dem Sultan weder aus den damit verbundenen Ausgaben, noch aus Krieg und Diya (Blutgeld) noch aus hiermit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Verbindlichkeiten erwachsen sollen und dafs Er zu einer Regelung dieser Angelegenheiten nicht herangezogen werden darf. Niemand aufser der Gesellschaft soll das Recht haben, öffentliche Ländereien auf dem Festlande oder sonstwo in den Gebieten, Besitzungen und Dependenzen Seiner Hoheit innerhalb der oben genannten Grenzen zu kaufen, es sei denn, dafs der Erwerb durch Vermittelung der Gesellschaft, wie jetzt durch Vermittelung Seiner Hoheit geschieht. Der Sultan gewährt der Gesellschaft auch die Befugnis, von der Bevölkerung des Festlandes innerhalb der bezeichneten Gebietsgrenzen Steuern zu erheben. Seine Hoheit willigt ferner ein, alle Akte und Handlungen, welche erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen, vorzunehmen und der Gesellschaft mit Seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen und beizustehen, damit die gewährten Rechte und Gewalten sichergestellt werden. Die vertragschliefsenden Teile sind ferner darüber einig, dafs der Inhalt der folgenden Artikel des Vertrages die Rechte, welche von Seiner Hoheit den Untertanen oder Bürgern von Deutschland, Frankreich, Grofsbritannien, von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit Seiner Hoheit in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten bewilligt sind, in keiner Weise beeinträchtigen oder schmälern soll; ebensowenig sollen die Verpflichtungen berührt werden, welche Seiner Hoheit infolge Seines Beitritts zur Generalakte der Berliner Konferenz auferlegt sind oder auferlegt werden mögen.

Artikel II.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Ausnahmen, in Seinem Namen und an Seiner Statt überall in den obenbezeichneten Gebietsgrenzen Beamte für die Verwaltung Seiner Besitzungen zu bestellen; die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zu ernennen; Gesetze für die gedachten Gebiete zu erlassen; Gerichtshöfe einzurichten und überhaupt alle Mafsnahmen zu treffen, welche zum Schutz der unter ihrer Regierung stehenden Gebiete und Interessen notwendig sind. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft ferner, Verträge mit Ihm unterstehenden oder anderen Häuptlingen der Eingeborenen zu schliefsen, und sollen solche Verträge und Abmachungen in denjenigen Fällen, in welchen sie im Namen Seiner Hoheit abgeschlossen werden, von Ihm ratifiziert und bestätigt werden. Seine Hoheit willigt auch ein, abgesehen von Seinen Privatländereien und Schambas, alle die Grundgerechtsame, welche Ihm auf dem Festlande von Afrika innerhalb der oben bezeichneten Grenzen zustehen, der Gesellschaft abzutreten und ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen öffentlichen Gebäude zu übergeben, sofern Er sie nicht für Seinen Privatgebrauch zurückzubehalten wünscht. Ein Verzeichnis solcher Gebäude, Pflanzungen oder Besitzungen soll aufgestellt

und von Seiner Hoheit und der Gesellschaft genehmigt werden. Ferner ermächtigt Er die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Land zu treffen: lokale sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle auszuschreiben und zu erheben und alle Mafsnahmen zu treffen, welche zur Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltung, der Streitkräfte, des Justizwesens, zur Anlage und Verbesserung der Wege oder Wasserstrafsen oder anderer öffentlicher Arbeiten, sei es für Verteidigungs- oder sonstige Zwecke, zur Zahlung von Schulden und von Zinsen des aufgewendeten Kapitals notwendig sind. Die Richter sollen von der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Sultans bestellt, alle „Kadis“ dagegen sollen von Seiner Hoheit ernannt werden.

In den von Ureinwohnern besiedelten Landstrichen ist die Rechtspflege Sache der Gesellschaft und ihrer Beamten. Die Gehälter der Gouverneure und aller anderen Beamten in den von der Gesellschaft in Besitz genommenen und verwalteten Territorien sollen von derselben bezahlt werden.

Artikel III.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, überall innerhalb der durch diesen Vertrag bezeichneten Gebietsgrenzen Handel zu treiben, Eigentum zu haben, Gebäude zu errichten und mit Zustimmung der Eigentümer Ländereien oder Häuser durch Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft zu erwerben.

Artikel IV.

Seine Hoheit erteilt der Gesellschaft das besondere und ausschliefsliche Recht und die Befugnis, Vorschriften für den Handel und Verkehr, die Schiffahrt auf Flüssen und Seen, die Kontrolle der Fischerei, den Bau von Wegen, Strafsen und Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen zu erlassen und hierfür Zölle und Abgaben zu erheben. Insoweit Seine Hoheit nicht Verpflichtungen gegen die anderen Mächte eingegangen ist, überträgt Er der Gesellschaft ferner die Befugnis, die Einfuhr von Waren, Waffen, Munition, berauschenden Getränken jeglicher Art und allen anderen Gütern, welche nach ihrer Ansicht der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit schädlich sind, zu beaufsichtigen oder zu verhindern. Es versteht sich indessen, dafs bei Ausübung dieser Privilegien und Befugnisse die Verträge, welche zwischen Seiner Hoheit und anderen Mächten abgeschlossen sind, beobachtet werden sollen.

Artikel V.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, in Seinem Namen alle Häfen, welche an den Flufsmündungen oder an anderen Stellen Seiner oben bezeichneten Besitzungen gelegen sind, in Besitz zu nehmen, und Er verleiht ihr das Recht, Zollhäuser zu errichten und von Schiffen, Gütern etc., welche in den Häfen ankommen oder aus denselben abgehen, Abgaben zu erheben und alle zur Verfolgung des Schmuggels erforderlichen Mafsregeln zu treffen, jedoch sollen auch hier in allen Fällen die Bestimmungen der oben genannten Verträge gewahrt bleiben.

Artikel VI.

Seine Hoheit verleiht der Gesellschaft das ausschliefsliche Recht, in allen Teilen der Territorien Seiner Hoheit innerhalb der oben bezeichneten Gebietsgrenzen Blei, Kohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralöle aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, hierauf bezügliche Verordnungen zu erlassen und die gedachten Bergwerksrechte zu verpachten oder zu überweisen; ebenso soll die Gesellschaft allein

berechtigt sein, mit den gewonnenen Metallen etc., frei von Steuern und Abgaben, Handel zu treiben. Nur an Seine Hoheit hat die Gesellschaft eine mäfsige Abgabe (royalty) für Mineralien zu entrichten; dieselbe soll 5 Prozent des ersten Preises der Artikel, von welchem die für Gewinnung des Minerals aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht sind, nicht übersteigen und später zwischen dem Sultan und der Gesellschaft vereinbart werden. Auch wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, alle Waldbäume, sonstiges Holz, sowie Materialien aller Art für die vorgenannten Arbeiten wie auch zum Handelsbetriebe zu benutzen. Das Bau- und Brennholz indessen, welches unter dem Namen „Burti" bekannt ist, darf auf dem Festlande auch von anderen, wie bisher, geschlagen werden, falls sie hierfür die mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Abgaben bezahlen; solche Abgaben sollen jedoch nicht für Holz gefordert werden, welches für den Gebrauch Seiner Hoheit gefällt wird.

Artikel VII.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, in Seinen oben erwähnten Territorien ein oder mehrere Bankinstitute mit dem ausschliefslichen Privileg der Notenausgabe einzurichten.

Artikel VIII.

Alle zuvor genannten Befugnisse und Privilegien sollen verliehen werden und der Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke und Ziele zustehen für die Zeit von fünfzig (50) Jahren, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zu laufen beginnt. Mit dem Ablauf der bezeichneten Zeit fallen alle öffentlichen Werke, Gebäude etc. an den Sultan, Seine Erben oder Nachfolger zu einem Schätzungswerte zurück, welcher auf Verlangen von beiderseits bestellten Taxatoren festzusetzen ist.

Artikel IX.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft die „Regie" oder Pacht der Zölle in sämtlichen Häfen des oben bezeichneten Teils Seiner Territorien für eine gleiche Zeitperiode, wie die vorher erwähnten anderen Rechte (concessions), und zwar unter den folgenden Bedingungen:

etc. etc.

(Diese Bedingungen enthalten die Art der Berechnung und der Zahlung einer Geldentschädigung an den Sultan.)

Artikel X.

In Anbetracht der Konzessionen, Befugnisse und Privilegien, welche der Gesellschaft in Vorstehendem eingeräumt sind, sichert dieselbe dem Sultan die Zahlung der Dividende von zwanzig (20) Anteilscheinen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu je zehntausend (10 000) Mark, das heifst die Zahlung der Dividende eines Kapitalbetrages von ungefähr zehntausend (10 000) Pfund Sterling zu; diese Zusicherung soll Ihm den Anspruch auf den einem solchen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen zukommenden Teil desjenigen Reingewinnes geben, welcher ausweislich der Bücher der Gesellschaft vorhanden ist, nachdem Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent auf das eingezahlte Kapital der Anteilscheinbesitzer bezahlt worden sind.

Artikel XI.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft soll alle Rechte, Privilegien, Abgabenfreiheiten und Vorteile geniefsen, welche anderen Gesellschaften oder

Personen eingeräumt sind oder künftighin eingeräumt werden, denen für einen anderen Teil des Herrschaftsgebietes Seiner Hoheit ähnliche Rechte wie die in diesem Vertrage gewährten übertragen sind oder übertragen werden mögen.

Artikel XII.

Die im Vorstehenden bezeichneten Rechte (concessions) erstrecken sich nicht auf die Besitzungen Seiner Hoheit auf den Inseln von Zanzibar und Pemba noch auf Seine Territorien nördlich des Umbaflusses, und es versteht sich, dafs alle öffentlichen, richterlichen oder Regierungsbefugnisse und Funktionen, welche der Gesellschaft in diesem Vertrage übertragen sind, von derselben nur im Namen und unter der Autorität des Sultans von Zanzibar ausgeübt werden sollen.

Artikel XIII.

Beide Teile sind darüber einig, dafs die hier in Rede stehenden Rechtsübertragungen (concessions) und die denselben entsprechenden Verpflichtungen, sowie sie im Vorstehenden dargelegt sind, für beide Teile, ihre Erben und Rechtsnachfolger für den vereinbarten Zeitraum von fünfzig (50) Jahren bindend sein sollen.

Artikel XIV.

Seine Hoheit ist bereit, die im Vorstehenden bezeichneten Zölle, Ländereien und Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an einem von ihr zu wählenden Tage nach dem fünfzehnten (15.) August eintausend achthundert achtundachtzig (1888) zu übertragen.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag ist in vier Abschriften ausgefertigt worden, von denen zwei in englischer und zwei in arabischer Sprache abgefafst sind.

Alle diese Abschriften haben denselben Sinn; sollten gleichwohl später Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung des englischen und arabischen Textes der einen oder der anderen der Vertragsbestimmungen entstehen, so soll die englische Abschrift als die mafsgebende betrachtet werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said und Dr. G. Michahelles diesen Vertrag gezeichnet und demselben ihre Siegel angeheftet.

Geschehen in Zanzibar den achtundzwanzigsten Tag des April in dem Jahre unseres Herrn 1888 (eintausend achthundert achtundachtzig), entsprechend dem sechzehnten Schaban eintausend dreihundert und fünf der Hedschra.

(Folgen Unterschriften und Siegel).

8. Verordnung des Kommissars für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, betreffend die Regelung der Sammlungen für Missionszwecke. Vom 6. September 1888.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 erteilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist gestattet, für Missionszwecke im Schutzgebiete zweimal im Jahre, und zwar in den Monaten Januar und Juli, Sammlungen abzuhalten.

§ 2. Die Beiträge müssen durchaus freiwillige sein. Niemand darf durch irgend welche Mittel zur Beteiligung an der Sammlung gezwungen werden.

§ 3. Von der Höhe der gesammelten Beträge ist dem Kaiserlichen Kommissar mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Ablauf des Sammelmonats schriftliche Anzeige zu machen.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Missionskollekten abhält, oder die Höhe der gesammelten Beträge nicht rechtzeitig wahrheitsgemäfs anzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Unfähigkeit des Bestraften zur Ausübung der Missionstätigkeit im Schutzgebiete ausgesprochen.

§ 5. In unerlaubter Weise gesammelte Beträge unterliegen der Beschlagnahme.

§ 6. Eine Übersetzung dieser Verordnung in die Marshall-Sprache ist in oder an der Kirche jeder Insel an sichtbarer Stelle zu befestigen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Jaluit, den 6. September 1888.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.
Sonnenschein.

9. Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen, nach dem Bundesratsbeschlufs vom 21. Februar 1889.

Nachdem der Bundesrat in der Sitzung vom 21. Februar 1889 beschlossen hat:

1. dafs die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgerüsteten Expeditionen eingehen, nach Aussonderung der Doubletten den hiesigen Königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde bezw. den botanischen Anstalten der hiesigen Universität gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten eigentümlich überlassen werden;
2. dafs den Bundesregierungen auf den Wunsch die Verzeichnisse der eingehenden Gegenstände, einschliefslich der Doubletten, in Abschrift mitgeteilt und dafs die letzteren den wissenschaftlichen Sammlungen der einzelnen Bundesstaaten gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten zur Verfügung gestellt werden;
3. dafs die auf Reichskosten ausgesandten Forschungsreisenden angewiesen werden, ihre Einsendungen von ethnographischen oder naturwissenschaftlichen Gegenständen tunlichst in der von den Bundesregierungen gewünschten Zahl von Exemplaren zu bewirken,

so ist zur Ausführung der No. 2 dieses Beschlusses seitens des Königlich preufsischen Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten folgendes bestimmt worden:

1. Die Verzeichnisse werden von einer Kommission aufgestellt, welche aus den drei Direktoren des Museums für Völkerkunde, der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde und des botanischen Gartens und Museums besteht.

   Die Aufstellung der Verzeichnisse hat alsbald nach dem Eingange der Sendungen zu erfolgen. Als Muster dient dabei das an-

liegende „Erste Verzeichnis der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen" (vom 25. Juli 1889). Wie in diesem Verzeichnisse, so sind auch fernerhin für die Doubletten, sofern sie nicht überhaupt unentgeltlich abgegeben werden können, die Preise mit Rücksicht auf die anteiligen Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten, jedoch in möglichst niedrigen Beträgen anzusetzen.

2. Die Drucklegung wird, und zwar bis auf weiteres in 300 Exemplaren, durch den Direktor des Museums für Völkerkunde besorgt.
3. Die Versendung erfolgt gleich nach vollendeter Drucklegung durch den Direktor des Museums für Völkerkunde portofrei auf dem Postwege an alle wissenschaftlichen Anstalten, welche das Auswärtige Amt oder, soweit es sich dabei um preufsische Anstalten handelt, der unterzeichnete Minister bezeichnen wird.
4. Die Anträge wegen Überweisung von Doubletten sind für jede der drei beteiligten Sammlungen (zu 1) an die Adresse des Direktors (Museum für Völkerkunde, SW. Königgrätzer Strafse 120, bezw. zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde, N. Invalidenstrafse 43, bezw. Botanischer Garten, W. Potsdamer Strafse 75) zu richten.
5. In betreff der Doubletten haben die wissenschaftlichen Anstalten der aufserpreufsischen Bundesstaaten und Elsafs-Lothringens den Vorzug in der Art, dafs an preufsische Anstalten Doubletten erst dann abgegeben werden dürfen, wenn sich binnen sechs Monaten nach dem Hauptdatum des Verzeichnisses keine aufserpreufsische Anstalt meldet.
6. Unter mehreren Meldungen innerhalb jeder der beiden Gruppen (zu 5) bestimmt sich der Vorzug nach dem früheren Datum des Einganges. Bei gleichem Datum steht dem angegangenen Direktor die Entscheidung zu.
7. Die Verpackung und Versendung der Doubletten geschieht für Rechnung und Gefahr der Empfänger.

10. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Mafsregeln zum Schutze der im Bezirk von Victoria belegenen, dem Gouvernement gehörigen Waldungen. Vom 31. März 1890.*)

§ 1. Das Fällen von Bäumen in den im Bezirke Victoria belegenen und dem Kaiserlichen Gouvernement gehörigen Waldungen ist ohne besondere, schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

---

*) Verordnung vom 11. April 1893:

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 31. März 1889 verordne ich für den Bezirk Victoria, was folgt:

Die für das Bezirksamt Victoria unterm 31. März 1890 erlassene Verordnung, betreffend Mafsregeln zum Schutze der im Bezirke von Victoria belegenen dem Kaiserlich Deutschen Gouvernement gehörigen Waldungen, erhält folgenden Zusatz zu § 3:

Den Einwohnern von Victoria kann die Erlaubnis zum Schlagen von Bauholz für ihren eigenen Bedarf auch unentgeltlich gestattet werden.

Kamerun, den 11. April 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

§ 2. Diese Genehmigung ist bei dem Kaiserlichen Bezirksamtmann von Victoria oder dessen Stellvertreter nachzusuchen.

§ 3. Derselbe kann diese schriftliche Genehmigung nach Besichtigung des zu schlagenden Holzes und nach Festsetzung des für dasselbe vor seiner Abfuhr zu zahlenden Preises gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Mark erteilen.

§ 4. Die schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) mufs enthalten:

1. Namen und Wohnort des Nachsuchenden,
2. Art, Menge und Verwendungszweck des zu schlagenden Holzes,
3. die möglichst genaue Bezeichnung des Orts, wo das Fällen stattfinden soll,
4. Angabe des für das Holz zu zahlenden Preises,
5. Bestätigung, dafs für die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr von 1 Mark bezahlt ist.

§ 5. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Falle des Unvermögens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Victoria, den 31. März 1890.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Pfeil.

11. Bekanntmachung des Kommissars für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, betreffend die Errichtung von Händlerstationen. Vom 28. Mai 1890.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dafs im Schutzgebiet die Errichtung neuer Händlerstationen oder die Einsetzung von Händlern auf Land, welches im Eigentum von Eingeborenen steht, sofern nicht gegebenenfalls ein anerkannter*) Pachtvertrag vorhanden ist, als Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend Verträge mit Eingeborenen über Immobilien, angesehen und dafs die Zuwiderhandelnden in Gemäfsheit dieser Verordnung bestraft werden.

Jaluit, den 28. Mai 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
Biermann.

12. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1889 über Verleihung ausschliefslicher Berechtigungen.**) Vom 4. Februar 1891.

§ 1. Diejenigen Personen oder Firmen, welchen ausschliefsliche Berechtigungen auf Grund der Verordnung vom 14. Dezember 1889 verliehen worden sind, haben spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres beim Kaiserlichen Gouvernement ein Verzeichnis jener Gegenstände einzureichen, welche von ihnen in dem privilegierten Industrie- oder Handelsbetriebe

*) Vergl. das Verbot von Verträgen, welche die Benutzung der Grundstücke Eingeborener zum Gegenstand haben, in § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1888. D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 245.

**) D. Kol. Gesetzgeb. I, Nr. 40. Vergl. jedoch § 4 der K. Verordnung vom 9. November 1900. D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 147.

aus dem Schutzgebiete ausgeführt worden sind und hierfür die Patentgebühr zu bezahlen.

§ 2. Die Gegenstände sind nach Mafs oder Gewicht zu verzeichnen unter gleichzeitiger eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bezüglichen Deklarationen.

§ 3. Gleichzeitig ist der europäische Marktwert der Gegenstände beizufügen, welcher vorbehaltlich der definitiven Festsetzung durch den Kaiserlichen Gouverneur als Grundlage für die nach Prozenten zu berechnende Patentgebühr zu dienen hat.

§ 4. Unrichtige Deklarationen (§ 2) sind — soweit nicht eine schwerere Strafe nach den bestehenden Gesetzen verwirkt ist — mit dem hundertfachen Betrage der dadurch hinterzogenen Patentgebühr zu bestrafen.

§ 5. Alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung sind mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark zu belegen.

§ 6. Die erste auf Grund dieser Bekanntmachung einzureichende Deklaration, sowie Bezahlung der Patentgebühr hat spätestens sechs Wochen nach dem 1. April laufenden Jahres zu erfolgen und das gesamte Jahr vom 1. April 1890 bis 1. April 1891 zu umfassen.

Kamerun, den 4. Februar 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Zimmerer.

13. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Errichtung einer botanischen Centralstelle. Vom 4. April 1891.

Wie dem abschriftlich beigefügten Vertrage vom 31. v. Mts.*) zu entnehmen ist, werden die botanischen Anstalten in Berlin, der botanische Garten und das botanische Museum, eine Zentralstelle für die Kolonien einrichten, welche die Aufgabe hat, denselben die erforderlichen Sämereien und Pflanzen zur Anzucht zu liefern, den Nutzwert der daselbst gezogenen Pflanzen und Früchte zu bestimmen und sich überhaupt für die botanische Entwickelung der Kolonien nach Möglichkeit nutzbar zu machen.

Ich ersuche daher, das Augenmerk besonders darauf zu richten, welche von den im dortigen Schutzgebiete vorkommenden, bisher noch nicht verwerteten Pflanzen einer wirtschaftlichen Ausnutzung fähig sind, bezw. welche Nutzpflanzen mit Vorteil eingeführt werden könnten, und hierüber mit der erwähnten botanischen Zentralstelle ins Benehmen zu treten. Hierbei kann die Hilfe der unterstellten Behörden sowie der im Schutzgebiet etwa tätigen wissenschaftlichen Expeditionen tunlichst in Anspruch genommen werden. Dieselben werden auch auf den hohen Wert derartiger praktischer Versuche aufmerksam zu machen sein.

Wenngleich die Korrespondenz mit der botanischen Zentralstelle in der Regel direkt zu führen ist, so ersuche ich doch, mindestens zweimal jährlich über das in dieser Beziehung Veranlafste Bericht zu erstatten.

Berlin, den 4. April 1891.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

*) Nicht mit abgedruckt, da nur für die beteiligten Ministerien von Bedeutung.

14. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Führen anderer als deutscher Flaggen. Vom 22. April 1891.

Es scheinen vielfach Zweifel darüber obzuwalten, ob und inwieweit das Führen von National- und Hausflaggen neben der deutschen Flagge innerhalb des Schutzgebiets gestattet ist. Im allgemeinen soll an den Küstenplätzen es jedem freigestellt sein, jedwede beliebige Flagge, National- oder Hausflagge zu führen und die Behörden haben davon weiter keine Notiz zu nehmen.

Dagegen mag es angezeigt sein, im Innern lediglich die deutsche Flagge zu zeigen. Expeditionen, Fahrzeuge und einzelne, welche ins Innere gehen, sind daher darauf aufmerksam zu machen, daſs daselbst bloſs das Führen und Hissen der deutschen Flagge gestattet ist. Dagegen sollen Missionen fremder Nationalität und Gesellschaften, welche eine Hausflagge besitzen, befugt sein, unter der deutschen Flagge ihre National- bezw. Hausflagge zu hissen.

Dar-es-Salâm, den 22. April 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

15. Auszug aus der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute. Vom 14. Mai 1891.

A.

Gerichtsbarkeit gegenüber Farbigen

Die Gerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung (Eingeborene, Araber, Inder, Belutschen, Banianen etc.) eines Bezirkes wird vom Bezirkshauptmann ausgeübt. Ausnahmen hiervon können vom Gouverneur festgesetzt werden. Der Bezirkshauptmann ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Offiziere für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur zu berichten.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Zuständigkeit des Bezirkshauptmanns eine unbegrenzte. Demselben steht ein eingeborener Richter (Wali) zur Seite, welchem er unter eigener Verantwortung gewisse richterliche Befugnisse, namentlich soweit das mohamedanische Recht in Frage kommt, übertragen kann. In wichtigeren Sachen steht es dem Bezirkshauptmann frei, mehrere angesehene Farbige als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen, ohne daſs er dadurch von seiner ausschlieſslichen Verantwortlichkeit frei wird. In Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 1000 Rps. übersteigt, ist eine Berufung an den Gouverneur zulässig und der Farbige jedesmal in diesem Sinne zu belehren. Die Akten sind alsdann von Amts wegen mit einem kurzen Bericht dem Gouverneur einzureichen.

Erscheint eine Partei oder ein Zeuge trotz Aufforderung des Bezirkshauptmanns nicht, so kann derselbe zwangsweise vorgeführt oder in eine mäſsige Geld- beziehungsweise Freiheitsstrafe genommen werden.

Für einen erledigten Rechtsstreit sind vom unterliegenden Teile Gebühren zu erheben, und zwar bei einem Streitgegenstand bis zur Höhe von 1000 Rps. 5 Prozent des Wertes, von dem Mehrwert 2½ Prozent. Handelt es sich bei

einem Rechtsstreit nicht um eine bestimmte Summe, so wird der Wert von dem Bezirkshauptmann nach freiem Ermessen festgesetzt.

Über sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist ein Buch nach folgendem Schema zu führen:

Lfde. No.	Tag der Klage-einbringung	Name des Klägers	Name des Beklagten	Gegenstand	Entscheidung	Tag der Entscheidung
1	26. 5. 91.	Araber N. N.	Inder N. N.	Kläger verlangt Herausgabe des Kindes seiner an Beklagten verheirateten Sklavin.	Verurteilt.	2. 6. 91.
2	30. 5. 91.	Neger N. N.	Neger N. N.	Kläger verlangt Herausgabe seiner zum Beklagten, ihrem Vater, zurückgekehrten Frau oder Herausgabe seiner Morgengabe von 10 Dollars.	Beklagter verurteilt 5 Dollars zu zahlen dem Kläger.	30. 5. 91
3	2. 6. 91.	Araber N. N.	Negerin N. N.	Kläger beansprucht Beklagte und deren von ihm empfangenes Kind als Sklaven.	Abgewiesen.	2. 6. 91.

In der Rubrik „Gegenstand“ ist, wie es in den Beispielen geschehen ist, der Grund der Klage kurz anzuführen, damit in Fällen, wo etwa darauf zurückzugreifen ist, der Sachverhalt aus dem Buche zu erkennen ist. Ist die Sache zu kompliziert, als dafs sie in dem engen Raume ihrem Inhalte nach zusammengefafst werden kann, ferner in Berufungssachen und sonstigen wichtigeren Fällen ist eine gesonderte Sachdarstellung, wie sie sich nach dem Verlaufe der Verhandlung ergeben hat, anzufertigen. Die so entstandenen Prozefsakten sind zu heften und in dem Gerichtsbuch darauf Bezug zu nehmen.

Mindestens einmal in der Woche ist den Farbigen Gelegenheit zu geben, ihre Klagen vor den Bezirkshauptmann zu bringen. Soweit dieselben nicht sofort ihre Erledigung finden, ist ein besonderer Gerichtstag anzuordnen.

Für die Entscheidungen sind die unter gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen mafsgebend. In schwierigen und besonders wichtigen Fällen ist der Bezirkshauptmann berechtigt und verpflichtet, über den Fall das Gutachten des gelehrten Richters seines Bezirks beziehungsweise des Gouvernements einzuholen.

II. Strafsachen.

(Aufgehoben durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. II, No. 194.)

Dar-es-Salâm, den 14. Mai 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

16. Anweisung des Zolldirektors für Deutsch-Ostafrika zur Führung von Zoll- und Steuerstrafprozessen. Vom 7. August 1891.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Beurteilung von Übertretungen der Zollvorschriften sowie für die Festsetzung von Vermögensstrafen wegen solcher Übertretungen sind die Strafbestimmungen in §§ 39 bis 50*) der Zollverordnung mafsgebend.

§ 2.

Eine Straffestsetzung ist erst dann zu treffen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Zoll- etc. Verordnung durch Tatsachen erwiesen ist, niemals auf blofsen Verdacht hin.

§ 3.

Wenn durch andere Vorschriften durch Übertretung der Zollordnung höhere Strafen als in dieser angedroht sind (z. B. wegen unerlaubter Einfuhr von Pulver etc.) und für solche Vergehen nur die Gouvernementsgerichte zuständig sind, so sind dieselben schriftlich letzteren anzuzeigen, falls die Entdeckung durch die Zollbehörde erfolgt ist.

§ 4.

Zur Festsetzung von Vermögensstrafen wegen Zoll- und Steuervergehen bezw. zum Antrage auf Freiheitsstrafen an Stelle der Geldstrafen sind nur die Hauptämter befugt.**)

§ 5.

Sind mehrere Personen bei einem Zollvergehen beteiligt und deswegen verurteilt, so trifft sie insgesamt die verhängte Strafe mit der Mafsgabe, dafs einer für den andern für Strafe und Kosten haftet. In gleicher Weise haftet, was Strafe und Kosten anbelangt, der Herr für seinen Diener sowie der Geschäftsmann für seine Angestellten, falls jene von letzteren im Unvermögensfalle nicht beigetrieben werden und erstere nicht den zweifellosen Nachweis führen können, dafs das Vergehen ohne ihr Wissen und Willen verübt ist.

Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Gegen alle Zollvergehen ist tunlichst sofort einzuschreiten. Daher ist nach der Entdeckung eines solchen sofort dem befugten Hauptamte schriftlich Anzeige zu erstatten; dieselbe mufs enthalten: Namen und Wohnort des Anklägers wie Beklagten, den Tatbestand, kurz und deutlich dargestellt sowie Zeit und Ort der Entdeckung. Das Vergehen ist auch dann schriftlich anzuzeigen, wenn es durch einen Hauptzollamtsvorsteher entdeckt wird, obwohl derselbe dann Ankläger und Richter zugleich ist.

§ 7.

Die Richtigkeit dieser Anzeigen wird, wenn sie von europäischen Beamten ausgeht, diensteidlich versichert, während die Richtigkeit eines von farbigen Beamten zur Anzeige gebrachten Zollvergehens durch die Untersuchung festgestellt wird.

---

*) Jetzt §§ 31 bis 38 der Zollordnung vom 1. Januar 1899. (D. Kol. Gesetzgeb. IV No. 16.)
**) z. Zt. auch die Zollämter I. Klasse (§ 38 der Zollordnung).

§ 8.

Jedes Zollvergehen wird bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk es entdeckt ist, „abgeurteilt"; wohnt der Angeschuldigte jedoch in einem anderen Bezirke, so sind, falls die Strafe und Kosten nicht sofort hinterlegt werden, die Akten dem betreffenden anderen Amte zur Aburteilung zu übersenden, letzteres Amt behandelt sodann den Prozefs wie einen eigenen, hat jedoch dem ersteren Hauptamte den Ausgang der Untersuchung mitzuteilen. Ist die Entdeckung bei einem Nebenzollamt gemacht worden, so ist sofort unter Vorlage der betreffenden Verhandlungen dem vorgesetzten Hauptamte Bericht zu erstatten, welcher nötigenfalls durch besondere Boten über Land zu befördern ist, von dem Beschuldigten ist eine der Höhe der etwaigen Strafe angemessene Sicherheit bis zum Betrage von 200 Rupien zu verlangen.

§ 9.

Das Hauptamt hat bei Eingang einer Anklage den Angeschuldigten baldtunlichst zu vernehmen und seine Auslassungen zu Papier zu bringen. Unter Eröffnung der Höhe der etwaigen Strafe ist der Beklagte zu befragen, ob er sich mit der zu fällenden Entscheidung zufrieden gibt oder Einspruch erheben will; seine diesbezüglichen Anträge sind in die Verhandlung aufzunehmen. Sodann ist ein Strafbescheid zu fertigen (Muster 16), in welchem kurz die Art des Vergehens unter Bezugnahme der betreffenden Paragraphen der Zoll- etc. Verordnung die Höhe der verhängten Strafe, und wenn Beschlagnahmen stattgefunden, der Wert der beschlagnahmten Gegenstände einzusetzen ist. Die Begründung enthält den Tatbestand, wie er aus der Anzeige ersichtlich ist unter Bezugnahme auf die betreffenden Paragraphen der Strafbestimmungen und eine Erläuterung, ob das Vergehen als Kontrebande, Defraudation oder Kontravention aufzufassen ist. Zugleich ist in der Begründung die Strafsumme zu berechnen und zu vermerken, ob die etwa beschlagnahmten Güter ausgelöst, vernichtet sind oder sich noch im Gewahrsam der Zollverwaltung befinden.

§ 10.*)

Dem Verurteilten steht das Recht zu, gegen jedes Urteil eines Hauptamtes binnen einer Woche, vom Tage der Zustellung des Urteils ab, Einspruch zu erheben, und zwar beim Zolldirektor, wenn Strafe und Kosten 150 Rupien betragen, beim Kaiserlichen Gouverneur, wenn solche 150 Rupien übersteigen.

§ 11.

Ist der Beklagte mit der Entscheidung des Hauptamtes einverstanden, so hat er die verhängte Strafe nebst den entstandenen Kosten zu erlegen und besitzt sodann das Vorkaufsrecht an den etwa beschlagnahmten Gegenständen. — Erhebt derselbe jedoch Einspruch gegen die getroffene Entscheidung, so ist, soweit angängig, eine Summe in Höhe der festgesetzten Strafe und der voraussichtlichen Kosten sowie des Wertes der beschlagnahmten Gegenstände, namentlich wenn dieselben in leicht verderblichen Gütern bestehen, zu hinterlegen. Im Unvermögensfalle sind auch Kleidung, Transportmittel etc. vorläufig zu beschlagnahmen, welche für vorstehende Beträge dann haften.

Über den erhobenen Einspruch ist unter Beifügung der Akten sowie Abgabe eines Gutachtens über die Vermögenslage und sonstigen Verhältnisse

*) Ersetzt durch § 38 der Zollordnung.

des Beschuldigten und über die Stichhaltigkeit der Einspruchsgründe der Zolldirektion zu berichten.

Wenn ein farbiger Angeklagter, der nicht Ortsangesessener, oder eine unbekannte und für die Zollbehörde schwer erreichbare Persönlichkeit ist, sich aufser Stande erklärt, die verlangte Sicherheit sofort zu hinterlegen, so ist, falls auch eine vorläufige Pfändung oder sichere Bürgschaft durch einen Ortsansässigen nicht angängig war, derselbe als fluchtverdächtig festzuhalten und zwar so lange, bis eine endgültige Entscheidung eingeht.

§ 12.

Fällt die Entscheidung gegen ihn aus und kann und will der Angeklagte dann noch nicht die Strafe erlegen, so ist seitens des Hauptamtes nach Mafsgabe der §§ 708, 712, 713, 715, 716 und 721 der Zivilprozefsordnung*) zur Pfändung zu schreiten mit den für die hiesigen Verhältnisse nötigen Abänderungen der angezogenen Paragraphen; über die Pfändung und den Verkauf der etwa gepfändeten Güter ist eine Verhandlung aufzunehmen (Muster 31).

Fällt die Pfändung fruchtlos aus, so ist der Antrag auf Umwandlung der Geldbufse in Freiheitsstrafe bei dem Bezirksrichter**) zu stellen und ihm die Anzahl der Tage, während welcher der Angeklagte etwa in vorläufiger Haft war, zu etwaiger Anrechnung bei der zu verhängenden Freiheitsstrafe mitzuteilen.

Der Antrag auf Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe ist in einem besonderen Schreiben zu stellen, dasselbe mufs den Namen des Bestraften, Grund und Höhe der verhängten Strafe, der Fruchtlosigkeit der Pfändung und zutreffendenfalls die Mitteilung von der Bestätigung des Urteils durch den Zolldirektor enthalten, von dem Gericht ist eine Abschrift des gefällten Urteils zu erbitten und zu den Akten zu nehmen.

Dieser Antrag darf nur wegen erkannter Geldstrafen, aber nie wegen unerstatteter verauslagter Prozefskosten gestellt werden; letztere sind stets in erster Linie wieder einzuziehen, nötigenfalls durch Pfändung aber nur in Höhe der wirklichen Verauslagung. Erfolgt durch den Zolldirektor vollständige Freisprechung eines Angeklagten, so trägt die Zollkasse die verauslagten Kosten, ebenso, wenn dieselben auf keine Weise wieder eingezogen werden konnten.

Buch- und Registerführung.

§ 13.

Über die angestrengten Zollstrafprozesse wird ein Prozefsjournal (Muster 14) geführt, in dem alle Prozesse einzutragen sind, dasselbe vertritt in diesem Falle das Korrespondenzjournal und dient gleichzeitig dazu, die in jedem Prozesse vereinnahmten Gelder im einzelnen nachzuweisen.

Für jeden Prozefs ist ein besonderes Aktenheft anzulegen.

§ 14.

Bar erlegte Strafen sind nach beendigtem Verfahren zunächst im Prozefsjournal zu verbuchen. Handelt es sich um Kontrebande, also um die Einfuhr verbotener Gegenstände, so sind solche entweder auf Kosten des Angeklagten zu vernichten oder, falls es vorteilhafter für die Staatskasse ist, im Auslande

*) Jetzt §§ 803, 808, 809, 811, 814, 820.
**) Vergl. Runderlafs vom 30. Januar 1897, No. 74, S. 141.

zu verkaufen. Handelt es sich um eine Zolldefraudation und werden die beschlagnahmten Güter nicht bar ausgelöst, so sind dieselben zu verkaufen, der daraus erzielte Erlös ist gleichfalls im Prozefsjournal nachzuweisen. Da meistens eine gewisse Zeit, bis dies geschehen, hingehen wird, so ist der Prozefs so lange noch als unerledigt anzusehen und demnach die Akten noch nicht bei Seite zu legen.

§ 15.

Sind in einem Prozesse besondere Kosten entstanden, sei es durch Beförderung von Briefen, an Arbeitslohn und dergleichen, so sind solche zunächst zu verauslagen. Dieselben sind jedoch von dem Beklagten später wieder einzuziehen.

Briefe in Prozefsangelegenheiten gehen stets gesondert von anderen Schriftstücken als portopflichtige Dienstsache und frei gemacht, also nicht als portofreie Dienstsache.

§ 16.

Vorläufig entrichtete Strafen werden in vorläufige Verwahrung genommen und erst nach erfolgter endgültiger Entscheidung als Strafgelder vereinnahmt.

§ 17.

Da die Straf- und Prozefsgelder rechnungsmäfsig im Zollkassenbuch weiter nachgewiesen werden müssen und eine unmittelbare Übernahme aus dem Prozefsjournal zu schwierig und zu unklar ist, so werden die einzelnen aus Zoll- und Steuerprozessen eingehenden Gelder erst zunächst in das Straf- und Prozefsgelderregister übernommen.

Dasselbe wird vierteljährlich mit durch das Jahr fortlaufenden Nummern geführt, wie die übrigen Einnahmeregister der Zollverwaltung.

Im Prozefsjournal ist in der letzten Spalte die Nummer dieses Registers und in diesem die betreffende Nummer des Prozesses nach dem Prozefsjournal zu vermerken. Das Straf- und Prozefsgelderregister ist wie alle sonstigen Einnahmeregister täglich bei Kassenschlufs aufzurechnen; die Endsumme ist in die Spalte „Tagessumme" einzusetzen und von hier aus in das Zollkassenbuch zu übernehmen; die betreffende Nummer dieses Buches ist in der hierfür vorgesehenen Spalte eingetragen.

§ 18.

Mit den Vierteljahrsabrechnungen ist das Straf- und Prozefsgelderregister mit den erledigten Prozefsakten*) zur Kalkulatur einzusenden; diejenigen Akten, welche wegen etwa noch zu veräufsernder Beschlagnahmen noch nicht bei Seite gelegt und daher nicht mit eingesandt waren, aus denen jedoch bereits Geldvereinnahmungen stattgefunden haben, sind tunlichst bald nach ihrer Erledigung mit besonderem Anschreiben den oben genannten Registern nachzusenden.

§ 19.

Liegen am Schlusse eines Jahres noch unerledigte Prozesse vor, so sind sie aus dem alten Prozefsjournal (Prozefsjournal verbleibt beim Amt. Verfügung vom 28. Dezember 1892, J. No. 2849.) in das neue zu übernehmen, etwa schon in dem alten Straf- und Prozefsgelderregister verbuchte und daher verrechnete Gelder werden nicht übernommen, es ist wegen derselben im neuen Journal nur ein Vermerk zu machen.

*) Jetzt nur Abschrift des betreffenden Straftenors gemäfs Erlafs der Kolonialabteilung vom 17. Juli 1897, nicht abgedruckt.

Schlufsbestimmungen.

§ 20.

Werden beschlagnahmte Gegenstände von dem Angeklagten zurückgekauft, so steht es ihm frei, dieselben, entweder nunmehr noch vorschriftsmäfsig zur Verzollung anzumelden und wie gewöhnlich zu verzollen oder im Zollaus- bezw. Inlande zu belassen. Werden dagegen solche Gegenstände, wenn sie aus dem Auslande kommen, von einem Dritten, welcher Zollinländer ist, gekauft, so mufs dieser den tarifmäfsigen Zoll dafür entrichten, sind es jedoch Ausfuhrgegenstände, so hat er den Zoll erst bei der wirklich stattfindenden Ausfuhr zu entrichten.

§ 21.

Damit sämtliche Hauptämter in der Lage sind, zu wissen, ob jemand im deutschen Küstengebiet bereits wegen Zoll- oder Steuervergehen bestraft worden ist, um etwa die Strafe des Rückfalls bei ihm anwenden zu können, so haben sie monatlich der Zolldirektion ein Verzeichnis einzusenden, aus welchem Namen und Staatsangehörigkeit des Bestraften, die Art des Vergehens und Höhe der verhängten Strafe ersichtlich ist, bezw. die Leeranzeige einzureichen. Die Zolldirektion wird auf Grund dieser Vorlagen sodann ein Gesamtverzeichnis fertigen und den Ämtern zur Kenntnisnahme zusenden, dasselbe ist bei dem Prozefsjournal aufzubewahren.

§ 22.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, kleinere Strafen bis zu 5 Rupien selbständig unter Berücksichtigung der näheren Umstände niederzuschlagen, ein Strafentscheid ist in solchem Falle nicht zu fertigen, die Niederschlagungsverfügung vielmehr auf der Anzeige zu vermerken.

§ 23.

Die Übertretungen sonstiger Verordnungen aufser der Zollordnung, deren Ausführung der Zollverwaltung übertragen ist, werden, sofern nicht anders bestimmt ist, wie die Zollvergehen behandelt, und ist das Verfahren ein gleiches.

§ 24.

Um den Eifer der unteren Beamten anzuspornen, so sollen ihnen*) auf Antrag des Hauptamtsvorstehers bei erfolgreicher Tätigkeit im Aufsichtsdienste durch den Kaiserlichen Gouverneur aufserordentliche Vergütungen erteilt werden.**)

Hohmann.

Vorstehende Anweisung wird von mir genehmigt und hierdurch in Kraft gesetzt.

Dar-es-Salâm, den 7. August 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

*) Vergl. Ausführungsbestimmungen im R. E. vom 14. Juli 1899, nicht abgedruckt.
**) R. V. vom 1. September 1900, No. 5780/90, betreffend Aufstellung eines halbjährlichen Belohnungsnachweises durch die Zollämter, nicht abgedruckt.

17. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Eigentumserwerb an Grundstücken vom 1. September 1891, mit der Ergänzung des § 2 durch die Gouvernements-Verordnung vom 27. Februar 1894.

§ 1.*)

Innerhalb der deutschen Interessensphäre von Ostafrika, wie sie durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890 festgesetzt ist, mit Ausschlufs des früher zum Sultanat Zanzibar gehörigen Küstenstreifens und der Landschaften Usagara, Nguru, Usegua und Ukami sowie der Insel Mafia, steht das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, allein der Regierung zu.

§ 2.

Der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen innerhalb des durch das deutsch-englische Abkommen begrenzten Gebiets alle Verträge, durch welche Grundstücke in das Eigentum oder auf eine mehr als 15jährige Dauer in den Besitz eines anderen übergehen.**)

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

18. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen. Vom 31. Oktober 1891.

Über die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten sind bisher nur spärliche Mitteilungen hierher gelangt. Dieselben beschränken sich auf gelegentliche Bemerkungen, welche in den Berichten der Beamten und Forschungsreisenden enthalten sind.

Es liegt auf der Hand, dafs Expeditionen, welche sich meist nur vorübergehend in den von ihnen berührten Gegenden aufhalten, nicht in der Lage sind, näheres über die Rechtsverhältnisse zu erfahren, unter welchen die betreffenden Stämme leben.

Dagegen wird es denjenigen, welche als Beamte oder Stationsleiter sich längere Zeit an ein- und demselben Orte aufhalten und Gelegenheit haben, den Eingeborenen in ihren rechtlichen Angelegenheiten Rat zu erteilen, nicht schwer fallen, über die Anschauungen der in Betracht kommenden Völkerschaften in rechtlicher Beziehung Erfahrungen zu sammeln.

Ich lege Wert darauf, die Grundsätze festzustellen, welche unter den Eingeborenen der Schutzgebiete in öffentlichrechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung gelten. Auch bei den weniger entwickelten Stämmen werden mit Bezug auf das Strafrecht, das Sachenrecht, das Familien- und Erbrecht, das

*) § 1 ist aufser Kraft gesetzt durch § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland, vom 26. November 1895 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. II, No. 181).

**) § 2 gilt nur noch für die bezeichneten Verträge der Eingeborenen untereinander. Im Falle des Eigentumserwerbs oder der Pachtung eines Grundstücks von einem Nicht-Eingeborenen oder im Falle des Eigentumserwerbs oder der Pachtung eines Grundstücks von einem Eingeborenen seitens eines Nicht-Eingeborenen sind die §§ 10 und 11 der Allerhöchsten Verordnung, betr. Kronland, vom 26. November 1895, (D. Kol. Gesetzgeb. II No. 181) mafsgebend.

Verhältnis der Sklaven zu ihren Herren, die Formen, in welchen sich der Abschlufs der Verträge vollzieht, unter anderem mehr oder minder bestimmte Normen bestehen, während bei den entwickelteren, z. B. den Arabern und Indern, bereits ausgebildetere Grundsätze und Gewohnheiten, namentlich in Bezug auf das Handelsrecht, in Geltung sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diesem Gegenstand Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Beamten, namentlich die mit der Gerichtsbarkeit betrauten, sowie die Stationsleiter anzuweisen, über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zu berichten.

Berlin, den 31. Oktober 1891.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

19. Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Karawanen-Elfenbein, nebst Ausführungsbestimmungen des Zolldirektors. Vom $\frac{\text{14. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1891.

Hierdurch ordne ich an, dafs fortan die Karawanen ihr sämtliches Elfenbein beim Eintreffen sofort in die Zollhäuser bringen, um alle Zähne von 6 lbr. und darüber wiegen, stempeln und numerieren zu lassen, worauf sie ihren Eigentümern zurückgegeben werden. Gehandelt wird wegen des Elfenbeins in den Zollhäusern nicht, die Aufkäufer sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach der Stempelung dem Zollamte nach Nummern anzuzeigen, welche Zähne sie aufgekauft haben. Alles noch nicht gestempelte Elfenbein ist umgehend nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung den Zollämtern zur Stempelung etc. vorzuführen. Die Bezirksämter wollen für Bekanntmachung dieses Befehls Sorge tragen.

Dar-es-Salâm, den 14. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

Anweisung zur Ausführung des vorstehenden Gouvernementsbefehls.
Vom 11. Dezember 1891.

Alle Elfenbeinzähne von 6 lbr. und darüber werden beim Eintreffen der Karawane gewogen und gestempelt und mit fortlaufenden Nummern versehen, welche jedes Jahr am 1. April wieder mit Eins anfangen. Jeder so gewogene Zahn wird in ein anzulegendes Elfenbeinregister mit seiner Nummer und seinem Gewicht eingetragen; es wird also die Spalte 1, 2, 3 des anliegenden Musters*) sofort ausgefüllt.

Es ist nicht nötig, dafs jährlich ein neues Register angefangen wird, vielmehr empfehlenswert, dafs dasselbe mehrere Jahre umfafst; jedoch ist jedes Jahr, wie oben bestimmt, mit Eins anzufangen. Allmonatlich ist das Elfenbeinregister in der Gewichtsspalte aufzurechnen.

Diejenigen Zähne, welche beim Inkrafttreten der Verordnung bereits in festen Händen, aber noch nicht gestempelt und numeriert sind, werden, nachdem solches geschehen, gleichfalls in das Register, wie neu angekommene Zähne, eingetragen; in diesem Falle werden die Spalten 1, 2, 3 und 4 zugleich ausgefüllt.

*) Nicht mit abgedruckt.

Wird Elfenbein als aufgekauft angemeldet, so ist der Name des Aufkäufers bei der betreffenden Zahnnummer in Spalte 4 einzusetzen.

Wird Elfenbein ausgeführt, so ist der Tag der Ausfuhr und die Nummer der Ausfuhrerklärung in Spalte 5 und 6 bei der betreffenden Zahnnummer auszufüllen.

Verpflichtet zur Vorführung des Elfenbeins zum Zwecke der Stempelung und zu dessen Anmeldung zu den Registern sind:

1. die Karawanenführer,
2. alle Einkäufer von Elfenbein.

Verstöfse gegen die Verordnung können als Zollkontraventionen gemäfs den Vorschriften in § 36 der Zollverordnung bestraft werden.

In Spalte 7 ist bei jeder Ausfuhr zu bemerken, wie viele und zu welchem Gesamtgewichte Zähne unter 6 lbr. mit der betreffenden Ausfuhrerklärung ausgeführt sind.

Dar-es-Salâm, den 11. Dezember 1894.

Hohmann.

Genehmigt:

Dar-es-Salâm, den 13. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

20. Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Behandlung der mit der Post ein- und ausgehenden Gegenstände. Vom 19. November 1891.

§ 1.

Sämtliche mit der Post eingehenden bezw. in das Ausland zu versendenden Pakete unterliegen der zollamtlichen Abfertigung. Die Ein- und Ausfuhr derselben darf nur über Stationen erfolgen, an denen sich ein zur Abfertigung von Postpaketen befugtes Zollamt befindet.

§ 2.

Der Verkehr mit Postpaketen nach bezw. von anderen Stationen der deutsch-ostafrikanischen Küste ist frei und unterliegt nicht der zollamtlichen Kontrolle.

§ 3.

Die betreffende Postanstalt überweist mittelst des Postquittungsbuches die eingegangenen Pakete dem betreffenden Zollamte, in dessen Bezirk der Empfänger wohnt. Befindet sich an dem Sitze des Zollamtes keine Postanstalt, so ersetzt das Postquittungsbuch ein Postlieferzettel gleichen Musters.

§ 4.

Seitens der Zollstelle werden die eingegangenen Inhaltsdeklarationen wie die übrigen Deklarationen in das Zollbegleitpapier-Empfangs-Register in chronologischer Reihenfolge eingetragen.

§ 5.

Der Empfänger wird seitens der Postanstalt unter Zusendung der Paketadresse aufgefordert, bei dem betreffenden Zollamte die Abfertigung des Paketes vorzunehmen. Dem Zollamte gegenüber dient die Paketadresse als Ausweis für die Empfangsberechtigung. Dieselbe ist bei Auslieferung des Paketes an Amtsstelle zurückzubehalten, abzustempeln und der Postanstalt zurückzuliefern.

§ 6.

Die Zollabfertigung wird bewirkt durch Vergleich des Inhaltes des Kollos mit der zugehörigen Zollinhaltserklärung, der Revisionsbefund wird sodann auf letzterer niedergeschrieben, der Zoll berechnet und erhoben bezw. die Zollfreiheit etc. ausgesprochen.

§ 7.

Sämtliche mit der Post ausgehenden Güter sind vor Auflieferung bei der Post unter Vorlage der Zollinhaltserklärungen der betreffenden Zollstelle zwecks Ausgangsabfertigung vorzuführen.

§ 8.

Da durch das Öffnen der ausgehenden Pakete etc. die Emballage in den meisten Fällen für den weiteren Transport unbrauchbar werden würde und dem versendenden Publikum dadurch grofse Schwierigkeiten erwüchsen, so ist eine amtliche Ermittelung des Inhalts des betreffenden Kollos nur in Verdachtsfällen unrichtiger Deklaration vorzunehmen, sonst aber die vorliegende Inhaltserklärung der Verzollung zu Grunde zu legen und der Revisionsbefund auf einer Inhaltserklärung niederzuschreiben.

§ 9.

Die mit der Post ausgehenden Sendungen werden in gleicher Weise wie die eingehenden in das Zollbegleitpapier-Ausfertigungsregister eingetragen.

§ 10.

Zum Ausweis für die betreffende Postanstalt, dafs ein ausgehendes Postpaket der zollamtlichen Abfertigung vorgelegen hat, ist dasselbe sowie die zugehörige Paketadresse seitens der Zollstelle abzustempeln und diese mit dem zugehörigen Pakete sowie den letzteres an den Bestimmungsort begleitenden Inhaltserklärungen, die seitens der Zollstelle auch nur abzustempeln, aber sonst mit keinem Vermerk zu versehen sind, dem Versender zwecks Auslieferung bei der Postanstalt zurückzugeben.

§ 11.

Die für den Inhalt von Postpaketen erhobenen Aus- bezw. Eingangszölle werden genau wie die sonstigen Aus- und Eingangszölle in die Zollheberegister A bezw. B eingetragen und verrechnet.

§ 12.

Nebenabgaben (Deklarations- oder statistische Gebühr) werden bei dem Ein- und Ausgang von Waren mittelst der Post nicht erhoben.

§ 13.

Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben von Zeit zu Zeit dem Öffnen der Postbeutel bei den Postanstalten beizuwohnen und durch Einsichtnahme in die Paketannahme und Paketlagerbücher der Post sich Überzeugung davon zu verschaffen, dafs sämtliche Pakete von und nach dem Auslande der Zollabfertigung unterlegen haben.

§ 14.

Strafverfolgung wegen unrichtiger Deklaration tritt bei dem Eingang von Postpaketen nicht ein. Bei dem Versand von Paketen in das Ausland hat die Abgabe unrichtiger Inhaltserklärungen, welche die Hinterziehung des Ausgangs-

zolles bezwecken, die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Deklaranten zur Folge und finden hierbei, wie auch bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten die bezüglichen Bestimmungen der Zollordnung Anwendung.

Dar-es-Salâm, den 19. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

21. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Sammlungen der Forschungs-Expeditionen und Beamten. Vom 10. Dezember 1891.*)

In den Verträgen, welche mit den Leitern der aus Mitteln des Reichs nach den deutschen Schutzgebieten entsandten Expeditionen abgeschlossen sind, und in den Anweisungen, welche die Mitglieder solcher Expeditionen erhalten haben, ist bestimmt, dafs alle ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von diesen Expeditionen oder von einzelnen Mitgliedern erworben und zusammengestellt werden, ausschliefslich dem Auswärtigen Amt für die hiesigen Königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde zur Verfügung zu stellen sind.

Eine ausdrückliche Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die in den Schutzgebieten angestellten Beamten hat bisher nicht stattgefunden. Ein besonderer Anlafs macht es zweckmäfsig, dieselbe Vorschrift auch für die oben bezeichneten Beamten in Anwendung zu bringen, soweit diese Sammlungen nicht lediglich im Privatbesitz des Sammlers bleiben.

Es wird daher bestimmt, dafs derartige Sammlungen von den Beamten regelmäfsig den erwähnten Museen zu übermitteln und in Gemäfsheit der im Kol. Bl. vom 15. November v. Js. veröffentlichten Verfügung vom 7. November v. Js. „An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abteilung, Berlin W. Königgrätzer Strafse 120“ zu adressieren sind. Nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter Genehmigung dürfen solche Sammlungen anderweit verwertet oder veräufsert werden.**)

Berlin, den 10. Dezember 1891.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

22. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend die Einrichtung von zollfreien Niederlagen. Vom 8. März 1892.

§ 1.

In die öffentlichen zollfreien Niederlagen zu Tanga,***) Dar-es-Salâm und Kilwa dürfen nur solche Einfuhrgüter aufgenommen werden, auf denen noch ein Zollanspruch haftet.

*) Vergl. No. 9, S. 29.

**) Durch R. E. der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vom 13. Oktober 1896 (D. Kol. Gesetzgeb. II No. 230) sind diese Bestimmungen auch auf die Angehörigen der Schutztruppe ausgedehnt.

***) Auch zu Bagamoyo seit 1. Juli 1895.

§ 2.

Die Bezeichnung der Güter durch Marke und Nummer mufs eine derartige sein, dafs eine Vertauschung oder Verwechslung der Ware ausgeschlossen ist; es ist daher seitens des Führers des Niederlageregisters darauf zu achten, dafs Zeichen und Nummer bei der Einlagerung verschiedener Kolli sich nicht wiederholen.

§ 3.

Sämtliche Einfuhrgüter, die in die Niederlage aufgenommen werden sollen, sind wie alle anderen Einfuhren auf den Zolleingangsanmeldungen (Muster 43) vorschriftsmäfsig anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldungen werden sodann die Waren geprüft und der Prüfungsbefund auf den Eingangsanmeldungen niedergeschrieben.

Die dabei etwa vorgefundenen, durch § 8 der Niederlageverordnung von der Aufnahme in das Lager ausgeschlossenen Waren sind zurückzuweisen und sofort zum Eingang zu verzollen. Zugleich sind die Güter daraufhin in Augenschein zu nehmen, ob sie sich in Bezug auf gute Verpackung und auf Zeichen und Nummer zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage eignen.

Von der amtlichen besonderen Prüfung kann bei Einlagerung der Waren abgesehen werden, sofern die Anmeldung keinen Anlafs zu der Vermutung gibt, dafs von der Aufnahme in das Lager ausgeschlossene Güter eingebracht werden.

§ 4.

Der Prüfungsbefund, der über die zur Niederlage angemeldeten Waren aufgestellt ist, ist sodann in das Niederlageregister nach beifolgendem Muster (41) zu übernehmen.

Das Niederlageregister wird jährlich nach Konten in zeitlicher Reihenfolge geführt, d. h. es wird für j e d e n Niederleger ein besonderes Konto eröffnet und unter diesem die in die Niederlage aufgenommenen Güter in der Reihenfolge, wie sie zur Niederlage gebracht werden, auf der Seite links unter Anschreibung gebucht. Die auf einmal in die Niederlage aufgenommenen Güter werden auch unter einer Nummer eingetragen. Die beiden ersten Blätter des Niederlageregisters sind als Inhaltsverzeichnis zu verwenden, um ein schnelles Auffinden des betreffenden Kontos zu ermöglichen.

§ 5.

Über die in die Niederlage aufgenommenen Güter erhält der Niederleger einen Lagerschein, der ihn zur Wiederinempfangnahme jener berechtigt. Die durch § 10 der Niederlageverordnung vorgeschriebene Gebühr für Ausfertigung des Lagerscheines ist ebenso wie das im § 4 derselben Verordnung festgesetzte Lagergeld im Register für verschiedene Nebeneinnahmen zu vereinnahmen.**)

§ 6.

Erfolgt die Einlagerung der Waren nach achttägiger Frist nicht durch den Eigentümer der Waren selbst, so wird in gleicher Weise, wie im § 3 ff. vorgeschrieben ist, verfahren, die Eingangsanmeldung mit dem Vermerk „von Amtswegen zur Niederlage" versehen, und die Kosten, für die in erster Linie die Waren selbst haften, für Anmeldegebühr, Lagerschein wie Überführung der Waren zum Lager, dem Eigentümer zur Last gelegt und von diesem baldmöglichst, spätestens bei Entnahme der Waren, wiedereingezogen.

---

*) Neuerdings durch Markenverwendung; R. E. vom 1. Februar 1898 (nicht abgedruckt).

§ 7.

Beim Verkauf, Verpfändung etc. von Lagerscheinen findet keine Übertragung von dem Konto des Einlagerers auf das Konto des neuen Besitzers statt, die Waren bleiben vielmehr unter dem Konto dessen, der sie eingelagert hat, gebucht; nur der Lagerschein erhält den in § 11 der Niederlageverordnung vorgeschriebenen Vermerk.

§ 8.

Die Entnahme der Waren aus der öffentlichen Niederlage geschieht unter Vorlage des Lagerscheins, indem zugleich die Frachtstücke, die abgenommen werden sollen, mittelst Auszuges aus dem Lagerschein (-Konto) (Muster 26) zur Abfertigung (Verzollung bezw. Weiterversendung) angemeldet werden. Die Spalten 1 bis 7 sind von dem Eigentümer der Waren, Spalte 8 und 9 von den Abfertigungsbeamten auszufüllen, nachdem „die Übereinstimmung des Lagerscheins mit dem Niederlageregister“ (auf Muster 26) bescheinigt ist. Die auf einen Lagerschein eingelagerten Waren können in Teilposten, jedoch nur in ungeteilten Frachtstücken aus der Niederlage entnommen werden.

§ 9.

Nach Abfertigung bezw. Verzollung der aus der Niederlage entnommenen Waren werden dieselben auf dem Lagerschein sowie im Niederlageregister abgeschrieben. Sind sämtliche mit einem Lagerschein eingelagerten Waren der Niederlage entnommen, so ist der Lagerschein an Amtsstelle zuückzubehalten und dient als Beleg zum Niederlageregister.

§ 10.

Mit Beginn jeden Rechnungsjahres wird ein neues Niederlageregister angelegt und in dieses sogleich alle nach dem 1. April in die Niederlage aufgenommenen Frachtstücke eingetragen. Das vorjährige Register ist jedoch noch bis zum 1. Juli jeden Jahres zwecks Abschreibung der aus der Niederlage abgelassenen Güter offen zu halten. Nach dem 1. Juli ist unter tunlichster Beschleunigung die Übertragung der noch nicht abgeschriebenen Konten bezw. Teilposten zu bewirken.

§ 11.

Der Führer des Niederlageregisters ist dafür verantwortlich, dafs die durch § 15 der Verordnung vorgeschriebene Frist von 6 Monaten*) für die Lagerung von Waren nicht überschritten wird und hat zu diesem Zweck das Register von Zeit zu Zeit daraufhin durchzusehen.

Alljährlich findet eine Bestandaufnahme der in der öffentlichen Niederlage lagernden Güter durch einen bei der Niederlageverwaltung nicht beteiligten Beamten statt.

Dar-es-Salâm, den 8. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Rüdiger.

*) Drei Jahre; Gouvernements-Erlafs vom 23. Februar 1897 (nicht abgedruckt).

23. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken, vom 18. März 1892 mit der Abänderung des § 4 durch den Runderlaſs vom 31. August 1896.

Um in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der anzulegenden Grundbücher im Schutzgebiet die Möglichkeit zu gewähren, ein Grundstück rechtsgültig zu verpfänden, wird für Grundstücke, welche im Eigentum von Europäern stehen, folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Pfandgläubiger hat eine in Gemäſsheit des § 5 der Verordnung vom 7. August 1891*) aufgenommene Urkunde über die Verpfändung des Grundstücks dem Bezirkshauptmann des Bezirks, in welchem das letztere gelegen ist, vorzulegen und deren Eintragung in das vorläufige Hypothekenregister zu beantragen.

§ 2.

Der Bezirkshauptmann kann die Vorlage der Urkunde, betreffend den Übergang des verpfändeten Grundstücks in das Eigentum des Pfandschuldners, verlangen.

§ 3.

Die Eintragung in das vorläufige Hypothekenregister hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Parteien,
b) die genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Namen, Begrenzung und Flächeninhalt,
c) Art und Datum der Erwerbstitel des Pfandschuldners,
d) die Schuldsumme,
e) das Datum des Pfandvertrages,
f) eine Angabe darüber, ob schon anderweitige Pfandrechte an dem Grundstück begründet sind und, zutreffendenfalls, ob und in welcher Reihenfolge dieselben der neuen Schuld vorgehen.

§ 4.

Die geschehene Eintragung ist auf der Pfandurkunde zu vermerken und dabei zu erwähnen, ob das Pfandrecht an erster, zweiter oder wievielter Stelle eingetragen ist.

Die Berechnung der für jede Eintragung zu erhebenden Gebühren erfolgt nach Maſsgabe der §§ 2 bis 4 des Kostentarifs für Grundbuchsachen (Anlage 2 zur Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika vom 24. Juli 1894, Kol. Bl. S. 389).

Die erhobenen Gebühren kommen bei späterer Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch in Anrechnung.

§ 5.

Die ordnungsmäſsige Eintragung der Verpfändung in das Register begründet ein Pfandrecht an dem Grundstück und damit ein Vorrecht vor persönlichen und nachstehenden Pfandgläubigern.

*) Diese Verordnung, welche auch die Errichtung von Rechtsgeschäften Weiſser regelte, ist aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 23. September 1893, betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger. (D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 40.) Da diese letztere Verordnung nicht für Europäer gilt, so ist ganz allgemein eine gesetzmäſsig aufgenommene Urkunde gemeint.

§ 6.

Gläubiger, welche bereits früher in einem, den Erfordernissen der Verordnung vom 7. August 1891*) bezw. der Verordnung des stellvertretenden Reichskommissars vom 10. August 1890*) entsprechenden Vertrage sich haben ein Grundstück verpfänden lassen, können die Verpfändung innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten dieser Verordnung zu den Registern anmelden. Die Eintragung begründet ein Pfandrecht mit rückwirkender Kraft auf das Datum des Pfandvertrages.

§ 7.

Verträge, welche nicht in die Register eingetragen sind, begründen keinerlei Pfand- oder Vorzugsrechte. Das Gleiche gilt von früher abgeschlossenen Verträgen, welche nicht innerhalb der im vorigen § bestimmten dreimonatlichen Frist angemeldet sein werden.

§ 8.

An Grundstücken, welche nicht im Eigentum von Europäern stehen, wird ein Pfand- oder Vorzugsrecht durch den ordnungsmäfsigen Abschlufs des Pfandvertrages, ohne dafs es einer Eintragung in Register bedarf, begründet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in den einzelnen Bezirksämtern in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 18. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

24. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken. Vom 18. März 1892.

Zu der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung bezieht sich nur auf solche Grundstücke, welche im Eigentum von Europäern stehen. Bei Grundstücken der Inder und Araber wird nach § 7 auch ohne Eintragung ein Pfandrecht und Vorzugsrecht an einem Grundstück als begründet anzusehen sein, wenn der dahin gehende Willen der Parteien aus dem Pfandvertrage deutlich hervorgeht und der Vertrag, der überdies den anderweitigen, über den Abschlufs von Verträgen erlassenen Bestimmungen entsprechen mufs, sich nicht als in unehrlicher Weise zur Benachteiligung anderer Gläubiger gemacht, charakterisiert.

Zu § 2 der Verordnung:

Der Bezirkshauptmann wird eine Vorlage der Urkunde, betreffend den Übergang des verpfändeten Grundstücks in das Eigentum des Pfandschuldners, stets zu verlangen haben, wenn das Eigentum des letzteren nicht notorisch oder anderweitig zweifellos bewiesen ist.

---

*) Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 23. September 1893. (D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 40.)

Zu § 3:

Gibt der Pfandschuldner das Bestehen anderweitiger Pfandrechte an, so ist zu prüfen, ob dieselben in den Registern eingetragen sind und, falls dies nicht der Fall ist, den Parteien zu eröffnen, dafs die frühere Verpfändung nicht gültig ist, falls die Eintragung derselben nicht etwa noch innerhalb der in § 5 festgesetzten Frist nachgeholt werden kann.

Zu § 5:

Falls Verträge über die Verpfändung von Grundstücken vor den Bezirksämtern verlautbar werden, so sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dafs die Verpfändung zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber die Eintragung in das Hypothekenregister voraussetzt.

Zu § 7:

Mit Rücksicht auf die erheblichen Nachteile, welche aus der Unkenntnis der vorliegenden Verordnung erwachsen können, ist bei Verkündung derselben mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, dafs sie zur Kenntnis der beteiligten Kreise des Publikums gelangt.

Dar-es-Salâm, den 18. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

25. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung und Behandlung ostasiatischer Arbeiter. Vom 24. März 1892, mit der Abänderung des § 15 durch die Verordnung vom 30. Juli 1895.*)

I. Einführung und Ankunft der Arbeiter.

§ 1.

Ostasiatische Einwanderer, welche von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaften auf Grund von Arbeitsverträgen in das deutsche Schutzgebiet eingeführt werden, dürfen nur in den Häfen Dar-es-Salâm, Bagamoyo, Tanga, Pangani, Kilwa und Lindi gelandet werden.

*) Ergänzungs-Verordnung zu der Verordnung vom 24. März 1892, betreffend Einführung und Behandlung ostasiatischer Arbeiter. Vom 1. Juli 1893:

Im Anschlufs an die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 24. März 1892, betreffend Einführung und Behandlung ostasiatischer Arbeiter, wird folgendes verordnet.

Die im § 4 vorgeschriebene erste ärztliche Untersuchung der neu ankommenden ostasiatischen Arbeiter mufs durch einen vom Gouvernement dazu beauftragten Arzt ausgeführt werden. Demselben sind für diese Untersuchung seitens des einführenden Unternehmers pro Kopf 1/2 Rupie und, wenn er zum besagten Zweck von aufserhalb nach dem Ausschiffungshafen hinreisen mufs, auch die nach den bestehenden Bestimmungen den Gouvernementsangehörigen zustehenden Reise und Tagegelder zu zahlen.

Ebenso hat die in § 40 vorgeschriebene sanitätspolizeiliche Prüfung der für die Arbeiter errichteten Wohnräume stets durch einen vom Kaiserlichen Gouvernement dazu beorderten Arzt stattzufinden. Die betreffende Plantage hat demselben für die zu diesem Zweck zu unternehmende Dienstreise die baren Auslagen (Dampferpassage, Bootsmiete, Miete eines Reittieres, Trägerlöhne) zu ersetzen und für jeden Tag ein Tagegeld zu zahlen von 10 Rupies, sofern die Reise auf einem Dampfer, von 20 Rupies, sofern die Reise zu Lande unternommen werden mufs.

Die im § 14 vorgeschriebenen monatlichen ärztlichen Untersuchungen dürfen die Plantagen durch einen von ihnen selbst angestellten oder von ihnen berufenen Arzt ausführen lassen. Geschieht dies nicht, wird das Kaiserliche Gouvernement auch diese Untersuchung durch einen eigenen dazu entsandten Arzt vornehmen lassen. Dem letzteren

§ 2.

Bei der Ankunft der Arbeiter und ehe diese den Boden des Schutzgebietes betreten, hat entweder der Kapitän des Fahrzeuges, worauf die Arbeiter eingeschifft sind, oder aber der einführende Unternehmer dem Bezirksamte des Hafenortes hiervon mündliche oder schriftliche Meldung zu erstatten; in dieser Meldung ist zu bemerken:

1. Zahl, Geschlecht und Herkunft der Einwanderer,
2. Gesundheitszustand im allgemeinen,
3. Name des Schiffes, des Kapitäns und des einführenden Unternehmers,
4. Bestimmungsort der Arbeiter.

§ 3.

Aufserdem ist noch ein Exemplar des mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages beizufügen sowie ein Zeugnis des deutschen Konsuls oder der zuständigen Landesbehörde am Orte des Verschiffungshafens, worin die Zahl der eingeschifften Arbeiter sowie die Freiwilligkeit der Auswanderung bescheinigt wird.

§ 4.

Auf Grund dieser Meldung hat das Bezirksamt sofort einen Beamten sowie einen Arzt an Bord zu schicken, um eine Untersuchung der Einwanderer vorzunehmen. Diese Untersuchung kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des Bezirkshauptmanns auch am Lande vorgenommen werden, doch sind dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, dafs die Einwanderer vor dem Abschlufs der Untersuchung mit anderen Personen nicht in Berührung kommen.

§ 5.

Personen, die ausweislich der ärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, dürfen nicht an Land gebracht werden, auch die von der Krankheit noch nicht ergriffenen Arbeiter können zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr und zum Zweck der Beobachtung nach Mafsgabe der zu erlassenden Quarantänebestimmungen an einem hierzu geeigneten Orte auf kürzere oder längere Zeit interniert werden.

§ 6.

Gleichzeitig mit der ärztlichen Untersuchung ist durch den Beamten des Bezirksamts an Bord des Schiffes festzustellen, ob dessen Einrichtungen den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Ebenso sind etwaige Beschwerden der Einwanderer über mangelhafte Schiffseinrichtung sowie über die ihnen während der Fahrt zu teil gewordene Behandlung entgegenzunehmen und deren

---

sind in diesen Fällen seitens der betreffenden Plantagen wiederum seine baren Auslagen (Dampferfahrt, Bootsmiete, Mieten eines Reittieres und Trägerlöhne) zu ersetzen, sowie pro Kopf der untersuchten Arbeiter ein bestimmtes Honorar zu zahlen. Das letztere ist so zu bemessen, dafs von Tagegeldern abgesehen werden kann. Für die zur Zeit ostasiatische Arbeiter beschäftigenden Plantagen Lewa, Derema und Nguelo wird dieses Honorar auf 1 Rupie pro Kopf der Belegschaft festgestellt.

Für andere eventuell später ostasiatische Arbeiter beschäftigende Plantagen wird dieser Satz je nach der Entfernung von der Küste für jede einzelne Plantage besonders festgesetzt werden.

Dar-esSalâm, den 1. Juli 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Frhr. v. Schele.

Richtigkeit womöglich schon an Bord durch Augenschein und Vernehmung von Beteiligten und Zeugen festzustellen. Desgleichen hat der Beamte womöglich auch schon an Bord des Schiffes, spätestens aber unmittelbar nach der Landung, sich davon zu überzeugen, dafs die Einwanderer über die einzelnen Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge eingehend unterrichtet sind.

§ 7.

Für Unterkunft der Einwanderer an Land hat der Unternehmer Sorge zu tragen, und es ist Sache des Bezirksamtes, darüber zu wachen, dafs die hierfür bestimmten Räume je mit Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, sowohl was Bauart, Umfang, Gesundheit, als auch die innere Einrichtung betrifft, den Bedürfnissen und bisherigen Gewohnheiten der Einwanderer entsprechen.

§ 8.

Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, etwa notwendige Veränderungen dieser Räume auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen, wenn dieser sich weigern sollte, einer an ihn dahin gerichteten Aufforderung nachzukommen.

II. Beförderung vom Ausschiffungs- nach dem Bestimmungsorte.

§ 9.

Werden die Einwanderer von der Küste nach dem Inlande gebracht, so ist der Transport durch eine von einem Weifsen kommandierte Polizeiabteilung zu begleiten. Dieser hat darüber zu wachen, dafs auch auf den Haltestationen von dem Unternehmer die nötigen Vorkehrungen zur Unterkunft und Verpflegung der Einwanderer getroffen sind, und dafs diese selbst vollzählig am Orte ihrer Bestimmung ankommen.

III. Unterbringung und Behandlung am Orte der Verwendung.

§ 10.

Die am Orte der Bestimmung für die Arbeiter errichteten Wohnungen sind zuvor seitens des Arztes einer Prüfung zu unterwerfen, ob sie mit Bezug auf Gröfse, Bauart, Gesundheit und sonstige Einrichtung vernünftigen Ansprüchen entsprechen, wobei davon auszugehen ist, dafs für jeden einzelnen Arbeiter mindestens ein Flächenraum von 4 Quadratmetern bei einer Höhe von 3 Metern zu berechnen ist.

§ 11.

Das Bezirksamt ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, dafs die mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge von dem Arbeitsherrn in allen Punkten eingehalten werden. Die Arbeiter sind darüber zu belehren, dafs etwaige Beschwerden hierüber bei dem im § 12 erwähnten Beamten anzubringen sind.

§ 12.

Zu diesem Zweck ist am Orte der Verwendung der Arbeiter entweder ein ständiger Beamter des Gouvernements zu halten, oder aber ein solcher von Zeit zu Zeit, mindestens einmal monatlich, auf einige Zeit an Ort und Stelle

zu entsenden, um etwaige Beschwerden der Arbeiter sowie auch des Arbeitsherrn entgegenzunehmen und hierüber zu entscheiden.

§ 13.

Auf jeder Plantage, wo ostasiatische Arbeiter beschäftigt werden, ist ein besonderer Raum für Kranke und ein Isolierraum für ansteckende Krankheiten vorzusehen, desgleichen der Besitz einer Apotheke nachzuweisen.

§ 14.

Übersteigt die Anzahl der Arbeiter 50, so ist auch ein besonderer Lazarettgehülfe zu halten sowie dafür zu sorgen, dafs mindestens monatlich einmal eine Untersuchung der Arbeiter durch einen geprüften Arzt stattfindet.

§ 15.

Dem Arbeitsherrn oder aber dem Aufsichtsbeamten des Gouvernements, wenn ein solcher sich an Ort und Stelle befindet, steht für leichtere Übertretungen eine Strafgewalt zu, welche einen Lohnabzug bis zu einem Viertel des Monatsgehaltes nicht überschreiten darf.

§ 16.

Über diese Strafen ist ein Protokoll zu führen und solches allmonatlich dem Bezirksamte vorzulegen, das sich auf geeignete Weise zu überzeugen hat, dafs diese Angaben des Protokolls auf Wahrheit beruhen.

§ 17.

Ist ein ständiger Beamter an Ort und Stelle, so hat dieser die Bestrafung der Leute zu überwachen und das fragliche Protokoll zu führen und einzureichen.

§ 18.

Bei Vergehen und Verbrechen ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu machen, zugleich ist der Beamte oder der Arbeitsherr berechtigt und verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche bereits vor dem gerichtlichen Einschreiten zur Aufklärung und Feststellung des Tatbestandes und zur Sicherung der Strafvollstreckung dienen können.

§ 19.

Von etwaigen Todesfällen oder Entweichungen ist dem Bezirksamte sofortige Anzeige zu machen.

§ 20.

Es ist den Arbeitgebern verboten, den Leuten durch Lieferung von Waren, Barzahlungen oder auf sonstige Weise Vorschüsse zu machen, die den Betrag eines Monatslohnes übersteigen. Wird ein weitergehender Kredit gewährt, so sind die ein Monatsgehalt übersteigenden Beträge nicht einklagbar und an den eingeführten Sachen des Arbeiters wird ein Retentionsrecht nicht begründet. Hierüber sind die Arbeiter seitens des Bezirksamts ausdrücklich aufzuklären.

§ 21.

Wird der Vertrag gelöst entweder durch Ablauf der Zeit oder durch ein den Arbeitsherrn verurteilendes Erkenntnis der Behörde, so ist der bisherige

Arbeitsherr verpflichtet, für die Rückfahrt des Arbeiters sowie dessen Unterhalt bis zur Abfahrt zu sorgen.

§ 22.

Jede Übertretung dieser Bestimmungen kann im einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 1000 Rupien oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft werden.

§ 23.

Für etwaige Mifshandlungen, Ausschreitungen und andere rechtswidrige Handlungen ihrer Angestellten den Arbeitern gegenüber sind die Arbeitsherren unbedingt verantwortlich.

§ 24.

Sämtliche durch die Ausführung dieser Verordnung entstehenden Kosten fallen ausschliefslich dem einführenden Unternehmer oder aber dem Arbeitsherrn zur Last, insbesondere auch die Kosten der Ausschiffung, der Unterbringung, der Beaufsichtigung sowie der ärztlichen Untersuchung.

IV. Abänderung des Arbeitsvertrages.

§ 25.

Finden sich in dem Arbeitsvertrage Bestimmungen, welche den bestehenden Gesetzen oder aber auch den Forderungen der Humanität zuwiderlaufen, so ist das Kaiserliche Gouvernement befugt, den Vertrag womöglich im Einverständnis mit dem Unternehmer oder Arbeitsherrn in dieser Beziehung abzuändern.

§ 26.

Gegen die Verfügungen des Kaiserlichen Gouvernements ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Beschwerden sind durch Vermittlung des Gouvernements an den Reichskanzler einzureichen und haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Schlufsbestimmungen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 24. März 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

26. Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verzollung von Waren für Gouvernementsangehörige im Innern. Vom 27. Juni 1892.

Die Zollämter haben über alle für Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe im Innern bestimmte Warensendungen auf Grund der dazu gehörigen Frachtbriefe die vorgeschriebene Zolleingangserklärung doppelt auszufertigen, damit die eingegangene Sendung ohne vorherige Revision der Haupt- bezw. Bezirkskasse zur Weiterbeförderung an den Empfänger ausgeliefert werden kann.

Die Kasse hat auf der einen, dem Zollamt zurückzugebenden Ausfertigung den Empfang des Frachtstückes zu bescheinigen und die Weiterbeförderung an den Adressaten zu veranlassen. Der Empfänger im Innern hat seinerseits auf der ihm zugehenden Ausfertigung der Zolleingangserklärung den Inhalt der Sendung nach Warengattung, Gewicht und Wert anzugeben und die Richtigkeit seiner Angaben durch Namensunterschrift zu bescheinigen; das auf diese Weise ausgefüllte Zollpapier ist mit erster Gelegenheit an die absendende Kasse zurückzuschicken, die es wiederum der Zollstelle einreicht und etwaige Abgaben namens des Empfängers gegen Quittung an diese entrichtet.

Dar-es-Salâm, den 27. Juni 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

27. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Überschiffung von Gouvernements- und Postgütern. Vom 22. Juli 1892.

Die durch § 23 der Zollverordnung vorgeschriebene Deklaration von Gouvernements- und Postgütern bei Überführung von einem nach dem anderen Platze der deutschen Küste durch Ausfertigung zweier Begleitschein-Überschiffungsscheine wird fortan aufgehoben.

Die Ladescheine sind dem zuständigen Zollamte nur zur Abstempelung, die zum Ausweis beim Wiedereingangsamte dient, vorzulegen.

Dar-es-Salâm, den 22. Juli 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

28. Die Konzession der South West Africa Co. (sogenannte Damaralandkonzession. Vom 12. September 1892.*)

Nachdem die Herren Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Kaufmann C. Wichmann zu Hamburg, welchen unter dem 3. August d. Js. Land-,

*) Auszug aus dem Protokoll, betreffend die Ausführung der Damaralandkonzession. Vom 14. November 1892:

Mit Bezug auf

Artikel 9. Die Gesellschaft darf das ihr in Gemäfsheit dieses Artikels zum Eigentum zu überweisende Land in nicht kleineren Stücken als solchen von 500 qkm auswählen.

Artikel 10. Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jederzeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 9 überwiesen werden, auf die Dauer von 10 Jahren, von Überweisung dieser Ländereien an gerechnet, ausschliefslich für deutsche Ansiedler freizuhalten. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung und die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern, erhält dieselbe von der Regierung die Ermächtigung, Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt ist, dafs sich das Land zur Besiedelung eignet.

Artikel 12. Es herrscht Einverständnis darüber, dafs als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebietes Sandwichhafen und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden, und dafs die Bahn keinenfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhafen ausgehen darf.

Die Gesellschaft ist weiter damit einverstanden, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Sollte die Regierung verlangen, dafs eine Eisenbahn nach

Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen im Damaralande (Südwestafrika) unter dem Vorbehalte verliehen worden sind, dafs innerhalb einer bestimmten Frist eine Gesellschaft zur Verwertung der erteilten Berechtigungen mit dem erforderten Kapital gegründet werde, den Nachweis erbracht haben, dafs die Konzession an eine zur Verwertung der verliehenen Gerechtsame unter dem Namen „South West Africa Company Limited" in London gegründete Gesellschaft mit einem eingezahlten Anfangskapital von Dreihundert Tausend Mark übertragen worden ist:

wird die erteilte Konzession (Damaralandkonzession) hierdurch endgültig anerkannt und die Übertragung derselben an die South West Africa Company Limited genehmigt.

Eine Ausfertigung der Konzession liegt in deutscher und englischer

---

Otyimbingue und Windhoek oder nach anderen Punkten angelegt werde und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein, so wird letztere die verlangte Eisenbahn bauen, falls die Regierung ihr eine 4 prozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantiert. Sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und Materials sowie die erwähnte Zinsgarantie von 4 Prozent übersteigen, soll der sich ergebende Überschufs zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Artikel 15. Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen etc. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Artikel 18. Die Gesellschaft erklärt hierdurch, dafs alle von ihr nach den Bestimmungen der Konzession zu bauenden Eisenbahnen sowohl für öffentliche Verkehrszwecke wie für den Geschäftsverkehr der Gesellschaft betrieben werden sollen. Diese Erklärung ist zugleich dahin zu verstehen, dafs die Gesellschaft dadurch von der im Artikel 16 b der Konzession bezeichneten Alternative Gebrauch macht, so dafs die Bestimmungen des Artikels 18 nunmehr zur Anwendung gelangen.

Selbstverständlich dürfen andere Personen oder Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschlufs jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben. Solchen Linien mufs der Anschlufs an die Linien der Gesellschaft gestattet werden; in diesem Falle haben die Gesellschaft und die Zweiglinien, sofern das Betriebsmaterial der letzteren von gleicher Art und Güte und in ebenso gutem Zustande, wie das von der Gesellschaft benutzte ist, die beiderseitigen Züge zur Benutzung ihrer Linien zuzulassen gegen Zahlung eines Betrages für die Benutzung der Bahnlinie, der 70 Prozent der Sätze für Güter- bezw. Personenbeförderung nach dem jeweilig in Geltung befindlichen Tarif der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

Solange der Gesellschaft die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr durch die Konzession überlassen worden ist, wird folgendes vereinbart. Sobald die Gesellschaft für zwei aufeinander folgende Jahre einen verteilbaren Reinertrag von mehr als 10 Prozent für das in den Eisenbahnen angelegte Kapital erzielt hat, soll auf Verlangen der Regierung und in Übereinstimmung mit ihr eine Neuregelung der Tarife in der Weise erfolgen, dafs dadurch tunlichst ein verteilbarer Reinertrag von 10 Prozent vom Anlagekapital erreicht wird; sobald aber nach der Neuregelung der Tarife während zweier aufeinander folgender Jahre der verteilbare Reinertrag nachweislich 10 Prozent des Kapitals nicht erreicht hat, sollen die Tarife auf Verlangen der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung wiederum revidiert werden, um den verteilbaren 10 prozentigen Reinertrag zu erzielen. Bei der Berechnung zur Ermittelung des Reinertrages ist der Verkehr der Gesellschaft und etwaiger Rechtsnachfolger derselben stets nach denselben Tarifsätzen in Einnahme zu stellen, wie sie für den öffentlichen Verkehr unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Entfernung und Menge der beförderten Güter jeweilig in Kraft sind.

Es herrscht Einverständnis darüber, dafs an Stelle der Worte im Artikel 18 b »mit dem Betriebe beginnen« zu lesen ist: »mit dem Bau beginnen«.

Berlin, den 14. November 1892.

(Unterschriften.)

Sprache dieser Urkunde bei. Der deutsche Text soll bei der Auslegung mafsgebend sein.

Berlin, den 12. September 1892.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

Die Damaralandkonzession begreift folgende Rechte in sich:

Teil I.

Artikel 1.

Das ausschliefsliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirk in Damaraland (Südwestafrika) in der Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden oder von einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle Kupfergruben von Otavi einschliefst und nördlich und östlich von dem Gebiete gelegen ist, woran die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtsame hat. Dieser Bezirk ist von den Konzessionären innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage dieser Konzession an auszuwählen und zu begrenzen; die Auswahl und Begrenzung kann seitens der Konzessionäre zunächst in Pausch und Bogen erfolgen, vorbehaltlich einer späteren genauen Abmessung.

Artikel 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, in diesem Bezirke alle zum Grubenbetriebe nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Verkaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Strafsen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen. Die Regierung verleiht ihnen unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden, sowie die Wassergerechtsame, welche zu den vorerwähnten Zwecken erforderlich sind, soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen bezw. herrenlos sind. Soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame sich im Eigentum Dritter befinden, erhalten die Konzessionäre das Recht der Expropriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zuläfst, und mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer.

Artikel 3.

Die Konzessionäre geniefsen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Konzession an, das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die der Regierung im Artikel 7 vorbehaltenen Abgaben sollen die Konzessionäre von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Bergbauberechtigungen und sonstigen Unternehmungen während eines Zeitraumes von 20 Jahren vom Tage der Konzession an frei sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen sie in Bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniefsen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland gewähren wird. Unter „Damaraland“ ist das in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika, nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegene Land zu verstehen.

Artikel 5.

Die Konzessionäre haben vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzession an, den Beginn eines ordnungsmäfsigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

Artikel 6.

Nach Ablauf der vorerwähnten 8 Jahre sind die Konzessionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten, letztere soll aufgehoben sein, wenn und solange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemien, Hungersnot, Mifsernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzessionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

Artikel 7.

Die Konzessionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen:

a) zwei Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze;

b) ein Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben. Für den Fall, dafs die Konzessionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

Artikel 8.

Solange die Konzessionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, verbleiben sie im Genufs der im Artikel 1 gewährten Rechte. Diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

Teil II.

Artikel 9.

Die unentgeltliche Überlassung des ausschliefslichen Eigentums an dem Grund und Boden von einem Flächeninhalt von 13 000 qkm, welcher von den Konzessionären in einem oder mehreren Stücken in dem nach Artikel 1 ihrer Auswahl freigestellten Bezirk ausgesucht werden wird, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage dieser Konzession herrenlos ist. Die Auswahl und Begrenzung dieser Ländereien sollen zunächst nur in Bausch und Bogen innerhalb dreier Jahre, vom Tage dieser Konzession an, stattfinden, vorbehaltlich einer späteren genaueren Abgrenzung.

Artikel 10.

Die Konzessionäre sind berechtigt, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, insbesondere Ansiedelungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen und sonstige öffentliche Arbeiten auszuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, dafs die bestehenden öffentlichen Verkehrswege hierdurch nicht unbenutzbar werden.

Artikel 11.

Die Konzessionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf diese Ländereien so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen geniefsen, welche die Regierung irgend einem anderen in Damaraland gewähren wird. Doch gewährleisten die Konzessionäre (bei Strafe der Verwirkung des laut Artikel 9 verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist) der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 Mark.

Teil III.

Artikel 12.

Das Recht, ein- oder zweigeleisige Eisenbahnlinien anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes, oder falls ein geschützter Hafen im Schutzgebiete nördlich von Walfisch-Bai nicht zu finden ist, von der Grenze des Walfisch-Bai-Territoriums oder von einem Punkte an oder nahe der Mündung des Kunene-Flusses nach Wahl der Konzessionäre nach beliebigen Punkten des im Artikel 1 bezeichneten Bezirks sowie nach jedem Punkte der Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre im Norden des durch den südlichsten Teil des Kuisib-Flusses gehenden Breitengrades, nebst allen Zweiglinien, Hafen- und sonstigen zugehörigen Anlagen, welche die Konzessionäre für erforderlich oder dienlich halten.

Artikel 13.

Die Regierung wird den Konzessionären die von ihnen für Zwecke der im vorstehenden Artikel erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtsame sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgeltlich verleihen oder verschaffen, soweit dies zum Bau und Betriebe dieser Bahnlinien, der Stationen, Seitengeleise und zu Erweiterungs- und sonstigen Bauten etc. erforderlich ist.

Artikel 14.

Die Eisenbahnen und Hafenwerke und alle dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sollen vom Beginn des Baues an von allen Abgaben und Steuern frei sein für eine Frist von 50 Jahren, welche für jede Eisenbahn und Anlage von demjenigen Tage an läuft, an dem sie dem Verkehr übergeben wird.

Artikel 15.

Die Regierung gewährt den Konzessionären das Recht, alle zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen damit verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Artikel zollfrei einzuführen, und zwar soll dieses Recht 50 Jahre von dem Zeitpunkt an fortbestehen, an dem jede der betreffenden Bahnen und Anlagen vollendet ist.

Artikel 16.

Die Konzessionäre dürfen die Bahnen anlegen und betreiben entweder

a) ausschliefslich in Verbindung mit dem Unternehmen der Konzessionäre, das sich aus den in Teil I gewährten Konzessionen ergibt, oder

b) zugleich für öffentliche Verkehrszwecke.

Artikel 17.

In dem im vorstehenden Artikel unter a erwähnten Falle dürfen die Konzessionäre die Bahnen ganz nach eigenem Ermessen, wann und wie es ihnen für ihre Interessen am besten erscheint, anlegen und betreiben.

Artikel 18.

Machen die Konzessionäre von der in Artikel 16 unter b eingeräumten Befugnis Gebrauch, so gelten folgende Bedingungen:

a) Die Regierung wird während 10 Jahren vom Tage dieser Konzession an weder selbst eine Eisenbahnlinie nördlich vom Wendekreise des Steinbocks in der deutschen südwestafrikanischen Interessensphäre anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn verleihen.

b) Die Regierung wird während 30 Jahren vom Tage der Einreichung der Baupläne an gerechnet weder selbst eine mit den von den Konzessionären in Aussicht genommenen Haupt- oder Zweiglinien parallel laufende oder sonstwie konkurrierende Eisenbahnlinie anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer solchen Linie verleihen, vorausgesetzt jedoch, dafs die Konzessionäre innerhalb dreier Jahre nach Genehmigung der bezüglichen Pläne durch die Regierung mit dem Betriebe beginnen.

c) Die Regierung verleiht den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Linien belegenen Grund und Boden, einschliefslich der Bergwerksgerechtsame daselbst, soweit der besagte Grund und Boden und die Bergwerksgerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Artikeln 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit soll auch auf das in Gemäfsheit dieses Absatzes verliehene Land Anwendung finden; für Mineralien sind jedoch die in Artikel 7 festgesetzten Abgaben zu zahlen.

d) Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, die Zahl der Züge sowie der Tarife soll dem Ermessen der Konzessionäre während der ersten 50 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahnen an, überlassen sein. Danach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und den betreffenden Bahngesellschaften vereinbart werden.

e) Die Regierung wird von Personen und Gütern, welche auf den Bahnen der Konzessionäre oder der auf Grund dieser Konzession gegründeten Bahngesellschaften deutsches Gebiet passieren, keine höheren Durchgangsgebühren erheben, als für einen ähnlichen Verkehr auf besagten Eisenbahnen durch die unmittelbar an das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet angrenzenden Gebiete erhoben werden.

f) Die Konzessionäre sind verpflichtet, vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, auf den Bau der Eisenbahnen mindestens 400 000 Mark zu verwenden, die Kosten der in Artikel 21 vorgesehenen Expedition zur Ermittelung einer Eisenbahnlinie nicht mitgerechnet, und danach bis zur Fertigstellung der ersten hundert englischen Meilen Eisenbahn mindestens 200 000 Mark jährlich zu verausgaben, widrigenfalls sie ihr Recht zum Bau von Bahnen für den öffentlichen Verkehr verwirken. Falls die Konzessionäre verabsäumen, die genannten Summen zu verausgaben, so wird die Regierung von den in

Absatz a und b dieses Artikels bezeichneten Verpflichtungen ohne weiteres frei, und fallen die auf Grund des Absatzes c verliehenen Ländereien an die Regierung zurück, soweit unvollendete Bahnstrecken in Betracht kommen. Dagegen verbleibt den Konzessionären oder deren Rechtsnachfolgern das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb von je 10 km auf beiden Seiten derjenigen Bahnstrecken, welche von ihnen den Bestimmungen dieser Konzession gemäfs gebaut worden sind.

Teil IV.

Artikel 19.

Allgemeine Bedingungen.

Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Die Konzessionäre haben innerhalb von vier Jahren, vom Tage dieser Konzession an, zu erklären, ob sie das Unternehmen ganz oder zum Teil fortsetzen wollen und in letzterm Falle, welchen Teil desselben. Falls sie sich für eine vollständige oder teilweise Fortführung entscheiden, so haben sie der Regierung darüber den Nachweis zu erbringen, dafs sie bis dahin 600 000 Mark auf die Gegenstände dieser Konzession verausgabt haben; in Ermangelung eines solchen Nachweises gilt diese Konzession als von den Konzessionären verwirkt.

Artikel 20.

Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

Artikel 21.

Die Konzessionäre haben eine Summe von 300 000 Mark auf zwei nach Damaraland zu entsendende Expeditionen zu verwenden. Die eine Expedition hat den Zweck, den im Artikel 1 bezeichneten Bezirk oder einen Teil desselben auf Mineralien zu untersuchen; die andere soll die geeignetste Linie für eine Eisenbahn nach dem im Artikel 1 bezeichneten Bezirk ermitteln.

Artikel 22.

Innerhalb dreier Monate vom Tage dieser Konzession wird mit der Entsendung der vorgedachten Expeditionen von England aus begonnen werden, damit dieselben die Walfisch-Bai noch vor oder während der nächsten Regenzeit erreichen können. Die Konzessionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, so dafs die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzessionäre verpflegt werden.

Artikel 23.

Die Konzessionäre verpflichten sich, der Regierung, solange sie irgend welche der ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2000 Mark jährlich pränumerando zu zahlen.

Artikel 24.

Bei der Ausübung der durch diese Konzession verliehenen Rechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb etc. beschäftigten Personen erlassen werden.

29. Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhomasyndikat*) vom 31. Oktober 1892.

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate, Limited, zu London E. C. St. Helens-Place 16 (nachstehend das Kharaskhomasyndikat genannt)*) ist unter dem heutigen Tage folgendes Abkommen getroffen worden.

Artikel 1.**)

a) Die Kaiserliche Regierung überweist dem Kharaskhomasyndikat zum ausschliefslichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 kapschen Morgen unter der Bedingung, dafs das Syndikat der Kaiserlichen Regierung die Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark nachweist, welche zum Bau einer Eisenbahn, oder, soweit dies unausführbar ist, eines Tramways, zum Bau von Fahrstrafsen, zur Einrichtung von Hafenverbesserungen und anderen einer besseren Verbindung der Küste (Angra Pequena) mit dem Kharaskhomasyndikat als ausschliefsliches Eigentum zugesicherten Gebieten dienenden Anlagen die Vorarbeiten übernimmt.

b) Wenn sich die Kaiserliche Regierung von der Bildung einer solchen Gesellschaft zu den vorbezeichneten Zwecken überzeugt hat, ist sie verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren weder anderen als den von dem Kharaskhomasyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen, Tramways, Fahrstrafsen oder von sonstigen Anlagen der vorbezeichneten Art zwischen der Küste und den ebengenannten Gebieten zu erteilen, noch selbst solche Bauten auszuführen, unbeschadet jedoch des der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zustehenden Rechts zum Bau von Eisenbahnen, Tramways und Strafsen innerhalb der Grenzen des ihr eigentümlich gehörigen Gebietes.

Artikel 2.

a) Nach Verlauf von 5 Jahren oder früher, sobald der Kaiserlichen Regierung der Nachweis geliefert wird, dafs behufs Ausführung der vorerwähnten Bauten und Anlagen für das Betriebskapital ein weiterer Betrag von 200 000 Mark (mithin insgesamt 400 000 Mark Betriebskapital) gezeichnet, und dafs die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist, werden dem Kharaskhomasyndikate weitere 128, von ihm innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme gleichfalls nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 kapschen Morgen zum Eigentum überwiesen.

b) Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich dann, innerhalb eines weiteren Zeitraums von 5 Jahren, mithin im ganzen für die Dauer von 10 Jahren, weder anderen als den von dem Kharaskhomasyndikat ermächtigten Gesellschaften oder Personen Konzessionen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erteilen, noch selbst solche Arbeiten zu

*) Rechtsnachfolgerin und jetzige Berechtigte ist die „South African Territories Ltd.“

**) Die Artikel 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 sind wegen Unterlassung des Bahnbaues aufser Kraft getreten. An Landbesitz hat die Gesellschaft lediglich 128 Farmen von je 10 000 kapschen Morgen (1 kapscher Morgen = 0,856 ha), welche sie im Jahre 1894 nach erfolgtem Nachweis der Erfüllung der ihr in Art. 1 a auferlegten Bedingung erhalten hat.

unternehmen, jedoch immer unbeschadet des in Artikel 1 zu Gunsten der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gemachten Vorbehalts.

Artikel 3.

Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher hat die Kaiserliche Regierung dem Kharaskhomasyndikat oder dessen Nachfolgern Besitztitel über das Eigentum an weiteren 256 Farmen von je 10 000 kapschen Morgen innerhalb der in Artikel 1 näher bezeichneten Gebiete der Bondelzwart-Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme, falls soviel Land nach Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eingeborenen zur Verfügung bleibt, zu gewähren und dem Kharaskhomasyndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre, vom Tage dieser weiteren Landüberweisung an gerechnet, das ausschliefsliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme zu verleihen, vorausgesetzt, dafs das Kharaskhomasyndikat eine Schienenverbindung (Eisenbahn- oder Tramwaylinie) zwischen Lüderitzbucht (Angra Pequena) und Aus hergestellt hat. Die betreffende Bahn darf sich bis zum 20. Grade östlicher Länge von Greenwich erstrecken.

Artikel 4.

a) Die Kaiserliche Regierung räumt dem Kharaskhomasyndikat für die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das ausschliefsliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein innerhalb der Gebiete der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme und in Gemäfsheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschlufs derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

b) Alle während des vorerwähnten Zeitraumes von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschliefsliche Eigentum des Syndikats oder der von ihm Ermächtigten über und alle Gruben, die bei Ablauf des 25jährigen Zeitraumes von dem Kharaskhomasyndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaskhomasyndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von den letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaskhomasyndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

c*) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dafs der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses bezw. eines Zuschlags zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen, mit der Mafsgabe, dafs er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschlufs des Pacht- oder Kaufvertrages näher festzustellende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

Artikel 5.

Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre in Betrieb gewesen ist, von dem Kharaskhomasyndikat eine Abgabe, und zwar

*) Nachdem die „South African Territories" ein im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Regierung ausgearbeitetes Bergregulativ vom 15. November 1901 (s. unten) in Kraft gesetzt und sich verpflichtet hat, Änderungen des Regulativs nur mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen, ist der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt worden, bei Verkauf oder Verpachtung der ihr als Eigentum zugesprochenen 128 Farmen in den diesbezüglichen Verträgen zum Ausdruck zu bringen, dafs den Käufern bezw. Pächtern Schürf- und Bergrechte lediglich in Gemäfsheit des von der Gesellschaft erlassenen Bergregulativs zustehen, insbesondere, dafs Käufer oder Pächter innerhalb des gekauften oder gepachteten Grundstücks keinen Anspruch auf gebührenfreies Schürfrecht haben.

sowohl für die von dem Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent, und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaskhomasyndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

Artikel 6.

Das Kharaskhomasyndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets unter der Voraussetzung, dafs die dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

Artikel 7.

Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharaskhomasyndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, dafs das Kharaskhomasyndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der genannten Kolonialgesellschaft

a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,
b) Land von ausreichender Gröfse in Lüderitzbucht (Angra Pequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschungsanlagen und dergleichen

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharaskhomasyndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern.

Artikel 8.

Die Übernahme der dem Kharaskhomasyndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dafs mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a und b näher bezeichneten Vergünstigungen zustande kommt.

Artikel 9.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, dafs sogleich nach Unterzeichnung dieses Abkommens alle diejenigen, die Grundeigentum in den Gebieten der Bondelzwart-, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Stämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Kaiserlichen Regierung zur Eintragung anzumelden.

Artikel 10.

Für die Dauer von 15 Jahren, vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an, verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung innerhalb der Gebiete der obengenannten Stämme, auf welche die Konzessionen des Kharaskhomasyndikats Bezug haben, Ansiedlern oder anderen Personen weder Land zu verleihen, noch sonstige den in vorstehenden Artikeln erwähnten Rechten entsprechende Befugnisse einzuräumen.

Berlin, den 31. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

30. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Flaggenführung der Dhaus und die Dhauzeichen. Vom 8. November 1892.

Die einzelnen Bezirks- und Bezirksnebenämter haben dafür Sorge zu tragen, dafs diejenigen Dhaus, deren Eigentümer im Amtsbezirke ansässig und zur Führung der deutschen Flagge berechtigt und verpflichtet sind, künftighin unter deutscher Flagge fahren. Über die Berechtigung entscheiden die Bestimmungen der Brüsseler Konferenzakte, deren wichtigste hierüber erlassene Bestimmungen in dem Runderlafs vom 8. August 1891 No. 29*) enthalten sind. Verpflichtet ist hierzu jeder im deutschen Schutzgebiete ansässige Dhaueigentümer, sofern er nicht anerkanntermafsen einer fremden Nationalität angehört und infolgedessen zur Führung seiner Nationalflagge berechtigt ist.

Gehört die Dhau mehreren Eigentümern verschiedener Nationalität, so bleibt es der Wahl der Eigentümer anheimgestellt, welche Flagge die Dhau führen soll.

Jedes der genannten Ämter hat eine Liste über die in seinem Bezirke heimatberechtigten Dhaus zu führen; jede Dhau ist mit einer besonderen fortlaufenden Nummer von Nummer 1 ab zu versehen sowie mit dem Anfangsbuchstaben des Ortes, wo das Amt seinen Sitz hat, also beispielsweise Pangani: P. 1. 2. 3. etc., Tanga T. 1. 2. 3. etc.

Der Anfangsbuchstabe ist in grofser lateinischer Schrift, die Nummer in arabischer Ziffer am Heck des Fahrzeuges in weifser, in der Mitte des Segels in schwarzer Farbe anzubringen, und zwar in der Weise, dafs die Nummern neben, nicht unter den Buchstaben zu stehen kommen.

Auf dem Segel sind Buchstabe und Ziffer in schwarzem Zeugstoff aufzunähen:**) der Buchstabe mufs 80 cm, die Zahl 60 cm grofs sein.

Der Buchstabe am Heck eine Gröfse von 50 cm, die Zahl eine Gröfse von 30 cm.

Die Verleihung der deutschen Flagge sowie das Anbringen der Buchstaben und Nummern am Heck und Segel der Fahrzeuge kann das erste Mal***) auf Gouvernementskosten geschehen, doch haben die Eigentümer der Fahrzeuge selbstverständlich dafür Sorge zu tragen, dafs die Unterscheidungszeichen in einem guten, jederzeit erkennbaren Zustande erhalten werden. In Fällen, wo dieses versäumt werden sollte, ist das zuständige Bezirks- bezw. das Bezirksnebenamt befugt und verpflichtet, auf Kosten des Eigentümers das Nötige zu veranlassen.

Es ist vorauszusehen, dafs verschiedene Dhaus bereits unter englischer Flagge fahren, während sie von Rechts wegen zur Führung der deutschen Flagge verpflichtet wären; derartigen Dhaus ist die englische Flagge nicht ohne weiteres abzusprechen, vielmehr zunächst über den Fall dem Kaiserlichen Gouvernement Bericht zu erstatten und dessen Anordnung abzuwarten.†)

Dar-es-Salâm, den 8. November 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

*) Aufgehoben durch den R. E. vom 4. September 1895 (D. Kol. Gesetzgeb. II No. 162).

**) Vergl. den R. E. vom 6. März 1899, s. unten.

***) Auch bei jeder Erneuerung des Flaggenattestes. Siehe R. E. vom 14. Juli 1896 (nicht abgedruckt).

†) Vergl. den R. E. vom 4. September 1895 (D. Kol. Gesetzgeb. II No. 162).

31. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot des Schiefsens im Stadtbezirk Dar-es-Salâm. Vom 7. März 1893, mit der Abänderung durch die Verordnung vom 19. Februar 1898.

§ 1.

Die Ausübung der Jagd sowie jeglicher Gebrauch von Feuerwaffen ist in dem Gebiete, welches gebildet wird vom eigentlichen Hafen, der Meeresküste von der evangelischen Mission bis zum Schiefsstande bei Upanga, dem eigentlichen Stadtbezirke und den Sultansschamben sowie dem Dorfbezirke Geresani verboten. Als Meeresküste ist auch der Strand bei tiefster Ebbe anzusehen.

§ 2.

Das Schiefsen überhaupt ist in einem Umkreise von 200 Metern von den letzten zusammenhängenden Häusern des Stadtbezirkes verboten.

§ 3.

Im Falle der Notwehr, z. B. zur Verteidigung gegen ein wildes Tier, ist die Anwendung jeder Schiefswaffe überall gestattet.

§ 4.

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden, falls sie nicht den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Dar-es-Salâm, den 7. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

32. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zollabfertigung der Gouvernementsgüter. Vom 2. Mai 1893.

Hierdurch wird bestimmt, dafs nur die vom Kaiserlichen Gouvernement selbst eingeführten Waren und Güter von Zoll- und sonstigen Abgaben befreit sind, nicht aber die von Privaten bezogenen bezw. von diesen auf Bestellung der Dienststellen etc. des Kaiserlichen Gouvernements eingeführten Gegenstände; dieselben sind vielmehr vor Ablassung an das Gouvernement zur vorschriftsmäfsigen Abfertigung den Zollämtern vorzuführen.

Dar-es-Salâm, den 2. Mai 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Frhr. v. Schele.

33. Rundverfügung des Zolldirektors in Deutsch-Ostafrika, betreffend Verhaftungen in Zollsachen. Vom 6. Juli 1893.

Aus Anlafs eines Spezialfalles weise ich die Zollstellen an, von allen vorläufigen Verhaftungen, die auf Grund des § 11 der Anweisung zur Führung von Zoll- und Steuerstrafprozessen vom 7. August 1891*) stattgefunden haben, dem Bezirksamtmann des Bezirks, wo die Verhaftung stattgefunden hat, unter näherer Angabe der Gründe mitzuteilen; die Verhafteten selbst sind dem Bezirksamt oder seinen Organen (Wali, Akiden) in Gewahrsam zu geben.

Dar-es-Salâm, den 6. Juli 1893.

Hohmann.

*) No. 16, S. 35.

34. Konzession für die Hanseatische Land-Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vom 11. August 1893.

§ 1. Die Kaiserliche Regierung verleiht der Hanseatischen Land-Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zu Hamburg in folgenden Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes:

a) im Gebiet der Rehobother Bastards, welches von dem Landbesitz der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, dem Hererolande und dem Gebiet der roten Nation umschlossen ist (Gebiet von Rehoboth),

b) im Gebiet des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten (Khauasgebiet)

unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, auf die Dauer von 25 Jahren das ausschliefsliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art.

Die Verleihung unter a hat zur Voraussetzung, dafs die Gesellschaft oder die etwaigen Rechtsnachfolger für die Dauer der gegenwärtigen Konzession sich im Besitze der sogenannten Höpfnerschen Konzession, d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884, befinden.

Die genaue Festsetzung der geographischen Grenzen des Rehobother und des Khauasgebietes durch die Kaiserliche Regierung bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle für ihren Grubenbetrieb nötigen oder dienlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen jeder Art herzustellen.

Das hierzu und zur Anlage von Wegen erforderliche Land sowie die nötigen Wasserrechte, werden der Gesellschaft unentgeltlich verliehen, soweit der Kaiserlichen Regierung eine Verfügung darüber zusteht. Sofern das Land und die Wasserrechte sich im Eigentum Dritter befinden, wird die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft zum Erwerbe derselben gegen angemessene Entschädigung ihren Beistand leihen oder ihr innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Wege der Expropriation verschaffen.

§ 3. Sobald eine Grube im Laufe der Dauer dieser Konzession in Betrieb genommen wird, erwirbt die Gesellschaft bezw. deren Rechtsnachfolger das freie Eigentum daran, doch behält sich die Kaiserliche Regierung vor, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, wonach das Eigentum erlischt und alle Rechte an der Grube an die Kaiserliche Regierung zurückfallen, wenn der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt, ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit (jedoch mindestens fünf Jahre) unterbrochen wird.

§ 4. Der Gesellschaft und ihren Rechtsnachfolgern wird auf die Dauer von 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller für die nach § 1 und § 2 auszuführenden Arbeiten erforderlichen Materialien und Gerätschaften gewährt.

§ 5. Unbeschadet der der Gesellschaft vertragsmäfsig obliegenden Leistungen an die Eingeborenen, sind von ihr und ihren Rechtsnachfolgern an Bergwerksgebühren zu zahlen:

a) für das Rehobother Gebiet: die auf Grund des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zu entrichtende Abgabe mit der Mafsgabe, dafs ihr alle gesetzlich zulässigen Vergütungen und Erleichterungen zukommen sollen,

b) für das Khauasgebiet: eine nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung zu berechnende Förderungsabgabe von 2 Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, von 1 Prozent auf alle anderen Mineralien.

§ 6. Abgesehen von den in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Abgaben, sollen die Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre bergbaulichen Betriebe während eines Zeitraums von 20 Jahren vom Tage dieser Konzession an frei sein.

§ 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rehobother Gebiet unter Beobachtung der gesetzlichen Formen Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung käuflich zu erwerben.

§ 8. Die Kaiserliche Regierung wird bestrebt sein, sobald als es die Verhältnisse gestatten, im Khauasgebiete Kronländereien zu schaffen. Sobald ihr Kronland in genügendem Umfange zur Verfügung steht, wird sie der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unter folgenden Bedingungen unentgeltlich verleihen:

1. Das Land darf in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Arealen von mindestens 2500 qkm Flächeninhalt von der Gesellschaft ausgewählt werden, insofern der von ihr zu treffenden Auswahl öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt unter Mitwirkung des Kaiserlichen Kommissars des Schutzgebietes.
2. Das Land soll zu Siedelungszwecken verwandt werden. Angesiedelt werden dürfen nur Reichsangehörige und deutschredende Abkömmlinge von Deutschen. Andere Ansiedler dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zugelassen werden.
3. Sobald die Überweisung der Flächen an die Gesellschaft erfolgt ist, hat dieselbe darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemessener Gröfse kauf- oder pachtweise zu überlassen.
4. Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen im Siedelungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedelungsbezirke aufhält.
5. Veräufserungen an Nichtansiedler oder an Gesellschaften sind nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zulässig.
6. Für alles verkaufte oder verpachtete Land hat die Gesellschaft an die Kaiserliche Regierung eine Abgabe von 10 Prozent des Verkaufspreises bezw. der Pachtsumme zu entrichten.
7. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage der Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes, fällt alles nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.
8. Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter No. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft durch diesen Paragraphen verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler veräufsert worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 9. Die der Gesellschaft durch § 8 verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

§ 10. Die Gesellschaft ist befugt, die ihr durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an solche deutsche Gesellschaften zu über-

tragen, welchen auf Grund eines von dem Reichskanzler genehmigten Statuts durch Beschlufs des Bundesrats Korporationsrechte verliehen worden sind.

Berlin, den 11. August 1893.

Der Reichskanzler.
I. A. Kayser.

35. Verordnung des Kommissars für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln, betreffend die Einsetzung von Missionaren oder Missionslehrern im Schutzgebiete der Marshall-Inseln. Vom 1. September 1893.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1894 erteilten Ermächtigung wird für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Den in dem Schutzgebiete wirkenden Missionaren wird es hiermit verboten, ohne vorherige Verständigung mit dem Kaiserlichen Kommissar, Missionare oder Missionslehrer auf den Inseln des Schutzgebiets einzusetzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Haft bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Jaluit, den 1. September 1893.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.
Schmidt.

36. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Kontrolle der Station Campo über die von Süden her in das Schutzgebiet kommenden Eingeborenenfahrzeuge. Vom 1. Oktober 1893.

Sämtliche von Süden her in das hiesige Schutzgebiet kommenden, durch einen Eingeborenen geführten Fahrzeuge, gleichviel, ob dieselben zollpflichtige Waren mit sich führen oder nicht, haben sich auf der Zollstation Campo behufs Revision zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft, die im Unvermögensfalle in Gefängnis umgewandelt werden kann.

Kamerun, den 1. Oktober 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Leist.

37. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Trägern. Vom 20. November 1893.

§ 1.

Sind für das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Träger erforderlich, so werden dieselben in erster Linie durch die Organe des Gouvernements ohne Benutzung von Mittelspersonen angeworben.

§ 2.

Die Trägeranwerbungen und Verhandlungen des Gouvernements erfolgen mit den vorhandenen Trägern ohne Rücksicht auf etwa bestehende Verträge derselben mit Privatpersonen.

§ 3.

Wird eine Privatperson dadurch, dafs das Gouvernement auf bereits von ihr geworbene Träger bei seiner Werbung zurückgreift, geschädigt, so haben die zuständigen Behörden des Gouvernements die Ansprüche derselben auf Leistung von Schadenersatz jederzeit entgegenzunehmen und dem Gouvernement zur Entscheidung mit erläuterndem Berichte vorzulegen. Gegen diese Entscheidung ist eventuell der Weg der Zivilklage zu beschreiten.

§ 4.

Die zuständige Behörde in Gemäfsheit des § 3 ist das Bezirksamt bezw. die Innenstation, in dessen Bezirke die beschwerdeführende Privatperson ihren festen Wohnsitz (Domicilium) hat. Ist ein solcher fester Wohnsitz im Schutzgebiete nicht vorhanden, so ist das Bezirksamt bezw. die Innenstation, in dessen Bereich die Trägeranwerbung stattgefunden hat, zuständig.

§ 5.

Wer es selbst oder durch Vermittler unternimmt, das Gouvernement in seinen Trägeranwerbungen durch Aussprengen irgend welcher Gerüchte oder durch andere persönliche Einwirkungen auf die Träger zu hindern, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft. Als Nebenstrafe kann durch den Kaiserlichen Gouverneur Ausweisung aus dem deutschen Schutzgebiete von Ostafrika verfügt werden.

Dar-es-Salâm, den 20. November 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

38. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Wildbrennen, Holzfällen und Palmenpflanzen. Vom 12. Dezember 1893.*)

§ 1. Für das ganze Simbasital und die angrenzenden Höhenzüge bis zu einer Entfernung von 3 km von der Talsohle wird das Wildbrennen untersagt.

§ 2. Das gleiche Verbot findet auch für alle anderen um Dar-es-Salâm gelegenen, in § 1 nicht genannten Ländereien bis zu einer Entfernung von drei geographischen Meilen statt.

§ 3. Sämtliche Stationen der Küste und des Innern haben, je nach Lage der Verhältnisse, das Verbot des Wildbrennens auf ein bis zwei geographische Meilen um die Station mit Hilfe der Jumben aufrecht zu erhalten. Besonders sind Bach- und Flufstäler und deren Ränder damit zu verschonen.

§ 4. Europäische Pflanzer haben gegen das Wildbrennen einen Schutzstreifen von 3 km Breite zu beanspruchen. Dieser Schutz kann auch Farbigen zu teil werden, wenn dieselben dies bei der nächsten Behörde beantragen.

§ 5. Übertretungen der §§ 1 bis 4 werden mit einer Strafe bis zu 100 Rupien, für welche bei Farbigen stets Strafarbeit treten kann, belegt.

§ 6. Ist der Urheber des Wildbrennens nicht zu ermitteln, so können sämtliche Besitzer, Pächter oder Nutzniefser, auf deren Grund und Boden der Brand stattgehabt hat, zur Bestrafung herangezogen werden.

§ 7. Das Abhauen des Grases und Gestrüppes und Verbrennen in einzelnen Haufen ist nach wie vor erlaubt. Es mufs jedoch auf gut gesäuberten Plätzen, mindestens 20 m von brennbaren Stoffen entfernt, stattfinden.

---

*) Vergl. No. 40 S. 77, Abschnitt D, Ziffer 6.

§ 8. Verbreitet sich das Feuer durch Nichtbeachtung der in § 7 gegebenen Vorschriften über die Eigentumsgrenzen, so wird der Täter nach §§ 5 und 6 bestraft.

§ 9. Das Holzfällen und Strauchschneiden in den in § 1 genannten Gegenden ist bis auf weiteres nur nach vorheriger Einholung der Erlaubnis des Gouvernements zu gestatten.

(Die §§ 10 bis 14 sind durch spätere Bestimmungen über Holzschlaggebühren bedeutungslos geworden.)

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 bis 14 werden nach den §§ 5 und 6 bestraft.

§ 16. Jeder Grundbesitzer hat die Verpflichtung, jährlich bis auf weiteres für jedes Makutihaus 5, für jedes Stein- oder europäische Haus 10 Kokospalmen an geeigneten Plätzen vorschriftsmäfsig auszupflanzen.

§ 17. Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von je 1 Rupie für die Kokospalme belegt. Bei Farbigen kann jederzeit dafür Strafarbeit eintreten.

§ 18. Die Stationen*) sind verpflichtet, soweit angängig, Kokosnüsse zu Anbauzwecken auf Ansuchen der Grundbesitzer das Stück zu 1 Pesa abzulassen. Jede Station ist gehalten, bis auf weiteres jährlich 100 Kokosnüsse zu pflanzen.

§ 19. An die Stelle der Kokospalmen können und müssen im Innern andere Nutz- und Fruchthölzer treten. Gesuche um Beschaffung von Samen sind rechtzeitig an die botanische Versuchsstation Dar-es-Salâm zu richten. 1 Ar mit Baumwolle, Erdnüssen, Sesam, Tabak, Reis oder Mais bestellt, kann gleich einer Kokospalme gerechnet werden.

§§ 20 bis 23 sind gegenstandslos geworden.

Dar-es-Salâm, den 12. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Wrochem.

39. Vertrag zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft betreffend herrenloses Land. Vom 5. Februar 1894.**)

In dem zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter dem 20. November 1890 abgeschlossenen Vertrage ist der gedachten Gesellschaft das Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken eingeräumt worden.

In Ausführung dieser Bestimmung und zum Ausgleich noch anderer Meinungsverschiedenheiten über verschiedene Forderungen, welche aus den Zeiten des ehemaligen Reichskommissariats in Deutsch-Ostafrika herrühren, ist zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung) und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft folgende Vereinbarung getroffen worden.

I. Herrenloses Land.

§ 1.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet an denjenigen Plätzen, an denen sich zurzeit Hauptzollämter oder Stationen innerhalb des im § 7 No. 1 des Vertrages vom 20. November 1890 abgegrenzten Gebietes befinden,

*) Jetzt die Kommunen.

**) Vergl. den neuen Vertrag vom 15. November 1902, unten abgedruckt.

in einem Umkreise von je 3 km, von dem Mittelpunkt des betreffenden Platzes an gerechnet, auf das ihr nach dem gedachten Vertrage zustehende Okkupationsrecht. In gleicher Weise verzichtet die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft bei etwa noch anzulegenden Stationen im Innern auf je einen 3 km umfassenden Bezirk. Bei den zurzeit bestehenden Nebenzollämtern verzichtet die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf je einen 1 km umfassenden Bezirk.

In jedem Fall wird seitens des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in den vorstehend gedachten Bezirken, falls daselbst noch keine Handelsniederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bestehen sollte, der letzteren von dem vorhandenen herrenlosen Lande zur Anlage einer solchen Niederlassung ein entsprechendes Stück unentgeltlich überlassen werden.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet sich, zur Herstellung solcher Anlagen der Regierung, welche unmittelbar dem öffentlichen und damit dem Interesse der Gesellschaft zu gute kommen (z. B. Eisenbahnen nebst Bahnhofsanlagen, öffentliche Wege, Kanäle, Hafenbauten und Werften), innerhalb des ihr nach diesem Abkommen zustehenden Gebiets auf das Okkupationsrecht hinsichtlich des erforderlichen Terrains, soweit nötig, zu verzichten und das schon durch Okkupation erworbene Eigentum unentgeltlich, oder, sofern auf die okkupierten Ländereien bereits Kosten aufgewendet worden sein sollten, gegen Erstattung dieser Kosten abzutreten.

Die beiden Teilen nach dem wegen Anlage einer Eisenbahn im Usambaragebiet abgeschlossenen Vertrage vom 3. August 1891*) zustehenden Rechte bleiben durch die gegenwärtige Vereinbarung unberührt.

§ 2.

Die Kaiserliche Regierung erklärt, dafs in allen übrigen dem Okkupationsrecht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in dem bezeichneten Gebiet unterworfenen Landstrichen das Okkupationsrecht der Gesellschaft durch Staatseigentum nicht eingeschränkt ist.

§ 3.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet sich, in allen ihrem Okkupationsrecht unterworfenen Landstrichen, jedoch mit Ausnahme solcher räumlich begrenzten Landstrecken, in welchen etwa die Gesellschaft eine eigene Siedelungsorganisation selbständig schaffen sollte, Land für Ansiedler und Pflanzer zu angemessenem Preise herzugeben. In streitigen Fällen entscheidet über die Höhe des zu zahlenden Kaufpreises der Oberrichter des Ostafrikanischen Schutzgebiets oder, bei dessen Behinderung, sein amtlicher Stellvertreter.

§ 4.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet auf das Okkupationsrecht an den innerhalb des Schutzgebietes (§ 7 Ziffer 1 des Vertrages vom 20. November 1890) liegenden, nicht in Privat- oder Gemeindeeigentum stehenden Wäldern. Dagegen verpflichtet die Regierung sich, vom nächsten Etatsjahre, d. h. vom 1. April 1894 ab, an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Hälfte der durch Nutzung der gedachten Wälder, insbesondere durch Erhebung von Holzschlaggebühren gewonnenen Einnahmen abzuführen, ohne dafs der

*) Nicht abgedruckt, da die Eisenbahn inzwischen an das Reich abgetreten ist und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf das auf Grund der Eisenbahnkonzession erlangte Okkupationsrecht auf Land wieder verzichtet hat.

Gesellschaft Erhebungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Von der Wirkung dieser Verpflichtung der Regierung bleiben ausgeschlossen die im Mündungsgebiet des Rufidjiflusses belegenen Waldungen, über welche, wie die Gesellschaft anerkennt, der Regierung das unbedingte freie Verfügungsrecht zusteht.

Zwischen den vertragschliefsenden Teilen besteht Einverständnis darüber, dafs im Sinne der vorstehenden Festsetzungen alle innerhalb des Schutzgebietes gewonnenen Hölzer, welche für die Abgabenerhebung in Betracht kommen, als aus Wäldern herrührend zu behandeln sind.

II. Forderungen aus der Zeit des Reichskommissariats.

(Die folgenden §§ 5 bis 11 sind inzwischen bedeutungslos geworden und daher nicht mit abgedruckt.)

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Reichskanzler. Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

I. A.: Kayser. Bourjau. Lucas.

40. Erlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Erlafs einer allgemeinen Polizei-Verordnung. Vom 30. März 1894.

Nachdem von allen Bezirksämtern und Bezirksnebenämtern die Berichte darüber, wie sich die Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1891 bewährt habe, eingegangen sind, ist eine neue Redaktion derselben, welche in der Anlage beigefügt ist, vorgenommen worden.

Die Abweichungen der neuen Fassung bestehen hauptsächlich in der neuen Gruppierung, die zu dem Zwecke gewählt worden ist, damit die Weifsen die für sie gültigen Bestimmungen beieinander sehen und sich leichter danach richten können.

Die materiellen Neuerungen beruhen auf den seit Erlafs der ersten Verordnung gemachten Erfahrungen. Im einzelnen bemerke ich dazu das Folgende:

Unter D ist im Abschnitt I und III ein neuer Teil „Brandpolizei“ hinzugefügt.

Im Abschnitt II hat die Verordnung vom 1. März 1892 Platz gefunden. Sie ist dabei insofern abgeändert worden, als die Meldefrist von 1 Monat auf 3 Tage abgekürzt und unter die zur An- und Abmeldung Verpflichteten auch noch der Vermieter, insbesondere also der Hotelinhaber, aufgenommen worden ist. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Zirkularerlasses No. 6 vom 13. Februar 1892, insbesondere also die Bestimmung über die Führung der Melderegister und die vierteljährliche Einreichung von Abschriften bestehen.*)

Die Strafen gegen Weifse können rechtsgültig nur seitens der Bezirksrichter, sei es durch Urteil, sei es durch Strafbefehl, verhängt werden. Im Interesse der Erleichterung der Rechtspflege werden die Bezirksrichter mit meiner Genehmigung die Befugnis, Strafen durch Strafbefehle zu verhängen, auf Grund der § 2 No. 6 und § 10 No. 4,1 der Dienstanweisung vom 12. Januar

*) Die vierteljährliche Einreichung von Abschriften der Melderegister ist durch R. E. vom 30. Oktober 1899 aufgehoben. Der R. E. No. 6 vom 13. Februar 1892 hat nur noch insoweit Bedeutung, als er das für das Melderegister anzuwendende Formular festsetzt. Dieses ist nach Kap. II E 2 der Verordnung eingerichtet. Die beiden R. E. sind nicht abgedruckt.

1891, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika*) den jeweiligen Vorstehern der Ämter dauernd übertragen. Diese Übertragung, die durch Handschlag an Eidesstatt zu erfolgen hat, wird bei der nächsten Dienstreise der Bezirksrichter vorgenommen werden. Diese Beamten werden zugleich die noch erforderlichen Instruktionen erlassen. Solange eine dauernde Übertragung der fraglichen Befugnis noch nicht stattgefunden hat, ersuche ich strafbare Handlungen, die unter die Verordnung fallen, unter Mitteilung des Tatbestandes zur Kenntnis des zuständigen Richters zu bringen.

Abschnitt III enthält die Bestimmungen, welche nur für Farbige gelten.

Durch § 3 zu A soll dem Bezirksamtmann die Möglichkeit gegeben werden, Ruinen zu entfernen. Für Weifse konnte eine gleiche Bestimmung nicht getroffen werden, sie war auch nicht erforderlich, da diese Materie im heimischen bürgerlichen Recht geregelt ist und aufserdem bei Weifsen wohl kaum je ein Fall der Anwendung solcher Bestimmungen eintreten würde. In § 10 zu B ist mit Rücksicht auf einen Spezialfall besonders hervorgehoben worden, dafs Arabern das Tragen ihrer Schmuckdolche gestattet sein soll. Die §§ 4 und 5 zu F sind bestimmt, die Redlichkeit im Geschäftsverkehr zu heben.

Das unter „allgemeiner Bestimmung" neu eingeführte Verbot des Namenswechsels verfolgt den in dem Runderlasse vom 7. September v. Js. — J. No. I A 6438**) — angegebenen Zweck. Während die meisten Ämter sich für dieses Verbot ausgesprochen haben, führen einige als Grund dagegen den Umstand an, dafs einmal das Verbot sich nicht werde durchführen lassen, andererseits ein Namenswechsel meist nur dann stattfinde, wenn eine strafbare Handlung dazu Anlafs gäbe, und dann die Strafe für diese schon ausreiche. Der letztere Grund ist unrichtig. Der Namenswechsel findet häufig ohne jeden Grund, aus Neuerungssucht statt, und gerade durch Bestrafung solcher Fälle wird den Eingeborenen die Verpflichtung zur Beibehaltung ihres Namens am klarsten vor Augen geführt werden. Der erstere Grund trifft insofern wohl zu, als das Verbot sich nur schwer und sehr allmählich wird durchführen lassen. Das darf aber nicht von dem Versuche, den Übelstand abzustellen, gänzlich zurückschrecken.

Zum Schlusse bemerke ich im allgemeinen, dafs die Neueinteilung der Polizeiverordnung, wonach zwischen Weifsen und Farbigen zu unterscheiden ist, der in vielen Verordnungen bereits geübten Praxis entspricht. Unter die Farbigen sind hiernach zu zählen: Eingeborene im engeren Sinne, Inder, Banianen, Beludschen, Araber, Parsi und ähnliche Personen. Doch ersuche ich die etc., die höher stehenden Angehörigen solcher Stämme den Weifsen möglichst gleich zu behandeln, insbesondere also einzelne vorzugsweise für Schwarze getroffene Bestimmungen der Strafsenpolizei auf sie nicht zur Anwendung zu bringen und auch bei der Zumessung der Strafe den Eigentümlichkeiten und dem Bildungsgrade jedes Stammes und jeder Person Rechnung zu tragen.

Dar-es-Salâm, den 30. März 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Wrochem.

---

*) Ersetzt durch die Reichskanzler-Verfügung vom 25. Dezember 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, No. 169).

**) Nicht abgedruckt.

Anlage.

Polizei-Verordnung vom 6. März 1894.

Die Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1891 sowie die Verordnung vom 1. März 1892, betreffend die Meldepflicht, wird aufgehoben und durch nachstehende ersetzt:

I.

Bestimmungen, welche für Weifse und Farbige gleichmäfsig gelten.

A. Bau-Polizei.

1. Wer innerhalb des Stadtbezirks ein Haus zu bauen oder baulich zu verändern beabsichtigt, hat die Erlaubnis der Polizeibehörde einzuholen und die baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu beachten.

2. Wer ein Haus abbrechen will, hat dies gleichfalls der Polizei anzuzeigen und deren Anweisung bezüglich Säuberung des Platzes, Abfuhr des Bauschuttes etc. Folge zu leisten.

B. Strafsen-Polizei.

1. Hausbesitzer oder Hausmieter innerhalb des Stadtbezirkes sind verpflichtet, die Vorderseite, Vorhalle (Barasa) und die Höfe ihrer Häuser rein zu halten.

2. Öffentliche Plätze, Strafsen und Wege sind seitens der Besitzer oder Mieter der sie begrenzenden Häuser sauber zu halten und in der trockenen Zeit mit Wasser zu besprengen, und zwar hat dies täglich bis spätestens 7 Uhr morgens zu geschehen.

3. Von Sonnenuntergang bis zum Tagwerden hat eine Lampe zu brennen: a) vor jedem Laden, b) auf Baustellen, die verkehrstörend liegen, c) an den von der Polizei sonst bestimmten Stellen. — In den beiden ersten Fällen sind die Besitzer, im letzten die von der Polizei zu bestimmenden Anwohner nach einer festzusetzenden Reihenfolge für die Unterhaltung der Lampe verpflichtet.

4. Die vorstehenden Verpflichtungen (Reinigung und Beleuchtung) können auf Antrag der Einwohner des Stadtbezirks gegen eine zu vereinbarende Pauschalsumme von der Polizeibehörde übernommen werden. Wird dieser Antrag nur von einem Teil der Einwohner gestellt, so findet die Übernahme dieser Verpflichtungen seitens der Polizei auch nur für das von den Antragstellern bewohnte Stadtviertel statt.

5. Viehzeug aller Art, als: Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Esel und dergleichen mehr im Stadtbezirk frei herumlaufen zu lassen, ist verboten. Wird Vieh durch die Stadt getrieben, so mufs es von einem Hirten begleitet sein, desgleichen auf der Weide, soweit es nicht in einer Weise eingefriedigt ist, die ein Ausbrechen und freies Umherlaufen unmöglich macht.

6. Es ist verboten, Waren, Hausgerät, Kisten und dergleichen Gegenstände aufserhalb der Häuser auf die Strafsen oder Plätze zu stellen und dadurch den Verkehr zu hindern.

7. Das Aufkaufen der zu Markte gebrachten Waren vor der Stadt ist verboten.

C. Gesundheits-Polizei.

1. Abfälle und Unrat sind an den hierfür bestimmten und kenntlich gemachten Stellen abzuladen.

2. Gefallenes Vieh mufs sofort entweder aufserhalb der Stadt oder am Strande an den hierfür bestimmten Plätzen in einer Tiefe von mindestens 2 m begraben oder aber in genügender Entfernung vom Strande in das Meer versenkt werden. Der Besitzer des Viehs ist dafür verantwortlich.

3. Jeder Besitzer eines Hauses, in welchem ein Todesfall vorkommt, ist zu sofortiger Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet, unter deren Aufsicht das Begräbnis oder die Verbrennung stattfindet.

4. Besitzer von Vieh, welches von einer ansteckenden Krankheit befallen wird, haben dies anzuzeigen und den Anordnungen der Polizei wegen Absperrung und Tötung des erkrankten Viehs Folge zu leisten.

5. Desgleichen ist das Auftreten von ansteckenden Krankheiten unter Menschen anzuzeigen und den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

D. Brand-Polizei.

1. Den Ausbruch eines Feuers in der Stadt haben die betroffenen Hausbewohner oder, in Ermangelung solcher, jeder, der es bemerkt, der Polizei sofort anzuzeigen.

2. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis des Bezirksamtes Feuerwerkskörper abzubrennen.

II.

Bestimmungen, welche nur für Weifse gelten.

E. Fremden-Polizei.

1. Jeder Weifse, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe und der Beamten des Gouvernements*) ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich bei dem Kaiserlichen Bezirksamte seines Aufenthaltsortes innerhalb drei Tagen nach Ankunft zu melden.

2. Die Meldung hat zu enthalten: Vor- und Zunamen des Meldenden, seiner Eltern bezw. des nächsten noch lebenden Angehörigen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheiratet oder verwitwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Stand oder Gewerbe, bei Deutschen auch Angabe über Militärverhältnisse.

3. Verläfst eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe beim Bezirksamte mündlich oder schriftlich abzumelden.

4. Neben dem Zuziehenden selber ist für die Erfüllung der Meldepflicht dessen im Schutzgebiete sich aufhaltender Dienstherr, Arbeitgeber, Ehegatte oder Vermieter, Gastwirt etc. verantwortlich. Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die Meldefrist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen weifser Personen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

---

*) Durch R. E. vom 5. August 1894 (nicht abgedr.) auf die Postbeamten ausgedehnt.

III.

Bestimmungen, welche nur für Farbige gelten.

Zu A. Bau-Polizei.

3. Die Polizeibehörde ist befugt, die Besitzer unfertig liegengebliebener oder baufälliger Häuser zum Ausbau oder Niederreifsen ihrer Häuser anzuhalten. Wird der Anordnung innerhalb der bewilligten Frist nicht Folge geleistet, so kann das unfertig gebliebene Haus durch die Polizeibehörde öffentlich unter der Bedingung des Ausbaues versteigert werden, der Erlös mufs aber nach Abzug von 5 Prozent Gebühren und der Kosten an den Eigentümer, beziehungsweise, wenn Schulden auf dem Hause lasten, an den Gläubiger abgeführt werden. Die Beseitigung des baufälligen Hauses kann nach Ablauf der Frist auf Kosten des Eigentümers durch die Polizeibehörde bewirkt werden.

Zu B. Strafsen-Polizei.

8. Jedes Familienhaupt ist verpflichtet, seine Kinder und sein Gesinde von 10 Uhr abends bis zum Tagwerden in seinem Hause zu halten. Zuwiderhandlungen werden sowohl an dem Familienhaupt wie an den Betroffenen geahndet. Schwarze Diener von Europäern müssen, um hiervon ausgenommen zu sein, mit einem von ihren Herren ausgestellten Schein versehen sein. Sonstige Ausnahmen sind mit von Fall zu Fall einzuholender Erlaubnis der Polizeibehörde zulässig.

9. Es ist verboten, eingezäunte Grundstücke ohne Erlaubnis der Besitzer zu betreten, desgleichen die Einfriedigungen der Wege in den öffentlichen Gärten zu überschreiten und die Anlagen zu betreten.

10. Das Tragen von Gewehren und anderen Waffen innerhalb der Stadt ohne besondere polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Doch soll Arabern, Beludschen und angesehenen Suahelileuten das Tragen des Schmuckdolches gestattet sein, wenn nicht besondere Gründe für ein Verbot vorliegen.

11. Die Abhaltung von Volksbelustigungen (Goma) ist der Polizeibehörde vorher anzuzeigen. Soll deren Dauer über 10 Uhr nachts verlängert werden, so bedarf es hierzu besonderer polizeilicher Erlaubnis. Unter allen Umständen dürfen hierbei keinerlei Waffen, auch nicht die gewöhnlichen Negermesser, getragen werden.

12. Ankunft und Abmarsch von Karawanen sind von dem Führer bezw. Eigentümer derselben der Polizeibehörde so rechtzeitig anzumelden, dafs dieselbe über das Tragen der Waffen innerhalb des Stadtbezirkes Anordnungen erlassen kann.

Zu C. Gesundheits-Polizei.

6. Das Waschen an öffentlichen Brunnen ist, ausgenommen an den von der Behörde hierzu freigegebenen, verboten.

7. Waschwasser und schmutzige Flüssigkeiten in der Nähe der Brunnen auszugiefsen, ist verboten.

8. Das Begraben von Leichen in den Wohnhäusern selbst ist verboten.

9. Aussätzigen kann der Aufenthalt in der Stadt untersagt werden, wenn ihnen gleichzeitig aufserhalb derselben eine Unterkunft verschafft wird.

10. Die Notdurft darf nur an den dafür bestimmten Plätzen verrichtet werden.

Zu D. Brand-Polizei.

3. Bei Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt oder deren nächster Nähe ist jeder Hauseigentümer verpflichtet, einen Mann mit einem Gefäfs voll Wasser sofort zur Brandstelle zu senden.

4. Es ist verboten, innerhalb der Stadt Kehrichthaufen abzubrennen.

5. Der Petroleumverkauf darf nur in Steinhäusern stattfinden.

6. Es ist verboten, Grasflächen in der bisher üblichen Weise abzubrennen. Die Gräser sind vielmehr in Haufen zu sammeln und so abzubrennen, dafs ein Übergreifen des Feuers auf benachbarte Grundstücke ausgeschlossen bleibt.

F. Markt-Polizei.

1. Ständige Verkaufsstellen aufserhalb der Häuser und Markthallen aufzuschlagen ist verboten. Der Hausierhandel wird hierdurch nicht betroffen.

2. Die Standgelder in den von der Regierung erbauten Markthallen werden von dem Bezirksamt festgesetzt, in den von Privaten errichteten Markthallen unterliegen sie der Genehmigung dieser Behörde.

3. Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand in der Markthalle und den davor liegenden Strafsenteil rein zu halten.

4. Das Halten unrichtiger Mafse und Gewichte ist verboten. Die Polizei ist befugt, die bei den Kaufleuten vorhandenen Mafse und Gewichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Es ist verboten, Viehzeug aufserhalb des Marktes von unbekannten Leuten ohne Vermittlung eines bekannten gewerbsmäfsigen Ausrufers anzukaufen.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder ist verpflichtet, seinen einmal gewählten Namen beizubehalten. Unerlaubter Namenswechsel ist strafbar.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen farbiger Personen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien, Haft oder Kettenhaft bestraft.

Dar-es-Salâm, den 6. März 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Wrochem.

41. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung von Dienstbüchern. Vom 23. April 1894.

Anbei übersende ich eine Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Führung von Dienstbüchern mit dem Ersuchen, sie Europäern sowie Farbigen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Gleichzeitig füge ich einige Exemplare der vorgeschriebenen Dienstbücher bei.

Da für die Personalbeschreibung bei der Unsicherheit aller Angaben die Gröfse das einzig zuverlässige Merkmal bildet, so habe ich eine Anzahl von Gröfse-Mefsapparaten bestellt, von welchen ein Exemplar beifolgt. Bei jugendlichen Dienstboten wird es sich empfehlen, die Messung etwa jährlich zu wiederholen.

Zu § 10 der Verordnung, welcher die Strafbestimmungen enthält, bemerke ich, dafs für die schwarzen Dienstboten auch die Prügelstrafe in den allgemein festgesetzten Grenzen zulässig ist.

Dar-es-Salâm, den 23. April 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

Anlage.

Gouvernements-Verordnung, betreffend die Führung von Dienstbüchern. Vom 23. April 1894.

§ 1.

Jeder farbige Dienstbote eines Weifsen hat ein Dienstbuch zu führen.

§ 2.

Dienstboten im Sinne dieser Verordnung sind alle persönlichen und häuslichen Diener, Bootsmannschaften und alle gegen Monatslohn beschäftigten Arbeiter, auch die der Behörden.

§ 3.

Das Halten oder Annehmen farbiger Dienstboten, welche nicht im Besitze von Dienstbüchern sind, ist Weifsen verboten.

§ 4.

Jeder Farbige, gegen dessen Persönlichkeit Bedenken nicht obwalten, erhält auf Ansuchen von dem Bezirksamte seines Wohnsitzes ein Dienstbuch unentgeltlich.

§ 5.

Verloren gegangene Dienstbücher werden gegen Entgelt von ½ Rupie erneuert.

§ 6.

Das Bezirksamt hat auf dem Titelblatt des Dienstbuches die Person des Dienstboten nach Namen, Geschlecht, ungefährem Alter, Heimat, Religion, Beschäftigung und besonderen Kennzeichen, insbesondere Gröfse, zu bezeichnen.

§ 7.

Der Dienstherr hat in dem Dienstbuch den Tag des Dienstantritts, die Höhe des monatlichen Lohnes, den Tag und den Grund der Dienstbeendigung und ein Führungsattest einzutragen. Derselbe hat das Dienstbuch während des Dienstes in Verwahrung zu halten.

§ 8.

Farbige, welche einen Dienstboten annehmen, sind verpflichtet, auf dessen Verlangen die gleichen Eintragungen zu machen oder von dem zuständigen Bezirksamte machen zu lassen.

§ 9.

Jeder farbige Dienstbote, welcher von einem Bezirk in einen andern verzieht, hat sich in dem ersteren ab- und bei dem letzteren anzumelden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an der Dienstherrschaft mit Geldstrafen von 10 bis 100 Rupien, an den Dienstboten mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten geahndet.

§ 11.

Diese Verordnung tritt in jedem Bezirke einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 23. April 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

42. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Behandlung von Postpaketen bei den Zollbehörden. Vom 24. April 1894.

Es sind wiederholt von Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements Klagen laut geworden darüber, dafs ihnen Sendungen aus der Heimat nicht rechtzeitig zugegangen sind, und wurde der Zollverwaltung oder der Dampferagentur die Schuld daran zugeschoben.

Die Zollämter haben nicht die Pflicht, ihnen von der Post oder den Dampfern eingelieferte Kolli den Empfängern nachzusenden oder dieselben über Ankunft solcher zu benachrichtigen; ein gleiches ist bei der Dampferagentur der Fall.

Zur Vermeidung fernerer Klagen mache ich die Beteiligten darauf aufmerksam, dafs sie ihre Angehörigen oder Beauftragten in der Heimat ersuchen mögen, ihnen über jede an sie abgegangene Sendung Nachricht zukommen zu lassen. Bei Sendungen durch die Post und den Spediteur Elkan geschieht dieses meist eo ipso, bei Sendungen durch einen Spediteur verlangen sie am besten ein Triplikat des Frachtbriefes, damit dieses gleichzeitig als Legitimation dienen kann.

Auf Grund dieser Benachrichtigungen ist (unter Einsendung der Postpaketadresse bezw. des Triplikats des Frachtbriefes) hier in Dar-es-Salâm oder wo die Sendung sonst gelandet sein sollte, eine dritte Person zu beauftragen, das Paket aus dem Zollamte zu entnehmen und die damit verbundenen Förmlichkeiten zu erfüllen, eventuelle Abgaben und Spesen zu entrichten und für Übersendung Sorge zu tragen.

Die wegen Zusendung der Kolli an im Innern befindliche Offiziere etc. erlassenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Dar-es-Salâm, den 24. April 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

43. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun für die Dualadörfer Tokoto, Josdorf, Belldorf und Akwadorf, betreffend den Verkehr der Eingeborenen mit den Gouvernementssoldaten. Vom 24. Mai 1894.

Der Verkauf von geistigen Getränken jeder Art an die Soldaten des Gouvernements ist bei Vermeidung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark verboten; eventuell ist bei solchen Zuwiderhandlungen auch körperliche Züchtigung verwirkt.

Den hiesigen Eingeborenen wird empfohlen, falls sie mit Genehmigung ihrer Häuptlinge andere Gegenstände als geistige Getränke an Sudanesen zu verkaufen oder zu vertauschen wünschen, sich zu diesem Zwecke stets der Vermittlung eines weifsen Unteroffiziers zu bedienen.

Den Häuptlingen der oben genannten Dualadörfer steht es frei, für ihre Untergebenen den Verkehr mit den Gouvernementssoldaten oder einen Teil derselben noch weiter zu beschränken oder ganz zu verbieten und gegen Zuwiderhandelnde die oben genannten Strafen zu verhängen.

Kamerun, den 24. Mai 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zimmerer.

44. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Löhnung der Postboten. Vom 18. November 1894.

Um Unklarheiten und Unregelmäfsigkeiten beim Löhnen von Landboten, sofern dieselben aus diesseitigen Fonds bezahlt werden, zu verhindern, wird folgendes bestimmt:

Jedem Boten bezw. Führer von mehreren zugleich nach demselben Orte abgesandten Boten ist sowohl von der absendenden als auch von der zurücksendenden Behörde ein nach anliegendem Muster auszustellender Botenzettel mitzugeben. Auf demselben ist in der Überschrift anzugeben, von welcher Behörde die Postträger gestellt sind und ob sie sich auf der Hin- oder Rückreise befinden, denn die Boten sind jedesmal für die Hin- und für die Rückreise anzunehmen.

Als Lohn mufs zwischen den einzelnen Stationen etc., die untereinander im steten Verkehr stehen, wenn möglich ein bestimmter Lohnsatz festgesetzt werden und haben die Stellen dieserhalb miteinander in Verbindung zu treten. Ferner mufs verabredet werden, wieviel an der Ausgangsstation beim Antritt der Reise, wieviel am Bestimmungsorte und wieviel bei der Rückkehr zu zahlen ist. Eine Teilzahlung an die Boten bei ihrer Rückkehr dürfte sich empfehlen, um ihren Diensteifer anzuspornen. Im übrigen ist darauf zu achten, dafs die Kassen an der Küste den höheren Betrag zahlen. Es empfiehlt sich ferner, die Posten von den Innenstationen so abzulassen, dafs die Boten einige Tage vor dem Eintreffen der Posten aus Europa an die Küste gelangen. Den Boten ist tunlichst für den Rückweg Post mitzugeben, und können dieselben eventuell acht Tage lang warten und Poscho erhalten, man hat so eintretendenfalls sichere Boten zur Stelle und stellen sich die Kosten bei diesem Verfahren immer noch billiger, als bei Annahme anderer Boten.

Es mufs vermieden werden, dafs die Endstationen etc. die Boten nach anderen Stationen, als die Ausgangsstationen, schicken. Sollte innerhalb zehn Tagen, bei entfernteren Stationen etc. bis 14 Tagen, eine Post nicht zu erwarten sein, so sind die Boten zur Rückkehr zu entlassen, doch ist darauf zu achten, die Boten irgendwie in ihrer Bestimmung zu verwenden, z. B. auch als Eilboten; in diesem Falle darf ein Lohnzuschlag gemacht werden.

Ein Wechsel der Postboten ist im dienstlichen Interesse zu vermeiden.

Boten, welche unterwegs eine Zwischenstation berühren, haben sich unter Vorzeigung des Botenzettels beim Stationschef zu melden und, wenn möglich, vorhandene Post mitzunehmen.

Es empfiehlt sich, dafs entferntere Stationen mit näheren in Verbindung treten so, dafs die Posten der entfernteren Stationen Anschlufs an die der näheren haben und die Boten der letzteren die Post weiter befördern können.

Die Botenzettel sind bei den betreffenden Ausgangsstationen und Endstationen etc. zurückzubehalten. Die Endstation behält den Zettel der Hinreise, die Ausgangsstation den der Rückreise zurück. Auf dem zurückbehaltenen Zettel sind die erfolgten Zahlungen zu notieren. Die Zettel sind in besonderen Aktenstücken aufzubewahren. Die Ausgangsstationen müssen immer überblicken lassen können, wieviel Boten, mit welchen Lohnsätzen etc. und wohin sie unterwegs sind, sie haben daher Abschriften der ausgefertigten Botenzettel zurückzubehalten. Auf dem Zettel der Rückreise hat die Endstation (Kasse) jedesmal zu vermerken, wieviel an Lohn ihrerseits gezahlt ist. Sind die Boten zu anderen, als den zwischen den Stationen verabredeten Sätzen angenommen, so hat die Ausgangsstation auf dem Zettel zu vermerken, wieviel Lohn die Endstation zahlen

soll. Zur Kontrolle ist von beiden Stationen in der Abrechnung der Name der Boten anzugeben unter Hinweis auf die andere Station; von der Ausgangsstation sind auch die Abmachungen sowie wieviel die Endstation gezahlt hat, anzugeben.

Mufsten von der Endstation zur Beförderung der Post nach der Ausgangsstation noch weitere Boten angeworben werden, so können dieselben auf demselben Zettel aufgeführt werden, doch mufs vermerkt werden, dafs diese Boten sich auf der Hinreise befinden, sowie wie dieselben zu löhnen sind.

Dar-es-Salâm, den 18. November 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Trotha.

Anlage.

Botenzettel

für von . . . . nach . . . . abgelassene Boten.

(Hin-/Rück-) Reise.

Am . . . . (Eil) Bote nach. . . . . abgelassen,

Namens 1. . . . .

. . . .

. . . .

d selbe ha an Lohn . . . . Rupie . . . . zu beanspruchen.

Bei Antritt der Reise ist eine Lohnanzahlung von . . . . Rupie gewährt,

in . . . . ist Lohnrate mit . . . . . . Rupie gezahlt,

Restlohn mit . . . . . . Rupie . . . . . hier zu erhalten.

Bemerkungen . . . .

. . . .

. . . .

. . . . den 189

Der Kaiserliche . . . .

45. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verabfolgung von Hinterladern an Eingeborene. Vom 3. Januar 1895.

Sämtliche Hinterlader, welche von den Küsten- oder Innenstationen an Eingeborene ausgegeben sind, sind sofort ohne jede Ausnahme wieder einzuziehen.

Ich betone ausdrücklich, dafs keine Ausnahme gestattet ist, weder Jumben, Akida, Postboten oder was es sonst sein möge.

Dar-es-Salâm, den 3. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

46. Auszug aus dem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements der afrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Bewirtschaftung der Etats. Vom 12. Januar 1895.

Angesichts der Rückwirkung, welche ein bei der Verwaltung der Schutzgebiete eintretender Fehlbetrag auf die Gestaltung der Finanzwirtschaft des Reiches ausübt, ist mit dem Reichs-Schatzamt eine Verständigung dahin getroffen worden, dafs vor Genehmigung von Mafsnahmen, die aufserhalb des etatsmäfsig festgestellten Wirtschaftsplanes liegen und deren Durchführung Mehrausgaben erfordern würde, meinerseits mit dem Reichs-Schatzamt in Verbindung getreten wird.

Damit in der Praxis entsprechend verfahren werden kann, ist es in erster Linie erforderlich, dafs die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften der Schutzgebiete in Afrika bei ihrer Finanzwirtschaft sich strenge nach den gesetzlich festgestellten Lokaletats richten und in Fällen, wo dies nach ihrer pflichtmäfsigen Überzeugung eine schwere Schädigung der dienstlichen Interessen zur Folge haben würde, zu etwaigen Überschreitungen vor Einleitung der bezüglichen Ausgaben meine Genehmigung beantragen. Soweit sie sich auf diese Genehmigung nicht stützen können, würden nach den bestehenden Vorschriften die Herren Chefs der Landesverwaltung für die geleisteten Aufwendungen persönlich verantwortlich bleiben.

Insbesondere ersuche ich die Kaiserlichen Gouvernements ergebenst, Anträge auf Entsendung von Hilfskräften und auf Ausführung von Lieferungen vor ihrer Einreichung an der Hand der Lokaletats und der jeweilig vorliegenden Verwaltungsergebnisse in der Richtung gefälligst prüfen zu wollen, ob die erforderlichen Geldmittel vorhanden sind und zutreffendenfalls dies in dem betreffenden Berichte zu bestätigen, andernfalls aber in demselben die Notwendigkeit der Etatsüberschreitung zu begründen.

Berlin, den 12. Januar 1895.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

47. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Paketbeförderung nach dem Innern. Vom 18. Januar 1895.

Der gesteigerte Brief-, Zeitungs- und Paketverkehr nach dem Innern macht es unmöglich, in Zukunft noch die Postpakete für Angehörige des Gouvernements mit den Briefboten zu befördern. Die letzteren haben im allgemeinen

nur noch Briefe und Zeitungen mitzunehmen, sind nie mit mehr wie 30 Pfund zu belasten, und die Pakete werden von der kostenfreien Beförderung nach den Innenstationen an sich ausgeschlossen. Sollte einmal ein Briefbote nicht die volle Last bekommen, so sind ihm Postpakete bis zur Vervollständigung derselben vom Hauptmagazin mitzugeben. In diesem Falle hat das Hauptmagazin immer die ältesten bezw. leichtesten Pakete zuerst mitzugeben. Daraus, dafs auf einer Station einer ein Paket bekommt, während ein anderer durch denselben Boten seine Pakete nicht bekommt, hat der letztere ein Recht zur Beschwerde nicht herzuleiten.

Um jedoch den auf den Innenstationen befindlichen Offizieren, Beamten und Unteroffizieren den regelmäfsigen Empfang ihrer überseeischen Post- und Elkanpakete*) zu ermöglichen und zwar mit verhältnismäfsig geringen Kosten wird folgendes bestimmt:

Die im Hauptmagazin abzugebenden Post- und Elkanpakete werden getrennt von der Briefpost zu Lasten für die Innenstationen zusammengepackt. Falls nicht genügend Pakete vorhanden sind, können die Träger schon mit einem Gewicht von 50 Pfund abgefertigt werden.

Die Anzahl der für die einzelnen Europäer zur Versendung gelangenden Kilo werden beim Hauptmagazin notiert und halbjährlich der Hauptkasse behufs Anrechnung bei der zuständigen Trägerzahl mitgeteilt. Bei dieser Anrechnung ist für 30 Kilo ein Träger in Ansatz zu bringen.

Das Hauptmagazin hat die Beförderung der vorbezeichneten Pakete tunlichst zu beschleunigen und die Bestellung nach Art der Brief- und Zeitungssendungen nachzuweisen.

Sollte ein Offizier, Beamter oder Unteroffizier mit dem vorbezeichneten Beförderungsmodus nicht einverstanden sein, so hat er dies durch das Kommando der Schutztruppe oder durch seinen Ressortchef dem Gouvernement zu melden, welches alsdann das Hauptmagazin anweisen wird, für den Betreffenden die Paketbestellung einzustellen und die betreffenden Pakete auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten im Hauptmagazin lagern zu lassen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 18. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Trotha.

48. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abgrenzung des Stadtgebiets Dar-es-Salâm. Vom 26. Januar 1895.

In Ausführung des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli v. Js., betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, wird bestimmt:

Das Stadtgebiet von Dar-es-Salâm wird begrenzt:

durch den Hafen,
durch die westliche Seite der Bismarck-Strafse bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Ringstrafse,
durch die der Stadt zu gelegene Seite der Ringstrafse und durch die der Stadt zu gelegene Seite der Jühlke-Strafse, bis diese an den Hafen stöfst.

Dar-es-Salâm, den 26. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Schele.

*) Elkan ist der Name eines Hamburger Spediteurs.

49. Ausnahme-Zolltarif für Kionga (Deutsch-Ostafrika). Vom 5. Februar 1895.

Für die Zollstelle Kionga wird vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres folgender Ausnahme-Zolltarif in Anwendung gebracht.

Ausfuhren:

Pos. 1.	Elfenbein	12	pCt.	ad valorem	statt	16½	pCt.
„ 2.	Flufspferd- u. Wildschweinzähne	6½	„	„	„	11½	„
„ 3.	Hörner aller Art	6½	„	„	„	11½	„
„ 7.	Kopal	10	„	„	„	16½	„

„ 8. Kautschuk 12 Rupien für 100 lbs. englisch ohne Rücksicht auf die Güte der Ware.

„ 13. Negertabak 5 pCt. ad valorem anstatt 10 pCt.

Einfuhren:

Von den unter Pos. 7 des Tarifs vom 1. Januar 1899 aufgeführten Waren zahlen Zeuge und Kleider aller Art, Draht aller Art, Perlen, Messer, Hacken, Äxte und Beile, Nägel und Schrauben aller Art, Stahl, Eisen, Messing und Zinn in Blöcken und Stangen, metallene und irdene Kochtöpfe, Petroleum und Streichhölzer, Negerlampen anstatt 10 Prozent wie auf den übrigen Zollämtern nur 5 Prozent Einfuhrzoll.

Alle anderen Waren und Güter zahlen auch in Kionga die im Tarif vom 1. Januar 1899 festgesetzten Abgaben.

Die Überschiffung der unter den Pos. 1, 2, 3, 7, 8, 13 aufgeführten Waren von einem aufserhalb des Kiongabezirkes liegenden Platze nach dieser Zollstelle behufs Erlangung eines billigen Ausfuhrzolles ist nicht gestattet.

Sollen Waren, welche bei der Einfuhr in Kionga nur 5 Prozent Zoll entrichtet haben, von dort wieder aus- und an einem anderen Platz der deutschen Küste wieder eingeführt werden, so zahlen sie bei der Wiederausfuhr in Kionga nachträglich die 5prozentige Umschlagsabgabe.

Dar-es-Salâm, den 5. Februar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Trotha.

50. Auszug der noch gültigen Bestimmungen aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einrichtung von Postagenturen im Innern. Vom 15. Februar 1895.

Auf Anregung des Kaiserlichen Postamtes hierselbst hat das Gouvernement sich bereit erklärt, die Einrichtung von Postagenturen mit beschränkten Befugnissen auf den Stationen im Innern dadurch zu ermöglichen, dafs die postalischen Geschäfte Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe beziehungsweise des Gouvernements unentgeltlich übertragen werden. Das Kaiserliche Postamt hat nunmehr, nachdem es vom Reichspostamte die Genehmigung zu der geplanten Einrichtung erhalten hat, den Antrag gestellt, den Stationen die erforderliche Anweisung zugehen zu lassen etc.

Über die Aufbewahrung und Verbuchung der zu übersendenden Postwertzeichen sowie Verrechnung des Gegenwerts derselben bestimme ich folgendes:

Für die mit Kassen versehenen Innenstationen ist der Gegenwert der Postwertzeichen seitens der Hauptkasse als Betriebsvorschufs in Aus-

gabe und von den Stationen als solcher in Einnahme zu stellen. Die Postwertzeichen zählen demnach zum Kassenbestande und unterliegen wie dieser der Kontrolle des Stationschefs, insbesondere der allmonatlich aus Anlafs des Kassenabschlusses sowie bei einem Personalwechsel vorzunehmenden Revision. In der an die Finanzabteilung zu sendenden Monatsabrechnung sind die zum Kassenbestande gehörigen Postwertzeichen besonders zu erläutern. Der Verkauf letzterer hat nur gegen bare Münze stattzufinden. Der Gegenwert fliefst in die Kasse, ohne dafs hierbei eine besondere Verbuchung stattzufinden hätte. Es liegt bei Verkäufen von Postwertzeichen für den Kassenverkehr also einfach eine Umwechselung letzterer in bares Geld vor.

Postwertzeichen und Barbestand der Stationskassen zusammengerechnet haben immer den Buchbestand der Kassen zu ergeben.

Für die mit Kassen nicht versehenen Innenstationen wird der zu versendende Bedarf an Postwertzeichen seitens der Hauptkasse unter einem besonderen Konto vorschufsweise verbucht.

Für die sichere Aufbewahrung genannter Wertzeichen auf den Stationen ist die mit Wahrnehmung der Postgeschäfte zu betrauende Persönlichkeit verantwortlich. Sie unterliegen ferner der Kontrolle und Revision der Stationschefs.

Über die käuflich abgegebenen Postwertzeichen ist von den Stationen ohne Kasse der Finanzabteilung allmonatlich eine Nachweisung zu übersenden, aus welcher Namen der Käufer sowie der im einzelnen einzuziehende Betrag ersichtlich ist. Diese Beträge werden aus dem bei der Hauptkasse verwalteten Gehaltsguthaben der Interessenten eingezogen und zur Deckung des für den Ankauf der Wertzeichen entstandenen Vorschusses verwandt.

Werden auf den mit Kassen nicht versehenen Innenstationen Postwertzeichen an andere, nicht dem Gouvernement oder der Schutztruppe angehörige Personen (Missionen, Reisende etc.) käuflich abgegeben, so ist der Gegenwert in Anweisungen auf Bevollmächtigte der Käufer an der Küste zu erlegen. Diese Schecks werden mit den monatlichen Nachweisungen der Finanzabteilung behufs der Einziehung des Wertes eingesandt. Der Gesamtbetrag der durch die Nachweisungen zur Einziehung angemeldeten Beträge mit dem vorhandenen Bestande an Postwertzeichen zusammengerechnet, mufs den bei der Hauptkasse verbuchten Vorschufsbetrag ergeben.

Requisitionen auf Auffrischung der Briefmarkenbestände sind rechtzeitig an die Finanzabteilung zu richten.*)

Dar-es-Salâm, den 15. Februar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Trotha.

51. Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Indienstnahme von Weyleuten. Vom 22. Mai 1895.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, dafs die von Duala-Händlern angeblich als Elefantenjäger und dergleichen angestellten Weyleute im Verein mit anderen sich beschäftigungslos im Lande umhertreibenden Stammesgenossen

*) Durch Schriftwechsel zwischen dem Gouvernement und dem Postamt zu Dar-es-Salâm vom 10. November 1899 bezw. 15. August 1900 ist vereinbart, dafs die Postagenturen im Innern die erforderlichen Postwertzeichen unmittelbar vom Postamt Dar-es-Salâm, bezw. die im Hinterlande von Tanga gelegenen von der Postanstalt daselbst beziehen sollen. Nach Ausführung der Bestellung wird der Wertbetrag der gelieferten Postwertzeichen unter Abgabe des mit der Quittung des Postamts versehenen Bestellschreibens von der Hauptkasse bezw. der Bezirkskasse in Tanga eingezogen.

gemeinschaftliche Sache gemacht und allerhand schwere Verbrechen wie Mord, Strafsenraub und Einbruchsdiebstahl verübt haben. Da eine Überwachung dieser ohne jede Aufsicht meist gut bewaffnet umherziehenden Leute nicht ausführbar ist, andererseits aber die Kaiserliche Regierung es für ihre Pflicht erachtet, dem gekennzeichneten Unwesen schleunigst ein Ende zu machen, verordne ich, was folgt:

§ 1. Es ist Häuptlingen, Händlern und sonstigen Angehörigen des Duala-Stammes und der ihm verwandten Küstenstämme verboten, Weyleute in Dienst zu nehmen und irgendwie zu beschäftigen.

§ 2. Es ist Weyleuten, welche sich nicht in Begleitung von Europäern befinden, verboten, im Schutzgebiet umherzuziehen oder sich aufserhalb der Küstenorte im Schutzgebiet aufzuhalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Kamerun, den 22. Mai 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Puttkamer.

52. Bekanntmachung und Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Handel der Dualla-Eingeborenen. Vom 19. Juni 1895.

Durch die Erfahrungen der Kaiserlichen Schutztruppe bei der vor kurzem stattgehabten Expedition gegen die Bakokos sowie durch die Aussagen einer Reihe unverdächtiger Zeugen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegen kann, ist festgestellt, dafs die am Sannaga, insbesondere in Edea handeltreibenden Angehörigen des Dualla-Stammes fortgesetzt entgegen dem Verbot der Verordnung vom 16. März 1893,*) Zündhütchen an die Eingeborenen gewerbsmäfsig verkaufen. Um diesem, der Verordnung vom 16. März 1893 direkt entgegenstehenden Unfug in jener zurzeit die Aufmerksamkeit der Kaiserlichen Regierung besonders in Anspruch nehmenden Gegend endgültig zu steuern, erläfst hiermit der Kaiserliche Gouverneur des Schutzgebiets Kamerun folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Angehörigen des Dualla-Stammes wird die Niederlassung zu Zwecken des Handels sowie überhaupt das Handeltreiben im Gebiete des Sannaga bis zur Kwakwa-Mündung abwärts ein und für allemal untersagt.

§ 2. Die Frist, binnen welcher bereits bestehende Handelsniederlassungen von Angehörigen des Dualla-Stammes im Sannaga-Gebiet zu schliefsen und aufzuheben sind, wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark (eintausend Mark), im Falle der Unbeibringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

Kamerun, den 19. Juni 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Puttkamer.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 10.

53. Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Halten von Hunden im Bereich des Gouvernementsterrains. Vom 4. September 1895.

§ 1. Das Halten einheimischer Hunde im Bereiche des Gouvernementsterrains ist für jedermann verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres in Kraft.

Kamerun, den 4. September 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

54. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Suaheli-Literatur. Vom 14. Oktober 1895.

Die Walis, Jumben und schreibkundigen Suaheli und Araber des Bezirks sind aufzufordern, Suahelischriftstücke jeder Art, wie Briefe, Gedichte, Mährchen, Rätsel, Erzählungen, Sprichwörter etc. zu sammeln, eventuell neue aufzuschreiben und dem Bezirksamt resp. der Station zu übergeben.

Etwaige Sammlungen sind dem Gouvernement einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 14. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

55. Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für sämtliche Fahrzeuge der Flottille. Vom 24. Oktober 1895.

§ 1. Sämtliche Fahrzeuge der Flottille haben auf See, in Häfen und Flüssen zur Verhinderung des Schmuggels, der Kontrebande und der Sklavenausfuhr auf allen ihren Fahrten, wo immer sich nur Gelegenheit und Zeit dazu bietet, Revisionen der einheimischen Segelfahrzeuge vorzunehmen.

§ 2. Sämtliche Kapitäne bezw. Führer der genannten Gouvernementsfahrzeuge haben gleich nach Rückkehr nach Dar-es-Salâm über erfolgte Revisionen der einheimischen Segelschiffe und deren Ausgang, über dabei entdeckten Schmuggel und Kontrebande sowie über den sonst beobachteten Dhauverkehr, der der Zollverwaltung diesbezüglich von Interesse sein kann, der Flottille kurz zu berichten, und werden diese Meldungen der Zollbehörde zugehen.

Beobachtungen über den Sklavenexport und diesbezügliche Feststellungen durch Revisionen gehen direkt an das Gouvernement.

§ 3. Sämtliche Fahrzeuge erhalten ein vierteljährlich zu führendes Tagebuch (Anlage 1), in welchem alle Revisionen der einheimischen Segelschiffe und die Beobachtung über deren Bewegung einzutragen sind. Diese Eintragungen bilden die Grundlage für die in § 2 vorgeschriebenen Berichte.

§ 4. Das weifse Personal erhält für zur Bestrafung gezogene Schmuggler und Sklavenhändler Prämien, welche im ersteren Falle von den daraus fliefsenden Einnahmen betragen:

für den Kapitän 10 Prozent,

für den Maschinisten und den Steuermann je 5 Prozent

des zur Kasse geflossenen Strafbetrages, während im letzteren Falle die Prämien jedesmal festgesetzt werden.

§ 5. Befinden sich Zollbeamte bis einschliefslich Zollamtsassistenten 1. Klasse abwärts oder befindet sich der Bezirksamtmann des betreffenden Bezirks an Bord, so haben die Kapitäne und Führer der Fahrzeuge deren Requisitionen, soweit sie Zoll- oder Sklavenangelegenheiten betreffen, Folge zu leisten, wenn sie nicht durch nautische Gründe oder die Segelordre daran verhindert werden. Über die Nichtbefolgung solcher Requisitionen durch die Erstgenannten steht diesen das Recht der Beschwerde zu, über die das Gouvernement entscheiden wird.

Zollkontroll-Bestimmungen.

§ 6. Unter Kontrebande wird die Ausfuhr bezw. Einfuhr von Waren verstanden, deren Aus- bezw. Einfuhr verboten ist (vergl. Zollordnung).

§ 7. Zurzeit ist die Einfuhr von Feuerwaffen nebst Munition und die Ausfuhr von Rindvieh verboten. Letztere kann ausnahmsweise von den Bezirksämtern genehmigt werden.

§ 8. Die Gouvernementsfahrzeuge können jedes einheimische Segelschiff, unter welcher Flagge es auch immer segeln mag, innerhalb eines Rayons von 10 Seemeilen von der Küste bezw. den derselben vorgelagerten Inseln, vom niedrigsten Wasserstande an gerechnet, anhalten und revidieren.

Kleinliche Chikanen sind hierbei zu vermeiden.

§ 9. Befindet sich das zu revidierende einheimische Segelschiff in Fahrt, ist hierbei folgendermafsen zu verfahren.

Das Fahrzeug ist zunächst anzurufen, dreht dasselbe auf den Anruf nicht bei, sondern macht Anstrengungen, zu entkommen, so ist ein scharfer Schufs vor dem Bug vorbei zu feuern. Wird derselbe ebenfalls nicht beachtet, so ist das Beidrehen dadurch zu erzwingen, dafs das Fahrzeug unfähig gemacht wird, die Fahrt fortzusetzen.

§ 10. Die Revision erstreckt sich zunächst auf die Schiffspapiere. Es müssen sich an Bord befinden:

a) eine Musterrolle,
b) eine Passagierliste,
c) ein Flaggenattest.

Auf Grund dieser Papiere findet eine namentliche Verlesung der Besatzung und Passagiere statt. Fahrzeuge, auf denen diesbezügliche Unregelmäfsigkeiten sich ergeben, so dafs der Verdacht des Sklaventransportes begründet erscheint — dieser trifft in der Regel zu, wenn Leute über die Liste hinaus, oder Leute an Bord sind, auf die die Angaben dieser Listen nicht zutreffen —, sind nach dem nächsten oder dem nach der Segelorder am günstigsten gelegenen Zollamt aufzubringen, das die Angelegenheit eventuell sofort mit demselben Dampfer dem nächsten Bezirksamte zu überweisen hat.*)

Kleine Fahrzeuge führen die unter a—c genannten Papiere nicht, sondern dafür einen Ermächtigungsschein. Die englischen und Sultans-Schiffspapiere sind den unsrigen analog.

§ 11. In den meisten Fällen wird sich aus der Fahrrichtung ersehen lassen:

1. ob die einheimischen Segelschiffe direkt aus dem Auslande kommen und nach einem deutschen Zollamte segeln;

2. ob dieselben von einem deutschen Zollamte kommen und nach dem Auslande oder nach einem andern deutschen Zollamte segeln;

3. ob dieselben aus dem Auslande kommen und nach einem nicht erlaubten Platze der Küste segeln;

*) Gemeint sind nur Zollämter, die mit einem deutschen Zollbeamten, nicht dagegen die Zollämter, welche mit farbigen Zollamtsassistenten besetzt sind.

4. ob dieselben von einem nicht erlaubten Platze kommen und nach dem Auslande segeln und

5. ob dieselben vom Auslande kommen, unsere Gewässer nur vorübergehend des näheren Seeweges halber berühren und wieder in das Ausland weiter segeln wollen, ohne Verkehr mit unserer Küste gehabt zu haben.

Unerlaubte Landungsplätze sind alle Orte, die nicht mit Zollämtern besetzt sind, solche dürfen nur mit besonderer Segelerlaubnis oder in Seenot angelaufen werden. Es darf aber im letzteren Falle ein Verkehr mit dem Lande nicht stattfinden, höchstens darf sich derselbe auf die Einnahme von frischem Wasser und erforderlichenfalls von Proviant erstrecken.

§. 12. Nach der Revision der Schiffspapiere ist die Revision der Ladung und der Zollpapiere vorzunehmen.

a) Kommt das Schiff vom Auslande und segelt offenbar nach einem deutschen Zollamte, so ist ihm nach der Revision der Schiffspapiere, in welchen der Bestimmungshafen angegeben sein wird, die Weiterfahrt zu erlauben. Papiere über die Ladung werden nicht vorhanden sein.

b) Kommt das Fahrzeug von einem deutschen Zollamte und segelt nach dem Auslande, so mufs es über die Ladung entweder eine Zollquittung oder ein Duplikat der Ausfuhrerklärung vorzeigen können, segelt es nach einem anderen Zollamte der Küste, so mufs es über die Ladung einen Überschiffungsschein besitzen.

c) Kommt ein Fahrzeug von einem deutschen Zollamte und ist leer, so mufs es einen Segelerlaubnisschein besitzen. Segelerlaubnisscheine werden auch an Fahrzeuge ausgegeben, die bereits verzollte Waren an Bord haben und Küstenplätze anlaufen wollen, die nicht mit Zollämtern besetzt sind, oder welche solche Küstenplätze anlaufen wollen, um von dort Landesprodukte zu holen und nach dem Zollamte des Ausgangshafens zu bringen.

d) Fahrzeugen, welche vom Auslande kommend unsere Gewässer des näheren Seeweges halber nur vorübergehend berühren und in das Ausland weiter segeln wollen, ist nach der Revision der Schiffspapiere die Weiterfahrt erlaubt, wenn dieselben in Ordnung sind.

Aufser den unter a bis c genannten Papieren müssen die Fahrzeuge welche unter fremder Flagge fahren und von einem Zollamte der deutschen Küste kommen, noch im Besitze einer Hafenabgabequittung sein.*)

§ 13 enthält die Aufzählung der bestehenden Zollämter.

§ 14. Alle Fahrzeuge, welche diesen Vorschriften in § 12 nicht entsprechen, namentlich wenn sie mit zollpflichtiger Ausfuhrladung (s. Tarif der Zollordnung) von einem dem Verkehr verschlossenen Platze der deutschen Küste ohne Segelerlaubnisschein kommend oder wenn sie ohne Zollpapiere an der Küste liegend, oder Einfuhrgüter an nicht erlaubten Plätzen löschend betroffen werden, sind nach einem der in § 10 genannten Zollämter zu bringen.

Hier hat der Führer resp. der an Bord gewesene Beamte eine kurze Anzeige über den Tatbestand einzureichen, worauf das Zollamt nach den Prozefsvorschriften weiter verfährt und über Fahrzeug, Besatzung und Ladung vorläufig bestimmt. Die Anzeige mufs stets die Namen derjenigen Personen enthalten, welchen nach § 4 Anspruch auf Gratifikation zugestanden ist.

*) Die Hafenabgaben für Dhaus sind inzwischen aufgehoben.

§ 15. Jede Dhaurevision ist vom Kapitän resp. Führer in die Papiere der Fahrzeuge und in das Tagebuch einzutragen, dabei ist in letzterem zu vermerken:

1. Name der Dhau.
2. Name des Besitzers.
3. Heimatshafen der Dhau.
4. Nationalität.
5. Buchstabe und Nummer.
6. Herkunfts- bezw. Bestimmungsort nach den Schiffspapieren.
7. Art der Ladung.
8. Zeit und Ort der Revision, speziell Entfernung von der Küste.

§ 16. Die Kapitäne und Führer der Gouvernementsfahrzeuge haben die Revisionen auch auf nicht mit Papieren versehene Einbäume zu erstrecken, da mit diesen häufig Sklaventransporte und kleine Schmuggeleien stattfinden.

Da gerade die Ausfuhr von Sklaven in solchen Fischerkanus stattfindet, von denen die Führung von Papieren nicht beansprucht werden kann, so wird zunächst die Anzahl der an Bord befindlichen Leute, deren Geschlecht und äufseres Ansehen, deren Benehmen und so fort den Kapitänen Anhalt geben zur Beurteilung, ob sie es hier mit Sklaven zu tun haben oder nicht.

Es wird sich in diesem Falle empfehlen, die Personen, die man für Sklaven hält, an Bord des Dampfers, jedenfalls nicht in Anwesenheit der Bootsführer, ausfragen zu lassen über den Grund ihrer Anwesenheit in dem Fischerboote, das Woher und Wohin und speziell, wie sie an Bord gekommen sind.

Ist ein Verdacht des Sklaventransportes da, so ist die gesamte Bemannung nach dem nächsten Bezirksamte zu bringen. Die Kapitäne brauchen sich aus der Besorgnis, einmal Unschuldige einzubringen, von solchen Mafsnahmen nicht abhalten zu lassen.

§ 17. Durch diese Instruktion wird die Zollkreuzerinstruktion vom 20. Februar 1894 aufser Kraft gesetzt.

Dar-es-Salâm, den 24. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

56. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Begründung von Pfandrechten an einheimischen Schiffen. Vom 12. November 1895.

§ 1. Die Verpfändung einheimischer Fahrzeuge kann rechtsgültig nur durch Eintragung der Schuld auf dem Flaggenattest oder auf einem mit demselben durch Schnur und Siegel zu verbindenden leeren Blatte geschehen.

§ 2. Die Eintragung erfolgt:

1. Wenn der im Flaggenattest bezeichnete Eigentümer sie beantragt;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines Urteiles, durch welches der Eigentümer zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an ihn rechtskräftig verurteilt ist, die Eintragung seiner Forderung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde, z. B. wegen rückständiger Gebühren, Abgaben, Zollstrafen etc. um die Eintragung ersucht.

§ 3. Die Rangordnung der auf demselben Fahrzeug eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit ihrer Anmeldung bei der zuständigen Behörde.

§ 4. Veränderungen der eingetragenen Posten sind durch Unterstreichen mit roter Tinte und Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes, gänzliche Tilgung von Posten durch Durchstreichen mit roter Tinte und Aufnahme eines Löschungsvermerkes kenntlich zu machen, wie dies aus der Anlage ersichtlich ist.

§ 5. Die Abtretung einer Post wird auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde eingetragen.

§ 6. Die Löschung einer Post erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder auf Antrag des Eigentümers, wenn der Gläubiger seine Zustimmung erteilt oder zur Bewilligung der Löschung rechtskräftig verurteilt ist.

§ 7. Alle auf dem Flaggenatteste bezw. seiner Anlage eingetragenen Vermerke sind in gleicher Weise und gleichem Wortlaute in das Schiffsregister des Heimatshafens des verpfändeten Fahrzeuges aufzunehmen.

§ 8. Jedes Bezirksamt und Bezirksnebenamt ist zuständig, auf Grund dieser Verordnung Eintragungen auf dem Flaggenatteste bezw. seiner Anlage vorzunehmen. Doch sind diese unverzüglich demjenigen Bezirksamte oder Bezirksnebenamte, bei welchem das Fahrzeug registriert ist, in genauer Abschrift unter Angabe des Namens, des Buchstabens sowie der Nummer des belasteten Schiffes, jedoch ohne besonderes Anschreiben behufs Ergänzung des Registers mitzuteilen.

§ 9. Auch das Kaiserliche Konsulat in Zanzibar ist, nachdem es sich zur Mitwirkung bereit erklärt hat, für diese Eintragungen zuständig.

§ 10. Gebühren für die Eintragung werden nicht erhoben, wenn vor einer deutschen Behörde ein schriftlicher Vertrag über die Verpfändung geschlossen ist und die ordnungsmäfsigen Gebühren dafür gezahlt sind. Andernfalls werden Gebühren nach den Bestimmungen über Beurkundung der Rechtsgeschäfte erhoben.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

§ 12. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der bisherigen Weise bewirkten Verpfändungen sind, wenn sie bis zum 1. Juli 1896 angemeldet werden, mit derjenigen Rangordnung einzutragen, welche ihnen nach der Zeit ihres Entstehens gebührt. Nach dem 1. Juli 1896 ist für die Rangordnung allein der Zeitpunkt der Anmeldung der Verpfändung mafsgebend.

§ 13. Die Eintragung bereits bestehender Verpfändungen geschieht in jedem Falle gebührenlos.

Dar-es-Salâm, den 12. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

Anlage.

Zweites Blatt des Erlaubnisscheins zur Führung der deutschen Flagge.

No. 1. 150 — hundertundfünfzig — Rupien Restkaufgeld für den Inder Nur Mohamed zu Dar-es-Salâm. Eingetragen auf Grund des Antrags des Eigentümers Said bin Abdallah zu Dar-es-Salâm am 2. Januar 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Dar-es-Salâm.

Unterschrift.

Anmerkung. Obige Unterstreichungen sind in Rot auszuführen.

No. 2. 100 — hundert — Rupie Darlehn für den Araber Achmed bin Hamed zu Moa. Eingetragen am 4. März 1895 auf Grund des Urteils des Kaiserlichen Bezirksamts Tanga vom 3. März 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Tanga.
Unterschrift.

No. 3. 50 — fünfzig — Rupien Dahrlehn für den Banianen Matrandas zu Bagamoyo. Eingetragen auf Grund des Antrags des Eigentümers Juma bin Hamis zu Dar-es-Salâm am 5. April 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Bagamoyo.
Unterschrift.

No. 4. 15 — fünfzehn — Rupien rückständige Gebühr für Erneuerung des Flaggenattestes. Eingetragen auf Grund der Anordnung des Kaiserlichen Bezirksamts Dar-es-Salâm am 7. April 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Dar-es-Salâm.
Unterschrift.

Zu No. 1. 50 — fünfzig — Rupien gelöscht am 14. April 1895 auf Grund der Verhandlung vom 14. April 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Bagamoyo.
Unterschrift.

Zu No. 2. 100 — hundert — Rupien gelöscht am 19. April 1895 auf Grund der Verhandlung vom 18. April 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Tanga.
Unterschrift.

Zu No. 3. 50 — fünfzig — Rupien von dem Banianen Matrandas an den Banianen Trikundas abgetreten. Auf Grund des Urteils des Kaiserlichen Bezirksamts Tanga vom 19. April 1895; eingetragen am 19. April 1895.

Kaiserliches Bezirksamt Tanga.
Unterschrift.

57. Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Behandlung amtlicher Instrumente. Vom 26. November 1895.

Das Auswärtige Amt hat bei den erheblichen Kosten, welche durch die wissenschaftliche Erforschung der Schutzgebiete verursacht werden, sich veranlafst gesehen, darauf hinzuweisen, dafs bei Ausführung wissenschaftlicher Aufgaben jeder unnütze Kostenaufwand vermieden werden müsse. Es ist daher mit aller Strenge darauf zu achten, dafs der ordnungsmäfsigen Instandhaltung und Verwahrung der wissenschaftlichen Instrumente etc. die gröfste Sorgfalt zugewandt wird. Insbesondere sind Instrumente etc., welche Innenstationen

Anmerkung. Obige Unter- und Durchstreichungen sind in Rot auszuführen.

überwiesen werden, sobald sie dort keine Verwendung mehr finden, unverzüglich nach der Küste bezw. dem Gouvernementssitze zu schaffen und der Abteilung für Landeskultur und Landesvermessung abzuliefern, woselbst sie bis zu weiterem Gebrauche in sorgfältige Verwahrung zu nehmen sind.

Dar-es-Salâm, den 26. November 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Eschke.

58. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des § 1 der Verordnung vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. Dezember}}$ 1892 über Aufstellung einer Statistik. Vom 5. Februar 1896.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Paragraph 1 der Verordnung vom $\frac{\text{19. Juni}}{\text{16. Dezember}}$ 1892, betreffend Aufstellung einer Statistik, wird dahin abgeändert, dafs der Absatz 1, beginnend mit dem lateinischen Buchstaben A und endigend mit dem Worte „anlangten" aufser Kraft gesetzt wird.

Die vierteljährliche Einfuhrliste fällt demnach künftig weg.

Kamerun, den 5. Februar 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Dr. Seitz.

59. Auszug aus dem Erlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Gouvernementslazarett in Tanga. Vom 21. Februar 1896.

Als täglicher Verpflegungssatz für die Aufnahme nicht zum Gouvernement gehöriger Kranker in das Hospital zu Tanga wird für die 1. Klasse 7 Rupien, für die 2. Klasse 5 Rupien festgesetzt; daneben sind alkoholische Getränke und Mineralwässer noch besonders zu berechnen. Der Tag der Aufnahme und der Entlassung sind als voll zu berechnen. Die Rechnungen sind seitens des Hospitals auszustellen und den Patienten bei der Entlassung mit dem Ersuchen zu übergeben, die Beträge bei der Bezirkskasse einzuzahlen. Diese letztere ist von der erfolgten Übergabe der Rechnung an den entlassenen Patienten und von der Höhe des Betrages durch das Hospital zu benachrichtigen. Die Bezirkskasse vereinnahmt die Beträge zu gunsten des Medizinaletats (Titel 5 ff.).

In den Fällen, dafs wirklich mittellose Kranke in das Hospital Tanga aufgenommen werden müssen, ist seitens des Hospitals jedesmal durch das Bezirksamt Tanga an das Gouvernement zu berichten. In diesem Bericht ist anzugeben, ob und welche alimentationspflichtigen Angehörigen der Kranke etwa hat und wo er heimatsberechtigt ist bezw. wo er seinen Unterstützungswohnsitz hat. Dieses ist notwendig, damit das Gouvernement in die Lage versetzt wird, die Ersetzung der entstehenden Kosten eventuell von den Heimatsbehörden zu ver-

langen. Zu diesem letzteren Zweck ist es fernerhin erforderlich, dafs aufser dem erwähnten Bericht nach der Entlassung des Kranken noch die Höhe der durch die Hospitalbehandlung entstandenen Kosten dem Gouvernement gemeldet wird.

Zahlungsunfähige Farbige dürfen im Notfall kostenfrei in das Hospital Tanga aufgenommen werden. Soweit es möglich ist, sind für den Unterhalt dieser Kranken die in der Poliklinik eingehenden Gelder heranzuziehen (vergl. unter 3).

Die Vergütung für die ärztliche Behandlung ist Privatsache und bleibt der freien Übereinkunft des Arztes und der behandelten Personen überlassen.

3. Für die in der Poliklinik bezw. in ambulanter Behandlung an Nichtangehörige des Gouvernements und der Schutztruppe seitens des Regierungsarztes in Tanga verabfolgten Medikamente und Verbandmittel etc. sind folgende Sätze zu erheben:

a) von Europäern für einen Verband oder für ein Medikament ½ bis 1 Rupie,
b) von zahlungsfähigen Arabern, Indern, Eingeborenen etc. für einen Verband und für ein Medikament 2 Annas,
c) Armen dürfen Medikamente und Verbandmittel kostenfrei abgegeben werden.

Die in der Poliklinik bezw. in der ambulanten Behandlung für Arzneien und Verbandmittel eingehenden Gelder werden nicht an die Stationskasse abgeführt, sondern vom Hospital Tanga selbst verwaltet. Sie sind zur Deckung der Kosten der für die poliklinische bezw. ambulante Behandlung etwa erforderlichen Anschaffungen (Verbandzeug etc.) zu verwenden.

Das Hospital hat darüber eine besondere Nachweisung zu führen und Abschrift derselben vierteljährlich (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) an das Gouvernement einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 21. Februar 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

60. Auszug aus der Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Zollstellen mit den Bezirks- etc. Kassen. Vom 22. Februar 1896.

A. Für die Zollämter.

1. In Abänderung der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Haupt- und Nebenzollämter wird hierdurch bestimmt, dafs vom 1. April 1896 ab die bei den Zollämtern bestehenden Zollkassen aufgehoben werden. Sie führen daher fernerhin nicht mehr Kassenbücher und legen auch der Zolldirektion keine Vierteljahrsabrechnung; sie sind also nur noch Zoll- etc. Hebestellen und haben als solche nur eine Tageskasse.

2. Alle etatsmäfsigen Einnahmen und Herauszahlungen auf solche werden aber auch fernerhin in der vorgeschriebenen Weise in den Heberegistern verbucht; dieselben werden jedoch fortan monatlich geführt und ebenso abgeschlossen, ebenso die mit den Zollheberegistern im Zusammenhang stehenden Begleitpapiere, Empfangs- und Ausfertigungsregister. Sind in irgend einem Register im Laufe des Monats Eintragungen nicht vorgekommen, so ist dasselbe im folgenden Monat behufs Materialersparnis weiter zu benutzen.

3. bis 4. etc.

5. Das Depositenbuch bleibt in seiner bisherigen Form bestehen, so weit es sich um Depositen handelt, die nur mit der reinen Zoll- etc. Erhebung in Zusammenhang stehen, also namentlich in Anbetracht der Abschnitte I, II, IV und VI; im Abschnitt IV sind jedoch jetzt die von den Zollstellen eventuell geleisteten Vorschüsse auf nachträglich zur Erhebung infolge von Kalkulaturnotaten gelangenden Einnahmen nachzuweisen.

6. Abschnitt V wird im allgemeinen nur dazu dienen, um aufseretatsmäfsige, auf besondere Weisung der Haupt- etc. Kasse durch die Zollstelle gemachte Einnahmen und geleistete Vorschüsse (z. B. an die Post), die mit dieser Kasse zu verrechnen sind, vorläufig nachzuweisen.

7. Um Mifsverständnisse zu vermeiden, sind solche Einnahmen und Ausgaben nicht auf einer Linie gegenüber zu stellen.

8. Die Einnahmen und Ausgaben der Abschnitte I, II, IV und V werden mit der Haupt- etc. Kasse nicht verrechnet, denn sie beziehen sich nur auf den inneren Dienst der Zollstelle. Alle Ausgabenvorschüsse dieser Abschnitte, wenn ihnen noch keine Einnahmen gegenüberstehen, sie also noch nicht ausgeglichen sind, sind in den monatlich zurückbleibenden Betriebsvorschüssen enthalten. Der Anhang des Depositenbuches fällt fort, da kein Kassenbuch mehr existiert.

9. Wegen etwa nötig werdender Übertragung solcher Depositen auf das nächste Jahr und etwaigen Verfalls derselben verbleibt es bei den Bestimmungen des § 21 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

10. Bezüglich der Reste verbleibt es im allgemeinen bei den Bestimmungen des § 26 a der Anweisung zur Kassen- und Buchführung mit der Einschränkung, dafs nur das Restenkonto (Muster 60) und zwar gleichfalls monatlich zu führen ist.*)

11. Wie oben gesagt, sollen die Hauptzollämter nicht mehr selbständige Kassen sein, sie dürfen also auch keine Geldbestände mehr haben. Daher müssen alle Einnahmen, ohne Rücksicht auf ihre Art, tunlichst jeden Abend an die Bezirkskassen gegen jedesmalige Quittung der vorgenannten Kassen abgeführt werden. Da einzelne Quittungen sich leicht verlieren, so empfiehlt sich die Anlage eines Quittungsbuches.

12. Am Monatsschlufs, also am letzten Tage jeden Monats, auch am 31. März, ist der Bezirkskasse eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben nach angeschlossenem Muster II in dreifacher Ausfertigung einzureichen, davon behält eine Ausfertigung die Bezirkskasse als Beleg, die anderen gehen von derselben quittiert an das Zollamt zurück und ist eine davon dort aufzubewahren, die andere geht mit den Zollbelägen unmittelbar an die Zollinspektion. (Vergl. Runderlafs vom 14. Oktober 1899.)

13. In dieser Nachweisung sind alle Einnahmen (ausschl. der Depositen, Abschnitt I, II, IV) in den Monatsschlufsnummern der Heberegister aufzunehmen, letztere selbst mit ihren Unterbelegen werden Beleg zur Einnahme-Nachweisung.

14. Ebenso werden die im Laufe des Monats geschehenen Barablieferungen mit ihren Monatssummen in diese Nachweisung übernommen.

15. Vorschufsweise Zahlungen, welche auf Ansuchen der Haupt- bezw. Bezirkskasse geleistet werden, z. B. Zahlungen an die Post, Bauabteilung, Besoldung von Soldaten etc. gelten als Barablieferungen, sind jedoch, der Übersichtlichkeit halber, getrennt von den gewöhnlichen Barablieferungen in der Nachweisung aufzuführen.

*) Vergl. den R. E. vom 11. August 1900.

16. Da am Ersten jeden Monats Gehälter zu zahlen sind, so wird am letzten Tage des vorigen Monats stets ein Vorschufs zurück zu behalten sein, in welchem auch die in dem Kassenbehälter als bares Geld geltenden Marken zur Erhebung der statistischen und Übersetzungsgebühr enthalten sind; derselbe ist in der Einnahme- und Ausgabenachweisung ersichtlich zu machen. Da ferner, wie oben gesagt, täglich alle Einnahmen, ohne Rücksicht auf ihre Art abgeliefert werden sollen, so wird es zwar selten vorkommen können, dafs der Bezirkskasse mehr abgeliefert wird als die Monatseinnahmen abzüglich der etatsmäfsigen Ausgaben betragen, und zwar dann, wenn sehr viele Depositen eingezahlt sind; in diesem Falle ist der verbleibende Bestand oder Betriebsvorschufs mit rot darzustellen, im nächsten Monat aber durch Minderablieferungen wieder auszugleichen.

17. Die mit europäischen Beamten besetzten Nebenzollämter Kwale, Simba-Uranga, Schole und Mohorro rechnen vom 1. April nicht mehr mit ihren vorgesetzten Hauptämtern ab, sondern liefern, wie diese den Bezirkskassen, der Finanzabteilung direkt in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden Monats eine monatliche (vom ersten bis letzten Tage desselben) Einnahme- und Ausgabenachweisung (Muster II) mit den gehörigen Belegen; sie haben fortan dasselbe Buchungsverfahren und dieselbe Registerführung wie die Hauptämter.

18. Ihre Überschüsse liefern die genannten Nebenämter je nach Gelegenheit der nächsten Bezirks- oder der Hauptkasse ab; Beleg zur Monatsnachweisung wird alsdann die Ablieferungsquittung oder das Frachtbriefduplikat, durch welches sie die Absendung nachweisen.

19. etc.

20. Um die Nebenzollämter auch bei Beschaffung kleiner Bedarfsgegenstände, wie Petroleum etc., freier zu stellen, wird ihnen ein kleines monatliches Pauschquantum ausgeworfen werden.

21. Die Zollstellen in Saadani und Lindi stehen zu den am Orte befindlichen Stationskassen bezüglich der Verrechnung in demselben Verhältnis wie die Hauptzollämter zu den Bezirkskassen.

22. Alle mit europäischen Beamten besetzten Nebenzollämter beziehen fortan ihren Bedarf an Marken zur Erhebung der statistischen und Übersetzungs-Gebühr vom 1. April 1896 ab unmittelbar.*) Die Bestände, welche sie noch von den vorgesetzten Hauptämtern haben und welche bei letzteren als Vorschüsse offen stehen, sind baldtunlichst durch Barbezahlung abzulösen.

23. Die monatlichen Einnahme-Nachweisungen**) werden der Zolldirektion auch fernerhin von den Hauptzollämtern geliefert, da diese aber jetzt nicht mehr die Einnahmen der oben aufgeführten Nebenzollämter kennen, so haben auch letztere solche Nachweisungen der Zolldirektion einzureichen; desgleichen reichen diese letzten Ämter fortan alle 14 Tage ihre Verkehrsnachweisung direkt der Zolldirektion ein.

24. Die monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten aller Zollämter für die Finanzabteilung (Hauptkasse) kommen mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Fortfall, da die Kassenbewegungen der Zollämter in den Übersichten der Bezirkskassen erscheinen.

25. Im übrigen bleibt das Verhältnis der Nebenzollämter zu den vorgesetzten Hauptzollämtern das alte; die Hauptzollamtsvorsteher behalten das

*) Von der Hauptkasse.
**) R. V. vom 31. August 1891 und 19. September 1900 (nicht abgedruckt).

Recht, die Nebenämter*) ihres Bezirkes zu revidieren. Belehrungen über zweifelhafte Punkte haben sich die Nebenämter von den Hauptämtern zu erbitten. Insbesondere dürfen die Nebenämter nicht Zollstrafprozesse selbständig entscheiden, die hieraus fliefsenden Einnahmen haben sie mit den Prozefsakten den Hauptämtern einzureichen, die die Einnahme in ihrem Strafprozefsgelderregister nachweisen.

26. Wegen der mit Farbigen besetzten Ämter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

B. Für die Bezirkskassen und die Bezirksnebenkassen.

Die durch die geplante Reorganisation für die Bezirks- bezw. Stationskassen sich ergebenden Funktionen können im allgemeinen bereits aus der im Abschnitt A für die Zollämter niedergelegten Instruktion ersehen werden.

Im nachstehenden soll nochmals speziell die unter den veränderten Umständen den Bezirks- etc. Kassen erwachsende Tätigkeit skizziert werden:

Die Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen bleibt in Kraft. Das bisherige Kassenbuch sowie die bisherige Form der Abrechnung bleibt voll bestehen.

Die Bezirks- etc. Kassen nehmen die von den Zollämtern abzuliefernden Bestände ihrer Tageskassen in Empfang und erteilen hierüber Quittung. Der abgelieferte Betrag wird sofort im Kassenbuch vereinnahmt.

Am Letzten eines jeden Monats legen die Zollämter über die von ihnen im Laufe des Monats abgelieferten Summen als Anhalt für die Monatsabrechnung nach übersandtem Muster den Bezirkskassen Rechnung. Diese monatliche Rechnungslegung der Zollämter besteht lediglich in einer erläuternden Nachweisung, welcher sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege beizufügen sind. In der Nachweisung sind die Zolleinnahmen gruppenweise, die Ausgaben titelweise summarisch zu ordnen.

Der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen sich ergebende Bestand dieser monatlichen Nachweisungen des Zolls mufs sich mit den im Laufe des Monats gegen Quittung gemachten Ablieferungen decken. Etwaige sich ergebende Differenzen werden durch Ablieferung des Restbetrages bei dieser Ultimoabrechnung ausgeglichen. Ist diese Übereinstimmung vorhanden, so erfolgen weitere Buchungen im Kassenbuche der Bezirks- etc. Kassen nicht. Zwei vom Zollamt vorzubereitende Ausfertigungen der in Rede stehenden Monatsnachweisung werden dem Zollamt mit einer auf dieser Nachweisung zu leistenden Quittung über die Gesamtablieferungen zurückgegeben.

Wie diese Einnahmen und Ausgaben in die von der Bezirkskasse der Hauptkasse zu legenden Monatsabrechnung aufzunehmen sind, ergibt sich aus der auf der letzten Seite des Musters gegebenen Erläuterung. Die Differenz mufs zur Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Bestande der Abrechnung den vom Zollamt im Laufe des Monats wirklich bar abgelieferten Betrag ergeben.

Die Monatsnachweisung des Zollamts ist mit den vorher entsprechend zu numerierenden Unterbelegen der ersten Einnahmeposition über etatsmäfsige Zolleinnahmen als Beleg beizufügen und ist bei nachfolgenden Einnahmen auf diesen Beleg hinzuweisen.

Die so mit wenig Mehrarbeit aufgestellte Abrechnung der Bezirks- etc. Kasse ist, wie bisher, alsdann der Hauptkasse einzusenden. Die zu den Einnahme- oder Ausgabepositionen des Zollamts später etwa von der Kalkulatur

*) R. E. vom 30. September 1897 und vom 19. März 1898 (beide nicht abgedruckt).

gezogenen Revisionsbemerkungen sind dem Zollamt zur Beantwortung zuzuschreiben und ist diese Beantwortung dann der Notatenbeantwortung der Bezirks- etc. Kasse beizufügen.

Die im Abschnitt A. II 1 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen vorgeschriebene, in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats der Finanzabteilung einzusendende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben ist von der Bezirks- etc. Kasse aufzustellen und hat die Einnahmen und Ausgaben des Zollamts für den vorhergehenden Monat mitzuenthalten.

Die mit einem Europäer versehenen Zollämter — siehe Abschnitt A — legen der Hauptkasse nach Muster II für den Zeitraum eines Kalendermonats (1 bis ult.) direkt Rechnung. Die Ablieferungen dieser Nebenämter erfolgen gegen Quittung an die nächste Bezirks- etc. Kasse oder die Hauptkasse. Diese Ablieferungen erscheinen in der Abrechnung der Bezirks- etc. Kasse unter besonderer Position in Einnahme.

Die Nebenzollämter in Saadani und Mikindani führen gleichfalls nur Tageskassen, liefern gegen Quittung an die dortigen Bezirksnebenkassen ab und legen der letzteren gleichfalls nach gegebenem Muster für den Zeitraum eines Kalendermonats (1. bis ult.) allmonatlich Rechnung. Die Bezirksnebenkassen an diesen Orten, welche nach dem bisherigen Muster der Hauptkasse allmonatlich Rechnung legen, nehmen die Einnahmen und Ausgaben des Zollamts in der oben beschriebenen und auf Muster II erläuterten Weise in ihre Abrechnung auf. Sie führen ein Kassenbuch wie die übrigen Bezirkskassen; auf der linken Seite werden die Einnahmen, auf der rechten Seite die Ausgaben in chronologischer Folge eingetragen.

Die nunmehr die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksnebenstelle und des Zolls enthaltenden Abrechnungen dieser Kassen haben fortan, wie bei den Bezirkskassen, den Zeitraum vom 1. bis zum Letzten eines jeden Monats zu umfassen.

Die in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats der Hauptkasse einzureichenden Einnahme- und Ausgabeübersichten der Stationskassen Saadani und Mikindani enthalten, wie die Abrechnungen, auch die Einnahmen und Ausgaben des Zollamts und umfassen den vorhergehenden Kalendermonat vom Ersten bis zum Letzten.

Im übrigen findet auf diese Bezirksnebenkassen das oben für die Bezirkskassen vorgeschriebene Verfahren sinngemäfse Anwendung, auch gilt für die Kassen- und Buchführung bei denselben durchweg die Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen.

61. Konzession für die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vom 2. März 1896.*)

§ 1. Die Kaiserliche Regierung verleiht der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika in nachbenannten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedelung des Landes eine Fläche von 20 000 qkm, und zwar:

a) im Bezirke von Windhoek,
b) im Bezirke von Hoachanas,
c) im Bezirke von Gobabis,

unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen.

*) Vergl. das Zusatzabkommen vom 19. April 1898, No. 91 S. 149.

Für die ungefähre Ausdehnung dieser Bezirke sollen die von der deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Kartenskizzen über die Abgrenzung der drei Bezirke zu grunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für südwestafrikanische Siedelung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhoek und Umgebung einbegriffen.

§ 2. Von den durch den Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Gesellschaft für ihre Zwecke jeweilig vier Fünftel in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm grofs sein sollen, auswählen.

§ 3. Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, dafs der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden.

§ 4. Die Gesellschaft hat die von ihr ausgewählten Flächen zunächst in Bausch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermessung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

§ 5. Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

§ 6. Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat.

§ 7. Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10 Prozent an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen drei Monaten nach Schlufs des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30 Prozent, mindestens aber 15 Prozent, auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

§ 8. Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler geniefsen.

§ 9. Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

§ 10. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung

des Siedelungsgebietes, fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

§ 11. Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 12. Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre, vom Tage dieser Konzession an, in den Bezirken von Windhoek und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bedingungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht geniefsen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Berlin, den 2. März 1896. (Unterschriften.)

62. Auszug aus dem Erlafs des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Gouvernementslazarett in Dar-es-Salâm Vom 28. März 1896.

Mit dem 1. April d. J. geht das bisherige Missionslazarett in Dar-es-Salâm in die Verwaltung des Gouvernements über. Mit Rücksicht darauf wird für dieses Lazarett folgendes verfügt:

1. Für die Aufnahme der Gouvernementsangehörigen und die von Amtswegen dem Lazarett sonst irgendwie überwiesenen Kranken bleiben die im Gouvernementsbefehl No. 36 vom 4. Oktober 1892*) angeordneten Aufnahmescheine bestehen, jedoch bedarf es der Ausfüllung dieser Scheine bezüglich Klasse und Preis nicht mehr; die vorgeschriebenen Angaben bezüglich selbstverschuldeter Krankheiten resp. bezüglich Verpflichtung der Kranken zur Erstattung der Kosten für Getränke jedoch dürfen zutreffendenfalls auf den Aufnahmescheinen nicht fehlen. Die von den zuletzt genannten Kranken eventuell zu zahlenden Beträge für Getränke hat das Lazarett hinfort selbst einzuziehen und in die Lazarettkasse zu vereinnahmen.

2. Als täglicher Verpflegungssatz nicht zum Gouvernement gehöriger Kranker wird für die I. Klasse 7 Rupien,**) für die II. Klasse 5 Rupien festgesetzt; daneben sind alkoholische Getränke und Mineralwässer noch besonders zu berechnen. Der Tag der Aufnahme und der Entlassung sind als voll zu berechnen. Die Beträge sind in die Lazarettkasse zu vereinnahmen. Alle anderen bisher im Missionslazarett eingerichtet gewesenen Klassen fallen fort.

3. In den Fällen, dafs mittellose Kranke, bezüglich solche Kranke, die den oben für die II. Klasse festgesetzten Satz nicht zu zahlen vermögen, in das Lazarett aufgenommen werden müssen, sehe ich entsprechenden Berichten resp. motivierten Anträgen des Lazaretts von Fall zu Fall entgegen.

4. Farbige sind im allgemeinen in das Europäerlazarett nicht aufzunehmen, vielmehr an das hier für Farbige bestehende Lazarett zu verweisen, jedoch ermächtige ich den leitenden Arzt, Ausnahmen von dieser Bestimmung nach eigenem Ermessen eintreten zu lassen. Treten solche Ausnahmen ein, so dürfen die Farbigen, falls sie oder ihre Dienstherren zur Bezahlung der Verpflegungssätze nicht im stande sind, kostenfrei verpflegt werden.

*) Nicht abgedruckt.
**) Postbeamte zahlen 5 Rupien.

5. Die Vergütung für die ärztliche Behandlung ist Privatsache und bleibt der freien Übereinkunft des Arztes und der behandelten Personen überlassen.

6. Die Schwestern erhalten im Lazarett freie Wohnung und freie Beleuchtung, freie Verpflegung einschliefslich Getränke, freie Wäsche und freie Bedienung.

7. Die im Lazarett wohnenden und die ausschliefslich im Lazarett beschäftigten Lazarettgehülfen werden aus der Lazarettküche verpflegt und zahlen dafür in die Lazarettkasse einen täglichen Verpflegungssatz von 2,40 Mark. Für ihre Getränke haben die Lazarettgehülfen selbst zu sorgen.

8. Die Lazarettkasse erhält am 31. März d. J. von der Hauptkasse einen eisernen Betriebsvorschufs von 2000 Rupien. Am Schlusse eines jeden Monats hat sie mit der Hauptkasse abzurechnen und erhält auf Grund ordnungsmäfsiger Beläge den eisernen Betriebsvorschufs laufend ergänzt.

9. Auf Wunsch der Kranken dürfen Geld und Wertsachen derselben gegen Quittung des Rechnungsführers als unverzinsliche Depositen in die Lazarettkasse vereinnahmt werden. Bei bewufstlos in das Lazarett verbrachten Kranken ist das Vorschrift. Im leztern Fall hat die Abnahme des Geldes bezw. der Wertsachen durch den Rechnungsführer in Gegenwart eines europäischen Zeugen zu geschehen, und ist darüber ein von dem Rechnungsführer und dem Zeugen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Über die Depositen ist ein besonderes „Depositenkonto" zu führen. Eine Haftpflicht wird allerdings seitens des Gouvernements nur für die den Bewufstlosen dienstlich abgenommenen Gelder und Wertsachen übernommen.

Dar-es-Salâm, den 28. März 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

63. Vorschriften für die Inventarien- und Materialien-Verwaltung beim Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. In Kraft vom 1. April 1896 ab.*)

Unter Wegfall aller bisherigen Einzelverfügungen gelten fortan für die Verwaltung der Inventarien und Materialien im Bereiche des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika folgende Bestimmungen:

§ 1. Art der zu führenden Konten.

Bei den Dienststellen des Gouvernements (Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Innenstationen, Hauptmagazin, Bauabteilung, Flottille, Zollämter, Vermessungsabteilung, Gouvernementsbureau etc.) ist über die vorhandenen Bestände an Inventarien nach beiliegendem**) Muster ein Konto zu führen. Getrennt von diesem ist über zur Inventarisation nicht geeignete Gegenstände (Materialien), z. B. Verpflegungsgegenstände, Tauschartikel, Bau-, Pack- und Bureaumaterialien, Farbe etc., überhaupt Gegenstände, welche verbraucht werden, eine besondere Materialienkontrolle nach Muster 1 zu führen. Aufserdem ist von denjenigen Dienststellen, welche Handelswaffen und Munition im Bestande haben, hierüber ein besonderes Konto nach demselben Muster zu führen.

*) Gleichartige Vorschriften sind auch für die übrigen Schutzgebiete mit Ausnahme der Marshallinseln erlassen.

**) Nicht abgedruckt.

§ 2. Führung der Konten.

Die Einnahmen und Ausgaben an Inventarien und Materialien sind täglich zu buchen, so dafs die Konten stets den Sollbestand nachweisen. Täglich sich wiederholende Ausgaben an Verpflegungsartikeln, Petroleum etc. können wöchentlich oder tinweise in Ausgabe gestellt werden. Über Verbrauch derselben ist daher bis zur Buchung ein besonderes Notizbuch zu führen, welches bei stattfindenden Revisionen als Unterbelag dient. Abzuschliefsen sind die Konten bei den Dienststellen an der Küste vierteljährlich, und zwar am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres, bei den Innenstationen halbjährlich, und zwar am 30. September und 31. März jeden Jahres. Aufserdem sind die Konten beim Wechsel der für die Bestände verantwortlichen Personen (s. § 4) abzuschliefsen. Die Seiten der Konten sind fortlaufend zu numerieren; auf dem Titelblatt ist die Anzahl von der Dienststelle zu bescheinigen.

Der Vorschrift entsprechende eingebundene Konten werden den Dienststellen seitens des Gouvernements geliefert werden.

Die Konten sind zur besseren Übersicht alphabetisch zu ordnen; zwischen den einzelnen Buchstaben sind für etwa neu hinzutretende Gegenstände im Konto einige Rubriken offen zu lassen.

Die Inventarienkonten sind aufserdem titelweise einzuteilen, und zwar unter Titel I die Haus- einschliefslich Bureaueinrichtungsgegenstände; Titel II dieKüchenutensilien; Titel III die Wäsche; Titel IV verschiedenes Inventar, als: Handwerkszeug, Bureauutensilien etc.; Titel V Bootsinventarien; Titel VI lebendes Vieh zu führen.

Rasuren dürfen in den Konten nicht vorkommen, und sind etwaige Irrtümer entweder durch Umbuchungen oder in der Weise zu berichtigen, dafs die unrichtige Zahl durchstrichen wird, jedoch noch leserlich bleibt und die richtige eventuell darüber geschrieben wird.

Die Einnahmen an Inventarien und Materialien sind durch Duplikate oder beglaubigte Abschriften der Rechnungen über die Beschaffungskosten tunlichst zu belegen. Jedenfalls ist in den Konten auf die betreffende Position der Geldabrechnung zu verweisen.

Bei Überweisung von Inventarien oder Materialien seitens einer Dienststelle an eine andere sind zwei Lieferscheine auszustellen, von welchen je einer als Einnahme- beziehungsweise Ausgabebelag verwendet wird. Im übrigen sind Ausgabebeläge, soweit nicht nachstehend anderweitige Bestimmung getroffen ist, nicht erforderlich. Umsomehr mufs aber darauf gehalten werden, dafs über die Verausgabungen im einzelnen genau Buch geführt wird, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Namentlich sind Gegenstände, welche gegen Entgelt verabfolgt werden, nach Menge und Gattung so genau zu bezeichnen, dafs die Angemessenheit der in den Geldabrechnungen nachzuweisenden Einnahmebeträge beurteilt werden kann.

Die Beläge sind in besonderen Belagsheften zu sammeln, die Einnahme- und Ausgabebeläge vierteljährlich getrennt von No. 1 an fortlaufend zu numerieren und die Inventarienbeläge entsprechend zu heften und aufzubewahren, die Materialienbeläge und diejenigen zum Handelswaffenkonto aber mit den Kontoauszügen — siehe § 3 — dem Gouvernement einzureichen. Die Vereinnahmungen haben stets in der Weise zu erfolgen, wie voraussichtlich der Verbrauch sein wird, z. B. Bretter nicht stück-, sondern laufende Meter-weise bezw. genau so, wie dieselben überwiesen werden.

§ 3. Rechnungslegung.

Nach Abschlufs der Konten — § 2 — haben die Dienststellen (siehe § 1 erster Absatz) in Erfüllung der ihnen obliegenden Rechnungslegung je einen mit dem voraufgegangenen Abschlufs beginnenden Auszug aus dem Materialien- und Handelswaffenkonto mit dazu gehörigen Belägen innerhalb des nächsten Monats dem Gouvernement zur Prüfung einzureichen. Die von demselben gezogenen Prüfungsbemerkungen sind von den Dienststellen möglichst umgehend und sachgemäfs zu beantworten bezw. zu erledigen.

Über die Verwaltung der Handelswaffen- und Munitionsbestände wird eine den Gesamtbetrieb umfassende Abrechnung beim Gouvernement auf Grund der Kontoauszüge der einzelnen Dienststellen halbjährlich aufgestellt und mit der Geldabrechnung für denselben Zeitraum dem Auswärtigen Amte eingereicht.

Im übrigen erfolgt die Kontrolle über die Materialienbestände für jede Dienststelle besonders an der Hand der bei ihr zu führenden Konten. Die oben erwähnten belegten Auszüge aus den letzteren — Materialienrechnungen — werden gleichfalls seitens des Gouvernements mit den dieselbe Periode umfassenden Geldabrechnungen dem Auswärtigen Amte eingereicht.

Über die Inventarienverwaltung erfolgt eine förmliche Rechnungslegung auf Grund der bezüglichen Konten nur insoweit, als sie besonders vorgeschrieben wird.

§ 4. Haftbarkeit für die Bestände.

Für die Verwaltung des Inventars, der Materialien und der Handelsmunition etc., also für die richtige Empfangnahme, für das richtige Vorhandensein der Bestände, für deren zweck- und vorschriftsmäfsige Aufbewahrung, Instandhaltung, Benutzung und Ergänzung, für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Verbrauch, endlich für die richtige und vorschriftsmäfsige Buchführung und Rechnungslegung ist bei den einzelnen Dienststellen der Vorsteher derselben verantwortlich. Bei denjenigen Dienststellen, welchen ein besonderer Verwaltungsbeamter oder ein Zahlmeisteraspirant zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben beigegeben ist, ist dieser gleichmäfsig mit verantwortlich.

Beim Wechsel in den verantwortlichen Personen sind daher die Bestände nach den abgeschlossenen Konten und den Belägen zu übergeben bezw. zu übernehmen. Die über die Übergabe aufzunehmende Verhandlung ist dem Gouvernement abschriftlich einzureichen. Die richtige Übernahme bezw. Übergabe der Bestände ist seitens der Übernehmenden bezw. Übergebenden auch in den verschiedenen Konten zu bescheinigen.

Auch sind die Bestände mindestens nach jedesmaligem Abschlufs der Konten genau nach diesen zu prüfen; die Richtigkeit in den Konten ist, wie folgt, zu bescheinigen:

Das richtige Vorhandensein der nach vorstehendem Abschlufs sich ergebenden Bestände bescheinigen

N., den 30. Juni 1894.

Bezirksamtmann. Verwaltungsbeamter.

Ergibt sich bei der Bestandsaufnahme ein Minus, so ist dieses unter Angabe der mutmafslichen Gründe umgehend der Finanzabteilung zur weiteren Veranlassung mitzuteilen und in der in den Konten zu machenden Bescheinigung zu vermerken, auch in der aufzunehmenden Verhandlung anzuführen. Ein

etwaiges Plus ist unter Beifügung eines entsprechenden Belages in Einnahme zu stellen.

Kann in Fällen von Erkrankung, Tod etc. eine Übergabe nicht stattfinden, so ist es Sache der Nachfolger, die Bestände nach den abgeschlossenen Konten, wenn möglich in Gegenwart einer einwandfreien dritten Person, zu übernehmen und im übrigen wie oben — 2. Absatz — angeordnet, zu verfahren.

§ 5. Bestände aufserhalb der Magazine.

Die nicht in den Magazinen, sondern in besonderen Räumen, als: Dienstwohnungen, Wache, Messe etc. befindlichen Gegenstände sind gleichfalls in den Hauptkonten der betreffenden Dienststellen nachzuweisen.

Es empfiehlt sich jedoch, über solche Gegenstände aufser dem Hauptinventarienkonto ein Spezialkonto zu führen, in welchem die Inventarien nach den einzelnen zu ihrer Aufnahme bestimmten Häusern aufgeführt sind.

Aufserdem ist in jedem Raume eine von dem betreffenden Bezirksamtmann oder Stationschef etc. sowie von dem Verwaltungsbeamten, wenn ein solcher vorhanden, in Dar-es-Salâm von dem Vorsteher des Hauptmagazins und dem Hausverwalter unterschriebene Tafel aufzuhängen, auf welcher sämtliche in dem Raume befindlichen Inventarien etc. verzeichnet sind.

Veränderungen — Zu- und Abgang — an dem Inventar sind auch von diesen Beamten auf der Tafel zu bemerken. Bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers erfolgt die Übergabe des Inventars auf Grund dieser Tafeln. In Dar-es-Salâm oder auf Stationen, wo besondere Hausverwalter ernannt sind, hat bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers die Übergabe bezw. Übernahme des Inventars an den Hausverwalter bezw. aus dessen Händen zu erfolgen. Beim Wechsel in der Person solcher Hausverwalter sind die Hausinventarienkonten abzuschliefsen. Die Übergabe bezw. Übernahme der Inventarien ist in ihnen zu bescheinigen, über etwaige Differenzen an die Finanzabteilung zu berichten.

§ 6. Dienstwohnungsinventarien.

Für Inventarien, welche an Gouvernementsbeamte oder Angehörige der Schutztruppe zur Ausstattung der Dienstwohnungen verabfolgt werden, haften die Wohnungsinhaber nach Mafsgabe der Inventarientafel von der Übergabe der Wohnung durch die Dienststellen bezw. den Hausverwalter ab bis zur Räumung persönlich.

Stellt sich daher bei Räumung einer Wohnung ein ungewöhnliches Abnutzen oder eine gewaltsame Beschädigung der benutzten Sachen oder ein Fehlen von solchen heraus, so ist dieses seitens der Dienststellen bezw. Hausverwalter sofort unter ungefährer Angabe der Entwertung bezw. des Wertes dem Gouvernement zur Einziehung des Betrages von dem Schuldigen anzumelden.

Kosten für Reinigung von Wäsche in den Dienstwohnungen dürfen nicht entstehen. Die Wohnungsinhaber haben vielmehr beim Verlassen einer Wohnung den Betrag für Reinigung etwa vorhandener schmutziger Wäsche dem Nachfolger der betreffenden Dienststelle oder dem Hausverwalter zu übergeben. Diese haben alsdann die Reinigung zu veranlassen.

§ 7. Stempelung.

Die Inventarien werden den Dienststellen, soweit als angängig, gestempelt überwiesen. Bei Selbstbeschaffung haben dieselben die Stempelung selbst vorzunehmen. Der Stempel besteht in den Buchstaben K. G.

§ 8. Revisionen.

Das Gouvernement wird die Materialien- und Inventarienbestände der Dienststellen des Gouvernements an der Küste sowie die hierüber geführten Konten mit Belägen mindestens jährlich einmal an Ort und Stelle prüfen. Ebenso haben die Hausverwalter die Inventarien in den Dienstgebäuden nach den von ihnen geführten Konten mindestens jährlich einmal zu prüfen.

Die Inventarien- etc. Bestände sämtlicher Innenstationen sind gleichfalls von Zeit zu Zeit durch geeignete Organe nach näherer Anweisung des Gouvernements einer Revision zu unterziehen, Reisekosten aber dabei tunlichst zu vermeiden.

§ 9. Beschaffungen.

In Höhe der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel können die Dienststellen kleinere Anschaffungen und Instandsetzungen an Inventarien und Materialien ohne weiteres bewirken. Soweit jene Mittel nicht reichen, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouvernements.

Anträge auf Inventarien und Materialien sind seitens der Dienststellen, aufser in dringenden Fällen, halbjährlich, und zwar in der ersten Hälfte der Monate Oktober und April, an das Gouvernement zu stellen, damit die Beschaffung im ganzen und zu möglichst einheitlichen und vorteilhaften Preisen erfolgen kann.

In den Anmeldungen ist der noch vorhandene Bestand anzugeben und der angeforderte Bedarf zu begründen. Den Betrag von 500 Rupien übersteigende Beschaffungen sind seitens der Dienststellen, wenn Konkurrenz vorhanden und die freihändige Beschaffung erfahrungsgemäfs nicht vorteilhaft ist, aufser in sehr dringenden Fällen, stets in beschränkter Submission zu vergeben. Zwischen Aufforderung und Einreichung der Angebote mufs hierbei, wenn irgend möglich, ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen, und zwischen Zuschlag und Lieferungstermin ein solcher von 4 Wochen liegen. Der Zuschlag zu jeder Submission ist stets von der Finanzabteilung zu genehmigen, welcher zu diesem Zwecke die Submissionsverhandlungen einzureichen sind. Rechnungen über beschaffte Inventarien und Materialien sind vor der Zahlungsanweisung stets mit einem Vermerk über die erfolgte Vereinnahmung der Inventarien und Materialien in den betreffenden Konten oder bei sofortigem Verbrauch von Materialien mit einem Verbrauchsvermerk zu versehen. Auch ist auf den Rechnungen die die Beschaffung genehmigende Verfügung zu bescheinigen.

Das Hauptmagazin, die Flottille und die Bauinspektion haben sich mit ihren Beständen bezw. mit Beschaffung derselben soweit als möglich und, wenn eine Beschaffung sachgemäfser von der einen oder anderen dieser Dienststellen ausgeführt werden kann, gegenseitig auszuhelfen.

§ 10. Verfahren bei Unbrauchbarkeit und Reparaturbedürftigkeit.

Inventarien, deren Instandsetzung am Orte nicht angängig, aber mit Vorteil anderswo noch ausführbar ist, sind an das Hauptmagazin einzusenden, von den Innenstationen jedoch nur dann, wenn der Wert der Gegenstände im Verhältnis zu den etwa entstehenden Trägerkosten steht. Das Hauptmagazin läfst die Inventarien in Stand setzen und stellt sie den betreffenden Dienststellen dann wieder zu. Als Ausweis für die Ab- bezw. Rückgabe gilt der Ladebezw. Begleitschein.

Vollkommen unbrauchbare bezw. unverwendbare Inventarien und Materialien bezw. solche, deren Instandsetzung sich nicht mehr lohnt oder nicht mehr angängig ist, sind seitens der Dienststellen in den bezüglichen Konten auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Chefs abzusetzen und, wo wegen Wertlosigkeit eine Versteigerung nicht angängig ist, zu vernichten. Eintretendenfalls ist der Erlös auf Grund der Versteigerungsverhandlung in der Kassenabrechnung in Einnahme nachzuweisen.

Die Versteigerungen sind 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Finden Beschädigungen oder Verluste von Inventarien und Materialien durch höhere Gewalt oder Diebstahl statt, so ist der Sachverhalt protokollarisch aufzunehmen, der Verlust festzustellen und hierüber eine Verhandlung dem Gouvernement einzureichen, auch sind die erforderlich erscheinenden Sicherheitsmafsregeln zu treffen bezw. zu beantragen.

§ 11. Verwaltung der Bestände.

Die Vorsteher der Dienststellen haben darauf zu achten, dafs die Gouvernementsbestände an Inventarien und Materialien möglichst schonend und sachgemäfs behandelt werden.

Für Schäden an Inventarien und Materialien, welche nicht auf natürlichen Verschleifs zurückzuführen sind, sondern durch schlechte Behandlung oder Aufbewahrung entstehen, wird die Dienststelle bezw. der von dieser als der nachweisbar Schuldige dem Gouvernement Angegebene haftbar gemacht.

Allgemeine Bestimmungen über Behandlung der Inventarien und Materialien lassen sich nicht geben, es mufs vielmehr den Dienststellen überlassen werden, die nötigen Anordnungen, welche sich hauptsächlich nach den örtlichen Verhältnissen sowie der Art und Beschaffenheit des Gegenstandes selbst richten, zu treffen.

Angeführt sei hier nur, dafs die Bestände, wenn irgend angängig, stets in verschliefsbaren und vor der Witterung geschützten Räumen ordnungsmäfsig und zählbar lagern, die Eisenteile, namentlich Handelsgewehre, durch öfteres Reinigen und leichtes Einölen rostfrei gehalten, die Magazinräume selbst durch öfteres gründliches Reinigen möglichst von Ungeziefer frei gehalten werden müssen und leicht verderbliche Gegenstände nicht in zu grofsen Mengen lagern dürfen.

Salz, Reis etc. müssen in feuchten Räumen stets auf Unterlagen und nicht in der Nähe der Mauer lagern. Auch dürfen die Verpflegungsgegenstände mit Petroleum, Öl etc., welche zur Schonung der Fufsböden immer an derselben Stelle lagern müssen, nicht in Berührung kommen.

Die Bestände an Handelspulver sind zur besseren Erhaltung mindestens halbjährlich einmal zu sonnen. Bei dieser Gelegenheit sind die Magazine gründlich zu reinigen.

Von Ameisen beschädigte Pulverfässer sind, wenn noch angängig, möglichst zuerst zu verkaufen event. nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements zu versteigern, oder der Inhalt ist zur Anfertigung von Manöverkartuschen zu verwenden. Vollständig unbrauchbares Pulver kann auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung von den Beständen abgesetzt und vernichtet werden.

§ 12. An einzelne Gouvernementsangehörige und Expeditionen vorübergehend abgegebene Gegenstände.

Die an Angehörige des Gouvernements oder der Schutztruppe vorübergehend aus Dienstbeständen zu verabfolgenden Inventarien und Materialien sind stets nur gegen Anweisung des Gouvernements und Empfangsbescheinigung abzugeben. Bei Rückgabe dieser Gegenstände an die zur Empfangnahme bestimmte Dienststelle ist seitens der letzteren darauf zu achten, dafs die Sachen vollzählig und in ordnungsgemäfsem Zustande zurückgegeben werden. Soweit der zur Rückgabe Verpflichtete hierzu nicht in der Lage ist und den dienstlichen Verbrauch oder einen anderweitigen aufserhalb seines Verschuldens liegenden Abgang der fehlenden Stücke nicht nachweisen kann, hat er dem Gouvernement vollen Ersatz für dieselben aus seinen Privatmitteln zu leisten.

Ist es augenscheinlich, dafs der Empfänger die ihm ausgehändigten Sachen infolge schlechter Behandlung aufsergewöhnlich abgenutzt hat, so mufs er Schadenersatz leisten, dessen Höhe in zweifelhaften Fällen durch das Gouvernement festgesetzt wird.

Nach Rückgabe bezw. Ersatz der übergebenen Gegenstände ist seitens der betreffenden Dienststelle Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch ganz besonders Anwendung bei Ausrüstung von Expeditionen.

Die Rückgabe der empfangenen Sachen hat im allgemeinen an die Dienststelle zu geschehen, welche die Inventarien und Materialien verausgabt hat. Nur in Ausnahmefällen soll es nachgelassen sein, auch an eine andere Dienststelle die Sachen zurückzugeben.

Wenn z. B. Expeditionen an einen anderen Ort, als den Ausgangspunkt zurückkehren und an jenem Orte sich auflösen, so ist die daselbst befindliche Dienststelle zur Abnahme der von der Expedition zurückgebrachten Sachen verpflichtet. Alsdann sind die Gegenstände auf Grund der dem Expeditionsführer übergebenen Verzeichnisse der empfangenen Gegenstände ordnungsmäfsig zu vereinnahmen, und es ist der Dienststelle, welche die Ausrüstung der Expedition bewirkt hat, hiervon Mitteilung zu machen, damit eine Richtigstellung der Inventarienkonten erfolgen kann.

Expeditionen, die ins Innere zur Verstärkung oder Ablösung von Stationsbesatzungen gehen, haben sämtliche Ausrüstungsgegenstände, die sie an der Küste empfangen und die Gouvernementseigentum sind, bei der Ankunft auf der Innenstation an den Chef derselben auf Grund eines ihnen von der Küste von den einzelnen Dienststellen mitzugebenden Lieferscheines abzuliefern bezw. den Verbleib der fehlenden Sachen nachzuweisen. Die sämtlichen Sachen des Lieferscheines sind sodann in dem Stationskonto in Einnahme, die fehlenden Sachen alsdann als verbraucht etc. in Ausgabe zu verbuchen. Dasselbe gilt für die von solchen Expeditionen von der Küste aus mitgenommenen Verpflegungs- und Tauschwaren.

Kehrt eine Truppenabteilung bezw. ein Europäer umgekehrt von einer Innenstation zur Küste zurück, so ist seitens des Chefs der Station ebenfalls ein Lieferschein über sämtliche verabfolgten Ausrüstungs- und Verpflegungsgegenstände mitzugeben, auf Grund dessen an der Küste die Abnahme zu erfolgen hat.

Ebenso ist zu verfahren bei Versetzungen von einer Innenstation nach einer anderen; die Lieferscheine sowie die Bescheinigungen über den Verbleib

der bei der Übergabe fehlenden Sachen sind dem Stationskonto als Beläge beizufügen.

Für von Dar-es-Salâm ausgehende und nach Dar-es-Salâm zurückkehrende Expeditionen sind die ausgegebenen Inventarien und Materialien an die Stelle, die ihre Verausgabung bewirkt hat, wieder zurückzugeben.

Hiernach sind etwaige Tausch-, Koch- und Verpflegungslasten in das Hauptmagazin, Esel, Sättel etc., Zelte und dergleichen an das Depot der Schutztruppe, Kranken- etc. Lasten, Apotheken etc. dagegen an die Arzneimittel-Reserveabteilung zurückzuliefern.

Die Expeditionsführer sind dafür verantwortlich, dafs eine Auflösung der Expedition nicht eher stattfindet, bevor nicht die Rückgabe der empfangenen Sachen ordnungsgemäfs erfolgt ist.

§ 13. Schutztruppenbestände.

Die unter Verwaltung der Schutztruppe stehenden Materialien, als Kammerbestände, Waffen, Munition, Medikamente etc. bezw. die seitens derselben hierüber ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 14. Schriftverkehr und Aufbewahrung der Beläge.

Von allen Schriftstücken, welche Inventarien und Materialien betreffen, haben die betreffenden Dienststellen einen Entwurf bei den Akten zurückzubehalten, sofern nicht eine einfache Notiz über die Art der Erledigung genügt. Die Beläge und Konten müssen sorgfältig in den Geschäftsstuben aufbewahrt werden.

Dar-es-Salâm, im April 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

64. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Pflanzensammlungen. Vom 28. April 1896.

Das Auswärtige Amt hat in einem besonderen Erlasse auf die Wichtigkeit des Einsammelns hiesiger Heil-, Nutz- und Giftpflanzen hingewiesen. Ich ersuche ergebenst, die unterstellten Herren und eventuell auch andere Europäer (Missionen etc.) sich hierfür zu interessieren. Bei den Pflanzen ist am besten neben dem betreffenden Produkt, so wie es benutzt wird, eine Probe von Blättern, Blüten und möglichst auch Früchten einzusenden und Standort, Verwendungsart, einheimischer etc. anzugeben.

Besondere Kosten dürfen, abgesehen von kleinen Transportauslagen, dem Gouvernement hierdurch nicht entstehen.

Die Materialien werden von hier aus an das Kaiserliche Gesundheitsamt eingesandt werden.

Dar-es-Salâm, den 28. April 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Dr. v. Wissmann.

65. Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika. Vom 30. April 1896.*)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die gegenwärtigen Vorschriften finden Anwendung auf die Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 22. April 1894 — Reichsanzeiger vom 26. April 1894**) — No. 98 — und auf die deutschen Militärpersonen und Beamten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, auf die vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer mit den im Abschnitt II getroffenen besonderen Festsetzungen.

Klassifizierung des nicht militärischen Personals im Sinne der Verpflegungsvorschriften. Nach dem Runderlafs vom 21. April 1897.

(Unter Berücksichtigung der Abänderungen durch Runderlafs vom 21. Januar 1898, 17. März 1898 und 6. Mai 1899.)

a) Beamte und Funktionäre im Offizierrange.

Gouverneur, ständiger Vertreter des Gouverneurs, Oberrichter, Chef der Finanzabteilung, Bau- und Zolldirektor, Baumeister, Chef der Abteilung für Landeskultur etc., Bezirksrichter, Bezirksamtmann, Regierungsarzt, Bureauvorsteher, Landrentmeister, ständiger Hilfsarbeiter beim Gouvernement, Sekretär (Gouvernements-, Gerichts- und Bezirksamts-) Buchhalter, Kassierer, Kalkulator, Registrator, Magazinvorsteher, Bureauassistent (einschliefslich Bauassistent), Katasterbeamter, Landmesser, Zollkontrolleur, Hauptzollamtsvorsteher, Zollamtsassistent I. Kl., Apotheker, landwirtschaftlicher Lehrer, Tierarzt, Geograph, Botaniker, Meteorologe, Geologe, praktischer Berg- und Forstmann, seemännischer und technischer Beirat der Flottille, Kapitän, Plantagenleiter, Lazarettinspektor.

b) Beamte und Funktionäre im Deckoffizierrange.

Zeichner, Haus- und Materialienverwalter sowie Techniker der Bauabteilung.***) Werkführer, Volksschullehrer, Zeichner der Kulturabteilung, Werkstättenvorsteher der Flottille, Steuermann, Maschinist, Maschinentechniker, Maschinenassistent der Flottille.

c) Beamte und Funktionäre im Unteroffizierrange. (Unterbeamte.)

Schreiber in allen Ressorts, Tischler und Aufseher im Hauptmagazin, Bau- und Gartenaufseher, Zimmerpolier, Gärtner,***) Pflanzer,***) Vermessungsgehülfe,***) Tierwärter, Bootsunteroffizier (Bootsmann), Hafenmeistergehilfe, Gehilfe beim Tonnendepot, Pinassteuerer, Schmiede, Maschinenschlosser, Zimmerleute, Bauhandwerker, Kupfer- und Kesselschmiede, Dreher, Segelmacher und die übrigen europäischen Flottillenarbeiter.

d) Die Zollassistenten II. Klasse, der Katastergehilfe und die Bureaugehülfen sowie der Steindrucker, der Materialienverwalter der Flottille, die Förster und der Bergtechniker rangieren zwischen den Klassen b und c. Sie zählen im § 9 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896 zu den „übrigen Beamten“ und bilden im § 15 die Klasse 3 (nicht zu den Unterbeamten gehörig).

§ 2. Das im § 1 bezeichnete Zivil- und Militärpersonal hat sich aus den ihm zustehenden Geldbezügen selbst zu verpflegen. Hierbei treten die nachstehenden Vergünstigungen und näheren Mafsgaben ein.

---

*) Diese Vorschriften sind bereits unter No. 196 des II. Bandes der D. Kol. Gesetzgeb. (S. 219) abgedruckt worden, sind jedoch inzwischen durch neuere Bestimmungen derart erweitert und modifiziert worden, dafs sich ein nochmaliger Abdruck unter Berücksichtigung des ergänzenden Materials empfohlen hat.

**) Jetzt 9. August 1896. Reichs-Gesetzbl. S. 691 ff. Kol. Gesetzgeb., Bd. II, S. 221.

***) Sofern diese Personen vermöge ihrer Vorbildung nicht einer höheren Klasse zuzuteilen sind, die zu bestimmen auch in anderen zweifelhaften Fällen dem Gouverneur überlassen bleibt.

A. Gemeinschaftliche Speiseanstalten.

§ 3. Um den Beamten und Militärpersonen Gelegenheit zu geben, ihre Mahlzeiten in regelmäfsigen Zeiträumen gemeinschaftlich einzunehmen, sind in Dar-es-Salâm ein Kasino und auf den übrigen Küsten- wie auf den Innenstationen Messen auf amtliche Rechnung eingerichtet und mit Inventar ausgestattet worden.

§ 4. Die Unterhaltung und Ergänzung des dienstlichen Inventars der im § 3 bezeichneten Speiseanstalten erfolgt seitens des Kasinos beziehungsweise der Messen aus gemeinschaftlichen Beiträgen der Mitglieder. Diese Beiträge und der Betrieb regeln sich nach den Satzungen, der Betrieb des Kasinos in Dar-es-Salâm aufserdem nach dem mit dem Privatökonomen abgeschlossenen Wirtschaftsvertrage. Von den Mitgliedern der Messen auf den Innenstationen haben, solange entsprechende Satzungen nicht bestehen, die Offiziere, Ärzte und Deckoffiziere sowie die im entsprechenden Range stehenden Beamten behufs Unterhaltung der gemeinsamen Speiseanstalten einen Beitrag von ¾ Prozent ihres Diensteinkommens vom Zeitpunkte der Vollendung der Stationsanlage ab (siehe § 6) zu entrichten.

Für schuldbare Beschädigungen des Inventars haben die Betreffenden persönlich Ersatz zu leisten.

§ 5. Für Küche und Bedienung im Kasino zu Dar-es-Salâm sorgt der Ökonom nach Mafsgabe des Wirtschaftsvertrages. Die Messen beziehen als Beihilfe zur Unterhaltung und Auffrischung des Küchen- und Messeinventars sowie zur Haltung eines Kochs und der Bedienung einen amtlichen Zuschufs, welcher beträgt:

1. auf den einzelnen Küstenstationen: für die Messe der Offiziere, Deckoffiziere und im entsprechenden Range stehenden Beamten monatlich zusammen 40 Rupien, für die Messe der übrigen Militärpersonen und Beamten monatlich zusammen 25 Rupien;
2. auf den einzelnen Innenstationen für alle Messen überhaupt monatlich 40 Rupien.
3. Lassen örtliche und dienstliche Verhältnisse einer Küstenstation aufser den vorgenannten Messen noch die Einrichtung einer besonderen Messe notwendig erscheinen, so bleibt die Entscheidung hierüber sowie die Bemessung des amtlichen Zuschusses für diese besondere Messe dem Gouverneur mit der Mafsgabe überlassen, dafs der Zuschufs den Betrag von monatlich 25 Rupien nicht überschreiten darf.

§ 6. Die im § 5 festgesetzten Zuschüsse sind postnumerando gegen die von dem Vertreter der Messe abzugebende schriftliche Versicherung zahlbar, dafs die Messe in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich im Betriebe gewesen ist.

Der Zuschufs zu § 5,$_2$ tritt in Kraft, sobald nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs die Stationsanlage als vollendet anzusehen ist (siehe auch § 18); er kommt für diejenigen Messen, deren Mitglieder sich auf einer Expedition befinden, für die Dauer derselben in Wegfall.

Die Vorschriften des Abschnitts A finden entsprechende Anwendung, wenn nur ein zur Teilnahme an der Messe Verpflichteter vorhanden ist.

a) Runderlafs, betreffend Abänderung der Verpflegungsvorschriften für Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Juni 1897.

§ 5, Absatz 2. Die Messen der Innenstationen erhalten nur dann 40 Rupien als Zuschufs, wenn sie mit einem Offizier besetzt sind. Vom 1. Juli d. Js. ab erhalten die Unteroffizierposten, z. B. Kisaki, Masinde etc. oder andere Stationen, solange sie von einem Unteroffizier verwaltet werden, den für die Unteroffiziermessen der Küstenstationen im § 5, 1 festgesetzten Zuschufs von monatlich 25 Rupien.

Liebert.

b) Gouvernementsbefehl No. 9. Vom 18. Februar 1896.

Das Auswärtige Amt hatte durch Erlafs vom 1. Juni v. Js. J. No. 451 angeordnet, dafs die einzelnen Messen im Interesse einer geregelten Verwaltung einer laufenden Kontrolle unterstellt werden sollten.

Es ist bis jetzt von einer eingehenden Revision der einzelnen Speiseanstalten Abstand genommen worden unter der Voraussetzung, dass nach Bezahlung der aus früheren Zeiten herrührenden Messeschulden durch das Gouvernement überall eine geordnete Messeführung vorhanden sei. In der letzten Zeit sind jedoch verschiedene Messen wiederum ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, was mir Veranlassung gibt, künftig die Wirtschaft sämtlicher Messen laufend und unvermutet eingehend zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck bestimme ich, dass fortan vierteljährlich von sämtlichen Messen der Küstenstationen, sowie vom Kasino Dar-es-Salâm zum erstenmal am 31. März cr., mir eine von sämtlichen Messemitgliedern vollzogene Vermögensübersicht vorzulegen ist, welche ein klares Bild über den derzeitigen Stand der Messe in finanzieller Hinsicht geben muss. Die Übersicht des Kasinos hierselbst ist nur vom Kasino-Ausschufs zu vollziehen. In dieselbe sind unter »Einnahme« der Wert der vorhandenen Bestände an a) Konserven, b) Getränken, c) seitens der Messe beschafften Ausstattungsstücken sowie etwaige Ausstände aufzunehmen. Unter »Ausgabe« haben die unbezahlten Rechnungen und sonstige Schulden der Messe zu erscheinen, so dafs die sich ergebende Differenz das wirkliche Vermögen darstellen mufs.

Dieser Abschlufs, mit Ausnahme desjenigen des hiesigen Kasinos, ist von dem Bezirksamtmann beziehungsweise Stationschef hinsichtlich der gemachten Angaben zu prüfen und auf seine Richtigkeit zu bescheinigen. Muster anbei.

Diese Bestimmung nötigenfalls auch auf die Innenstationen auszudehnen, behalte ich mir vor.*) Dr. v. Wissmann.

c) Runderlafs vom 15. August 1898.

I. In den zufolge Gouvernementsbefehl No. 9 vom 18. Februar 1896**) eingereichten Vermögensübersichten der Gouvernementsmessen auf den Küstenstationen ist bisher eine Vereinnahmung der nach § 5 der Verpflegungsvorschriften gezahlten Kochlohn- etc. Beihilfen sowie der nach § 4 derselben Vorschriften sowie § 10 der Satzungen für die Unteroffiziermessen zu entrichtenden Beiträge von $^3/_4$ pCt. des Einkommens bezw. von 2 Rupien monatlich vermisst worden. — Ebensowenig hat bisher in jenen Übersichten unter den »Ausgaben« eine Aufführung der für Instandhaltung und Ergänzung des Messeinventars sowie zur Löhnung des Kochs aufgewendeten Mittel stattgefunden.

Ich bitte, die Gouvernementsmessen anzuweisen, vom 1. Oktober d. Js. ab die einzureichenden Vermögensübersichten in der vorerwähnten Richtung zu ergänzen.

Die am 1. Juli d. Js. aus den qu. Beihilfen etwa verbliebenen Bestände sind gleichfalls unter den Einnahmen aufzuführen.

II. Nachdem auf sämtlichen Innenstationen — auch die 6. Kompagnie hat einen baren Betriebsvorschufs — nunmehr die Geldverpflegung durchgeführt und amtliche Kassen errichtet worden sind, tritt der R. E. vom 17. Juli 1897, J. No. 5000, betreffend die Verwaltung des Messevermögens der Innenstationen durch die Hauptkasse sowie der auf letztere Stationen sich beziehende Teil des Absatzes 11 des R. E. vom 26. März 1898 J. No. 2223***) mit Ablauf des Monats September d. Js. aufser Kraft.

---

*) Siehe den nachfolgenden R. E. unter c.
**) Vorstehend unter b.
***) Erläuterungen zum Etat, nicht abgedruckt.

Vom 1. Oktober d. Js. ab, zuerst am 31. Oktober für Oktober, verausgaben auch die Stationskassen im Innern des Schutzgebietes die nach den §§ 5 und 6 der Verpflegungsvorschriften zuständige Beihilfe zur Haltung eines Kochs und zur Unterhaltung etc. des Messeinventars gegen gemäfs § 6 der genannten Vorschriften bescheinigte Quittung des Messevorstehers direkt beim zuständigen Etatstitel.

Ebenso sind die nach § 4 der Verpflegungsvorschriften sowie § 10 der Satzungen für die Unteroffiziersmessen für die Unterhaltung und Ergänzung des Messeinventars vom Zeitpunkt der Vollendung der Stationsanlage ab weiterhin zu entrichtenden Beiträge von $^3/_4$ pCt. des Einkommens (Offiziere, Deckoffiziere und Beamte in diesem Range) bezw. von monatlich 2 Rupien (Unteroffiziere und Beamte in diesem Range) allmonatlich an den Vorstand der betreffenden Messen bar abzuführen. Diese Beitragspflicht besteht während des Aufenthalts auf der Station; angebrochene Monate sind stets voll zu rechnen.

Durch die schon bisher übliche Entnahme angemessener Barvorschüsse aus den Stationskassen auf die fälligen persönlichen Gebührnisse werden die letztgenannten Barabführungen an die Messen ermöglicht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Nebenstationen und Unteroffiziersposten Anwendung, denen besondere Kochlohnbeihilfen seitens des Gouvernements genehmigt worden sind. Soweit diese Nebenstationen mit Geldmitteln nicht versehen sind, was jedoch zur vollständigen Durchführung des Geldverkehrs anzustreben ist, findet die Verwaltung der Messefonds durch die zuständige Stationskasse statt.

Die bisher von der Hauptkasse verwalteten Messefonds der Innenstationen werden mit dem 30. September d. Js. abgeschlossen. Ein Auszug aus diesen Konten wird den Stationen seitens der Hauptkasse alsdann zur Kenntnisnahme sowie eventuell Verfügung über die vorhandenen Gelder zu Gunsten des Messeinventars übersandt werden.

Der Gouvernementsbefehl 9 vom 18. Februar 1896*) findet vom 1. Oktober d. Js. ab auch auf die Messen der Innenstationen sinngemäfse Anwendung

Die hiernach einzureichenden Vermögensübersichten sind dem Gouvernement zuerst am 1. Januar 1899 für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. Js. und dann vierteljährlich fortlaufend einzureichen.

Die monatlich zuständigen Kochlohnbeihilfen sowie die oben erwähnten monatlichen Beiträge von $^3/_4$ pCt. bezw. 2 Rupien haben in den Vermögensübersichten in Einnahme, die Zahlungen an den Koch sowie die Aufwendungen für das Messeinventar gleichfalls in Ausgabe zu erscheinen.

Die Stationschefs haben die Bewirtschaftung der nunmehr selbst zu verwaltenden Messefonds insbesondere daraufhin zu überwachen, dafs ausreichende Beträge für die Instandhaltung etc des s. Zt. aus amtlichen Fonds beschafften Messeinventars stets vorhanden bleiben. Dieser Standpunkt wird auch vom Gouvernement bei der Revision der Vermögensübersichten im Auge behalten werden.

Etwaige Anträge auf Lieferung von Messeinventarien sind unter Angabe der zeitigen Höhe des Messevermögens an das Gouvernement zu richten. Die entstandenen Kosten werden der Stationskasse alsdann unter gleichzeitiger Belastung des betreffenden Abrechnungskontos mit der Hauptkasse mitgeteilt werden; sie sind demnächst von der Messe einzuziehen und bei dem genannten Konto seitens der Stationskasse zu vereinnahmen.**)

I. V. v. d. Decken.

d) Gouvernementsbefehl No. 49. Vom 12. November 1895.

1. etc.

2. Die Erleuchtung der Messe- und Küchenräume auf Kosten des Gouvernements ist unzulässig.

Die Messen der Innenstationen haben den Wert des im Laufe des Monats aus Gouvernementsbeständen entnommenen Petroleums etc. der Stationskasse zu erstatten.

Dr. v. Wissmann.

e) Runderlafs vom 1. Dezember 1896.

Die Bestimmung des R. E. vom 29. April 1895 — J No. 2566 —, dafs den Innenstationen je ein Träger zum Transport des Ersatzmaterials für das Messe-

*) Vorstehend unter b.

**) Durch R. E. vom 18. August 1898 ist den Messen anheimgegeben, ihre Bestellungen direkt bei leistungsfähigen ostafrik. Firmen zu machen, da das Centralmagazin $33^1/_3$ pCt. bezw. 10 pCt Aufschlag berechnen müsse.

inventar jährlich durch das Gouvernement zu stellen ist, wird aufgehoben und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli d. Js. ab, da sie im Widerspruch mit den neuen Verpflegungsvorschriften steht. I. V. v. Bennigsen.

f) Runderlafs vom 17. Juni 1897.

1 bis 4. etc.

5. Die für die Reparatur von Messeinventarien entstehenden Kosten haben stets die Messen selbst zu tragen. I. V. v. Bennigsen.

g) Runderlafs vom 23. Juni 1899.

Anläfslich eines Spezialfalles ersuche ich, die dortigen Gouvernementsmessen darauf hinzuweisen, dafs denselben für ihre Postsendungen Portofreiheit nicht zusteht, und dafs daher die Bezeichnung solcher Sendungen als »Reichsdienstsache« eine mifsbräuchliche ist, welche ein Strafverfahren wegen Portohinterziehung zur Folge haben kann.

I. V. v. Natzmer.

B. Krankenpflege.

§ 7. Die Beamten und Militärpersonen haben in Fällen der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel. Hierzu tritt — mit der Einschränkung des § 9 — vollständig freie Verpflegung einschliefslich der verordneten Getränke, wenn nach Bestimmung der berufenen Sanitätsperson die Aufnahme in das Lazarett oder an Orten, wo ein solches nicht vorhanden ist, in die Krankenstube der Station erforderlich, nicht aber die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken tunlich ist. Inwieweit auch Familienmitgliedern von Beamten und Militärpersonen mit einem Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark diese Vergünstigungen zu gewähren sind, entscheidet der Gouverneur im einzelnen Falle.*)

§ 8. Dem auf Expeditionen erkrankten Personal sind auf Anordnung des Arztes oder in Ermangelung eines solchen des Expeditionsführers Verpflegungsartikel und geeignet erscheinende Erfrischungsmittel oder geistige Getränke aus den amtlichen Beständen (siehe § 13) unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 9.**) Für die gemäfs § 7 im Lazarett oder in der Stationskrankenstube gewährte Verpflegung haben im Falle venerischer oder durch Trunkenheit, Schlägerei oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstandener Erkrankung einen Gehaltsabzug zu erleiden:

Die Offiziere und die in deren Range stehenden Beamten in Höhe von täglich	6 Rupien,
die Deckoffiziere und die in deren Range stehenden Beamten in Höhe von täglich	4½ „
die übrigen Beamten und Militärpersonen in Höhe von täglich	3 „

Sollte der Betroffene bestreiten, dafs die Erkrankung durch Trunkenheit, Schlägerei oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstanden ist, so steht es ihm frei, die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

§ 10. Hat der Kranke behufs ärztlich verordneter Aufnahme in das Lazarett eine Seereise ausführen müssen und ein Gouvernementsfahrzeug nicht benutzen können, so wird ihm der verauslagte Passagepreis vergütet. Wegen Mitnahme eines farbigen Dieners siehe § 16.

Daneben hat er, sofern nicht die Erkrankung eine selbstverschuldete (§ 9) ist, den Ersatz der ihm auf dieser Reise nachweislich erwachsenen Verpflegungs-

*) Vergl. die R. E. nachstehend unter a bis e.

**) Die Aufhebung des § 9 steht bevor.

kosten bis in Höhe der für Dienstreisen festgesetzten Tagegelder (siehe § 15) zu beanspruchen. Die Erstattung erfolgt nur bis in Höhe der Hälfte des reglementsmäfsigen Tagegeldersatzes, wenn der gezahlte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Sind in schweren Krankheitsfällen seitens der die Lazarettaufnahme anordnenden Sanitätsperson besondere Vorschriften bezüglich des Genusses teuerer Nahrungsmittel (Wein, Kognak etc.) gegeben worden, so können die Auslagen hierfür an Kranke, welche ein Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark beziehen, über den Tagegeldersatz hinaus erstattet werden. Als Belag ist der Liquidation die bezügliche ärztliche Verordnung beizufügen.

§ 11. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Lazarettbehandlung des Kranken nicht angezeigt ist, ihm aber vom Kaiserlichen Gouverneur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches der Liquidation beizufügen ist, zur Wiederherstellung der Gesundheit die Ausführung einer Seereise an der Küste des Schutzgebiets oder nach einem klimatisch günstiger gelegenen Platze der Nachbarkolonien gestattet wird.*)

§ 12. Müssen im Innern des Schutzgebiets erkrankte Beamte oder Militärpersonen behufs Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden, so wird für die Reise zur Küste, gleichviel ob sich daran alsbald die Heimreise anschliefst oder eine weitere Verwendung im Schutzgebiet voraufgeht, Vergütung nach den Bestimmungen für Dienstreisen (siehe § 17) gewährt. Im Falle selbstverschuldeter Erkrankung (§ 9) sind jedoch nur die Beförderungskosten, nicht aber die Tagegelder zuständig.

a) Runderlafs vom 31. Dezember 1896.

Mit Bezug auf § 7 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika wird hierdurch angeordnet, dafs auf jeder Küstenstation, welche über ein Europäerlazarett nicht verfügt, ein luftiges und trockenes Zimmer als Europäer-Krankenstube zu reservieren und mit dem nötigen Inventar auszustatten ist. Dieses Zimmer ist durch eine entsprechende, an die äufsere Seite der Türe anzuheftende Aufschrift als Krankenstube kenntlich zu machen. In erster Linie dürften dafür die bisherigen Fremdenzimmer der Stationen in Frage kommen. Es steht nichts im Wege, die Krankenstuben, wenn sie mit Kranken nicht belegt sind, auch vorübergehend als Fremdenzimmer weiter zu benutzen, jedoch darf dadurch die Existenz eines der Station für Krankenpflegezwecke zur Verfügung stehenden Zimmers nicht in Frage gestellt werden.

Das Gouvernement wird für die Folge nur solchen europäischen Beamten und Militärpersonen im Falle der Erkrankung freie Verpflegung zuerkennen, welche wirklich in ein Lazarett beziehungsweise in eine Stationskrankenstube aufgenommen worden sind.

Auf den diesbezüglichen zur Vorlage kommenden Liquidationen über die Verpflegung in der Krankenstube darf der von der zuständigen Sanitätsperson zu machende Vermerk nicht fehlen, dafs der Kranke auf ihre Anordnung in die Stationskrankenstube aufgenommen worden ist, und dafs die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken nicht tunlich war. Bezüglich der in der Krankenstube an die Kranken verabreichten Getränke ist seitens der zuständigen Sanitätsperson auf den Liquidationen fernerhin zu bescheinigen, dafs dieselben auf direkte ihrerseits gegebene Verordnung an die Kranken verabfolgt worden sind. I. V. v. Bennigsen.

b) Runderlafs vom 5. März 1897.

Durch R. E. vom 31. Dezember 1896**) ist für die Küstenstationen, welche ein Europäerlazarett nicht haben, mit Bezug auf § 7 der Verpflegungsvorschriften die Einrichtung einer eigenen Krankenstube für Europäer verfügt worden. Diese

*) Vergl. die R. E. nachstehend unter f bis h.

**) Vorstehend unter a.

Verfügung wird nunmehr auch auf alle inneren Stationen ausgedehnt. Die inneren Stationen, welche über ein zur Krankenstube geeignetes Reservezimmer nicht verfügen, haben sofort die nötigen Bauten, ein solches zu erlangen, in Angriff zu nehmen. Die Krankenstube ist durch eine entsprechende an die äufsere Seite der Türe anzubringende Aufschrift als Krankenstube kenntlich zu machen.

Von der Einrichtung der Krankenstube ist seitens der Station dem Gouvernement beschleunigte Meldung zu machen.

Vom Tage der Eröffnung der Krankenstube an*) wird das Gouvernement auch auf den Innenstationen europäischen Beamten und Militärpersonen im Falle der Erkrankung freie Verpflegung nur noch unter den Voraussetzungen und mit den Mafsgaben des R. E. vom 31. Dezember 1896, Absatz 2 und 3 gewähren.

Bis zur Eröffnung der Krankenstube soll in den Fällen, in denen eine Überführung in die noch fehlende Krankenstube nötig sein würde, der Wohnraum des Kranken selbst noch als jeweilige »Krankenstube« der Station gelten; dasselbe trifft zu, wenn die Krankenstube voll belegt ist und weitere Kranke nicht mehr aufnehmen kann.

In diesen Fällen ist die oben befohlene Bescheinigung dahin zu ändern, dafs der Kranke mangels einer Krankenstube bezw. wegen Platzmangels in der Krankenstube zwar in seiner Wohnung behandelt worden ist, dafs derselbe aber so schwer krank war, dafs er in die Krankenstube überführt worden wäre, wenn eine solche vorhanden gewesen oder wenn in der vorhandenen Platz für ihn gewesen wäre.

Liebert.

c) Runderlafs vom 11. August 1897.

Der § 7 der Verpflegungsvorschriften erhält unter Bezugnahme auf den R. E. vom 5. März d. J.**) folgenden Zusatz:

Die vorstehende Vergünstigung ist auch dann zuständig, wenn der Erkrankte mangels eines Lazaretts oder einer besonderen Krankenstube oder wegen Platzmangels in solchen Räumen in seiner eigenen Wohnung behandelt werden mufste, und die Krankheit nach Bescheinigung der zuständigen Sanitätsperson oder in Ermangelung einer solchen des Bezirksamtsmannes bezw. Stationschefs eine so schwere ist, dafs die Aufnahme in ein Lazarett oder eine Krankenstube hätte erfolgen müssen, wenn diese Einrichtung vorhanden gewesen wäre.

Die vorhandenen Exemplare der Verpflegungsvorschriften sind entsprechend zu ergänzen.

I. V. v. Bennigsen.

d) Runderlafs vom 1. Juni 1897.

Zu § 7. Die Beamten der Postverwaltung bezahlen bis auf weiteres für die Verpflegung in den Gouvernementslazaretten pro Kopf und Tag 5 Rupien einschliefslich Getränke.

Liebert.

e) Runderlafs vom 24. Juli 1897.

Durch eine diesbezügliche Anfrage veranlafst, will ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gemäfs § 7 des Verpflegungsreglements den Familienangehörigen der Beamten und Angestellten des Gouvernements und der deutschen Militärpersonen der Schutztruppe die Berechtigung erteilen, in Fällen von Erkrankung freie Lazarettverpflegung in Anspruch zu nehmen und die ihnen verordneten Arznei- und Verbandmittel kostenfrei aus den Beständen des Gouvernements zu empfangen, sofern die Familienväter ein Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark beziehen. Die Familienangehörigen aller übrigen europäischen Gouvernementsangestellten und aller übrigen deutschen Militärpersonen der Schutztruppe haben für die aus Gouvernementsbeständen empfangenen Arznei- und Verbandmittel die im R. E. vom 22. Juni 1896 J. No. 3840 festgesetzten Sätze von 1 Rupie für einen Verband und ½ Rupie bis 1 Rupie für ein Medikament zu zahlen.

I. V. v. Bennigsen.

*) Vergl. den R. E. vom 11. August 1897, nachstehend unter c.
**) Vorstehend unter b.

f) Runderlafs vom 22. Mai 1900.

Der § 11 der Verpflegungsvorschriften erhält auf Grund der Erlasse des Auswärtigen Amtes vom 2. Dezember 1899 No. 879 und vom 17. April cr. No. 327 folgenden Zusatz:

Den Beamten und Militärpersonen kann auf Grund eines ärztlichen Attestes der Besuch der Heil- und Erholungsstationen der Kolonie mit Genehmigung des Gouvernements gestattet werden.

Für die zum Besuche dieser Stationen nötigen Seereisen werden entsprechend dem § 10 der Verpflegungsvorschriften neben freier Passage nur die nachweislich entstandenen Verpflegungskosten bis zur Höhe der für Dienstreisen im § 15 festgesetzten Tagegelder erstattet.

Für die Landreise etc. siehe R. E. vom 14. Oktober 1901, nachstehend unter h.

Als Heil- bezw. Erholungsstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften sind zunächst anzusehen die Orte:

Amboni als Heilstation,
Amani und Ulenge als Erholungsstationen.

v. Liebert.

g) Runderlafs vom 9. Juli 1900.

Auf Grund des Erlasses des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, vom 17. April 1900, No. 327, bestimme ich im Anschlufs an den R. E. vom 22. Mai d. J.,*) dafs bis auf weiteres als Erholungsstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften auch die Orte

Mpapua und
Massewe (Bezirk Langenburg)

anzusehen sind. v. Liebert.

h) Runderlafs vom 14. Oktober 1901.

Den die Heil- und Erholungsstationen des Schutzgebiets auf Grund eines ärztlichen Attestes und mit Genehmigung des Gouvernements besuchenden Gouvernementsangehörigen wurden nach den Bestimmungen des R. E. vom 22. Mai v. J.*) bisher für die Dauer des Aufenthaltes auf diesen Stationen neben dem Ersatz der Miete Tagegelder nach § 17 der Verpflegungsvorschriften gewährt.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Etat auf das Rechnungsjahr 1901 hat das Reichsschatzamt gegen fragliche Bestimmung Bedenken erhoben, worauf durch Erlafs vom 19. Juli 1901 J. No. 642 das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, die Aufhebung jener Bestimmung, soweit sie sich auf die Gewährung von Tagegeldern**) bezieht, mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab angeordnet hat.

Absatz 3 des R. E. vom 22. Mai 1900 J. No. 807, II Amtlicher Anzeiger No. 12 erhält daher folgende Fassung:

Für die Landreise werden neben der reglementsmäfsigen Trägeranzahl für die Hin- und Rückreise die Tagegelder nach § 17 des Reglements gewährt, desgleichen wird die für die Unterkunft auf der Station zu zahlende Miete vergütet.

Graf v. Götzen.

i) Runderlafs vom 6. Juni 1901.

Hinsichtlich der Übernahme der durch die zahnärztliche Behandlung von Angehörigen des Gouvernements bezw. der Schutztruppe entstehenden Kosten auf amtliche Fonds bestimme ich folgendes:

In Zukunft hat jeder Zahnleidende sich zunächst vom zuständigen Arzte daraufhin untersuchen zu lassen, ob das sofortige Eingreifen des Zahnarztes notwendig ist oder ob die Operation bis zum nächsten Heimatsurlaub verschoben werden kann. Im ersteren Falle wird auf Grund der von seiten des Arztes auszustellenden entsprechenden Bescheinigung die Übernahme der entstehenden Kosten auf amtliche Fonds angeordnet; die in Rede stehende Bescheinigung ist der Liquidation beizufügen. Wird die vorherige Vorstellung beim Arzte unterlassen, so hat der Patient die Kosten in jedem Falle selbst zu tragen. Graf v. Götzen.

---

*) Vorstehend unter f.

**) d. h. für die Zeit des Aufenthalts, nicht für die Dauer der Landreise.

C. Beschaffung der Lebensmittel auf den Expeditionen und Innenstationen.

§ 13. Für den Fall der Not wird auf den Innenstationen des Schutzgebiets ein angemessener eiserner Bestand von geeigneten Lebensmitteln von Amts wegen unterhalten. Umfang und Art derselben, wie die von Zeit zu Zeit zu bewirkende Auffrischung regeln sich nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Ferner wird auf den Expeditionen neben den von den Beteiligten selbst mitzunehmenden Vorräten für unvorhergesehene Fälle, insbesondere zur Krankenverpflegung, eine angemessene Reserve von Lebensmitteln und Tauschwaren etc. von Amts wegen mitgeführt. Die hiervon (nicht) im Verlaufe der Expedition zur Verwendung gelangenden Gegenstände sind von denjenigen Expeditionen, die nach einer Innenstation zurückkehren oder auf einer solchen ihren Abschlufs finden, an die Station abzuliefern.

§ 14. Dem bei Expeditionen oder auf Innenstationen verwendeten Personal ist es mit Genehmigung des Expeditionsführers oder Stationschefs gestattet, Lebensmittel und Tauschwaren gegen Erstattung des Marktwertes oder in Ermangelung eines solchen gegen Erstattung der Selbstkosten einschliefslich derjenigen für den Transport aus entbehrlichen amtlichen Beständen zu entnehmen.

D. Besondere Vergütungen für Dienstreisen und Expeditionen.

a. Tagegelder und Fuhrkosten.

§ 15. Für Dienstreisen, welche nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen ausgeführt werden sowie für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den letzteren oder in Zanzibar*) erhalten als Vergütung:

1. Offiziere, Ärzte und im Offiziersrange stehende Beamte täglich	5	Rupien,
2. Deckoffiziere und im gleichen Range stehende Beamte täglich	4	„
3. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, täglich	3½	„
4. Unteroffiziere und Unterbeamte täglich	3	„

Aufserdem werden, wenn ein Regierungsfahrzeug nicht zur Verfügung stand, die nachweislich erwachsenen Fuhrkosten erstattet. Bei Dienstreisen nach Zanzibar wird ferner als Entschädigung für Zimmermiete für jede in Zanzibar an Land verbrachte Nacht ohne weiteren Nachweis ein Betrag von 3 Rupien vergütet. Bei Dienstreisen zwischen den Küstenstationen wird für den Aufenthalt auf letzteren freie Unterkunft seitens des Bezirksamts bezw. der Station gewährt.

Wenn der verauslagte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt, sind die Tagegelder für die Tage des Schiffsaufenthalts nur zur Hälfte zuständig. Bei Benutzung von nicht dem Gouvernement gehörigen Schiffen steht bei Dampfern mit drei Passagierklassen Offizieren und im Offizierrange stehenden Beamten die 1. Klasse, den Deckoffizieren und den im gleichen Range stehenden Beamten und Angestellten die 2. Klasse, Unteroffizieren und den übrigen Beamten die 3. Klasse zu. Wird ärztlicherseits die Benutzung einer höheren als der zuständigen Klasse für notwendig erachtet, so werden die Passage-

*) Vergl. die R. E. unter a, b, c, g.

kosten für jene erstattet. Auf den Küstendampfern der deutschen Ostafrika-Linie mit Kajüte und Deck haben sämtliche Europäer im Gouvernementsdienst das Recht, Kajüte zu fahren.

§ 16. Bei den in den §§ 10 und 15 bezeichneten Dienstreisen ist den deutschen Beamten und Militärpersonen die Mitnahme eines einheimischen — farbigen — Dieners gestattet. Hat ein Regierungsfahrzeug nicht benutzt werden können, so werden die Beförderungskosten (Deckpassage) für den Diener mit erstattet.*)

§ 17. Bei Dienstreisen und Expeditionen im Binnenlande einschliefslich der Fahrten auf Binnenseen oder Flüssen **) werden, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mufs, neben dem in jedem Falle zuständigen Ersatz etwa notwendig gewesener Beförderungskosten allen deutschen Zivil- und Militär-Funktionären ohne Unterschied des Ranges täglich 3 Rupien gewährt. Sofern bei Reisen im Binnenlande, sei es auf Seen, Flüssen oder zu Lande, vorübergehend Ausland berührt wird, ist die vorstehende Vergütung gleichfalls zuständig.*) **)

§ 18. Die im § 17 festgesetzte Tagegeldervergütung ist auch für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Innenstationen zuständig. Eine gleiche Vergütung erhält die Besatzung der im Neubau begriffenen Innenstationen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten von Beginn des Baues ab gerechnet, nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Bei längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen sind die im § 17 erwähnten Tagegelder nicht zuständig. Dasselbe trifft zu, wenn Expeditionen zu mehr als achttägigem Aufenthalt auf solcher Innenstation unterbrochen werden.

§ 19. Rückreisen aus dem Lazarett und Reisen, die nach beendetem Lazarettaufenthalt (siehe §§ 10/12) nach einem anderen Stationsorte ausgeführt werden, sind als Dienstreisen anzusehen. Im Falle selbstverschuldeter Erkrankung werden jedoch nur die Beförderungskosten, nicht aber Tagegelder gewährt.

§ 20. Die Besoldung eines etwa auf Dienstreisen oder Expeditionen im Binnenlande mitgenommenen Kochs ist von dem europäischen Personal auf eigene Rechnung zu übernehmen.

a) Runderlafs vom 1. April 1897.

Der § 15 der Verpflegungsvorschriften wird dahin ausgelegt, dafs auch bei Durchreisen für jede in Zanzibar an Land verbrachte Nacht, falls nicht im deutschen Konsulatsgebäude Wohnung genommen wird, 3 Rupien Entschädigung für Zimmermiete gewährt werden, da die Gouvernementsdampfer keine Gelegenheit zum Schlafen bieten.***)

Liebert.

b) Runderlafs vom 1. Juni 1897.

Zu § 15. Tagegelder für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Küstenstationen bezw. in Zanzibar werden nur bis zu einer 14tägigen Dauer des Reiseaufenthalts gezahlt; bei Überschreitung dieser Grenze fällt vom 15. Tage ab diese Vergütung weg. Steht von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über 14 Tage dauern wird, so werden hierfür überhaupt keine Tagegelder gewährt, sondern nur für die eigentlichen Reisetage.

Liebert.

*) Vergl. den R. E. vom 24. August 1900, nachstehend unter g.

**) Vergl. den R. E. vom 21. Januar 1898, nachstehend unter d.

***) Der Dampfer »Kaiser Wilhelm II.« bietet Gelegenheit zum Schlafen.

bb) Runderlafs vom 6. November 1901.

Zufolge § 18, Absatz 2 der Verpflegungsvorschriften für das europäische Zivil- und Militärpersonal vom 30. April 1896 sind bei längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen die im § 17 ebendaselbst erwähnten Tagegelder nicht zuständig.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bemerkt, dafs durch die gedachte Vorschrift die Zuständigkeit des Tagegelderbezuges auf die ersten 8 Tage des Aufenthalts auf einer fertigen Innenstation beschränkt wird. Steht aber von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über 8 Tage dauern wird, so sind Tagegelder nur für den Tag der Ankunft und für den Tag der Abreise zuständig.

Diese Bestimmung ist auch für den Reiseaufenthalt auf solchen Innenstationen mafsgebend, auf denen infolge zu geringer Zahl von Unterkunftsräumen ausnahmsweise im Zelte übernachtet werden mufs. Graf v. Götzen.

c) Runderlafs vom 17. Juli 1897.

Als »Küstenstationen« im Sinne des § 15 der Verpflegungsvorschriften sind sämtliche dauernde Niederlassungen des Gouvernements, welche durch Dampfer von See aus erreicht werden können, aufzufassen.

Hierher gehören auch die Zollämter II. und III. Klasse, die Leuchttürme, die Plantage Mohorro und die Viehstation auf Mafia nach ihrer Fertigstellung.

I. V. v. Bennigsen.

d) Runderlafs vom 21. Januar 1898.

Der § 17 der Verpflegungsvorschriften erhält auf Grund des Erlasses des Auswärtigen Amts vom 18. Dezember 1897 No. 1167 folgenden Zusatz:

Für die Dienstreise von Langenburg nach Dar-es-Salâm auf dem Wasserwege über Fort Johnston und Chinde sind an die Beamten und an die Militärpersonen der Schutztruppe folgende Vergütungen zu zahlen:

1. Für die (Inlands-) Reise von Langenburg nach Fort Johnston: gemäfs § 17 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896 täglich 3 Rupien neben dem Ersatz etwa notwendig gewesener Beförderungskosten.

2. Für die Auslandsreise von Fort Johnston nach Chinde sowie den etwa erforderlichen Aufenthalt an einem dieser Plätze oder auf einer Zwischenstation: Ersatz der tatsächlich entstandenen notwendigen Fuhrkosten und Auslandstagegelder nach den Sätzen des Gouvernementsbefehls No. 14 vom Jahre 1892 — ad 3*) — (Erlafs des Auswärtigen Amts vom 21. Dezember 1891 No. 558) und soweit es sich um Zollamtsassistenten II. Klasse und die ihnen im Range gleichgestellten Beamten handelt, in der durch Erlafs des Auswärtigen Amts am 21. November 1894 — No. 938 — festgesetzten Höhe, nämlich 7,50 M. pro Tag.

3. Für die (Auslands-) Reise von Chinde nach Dar-es-Salâm reglementsmäfsige Fuhrkosten und Auslandstagegelder wie zu 2.

Soweit zu 1 und 2 die gelösten Überfahrkarten zu freier Verpflegung berechtigen, sind die Tagegelder gemäfs § 15 der Verpflegungsvorschriften für den betreffenden Zeitraum neben dem Ersatz der Fahrkartenpreise nur zur Hälfte zuständig.

I. V. v. Bennigsen.

e) Gouvernementsbefehl No. 14. Vom 9. März 1892.

1. und 2. etc.

3. Bei Dienstreisen über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus — mit Ausnahme der Reisen nach Zanzibar — findet die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten etc. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 entsprechende Anwendung. Hiernach sind Tagegelder und Fuhrkosten zu liquidieren berechtigt nach den Sätzen des § 1:

1. zu II: Der Kaiserliche Gouverneur;
2. zu III:
   a. die Stabsoffiziere; Kommandeur, Oberführer,**) Oberarzt.**)
   b. der Oberrichter und die Kommissare.

---

*) Nachstehend unter e.

**) Diese und andere Bezeichnungen sind veraltet; an ihre Stelle treten die entsprechenden jetzt üblichen Benennungen.

3. zu IV:
   a. die Hauptleute; Kompagnieführer und Intendant.*)
   b. die Kanzler, Bezirksrichter und Bezirkshauptleute sowie der Zolldirektor und Gouvernementsbaumeister.
4. zu V:
   a. die Subalternoffiziere; Leutnants, Ärzte.
   b. die im Range des Premierleutnants und die im Range des Sekondleutnants stehenden Beamten.
5. zu Va. (In der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 nicht vorgesehener Satz, welcher auf 10 Mark bei Dienstreisen aufserhalb des Reichsgebiets und auf 6 Mark bei derartigen Reisen innerhalb des Reichsgebiets festgesetzt wird.):
   a. die Deckoffiziere; Deckoffiziere, Zahlmeisteraspiranten, Oberbüchsenmacher.
   b. die im Range des Deckoffiziers stehenden Beamten.
6. zu VI:
   a. die Unteroffiziere; Feldwebel, Schreiber, Sergeanten, Unteroffiziere, Lazarettgehilfen, Unterbüchsenmacher.
   b. die im Range der Unteroffiziere stehenden Beamten.

Da die Personen der Klasse VI bei Dienstreisen innerhalb des Schutzgebietes (zur See) und nach Zanzibar 4 Rupien beziehen, so hat dieser Satz auch bei den Dienstreisen derselben aufserhalb des Schutzgebietes als Norm zu dienen, soweit nicht im Spezialfalle die Umstände ein Rückgreifen auf den Satz des § 1 zu VI der gedachten Verordnung gestatten. Die Fuhrkosten werden nach den Sätzen des § 5 a. a. O. unter Zugrundelegung der vorstehenden Rangabstufung bemessen. Das Personal der Rangstufe Va erhält an Fuhrkosten:

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang aufserhalb des Reichsgebiets 4 Mark, innerhalb desselben 2 Mark.

2. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, 40 Pfennig für das Kilometer der nächsten benutzbaren Strafsenverbindung. Für die Dauer der Einschiffung auf Kaiserlichen Kriegsschiffen bleiben Tagegelder und Fuhrkosten auch in diesem Falle aufser Ansatz

Frhr. v. Soden.

f) Runderlafs vom 22. September 1898.

Werden auf dem Marsch befindliche Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe im Erkrankungsfalle im Sinne des § 7 der Verpflegungsvorschriften auf Lazarettkrankenstuben der Innenstationen aufgenommen, so ruht während dieser Zeit der Anspruch auf die im § 17 der genannten Vorschriften vorgesehenen Tagegelder.

Zur Schaffung der für die Prüfung der Tagegelderliquidation erforderlichen Kontrolle ersuche ich die Innenstationen, der Kalkulatur in dem oben erwähnten Falle umgehend eine kurze Mitteilung, aus welcher die Dauer der Lazarettbehandlung vor allem ersehen werden mufs, zugehen zu lassen. Marschiert der in der Lazarettbehandlung befindlich gewesene Angestellte zur Küste, so mufs die vorerwähnte Mitteilung spätestens mit derselben Gelegenheit zur Beförderung gelangen.

Liebert.

g) Runderlafs vom 24. August 1900.

Mit Genehmigung der Kolonialabteilung werden die Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896, wie folgt, ergänzt bezw. abgeändert:

1. § 15 erhält im Eingang nachstehende Fassung:

»Für Dienstreisen, welche nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen oder auf den Küstenflüssen ausgeführt werden sowie für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Küstenstationen« etc. wie bisher.

2. § 16 wird durch folgenden Zusatz erweitert:

»Diese Vergünstigung gilt auch für Fahrten mit der Eisenbahn oder anderen Transportmitteln. Wird jedoch im Anschlufs an die Dampfer- oder Eisenbahnfahrt eine Dienstreise über Land angetreten, so ist die unentgeltliche Mitnahme von drei Dienern zulässig.«

---

*) Diese und andere Bezeichnungen sind veraltet; an ihre Stelle treten die entsprechenden jetzt üblichen Benennungen.

3. zu § 17. Im Eingang ist an Stelle von »Fahrten auf Binnenseen oder Flüssen« zu setzen:

»Fahrten auf Binnenseen oder Binnenflüssen.«

Am Schlufs tritt noch der Satz hinzu:

»Bei Reisen auf Küstenflüssen sind die im § 15 ausgeworfenen Tagegelder zuständig.«

4. zu §§ 21 und 22, Absatz 1.

Für die Worte, »jedoch nicht über 5 hinaus« ist zu setzen »jedoch nicht über 6 hinaus«.

5. § 25, Absatz 1 erhält im Eingang die Fassung:

»Koch- und Küchengeräte, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl sowie die erforderlichen Lichte und Streichhölzer werden« etc. wie bisher.

I. V. v. Estorff.

h) Runderlafs vom 11. Juni 1898.

Ich mache darauf aufmerksam, dafs Gouvernements- und Schutztruppenangehörige auf ihrem Marsch zur befohlenen Station, im Innern wie an der Küste, sich stets auf dem direktesten Wege dorthin zu begeben haben.

Die durch längeren unbegründeten Aufenthalt auf dem Marsche entstehenden Mehrkosten, wie Träger, Poscho etc. werden von jetzt ab stets die Expeditionsführer zu tragen haben.

Besondere Wünsche betreffs des einzuschlagenden Weges sind mir vorher zur Entscheidung vorzulegen. Liebert.

i) Runderlafs vom 26. Mai 1899.

Um bei den »Tagegeldern« Ersparnisse zu erzielen und das willkürliche Abweichen von den gegebenen Reiserouten einzuschränken, wird bestimmt:

1. Tagegelder werden vom 1. August 1899 nur noch bei Versetzungen und vom Gouvernement direkt angeordneten oder nachträglich genehmigten Reisen im Rahmen der anliegenden Routenliste gezahlt. Die Tagestouren sind auf rund 20 km mit einem Ruhetage nach je 6 Tagen berechnet. Die Zahl der für den Marsch wirklich verwendeten Tage kommt hierbei nicht in Betracht. Sollte irgend eine Entfernung nicht Aufnahme gefunden haben, so hat der betreffende Stationschef alsbald darüber zu berichten.

Im Falle unterwegs eintretender Erkrankung ist der Kranke zur nächsten Station zu schaffen. Für den Aufenthalt im Lazarett oder Krankenstube einer Station werden keine Tagegelder gezahlt.

3. Bei der stetig zunehmenden friedlichen Entwickelung der Kolonie haben die Stationschefs im Innern ihre Expeditionen mehr als bisher einzuschränken und im Personal zu verringern. Die Genehmigung jeder Expedition ist im voraus zu beantragen und dabei das mitzunehmende Personal anzugeben.*) Nur westlich der Linie Muanza—Tabora—Langenburg (die genannten Stationen einschliefslich) darf vor Eintreffen der Genehmigung die Ausführung beginnen.

Für den Stationschef sind innerhalb eines Etatsjahres nicht mehr als 3 Monate gleich 90 Tage Expeditionstagegelder zulässig. Für die übrigen Europäer trägt der Stationschef die Verantwortung. Expeditionen mit mehr als zwei Europäern einschliefslich des Führers können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die Tagegelder für die Bezirksamtsleute oder deren Vertreter innerhalb ihrer Bezirke werden aus den eigenen Mitteln der Kommune ohne Rücksicht auf den Reisezweck gezahlt. Ebenso werden die Kosten für das Begleitkommando gedeckt.

Die Kostenberechnungen haben kurze Angaben über die Reisewege und die Dienstverrichtungen an den einzelnen Aufenthaltsorten zu enthalten.

Liebert.

---

*) Vergl. den R. E. unter k vom 14. Juli 1899.

Anlage zu 1.

Routenliste.

(Mit den Abänderungen durch die R. E. vom 14. Juli 1899 und 3. Juni 1901.)

Von Bagamoyo	nach Dar-es-Salâm	2	Tage
„ „	„ Kilimatinde üb. Mamboya	26	„
„ „	„ Kilossa	14	„
„ „	„ Mpapua	18	„
„ Bismarckburg	„ Dar-es-Salâm	65	„
„ „	„ Kilimatinde	33	„
„ Bukoba Land	„ Muanza Land	21	„
„ Dar-es-Salâm	„ Bagamoyo	2	„
„ „	„ Bismarckburg	65	„
„ „	„ Iringa üb. Kilossa	28	„
„ „	„ Kilimatinde	32	„
„ „	„ Kilossa	16	„
„ „	„ Kisaki	12	„
„ „	„ Mpapua	20	„
„ „	„ Muanza über Tabora	67	„
„ „	„ Songea über Kungulio	45	„
„ Dar-es-Salâm	„ Tabora	48	„
„ „	„ Ujiji	68	„
„ „	„ Ukonongo	62	„
„ Donde-Barikiwa	„ Kilwa	8	„
„ Irangi	„ Kilimatinde	8	„
„ „	„ Mpapua	8	„
„ „	„ Pangani	17	„
„ „	„ Tabora	16	„
„ Iringa	„ Kalinga	4	„
„ „	„ Kilimatinde	14	„
„ „	„ Kilossa	12	„
„ „	„ Kisaki	16	„
„ „	„ Langenburg	21	„
„ „	„ Mpapua	12	„
„ Iringa über Kilossa	„ Dar-es-Salâm	28	„
„ Kalinga	„ Iringa	4	„
„ Kilimatinde	„ Bismarckburg	33	„
„ „	„ Dar-es-Salâm	32	„
„ „	„ Irangi	8	„
„ „	„ Iringa	14	„
„ „	„ Kondoa	8	„
„ „	„ Mpapua	12	„
„ „	„ Muanza über Tabora	35	„
„ „	„ Tabora	16	„
„ „	„ Ukonongo	30	„
„ Kilimatinde über Mamboya	„ Bagamoyo	26	„
„ Kilossa	„ „	14	„
„ „	„ Dar-es-Salâm	16	„
„ „	„ Iringa	12	„
„ „	„ Kisaki	7	„
„ „	„ Mpapua	4	„
„ Kilwa	„ Donde Barikiwa	8	„
„ „	„ Langenburg	41	„
„ „	„ Luvegu (über Barikiwa)	14	„
„ „	„ Mohorro	3	„
„ „	„ Songea	34	„
„ „	„ Wiedhafen	40	„
„ Kisaki	„ Dar-es-Salâm	12	„
„ „	„ Iringa	16	„
„ „	„ Kilossa	7	„
„ „	„ Panganischnellen des Rufidji	7	„

Von Kisuani	nach Moschi	5 Tage
„ „	„ Tanga	9 „
„ „	„ Wilhelmsthal	4 „
„ Kondoa	„ Kilimatinde	8 „
„ „	„ Mpapua	8 „
„ „	„ Muanza Land	20 „
„ „	„ Pangani über Irangi	17 „
„ „	„ Tabora	16 „
„ Kwai	„ Pangani	7 „
„ „	„ Tanga	7 „
„ „	„ Wilhelmsthal	1 „
„ Langenburg	„ Iringa	21 „
„ „	„ Kilwa	41 „
„ „	„ Songea	14 „
„ „	„ Songwemündung	2—5 Std.
„ „	„ Wiedhafen	1 Tag
„ Lindi	„ Songea	28 Tage
„ Luvegu	„ Kilwa (über Barikiwa)	14 „
„ Marangu	„ Moschi	1 „
„ Masinde	„ „	10 „
„ „	„ Pangani	6 „
„ „	„ Tanga	6 „
„ „	„ Wilhelmsthal	1 „
„ Mohorro	„ Kilwa	3 „
„ „	„ Simba-Uranga	2 „
„ Moschi	„ Kisuani	5 „
„ „	„ Marangu	1 „
„ „	„ Masinde	10 „
„ „	„ Pangani	17 „
„ „	„ Tanga	17 „
„ „	„ Wilhelmsthal	10 „
„ Mpapua	„ Bagamoyo	18 „
„ „	„ Dar-es-Salâm	20 „
„ „	„ Irangi	8 „
„ „	„ Iringa	12 „
„ „	„ Kilimatinde	12 „
„ „	„ Kilossa	4 „
„ „	„ Kondoa	8 „
„ Muanza, Landmarsch	„ Bukoba	21 „
„ „ „	„ Kondoa	20 „
„ „ Irangi	„ Pangani	56 „
„ „ via Tabora	„ Dar-es-Salâm	67 „
„ „ „ „	„ Kilimatinde	35 „
„ Muanza	„ Tabora	19 „
„ „	„ Ujiji über Tabora	40 „
„ Pangani	„ Irangi	17 „
„ „	„ Kwai	7 „
„ „	„ Masinde	6 „
„ „	„ Moschi	17 „
„ „	„ Muanza Irangi	56 „
„ „	„ Wilhelmsthal	7 „
„ „ Irangi	„ Kondoa	17 „
„ Panganischnellen des Rufidji	„ Kisaki	7 „
„ Simba Uranga	„ Mohorro	2 „
„ Songea	„ Kilwa	34 „
„ „	„ Lindi	28 „
„ „	„ Wiedhafen	6 „
„ „ üb. Kunguko	„ Dar-es-Salâm	45 „
„ „	„ Langenburg	14 „
„ Songwemündung	„ „	2—5 Std.
„ Tabora	„ Dar-es-Salâm	48 Tage
„ „	„ Irangi	16 „
„ „	„ Kilimatinde	16 „
„ „	„ Kondoa	16 „

Von Tabora	nach Muanza	19	Tage
„ „	„ Ujiji	20	„
„ Tanga	„ Kisuani	9	„
„ „	„ Kwai	7	„
„ „	„ Masinde	6	„
„ „	„ Moschi	17	„
„ „	„ Wilhelmsthal	7	„
„ Ujiji	„ Dar-es-Salâm	68	„
„ „	„ Tabora	20	„
„ „	„ Usumbura Land	11	„
„ „	„ „ See	6	„
„ „ üb. Tabora	„ Muanza	40	„
„ Usumbura Land	„ Ujiji	11	„
„ „ See	„ „	6	„
„ Wiedhafen	„ Kilwa	40	„
„ „	„ Langenburg	1	„
„ „	„ Songea	6	„
„ Wilhelmsthal	„ Kisuani	4	„
„ „	„ Kwai	1	„
„ „	„ Masinde	1	„
„ „	„ Moschi	10	„
„ „	„ Pangani	7	„
„ „	„ Tanga	7	„

k) Runderlafs vom 14. Juli 1899.

Die dem Runderlasse vom 26. Mai 1899 beigegebene Routenliste ist nach der unten abgedruckten Zusammenstellung zu berichtigen und zu ergänzen.*)

Die Festsetzungen der Routenliste finden nur bei Landmärschen Anwendung. Bei Reisen, welche auf den Binnenseen ausgeführt werden, ist in den Kostenberechnungen die wirklich aufgewendete Tageszahl in Ansatz zu bringen.

Ziffer 2 des obigen Runderlasses wird dahin erläutert, dafs zu jeder Expedition, auch wenn sie zu Wegebau- oder Erkundungszwecken unternommen wird und sich in Grenzen der freigegebenen Gesamtdauer von 3 Monaten hält, meine Genehmigung einzuholen ist. Nur wenn durch besondere Verhältnisse, z. B. Besichtigungen von Wege- und Brückenbauten, kleine Expeditionen bedingt werden, die nur wenige Tage dauern, bedarf es der vorherigen Genehmigung nicht.

Ein Stationschef, der zu Beginn eines Etatsjahres eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres beabsichtigten Expeditionen einreicht und hierzu die nötigen Erläuterungen gibt, entledigt sich beim Einhalten dieses Reiseplanes von der Verpflichtung der jedesmaligen vorherigen Berichterstattung.

Bei dieser Gelegenheit mache ich ferner darauf aufmerksam, dafs die Teilnahme des Stationschefs an einem Wegebau nicht über dessen ganze Dauer erforderlich erscheint; es genügt, wenn er die Trace festlegt und im Anschlufs daran die nötigen Schauris erledigt. Ich halte es im allgemeinen nicht für erspriefslich, dafs die Stationschefs mehr als ein Viertel des Jahres von ihrem Stationsorte fern sind.

v. Liebert.

l) Runderlafs vom 29. Juni 1901.

Nach Einführung der neuen Kommunalordnung vom 29. März d. Js. (Amtlicher Anzeiger No. 16/1901) bedürfen Reisekostenberechnungen, die aus den Kommunalkassen der Küstenstationen zu bestreiten sind, keiner vorherigen Anweisung durch das Gouvernement mehr (vergl. § 9); die endgültige Festsetzung derselben erfolgt zugleich mit den übrigen Belägen der Jahresrechnung (vergl. § 7 und § 15 der Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen).

Die eventuell an Tagegeldern entstandenen Kosten bei den Nebenämtern Mikindani, Chole, Sadani fallen den Kommunalkassen Lindi, Kilwa und Bagamoyo zur Last.

Das Bezirksnebenamt Rufiyi (Mohorro) legt selbstverständlich Kommunalrechnung.

Sämtliche Tagegelderliquidationen der Militärstationen dagegen — sowohl die, zu denen eine spezielle Genehmigung des Gouvernements (wie z. B. bei Versetzungsreisen etc.) vorliegt, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist und die ihrer

*) Ist in der vorstehenden Routenliste geschehen.

Art nach auf die früher bestehenden Kommunalkassen anzuweisen gewesen wären (vergl. Erlafs vom 26. April d. Js. No. 3053, Amtlicher Anzeiger No. 14 1901) — sind nach wie vor zur Prüfung und Feststellung hierher einzureichen. Die Ausgaben letzterer Art fallen der betreffenden Station aus Titel 13c des Etats überwiesenen Pauschquantums zur Last und sind in der dort zu führenden Kontrolle zu notieren. Auf den in Betracht kommenden Kostenrechnungen ist dies stets zu vermerken (P. Qu. Titel 13c, Seite der Kontrolle . . . .).

Etwaige Abänderungen der Beträge durch die Kalkulatur werden den betreffenden Stationen zur Richtigstellung der Kontrollen mitgeteilt werden. Wegen Beschränkung der Reisen der Bezirksamtmänner und Bezirkschefs etc. bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 26. Mai 1899 in Gültigkeit.

I. V. Müller

b. Gestellung von Trägern.

§ 21. Beim Abmarsch in das Innere zu einem dauernden Aufenthalt auf einer Innenstation wird jedem Beamten und jeder Militärperson zum Transport der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bis zur Ankunft am Bestimmungsorte eine Zahl von Trägern, welche 4 nicht überschreiten darf, und aufserdem die für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte erforderliche Trägerzahl, jedoch nicht über 5*) hinaus, aus amtlichen Mitteln gestellt.

Dieselbe Trägerzahl wird auch für den Rückmarsch zur Küste gewährt.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch 2 Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.**)

Für die Dauer des Aufenthalts auf einer Innenstation und die Dauer des Hin- und Rückmarsches erhält jeder dorthin kommandierte Beamte und jede Militärperson zum Transport bezw. zur Ergänzung der Proviantvorräte monatlich 2 Träger aus amtlichen Mitteln, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden, und hat ferner zur Ergänzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke alle drei Monate einen weiteren dritten Träger zu beanspruchen. ***) †).

§ 22. Bei Antritt einer Expedition oder Dienstreise im Binnenlande werden jedem Beamten und jeder Militärperson zum Fortschaffen der persönlichen Ausrüstung bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als zwei Monaten . . . . höchstens 4 Träger,
bei einer voraussichtlich kürzeren Dauer . . . . „ 2 „
und aufserdem noch besondere Träger für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte, jedoch nicht über 5*) hinaus, für die Dauer der Reise oder Expedition aus amtlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Dazu treten für das Fortschaffen der Verpflegungslasten monatlich 2 Träger, wobei ein angefangener Monat voll gerechnet wird.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den

---

*) Jetzt 6 Träger. Vergl. den R. E. vom 24. August 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 124).

**) Aufserdem für die mikroskopisch-bakteriologische Ausrüstung zwei besondere Träger (R. E. vom 3. Oktober 1899, nachstehend unter b).

***) Über vorschufsweise Trägergestellung vergl. den R. E. vom 16. Januar 1896, nachstehend unter a; über die den verheirateten Gouvernementsangehörigen zu gewährenden Träger den Erlafs unter c.

†) Vergl. den G. B. No. 25/1895, nachstehend unter d.

Rückmarsch, 2 Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.*)

Das Gouvernement hat in jedem einzelnen Falle anzuordnen, auf welche Zeit die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und Gestellung der nach Absatz 2 zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.**)

§ 23. Die Kosten für die etwa über die vorstehenden Bewilligungen hinaus (§ 21 und § 22) in Anspruch genommenen Träger sind von den betreffenden Personen aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.***)

Für notwendige Ausrüstungs- oder Verpflegungsgegenstände, welche beim Transport durch die Schuld der vom Gouvernement gestellten Träger in Verlust geraten, wird den Geschädigten seitens des Gouvernements Ersatz geleistet.†)

§ 24. Inwieweit beim Antritt einer Reise oder Expedition in das Innere (§§ 21/22) Träger vorschufsweise zu gewähren sind, bestimmt der Gouverneur.**) Derselbe hat auch zu entscheiden, inwieweit bei einer vorzeitigen Rückkehr Trägerkosten über das vorstehend gedachte Mafs hinaus auf amtliche Fonds zu übernehmen sind.

a) Runderlafs vom 16. Januar 1896.

(Mit Berücksichtigung der Abänderungen durch den Runderlafs vom 21. April 1897.)

Beim Abmarsch in das Innere zu einem dauernden Aufenthalte auf einer Innenstation werden 4 Träger zum Fortschaffen der persönlichen Ausrüstung — abgesehen von den erforderlichen (höchstens 6) Trägern für das Zelt, Feldbett etc. — und die zur Ergänzung der Proviantvorräte und der Bekleidungs- etc. Stücke zuständigen Privatträger für einen bestimmten Zeitraum vorschufsweise gewährt:

a) für die Station Kilossa (vorkommendenfalls auch Kisaki und Masinde) auf einen Zeitraum von 3 Monaten
(also: 4 und [3mal 2] und 1 = 11 Träger),

b) für die Stationen Mpapua, Ulanga, Iringa und Moschi auf einen Zeitraum von 6 Monaten
(also: 4 und [6mal 2] und 2 = 18 Träger),

c) für die Stationen Kilimatinde und Tabora auf einen Zeitraum von 9 Monaten
(also: 4 und [9mal 2] und 3 = 25 Träger),

d) für die Stationen Langenburg, Muanza und Bukoba und Ujiji auf einen Zeitraum von 12 Monaten
(also: 4 und [12mal 2] und 4 = 32 Träger).

Hierüber hinaus werden seitens des Gouvernements beim Abmarsch Träger nicht gestellt.

Dr. v. Wissmann.

b) Runderlafs vom 3. Oktober 1899.

Der § 21, Absatz 3 der Verpflegungsvorschriften erhält folgende Ergänzungsbestimmung:

„Den Ärzten werden bei Versetzungen von der Küste nach dem Innern oder umgekehrt, oder von einer Innenstation nach einer anderen sowie bei wissenschaftlichen Expeditionen für den Transport der mikroskopisch-bakteriologischen Ausrüstung zwei besondere Träger gestellt.

Liebert.

c) Erlafs der Kolonial-Abteilung vom 2. Mai 1900.

Gegen die versuchsweise Erhöhung der den Beamten und Militärpersonen zustehenden Trägerzahl um ein Drittel für diejenigen verheirateten Beamten und Militär-

*) Siehe Anmerkung **) S. 125.
) „ „ *) S. 125.
***) „ „ †) S. 125.
†) Vergl. den R. E. vom 17. November 1897, nachstehend unter f.

personen, welche von ihrer Frau begleitet werden, sind diesseits Einwendungen nicht zu erheben.

I. V. Hellwig.

(Bekannt gegeben durch R. E. vom 11. Juni 1900.)

d) Gouvernementsbefehl No. 25. Vom 6. Juli 1895.

1. etc.

2. Ich weise sämtliche Dienststellen des Gouvernements hiermit an, von jeder Trägergestellung an Angehörige der Schutztruppe oder des Gouvernements zum Fortschaffen von Privatbedürfnissen, sei es beim Abmarsch in das Innere oder zur Küste oder beim Marsch von einer Innenstation zur anderen, der Hauptkasse sofort eine Mitteilung zugehen zu lassen. Aus dieser Mitteilung hat hervorzugehen, für wessen persönliche Rechnung und in welcher Anzahl Privatträger gestellt wurden. Sind solche für eine Gemeinschaft (Messe) beansprucht worden, so mufs die fragliche Messe sicher festgestellt und womöglich auch der persönliche Besteller für diese Messe namhaft gemacht werden.

Die Hauptkasse führt über diese zu Privatzwecken gestellten Träger eine Kontrolle.

Die über die zuständigen Privatträger hinaus in Anspruch genommenen Träger sind von den Europäern nach ihrer Rückkehr zur Küste unter Zugrundelegung der festgesetzten Durchschnitts-Trägerlöhne dem Gouvernement bar zu vergüten.

I. V. Trotha.

e) Gouvernementsbefehl No. 18. Vom 15. April 1896.

Zu meinem gröfsten Bedauern war ich in der letzten Zeit verschiedentlich genötigt, Anträge auf Erstattung von Löhnen für solche Träger, welche zum Transport von Verpflegungs- etc. Artikeln für im Innern stationierte Gouvernements-Angehörige von an der Küste ansässigen Firmen anscheinend auf Veranlassung der Besteller selbst abgesandt worden waren, zurückzuweisen, da einmal die berechneten Löhne zu hoch waren, andernteils aber auch das Trägerguthaben der Betreffenden eine Belastung nicht mehr zuliefs.

Zur Behebung aller Zweifel wird ausdrücklich bestimmt, dafs der Transport von Privatlasten, welche auf das Trägerkonto in Anrechnung kommen sollen, nur durch Vermittelung des Hauptmagazins in Dar-es-Salâm bezw. der Bezirksämter erfolgen darf.

Nur so ist es möglich, eine Kontrolle auszuüben und die Überschreitung der durch den Runderlafs vom 16. Januar d. Js., J. No. 444*), festgelegten Privatträger zu vermeiden.

Die am Ort ansässigen Firmen sind hierauf durch die zuständige lokale Verwaltungsbehörde aufmerksam zu machen.

I. V. v. Bennigsen.

f) Runderlafs vom 17. November 1897.

Den Anträgen behufs Ersatzleistung oder Schadloshaltung bei Verlusten durch Brand, Unglücksfälle, Weglaufen von Trägern mit Privatlasten etc. ist stets eine Erläuterung der verlorenen Gegenstände nebst Wertangabe unter Berücksichtigung der Abnutzung beizufügen, da sich dieselben in den wenigsten Fällen von hier übersehen bezw. beurteilen lassen und Rückfragen notwendig machen. Der § 23 des Verpflegungs-Reglements ist informationshalber mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Liebert.

c. Reise-Inventar.

§ 25. Koch- und Küchengeräte, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl**) werden den auf Dienstreisen oder Expeditionen im Innern des Landes befindlichen Europäern aus den Magazinbeständen des Gouvernements oder der Schutztruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

---

*) Vorstehend unter a.

**) Auch die erforderlichen Lichte und Streichhölzer. Siehe R. E. vom 24. August 1900 (vorstehender Abschnitt I, D a unter g).

Die näheren Festsetzungen in dieser Beziehung erfolgen nach Mafsgabe der Rangklassen durch das Gouvernement.

Nach Beendigung der Dienstreisen oder Expeditionen erfolgt die ordnungsmäfsige Zurücklieferung der empfangenen Gegenstände. Der Empfänger haftet für jeden Verlust und jede Beschädigung, soweit ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

E. Umzugskosten.

§ 26. Bei Versetzungen im Schutzgebiete werden neben den vorstehend bereits aufgeführten Vergütungen Umzugskosten grundsätzlich nicht gewährt.

II. Besondere Festsetzungen bezüglich der vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer.

§ 27. Die Ansprüche der vertragsmäfsig in Dienst genommenen oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten europäischen Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe regeln sich in erster Linie nach den Vertragsbestimmungen. In Ermangelung solcher und soweit nicht nachstehend Festsetzungen bereits getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die vorstehend für das übrige Personal erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.*)

§ 28. Die im § 27 bezeichneten Personen erwerben sich durch eine ununterbrochene sechsmonatige Dienstleistung die Vergünstigung, in Krankheitsfällen (mit der im 2. Absatz dieses Paragraphen gegebenen Einschränkung) frei ärztlich behandelt und bei Aufnahme in ein Lazarett einschliefslich der verordneten Getränke auch frei verpflegt zu werden. Der Kaiserliche Gouverneur trifft darüber Bestimmung, ob gegebenenfalls bei einer nach kürzerer Dienstzeit eintretenden Erkrankung dieselbe Vergünstigung zu gewähren ist.

Die vorstehende Vergünstigung fällt grundsätzlich fort bei venerischen oder durch Trunkenheit, Schlägerei oder beabsichtigte Selbstbeschädigung entstandenen Erkrankungen. In streitigen Fällen trifft der Gouverneur die Entscheidung.*)

§ 29. Die zum Kaiserlichen Gouvernement oder zur Kaiserlichen Schutztruppe im Vertragsverhältnis stehenden Europäer erhalten bei Dienstreisen nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen Vergütung gemäfs §§ 15, 16 und bei Dienstreisen oder Expeditionen im Binnenlande Vergütung gemäfs § 17, sofern dies nicht durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 30. Das auf Binnenseen oder Flüssen in Ausübung seines Berufes dauernd verwendete Schiffspersonal erhält für die bezüglichen Reisen, unbeschadet etwaiger vertragsmäfsiger Vereinbarungen, keine besondere Vergütung.

§ 31. Dem europäischen Personal der Flottille, welches auf Gouvernementsdampfern Verwendung findet, ist an Bord derselben durch die geeigneten Einrichtungen Gelegenheit zum Kochen gegeben.

§ 32. Diejenigen mit dem Kaiserlichen Gouvernement im Vertragsverhältnis stehenden Personen der Flottille, welche sonst dauernd an Land kommandiert sind, erhalten bei vorübergehenden Abkommandierungen auf ein Regierungsfahrzeug oder ein vom Gouvernement gechartertes Fahrzeug die im

*) Vergl. den nachfolgenden R. E. vom 23. März 1898.

§ 15 festgesetzten Tagegelder, und diejenigen europäischen Angehörigen der Flottille, welche dauernd zur Dienstleistung auf ein bestimmtes Fahrzeug kommandiert sind und vorübergehend auf ein anderes Regierungsfahrzeug abkommandiert werden, die im § 17 festgesetzten Tagegelder, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle bis auf eine Dauer von 14 Tagen. Erfolgt die Kommandierung von vornherein auf eine längere Zeit oder ist nicht wenigstens eine Nacht in der Kommandodauer einbegriffen, so sind Tagegelder nicht zuständig.

Werden Personen der Flottille auf offene kleine Fahrzeuge, wie Pinnafs, Kutter, in welchen ein eigentliches Kochen an Bord ausgeschlossen ist, kommandiert, so erhalten sie für die ganze Dauer dieses Kommandos, sofern darin wenigstens eine Nacht einbegriffen ist, die im § 17 festgesetzten Tagegelder.

a) Runderlafs vom 23. März 1898.

Um eine gleichmäfsige Behandlung aller lazarettkranken Gouvernements-Angehörigen herbeizuführen, bestimme ich mit Genehmigung der Kolonialabteilung in Hinsicht auf die §§ 27 bezw. 28 der Verpflegungs-Vorschriften (Gouvernementsbefehl No. 32/96) nachstehendes:

»Die Vorschriften vom 30. April 1896 über die Verpflegung in Krankheitsfällen gelangen fortan auch zur Anwendung, wenn die Dienstverträge weniger günstige Bestimmungen enthalten.

Im Falle des § 28 Absatz 2 tritt im Sinne der Verpflegungsvorschriften für die auch alsdann erfolgende Lazarett- etc. Verpflegung der im § 9 vorgesehene Abzug von den Gebührnissen ein.«

Die z. Zt bestehenden Verträge sind als in diesem Sinne ergänzt zu erachten.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

I. V. v. Bennigsen.

b) Gouvernements-Verfügung vom 5. April 1900.

Von den lazarettkranken Gouvernements-Angestellten, die noch nicht den Anspruch auf freie Verpflegung erworben haben, ist nur der Betrag von 3 Rupien pro Tag einzuziehen. Getränke etc. bleiben aufser Ansatz. v. Liebert.

III. Schlufsbestimmung.

§ 33. Das gegenwärtige Reglement tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Etwaige Abänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung.

Die vorstehenden Vorschriften will ich hierdurch unter der Mafsgabe genehmigen, dafs die im § 9 vorgesehene Bestimmung wegen des den Militärpersonen im Falle selbstverschuldeter Erkrankung für die Dauer der Lazarett- etc. Verpflegung zu machenden Gehaltsabzuges so lange aufser Wirkung bleibt, als nicht durch die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe eine entsprechende Festsetzung getroffen wird.

Berlin, den 30. April 1896.

Fürst zu Hohenlohe.

66. Sg. Irangi-Bergbau- und Landkonzession (Deutsch-Ostafrika). Vom 21. Mai 1896 / 25. Juli 1900.

I.

§ 1. Der Gesellschaft wird auf die Dauer von fünf Jahren das alleinige Recht zur geologischen und bergmännischen Erforschung des Gebietes zwischen folgenden Grenzen eingeräumt:

Die Südgrenze des Konzessionsgebietes bildet der 5° 15′ südlicher Breite, von dem Punkt im Osten, wo er den Bubu-Flufs trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wemberesteppe trifft. Von hier folgt die Grenze nach Norden diesem Rand der Wemberesteppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukuru-Flusses durch den genannten Grabenrand, dann diesem Flufs an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichen Vorsprung des Issansugebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembereniederung zu geht.

In dem Meridian dieses Vorsprunges geht die Grenze dann vom Wembere-Flufs direkt nach Norden bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 3° 10′ südlicher Breite. Diesem parallel folgend wendet sich die Grenze nach Osten bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Fufs des östlichen Gebirgsabfalles der Landschaft Mutyek, folgt dann dem Gebirgsfufs des grofsen Grabenrandes nach Süden, den Laua ya Muëri östlich lassend. Von dem Mündungsgebiet des Kwou wendet sich die Linie in gerader Richtung nach dem Nordufer des Laua ya Sereri, folgt dessen Ostufer, von hier aus dem Südostabfall der Sangaiweberge, dem Fufs der Ufiomeberge, weiterhin im Süden dem Fufse des Irangiplateaus, im Westen und Osten bis zum Einflufs des Issarebaches in den Karemaflufs. Der Karemaflufs bildet weiterhin nach Südosten die Grenze bis zu seinem Zusammenflufs mit dem Bubu, welcher seinerseits bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 5° 15′ südlicher Breite als Grenze gilt.

Falls es sich bei näherer Erforschung des Gebietes herausstellen sollte, dafs der östliche Grabenrand des Wembere-Grabens südlich vom Wembere- oder Lusilukuru-Flufs so wenig topographisch hervortritt, dafs sein Schnittpunkt mit dem 5° 15′ s. B. sich nicht scharf ermitteln läfst, so wird der südliche Teil der Westgrenze durch einen Meridian gebildet, welcher durch den Austritt des Lusilukuru- oder Wembere-Flusses aus dem östlichen Steilabfall des Wembere-Grabens gegeben ist und welcher bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 5° 15′ s. B. von jenem Punkt ab die Grenze nach Westen zu bilden soll.

Für den Fall, dafs bei der Grenzfestsetzung an Ort und Stelle an einzelnen Punkten Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen sollten, wo der als Grenze dienende Flufs der Steilabfälle der Gebirgsränder in die umgebenden Steppengebiete tatsächlich zu suchen ist, unterwirft sich die Irangi-Gesellschaft ausdrücklich der Bestimmung, dafs in solchen Fällen der Kaiserliche Gouverneur oder ein von ihm bestimmter Vertreter ermächtigt sein sollen, ihrerseits den Grenzverlauf an solchen Stellen endgültig festzustellen.

Mafsgebend für die in vorstehendem vorkommenden Namensbezeichnungen ist die im Verlag von J. Perthes in Gotha 1898 erschienene Karte der Irangi-Expedition von Oberleutnant W. Werther im Mafsstabe 1 : 750000.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Änderungen, welche die Grenzfestsetzung gegenüber der ursprünglichen Konzession vom 21. Mai 1896 erfahren hat, nicht berührt.

Die im Anfang dieses Paragraphen erwähnte Frist wird auf weitere fünf Jahre verlängert, falls die Gesellschaft sich vor Ablauf des siebenten Jahres bereit erklärt, ihre Unternehmungen fortzusetzen und nachweist, dafs ihr zu diesem Zwecke ein Betrag von 250000 Mark zur Verfügung steht.

§ 2. Das im § 1 verliehene Recht umschliefst auch die alleinige Schürfberechtigung (Verordnung vom 25. September 1895) für die Gesellschaft und sichert derselben alle Rechte des Finders.

§ 3. Falls die Gesellschaft fündig wird, hat sie davon sofort die nach § 11 der Verordnung vorgeschriebene Mitteilung zu machen.

§ 4. Die Gesellschaft mufs, nachdem sie fündig geworden, innerhalb fünf Jahren mit dem ordentlichen bergmännischen Betriebe an der Fundstelle begonnen haben, widrigenfalls ihr Recht zu Gunsten der Regierung verfällt.

§ 5. Die Gesellschaft hat das Recht, an jeder Fundstelle das umliegende Land im Umfange von neun Quadratkilometern und zwar in einer Länge, die 20 Kilometer nicht übersteigen darf, zu erwerben und zwar entweder durch Verträge mit den Eingeborenen, oder falls das Land herrenlos ist, durch vorläufige Inbesitznahme, beides in Gemäfsheit der Bestimmungen der Landverordnung vom 26. November 1895. Nach Erfüllung dieser Bedingungen wird die Genehmigung des Gouverneurs zum Eigentumserwerbe erteilt werden.

Sobald mit dem ordentlichen bergmännischen Betriebe, welcher mit der Ausrichtung anfängt, an mindestens einer Fundstelle innerhalb der durch § 4 vorgeschriebenen Zeit von fünf Jahren begonnen und der Betrieb ordnungsgemäfs fortgesetzt wird, verbleibt der Gesellschaft innerhalb dieses Bezirkes von neun Quadratkilometern das immerwährende ausschliefsliche Recht des bergmännischen Betriebes; andernfalls fällt der Bezirk an die Regierung zurück.

§ 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, nachdem sie dreimal fündig geworden ist, innerhalb des Konzessionsgebietes (§ 1) die Schürffreiheit unter von ihr vorzuschreibenden Bedingungen zu erklären, ohne dafs dadurch die durch diese Konzession ihr verliehenen Rechte beeinträchtigt werden. Andererseits mufs die Gesellschaft die Schürffreiheit auf Verlangen der Regierung nach Ablauf von drei Jahren nach Fündigwerden auf der dritten Stelle erklären. Nach erklärter Schürffreiheit ist die Gesellschaft berechtigt, dritten Findern im Konzessionsgebiet Abgaben zu ihren Gunsten aufzuerlegen. Dieselben können bestehen in einer Förderungsabgabe, welche bis zu 5 Prozent vom Verkaufswerte am Ort der Förderung betragen darf, und in einer Feldesabgabe, welcher jedoch nur die in Betrieb genommenen Gold- und Edelsteinfelder unterliegen, und welche für jedes derartige Feld von der im § 7 festgesetzten Gröfse bis zu 30 Mark monatlich betragen darf.

Für die von Dritten an die Regierung in den schürfbar erklärten Gebieten zu zahlenden Abgaben bleibt die Gesellschaft neben den Zahlungspflichtigen der Regierung verhaftet.

§ 7. Die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger haben der Regierung auf die Dauer von 20 Jahren, vom 1. Januar 1901 ab, von der Gesamtförderung von Gold, Edelsteinen, Erzen und sonstigen nutzbaren Mineralien aus den von ihr betriebenen Gruben 2 Prozent vom Verkaufswerte am Orte der Förderung und aufserdem eine Feldesabgabe zu bezahlen, welche bei der Gewinnung von Gold und Edelsteinen für jedes in Betrieb genommene Feld 15 Mark für den Monat beträgt. Die Festsetzung einer angemessenen Feldesgröfse und Feldesabgabe bei den übrigen Mineralien bleibt vorbehalten. Die Gröfse eines Gold- oder Edelsteinfeldes wird auf 10000 Quadratmeter festgestellt. Die Regelung der Vermessung der Felder bleibt vorbehalten.

Nach Ablauf obiger 20 Jahre tritt folgende Fassung des ersten Satzes dieses Paragraphen ein:

Die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger haben der Regierung von der Gesamtförderung von Gold, Edelsteinen, Erzen und sonstigen nutzbaren Mineralien 2½ Prozent vom Verkaufswerte am Orte der Förderung und aufserdem eine Feldesabgabe zu bezahlen, welche bei der Gewinnung von Gold und Edelsteinen für jedes in Betrieb genommene Feld 15 Mark für den Monat und für jedes nicht in Betrieb genommene Feld nach Anordnung der Regierung 1 bis 5 Mark für den Monat beträgt.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zum Grubenbetriebe notwendig oder förderlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen. Der Gesellschaft wird gestattet, das erforderliche Holz aus den der Regierung gehörenden Wäldern gegen eine zu vereinbarende, eventuell durch Sachverständige festzusetzende Vergütung zu entnehmen.

Der Gesellschaft ist während der Dauer von 18 Jahren, vom 21. Mai 1896 ab gerechnet, das Recht verliehen, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungsstücke zollfrei einzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Gegenstände aus Deutschland zu beziehen.

II.

§ 9. Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, unter Innehaltung der Vorschriften der Landverordnung vom 26. November 1895 innerhalb der Kolonie eine Bodenfläche von 100 Quadratkilometern zu erwerben, und zwar entweder durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch vorläufige Inbesitznahme herrenlosen Landes. Ausgeschlossen ist der Bezirk, in welchem der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft das Recht der Okkupation zusteht. Der Erwerb darf in zehn getrennten Parzellen erfolgen, von denen die einzelne nicht unter fünf und nicht über 20 Quadratkilometer umfassen soll.

Die genaue Grenzangabe der Parzellen unter Nachweis der Verträge bezw. der vorläufigen Inbesitznahme hat innerhalb der Konzessionsdauer stattzufinden.

Der Erwerb gewährt ein Erbpachtsrecht auf 100 Jahre vom Ablauf der Konzession an gerechnet.

Innerhalb acht Jahren nach Ablauf der Konzession mufs die Gesellschaft begonnen haben, mindestens eine der Parzellen in Kultur zu nehmen, widrigenfalls zehn von der Regierung auszuwählende Quadratkilometer Bodenfläche an diese zurückfallen. Unter gleicher Strafe mufs in je weiteren fünf Jahren eine fernere Parzelle in Kultur genommen werden.

Für alles in Kultur genommene Land mufs die Gesellschaft eine Jahrespacht von 2 Mark für den Hektar bei Kaffeeland, und von 1 Mark per Hektar für alles übrige Land bezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das von ihr zu Erbpacht erworbene Land, bevor dasselbe in Kultur genommen ist, der Regierung für öffentliche Zwecke ohne Entschädigung zu überlassen, gegen das Recht, eine entsprechende Bodenfläche für die verbleibende Pachtdauer kostenfrei angewiesen zu erhalten.

III.

§ 10. Die Expedition unter dem Premierleutnant Werther mufs seitens der Gesellschaft spätestens bis zum 1. Juni 1896 abgesandt werden. Sowohl diese Expedition, wie die etwaigen späteren Expeditionen haben sich vorgängig mit dem Gouverneur in Verbindung zu setzen und sind an dessen Vorschriften gebunden, jedoch ohne Beeinträchtigung der in dieser Konzession der Gesellschaft eingeräumten Rechte.

§ 11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Regierung alle von der Expedition ihr zugehenden Berichte zur Kenntnis mitzuteilen. Die wissenschaftliche Verwertung des Inhaltes der Berichte wird den betreffenden Mitgliedern der Expedition vorbehalten.

IV.

§ 12. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung sich in eine Kolonialgesellschaft umzuwandeln.

Die Rechtsnachfolger der Gesellschaft treten der Regierung gegenüber in alle Pflichten der Gesellschaft ein.

§ 13. Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit von der Konzession ganz oder teilweise zurückzutreten, die von der Gesellschaft aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von der Gesellschaft mit Dritten rechtsgültig abgeschlossenen Veräufserungen.

Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihr aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

67. Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Veranstaltung von Lotterien. Vom 23. Mai 1896.

Es sind in letzter Zeit wiederholt von Privatpersonen ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Verlosungen veranstaltet worden. Dadurch wird gegen § 286 St. G. B. verstofsen, welcher für Zuwiderhandelnde Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark androht.

Die Bezirksämter werden hierdurch angewiesen, die Erlaubnis nur gegen eine zur Kommunalkasse fliefsende Abgabe von 10 Prozent des der Lotterie zu Grunde gelegten Wertes der Verlosungsgegenstände zu erteilen, Zuwiderhandlungen aber zur Kenntnis der Gerichte zu bringen.

Dar-es-Salâm, den 23. Mai 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

68. Auszug aus der Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für die Angestellten der Bauabteilung des Gouvernements. Vom 11. Juni 1896.

Verhältnis zu der vorgesetzten Behörde.

§ 1. Die Angestellten der Bauinspektion sind dem Baudirektor oder dessen ernanntem Stellvertreter unmittelbar dienstlich unterstellt.

§ 2. Sie erhalten in allen Angelegenheiten sowohl allgemeiner wie rein technischer Art lediglich von diesem ihre Anweisungen.

§ 3. Bei der Ausführung derselben ist den Wünschen der nutzniefsenden Behörde tunlichst Rechnung zu tragen, sobald dieselben nicht dem dienstlichen Auftrage widersprechen oder Kosten verursachen würden. In diesen beiden Fällen ist sofort Bericht zu erstatten und die Entscheidung des Baudirektors abzuwarten.

Aufträge der anderen Behörden.

§ 4. Wenn der dienstliche Auftrag nicht darunter leidet, sind die Angestellten befugt, auf Anforderung der Bezirksämter und Stationen auch Nebenarbeiten kleineren Umfangs zu übernehmen, die im Interesse des Gouvernements

liegen und den Mitteln des Bauetats nicht zur Last fallen, sondern aus den Mitteln des Bezirksamts oder der Gemeinde bestritten werden. Auch bezüglich dieser Arbeiten ist der Bauabteilung Bericht zu erstatten.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Übernahme solcher Arbeiten liegt vor, sobald Gefahr im Verzuge ist.

Nebenbeschäftigung.

§ 6. Die Angestellten dürfen Nebenämter, Nebenbeschäftigungen oder sonstige Aufträge gegen Vergütung irgend welcher Art nicht übernehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann insbesondere mit Rücksicht auf ein etwaiges öffentliches Interesse die Übernahme einer solchen Nebenbeschäftigung gestattet werden, wenn dies ohne jede Benachteiligung des Dienstes und ohne Verzögerung der Erledigung des dienstlichen Auftrages zulässig erscheint. In jedem Falle ist dazu die Genehmigung des Baudirektors vorher einzuholen.

Rechnungslegung.

§ 7. Die Rechnungslegung der auswärtigen Baubeamten erfolgt durch die Bezirks- bezw. Stationskasse.

Hilfsarbeiter, Handwerker.

§ 8. Die den Bauleitern zugeteilten Handwerker und Hilfsarbeiter sind ihnen unmittelbar unterstellt.

Urlaub.

§ 9. Die Angestellten sind nicht befugt, ohne Urlaub ihren Aufenthaltsort zu verlassen.

§ 10. Der Baudirektor gewährt Urlaub bis zu 3 Tagen. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich.

§ 11. Das Urlaubsgesuch nebst Begründung, Angabe des Zwecks und der Dauer, in Erholungsfällen nebst Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung, ist dem Baudirektor vorzulegen, der das Weitere veranlafst.

§ 12. Der Antritt des Urlaubs und die Rückkehr von demselben ist dem Baudirektor ohne Verzug zu melden.

Dar-es-Salâm, den 11. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

69. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die für Ngomaschlagen zu erhebenden Gebühren. Vom 21. Juli 1896.*)

Auf eine dem Gouvernement zugegangene Anregung hin mache ich darauf aufmerksam, dafs es sich empfehlen wird, die Erlaubnis zum Ngomaschlagen nur gegen eine zur Kommunalkasse fliefsende Gebühr, und — abgesehen von Familienfesten — nur für gewisse im voraus festgesetzte Wochentage — etwa Sonnabend — zu erteilen. Für die gewöhnliche, von einem Privatmann ver-

*) Vergl. Anl. zu No. 40, Abschn. III, B, 11.

anstaltete Ngoma erscheint der Satz von 1 Rupie, für öffentliche Ngomas der von 5 Rupien angemessen. Für die dem Aberglauben dienenden grofsen Beschwörungsngomas und die feierlichen Umzüge der Inder dürfte der Satz von 25 Rupien der Regel nach nicht zu hoch gegriffen sein.

Ich stelle anheim, diese Bestimmungen, soweit sie für den dortigen Bezirk zweckmäfsig erscheinen, in Kraft zu setzen.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

70. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung vom 4. November 1893, betreffend die Erbschaftssteuer von Nachlässen Farbiger. Vom 1. September 1896.

Die Verordnung, betreffend Erhebung einer Erbschaftssteuer von Nachlässen Farbiger vom 4. November 1893 weist einige Mängel auf; auch ist in derselben dem fiskalischen Interesse nicht genügend Rechnung getragen. Eine Abänderung erschien daher erforderlich. Zunächst wird die Verordnung vom 4. November 1893 mit der anliegenden Abänderungsverordnung vom 1. September 1896*) hierdurch als für das ganze Schutzgebiet anwendbar erklärt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs es den Stationschefs der Innenstationen überlassen bleibt, dieselbe nur insoweit anzuwenden, wie der unbedingte Machtbereich der Station geht und durch die Ausführung politische Schwierigkeiten nicht entstehen. Es wird sich empfehlen, in dieser Hinsicht vorsichtig schrittweise vorzugehen. Wo die erforderlichen Personen zur Kommissionsbildung im Innern nicht vorhanden sind, hat der Stationschef im Verein mit dem betreffenden Wali etc. die sonst den Kommissionen obliegenden Handlungen vorzunehmen.

Den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Küstenstationen selbst sind 20 Prozent der Reineinnahme aus der Erbschaftssteuer zu kommunalen Zwecken überwiesen, da die Absicht dahingeht, diesen Amtsstellen bei allen neu einzuführenden Abgaben durch Zuweisung eines Teils dieser Abgaben Mittel zu kommunalen Zwecken zu selbständiger Verwendung zuzuwenden.

Von den Bezirksämtern etc. ist bei der Publikation ausdrücklich darauf hinzuweisen, dafs die Erhöhung der Steuer zum grofsen Teile dem Bezirke selbst zu kommunalen Zwecken zu gute kommt.

Dar-es-Salâm, den 1. September 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

*) Nicht abgedruckt. Statt dessen ist in der Anlage zu dieser Nummer die ganze Verordnung in der jetzt giltigen Fassung wiedergegeben.

Anlage.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger vom 4. November 1893 in der Fassung vom 1. September 1896 und mit den Ergänzungen durch die Runderlasse vom 13. und 14. April 1899.

§ 1. Jeder Todesfall Farbiger ist, wenn ein Nachlafs vorhanden ist, dem Bezirksvorstande binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen. Diese Frist läuft von dem Tage, an dem der Todesfall dem Anzeigepflichtigen bekannt wird bis zur Absendung der Anmeldung oder bis zur mündlichen Erstattung der Anzeige. Verpflichtet zur Anzeige sind die Erbberechtigten des Verstorbenen und in Ermangelung solcher die Mitbewohner des Hauses sowie der Vorsteher der Ortschaft (Wali, Akida, Jumbe).

§ 2. Bei jedem Erbfall Farbiger hat der Bezirksvorstand von Amtswegen in summarischer Weise die Höhe des Nachlasses festzustellen. Wird der Nachlafs unter 100 Rupien bewertet, so bleibt er steuerfrei. Geht ein steuerpflichtiger Nachlafs auf Erben der ersten Klasse über, so sind von dem Nachlafswerte nach Abzug der Schulden 5 Prozent, in allen übrigen Teilen 10 Prozent als Erbschaftssteuer zu erheben. Im ersten Falle erhöht sich, falls die Erbschaft ins Ausland geht, die Steuer auf 10 Prozent, im letzteren auf 15 Prozent. Schulden, bei denen die Erbberechtigten Gläubiger sind, werden bei Ermittelung der Erbschaftssteuer von dem Nachlasse nicht in Absatz gebracht. Erhebt ein Erbe gegen die Feststellung der Höhe des Nachlasses Widerspruch, so ist eine genaue Ermittelung anzustellen.

§ 2 a. Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen werden den Erbschaften gleichgestellt. Anmeldepflichtig ist der Schenkgeber. Schenkungen zu gemeinnützigen und religiösen Zwecken sind steuerfrei.

§ 3. Wenn der Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt, hat der Bezirksamtmann die Regelung der Hinterlassenschaft in die Hand zu nehmen. In diesem Falle werden an Stelle der Erbschaftssteuer stets 10 Prozent bezw. 15 Prozent der vorhandenen Aktivmasse vor Abzug der Schulden als Gebühr für die Nachlafsregulierung erhoben.

§ 4. Zur Unterstützung des Bezirksamtmanns bei der Nachlafsregulierung sind bei jedem Bezirksamt je 3 bis 4 Leute von jeder Sekte bezw. Kaste der Araber, Inder, Mrimaleute auszuwählen, welchen der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht überträgt.

§ 5. Diese Kommissionen haben die Schulden des Verstorbenen festzustellen, von den Gläubigern Erklärungen einzufordern, die Schuldner zu ermitteln und zur Zahlung ausstehender Aktiva der Erbschaft aufzufordern, Schulden nach Prüfung und — wenn es sich um Summen über 100 Rupien handelt, nach Genehmigung des Bezirksamtmannes — gegen Quittung zu bezahlen, eingehende Beträge zu buchen und zu verwahren.

§ 6. Sobald der Umfang des Nachlasses klargestellt und Schulden und Forderungen soweit möglich reguliert sind, hat die Kommission einen Status der Erbschaft einzureichen und wegen Erhebung etwaiger Klagen gegen Schuldner Anträge an das Bezirksamt zu stellen.

§ 7. Hat der Erblasser jemanden zum Testamentsvollstrecker letztwillig ernannt, so hat dieser unter Aufsicht der Kommission seiner Sekte bezw. Kaste die vorstehend aufgezählten Handlungen vorzunehmen. Die Kommission ist

in jedem Falle selbst befugt, aus ihrer Mitte, oder, mit Genehmigung des Bezirksamtmannes, auch andere Personen zu Testamentsvollstreckern zu ernennen. Sie ist in diesem Falle für deren Handlungen verantwortlich.

§ 7 a. Ist der Nachlafs besonders umfangreich oder sind die Verhältnisse des Erblassers derartig verwickelt, dafs der Nachlafsbehörde (Nachlafskommissionen, Bezirksamtmann, Stationschef etc.) die Regelung des Nachlasses ohne Zuziehung besonderer Hülfskräfte nicht zugemutet werden kann, so ist die Nachlafsbehörde berechtigt, eine geeignete Persönlichkeit gegen Zusicherung besonderer Vergütung für ihre Mühewaltung als Nachlafsverwalter zu bestellen.

Dem Nachlafsverwalter liegt alsdann die Erledigung aller derjenigen Geschäfte ob, die in den §§ 5 und 6 den Nachlafskommissionen zugewiesen sind.

Die Festsetzung der Höhe der dem Nachlafsverwalter zu gewährenden Vergütung erfolgt durch das Gouvernement, dem zu diesem Zwecke in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der Akten und Darlegung der besonderen Verhältnisse, welche die Bestellung eines Nachlafsverwalters erforderlich gemacht haben, zu berichten ist.

Die Vergütung soll der Regel nach 3 Prozent der Aktivmasse nicht übersteigen und ist nach Feststellung und Verrechnung der Erbschaftssteuer gleichzeitig mit den sonstigen baren Auslagen (§ 8 a) von der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

§ 8. Ist der Nachlafs völlig reguliert, so werden die Mitglieder der Kommission durch das Bezirksamt entlastet und auf Grund von deren Vorschlägen die endgültige Erbverteilung durch den Bezirksamtmann vorgenommen, der den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung erteilt.

§ 8 a. Ergibt sich bei Prüfung der angemeldeten Forderungen (§ 5) eine Überschuldung des Nachlasses, so hat der endgültigen Verteilung der Masse ein Aufgebot vorauszugehen, welches in allen denjenigen Bezirken öffentlich bekannt zu machen ist, in denen der Erblasser nachweislich innerhalb der letzten 3 Jahre sich aufgehalten oder Handelsbeziehungen gepflogen hat.

In der Bekanntmachung ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher noch ausstehende Schuldforderungen bei der Behörde, durch welche die Nachlafsregelung vorgenommen wird, zur Anmeldung gelangen müssen, widrigenfalls sie bei der Verteilung der Masse unberücksichtigt bleiben.

In keinem Falle darf die Verteilung — wenn der Nachlafs an der Küste eröffnet ist — vor Ablauf von 6 Monaten und — wenn die Regelung des Nachlasses von einer der Verwaltungsbehörden im Innern erfolgt — vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Eröffnung der Nachlafspflege an gerechnet, vorgenommen werden.

Die besonderen Kosten dieser Bekanntmachungen sind als bare Auslagen nach Feststellung und Verrechnung der Erbschaftssteuer von der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Als Küstenbezirke im Sinne dieses Paragraphen gelten die Bezirksämter Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa, Mikindani, Pangani, Tanga und Wilhelmsthal; die Bezirksnebenämter Lindi, Saadani, Usimbe sowie der Bezirk der Stationen Moschi und Kilossa.

§ 9. Bei Verletzung der Anmeldepflicht von Erbschaften oder Schenkungen gelangt der doppelte Betrag der hinterzogenen Steuer zur Erhebung. Es ist aufserdem in einem solchen Falle eine Erbschaft stets nach § 3 zu regulieren und die Gebühr des § 3 kommt alsdann neben der doppelten Erbschaftssteuer zur Erhebung.

§ 10. Den Bezirksämtern, Bezirksnebenämtern und Küstenstationen werden 20 Prozent der einkommenden Steuer und Strafbeträge zu kommunalen Zwecken überwiesen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Dezember dieses Jahres, bezw. am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

71. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Schutz weiblicher Personen gegen die Sklaverei. Vom 7. Dezember 1896.

Im Interesse der Verbesserung der Stellung der eingeborenen Frauen und insbesondere der weiblichen Missionszöglinge verordne ich, wie folgt:

§ 1. Weibliche Personen dürfen wegen Schulden anderer, besonders ihrer Ehemänner nicht in Pfand oder Haft genommen, weggefangen oder verkauft werden.*)

§ 2. Weibliche Missionszöglinge dürfen nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des Gouverneurs zu Dienstleistungen an Europäer vermietet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis 2000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kamerun, den 7. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

72. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einrichtung eines Standesamtsregisters für die christlichen Eingeborenen. Vom 7. Dezember 1896.**)

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dafs vom 1. Januar 1897 ab bei dem Kaiserlichen Gouvernement bezw. den Bezirksämtern des Schutzgebietes standesamtliche Register für solche Eingeborene geführt werden, welche einer Missionsgesellschaft angehören und in christlicher Ehe leben bezw. zu leben gewillt sind. In diese Register werden Heiraten, Geburten und Sterbefälle solcher Eingeborenen analog den heimischen Bestimmungen eingetragen. Diese

*) Die Schuldhaft ist inzwischen überhaupt aufgehoben worden. (Verordnung vom 29. Januar 1902, nicht abgedruckt).

**) Ergänzung zur obigen Bekanntmachung. Vom 18. März 1897:

Im Anschlufs an meine Bekanntmachung vom 7. Dezember vorigen Jahres bestimme ich für Vornahme standesamtlicher Handlungen an Eingeborenen nachstehende Gebührensätze:

1. Für Beurkundung von Geburten: 3,00 Mk.
2. Für Beurkundung von Eheschliefsungen: 5,00 Mk.
3. Für Beurkundung von Todesfällen: 2,00 Mk.

Kamerun, den 18. März 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

Eintragungen haben für den Bereich des Schutzgebietes volle rechtliche Wirkungen, insbesondere Ansprüchen gegenüber, welche auf alten heidnischen Sitten beruhen.

Kamerun, den 7. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

73. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Auslegung der Verordnung über die Besteuerung und Regelung der Nachlässe Farbiger. Vom 16. Dezember 1896.

1. etc.

2. Die mit Runderlafs vom 1. September 1896 bekannt gegebene Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger, ist sowohl hinsichtlich der Steuer- wie der Gebührenerhebung vielfach nicht richtig ausgelegt worden. Die Verordnung spricht von einer Erbschafts**steuer** in den §§ 2 und 2a, von einer **Gebühr** für die Nachlafs**verwaltung** im § 3 und von Strafgeldern im § 9. Die den Kommunen zufallenden Anteilbeträge behandelt der § 10. Erbschafts**steuer** ist mit 5 Prozent oder 10 Prozent bezw. wenn die Erbschaft ins Ausland geht mit 10 Prozent oder 15 Prozent zu erheben. — Von dieser Steuer erhält die Kommune nach § 10 20 Prozent für kommunale Zwecke.

Bei Erhebung der Erbschafts**steuer** wird das Reinvermögen d. h. Aktivvermögen **abzüglich** Schulden, bei Berechnung der **Gebühr** nach § 9 die Aktivmasse ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Schuldforderungen zu Grunde gelegt.

Geldbeträge, die zur Begleichung von **Schuld**forderungen ins Ausland gehen, unterliegen selbstverständlich **nicht** dem Steuerzuschlage des § 2 Satz 4. Während die Gebühr für die Nachlafsregulierung (§ 3) mit 10 Prozent oder 15 Prozent zur Erhebung zu gelangen hat, **auch wenn die vorhandene Aktivmasse weniger als 100 Rupien beträgt**, bleiben Nachlässe, bei denen die in § 3 vorgesehene Nachlafsverwaltung nicht nachgesucht ist, falls sie nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden unter 100 Rupien bewertet werden, steuerfrei. Von der Verwaltungsgebühr des § 3 erhalten die Kommunen **keinerlei** Anteilbeträge.

Strafgelder (doppelte Erbschaftssteuer) **und** Gebühren gemäfs § 3 kommen auf Grund des § 9 zur Erhebung. Von dem doppelten Betrage der hinterzogenen Erbschaftssteuer erhalten die Kommunen 20 Prozent Anteil, von den Gebühren gemäfs § 3 (siehe oben) ist keinerlei Abzug für kommunale Zwecke zulässig. Hiernach ist für die Folge zu verfahren.

In den nach anliegendem Muster zu führenden Nachlafsregistern über diese Erbschaftssteuer berechnen die Bezirksämter etc. die zu erhebende Erbschaftssteuer und Strafgelder insgesamt, ziehen hiervon, soweit nach obigem zulässig, 20 Prozent für die Kommune ab und führen den Rest an die Bezirkskasse unter Angabe der Nummer des Nachlafsregisters ab.

Dar-es-Salâm, den 16. Dezember 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

Anlage.

(Schema zum Nachlaſs-Register.)

Register

für Nachlaſs-Sachen des Bezirksamts N. N.

(Das Buch ist zu foliieren und die Seitenzahl, wie folgt, zu bescheinigen:)
Dieses Register enthält X, geschrieben: X Seiten.

N. N., den ....

Kaiserliches Bezirks- (Neben-) Amt.

Laufende No.	Datum der Anmeldung des Nachlasses		Name und Wohnort des Erblassers.	Wert des Nachlasses		Der Erben		Wert des auf die einzelnen Erben fallenden Erbteils	Angabe ob Nachlaſs amtlich geregelt ist oder nicht durch:	Betrag der Erbschaftssteuer. Davon die				Betrag der Nachlaſs-Reguliergebühr		Vereinnahmt Kassenbuch Fol. No.	Bemerkungen
										Bezirkskasse		Kommune					
	Monat	Tag	Todestag	Rupien	P	Name und Wohnort	Erbklasse			R	P	R	P	R	P		

74. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Strafumwandlung in Zollstrafsachen. Vom 30. Januar 1897.

Zufolge § 38 der Zollordnung hat die Umwandlung der von den Zollämtern verhängten nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen durch die Kaiserlichen Gerichte zu erfolgen.

Um Mifsverständnissen vorzubeugen, bestimme ich, dafs die Bezirksämter und Bezirksnebenämter auch im Sinne dieser Vorschrift als Kaiserliche Gerichte den Farbigen gegenüber anzusehen sind.

Dar-es-Salâm, den 30. Januar 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

75. Auszug aus dem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend deutschen Sprachunterricht. Vom 27. Februar 1897.*)

Der Kolonialrat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober v. Js. auf Antrag Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin den Beschlufs gefafst:

„Der Kolonialrat empfiehlt der Regierung, unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, darauf hinzuwirken, dafs, wenn in den Schulen (sc. innerhalb der deutschen Kolonien) neben der Sprache der Eingeborenen noch eine andere gelehrt wird, die deutsche in den Lehrplan aufgenommen werde.“

Berlin, den 27. Februar 1897.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Frhr. v. Richthofen.

76. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Begleitscheinverkehr an Sonntagen. Vom 5. Juni 1897.

Ich will hiermit zur Erleichterung des Güter- und Warenverkehrs an der Küste widerruflich gestatten, dafs innerhalb der zollamtlichen Geschäftsstunden an Sonn- und Festtagen, an denen bisher von 10 bis 11 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags nur Entlöschungen von ankommenden und Verladungen von abgehenden Gütern gebührenlos stattfanden, auch die dringenden Abfertigungen von Warenüberschiffungen von Zollstelle zu Zollstelle mittelst Begleitscheinen frei von der im Paragraphen 28 der Zollordnung vorgesehenen Gebühr bleiben, ohne den genannten Paragraphen damit aufzuheben, da sich die Erhebung dieser Gebühr im Begleitscheinverfahren als eine Härte herausgestellt hat.

Die Zollämter haben den Handeltreibenden in geeigneter Weise von dieser Vergünstigung Kenntnis zu geben.

---

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, No. 26.

Über eintretende mifsbräuchliche Benutzung dieser Vergünstigung, die die auch den Zollbeamten zu gönnende Sonntagsruhe unverhältnismäfsig gefährden würde, haben die Zollämter an die Zoll-Inspektion zu berichten.

Dar-es-Salâm, den 5. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

77. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die geschäftliche Behandlung von Kalkulatursachen. Vom 17. Juni 1897.

1. Die Auszahlung von Löhnen an farbige Arbeiter hat von dem damit beauftragten Beamten tunlichst in Gegenwart eines einwandfreien schriftkundigen Zeugen stattzufinden, der die unverkürzte Aushändigung des Betrages an die Empfangsberechtigten mit zu bescheinigen hat. Sollte ein solcher nicht zu erlangen sein, so ist durch den auszahlenden Beamten der Vermerk: „Ein Zeuge konnte nicht herangezogen werden" auf dem Belege anzubringen.

2. Die bei den Bezirks- und Zollämtern entstehenden Gerichtskosten, Poscho, Zeugengebühren sind von den verurteilten Angeschuldigten einzuziehen. Sollte dies wegen Vermögenslosigkeit nicht möglich sein, so ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

3. Bei der Liquidierung von Porto, Botenlöhnen, Telegrammgebühren etc. ist stets der dienstliche Inhalt bezw. dienstliche Zweck auf dem Belege zu bescheinigen.

Dar-es-Salâm, den 17. Juni 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

78. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die farbigen Handwerker. Vom 3. Juli 1897.

Zum besseren Ausweis über die farbigen Handwerker und ihre Befähigung bestimme ich im Anschlufs an die Verordnung vom 23. April 1894, J. No. 246, betreffend Führung von Dienstbüchern, dafs nunmehr sämtliche farbige Handwerker (Fundi) gegen Monatslohn beschäftigt werden sollen und demnach auf Grund des § 2 Dienstbücher zu führen haben. Ich stelle dabei anheim, selbständig zu entscheiden, ob die bisherige Art der Auszahlung des Lohnes (wochenweise) beizubehalten ist, oder ob die Einführung der monatlichen Auszahlung angezeigt erscheint. Die Ausstellung der Dienstbücher liegt aufser den Bezirks- und Bezirksnebenämtern jeder selbständigen Station und Kulturstation ob. Ich unterlasse nicht, besonders darauf hinzuweisen, dafs auf ein ausführliches Arbeitszeugnis besonderes Gewicht gelegt werden mufs, da diese Dienstbücher in Zukunft die Grundlage für die Anstellung der Handwerker bilden werden.

Dar-es-Salâm, den 3. Juli 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

79. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Tsetse-Krankheit und das Texasfieber. Vom 1. August 1897.

In Anbetracht, dafs in Dar-es-Salâm unter frisch eingeführtem Rindvieh sich die Surra- (Tsetse-) Krankheit sowie das Texasfieber gezeigt hat und in Anbetracht, dafs letzteres durch Zecken (Holzböcke), erstere Seuche wahrscheinlich durch stechende Insekten übertragen wird, ersuche ich, genau darauf zu achten, ob Zecken und Stechfliegen am dortigen Vieh sind. Eventuell sind einige der Parasiten lebend in gut verklebten Streichholzschachteln herzusenden. Sollten dort unter Fiebererscheinungen, die bisweilen von blutigem Urin begleitet sind, Rinder zu Grunde gehen, so ersuche ich, festzustellen, ob die betreffenden Tiere Zecken haben bezw. von Stechfliegen belästigt wurden sowie aus welchen Gegenden die Tiere stammen und wie lange nach Ankunft an ihrem letzten Standort die Krankheit ausbrach.

Texasfieber befällt nur Rinder, für Surra sind aufserdem besonders Pferde, Maultiere, Esel, Kameele, Elefanten, Hunde und wahrscheinlich auch Antilopen empfänglich. Bei Ausbruch von Texasfieber sind alle Zecken sorgfältig abzunehmen und zu verbrennen.

Dar-es-Salâm, den 1. August 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

80. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen. Vom 9. August 1897.

Die Kommunalverwaltungen der Bezirke übernehmen vom 1. September ab die Verpflegung der Ketten- und anderen farbigen Strafgefangenen gegen eine tägliche Pauschalvergütung von 7 Pesa pro Kopf. Für diese Vergütung ist den Gefangenen eine durchaus ausreichende, kräftige, abwechslungsreiche Kost zu verabreichen. Seitens des Gouvernements wird die Beköstigung der Gefangenen als integrierender Teil des Gefängniswesens der Bezirke zuweilen einer unerwarteten Revision unterzogen werden. Als Belag für den in der Monatsabrechnung in Ausgabe zu stellenden Betrag für Gefangenenkost hat eine Bescheinigung des Bezirksamtmanns zu dienen, dahin lautend, dafs vom ersten bis letzten des betreffenden Monats so und so viel farbige Gefangene an so und so viel Verpflegungstagen verpflegt wurden.

Dar-es-Salâm, den 9. August 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

81. Anordnungen des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes über den Geschäftsverkehr im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (einschliefslich der Kolonialverwaltung). Vom 30. August 1897.

Geschäftsverkehr. In Gemäfsheit der von dem Herrn Reichskanzler im Anschlusse an Beratungen des Königlich preufsischen Staatsministeriums erlassenen Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbehörden ist in Zukunft im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bis auf weiteres nach den fol-

genden Grundsätzen zu verfahren. Sie sind nicht nur im Verkehr mit den Reichsbehörden und mit den preufsischen Behörden, sondern auch im Verkehre mit den aufserpreufsischen Bundesregierungen und dem Publikum, hinsichtlich der Vorschriften im § 1 auch in dem deutschen Schriftwechsel mit den hier beglaubigten fremden diplomatischen Vertretern zur Anwendung zu bringen.

§ 1.

Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zueinander und zum Publikum auch in der Form entsprechend, und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliefsen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Um der Verkehrssitte Rechnung zu tragen, werden die hergebrachten Höflichkeitsausdrücke (Kurialien) einstweilen noch nicht ganz entbehrt werden können, doch sind sie auf ein möglichst knappes Mafs zu beschränken. Häufungen und Steigerungen, wie z. B.: „beehre mich ergebenst“, „sehr geneigtest, ganz ergebenst“, Kanzleibildungen, wie „Hochdieselben, Deroseits, Hochderoseits“ sind zu vermeiden. Desgleichen die häufigere Anwendung der Anreden „Ew. Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Exzellenz etc.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind. Die Anrede „Ew. Wohlgeboren“ ist überhaupt nicht mehr anzuwenden. Wird hiernach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist umsomehr ganz besonders darauf zu halten, dafs sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läfst und jede Schroffheit vermeidet.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§ 2.

Form der Schriftstücke im allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite der Reinschrift oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel und der Ergebenheitsstrich.

In der bisherigen Firmierung der Schriftstücke am Schlufs tritt bis auf weiteres eine Änderung nicht ein.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

§ 3.

Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu heften, zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I. II. III. oder A. B. C.) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blatts (der Seite) z. B. „Nach der Anlage B. Bl. 9 ist . . . .“

§ 4.

Form der Erwiderungen. Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind aufser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (§ 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . No. . . . .“

§ 5.

Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen und dergleichen unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf einen um das eingereichte Stück gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

§ 6.

Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine inländische Behörde vertreten, ist in der Aufsenadresse der Name des Beamten im allgemeinen nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. Das Gleiche gilt in der Regel für die Innenadresse.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“ und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“ in der Adresse gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ etc.

Im Texte ist in diesem Falle in der Regel die dem Adressaten nach seiner Amtsstellung zukommende Anrede anzuwenden, wie Hochwohlgeboren, Exzellenz etc. Die persönlich dem Adressaten zustehende Anrede ist aber zu geben, wenn derselbe das Prädikat Durchlaucht oder Erlaucht oder das an und für sich mit seinem Amte nicht verbundene Exzellenzprädikat führt.

Soll erkennbar gemacht werden, dafs das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

In der bisherigen Adressierung der an den Herrn Reichskanzler und Präsidenten des Königlich preufsischen Staatsministeriums, die Chefs der Hofämter, des Geheimen Zivil- und Militärkabinetts, die fremden diplomatischen Vertreter und die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs und Preufsens gerichteten Schriftstücke tritt eine Änderung bis auf weiteres nicht ein.

§ 7.

Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich und zweckmäfsig erscheint. Inwieweit solche Besprechung auch für den Verkehr zwischen verschiedenen an demselben Orte befindlichen Behörden sich empfiehlt, wird von der Lage der Verhältnisse abhängig zu machen sein. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

§ 8.

Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die

Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

§ 9.

Postkarten. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

§ 10.

Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

Wenn Angelegenheiten von mehreren Behörden gemeinschaftlich bearbeitet werden, bleibt es dem Ermessen der beteiligten Behörde überlassen, ob sie durch einen auf den Entwurf zu setzenden Vermerk Abschrift gemeinschaftlicher Schriftstücke verlangen will.

§ 11.

Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden.

§ 12.

Mechanische Hilfsmittel. Von mechanischen Hilfsmitteln (Kopierpressen, Hektographen, Stempeln u. dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Berlin, den 30. August 1897.

B. v. Bülow.

82. Verfügung des Kommandeurs der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erledigung der Zollangelegenheiten hinsichtlich der aus Deutschland eintreffenden Frachtsendungen für Schutztruppenangehörige. Vom 12. September 1897.

Das Kommando übernimmt die Erledigung der Zollangelegenheiten der aus Deutschland hier eintreffenden und für im Innern stationierte Schutztruppenangehörige bestimmten Frachtsendungen. Zu diesem Zwecke müssen die Sendungen und ebenso die über den Inhalt Aufschlufs gebenden Rechnungen unter dem Namen des betreffenden Empfängers an das Kommando gerichtet werden.

Über die zu zahlenden Zollgebühren gibt das Kommando dem Hauptzollamte eine Anweisung auf das Guthaben des Betreffenden zur Zahlung durch die Hauptkasse.

Nach geschehener Zollerledigung übergibt das Kommando die Güter dem Hauptmagazin zur alsbaldigen Weiterbeförderung an den Adressaten. Sendungen, welche ohne Rechnung eintreffen, werden von der Zollbehörde geöffnet

und der Inhalt festgestellt. Es liegt also im Interesse der Empfänger, dafs auch die Rechnungen oder sonstigen Inhaltserklärungen dem Kommando zugehen. Verzögerungen, welche hinsichtlich der Zollabfertigung oder Weiterbeförderung der Sendungen, die nicht durch das Kommando gehen, entstehen, haben sich die Empfänger selbst zuzuschreiben.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1897.

Der Kaiserliche Kommandeur.
(Unterschrift.)

83. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Gebühren in Disziplinarstrafsachen gegen Eingeborene. Vom 5. Oktober 1897.

Wird gegen eingeborene Arbeiter auf Antrag des Arbeitgebers ein Disziplinarverfahren gemäfs § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegen Eingeborene vom 22. August 1896*) eingeleitet, so sind folgende Gebühren zu erheben:

1. eine Schreibgebühr von 50 Pfennig für jede Seite;
2. neben dieser Schreibgebühr für Ausfertigungen eine Gebühr von 3 Mark;
3. es sind, falls ein Lokaltermin vorgenommen wird, sämtliche bare Auslagen zu erstatten.

Kamerun, den 5. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

84. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbringen von Rindvieh nach dem Innern. Vom 7. Oktober 1897.

Dem etc. wird anliegend eine Verordnung, betreffend Verbringen von Rindvieh von dem „Küstengebiete“ nach dem Innern zur sofortigen Veröffentlichung übersandt.

Es handelt sich hier um eine Angelegenheit von ganz hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung. Die bisherigen Untersuchungen des Herrn Geheimrat Professor Dr. Koch und die infolgedessen auch über Vieherkrankungen im Zuge des ganzen Küstengebiets angestellten Erkundigungen lassen es leider unzweifelhaft erscheinen, dafs das ganze Küstenvieh mit Texasfieber durchseucht ist. Den letzten Anstofs zu der Verordnung hat die Feststellung gegeben, dafs eine in den Pugubergen stehende Gouvernementsherde aus Iringa stammenden Rindviehs durch ein paar Zugochsen des Gouvernements, die von Dar-es-Salâm nach dort verbracht wurden, vollständig durchseucht ward.

Das vom Verkehr auszuschliefsende Gebiet konnte in § 2 ebensowenig nach Lage der Sache für alle Fälle zutreffend normiert werden, wie auch den örtlichen Verhältnissen entsprechend nicht eventuelle nähere Bestimmungen für den Verkehr des Rindviehs innerhalb des „Küstengebiets“ gegeben werden konnten. Nach dem Fortschreiten der Untersuchung bleibt daher in Aussicht zu nehmen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend auf Befehl des Gouverneurs noch nähere ortspolizeiliche Bestimmung zur Ergänzung der allgemeinen Verordnung zu erlassen.

Dar-es-Salâm, den 7. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 194.

Anlage.

Verordnung, betreffend Verbringen von Rindvieh aus dem Küstengebiet nach dem Innern. Vom 7. Oktober 1897.

§ 1.

Das Treiben von Rindvieh nach dem Innern aus dem Küstengebiet wird wegen Verseuchung des letzteren mit Texasfieber verboten.

§ 2.

Als Küstengebiet im Sinne des § 1 wird das Gebiet von 50 Seemeilen landeinwärts vorbehaltlich anderweiter Festsetzung zunächst angesehen.

§ 3.

Zugvieh, welches dem Küstengebiet entstammt oder aus dem Innern kommt und das Küstengebiet berührt hat, darf zu Rückfahrten in das Innere nicht mehr benutzt werden.

§ 4.

Vergehen gegen § 1 und 3 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe bezw. Kettenhaft bis zu drei Monaten tritt, bestraft. Das fragliche Rindvieh wird konfisziert und obrigkeitlich getötet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 7. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

85. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zollbehandlung des Schiffsproviants. Vom 13. Oktober 1897.

Ich räume den deutschen und fremdländischen Kriegsschiffen sowie allen Dampfern und europäischen Segelschiffen, wenn sie sich für ihre Weiterreise mit deutsch-ostafrikanischen Lebensmitteln versorgen wollen, folgende Ausfuhrvergünstigungen ein und ordne hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs an, dafs für die genannten Schiffe unter gewissen, leicht zu erfüllenden Bedingungen die Erzeugnisse des deutsch-ostafrikanischen Ackerbaues und der Viehzucht bei ihrer Ausfuhr über die Landesgrenze von jeglicher Abgabe frei bleiben.

Eine Ausnahme bildet nur Rindvieh aller Art, für das ich den zur Zeit bestehenden Zollsatz nur auf die Hälfte ermäfsigen kann. Es zahlen daher die Schiffe von jetzt ab für das Stück ausgewachsenen Schlachtrindviehes 10 Rupien und für das Stück Rindvieh unter 2 Jahren 6 Rupien, während saugende Kälber, wenn sie der Mutter folgen, bei der Ausfuhr frei bleiben. Die den deutschen Kriegsschiffen schon früher gewährte Vergünstigung bezüglich des zum eigenen Bedarfe ausgeführten Schlachtviehs sowie frischen Fleisches wird durch das oben Gesagte nicht berührt.

Bedingungen: Wünscht eins der genannten Schiffe von der gewährten Zollvergünstigung Gebrauch zu machen, so ist nach der Ankunft des Schiffes nur folgende, bei der Zollstelle des angelaufenen Hafens abzugebende Erklärung des Kapitäns oder dessen Beauftragten (z. B. Agenten) erforderlich:

„Ich verpflichte mich hiermit, die für die Verpflegung meines Schiffes während seines hiesigen Aufenthaltes zu erwerbenden und auszuführenden Erzeugnisse des deutsch-ostafrikanischen Ackerbaues und der Viehzucht nur zur Verpflegung der Schiffsbesatzung, einschliefslich der Reisenden, zu verwenden und eine solche Weiterveräufserung, die den Zweck der gewährten Zoll- und Abgabenbefreiung in Frage stellt oder aufhebt, nicht zu dulden, und bin bereit, bei Zuwiderhandlungen und selbst bei Zuwiderhandlungen meiner Mannschaft, Angestellten oder sonst Beauftragten mich der im § 32 Absatz 2 der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika angedrohten Geldbufse von 20 bis 2000 Rupien sofort zu unterwerfen.

Ich verpflichte mich ferner, die erworbenen Lebensmittel nur am Tage und innerhalb der Dienststunden dem hiesigen Zollamte zur Ausgangsabfertigung vorzuführen.

Ort, Tag, Monat, Jahr.
Unterschrift.

Der Kapitän etc. erhält hierauf von dem Zollamte einen Ausfuhr-Erlaubnisschein, wozu ein amtlich abgestempeltes und mit einem Vermerk versehenes Ausfuhrformular zu verwenden ist, auf dem die Lebensmittel nach ihrem Erwerbe von dem Ausführer nach Wert und ungefährem Gewicht auf- und zu unterschreiben ist.

Der ausgefüllte Erlaubnisschein ist vor der Ausfuhr bei der Vorführung der Lebensmittel dem Zollamte zur Abfertigung zu übergeben.

Formulare für die Erlaubnisscheine und für die Verpflichtungserklärungen werden auf den Zollämtern vorrätig gehalten.

Dar-es-Salâm, den 13. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

86. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Holzschonungen und Anpflanzung von Palmen. Vom 20. November 1897.

Die Verfügung vom 12. Dezember 1893, J. No. 8818,*) das Wildbrennen, Holzschlagen und Pflanzen von Kokosnüssen betreffend, wird insofern eingeschränkt, als es den Ämtern und Stationen selbständig überlassen bleibt, ganz bestimmte Stellen, welche einen guten Holzwuchs etc. versprechen, auszusuchen, auf denen alsdann weder gebrannt noch Holz geschlagen werden darf. Im Innern sind die betreffenden Jumben für das Innehalten der Anordnungen haftbar zu machen. Die Überwachung dieser Flächen liegt den Ämtern und Stationen ob.

Das Anpflanzen von Kokosnüssen hat hauptsächlich im Küstengebiet zu erfolgen. Die Bezirks- und Bezirksnebenämter (jetzt die Kommunen) sind verpflichtet, den Leuten, von denen das Pflanzen von Nüssen verlangt wird, die notwendige Anzahl von Nüssen, falls das Bedürfnis vorliegt, frei zur Verfügung

*) Vergl. No. 38 S. 69 und Anl. zu No. 40 Abschn. III, D, 6.

zu stellen. Bis zum Oktober jeden Jahres ist von den Bezirks- etc. Ämtern und Stationen Bericht über die getroffenen Anordnungen einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 20. November 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

87. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Niederlassung von Händlern im Nyanza-Bezirk. Vom 3. Dezember 1897.

Alle Europäer, die im Nyanzabezirk (Muanza—Bukoba) Handel (speziell Viehhandel) treiben wollen, sind anzuweisen, sich zuvor auf der Station Muanza vorzustellen, um dort nähere Anweisungen und, falls nötig, Unterstützung zu erhalten. Im besonderen soll dadurch vermieden werden, dafs Europäer sich in Gegenden begeben, die noch nicht voll unter dem Machtbereich der Station stehen.

Dar-es-Salâm, den 3. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

88. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Koprazubereitung. Vom 18. März 1898.

Aus einem mit Erlafs des Auswärtigen Amts vom 8. Februar d. Js. No. 112 nach hier mitgeteilten Konsularbericht über die Kopraausfuhr ist mit Sicherheit zu entnehmen, dafs die an der Sonne getrocknete Kopra eine bessere Qualität darstellt als die mit Feuer getrocknete. Da es darauf ankommt, dafs die Kopra Deutsch-Ostafrikas auf dem Weltmarkt allmählich denselben guten Ruf erlangt, wie ihn der hier produzierte Gummi schon sich errungen hat, so ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dafs die Eingeborenen mehr und mehr dazu übergehen, die Kopra an der Sonne zu trocknen. Zu diesem Zwecke ist auch bekannt zu geben, dafs anstatt Steuer in barem Gelde wohl an der Sonne, aber nicht am Feuer getrocknete Kopra angenommen wird.

Dar-es-Salâm, den 18. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

89. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Wegebauten. Vom 31. März 1898.

Die gesamten für Wegebau etc. entstehenden Ausgaben,*) einschliefslich der Besoldung des Aufseherpersonals, der Tagegelder für Gouvernementsangestellte und des Askariposcho, sind von den Kommunen zu bestreiten: die technische Anleitung des ersteren kann durch die Bauabteilung erfolgen, welche diesbezüglichen Anfragen Folge geben wird. Wünscht ein Bezirk einen in Deutschland vorgebildeten Wegeaufseher zu engagieren, so wird das Gouvernement das Weitere vermitteln.

*) Dazu gehören auch die Kosten der Unterhaltung der Fähren im Zuge der Wege nach dem Innern; andererseits fliefsen den Kommunalverbänden etwaige Wege- und Fährabgaben zu (vergl. Runderlafs vom 24. August 1901, betr. Wegeangelegenheiten; desgl. die Kosten für Bau und Unterhaltung von Brunnen, Runderlafs vom 10. Oktober 1898, nicht abgedruckt).

Die zurzeit in Dar-es-Salâm, Pangani und Kilwa befindlichen Strafsenwalzen stelle ich den Kommunen gegen Erstattung der Transportkosten sowie der Kosten für aufserordentliche Abnutzung zur Verfügung und sehe entsprechenden Anträgen entgegen.

Die vorhandenen Feldbahnen können in gleicher Weise durch die Kommunen benutzt werden.

Dar-es-Salâm, den 31. März 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Bennigsen.

90. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Forstschutz. Vom 13. April 1898.

Im Anschlufs an meinen Runderlafs vom 20. November 1897,*) weise ich darauf hin, den dortselbst zur Beitreibung der Hüttensteuer eventuell angestellten Beamten zugleich mit dem Forstschutz in dem dortigen Bezirke zu beauftragen.

Bei Gelegenheit seiner Reisen wird der Beamte leicht bestimmte Waldkomplexe Jumben unterstellen und letztere dafür verantwortlich machen können, dafs an diesen Stellen weder gebrannt noch Holz geschlagen wird. Die Kontrolle über die Befolgung dieser Anordnungen kann er sodann bei den Wiederholungen der Reisen vorzüglich ausüben.

Besonders eifrigen Jumben können Prämien bis zu 20 Rupien versprochen werden; dieselben sind alsdann beim Gouvernement zu beantragen.

Dar-es-Salâm, den 13. April 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

91. Zusatzabkommen zu der Konzession für die Siedelungsgesellschaft vom 2. März 1896.**) Vom 19. April 1898.

Zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, Wirkl. Geheimen Legationsrat v. Buchka und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Exzellenz Staatsminister v. Hofmann und ihren Direktor, Herrn Ernst Vohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

§ 1. Die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts überweist durch Vermittelung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Schutzgebiet der Siedelungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20 000 qkm zustehenden Ländereien, also 10 000 qkm = 1 000 000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

§ 2. Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen, der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10 000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Mafsgabe über, dafs alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhoek, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser

*) Vergl. No. 86 S. 149.
**) Vergl. No. 61 S. 98.

Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3. Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschlufs dieser Vereinbarung folgt, mit	16½ Pfg.
bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre . .	17 -
bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre . .	18 -
bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre .	19 -
bei Verkäufen im achten und neunten Jahre . .	20 -
bei Verkäufen im zehnten bis zu einschliefslich dem fünfzehnten Jahre mit	21 -

für den Hektar der im § 2 bezeichneten, nach Abzug von 100 000 Hektar noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900 000 Hektar entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

§ 4. Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, solange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hierfür fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den im § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, dafs in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100 000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10 000 ha in jedem Jahre und nicht über 1500 ha an ein und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10 000 ha abgelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung.

§ 5. Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb fünfzehn Jahren für die ihr überwiesenen 1 000 000 ha nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 1 000 000 ha, der weder nach § 3 verrechnet ist, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Mafsgabe, dafs für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

§ 6. Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesellschaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Aufserdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung.

Berlin, den 19. April 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Dr. v. Buchka.

Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.
v. Hofmann. Ernst Vohsen.

92. Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung vom 27. April 1898, betreffend die Rinderpest. Vom 28. April 1898.

Dem etc. übersende ich ein Exemplar der Verordnung vom gestrigen Tage,*) betreffend Abwehrmafsregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um schleunige Bekanntgabe und Durchführung, soweit der dortige Bezirk von der Verordnung betroffen wird.

Ich verhehle mir nicht, dafs selbst bei der rücksichtslosesten Durchführung der angeordneten Abwehrmafsregeln ein Einschleppen der Pest keineswegs ausgeschlossen ist und ebenso im Falle eines Ausbruches der Seuche auf diesseitigem Gebiete die Anordnung der Sperre sowie die sonstigen zulässigen Vorbeugungsmafsregeln nur einen unvollkommenen Schutz gegen ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit darstellen. — Ich erwarte aber nichtsdestoweniger, dafs sich die Lokalverwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die ungemeine Gröfse der wirtschaftlichen Gefahr, die ein Ausbruch der Seuche im Schutzgebiete mit sich bringen würde, mit der gröfsten Sorgfalt die Durchführung der Verordnung vom heutigen Tage werden angelegen sein lassen.

Im einzelnen bemerke ich zur Durchführung der Verordnung folgendes:

Zu § 1.

Unter Wiederkäuern sind auch die wiederkäuenden Wildarten, wie Büffel, Antilopen, Gnu etc. zu verstehen.

Zu § 2.

Es kommt vornehmlich darauf an, das Verbringen von Vieh aus der einen Gegend in die andere bezw. aus einem Stalle in den andern zu verhüten, da einerseits während des Transportes eine Überwachung des Gesundheitszustandes unter dem Vieh leicht erschwert werden kann, andererseits mit Rücksicht auf die grofse Ansteckungsgefahr die Seuche leicht unbemerkt verschleppt wird. Ob das betreffende Vieh äufserlich anscheinend gesund ist oder nicht, ist gleichgültig. Zur Durchführung der Anordnungen wird es sich empfehlen, an den Hauptverkehrsstrafsen vorübergehend Kontrollstationen zu errichten bezw. Posten auszusetzen.

Zu § 4.

Bezüglich der verschiedenen Desinfektionsarten und deren Wirksamkeit wird auf das vor kurzem von der Medizinalabteilung übersandte Buch „Vieh-

*) Diese Verordnung ist neu redigiert und in dieser Fassung in No. 151, S. 237, abgedruckt.

seuchengesetze", Textausgabe mit Anm. von B. Beyer, insbesondere S. 223 ff. verwiesen.

Zu § 6.

Gemeint sind in erster Linie einzeln liegende und leicht von der Aufsenwelt abzuschliefsende Gehöfte und Besitzungen, wie sie namentlich im Kilimandjarogebiet vorkommen.

Bezüglich der Durchführung der Sperre siehe Näheres Beyer S. 217 ff. Die dort angeführten Vorschriften der revid. Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 — insbesondere §§ 20 bis 23 — sind der Sachlage entsprechend sinngemäfs anzuwenden.

Zu § 9.

In welchen Fällen bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Verordnung von einer sofortigen Tötung der beschlagnahmten Tiere Abstand zu nehmen ist, mufs ich vorläufig dem Ermessen der Lokalverwaltungsbehörden überlassen. Je nach der Entfernung von solchen Gegenden, in denen das Auftreten der Seuche bereits beobachtet ist und dem Grade der Ansteckungsgefahr im einzelnen Falle werden die zu ergreifenden Mafsregeln verschieden sein müssen. Jedenfalls ist aber Vieh, das nicht sofort getötet wird und dessen Ursprung nicht alsbald unzweifelhaft nachgewiesen wird, mindestens 4 Wochen an einem Ort, wo es mit anderem Vieh nicht in Berührung kommen kann, einzupferchen und auf seinen Gesundheitszustand eingehend zu beobachten. Auch ist in solchen Fällen alsbald an mich zu berichten.

Dar-es-Salâm, den 28. April 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

93. Auszug aus einem Schreiben des Geographen Herrn Dr. R. Kiepert über Routen-Aufnahmen.*) Vom 18. Mai 1898.

Ich benutze die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie nötig es ist, dafs die aufnehmenden Offiziere etc. solches Material ein wenig ordnen, ehe sie es absenden. Für sie ist das eine ganz kleine Mühe und uns erspart das viel Zeit und Kopfzerbrechen. Als Muster, wie in so vielen Dingen, können Herrn Bergassessor Bornhardts Bücher dienen. Sie sind alle paginiert und enthalten auf dem ersten Blatte eine Inhaltsangabe, z. B. S. 1 bis 27 Route von x nach y 27. Mai bis 3. Juni 1897. S. 28 bis 45 Route von — nach — 10. Juli bis 3. August etc. Gehören Peilungsblätter, Kartenkonstruktionen, Höhenmessungen, Breitenbestimmungen dazu, so ist das stets in diesem Inhaltsverzeichnis bemerkt.

Umgekehrt ist auf Kartenkonstruktionen, wie sie Herr Buchner in sehr dankenswerter Weise angefertigt hat, stets zu bemerken, welchen Seiten der Tagebücher sie entsprechen. Dafs das Beischreiben der Daten zur raschen Orientierung viel beiträgt, liegt auf der Hand.

Berlin, den 18. Mai 1898.

Dr. Richard Kiepert.

*) Eine Instruktion zu Routenaufnahmen ist in den von den Gouvernements zu beziehenden Routenbüchern enthalten.

94. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz. Vom 26. Mai 1898.

In gleicher Weise wie die Gerichtsbarkeit II. Instanz über Europäer und diesen gleichgestellte Personen dem Oberrichter übertragen ist, so habe ich dem Oberrichter auch die Gerichtsbarkeit II. Instanz über Farbige allgemein übertragen.

Zur Gerichtsbarkeit II. Instanz ist auch die in den §§ 10 und 11 des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 22. April 1896 angeordnete Nachprüfung und Bestätigung der Urteile der Bezirksämter und Stationen zu rechnen. Die Vollstreckung eines von diesen Behörden etwa verhängten Todesurteils ist jedoch in analoger Anwendung des § 485 der Reichsstrafprozefsordnung erst zulässig, wenn das Urteil mir vorgelegen hat und ich ausdrücklich bekundet habe, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Behufs Aufrechterhaltung einer möglichsten Gleichartigkeit des Geschäftsbetriebes ersuche ich im Einverständnisse mit dem derzeitigen Herrn Oberrichter ferner, die zur Bestätigung vorzulegenden Urteile nebst Akten nach wie vor mir unmittelbar einzureichen. Die Erkenntnisse werden dann von hier aus der Justizabteilung zur Erledigung überwiesen werden.

In gleicher Weise ist mit den auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1896 einzureichenden Auszügen aus den Strafbüchern zu verfahren.

Dar-es-Salâm, den 26. Mai 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

95. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Reparaturen in Dienstwohnungen. Vom 9. Juli 1898.

Bei Überweisung von Dienstwohnungen an Beamte hat nach allgemeinen Grundsätzen der Wohnungsinhaber für die Unterhaltung der Verglasung aufzukommen. Anträgen auf Ersatz von Fensterscheiben in Dienstwohnungen wird daher in Zukunft nicht mehr stattgegeben werden; der Ersatz sowie die Wahrnehmung etwaiger Regrefsansprüche gegen Dritte bleibt vielmehr dem Wohnungsinhaber überlassen.

Handelt es sich um den Ersatz von Fensterscheiben in solchen Räumen, die nicht zu einer bestimmten Dienstwohnung gehören, so hat der Hausverwalter denselben durch unmittelbare Bestellung eines Handwerkers zu veranlassen. Auf der der Finanzabteilung einzureichenden Rechnung ist vom Hausverwalter anzugeben, von wem der Betrag einzuziehen ist, oder zu bescheinigen, dafs nach den angestellten Ermittelungen niemand eine vertretbare Schuld beizumessen ist, sowie dafs der in Rechnung gestellte Betrag angemessen erscheint.

Bei anderen kleinen Reparaturen (Instandsetzung von Tür- und Möbelschlössern, Ersatz von Schlüsseln, Lampengläsern etc.) ist in analoger Weise zu verfahren.

Dar-es-Salâm, den 9. Juli 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. der Decken.

96. Denkschrift, betreffend die Besserstellung der Kolonialbeamten hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen. Vom August 1898.

(Beilage A zum Etat für das Rechnungsjahr 1899.)

I. Die Notwendigkeit einer Besserstellung der Kolonialbeamten in Bezug auf ihre Versorgung ist sowohl vom Kolonialrate wie von den Gouvernements wiederholt und dringlich betont worden.

Eine besondere Kolonialbeamtenlaufbahn gibt es zurzeit nicht. Die Kolonialverwaltung hat vielmehr den auch von dem Kolonialrate gebilligten Grundsatz befolgt, die Beamten für die Kolonien im allgemeinen den entsprechenden heimischen Verwaltungen und Berufsständen zu entnehmen. Es wird hierdurch erreicht, dafs die Beamten einerseits die erforderliche fachtechnische Vorbildung bereits mitbringen und dafs sie andererseits, sofern sie das tropische Klima nicht vertragen, nicht pensioniert zu werden brauchen, sondern regelmäfsig in ihre heimische Laufbahn wieder zurücktreten können. In letzterer Hinsicht ist in der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, Artikel 6 Absatz 2, bestimmt: „Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienste fähig ist, geht der im Dienste des Schutzgebiets erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Übernahme einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.“

Ein Beamter, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung, infolge eingetretener Tropendienstuntauglichkeit zum Rücktritt in den heimischen Dienst gezwungen wird, hat, wenn auch noch für den heimischen Dienst tauglich, meist an seiner Gesundheit erheblich gelitten und wird, um dies auszugleichen, zu manchen Aufwendungen gezwungen sein, deren ein anderer nicht bedarf.

Weder in diesem Falle noch in dem weit ungünstigeren, wo, sei es wegen völliger Dienstunfähigkeit, sei es beim Mangel einer Verwendung in der Heimat, die Pensionierung erfolgen mufs, werden — abgesehen von der Doppelrechnung der in den Tropen zugebrachten Dienstzeit und von dem während der Dienstzeit bezogenen höheren Einkommen — den Beamten irgend welche Entschädigungen für die durch die Entbehrungen und Strapazen des Tropendienstes erlittene Einbufse an Gesundheit und Lebenskraft gewährt.

Ungleich günstiger sind in dieser Hinsicht die Angehörigen der Schutztruppe gestellt. Wenn diese durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig geworden sind, so stehen ihnen Pensionserhöhungen zu, welche sich nach § 9 des Schutztruppengesetzes für Deckoffiziere, Leutnants und Hauptleute II. Klasse auf 1020 Mark, für Militärpersonen der Unterklassen auf 300 Mark belaufen und nach neunjähriger Gesamtdienstzeit bei der Schutztruppe das Doppelte dieser Beträge erreichen. Diese Pensionserhöhungen unterliegen keinen Abzügen bei etwaiger späterer remuneratorischer Verwendung im Zivildienste, sondern werden neben allen derartigen Bezügen weitergezahlt.

Es liegt kein Grund vor, den Beamten, welche im Kolonialdienst gänzlich dienstunfähig werden und deshalb pensioniert werden müssen, nicht ent-

sprechende Vorteile zu gewähren. Dieselben Vorteile werden auch denjenigen Beamten, welche zwar nicht mehr tropendienstfähig, aber noch in der Heimat verwendbar sind, beim späteren Eintritte der Pensionierung zuzuwenden sein, da auch sie, wie bereits dargelegt, regelmäfsig eine Schmälerung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben werden. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, dafs diese Vorteile gleichzeitig eine Belohnung für längeren Tropendienst und einen Anreiz zum längeren Verbleib im Kolonialdienst bieten sollen, wird es sich empfehlen, sie erst nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen und bei fernerem Verbleib im Kolonialdienste bis zur Erreichung eines Höchstbetrages zu steigern. Dabei werden die geringer besoldeten Beamten, wie es auch bei den Schutztruppenangehörigen der Fall ist, in verhältnismäfsig höherem Mafse zu berücksichtigen sein. Diese Vorteile sind gemäfs der nachstehenden Tabelle in Gestalt einer Pensionserhöhung in Aussicht genommen, welche, nach dem persönlichen Gehalt abgestuft, den etatsmäfsigen Beamten der Schutzgebiete neben der zuständigen Pension vom Beginne des Bezugs der letzteren ab, gezahlt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Pension beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienst oder erst beim Ausscheiden aus dem wieder aufgenommenen heimischen Dienste zuständig wird.

Früheren Schutztruppenangehörigen ist auf diese Pensionserhöhung die im Dienste der Schutztruppe etwa erworbene Pensionserhöhung in Anrechnung zu bringen.

Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt*)	Betrag der jährlichen Pensionserhöhung nach einer Tropendienstzeit von:				
	6 Jahren Mk.	7 Jahren Mk.	8 Jahren Mk.	9 Jahren Mk.	10 und mehr Jahren Mk.
bis 2000 Mk. einschl.	300	350	400	450	500
von 2001 bis 3000 Mk. . . .	600	700	800	900	1000
„ 3001 „ 4000 „ . . .	780	910	1040	1170	1300
„ über 4000 Mk.	900	1050	1200	1350	1500

II. Es ist ferner erforderlich, die Beamten auch hinsichtlich der Bezüge ihrer Hinterbliebenen gleich den Schutztruppenangehörigen besser zu stellen. Nach § 16 des Schutztruppengesetzes stehen die in den §§ 41 ff., 56, 94 ff. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihilfen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod infolge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Danach erhalten die Witwen besondere Beihilfen, solange sie im Witwenstand bleiben und im Falle der Wiederverheiratung noch für ein Jahr, und zwar die Witwen der Generale 1500 Mark, der Stabsoffiziere 1200 Mark, der Hauptleute und Subalternoffiziere 900 Mark, der Feldwebel und Unterärzte 324 Mark, der Sergeanten und Unteroffiziere 252 Mark, der Gemeinen 180 Mark jährlich.

A. Für die Witwen der etatsmäfsigen Kolonialbeamten erscheinen mit den entsprechenden Mafsgaben die nachstehenden Sätze angemessen:

*) Die obige Tabelle hat durch den letzten Absatz der unter No. 152 nachfolgenden Denkschrift zum Etat 1900 eine Abänderung erfahren.

Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt des Verstorbenen	Witwenbeihilfe jährlich Mk.
bis 2000 Mk. einschliefslich	300
von 2001 bis 3000 Mk.	600
„ 3001 „ 4000 „	780
über 4000 Mk.	900

Voraussetzung ist, dafs der Tod des Beamten bei Ausübung des Dienstes oder infolge klimatischer Einflüsse und vor dem Ablaufe von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst erfolgt ist.

B. Ferner werden den hinterlassenen Kindern, Eltern und Voreltern von etatsmäfsigen Kolonialbeamten, sofern letztere ein persönliches Gehalt von mehr als 2000 Mark bezogen, unter den im § 42 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und den unter A angegebenen Voraussetzungen die daselbst bestimmten Beträge, den Kindern, Eltern und Voreltern der Kolonialbeamten mit einem geringeren pensionsberechtigten Gehalt unter gleicher Bedingung die im § 96 a. a. O. bestimmten Beträge zu gewähren sein.

Die vorstehenden Vergünstigungen sollen mit dem Rechnungsjahre 1899 ohne rückwirkende Kraft und ohne dafs den Beteiligten darauf ein Rechtsanspruch eingeräumt wird, in Wirksamkeit treten. Sie sollen in gleicher Weise auch den zurzeit noch als Reichsbeamte anzusehenden Angestellten in den Schutzgebieten und deren Hinterbliebenen zu teil werden.

Berlin, im August 1898.

97. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Regelung der Mafse und Gewichte in Deutsch-Ostafrika. Vom 25. August 1898.*)

§ 1. Für Mafs und Gewicht sollen in Deutsch-Ostafrika nebeneinander das deutsche Mafs- und Gewichtssystem und das einheimische Mafs- und Gewichtssystem in Anwendung kommen.

§ 2. Bei Anwendung des einheimischen Mafs- und Gewichtssystems sollen entsprechen:

bei Längenmafsen:

das Schibiri		= 22,86	cm
„ Mkono	= 2 Schibiri	= 45,72	„
„ Pima	= 4 Mikono	= 1,829	m
„ Doti	= 2 Pima	= 3,658	„

bei Hohlmafsen:

das Kibaba	= 0,8	Liter
„ 1/2 Kibaba	= 0,4	„
„ 1/4 Kibaba	= 0,2	„
„ Pischi	= 3,20	„

*) Vergl. die R. E. vom 11. Juli 1900 und 5. März 1901 (unten).

bei Gewichten:

das	Wakia		=	28,35 g
„	Ratel	= 16 Wakia	=	453,6 „
„	Mau	= 3 Ratel	=	1,36 kg
„	Frasila	= 35 Ratel	=	15,876 „

§ 3. Den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Mafs- und Gewichtsstücke des einheimischen Systems sollen in den Bezirksämtern öffentlich zur Benutzung für Vergleichszwecke angestellt werden und käuflich erhältlich sein.

§ 4. Wer im Verkehr Mafse und Gewichtsstücke verwendet, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wird, sofern nicht die Zuwiderhandlung durch eine schwerere Strafe nach Mafsgabe der Gesetze bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der vorschriftswidrigen Mafse und Gewichte zu erkennen.

Unbeabsichtigte Abweichungen bis eins vom Hundert bleiben straffrei.

§ 5. Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken am 1. April 1899 in Kraft. Die Inkraftsetzung in anderen Bezirken oder Teilen von Bezirken bleibt vorbehalten.

Dar-es-Salâm, den 25. August 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

98. Militärische Ausführungsbestimmungen des Preufsischen Kriegsministers zu den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika. Vom 30. August 1898.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das Nachstehende bestimmt:

Zu § 2 a, Abs. 2.

1. Nach Vereinbarung des Herrn Reichskanzlers mit dem Kriegsministerium vermittelt letzteres den Verkehr des Oberkommandos der Schutztruppen mit der Armee.

Ein direkter Verkehr des Oberkommandos der Schutztruppen mit den Kommandostellen und Behörden der Armee findet jedoch statt:

1. Im Interesse der Beschleunigung bei Benachrichtigung über die beabsichtigte Übernahme von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten in die Schutztruppen bezw. beim Ausscheiden genannter Persönlichkeiten aus den Schutztruppen.
2. Bei der Entlassung von Unteroffizieren etc. und Mannschaften der Schutztruppen zur Reserve bezw. Landwehr. — Betreffs der Einberufung der Unteroffiziere etc. siehe Militärische Ausführungsbestimmung 6.
3. In Invalidensachen.
4. Bei Requisitionen des Oberkommandos behufs Vornahme militärärztlicher Untersuchungen, Strafvollstreckungen und Benutzung von Garnisoneinrichtungen — ausschliefslich der Kureinrichtungen.
5. Bei Bestellungen von Armeematerial — ausschliefslich Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Wagen und Geschützmunition — sowie bei Ankäufen von Handwaffenmunition, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken — ausschliefslich Sanitätsausrüstungsgegenständen — aus vorhandenen Beständen.

6. Bei Requisitionen des Gerichts des Oberkommandos der Schutztruppen.
7. In Angelegenheiten der als Burschen zu den Offizieren etc. des Oberkommandos kommandierten Mannschaften der Armee.

Zu § 6, Abs. 1.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können in etatsmäfsigen Stellen der Schutztruppen Verwendung finden, erwerben aber dadurch keinen Anspruch auf Aktivierung nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten wird das Dienstalter durch Allerhöchste Ordre geregelt.

Offiziere des Beurlaubtenstandes haben, falls es für erforderlich gehalten wird, eine sechsmonatliche Dienstleistung bei einem heimischen Truppenteil abzuleisten, bevor auf Grund der erlangten Qualifikation die Überweisung zur Schutztruppe bei Seiner Majestät dem Kaiser und König beantragt werden kann. Die Kosten der Dienstleistung erstattet die Kolonialabteilung.

Zu § 6, Abs. 3.

3. 1. Seiner Majestät dem Kaiser und König sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos und sonstigen obersten Waffenbehörden sowie zum 10. Januar und 10. Juli von dem Generalstabsarzt der Armee diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere namhaft zu machen, welche sich zum Eintritt in eine der Schutztruppen gemeldet haben, unter Angabe, in welchem Schutzgebiet dieselben nach ihrem Antrage Verwendung zu finden wünschen. Die Meldungen der Sanitätsoffiziere sind seitens des Generalkommandos etc. zum 1. Januar und 1. Juli an den Generalstabschef der Armee einzusenden. Diese Eingaben (Listen) haben zu enthalten:
   a) den Antrag des Betreffenden, in welchem die Verpflichtung zum 2½ bezw. 3jährigen Dienste in der zu bezeichnenden Schutztruppe (§ 6 der Sch. O.) ausgesprochen ist,
   b) Personal- und Qualifikationsbericht, welcher sich über die Person des Antragstellers entsprechend § 7 der Sch. O. eingehend äufsert,
   c) Abschrift des Personalbogens,
   d) Ranglistenauszug,
   e) Militärärztliches Zeugnis über vollkommene Tropendienstfähigkeit, entsprechend Anlage 3 der Sch. O.
2. Terminmäfsige Meldungen von oberen Beamten finden nicht statt.
3. Die Meldungen der Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Unterbeamten (Büchsenmacher) für die Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo — ebenfalls mit Angabe, in welchem Schutzgebiet die Verwendung gewünscht wird — sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos etc. mittelst besonderer Listen dem Allgemeinen Kriegsdepartement einzusenden.

   Die Meldungen haben zu enthalten:
   a) eine Verhandlung, durch welche der Betreffende sich zu einer 2½jährigen Dienstzeit in einer der genannten Schutztruppen verpflichtet,
   b) Führungszeugnis, mit eingehender Äufserung über die Person des Betreffenden, entsprechend § 7 der Sch. O.,

c) Stammrollenauszug,
d) militärärztliches Zeugnis wie 1 e,
e) vom Regimentskommandeur bezw. dem sonst zuständigen Vorgesetzten (selbständigen Bataillonskommandeur etc.) zu bestätigende Zusicherung der Wiederaufnahme in den Truppenteil etc., nach Beendigung einer etwaigen Dienstzeit in der Schutztruppe, sofern alsdann Bedenken gegen die Würdigkeit und körperliche Brauchbarkeit nicht bestehen.

4. Einer wiederholten Namhaftmachung der in der Anwärterliste Notierten (§ 8 der Sch. O.) bedarf es in den folgenden Terminen nicht. Dagegen sind Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Versetzung, Verabschiedung, Entlassung, Qualifikation, Bestrafung, Verheiratung, Todesfall etc.) seitens der betreffenden Kommandobehörden etc. zum 5. jeden Monats betreffs der Offiziere dem Chef des Militär-Kabinetts, betreffs der Sanitätsoffiziere dem Generalstabsarzt der Armee, und der übrigen Personen dem Allgemeinen Kriegs-Departement mitzuteilen.
5. Beurlaubungen zum Zwecke der Ausbildung für den Dienst in den Kaiserlichen Schutztruppen dürfen nur nach erfolgter Vereinbarung mit dem Oberkommando der Schutztruppen beantragt werden.

Zu § 6, Abs. 4.

4. Für die südwestafrikanische Schutztruppe erfolgen, soweit Unteroffiziere etc. und Mannschaften in Frage kommen, keine terminmäfsigen Anmeldungen. Im Falle des Ersatzbedarfs ergeht unter Angabe etwaiger Zusätze oder Abweichungen von den in der Anlage 2 a der Sch. O. bezw. der militärischen Ausführungsbestimmungen 12 bis 15 festgelegten Vorschriften seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements an die Kommandobehörden etc. das Ersuchen, Militärpersonen, welche zum Übertritt bereit und geeignet sind, in den Grenzen des vorhandenen Bedarfs zu bezeichnen.

Zu § 9a, Abs. 1.

5. Seiner Majestät dem Kaiser und König werden bei eintretendem Bedarf an Offizieren und Sanitätsoffizieren vom Reichskanzler durch das Militär-Kabinett entsprechende Anträge unterbreitet. Von der Allerhöchsten Entschliefsung erhalten im Fall der Genehmigung des Antrags die beteiligten Generalkommandos etc. behufs der weiteren Veranlassung Mitteilung durch den Chef des Militär-Kabinetts unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Übernahme in die Schutztruppe stattfinden soll.

Die Einberufenen beantragen ihr Ausscheiden aus dem Heere auf dem dafür vorgeschriebenen Dienstwege.

Nach dem Bekanntwerden der Allerhöchsten Ordre haben die Truppenteile etc. dafür zu sorgen, dafs die Betreffenden sich zu dem angegebenen Zeitpunkt bezw. mit tunlichster Beschleunigung beim Oberkommando der Schutztruppen in Berlin melden.

Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen hierbei auf dem Dienstwege durch das Generalkommando etc. an den Chef des Militär-Kabinetts zur Weitergabe an das Oberkommando der Schutztruppen, die Personalbogen unter Vermittelung der Geheimen Kriegskanzlei unmittelbar an die zuletzt bezeichnete Dienststelle.

Zu § 9b, Abs. 1.

6. Wegen Einberufung der in der Anwärterliste vorgemerkten Unteroffiziere etc. setzt sich das Oberkommando der Schutztruppen mit den Regimentskommandos etc. unmittelbar in Verbindung.

Zu § 9b, Abs. 6.

7. Die zur Schutztruppe übertretenden Zahlmeisteraspiranten werden in der Liste der Zahlmeisteraspiranten des Armeekorps, dem sie früher angehört haben, mit ihrem bisherigen Dienstalter weiter geführt.

Nach dem Rücktritt eines überzähligen Zahlmeisters in die Armee hängt die Übertragung einer etatsmäfsigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.

Zu § 17.

8. Bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung erfolgt die Doppelrechnung der Dienstzeit in allen Fällen, in welchen gemäfs § 11 des vom Herrn Reichskanzler unterm 18. Juli 1896 veröffentlichten Textes des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen etc. (A. V. Bl. S. 209) die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf.

Zu § 24.

9. 1. Über den Wiedereintritt von Offizieren und Sanitätsoffizieren in das Heer bestimmen Seine Majestät der Kaiser und König.

2. Unteroffiziere etc., denen gemäfs militärischer Ausführungsbestimmung 3 3e die Wiederaufnahme in den Truppenteil etc. zugesichert worden ist, werden innerhalb desselben — Zahlmeisteraspiranten innerhalb des Armeekorps, dem sie vor dem Übertritt zur Schutztruppe angehörten — nach Mafsgabe ihres früheren Dienstalters eingereiht ohne Rücksicht darauf, welchen Rang sie in der Schutztruppe eingenommen haben.

3. Ist eine etatsmäfsige Stelle nicht frei, so haben die Truppenteile etc. die zuständigen Gebührnisse etc. vorschufsweise zu zahlen und am Schlufs eines jeden Monats bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zu liquidieren.

Findet zunächst nur die Einstellung in eine Stelle mit geringerem, als dem dienstgradmäfsigen Einkommen statt, so kommt nur der Unterschied zur Liquidation.

Zu § 31, Abs. 5.

10. Die bei der Einberufung zuständigen Gebührnisse für die Reise vom Wohn- (Stand-)orte nach Berlin — im Fall einer vorhergehenden nochmaligen ärztlichen Untersuchung auch für die etwaige Rückreise — sind von den Truppenteilen etc. vorschufsweise zu zahlen und bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts zu liquidieren.

Zu § 32, Abs. 2.

11. Die Garnisoneinrichtungen der Heeresverwaltung (Kasernen, Arrestanstalten, Garnisonlazarette, Badekurorte etc.) können, soweit sie verfügbar sind, von den in Europa anwesenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen ebenfalls benutzt werden. Etwa dadurch entstehende Kosten erstattet die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts.

Zu Anlage 2a, Ziffer 3.

12. 1. Wegen der Anmeldungen siehe militärische Ausführungsbestimmung 4.

2. Die Kapitulationsverhandlungen sind in Vertretung des Kaiserlichen Kommandos der Schutztruppe für Südwestafrika von dem betreffenden Kompagnie- etc. Chef abzuschliefsen. Diese Verhandlung gelangt mit dem zweifach auszufertigenden Stammrollenauszug auf dem Dienstwege an das Allgemeine Kriegsdepartement.

Im Stammrollenauszug sind zu bescheinigen:

a) Seitens des Kompagnie- etc. Chefs: das Vorhandensein der gemäfs Ziffer 2 und 4 der Anlage 2 a geforderten Eigenschaften, jedoch

b) Seitens des Truppenarztes nach voraufgegangener Untersuchung: die Feld- und Tropendienstfähigkeit des Kapitulanten.

Zu Anlage 2a, Ziffer 5.

13. 1. Nach getroffener Auswahl setzt sich das Oberkommando der Schutztruppen wegen Einberufung der nötigen Mannschaften mit den Truppenteilen — soweit Oberfeuerwerker in Betracht kommen, mit der Feldzeugmeisterei — unmittelbar in Benehmen.

2. Den einberufenen Mannschaften sind Verpflegungsbescheinigungen und Bekleidungsnachweisungen mitzugeben, die diese an das Oberkommando der Schutztruppen abzugeben haben.

Zu Anlage 2a, Ziffer 6.

14. Vom Truppenteil sind die Mannschaften mit Gebührnissen bis einschliefslich des Tages vor dem Abmarsch nach Berlin abzufinden.

Die Einberufenen haben für die Reise nach Berlin Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen des Reichsheeres bei Einberufungen zustehen.

Für die Zahlung und Liquidierung gilt die Vorschrift der militärischen Ausführungsbestimmung 10.

Zu Anlage 2a, Ziffer 8.

15. Den Einberufenen sind nur die notwendigsten Bekleidungsstücke mitzugeben. Besonderer Meldeanzug (Helm, Waffen) ist nicht erforderlich. Eigene Uniformstücke sind erlaubt.

Berlin, den 30. August 1898.

v. Gofsler.

99. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Aufsuchung von Kronland. Vom 10. September 1898.

Im Anschlusse an die Gouvernementsverordnung vom 4. Dezember 1896*) ersuche ich insonderheit zu prüfen, ob es sich der Kostenersparnis halber vielleicht empfiehlt, die Landkommissionen grundsätzlich mit den bereits eingerichteten Steuerkommissionen Hand in Hand gehen zu lassen und ihre weitere Tätigkeit etwa an die gelegentlichen Bereisungen des Bezirkes durch den Bezirksamtmann bezw. Stationschef anzuschliefsen. Soweit es zweckmäfsig erscheinen sollte, auch Privatpersonen als Mitglieder der Landkommissionen zuzuziehen, müssen diese bereit sein, das Amt als unbesoldetes Ehrenamt zu übernehmen. Inwieweit Reisekosten ihnen ersetzt werden können, bleibt besonderer Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dafs eine genaue Vermessung zunächst nicht erforderlich erscheint, es vielmehr genügen mufs, soweit die den Eingeborenen zu belassenden Flächen nicht bereits durch natürliche Grenzen hinreichend bezeichnet sind, die Grenzen zunächst nur in rohen Umrissen

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 242.

im Gelände zu vermarken und die Bevölkerung über die Bedeutung dieser Grenzmarken zu belehren.

Zweck der alsbaldigen Feststellung, was als Kronland zu betrachten und was den Eingeborenen belassen werden mufs, ist dort, wo sich Ansiedelungen von Europäern bereits befinden, mit in erster Linie der, Streitigkeiten der Ansiedler mit den Eingeborenen über den Umfang der den Eingeborenen vorbehaltenen Ländereien möglichst vorzubeugen und dort, wo europäische Ansiedelungen noch nicht bestehen, dieser Ansiedelung durch Nachweis zur Ansiedelung geeigneten Landes nach Möglichkeit die Wege zu ebnen.

Abgesehen hiervon ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein rechtsverbindlicher Verkauf von Kronland nur dann möglich, wenn das Land zuvor durch die Landkommission förmlich in Besitz genommen ist. Solange dies nicht geschehen, ist eine Überlassung von Kronland grundsätzlich nur in den Formen des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 *) zulässig.

Je nach dem Stande und dem zu erwartenden Vordringen europäischer Besiedelung in den einzelnen Bezirken müssen die Landkommissionen eine mehr oder weniger rege Tätigkeit entfalten.

Wo in einzelnen Bezirken die Ansiedelungen von Eingeborenen in den von Europäern bewirtschafteten oder zur Bewirtschaftung vorbereiteten Gebieten so zerstreut liegen, dafs eine genauere Vermessung erforderlich erscheint, hat diese Vermessung auf Kosten der betreffenden Interessenten zu erfolgen. Es werden demgemäfs in solchen Fällen auf besonderen Antrag den Landkommissionen nach Mafsgabe der hier verfügbaren Kräfte Vermessungsbeamte besonders beigegeben werden können.

Ob bei Stationen im Innern, deren Bezirke noch nicht vollständig als beruhigt gelten können und für die eine europäische Besiedelung im gröfseren Umfange zunächst noch nicht zu erwarten ist, von einem Zusammentreten der Landkommissionen einstweilen noch Abstand zu nehmen ist, bleibt besonderer Entschliefsung nach Eingang der geforderten Berichte vorbehalten.

Bei der Gelegenheit weise ich gleichzeitig noch darauf hin, dafs die durch § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 vorgeschriebene Genehmigung grundsätzlich vor der gerichtlichen Beurkundung des Vertrages einzuholen ist (vergl. unter anderem auch § 11 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1895:**) wer .... etc. erwerben oder pachten will . . . .).

Dar-es-Salâm, den 10. September 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

100. Verfügung des Reichskanzlers zur weiteren Ausführung der Schutztruppenordnung. Vom 1. November 1898.

In weiterer Ausführung der Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 wird bestimmt:

Zu § 2c.

Alle von den Gouvernements bezw. Schutztruppenkommandos an das Oberkommando der Schutztruppen gerichteten Vorlagen sind mit der äufseren

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 181.
**) Ebendort S. 202.

und inneren Adresse des letzteren — auf dem Umschlage unter Hinzufügung von: Berlin W., Mohrenstr. No. 7 I*) — zu versehen.

Zu § 3.

Das Kommando hat den in der Anmerkung erwähnten, vom Reichskanzler erlassenen Befehl, das Verhältnis der farbigen Posten gegenüber weifsen Angehörigen der Schutztruppe betreffend, alsbald und demnächst von Zeit zu Zeit erneut bekannt zu geben.

Zu § 11.

Im Sinne der dem Erlafs der organisatorischen Bestimmungen vorausgegangenen Verhandlungen findet die den Sanitätsoffizieren auferlegte Verpflichtung, an ihren Standorten sich aufhaltende Militär- und Zivilbeamte unentgeltlich zu behandeln, auf die Lazarettgehülfen entsprechende Anwendung; diese haben demnach für Krankenpflegedienst bei Beamten eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen.

Unberührt von der Bestimmung des § 11 bleibt indessen das vor dem 25. Juli 1898 auf den Etat der Schutztruppe übernommene Sanitätspersonal. Diesem ist für Dienstleistungen der bezeichneten Art eine Entschädigung nach billigem Ermessen zu gewähren. Die Beträge sind, soweit besondere Fonds dafür im Etat des Schutzgebiets nicht vorgesehen sind, auf die Position für den Lazarettbetrieb mit zu übernehmen. Die im Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet unter Tit. 5 g ausgeworfenen Entschädigungsfonds werden im Etat für das Rechnungsjahr 1899 als „künftig wegfallend“ ausgebracht werden. Das Gouvernement hat den Ansatz in den Etatsentwürfen für die spätere Zeit entsprechend dem mit der Verringerung der Zahl der Berechtigten sich ermäfsigenden Bedarf zu bemessen.

Zu § 14.

Den Oberstabsärzten — ältesten Sanitätsoffizieren — der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun stehen die der Stellung eines Divisionsarztes der Armee entsprechenden Befugnisse zu. Sie sind somit Vorgesetzte aller Mitglieder des Sanitätskorps ihres Dienstbereichs und üben die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs aus. Sie sind berechtigt, an die ihnen unterstellten Personen Urlaub in Afrika bis zu 14 Tagen zu erteilen, falls der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben hat.

Zu § 15.

Es wird auf die Verfügung vom 15. August 1897 K $\frac{14812}{45205}$ hingewiesen und einem Bericht über die nach Mafsgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse gebotenen Abweichungen baldigst entgegengesehen.

Zu § 18.

Die Kommandos haben über den von ihnen verfügten Urlaub unter Meldung an das Gouvernement in der bisher üblichen Weise an das Oberkommando zu berichten.

Zur Beurlaubung derjenigen Offiziere, welche an besonders wichtigen Stellen das Kommando führen sowie derjenigen Schutztruppenangehörigen, welche zu Zwecken der Zivilverwaltung abkommandiert sind, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouvernements.

---

*) Vom April 1903 ab: Mauerstrafse 45/46.

Zu §§ 18 und 31.

Die Pauschsumme, welche bei Beurlaubungen sowohl für die Heimreise als auch für die Wiederausreise als Reisebeihilfe (§ 18 Absatz 10 und 11) und bei der Zuteilung zur Schutztruppe sowie beim Ausscheiden aus dieser als Entschädigung für die Ausreise bezw. für die Heimreise (§ 31 Absatz 2 und 3) zu zahlen ist, beträgt für die Reisen zwischen Berlin und:

	Ostafrika	Kamerun	Südwestafrika		
			für die Aus- oder Heimreise über England—Kapstadt	für die Ausreise über Hamburg—Swakopmund	für die Heimreise über Swakopmund—Hamburg
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) für die im Offizierrange stehenden Militärpersonen	800	600	1 050	~~675~~ 600	600
b) für die im Deckoffizierrange stehenden Militärpersonen	~~700~~ 500	~~550~~ 450	~~1 000~~ 750	~~625~~ 400	~~550~~ 400
c) für die im Unteroffizierrange stehenden Militärpersonen und für die Gemeinen in Südwestafrika	500	450	Erhalten freie Passage einschl. Schiffsverpflegung.		

Vergl. die Fufsnote *)

Diese neu festgesetzten Beträge sind zuständig für die am 25. Juli 1898 oder später begonnenen, im Urlaubsverhältnis zwischen Schutzgebiet und Deutschland ausgeführten Reisen sowie für die Ausreise der von dem bezeichneten Tage ab auf den Etat der Schutztruppe übernommenen und für die Heimreise der von demselben Tage ab aus der Schutztruppe ausgeschiedenen Militärpersonen, letzteres jedoch hinsichtlich der noch auf die organisatorischen Bestimmungen vom Jahre 1891 verpflichteten Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und Kamerun mit der folgenden Mafsgabe:

Den neuen Festsetzungen soll im allgemeinen der Charakter einer Vergünstigung gewahrt bleiben. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die den zuletzt bezeichneten Militärpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Schutztruppe zu gewährende Reisevergütung festzusetzen. Dieselbe ist durch die organisatorischen Bestimmungen vom Jahre 1891 reichlicher bemessen als jetzt und den noch auf sie verpflichteten Militärpersonen mit jenen höheren Beträgen — 1000 Mark für Offiziere und Deckoffiziere, 700 Mark für Unteroffiziere — zu gewähren, ihnen dabei jedoch diejenige Summe anzurechnen, welche sie bei Beurlaubungen an Reisebeihülfen nach den neuen Sätzen mehr erhalten haben, als nach den Sätzen der organisatorischen Bestimmungen vom Jahre 1891 — für die einzelne Reise 500 Mark für Offiziere und Deckoffiziere, 350 Mark für Unteroffiziere — zu zahlen gewesen wäre. Wird durch den Vorteil der erhaltenen höheren Reisebeihülfen der Unterschied in der beim Ausscheiden zu zahlenden Heimreiseentschädigung je nach Zugrundelegung des neuen oder des

*) Die durchstrichenen Zahlen waren für Ostafrika und Kamerun bis Ende Mai 1902 mafsgebend. Für Südwestafrika galten die durchstrichenen Zahlen bis einschliefslich Februar 1902.

alten Satzes ausgeglichen, oder verbleibt aus der Anwendung der neuen Sätze den beteiligten Militärpersonen gar noch ein Vorteil, so ist die Heimreise-Entschädigung in Höhe des neufestgestellten Betrages zu leisten.

Beispiele:

I. Ein noch auf die organisatorischen Bestimmungen vom Jahre 1891 verpflichteter Offizier der Schutztruppe für Kamerun scheidet aus, nachdem er unter der Herrschaft der neuen organisatorischen Bestimmungen

1. überhaupt nicht,
2. einmal,
3. zweimal,
4. dreimal

nach der Heimat beurlaubt gewesen ist.

Er erhält alsdann:

	Reisebeihülfe Mk.	Heimreise-Entschädigung Mk.
Im Falle zu 1.	—	1 000
„ „ „ 2.	2 × 600 (200 mehr als früher)	800 (1000—200)
„ „ „ 3.	4 × 600 (400 mehr als früher)	600 (1000—400)
„ „ „ 4.	6 × 600 (600 mehr als früher)	600

II. Ein Offizier der ostafrikanischen Schutztruppe hat am 13. Juli 1898 einen Urlaub nach Deutschland angetreten und trifft am 26. Dezember 1898 in Dar-es-Salâm wieder ein.

Er erhält als Reisebeihülfe:
für die Heimreise 500 Mark,
für die Wiederausreise 800 Mark.

Soweit die nach dem Inkrafttreten der neuen organisatorischen Bestimmungen tatsächlich gezahlten Beträge von den vorstehenden Festsetzungen abweichen, wird der Ausgleich seitens des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, nachträglich herbeigeführt werden.

Die in den Urlaub nicht einzurechnende, zur Hin- und Rückreise von bezw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche Zeit ist festgesetzt für die Urlaubsreisen:

von und nach Deutsch-Ostafrika auf je . . . . 23 Tage,
von Kamerun auf . . . . 22 „
nach Kamerun auf . . . . 25 „
von Südwestafrika über Swakopmund—Hamburg auf . . . . . . ~~54~~ 34*) „
von Südwestafrika über Kapstadt auf . . . . 31 „
nach Südwestafrika über Hamburg—Swakopmund und über Kapstadt auf 31 „

Zu § 20.

Die Aufstellung der Qualifikationsberichte über die Sanitätsoffiziere der Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun hat durch

*) Die durchstrichene Zahl ist mafsgebend bis einschliefslich Februar 1902.

die betreffenden Oberstabsärzte zu erfolgen. Die Qualifikationsberichte sind, mit Bemerkungen des Kommandeurs versehen, von diesem gleichzeitig mit den qu. Berichten über die Offiziere, den Oberstabsarzt und die oberen Beamten dem Oberkommando einzureichen.

Zu § 21.

Dieser Paragraph soll nur eine allgemeine Grundlage geben. Bestimmungen über die ärztliche Rapporterstattung etc. für sämtliche Schutztruppen befinden sich in der Bearbeitung. Bis zum Erlafs derselben ist in der bisher üblichen Weise, in Deutsch-Ostafrika speziell nach der bezüglichen Vorschrift, gegeben vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vom 19. Februar 1893 A 1246, zu verfahren.

Zu § 30.

Zu dieser die Ausrüstungsgebührnisse für die südwestafrikanische Schutztruppe neuregelnden Bestimmung ist hinsichtlich dieser Schutztruppe folgendes zu bemerken:

a) Das für die im Offizierrange stehenden Militärpersonen von 1000 Mark auf 1200 Mark erhöhte Ausrüstungsgeld erhalten mit dem letzteren Betrage diejenigen Militärpersonen dieser Klasse, welche der Schutztruppe seit dem 25. Juli 1898 zugeteilt worden sind oder ferner zugeteilt werden. Das nach Ablauf einer dreijährigen Zugehörigkeit zur Schutztruppe beim Beginn jedes weiteren Dienstjahres zuständige Ausrüstungsgeld haben alle Militärpersonen dieser Klasse für das vierte und jedes der weiteren Dienstjahre mit je 400 Mark — statt der bisherigen 333⅓ Mark — zu beanspruchen, so weit deren Beginn in die Zeit seit dem bezeichneten Tage fällt.

b) Den im Deckoffizierrange stehenden Militärpersonen ist das Ausrüstungsgeld von je 1000 Mark alsbald zu zahlen. Sie haben dafür die vorschriftsmäfsige Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung (blanke Waffen) zu persönlichem Eigentum zu beschaffen, in brauchbarem Zustande zu erhalten und zu ergänzen, dagegen die von der Schutztruppe und hier erhaltenen Gegenstände an die Schutztruppenkammer abzuliefern. Die dreijährige Dienstperiode, nach deren Ablauf für die weitere Dienstzeit alljährlich 333⅓ Mark an Ausrüstungsgeldern zuständig sind, rechnet für die gegenwärtig der Schutztruppe angehörenden Militärpersonen dieser Klasse vom Tage der Bekanntgabe der vorliegenden Verfügung. An das Oberkommando der Schutztruppen ist darüber zu berichten.

c) Die zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen bestimmte Pauschalvergütung von je 50 Mark erhalten alle seit dem 25. Juli 1898 auf den Etat der Schutztruppe übernommenen und noch zu übernehmenden deutschen Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) sowie die in deren Rang stehenden Militärbeamten. Dagegen beziehen das für das vierte und jedes weitere Dienstjahr bei der Schutztruppe zuständige jährliche Auffrischungsgeld von je 25 Mark nur die im Unteroffizierrange stehenden deutschen Militärpersonen und zwar auch nur soweit, als der Beginn dieser Dienstjahre in die Zeit seit dem 25. Juli 1898 fällt. Alle Militärpersonen der zuletzt bezeichneten Klasse haben aufserdem vom 1. August 1898 ab bis einschliefslich des Tages ihres Ausscheidens aus der Schutztruppe monatlich im voraus 5 Mark zur Beschaffung kleinerer Bedarfsgegenstände zu beanspruchen.

Bei Beurlaubungen ohne Verpflegung — im Schutzgebiete — ruht mit der Gehaltszahlung auch die Zahlung dieser Vergütung.

Zu § 31, siehe zu § 18.

Zu § 31, Abs. 4.

Von im Offizierrang stehenden den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen ist mehrfach für den Mietszins, welcher für die Wohnung am bisherigen Aufenthaltsort seit der Aufgabe bis zur Auflösung des Mietsverhältnisses zu entrichten war, ferner für die Aufwendungen aus Anlafs der unvermeidlich gewesenen Lagerung von Möbeln auf einem Speicher und dergleichen Ersatz beantragt worden. Um der Verwaltung in dieser Richtung die nötige, in den organisatorischen Bestimmungen vom Jahre 1891 nicht vorgesehene Ermächtigung ausdrücklich zu gewähren, ist eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden; dieselbe ist in vorstehendem Sinne und Umfange zu verstehen. Anträge auf Vergütung solcher Umzugskosten würden gehörig belegt und begründet dem Oberkommando der Schutztruppen zur Entscheidung einzureichen sein.

Berlin, den 1. November 1898.

Der Reichskanzler.
I. V. v. Buchka.

101. Vereinbarung des Landesfiskus von Kamerun, mit Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Bergwerksbesitzer Sholto Douglas, betreffend die sogenannte Südkamerun-Konzession. Vom 25. November 1898.*)

§ 1. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräufserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896,**) und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu, vom 17. Oktober desselben Jahres,***) wird den Konzessionären für die von ihnen zu bildende Gesellschaft „Süd-Kamerun“ in dem zwischen dem 12. Grad ö. L. von Greenwich und dem 4. Grad n. B. einerseits und der südlichen und östlichen politischen Landesgrenze von Kamerun andererseits gelegenen Gebiete das demnächst zu schaffende Kronland als Eigentum verliehen.

§ 2. Solange die im § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem oben bezeichneten Gebiete noch nicht in Tätigkeit getreten sind, wird den Konzessionären die Ermächtigung erteilt, in diesem Gebiete ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Auf das hiernach von den Konzessionären beanspruchte Land finden im übrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung.

§ 3. Der Kaiserliche Gouverneur wird ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der Konzessionäre in dem bezeichneten Gebiete von den Eingeborenen vor jedem andern zu genehmigen.

*) Vergl. No. 105 S. 173.
**) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 203.
***) Ebendort No. 233.

§ 4. Die Konzessionäre verpflichten sich, das in ihrem Eigentum befindliche, innerhalb des oben bezeichneten Gebietes gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu sonstigen fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun abzutreten.

§ 5. Die Konzessionäre verpflichten sich, die ihnen in dieser Vereinbarung verliehenen Rechte auf eine unter der Firma „Gesellschaft Süd-Kamerun“ zu bildende Deutsche Kolonialgesellschaft im Sinne des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), welche zugleich auch die den Konzessionären auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen hat, zu übertragen.

§ 6. Der Gesellschaft wird die Verpflichtung auferlegt, 10 Prozent ihres jeweiligen jährlichen Reingewinnes, welcher ihr verbleibt, nachdem 5 Prozent des letzteren für den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat, in Abzug gebracht und 5 Prozent Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital ausgeschüttet worden sind, an den Landesfiskus von Kamerun abzuführen (vergl. § 36 des Gesellschaftsstatuts).

Falls die Gesellschaft neue Gesellschaften gründet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften beteiligt und für die Überlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen Aktien oder Genufsscheine von den neu gebildeten Gesellschaften erhält, so hat der Landesfiskus von Kamerun das Recht, anstatt nur an dem Ergebnis dieser Aktien oder Genufsscheine fernerhin beteiligt zu sein, die Aushändigung des zehnten Teiles dieser Aktien oder Genufsscheine zu beanspruchen. Sofern der Landesfiskus von diesem Rechte Gebrauch macht, werden die Erträgnisse der der Gesellschaft danach verbleibenden Aktien oder Genufsscheine selbstverständlich aus der Berechnung des Gewinnes, an welchem der Landesfiskus beteiligt ist, ausgeschieden.

§ 7. Falls die von den Konzessionären in Aussicht genommene Gesellschaft nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ab die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), vorgesehenen Rechte erworben haben wird, oder falls die fragliche Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie diese Rechte erworben haben sollte, die nach dieser Vereinbarung den Konzessionären auferlegten oder von den letzteren der Gesellschaft aufzuerlegenden Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Weise übernommen haben wird, so wird der Landesfiskus von Kamerun von allen in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen mit der Mafsgabe frei, dafs die Konzessionäre und die Gesellschaft dem Landesfiskus alles, was sie auf Grund dieser Vereinbarung erworben haben, zurückzuerstatten haben.

§ 8. Den Konzessionären wird gestattet, die in den §§ 1 bis 4 und im § 6 enthaltene Konzession den Statuten der von ihnen unter der Firma „Gesellschaft Süd-Kamerun“ zu gründenden deutschen Kolonialgesellschaft anzufügen und in diese angefügte Konzession an Stelle der Konzessionäre die „Gesellschaft Süd-Kamerun“ zu benennen.

Berlin, den 25. November 1898.

Für den Landesfiskus von Kamerun.
v. Buchka.

Die Konzessionäre.
Scharlach.
Sholto Douglas.

102. Runderlaſs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Bewirtschaftung der Besoldungs- und Dienstunterstützungsfonds. Vom 8. Dezember 1898.

In dem gegenwärtig der Beschluſsfassung des Reichstages unterliegenden Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899 ist hinsichtlich der Fonds zu Besoldungen etatsmäſsiger Beamten und Militärpersonen die Bestimmung vorgesehen, daſs Ersparnisse, welche bei diesen Fonds dadurch entstehen, daſs Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, dem Reservefonds zuflieſsen.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Etats in der vorliegenden Form können demnach vom 1. April 1899 ab Besoldungsersparnisse nur noch zur Deckung festbegrenzter Gebührnisse einstweiliger Stellenverwalter, d. h. solcher nicht etatsmäſsiger Funktionäre verwendet werden, welche mit der Verwaltung einer vakanten Stelle im Hauptamt betraut sind. Es wird also künftig nicht mehr statthaft sein, aus diesen Ersparnissen laufende Zulagen oder auſserordentliche Vergütungen für die nebenamtliche Verwaltung vakanter Stellen zu gewähren.

Ein Ersatz ist durch Einstellung besonderer Fonds „zu auſserordentlichen Vergütungen“ geschaffen, aus welchen auch solche Militärpersonen, welche in zivilen Dienststellungen nebenamtlich Verwendung finden, berücksichtigt werden können. In erster Linie sind diese Fonds aber für etatsmäſsige Beamte bestimmt; für kommissarisch verwendete Beamte ist beim Vorhandensein der, eine auſserordentliche Bewilligung rechtfertigenden Voraussetzungen eine einmalige Zulage aus dem mit den laufenden Bezügen belasteten Fonds für Hilfskräfte oder, wenn es sich um den einstweiligen Verwalter einer etatsmäſsigen Stelle handelt, aus der verfügbaren Stellenbesoldung in Aussicht zu nehmen.

Die Fonds zu auſserordentlichen Vergütungen dürfen unter keinen Umständen überschritten werden. Um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, behalte ich mir ihre Bewirtschaftung vor, wie ich auch Wert darauf lege, die Entscheidung über einmalige Zulagen für nicht etatsmäſsige Beamte selbst zu treffen. Anträge auf Gewährung auſserordentlicher Vergütungen oder einmaliger Zulagen, bitte ich demnach, gehörig begründet, an mich zu richten. Dabei ist im allgemeinen zu beachten, daſs es sich auch bei den auſserordentlichen Vergütungen naturgemäſs nur um einmalige, nicht um laufende Zuwendungen handeln kann; dieselben werden nach Beendigung der betreffenden Dienstleistung oder jeweilig am Schlusse des Etatsjahres zu beantragen sein, wenn sie darüber hinaus andauert. Grundsätzlich ist aber daran festzuhalten, daſs jeder Funktionär im Bedarfsfalle über seinen eigentlichen Wirkungskreis hinaus auch zu anderen Dienstverrichtungen, ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung, verpflichtet ist. Eine solche wird also nur in Antrag zu bringen sein, wenn auſsergewöhnliche Dienstleistungen in Betracht kommen oder sonstige besondere Gründe für eine Bewilligung sprechen; letztere würden z. B. als vorliegend zu erachten sein, wenn mit der nebenamtlich verwalteten Stelle ein anderweitig nicht zu deckender Dienstaufwand verbunden ist.

Zugleich ersuche ich die Kaiserlichen Gouvernements, gefälligst rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit alle Zulagen, unter welcher Benennung sie auch immer bewilligt sein mögen, vom 1. April 1899 ab

in Wegfall kommen, soweit nicht Mittel dafür — wie z. B. in Ostafrika aus Anlafs der Stellvertretung des Kaiserlichen Gouverneurs bei dessen dienstlicher Abwesenheit, für Wahrnehmung der Bezirksamtmannsgeschäfte in Saadani, Lindi und Schole, ferner in Südwestafrika zur Entschädigung des Distriktschefs in Swakopmund für besonderen Dienstaufwand, zu Zulagen an die mit der Zollerhebung betrauten Militärpersonen und an die in Windhoek auf die Schreibstuben kommandierten Unteroffiziere etc. — im Etat ausdrücklich vorgesehen sind.

Zur Gewährung von Unterstützungen, welche bisher auf den Reservefonds übernommen wurden, sind im neuen Etat gleichfalls besondere Fonds ausgebracht. Auch die Bewirtschaftung dieser — nicht überschreitbaren — Fonds bleibt diesseits vorbehalten. Anträge auf Bewilligungen daraus bitte ich, soweit Beamte in Betracht kommen, an die Kolonial-Abteilung, soweit es sich aber um Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppen handelt, an das Oberkommando der Schutztruppen zu richten.

Aufserordentliche Vergütungen und Unterstützungen dürfen vom Rechnungsjahre 1899 ab auf den Reservefonds nicht mehr übernommen werden, nachdem sie an diese Verrechnungsstelle seitens des Rechnungshofes unter Hinweis auf § 15 der Oberrechnungskammer-Instruktion beanstandet worden sind. Soweit die jetzt ausgebrachten neuen Fonds Mittel nicht bieten, mufs also jede Zahlung für jene Zwecke unterbleiben. Insbesondere mache ich noch darauf aufmerksam, dafs aus dem Fonds zur Remunerierung von Hilfskräften Zahlungen an etatsmäfsiges Personal — hierzu gehören auch die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen — nur insoweit zulässig sind, als sie in den Spezialetats zu gunsten jenes Personals ausdrücklich Berücksichtigung gefunden haben.

Endlich sind — unter weiterer Entlastung des Reservefonds — noch Fonds „zu Entschädigungen für krankheitshalber ausgeschiedene Beamte etc. bis zur Wiederherstellung für den heimischen Dienst“ im neuen Etat vorgesehen. Diese Fonds unterliegen selbstverständlich ausschliefslich der diesseitigen Verwaltung.

Berlin, den 8. Dezember 1898.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
v. Buchka.

103. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung von Notizbüchern über die täglichen Einnahmen und Ausgaben der Zollämter. Vom 19. Dezember 1898.

Da sich die durch den Runderlafs vom 17. Juni 1897*) versuchsweise angeordnete Führung eines Notizbuches über die täglichen Einnahmen und Ausgaben der Zollämter als praktisch erwiesen hat, wird hiermit die Führung dieses Notizbuches für sämtliche Zollämter vorgeschrieben.

Dar-es-Salâm, den 19. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Natzmer.

104. Hausordnung für die Dienstwohnungen im Bereiche des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 21. Dezember 1898.

1. Bei Überweisung von Dienstwohnungen erfolgt die Übergabe derselben durch den seitens des Gouvernements hierzu ernannten Hausverwalter. Mafsgebend für das Vorhandensein von Zimmerinventarien ist die in jedem Zimmer aushängende Inventarientafel.

2. Für eventuellen Verlust von Zimmerinventarien ist der Wohnungsinhaber haftbar, sobald er das Zimmer übernommen hat. Seine Haftbarkeit erlischt erst dann, wenn bei Aufgabe des Zimmers die Inventarien wieder dem Hausverwalter zurückübergeben sind.

3. Die Bettwäsche, welche stets gereinigt zu empfangen ist, ist in ebensolchem Zustande zurückzuliefern.

Falls dies aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, wird der Hausverwalter die Sachen einem Wäscher zur Reinigung übergeben.

Es ist hierfür das ortsübliche Waschgeld mit

6 Pesa für ein grofses Stück (Bettlaken)
4 Pesa für ein kleines Stück (Kopfkissenbezug)

dem Hausverwalter zuzustellen.

4. Der Umtausch der durch ordnungsmäfsigen Gebrauch unbrauchbar gewordenen Zimmerinventarien erfolgt durch Vermittelung des Hausverwalters im Hauptmagazin. Für den Umtausch dortselbst sind die Stunden von 3 bis 5 Uhr nachmittags an jedem Sonnabend festgesetzt. Die umzutauschenden Inventarienstücke sind daher rechtzeitig dem Hausverwalter zu diesem Zwecke zuzustellen.

5. Ersatz für zerbrochene Fensterscheiben wird nicht geleistet; dieselben sind vom Zimmerinhaber auf eigene Kosten zu ergänzen. Runderlafs vom 9. Juli 1898 — 4714. Ebenso werden Lampencylinder, Lampendochte, Petroleum aus amtlichen Beständen nicht geliefert. Soweit Lampenteile käuflich in der Stadt zu erwerben sind, erfolgt eine Abgabe gegen Bezahlung seitens des Hauptmagazins nicht.

6. Das Halten von Affen innerhalb der Gouvernementsgebäude und ihrer Vorräume, Veranden etc. ist nicht gestattet.

7. In den Häusern ist in der Zeit von 1 bis 3 Uhr mittags sowie von 11 Uhr abends ab jeder die Ruhe der Mitbewohner störende Lärm, wie Singen, Musizieren, übermäfsig lautes Sprechen, lautes Klopfen und dergleichen verboten.

Dar-es-Salâm, den 21. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Natzmer.

105. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Süd-Kamerungesellschaft und deren Satzungen. Vom 16. Januar 1899.*)

(Reichs-Anz. vom 30. Januar 1899.)

In Gemäfsheit des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

*) Vergl. No. 101, S. 169.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Januar d. Js. beschlossen:

„Der mit dem Sitze in Hamburg errichteten »Gesellschaft Süd-kamerun« auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Statuts die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

Auszug aus dem Statut der „Gesellschaft Süd-Kamerun“.

I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma

„Gesellschaft Süd-Kamerun“

wird auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 2.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Westafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschliefsung und Verwertung der gemachten Erwerbungen, einschliefslich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Mafsgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne dafs aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hilfsquellen jeder Art zu erforschen;

b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben;

c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;

d) Landwirtschaft, Bergbau, Reederei sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;

e) ihr gehöriges Eigentum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräufsern und zu übertragen;

f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Artikel 3.

In Ausführung ihrer Zwecke übernimmt die Gesellschaft zunächst sämtliche Rechte, welche die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts auf Grund des Protokolls vom 18. Juni 1898 den Herren Rechtsanwalt Dr. J. Scharlach zu Hamburg und Bergwerksbesitzer Sholto Douglas zu Berlin gewährt hatte, und welche inzwischen auf die Gesellschaft übertragen worden sind.

Artikel 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

III. Grundkapital.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist 2 000 000 Mark = 2 500 000 Fr., eingeteilt in 5000 Anteile zu je 400 Mark = 500 Fr. Diese 5000 Anteile können nach Bestimmung des Direktoriums in zwei Serien von je 2500 Anteilen ausgegeben werden, welche als Serie A und Serie B bezeichnet werden.

Aufserdem gibt die Gesellschaft 15 000 Genufsscheine aus. Von denselben werden 10 000 den Herren Dr. J. Scharlach und Sholto Douglas für die Übertragung der von ihnen laut § 3 erworbenen Rechte an die Gesellschaft gewährt. Die restlichen 5000 Genufsscheine erhalten die ersten Zeichner der Anteile, und zwar je einen Genufsschein für jeden Anteil.

IV. Anteile.

Artikel 6.

Die Urkunden über die Anteile (Anteilscheine) lauten nach Wahl ihrer Eigentümer auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Genufsscheine lauten auf den Inhaber. Die Scheine können je nach Beschlufs des Direktoriums in Stücken über einen, fünf, zehn und fünfzig Anteile ausgestellt werden. Die Scheine werden nach dem (angefügten) Schema B und C ausgefüllt.

Artikel 7.

Die Inhaber der Anteile und der Genufsscheine bilden die Gesellschaft. Die Anteile und Genufsscheine sind unteilbar; sie haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen; mehrere Miteigentümer können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, die den Inhabern derselben als Mitglieder der Gesellschaft zustehenden Rechte an die Gesellschaft werden in der Generalversammlung geltend gemacht. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

Artikel 8.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben der Gesellschaft verhaftet.

Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung unter Entlastung des Zeichners oder dessen Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Direktoriums erfolgen. Die Namen der ersten Zeichner werden in ein Register eingetragen.

Werden nicht volleingezahlte Anteile auf andere übertragen, so werden die Namen der Erwerber auf ihren Antrag in das Register als Eigentümer eingetragen.

Die Eintragung in das Register ist für die Gesellschaft allein mafsgebend. Die späteren in das Gesellschaftsregister eingetragenen Erwerber eines Anteils haften solidarisch mit den Vorbesitzern für deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Zeichner der Anteile oder ihre Rechtsnachfolger keine Verpflichtung. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Erwerber von Genufsscheinen haben der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtungen.

Artikel 9.

Auf sämtliche Anteile sind sofort nach Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent ihres Nennwertes einzuzahlen. Weitere Einzahlungen können nach Bestimmung des Direktoriums ausgeschrieben werden und sind dementsprechend zu leisten.

Artikel 10.

etc.

Artikel 11.

etc.

Artikel 12.

Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von dem Direktorium mittelst Bekanntmachung (Art. 39) unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselben nebst Zinsen zu 5 Prozent von der Aufforderung an innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läfst, hat aufser den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Direktorium angehalten werden. Statt dessen können aber auch die säumigen Zahler nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche brieflich an die im Gesellschaftsregister eingetragenen Anteilseigner zu erfolgen hat und in welcher denselben eine wenigstens vierwöchige Frist unter Androhung der Ausschliefsung von dem Direktorium zu setzen ist, durch Beschlufs des letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräufserung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar. Die Entscheidung darüber, wie gegen einen säumigen Verpflichteten vorzugehen und ob und welche Strafen von ihm eingefordert oder ihm erlassen werden sollen, steht ausschliefslich dem Direktorium zu.

etc.

V. Organisation.

Artikel 14.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) das Direktorium,
b) die Revisoren,
c) die Generalversammlung.

a. Das Direktorium.

Artikel 15.

Das Direktorium besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern (Direktoren) etc.

Artikel 16.

Abgesehen von den ersten und den durch diese kooptierten Direktoren, werden die Direktoren in der ordentlichen Generalversammlung erwählt. Die erste Wahl findet in der ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres der Gesellschaft statt.

Von den Direktoren scheiden alljährlich, zuerst nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres der Gesellschaft, die beiden der Amtsdauer nach ältesten aus. Bei gleichem Alter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 17.

Das Direktorium hat die ausschliefsliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft. Dasselbe vertritt die Gesellschaft nach aufsen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme, einschliefslich derjenigen, welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erfordern. Beschränkungen des Direktoriums durch dieses Statut oder Beschlüsse einer Generalversammlung haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 18.

Erklärungen oder Unterschriften sind für das Direktorium und mithin für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Direktor oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (Art. 22) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem anderen Direktor oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft oder von zwei dazu befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.

Artikel 19.

Das Direktorium wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben. Über die Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Versammlungen des Direktoriums werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände berufen. Sie müssen berufen werden, wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern bezw. von einem geschäftsführenden Mitgliede beantragt wird.

Artikel 20.

Die Versammlung ist beschlufsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Die abwesenden Direktoren können anwesenden Direktoren ihre Vollmacht zur Abstimmung über solche Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, erteilen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse, falls ein Einspruch von seiten des Kommissars nicht erfolgt, nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Direktoren gefafst werden, wenn solche gleichzeitig mindestens dreiviertel Mehrheit der Gesamtzahl der Direktoren bilden.

Die Mitglieder des Direktoriums haben gleiches Stimmrecht.

Alle Beschlüsse, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann das Direktorium auch ohne Berufung einer Versammlung durch schriftliche Stimmenabgabe über solche Gegenstände Beschlufs fassen, zu deren Gültigkeit nach den Statuten nur die einfache Mehrheit erforderlich ist. Jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mitgestimmt hat und der Beschlufs einstimmig gefafst worden ist. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung einzutragen.

Artikel 21.

Über den Verkauf von Grundeigentum der Gesellschaft sowie über die Erteilung von Vollmachten und Instruktionen an geschäftsführende Direktoren und Bevollmächtigte der Gesellschaft mit Bezug auf den Verkauf von Grundeigentum können Beschlüsse nur in einer Versammlung der Direktoren und nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen sämtlicher Direktoren gefafst werden.

Der Genehmigung durch den Kommissar des Reichskanzlers (Art. 40) bedürfen alle Verträge über den Verkauf von Grundeigentum an Ausländer sowie über sonstige Entäufserung von Rechten, welche aus der Konzession stammen.

etc.

Artikel 27.

Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums mufs aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehen, von denen mindestens vier im Reichsgebiet ansässig sein müssen.

b. Die Revisoren.

Artikel 28.

In der ordentlichen Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit zwei Revisoren und zwei Stellvertreter gewählt, welche am Sitze der Gesellschaft ansässig sein müssen.

Die Revisoren und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Direktoriums sein.

Das Direktorium hat für diese Wahl mindestens vier Personen vorzuschlagen, ohne dafs indessen die Generalversammlung in ihrer Wahl hierdurch beschränkt ist.

etc.

c. Die Generalversammlung.

Artikel 30.

Die in Gemäfsheit dieses Statuts richtig berufene (Art. 31) und zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

In der Generalversammlung hat jeder Anteil eine Stimme und haben je zwei Genufsscheine eine Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch nur für solche Anteile und solche Genufsscheine ausgeübt werden, welche mindestens drei Tage vor dem der Generalversammlung an einer derjenigen Stellen, welche das Direktorium in der Bekanntmachung (Art. 39) bezeichnet hat, gegen Bescheinigung hinterlegt sind. Sofort nach der Generalversammlung werden die Scheine gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist jedem Mitgliede der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteile oder Genufsscheine gestattet, falls er sich durch eine Hinterlegungsquittung einer der vorerwähnten Hinterlegungsstellen als Mitglied ausweist. Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich in der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung dem Direktorium vorzulegen, welches eine ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Artikel 31.

Die Generalversammlungen werden regelmäfsig in Hamburg abgehalten. Dieselben können jedoch mit Erlaubnis des Kommissars des Reichskanzlers auch an anderen Orten stattfinden. Zu denselben beruft das Direktorium die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin mittelst Bekanntmachung (Art. 39), in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Direktoriums führt den Vorsitz. Er bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die erforderlichen Stimmzähler.

Artikel 32.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des nächsten auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Jahre 1900 statt.

Aufserordentliche Generalversammlungen können von dem Direktorium jederzeit und müssen berufen werden, wenn Mitglieder der Gesellschaft, deren Anteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, oder welche Inhaber von mindestens dem zwanzigsten Teil der Genufsscheine sind, die Einberufung fordern, und zwar binnen 28 Tagen, nachdem jene Mitglieder dem Direktorium zur Vorlage an die Generalversammlung einen formulierten Antrag eingereicht haben, dessen Gegenstand unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.

Artikel 33.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von dem Direktorium und den Revisoren zu erstattenden Berichte und die Anträge über die Gewinnverteilung vorgelegt. Die Berichte nebst der Bilanz müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilinhaber ausliegen.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt dem Direktorium und den Revisoren Entlastung, beschliefst über die Verteilung des Reingewinnes sowie über alle sonstigen Gegenstände der Tagesordnung und nimmt die statutenmäfsigen Neuwahlen vor.

Artikel 34.

Über die nachfolgenden Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft oder eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder,

b) die Ausgabe weiterer Anteile oder Genufsscheine (Erhöhung des Grundkapitals),

c) Änderung des Zweckes der Gesellschaft,

kann in einer Generalversammlung nur Beschlufs gefafst werden, wenn wenigstens dreiviertel aller Anteile und aller ausgegebenen Genufsscheine in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zweck innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine aufserordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschlufs gefafst werden kann, auch wenn weniger als dreiviertel der Anteile und Genufsscheine vertreten sind.

Immer aber ist zur Gültigkeit des Beschlusses in der ersten oder zweiten Generalversammlung erforderlich, dafs derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens Zweidrittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen werde.

Sofern es sich um Abänderung der Rechte der Anteile oder der Genufsscheine handelt, so ist darüber in besonderen Generalversammlungen, zu welchen nur die Inhaber der Anteile bezw. nur die Inhaber der Genufsscheine berufen werden, Beschlufs zu fassen. Auf die Gültigkeit der Beschlüsse dieser Generalversammlungen finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Abgesehen von diesen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefafst. Bei Gleichheit der Stimmen oder wenn, sofern ein Beschlufs eine Dreiviertelmehrheit erfordert, ein Viertel gegen drei Viertel der Stimmen steht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach relativer Stimmenmehrheit statt, so dafs diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit gilt der dem Lebensalter nach älteste als gewählt.

Das Protokoll der Generalversammlung wird notariell aufgenommen und ist aufser von dem Notar nur durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

VI. Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

Artikel 35.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, so dafs per 31. Dezember jeden Jahres die Rechnung abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt wird.

Das erste Geschäftsjahr endigt mit Ablauf des ersten nach der Errichtung der Gesellschaft folgenden vollen Kalenderjahres.

Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht des Direktoriums sowie mit dem von den Revisoren zu erstattenden Bericht mufs der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden. Das Direktorium bestimmt, vorbehältlich der Beschlufsfassung der Generalversammlung, welche Abschreibungen auf das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen sind, und wieviel für etwaige künftige Verwendungen zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft zu reservieren ist. Die Generalversammlung kann die von dem Direktorium bestimmten Beträge der Abschreibungen und der Rücklagen durch ihre Beschlufsfassung erhöhen, aber nicht vermindern. Durch die Genehmigung der Bilanz von seiten der Generalversammlung wird dem Direktorium und den Revisoren für den Inhalt der Bilanz und die derselben zu Grunde liegende Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Artikel 36.

Der aus dem Jahresabschlusse sich ergebende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

a) Zunächst wird eine Summe zur Bildung des Reservefonds verwendet, welche so lange nicht unter 5 Prozent des Reingewinnes betragen darf, bis der Reservefonds 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehentlich wieder erreicht hat, wenn er angegriffen worden war. Dieser Reservefonds darf nur zur Ergänzung des durch Verlust verminderten Gesellschaftskapitals verwendet werden.

b) Alsdann erhalten die Anteile 5 Prozent auf die eingezahlten Beträge. Falls der Reingewinn eines Jahres zur Deckung dieser Dividende nicht ausreicht, erhalten die Anteile aus dem Gewinn des nächsten Jahres 5 Prozent auf die eingezahlten Beträge zuzüglich der im Vorjahre nicht gezahlten Beträge und so fort, jedoch ohne Zinsen auf die im Vorjahre nicht gezahlten Dividenden. Der Anspruch auf die Nachzahlung wächst den Dividendenscheinen des folgenden Jahres bezw. der folgenden Jahre zu und ist mithin immer mit dem Dividendenschein des letzten laufenden Geschäftsjahres verbunden.

c) Von dem verbleibenden Gewinne erhält die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zu Berlin 10 Prozent als die ihr vertraglich zustehende Gewinnbeteiligung.

d) Sodann erhält das Direktorium 10 Prozent als Tantieme vom gesamten unter diesem Paragraphen zur Ausschüttung gelangenden Gewinn.

e) Der Überschufs wird unter alle Anteile und ausgegebenen Genufsscheine gleichmäfsig verteilt.

Artikel 37.

Über die Anlage der Reserven entscheidet das Direktorium. Dieselben können in den Geschäften der Gesellschaft angelegt werden.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 38.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft werden nach Tilgung der Schulden und Deckung der Liquidationskosten zunächst die auf die Anteile eingezahlten Beträge nebst 5 Prozent seit der letzten Auszahlung der Dividende gemäfs Artikel 36 b zurückgezahlt. Von dem Überschufs erhält das zur Zeit des Eintritts der Liquidation im Amt gewesene Direktorium 10 Prozent als Vergütung für die gesamte Leitung der Liquidation, und der Rest wird auf die Anteile und die Genufsscheine gleichmäfsig verteilt und ausgezahlt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

VIII. Bekanntmachungen.

Artikel 39.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen müssen in dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“, einer in Brüssel und einer in Hamburg erscheinen-

den Zeitung und sollen aufserdem in solchen anderen Zeitungen erfolgen, welche das Direktorium im Interesse der Mitglieder der Gesellschaft für angemessen hält. Ein darüber gefafster Beschlufs soll in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft soll aufserdem allen Inhabern von Anteilen, welche ihre Adressen bei der Gesellschaft aufgeben, schriftliche Mitteilung über die Anberaumung von Generalversammlungen machen.

Diese Mitteilung ist durch gewöhnlichen, frankierten Brief zu bewirken. Hierbei ist davon auszugehen, dafs ein solcher Brief innerhalb 48 Stunden nach der Aufgabe zur Post in die Hände des Adressaten gelangt.

IX. Aufsichtsbehörde.

Artikel 40.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäfsige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweeks.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Direktoriums und jeder Generalversammlung teilzunehmen, von dem Direktorium jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (Art. 32) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Generalversammlung zu berufen.

Artikel 41.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, das Grundkapital teilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt, oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

etc.

106. Konzession für das Usinja-Goldsyndikat. (Deutsch-Ostafrika.) Vom 28. Januar 1899.

§ 1. Dem Usinja-Goldsyndikat wird auf die Dauer von fünf Jahren das ausschliefsliche Recht zum Schürfen und zum Bergbaubetriebe in einem Gebiete eingeräumt, welches umschlossen wird von dem 30° 50′ und 33° östlicher Länge von Greenwich und dem 2° und 3° 50′ südlicher Breite. Die Konzessionsdauer wird auf weitere fünf Jahre verlängert, wenn sich das Syndikat vor Ablauf des vierten Jahres bereit erklärt, seine Unternehmungen fortzusetzen und nachweist, dafs ihm zu diesem Zwecke ein Betrag von 500 000 Mark zur Verfügung steht.

§ 2. Das Konzessionsgebiet hat für die Dauer der Konzession den Charakter eines Edelmineral-Schürffeldes im Sinne des § 19 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898.

Diese Verordnung findet auf das Konzessionsgebiet mit der Mafsgabe Anwendung, dafs es innerhalb des Gebietes der Lösung von Schürfscheinen und der Absteckung von Schürffeldern zu den eigenen Zwecken des Syndikates nicht bedarf.

§ 3. Das Syndikat ist berechtigt, Dritten unter Bedingungen, deren Feststellung ihm überlassen bleibt, das Schürfen im ganzen Konzessionsgebiete oder in Teilen desselben zu gestatten.

Von jeder solchen Gestattung ist der Bergbehörde unter Mitteilung der Bedingungen Anzeige zu erstatten.

Für jede Gestattung und jeden Monat der erteilten Schürferlaubnis hat das Syndikat eine Abgabe von 5 Rupien an die Bergbehörde im voraus zu entrichten.

§ 4. Werden von Dritten innerhalb des Konzessionsgebietes Bergbaufelder erworben, so haftet das Syndikat neben den Erwerbern für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Bergverordnung dem Bergbautreibenden auferlegt.

§ 5. Das Syndikat ist berechtigt, das zu seinen Betriebszwecken erforderliche Holz aus den auf Kronland befindlichen Waldungen gegen eine zu vereinbarende, nötigenfalls durch Sachverständige festzusetzende Vergütung zu entnehmen.

§ 6. Dem Syndikat wird während der Dauer von 15 Jahren vom Tage der Erteilung dieser Konzession ab das Recht verliehen, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungsstücke zollfrei einzuführen. Das Syndikat ist verpflichtet, diese Gegenstände aus Deutschland zu beziehen.

§ 7. Dem Syndikat wird das Recht eingeräumt, unter Innehaltung der Vorschriften der Landverordnung vom 26. November 1895 innerhalb des Konzessionsgebietes eine Bodenfläche von 100 qkm zu erwerben und zwar entweder durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch vorläufige Inbesitznahme herrenlosen Landes.

Der Erwerb darf in zehn getrennten Parzellen erfolgen, von denen die einzelne nicht unter 5 und nicht über 20 qkm umfassen soll. Die genaue Grenzangabe der Parzellen unter Nachweis der Verträge oder der vorläufigen Inbesitznahme hat innerhalb der Konzessionsdauer zu erfolgen.

Der Erwerb gewährt ein Erbpachtrecht auf 100 Jahre von Ablauf der Konzession an gerechnet.

Innerhalb fünf Jahren nach Ablauf der Konzession mufs das Syndikat begonnen haben, mindestens eine der Parzellen in Kultur zu nehmen, widrigenfalls zehn von der Regierung auszuwählende Quadratkilometer Bodenfläche an diese zurückfallen. Unter gleicher Strafe mufs in je weiteren fünf Jahren eine fernere Parzelle in Kultur genommen werden.

Für alles in Kultur genommene Land mufs das Syndikat der Regierung vorläufig eine Jahrespacht von 1 Rupie für das Hektar Kaffeeland und von ½ Rupie für das Hektar alles übrigen Landes bezahlen. Nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage dieser Konzession ab, und alsdann nach je weiteren 10 Jahren hat die Regierung das Recht, diese Pachtbeträge auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und neu festzusetzen.

Das Syndikat ist verpflichtet, das von ihm zu Erbpacht erworbene Land, bevor dasselbe in Kultur genommen ist, der Regierung für öffentliche Zwecke ohne Entschädigung zu überlassen, gegen das Recht, eine entsprechende Bodenfläche für die verbleibende Pachtdauer kostenfrei angewiesen zu erhalten.

§ 8. Die Rechtsnachfolger des Syndikats treten der Regierung gegenüber in alle Pflichten des Syndikats ein. Das letztere haftet für diese Pflichten,

bis letztere von den Rechtsnachfolgern in rechtsverbindlicher Form übernommen worden ist.

§ 9. Das Syndikat hat das Recht, jederzeit von der Konzession ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von dem Syndikat aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung, unbeschadet der von dem Syndikat mit Dritten rechtsgültig abgeschlossenen Veräufserungen.

Das Syndikat hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihm aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

107. Dienstanweisung zur ostafrikanischen Zollordnung.*)
Vom 1. Februar 1899.

Zu § 1.

Wenn Schufswaffen und Schiefsbedarf eingeführt werden, so sind diese Gegenstände nicht eher auszuliefern, als bis ein Erlaubnisschein des zuständigen Bezirksamtes oder Bezirksnebenamtes beigebracht wird. Von dem Zollamtsvorsteher ist auf dem betreffenden Zollpapier eine amtliche Bescheinigung abzugeben, dafs der Erlaubnisschein vorgelegen hat. (Vergl. Artikel 9 der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890.

Zu § 2.

Es bestehen zur Zeit folgende Einfuhrverbote:

1. Verordnung vom 17. Januar 1893 No. 696, betreffend fremde Kupfermünzen.
2. Verordnung vom 18. September 1893 No. 6855, betreffend Maria-Theresia-Taler.
3. Verordnung vom 20. September 1893 No. 6855, betreffend Mombassa-Rupien.
4. Gouvernementsbefehl No. 24 von 1896, betreffend Kochgeschirre aus Kupfer und Messing.
5. Runderlafs vom 3. April 1897 No. 2144 und vom 23. März 1899 No. 2566, betreffend alte Kleider etc. aus Asien.
6. Leibwäsche aus Südafrika vom 13. Februar 1901.
7. Einfuhrverbot von Weinrebestecklingen aus reblausverdächtigen Ländern. Vom 23. Juli 1901.

Ferner bestehen zur Zeit folgende Ausfuhrverbote:

1. Verordnung vom 1. Juni 1897 No. 3913, betreffend die Ausfuhr von Eseln.
2. Verordnung vom 16. Juni 1897, betreffend die Ausfuhr von nicht aufgeschnittenem oder verfälschtem Gummi.

*) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 16.

3. Ausfuhrverbot von kleinen Elfenbeinzähnen vom 23. November 1900. Abänderungen dazu vom 10. Dezember 1900 und vom 15. Januar 1902.

Zu § 3.

Durch Gouvernementserlafs vom 26. Januar 1898 ist die politische Auslandgrenze der Kolonie zugleich als Zollgrenze bezeichnet worden. Die Zollgrenze seewärts ist festgestellt im § 8 der Zollordnung.

Zu § 4.

Selbständige Zollämter an der deutsch-ostafrikanischen Küste sind zur Zeit folgende:

1.	Hauptzollamt Tanga mit	Moa	Z. A. III,
		Tangata	„
2.	Zollamt I Pangani mit	Kwadja	Z. A. III.
3.	Hauptzollamt Bagamoyo mit	Saadani	Z. A. II,
		Bueni	„ III.
4.	„ Dar-es-Salâm mit	Kwale	Z. A. II.
5.	„ Kilwa mit	Schole	Z. A. II,
		Mohoro	„ „
		Simba-Uranga	„ III,
		Kiassi	„ „
		Kiswere	„ „
6.	Zollamt I Mikindani mit	Lindi	Z. A. II,
		Mtschinga	„ III,
		Sudi	„ „
		Kionga	„ „

Die Zollämter II. und III. Klasse sind den betreffenden Hauptzollämtern bezw. Zollämtern I. Klasse unterstellt.

Sämtliche Zollämter sind der Zollinspektion unterstellt.

Zu § 5.

Zur Zeit sind auch die Zollämter III. Klasse Moa, Simba-Uranga, Kiassi und Kionga berechtigt, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben, während die übrigen Zollämter III. Klasse hierzu nicht befugt sind.

Alle Hauptzollämter sowie die Zollämter I. und II. Klasse sind berechtigt, Hafengelder und Holzschlaggebühren zu erheben. Die Erhebung der Hafengelder und Holzschlaggebühren wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die näheren Bestimmungen über den Begleitscheinverkehr sind im § 23 E enthalten.

Zu § 6.

Jeder Zollamtsvorsteher kann die betreffende Erlaubnis nur für solche Plätze erteilen, welche innerhalb seines Bezirkes liegen.

Die Kontrollmafsregeln können sein: Sicherheitsstellung, Bürgschaftsleistung oder Begleitung durch Zollbeamte (siehe auch Dienstanweisung zu § 29).

Zu § 9.

Wenn eine Anzeige durch einen Gouvernementsangehörigen, der nicht Zollbeamter ist oder durch einen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe über geschehene Zollordnungswidrigkeiten eingeht, so ist daraufhin ebenso zu verfahren, als wenn dieselben durch einen Zollbeamten entdeckt wären.

Zu §§ 10 und 11.

Für das Nebenzollamt Kionga ist ein besonderer Ausnahmetarif am 5. Februar 1895*) festgesetzt.

Die im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet ansässigen christlichen Missionsgesellschaften und deren Mitglieder geniefsen eine Zollvergünstigung derart, dafs ihnen nach Schlufs jeden Rechnungsjahres die gezahlten Einfuhrzölle bis zu einem gewissen Höchstbetrage zurückvergütet werden.

Das Verfahren hierbei ist derart, dafs den Missionen bezw. deren Agenten bei jeder Wareneinfuhr ein Duplikat der betr. Zollanmeldung als Quittung übergeben wird. Diese Duplikate reicht die Mission am 1. April jeden Jahres dem Gouvernement ein, welches die Rückzahlung veranlafst. (Vergl. Verordnung vom 13. Januar 1892.)**)

Eine besondere Vergünstigung geniefsen auch alle europäischen Schiffe, wenn sie sich für ihre Weiterreise mit hiesigen Lebensmitteln versorgen wollen (vergl. Gouvernementserlafs vom 13. Oktober 1897)***).

Zu § 12.

Die Ausführungsbestimmungen sind im § 23 E enthalten.

Zu § 13.

Zollniederlagen sind bis jetzt eingerichtet in Tanga, Dar-es-Salâm, Kilwa und Bagamoyo.

Näheres siehe Niederlageverordnung.

Zu § 16.

Für die anzuwendenden Zollsätze sind die zur Zeit gültigen Zolltarife (Anlage A und Anlage C zur Zollordnung) mafsgebend. Bezüglich der Wertbestimmung von Einfuhrwaren sind durch Gouvernementserlafs vom 2. Oktober 1895†) die nötigen Erläuterungen gegeben.

Zu § 17.

Die Gebühren für den Mehraufwand an Beamtenkräften sind im § 28 der Zollordnung festgesetzt. Falls ein Zollamt eine amtliche Begleitung von einheimischen Segelschiffen lediglich im Zollinteresse eintreten läfst, so können hierfür Gebühren von dem Zollpflichtigen nicht verlangt werden.

Zu § 20.

Wenn jemand versehentlich zu wenig Zoll bezahlt hat, so kann das betr. Zollamt, wenn der Fehler noch in demselben Monat entdeckt wird, den Restbetrag nacherheben und mit einem diesbezüglichen Vermerk auf der betr. Zollanmeldung verbuchen. Wenn jemand versehentlich zu viel Zoll gezahlt hat, so ist die Rückzahlung jedesmal bei der Zollinspektion zu beantragen. Dies geschieht, indem von dem betr. Zollamt eine Rückzahlungsforderung aufgestellt wird, aus welcher der Tatbestand genau hervorgeht; dieser sind die betr. Zollquittungen und eine beglaubigte Abschrift der betr. Zollanmeldung beizufügen.

*) Oben No. 49.

**) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 157; der dort bestimmte Betrag der Rückvergütung ist später erhöht.

***) No. 85 S. 148.

†) Nicht abgedruckt.

Zu § 21.

Von jedem Zollamt sind die Ankerplätze der einheimischen Segelschiffe zu bestimmen und durch Anschlag an den Zollgebäuden bekannt zu geben.

Schiffe mit übelriechender, die Luft verpestender Ladung haben nach näherer Anweisung des betr. Zollamts soweit vom Lande zu ankern, dafs niemand durch ihren Geruch belästigt wird.

Zu § 22.

Zum Löschen und Laden ist die vorherige Erlaubnis der Zollstelle einzuholen. Die Zollbeamten sind verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe entgegenstehen, dieselbe zu erteilen. Die Abfertigung der Reichspostdampfer geht bezüglich des Löschens und Ladens der Abfertigung von Segelschiffen jederzeit vor.

Jedem Warenführer ist nach Möglichkeit im Zollhaus oder Zollhof ein bestimmter Platz für seine Waren anzuweisen. Unverpackte Massengüter, wie Bretter, Bauhölzer, Wellbleche, Eisenschienen, Steine, Dachziegel und dergleichen sind aufserhalb des Zollhauses möglichst auf einem eingefriedigten Platz niederzulegen.

Von der Aufnahme in das Zollhaus sind ausgeschlossen:

1. Alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver und sonstige Sprengstoffe, ätherische Öle, ohne Umhüllung verpackte leicht brennbare Stoffe (z. B. rohe Baumwolle).
2. Alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände.
3. Alle Waren, welche durch ihren Geruch die Luft verpesten (z. B. getrocknete Fische, Kaurimuscheln).
4. Alle lebenden Tiere.
5. Waren, welche das Zollhaus verunreinigen würden.

Alle Einfuhrgüter dürfen unentgeltlich 8 Tage im Zollhaus und 30 Tage im Zollhofe lagern. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben zu entnehmen oder zur Niederlage anzumelden und überzuführen. Geschieht dies innerhalb der oben angegebenen Fristen nicht, so werden die Waren von Amts wegen geöffnet, der Inhalt festgestellt, deklariert und die Waren auf Kosten des Eigentümers zur Niederlage gebracht. Zollanmeldungen, mittelst welcher Waren zur Niederlage angemeldet worden sind, sind durch den Vermerk, dafs die betr. Waren im Niederlageregister Konto x No. x weiter nachgewiesen sind, als vollständig erledigt anzusehen.

Ausfuhrgüter haben kein Anrecht auf kostenfreie Lagerung im Zollhaus. Dieselben sind vielmehr an demselben Tage, an welchem sie zur Ausfuhr angemeldet sind, zu verzollen und zu entnehmen. Falls das Zollhaus genügend Raum bietet, kann der Zollvorsteher eine längere Lagerfrist für Ausfuhrgüter gestatten.

Zu § 23.

A. Anmeldung.

Jedermann, der Waren auf dem Zollamt in Empfang nehmen will, mufs sich zunächst als Eigentümer derselben ausweisen. Dies geschieht bei Dampfergütern durch das Konnossement, bei Dhaugütern durch Originalrechnungen, Geschäftsbriefe oder sonstige Ausweise, z. B. volle Adresse auf den Gütern selbst; nur Sachen von Reisenden können ohne schriftlichen Ausweis abgelassen werden.

Alle zum Ausgang bestimmten Waren, einerlei ob zollpflichtig oder zollfrei, sind dem betr. zur Ausgangsabfertigung befugten Zollamt auf einem amtlichen Formular anzumelden; ebenso alle zum Eingang bestimmten Waren. Aus-

nahmsweise darf zwecks schnellerer Abfertigung eine Zollanmeldung auf gewöhnlichem Papier oder auch eine Rechnung dem Abfertigungspapier angeheftet und auf dieselbe Bezug genommen werden.

Eine zollamtliche Bezettelung brauchen Waren nicht, die von einem ausländischen Schiffe fälschlich oder aus irgend einem erlaubten Grunde in das Zollhaus gekommen sind und wieder in das Ausland zurückgehen, z. B. Auslandware für Kriegsschiffe, Umladegüter der grofsen Europadampfer für die kleinen Küstendampfer, alle versehentlich gelandete Auslandware, falls sie wieder in das Ausland zurückgeht. Hierbei wird bemerkt, dafs S. M. Kriegsschiffe und die Dampfer der deutschen Ostafrikalinie als Zollausland, die Fahrzeuge der Gouvernementsflottille als Zollinland zu betrachten sind.

Wenn mündlich oder in einer anderen Sprache als Deutsch angemeldet wird, so ist diese Anmeldung in die entsprechenden Spalten des amtlichen Formulars einzutragen bezw. zu übersetzen. Die Gebühr für das Ausschreiben von Zollanmeldungen beträgt für jeden Wareneigentümer 15 Pesa für je eine Seite des amtlichen Formulars; angefangene Seiten sind als voll zu rechnen; steht jedoch nur die Namensunterschrift mit der Zeitangabe auf der angefangenen Seite, so gilt diese nicht als voll.

Am Schlusse jeder Anmeldung mufs der Zollpflichtige durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Anmeldung anerkennen; kann er nicht schreiben, so hat er die Anmeldung am Schlusse mit seinem Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

In Fällen, wo keine oder nur mangelhafte Rechnungen über Einfuhrwaren vorhanden sind, kann den Eigentümern die Besichtigung ihrer Waren vor erfolgter Anmeldung nicht versagt werden. Das Öffnen der Frachtstücke hat in diesem Falle im Beisein eines Zollbeamten zu erfolgen.

Unvollständige Anmeldungen können ebenso wie undeutliche und unsaubere Anmeldungen zurückgewiesen werden; bei Ausfuhranmeldungen über Waren, deren Wert, wie z. B. bei Elfenbein, Kopal etc. auf Schätzung beruht, kann von Anmeldung des Wertes vor erfolgter Wertfeststellung Abstand genommen werden.

In den Anmeldungen sind zollpflichtige und zollfreie Gegenstände, ebenso solche, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, möglichst voneinander getrennt zu halten, damit Irrtümer bei der Zollerhebung vermieden werden.

Anmeldeformulare können einzeln unentgeltlich abgegeben werden; in gröfseren Mengen bezogen kosten dieselben zwei Pesa für das Stück.

Für die im Innern der Kolonie befindlichen Gouvernementsangehörigen sind durch Gouvernementsbefehl No. 27 von 1892*) besondere Erleichterungen bezüglich der Zollanmeldung geschaffen.

B. Abfertigung.

1. Die Abfertigung der Zollpflichtigen hat nach der Reihenfolge des Eintreffens beim Zollamt stattzufinden.

2. Jede abgegebene Zollanmeldung ist sofort in das betr. Vorregister einzutragen. Diese Register sind:

a) das Ausfuhranmeldungsregister,

b) das Einfuhranmeldungsregister.

3. Alsdann bestimmt der Amtsvorstand, welche Beamte die Prüfung und zollamtliche Feststellung bewirken sollen. Alle Zollabfertigungen sind durch

*) No. 26; vergl. auch G. B. No. 12 vom 24. April 1894 (No. 42) und K. B. vom 12. September 1897 (No. 82).

zwei Beamte, wenn vorhanden, und zwar durch einen deutschen und einen indischen Beamten zu bewirken. Bei den Zollämtern, wo Zollassistenten II. Klasse vorhanden sind, sind diese grundsätzlich die gegebenen ersten Abfertigungsbeamten. Die Hauptzollamtsvorsteher haben sich an allen gröfseren Zollabfertigungen zu beteiligen; insbesondere liegt denselben die Wertfeststellung solcher Ausfuhrwaren ob, deren Wert auf Schätzung beruht.

4. Der Zollpflichtige hat die Waren in solchem Zustand darzulegen, dafs die Beamten die Prüfung, wie erforderlich, vornehmen können, auch mufs er die dazu nötigen Handleistungen nach Anweisung der Beamten auf eigene Kosten und Gefahr verrichten oder verrichten lassen.

5. Die Prüfung seitens der Zollbeamten ist entweder eine allgemeine oder eine eingehende. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Frachtstücke ohne deren Eröffnung. Bei der eingehenden Prüfung findet aufserdem noch die Eröffnung der Güter statt, um Gattung, Menge und Wert der in denselben enthaltenen Waren zu ermitteln.

6. Die allgemeine Prüfung ist in der Regel bei Warensendungen an zuverlässige deutsche Firmen oder an bekannte Europäer anzuwenden, wenn vollgültige Rechnungen über die betr. Waren vorgelegt werden, aus denen die für das Zollamt nötigen Angaben hervorgehen und wenn sich bei der allgemeinen Prüfung keinerlei Anstände ergeben.

7. Die eingehende Prüfung: (Nicht abgedruckt, berührt den inneren Dienst.)

8. Falls jemand sich weigert, seine Rechnungen dem Zollamte zur Einsichtnahme vorzulegen, wird die eingehende Prüfung sämtlicher Güter nicht zu vermeiden sein.

Ist jemand noch nicht im Besitz der betr. Rechnungen und daher aufser stande, den genauen Wert seiner Waren anzugeben, so hat er trotzdem dieselben so genau als möglich anzumelden; das Zollamt stellt durch eingehende Prüfung Gattung, Menge und Wert der Waren vorläufig fest und liefert dieselben gegen Sicherheitsstellung in der ungefähren Höhe des Zollbetrages aus. Bei der zollamtlichen Prüfung solcher Waren ist eine probeweise Revision gleichartiger Frachtstücke in Eigenverpackungen erlaubt.

Solche Anmeldungen werden so lange als unerledigt durch eine Nummer des Hinterlegungsbuchs festgehalten und als Beläge bei demselben aufbewahrt, bis nach Eingang der Rechnung der Zoll berechnet und endgültig vereinnahmt werden kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus anderen Gründen (z. B. Protest) die sofortige endgültige Vereinnahmung des Zolls nicht möglich ist.

Die Warengattung ist so genau zu bezeichnen, dafs Zweifel bezüglich der Beschaffenheit der Waren möglichst vermieden werden. Ferner ist das Reingewicht*) jeder Warengattung zu ermitteln. Dies geschieht entweder durch Verwiegung ohne Verpackung oder durch Abzug des Gewichts der Verpackung vom Rohgewicht (= Gewicht mit Verpackung). Die Zollämter sind angewiesen, über das Gewicht der verschiedenen Verpackungsarten fortlaufend Ermittelungen anzustellen und die so gesammelten Erfahrungen schriftlich in den Akten niederzulegen.

Falls in den Spalten 2 bis 4 der Anmeldungen die verschiedenen Waren mit Gewicht und Wert nach den Benennungen und Mafsstäben der amtlichen Preisliste genau und einzeln aufgeführt sind, ist eine Wiederholung dieser Angaben seitens der Abfertigungsbeamten nicht erforderlich; es genügt der Ver-

*) Bei Körnerfrüchten gehört die Verpackung oder Umschliefsung (Säcke etc.) mit zum Reingewicht.

merk: „Wie angemeldet vorgefunden. Die Abfertigungsbeamten. (Namen und Dienststellung.)“

Dieser Vermerk würde bedeuten, dafs eine eingehende Prüfung der Waren stattgefunden hat. Ist dies nicht der Fall gewesen, so mufs der Vermerk entsprechend anders lauten, z. B. „Laut Originalrechnung angenommen wie angemeldet“. Dies würde bedeuten, dafs nur eine allgemeine Prüfung stattgefunden hat. Bei Waren, welche der Verzollung nach dem Gewicht unterliegen, ist in der zollamtlichen Feststellung anzugeben, in welcher Weise das Reingewicht ermittelt worden ist, ob durch probeweise oder durch Gesamtverwiegung.

C. Verzollung.

Ist die Prüfung der Waren beendet und der angemeldete Wert als richtig erkannt, so wird der Tarifsatz festgestellt, welchem die Waren zu unterwerfen sind, und alsdann der Zoll berechnet. Die Zollberechnung ist in der Bemerkungsspalte der Zollanmeldungen vorzunehmen und ist ebenso wie die Prüfung der Waren tunlichst durch zwei Beamte, einen deutschen und einen indischen Beamten, zu bewirken.

Ist der Zoll festgestellt, so ist derselbe binnen 48 Stunden im Zollamt zu entrichten, widrigenfalls derselbe gegen eine Gebühr von 1 Rupie durch Zolldiener eingeholt wird. Für die Einholungsgebühr ist eine Marke von 1 Rupie auf dem betr. Belage zu entwerten. Nach Bezahlung ist der Zollbetrag sofort im Zollhebe-Register zu vereinnahmen. Über den gezahlten Betrag ist eine Quittung zu erteilen, aus welcher der Name des Zollzahlers, die Nummer der Zollanmeldung, die Anzahl der Frachtstücke, der ungefähre Inhalt derselben, der Gesamtwert und die Nummer des Zollhebe-Registers ersichtlich sein mufs.

Die Verabfolgung von zollpflichtigen Waren vor Bezahlung des Zolls ist im allgemeinen nicht gestattet; dem Zollamtsvorsteher steht das Recht zu, in dringenden Fällen Ausnahmen hiervon zu gestatten, für welche er jedoch die alleinige Verantwortung trägt.

Nach Bezahlung sind die Waren sofort aus dem Zollgewahrsam zu entnehmen. Das Gouvernement übernimmt keinerlei Verantwortung mehr für dieselben.

D. Registerführung.

Die Vorregister zum Zollheberegister sind das Ausfuhr- und das Einfuhr-Anmeldungsregister, welche von allen Ämtern mit Zollerhebung monatlich nach Mafsgabe des Vordrucks geführt werden. Sind am Ende eines Monats noch unerledigte Zollanmeldungen vorhanden, so sind dieselben unter entsprechender Bescheinigung seitens des Amtsvorstehers in das Register des folgenden Monats zu übertragen. Auch wenn keine Übertragungen erforderlich waren, ist dies sowohl im alten als auch im neuen Register zu bescheinigen. Am letzten Tage jeden Monats sind die Vorregister durch den Vermerk: „Abgeschlossen, Ort, Datum, Amtsstelle und Unterschrift“ abzuschliefsen.

Die erledigten Zollanmeldungen sind am Monatsschlufs dem betr. Vorregister als Beläge beizufügen.

Das Zollhebe-Register wird in zwei Abteilungen

A. für Ausfuhrzölle,

B. für Einfuhrzölle,

unter monatlich in jeder Abteilung mit „1“ beginnenden fortlaufenden Nummern geführt. Die Geldbeträge sind täglich, am Schlusse jeder Seite und am Monatsschlufs aufzurechnen. In das Zollhebe-Register werden alle auf Grund der Zollordnung und der dazu gehörigen Zolltarife zu erhebenden Zölle ein-

getragen. Beläge zu demselben bilden die obengenannten Vorregister mit den dazu gehörigen Zollanmeldungen. Der Abschlufs des Zollhebe-Registers am letzten Tage des Monats erfolgt ebenso wie bei den Vorregistern.

E. Begleitschein-Verkehr.

Die Begleitscheine haben gemäfs § 5 der Zollordnung den doppelten Zweck:

Erstens: Die Überschiffung von aus dem freien Verkehr stammenden Waren, auf denen also ein Abgabenanspruch nicht ruht, von einem Küstenplatz zum anderen zu kontrollieren. Geschieht die Überschiffung mit einem Gouvernementsdampfer, so sind Begleitscheine nicht erforderlich, da die Gouvernementsdampfer Zollinland sind; die betr. Waren müssen jedoch die Zollstellen passieren, wo die Ladescheine geprüft, abgestempelt und mit dem Vermerk abgabenfrei versehen werden. Wenn Gouvernementsgüter von einem Küstenplatz zum anderen überschifft werden, so sind Zollbegleitscheine nicht erforderlich.

Zweitens: Die Überschiffung von zoll- oder abgabepflichtigen Waren von einem Küstenplatz zum anderen zu kontrollieren. Geschieht die Überschiffung mit einem Gouvernementsdampfer, so sind Begleitscheine erforderlich. Die Ladescheine über diese Waren sind ebenso wie die Begleitscheine mit dem Vermerk „zollpflichtig" zu versehen.

Grundsatz ist im allgemeinen, dafs Zollerhebungen nur auf Grund von Zollanmeldungen, nicht aber auf Grund von Begleitscheinen erfolgen können.

Betr. das Verfahren bei Anmeldung, Prüfung und zollamtlicher Feststellung der mit Begleitschein abzufertigenden Waren gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Zollanmeldungen. Die Begleitscheine werden jedoch stets doppelt ausgestellt; das Unikat bleibt als Belag beim Begleitschein-Ausfertigungsregister, das Duplikat wird Belag zum Begleitschein-Empfangsregister am Bestimmungsort.

Begleitscheinformulare können einzeln unentgeltlich abgegeben werden; in gröfseren Mengen bezogen kosten dieselben 2 Pesa für das Stück.

Gemäfs § 23 Absatz 6 der Zollordnung kann von jedem, der zoll- oder abgabepflichtige Waren von einer Zollstelle nach einer anderen der deutschen Küste überschifft, eine Bürgschaft oder bare Sicherheit in ungefährer Höhe der zu entrichtenden Abgaben verlangt werden. Als Bürgen sind nur zuverlässige, ortsansässige und vermögende Leute zuzulassen.

Um die Überzeugung von dem richtigen Eingang der Waren am Bestimmungsorte zu erhalten, haben alle Zollämter, welche Begleitscheine erhalten, nach ihrem Begleitschein-Empfangsregister am 1. und 16. jeden Monats Erledigungsnachweise aufzustellen und den Ausfertigungsämtern zu übersenden. Auf Grund dieser Erledigungsnachweise sind die bei den Ausfertigungsämtern etwa hinterlegten baren Sicherheiten dem Einzahler gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

Über die Begleitscheine wird bei jedem Zollamt an der Küste ein Begleitschein-Ausfertigungs- und ein Begleitschein-Empfangsregister vierteljährlich geführt. In dieselben werden sämtliche Begleitscheine nach Mafsgabe des Vordrucks eingetragen.

Auf die richtige Erledigung derjenigen Begleitscheine, mittelst welcher zoll- oder abgabepflichtige Waren überwiesen werden, ist besonderes Gewicht zu legen. Trifft ein Erledigungsnachweis nicht zur richtigen Zeit beim Ausfer-

tigungsamt ein, so hat dasselbe möglichst bald Ermittelungen über den Verbleib des Begleitscheins anzustellen. Geht ein Begleitschein über nicht zoll- oder abgabepflichtige Waren verloren, so kann der Amtsvorsteher des Ausfertigungsamts durch den Vermerk in der Bemerkungsspalte des Ausfertigungsregisters „das Fehlen des Erledigungsregisters bewendet“ von Weiterungen Abstand nehmen. Geht ein Begleitschein über zoll- oder abgabepflichtige Waren verloren, so ist je nach den Umständen Strafverfahren wegen Schmuggels oder Ordnungswidrigkeit einzuleiten.

Die Begleitscheinregister sind nach Schlufs des betr. Vierteljahrs noch einen Monat offen zu halten und alsdann erst abzuschliefsen. Die Bescheinigungen wegen Übertragungen sind in derselben Weise wie bei dem Ausfuhr- oder Einfuhr-Anmeldungsregister zu bewirken. Die erledigten Begleitscheinregister nebst Belägen (Begleitscheine und Erledigungsnachweise) sind der Zollinspektion zur Prüfung einzureichen.

Zu § 25.

Postpakete werden nur dem Vorzeiger der Postbegleitadresse ausgehändigt. Die Zollinhaltserklärungen der Postpakete werden wie Zollanmeldungen behandelt. Postpakete brauchen, wenn der Inhalt derselben aus der beigegebenen Zollinhaltserklärung unzweifelhaft hervorgeht, beim Zollamt nicht geöffnet zu werden. Der Befund wird möglichst kurz auf der Rückseite der Zollinhaltserklärung niedergeschrieben. Der Zollberechnung ist der in der Zollinhaltserklärung angegebene Wert ohne Zufügung von Porto oder Zuschlag zu Grunde zu legen.*) Quittung über den Zollbetrag wird auf dem Abschnitt der Postbegleitadresse erteilt; nur bei Postsendungen an Missionen oder deren Mitglieder ist eine ordnungsmäfsige Zollquittung zu erteilen.

Der Postverkehr an der deutsch-ostafrikanischen Küste unterliegt keinerlei Zollaufsicht.

Zu § 26.

Europäische Reisende sind möglichst durch deutsche Zollbeamte abzufertigen. Das Anhalten europäischer Reisenden mit Handgepäck oder irgend einer Kleinigkeit (Speere, Geweihe, Felle, Stöcke etc.) hat zu unterbleiben.

Bei der Untersuchung von Koffern und Kisten von Reisenden ist mit der gröfsten Rücksicht vorzugehen. Reisegepäck solcher Europäer, welche an der Küste bekannt oder durch Legitimationspapiere genügend ausgewiesen sind, ist einer eingehenden Zollrevision nicht zu unterziehen. In Dar-es-Salâm sind für Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe und der Postverwaltung durch Gouvernements-Runderlafs No. 25 vom 22. 7. 92**) besondere Erleichterungen geschaffen.

Für die von Reisenden (auch Dhaupassagieren) mitgeführten Warenmengen wird, soweit dieselben nicht gemäfs Anlage B No. 3 bis 5 und Anlage D No. 11 zollfrei zu lassen sind, täglich eine besondere sogenannte „Kleine Kasse“ geführt.***) Ein Ansammeln der Beträge mehrere Tage hindurch ist nicht gestattet.

Von Reisenden wird weder statistische noch Übersetzungsgebühr erhoben.

*) Wird dem Antrag des Verzollers auf Verzollung nach dem Rechnungswert stattgegeben, so tritt wieder das gewöhnliche Verfahren nach § 16 der Z. O. ein.

**) Siehe No. 27.

***) Siehe R. E. vom 16. Februar 1900, No. 147.

Zu § 28.

Während des Sonntagsdienstes ist die Abfertigung zur Versendung mit Begleitschein gebührenfrei gestattet.

Als besondere Ausnahme vom § 28 der Zollordnung wird bestimmt, dafs in Dar-es-Salâm das Löschen und Laden von Waren sowie alle Zollabfertigungen an Wochentagen von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr gebührenfrei stattfinden können. Während dieser Zeit hat stets ein deutscher und ein indischer Beamter im Zollhaus anwesend zu sein. Wenn Europadampfer im Hafen von Dar-es-Salâm oder Tanga ankern, ist dafür Sorge zu tragen, dafs Abfertigungen von Reisenden auch nachts, d. h. von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und zwar gebührenfrei vorgenommen werden können.

Zu § 29.

Wird gemäfs § 6 der Zollordnung einem einheimischen Segelschiff das Anlaufen eines Platzes gestattet, wo sich keine Zollstelle befindet, was hauptsächlich zwecks Holzschlagens geschieht, so ist dem leeren Fahrzeug bei der Abfahrt ein Segelerlaubnisschein mitzugeben, in welchem dem Schiffsführer vorgeschrieben wird, binnen einer bestimmten Frist zum Zollamt zurückzukehren. Es kann auch von unsicheren Schiffsführern Stellung eines Bürgen oder eine bare Sicherheit verlangt werden. Bei Rückkehr des Schiffes wird über die Ladung nachträglich ein Begleitschein ausgefertigt und direkt in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen.

Kommt das Schiff nicht zur rechten Zeit sondern erst später zurück, so ist der Schiffsführer nach § 36 der Zollordnung mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, wenn der Tatbestand ein Verschulden des Schiffsführers ergibt.

Kommt das Schiff gar nicht zurück, so ist dem vorgesetzten Hauptzollamt bezw. Zollamt I. Klasse deswegen zu berichten, welches das weitere veranlassen wird.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Segelerlaubnisscheines beträgt 8 Pesa und wird durch das Aufkleben einer 8 Pesa-Marke verrechnet. In die Marke ist das betreffende Datum mit Tinte einzuschreiben und dieselbe alsdann durch einen Abdruck des Amtsstempels zu entwerten. Die erledigten Segelerlaubnisscheine sind den Schiffsführern am Bestimmungsort abzunehmen und an Amtsstelle aufzubewahren.

Zu § 30.

Sind Waren abgabefrei, so sind sie nichtsdestoweniger wie zollpflichtige anzumelden und abzufertigen, nur ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk zu machen, z. B. frei laut Anlage B oder D No. . . .

Für abgabefreie Waren ist der Wert genau in derselben Weise festzustellen, wie es im § 16 der Zollordnung für abgabepflichtige Waren vorgeschrieben ist. Die Erhebung der statistischen Gebühr erfolgt durch Aufkleben und Entwerten von statistischen Marken auf dem betr. Zollpapier. In jede Marke ist das Datum mit Tinte einzuschreiben und dieselbe alsdann durch einen Abdruck des Amtsstempels zu entwerten.

Zu §§ 31 ff.

Zur Führung von Zollprozessen und Verhängung von Zollstrafen sind nur die Hauptzollämter und die Zollämter I. Klasse befugt.

Wenn bei anderen Zollämtern Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften entdeckt werden, so ist zunächst der Sachverhalt durch Vernehmung

der an der Zuwiderhandlung Beteiligten protokollarisch festzustellen und die gesamten Verhandlungen mit den betr. Zollpapieren dem vorgesetzten Hauptzollamt bezw. Zollamt I. Klasse einzureichen, welches das weitere veranlassen wird, zugleich ist eine bare Sicherheit in ungefährer Höhe von Strafe und Kosten von dem Schuldigen einzuziehen und zu hinterlegen. Die Zollämter II. Klasse fertigen in solchen Fällen sofort einen Strafentscheid oder eine Unterwerfungsverhandlung an, welche sie ihrem vorgesetzten Zollamt zur Genehmigung einreichen.

Zu Anlage A No. 1.

Der an der Binnengrenze von der englischen bezw. kongostaatlichen Regierung erhobene Zoll auf Elfenbein wird bei der Ausfuhr zurückvergütet.

Zu Anlage A No. 8.

Durch Runderlafs vom 12. 7. 98 No. 4954 ist der Ausfuhrzoll für Gummi aus dem Bezirk Moa auf 15 Rupien für 100 ratel herabgesetzt.

Zu Anlage A No. 18.

Das für den Privatgebrauch des Sultans von Zanzibar ausgeführte Holz ist von Zoll und allen Abgaben befreit.

Zu Anlage B No. 10.

Es handelt sich hierbei um Waren, wie Teppiche, Decken, Schmucksachen etc., welche im Ausland (z. B. Zanzibar) gekauft sind und hier mit der Anmeldung zur späteren Wiederausfuhr eingeführt werden. Die Identität der Waren ist nötigenfalls durch Befestigen von Etiketten mit dem Zollsiegel festzuhalten und für den Einfuhrzoll eine Sicherheit in bar zu hinterlegen, welche bei der späteren Wiederausfuhr zurückgezahlt wird. Die betr. Zollanmeldungen bleiben bis zu ihrer Erledigung als Belag beim Depositenbuch.

Zu Anlage D No. 2.

Die Reichspostverwaltung geniefst dieselben Rechte wie das Gouvernement. Diese Waren brauchen nicht durch die Zollämter gebracht zu werden, sind aber denselben vorher oder nachher anzumelden.

Zu Anlage D No. 3.

Als zur persönlichen Ausrüstung gehörig werden angesehen:

Fertige Kleider, Leib- und Bettwäsche, Tischzeug, Hand- und Taschentücher, Badelaken und Bademäntel, Moskitonetze, Decken, Kissen, Schlummerrollen und Haushaltungsgegenstände aller Art. Ferner Schuhzeug, Schirme und Stöcke, alle Uniformstücke nebst Zubehör, Toilettegegenstände wie Zahnbürsten, Schwämme, Scheren, Messer und dergleichen. Dagegen unterliegen Seife, Zahnpulver, wohlriechende Wässer wie Eau de Cologne etc. der Verzollung.

Diese Vergünstigung erstreckt sich auch auf die Frauen, Familienangehörigen und Dienstboten der Genannten.

Waffen, Munition sowie Jagdausrüstungen sind zollpflichtig.*)

---

*) Gewehre und Revolver auch für Offiziere zollpflichtig. R. V. vom 9. November 1897. Förster ein Gewehr frei. R. E. vom 14. Juli 1898 (nicht abgedruckt).

Zu Anlage D No. 6.

Laut Gouv.-Befehl No. 9 von 1893 sind auch englische Rupien zollfrei einzulassen.

Zu Anlage D No. 9.

Bei Angehörigen des Gouvernements, der Schutztruppe und der Reichspostverwaltung ist von Beibringung der bezirksamtlichen Bescheinigung Abstand zu nehmen.

Zu Anlage D No. 11 b.

Nicht zum Handgepäck etc. gehöriges Reisendengut unterliegt der Verzollung nach dem jeweiligen Zolltarife auf Grund der ohne besondere Prüfung des Gutes als richtig anzuerkennenden Anmeldung der Reisenden. (Auf Grund Verf. 985 II. vom 20. 12. 1900.)

Zu Anlage D No. 13.

Ausfuhranmeldungen von Waren, die „zur Wiedereinfuhr" angemeldet werden, sollen vom Versender in doppelter Ausfertigung dem Zollamt eingereicht werden. Eine Ausfertigung mit dem amtlichen Befund erhält der Versender als Ausweis zurück; dieselbe wird bei der späteren Wiedereinfuhr der betr. Einfuhranmeldung angeheftet.

Erhalten Waren durch die Ausbesserung im Ausland einen höheren Wert, als sie ursprünglich im Zustand der Neuheit besafsen, so ist der Differenzwert zu verzollen.

Zu Anlage D No. 15.

Die Ausführungsbestimmungen sind durch die Verfügung vom 3. 9. 97 No. 7271 gegeben (nicht abgedruckt).

Dar-es-Salâm, den 1. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Natzmer.

108. Auszug aus der Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für die Bezirksamtmänner und Distriktschefs. Vom 10. Februar 1899.

Tätigkeit der Polizei im allgemeinen.

Als „Polizei" wird diejenige Tätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung bezeichnet, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden allgemeinen Gefahren durch Anwendung von Zwangsmitteln, nämlich durch Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Eigentums, zum Gegenstande hat. Die einzelnen Gebiete und Gegenstände, auf die sich hiernach die polizeiliche Tätigkeit zu erstrecken hat, sind für das Schutzgebiet gesetzlich nicht näher bestimmt.

Aus dem angegebenen Begriffe der „Polizei" folgt jedoch, dafs in sinngemäfser Weise auch für das Schutzgebiet die Bestimmung des § 6 des preufsischen Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Anwendung zu finden hat, nach der zu den Gegenständen der polizeilichen Tätigkeit gehört:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strafsen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer gröfseren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden: die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge etc.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden mufs.

Hieraus ergibt sich, dafs im allgemeinen die Polizeibehörden als solche da nicht zuständig sind, wo die Gerichte zuständig sind; infolgedessen haben die Polizeibehörden keine selbständigen Befugnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während sie in Strafsachen nur als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft (im Schutzgebiete: der Kaiserlichen Richter) tätig sind.

Bei Ausführung ihrer Anordnungen auf den einzelnen Gebieten der polizeilichen Tätigkeit (Sicherheits-, Wege-, Bau-, Gesundheits-, Jagd-, Feldpolizei etc.) können die Polizeibehörden an einzelne Personen oder an einen bestimmten Kreis von Personen gerichtete schriftliche Polizeiverfügungen erlassen und in denselben die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen auferlegen. Eine Polizeiverfügung kann infolgedessen immer nur aus Anlafs eines bestimmten einzelnen Falles erlassen werden.

Zur Durchführung dieser polizeilichen Verfügungen sowie sonstiger polizeilicher Anordnungen stehen den Polizeibehörden die gesetzlichen Zwangsbefugnisse zu.

Diese bestehen

1. in der Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen nach vorheriger schriftlicher Androhung mit Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung;
2. äufserstenfalls in der Anwendung unmittelbaren Zwanges, soweit erforderlich auch in der Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Auch sind die Polizeibehörden befugt, die ihrer Amtsgewalt unterstehenden Personen zur Erteilung der nötigen Auskunft über Angelegenheiten polizeilicher Natur vorzuladen und zur Durchführung solcher Anordnungen ebenfalls Zwangsmittel (z. B. zwangsweise Vorführung) anzuwenden.

Zur Androhung und Festsetzung von Geld- und Freiheitsstrafen behufs Erzwingung der in einer Polizeiverfügung auferlegten persönlichen Leistungen oder Unterlassungen sind die Polizeibehörden nicht befugt, da dieser Punkt für das Schutzgebiet z. Z. gesetzlich noch nicht geregelt ist.

Gegen Polizeiverfügungen steht den Betroffenen die Beschwerde an den Bezirksamtmann und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Gouverneur zu.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird bis zur Entscheidung durch die vorgesetzte Behörde die Anwendung von Zwangsmafsregeln zur Durchführung der angegriffenen Polizeiverfügung nicht gehemmt.

Zum Erlafs von Polizei-Verordnungen, d. h. von nicht blofs an einzelne Personen gerichteten, sondern von allgemeinen Anordnungen für

einen ganzen Ort oder Bezirk sowie zur Androhung von Strafen in solchen Verordnungen sind nicht die Distriktschefs und Ortspolizeibehörden befugt, sondern im Schutzgebiete aufser dem Gouverneur nur die Bezirksamtmänner, in dem in der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1895 (s. Kol. Bl. 1895 S. 345)*) bestimmten Umfange.

Glaubt jemand durch eine Polizeiverfügung oder sonstige Mafsnahme in seinen Privatrechten geschädigt zu sein, so steht ihm zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches der Weg der gerichtlichen Klage offen. Schadenersatzpflichtig ist nach den Vorschriften des geltenden bürgerlichen Rechts entweder der Fiskus oder der betreffende Beamte, letzterer nur, falls die polizeiliche Anordnung gesetzwidrig oder unzulässig ist und den Beamten bei Erlafs der Anordnung ein vertretbares Versehen trifft.

Es ist zu beachten, dafs nach dem geltenden Recht jeder Beamte für die Gesetzmäfsigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist und jedes begangene Versehen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, vertreten mufs.

Im allgemeinen sind die Polizeibehörden, vorbehaltlich der gesetzlichen Entschädigungspflicht des Fiskus, nur dann berechtigt in das Privateigentum und in sonstige Privatrechte einzelner Personen einzugreifen, wenn bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die Abwendung dieser andere Personen und deren Vermögen bedrohenden Gefahr auf keine andere Weise als durch solchen Eingriff in die Privatrechte eines unbeteiligten Dritten möglich ist.

Mafsgebend wird hierbei der Grundsatz sein, dafs der Nachteil, der durch den Eingriff in die Privatrechte entsteht, nicht gröfser sein darf als der durch die Abwendung der Gefahr zu erwartende Vorteil.

109. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer. Vom 22. Februar 1899.

§ 1.

Der Gewerbesteuer unterliegen:

I a. Der Betrieb eines selbständigen Handelsgeschäfts, soweit derselbe nach den bestehenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen werden mufs.

I b. Die im Handelsregister nicht eingetragenen Kolonialgesellschaften und die Plantagenunternehmen etc.

II. Die selbständigen Handwerksbetriebe.

III. Das Gewerbe der Gastwirte, Hausierer, Höker, Ausrufer, Makler, Auktionatoren.

§ 2.

Die Gewerbesteuer wird in sieben Klassen mit Jahresbeträgen von 360, 240, 120, 60, 36, 12 und 6 Rupien erhoben.**)

Die Steuerpflichtigen werden in diese Klassen nach dem Umfange des Anlagekapitals oder des Ertrages des Gewerbes eingeschätzt.

---

*) Siehe jetzt die Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, No. 169.

**) Abgeändert durch die R. E. vom 16. März 1900 und vom 28. Juni 1901, siehe unten.

§ 3.

Zur Ermittelung der im § 1 unter I a bezeichneten Steuerpflichtigen dient das Handelsregister des betreffenden Handelsgerichts, aus dem alljährlich eine Liste derselben gefertigt und vor Beginn der Einschätzung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vierzehn Tage öffentlich ausgelegt wird.

Die unter I b aufgeführten Gesellschaften und Unternehmen hat das zuständige Bezirksamt zum Zwecke der Steuerveranlagung in einen Anhang der vorbezeichneten Liste aufzunehmen. Die in § 1 unter II und III bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Betrieb des Gewerbes vor dessen Beginn bei der Verwaltungsbehörde ihres Bezirks (Bezirksamt) anzumelden, welche die Anmeldungen in einem Register einträgt und darüber eine Bescheinigung erteilt.

§ 4.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen geschieht durch Einschätzungskommissionen alljährlich im Monat Januar. Die von ihnen aufgestellten Steuerlisten werden durch acht Wochen öffentlich ausgelegt.

§ 5.

Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, in welcher die Steuerlisten ausliegen, Berufung an die Obereinschätzungskommission zulässig.

Die von letzterer getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Über die Zusammensetzung und den Geschäftsbericht der Einschätzungskommission sowie der Obereinschätzungskommission ergeht besondere Bestimmung durch den Gouverneur.

§ 7.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht fängt mit dem Beginn des auf die Eröffnung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres an und dauert bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in welchem der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Derselbe gilt als eingestellt durch die Streichung im Handelsregister, gänzliche Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Kolonialgesellschaft oder eines Plantagenunternehmens (§ 1 I b), Nichterneuerung des Erlaubnisscheins. Eine besondere Abmeldung ist nur bei den Gewerben ad § 1 II erforderlich.

§ 8.

Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im voraus bis zum Ablauf des ersten Monats des Vierteljahres an die dafür bestimmte Klasse zu entrichten. Vorausbezahlungen sind zulässig.

§ 9.

Zum Betriebe der in § 1 unter III aufgeführten Gewerbe ist eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks (Bezirksamt) nachzusuchen ist.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden oder der Wahl des Betriebsortes Gründe zu entnehmen sind, welche im öffentlichen Interesse gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Der versagende Bescheid ist schriftlich zuzufertigen. Gegen ihn steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung die Berufung an den Gouverneur zu, welche bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks einzulegen ist, die Entscheidung des Gouverneurs ist endgültig.

§ 10.

Wird die Erlaubnis (§ 9) erteilt, so geschieht dies durch einen Erlaubnisschein, welcher dem Antragsteller gegen Zahlung der in § 11 vorgesehenen Gebühr ausgehändigt wird.

Die Erlaubnisscheine gelten nur für den betreffenden Bezirk und nur für ein Jahr. Sie werden von der erteilenden Behörde in ein chronologisch zu führendes Register eingetragen. Der Antrag auf Erneuerung ist vor Ablauf des vorletzten Monats vor dem Ende des Jahres zu stellen.

§ 11.

Bei Beginn des Gewerbebetriebes sind an Gebühren zu entrichten:

I. Für einen neuen offenen Laden 200, 100 oder 35 Rupien. Die Höhe der Gebühr wird durch die lokale Verwaltungsbehörde festgesetzt, gegen deren Entscheidung Beschwerde an die Obereinschätzungskommission binnen 14 Tagen zulässig ist.

II a. Für eine neue Gastwirtschaft 240 Rupien.*)

II b. Wirtschaftsbetriebe Farbiger, die nicht alkoholische Getränke europäischen Ursprungs verschenken, 60 Rupien.**)

III. Von Hökern, Hausierern, Ausrufern, Maklern, Auktionatoren 12 Rupien.**)

Für Erneuerung des Erlaubnisscheines (§§ 9 und 10) ist der vierte Teil der ursprünglichen Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren werden neben der Gewerbesteuer erhoben.

§ 12.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister oder die in § 3 vorgesehene Anmeldung eines nach § 1 II und III steuerpflichtigen Gewerbes unterläfst und infolgedessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist (§ 4), wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes ab nachzuzahlen sowie aufserdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten.

Wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe es der polizeilichen Erlaubnis bedarf (§ 9), ohne diese Erlaubnis betreibt, hat den dreifachen Betrag der Gebühren des Erlaubnisscheines (§ 11) als Strafe zu zahlen.

Beruht die Unterlassung der Anmeldung oder des Gesuchs um polizeiliche Erlaubnis auf einem entschuldbaren Versehen, so ist eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu verhängen.

Die auf Grund dieses Paragraphen angedrohten Strafen verhängt der Bezirksvorstand (Bezirksamtmann etc.).

Gegen den von diesem erlassenen Strafbescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, welcher binnen 2 Wochen beim Bezirksvorstand anzubringen ist. Dem Bezirksvorstande liegt die Vollstreckung der von ihm festgesetzten rechtskräftigen Strafen ob. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen und die Vollstreckung der an deren Stelle tretenden Freiheitsstrafen erfolgt bei Farbigen durch den Bezirksvorstand, bei Nichtfarbigen durch die Kaiserlichen Gerichte.

§ 13.

Die nach den vorstehenden Paragraphen zu zahlenden Steuern, Gebühren und Strafen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren.

---

*) Vergl. die Ergänzung durch R. E. vom 10. April 1899, siehe unten.
**) Vergl. den R. E. vom 28. Juni 1901, siehe unten.

§ 14.

Die eingegangenen Gewerbesteuern, Erlaubnisscheingebühren und Strafen werden von den Bezirks- und Bezirksnebenämtern laufend vereinnahmt und nach Abzug von 20 Prozent, die vorab dem Bezirke zu kommunalen Zwecken überwiesen werden, bei der Bezirkskasse verrechnet.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das sogenannte Küstengebiet und die Landschaften Handei und Bondei und das Rufiyi-Delta, soweit dasselbe für Handelsfahrzeuge zugänglich ist.

Über die Grenzen des vorbezeichneten Bereichs erfolgt nähere Bestimmung. Eine Ausdehnung der Geltung dieser Verordnung auf weitere Gebiete bleibt vorbehalten.*)

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 22. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

110. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für die Veranlagung zur Gewerbesteuer. Vom 22. Februar 1899.

Zu §§ 1 bis 3.

Bis zum 15. März d. J. und für die Folge alljährlich bis 31. Dezember haben die Bezirksgerichte Dar-es-Salâm und Tanga Auszüge aus dem Handelsregister zu fertigen und diese den betreffenden Bezirksämtern zu übersenden; gleichzeitig fertigen die Bezirksämter Auszüge aus ihren Handelsregistern an. Diese Listen, mit einem durch die lokalen Verwaltungsbehörden zu fertigenden Anhange, enthaltend die nicht im Handelsregister eingetragenen Kolonialgesellschaften und die Plantagenunternehmungen, sind vor Beginn der Einschätzung bei der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde 14 Tage öffentlich auszulegen.

Zu § 4.

Auf Grund dieser Auszüge erfolgt die Aufstellung der Steuerlisten durch die Einschätzungskommissionen. In die Steuerlisten ist das Anlage- und Betriebskapital jedes Gewerbetreibenden und der Ertrag des Gewerbes schätzungsweise einzutragen.

Die Berechnung des Ertrages erfolgt in der Weise, dafs 1. sämtliche Betriebsunkosten und die Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug gebracht werden, 2. die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen zugerechnet werden.

Das Anlage- und Betriebskapital umfafst die sämtlichen, dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Werte. Hierzu gehören die Maschinen, Werkzeuge, Arbeits- und Lasttiere, Vorräte, Barvermögen und Wertpapiere, Gebäude, soweit sie für gewerbliche Zwecke benutzt werden, Einrichtungen über Nutzbarmachung von Elementarkräften etc.

*) Inzwischen auch auf Wilhelmsthal ausgedehnt.

Unter Zugrundelegung des nach vorstehendem ermittelten Anlage- und Betriebskapitals bezw. Ertrages des Gewerbes haben die Einschätzungskommissionen die gemäfs § 2 der Grundsteuerverordnung zu erhebenden Steuersätze festzusetzen und in die Steuerlisten einzutragen.

Da durch die Rechtsmittelabgänge, Steuererlasse im Laufe des Steuerjahres Steuerausfälle eintreten, so müssen zur Garantie des im Etat angesetzten Steuersolls den von den einzelnen Bezirken aufzubringenden Summen von vornherein 20 Prozent zugeschlagen werden.

Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb eröffnen, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission nach der Höhe des mutmafslichen Ertrages bezw. Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen.

Die Einschätzungskommissionen treten alljährlich im Januar zusammen.

Jedes Bezirksamt oder selbständige Bezirksnebenamt ernennt eine besondere Einschätzungskommission. Die Kommission besteht aus dem Zollbeamten, einem deutschen und zwei farbigen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden unter dem Vorsitz des betreffenden Vorstehers des Bezirksamtes bezw. Nebenamtes oder dessen Stellvertreters.

Falls deutsche Kaufleute nicht ortsanwesend, bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden vorbehalten, aus der Zahl der am Orte wohnenden farbigen Bevölkerung eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission zu berufen. Die Kommission ist beschlufsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschliefslich des Vorsitzenden zugegen sind. Wenn auf zweimalige Einladung hin kein Mitglied erscheint, so ist die Verteilung der Steuern von dem Vorsitzenden allein vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist den Kommissionsmitgliedern bekannt zu geben.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung hat der Vorsitzende die Mitglieder in entsprechender Weise auf die Bedeutung ihrer Tätigkeit hinzuweisen und sie zu gewissenhafter unparteiischer Pflichterfüllung sowie Amtsverschwiegenheit zu ermahnen. Bei Stimmengleichheit ist für die Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Geschäftsbezirk und die Tätigkeit jeder einzelnen Einschätzungskommission erstreckt sich auf den Gebietsbereich derjenigen lokalen Verwaltungsbehörde, an deren Sitze die Kommission zusammentritt.

Zu § 6.

Die Obereinschätzungskommission, der die Entscheidung der Rechtsmittel über die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission obliegt, wird durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt.

Sie setzt sich aufser dem Vorsitzenden zusammen aus 2 Beamten, 1 europäischen und 3 nicht europäischen Gewerbetreibenden, von denen einer ein Goanese sein soll.

Zu § 8.

Die Zahlung der Steuer hat stets an dem Orte zu erfolgen, an dem die Handelsgesellschaft bezw. das Handwerk betrieben wird.

Beim Vorhandensein von Zweigniederlassungen (Filialen) in den verschiedenen Steuerbezirken erfolgt deren Besteuerung durch die betreffenden einzelnen Steuerbezirke selbst, ganz unabhängig voneinander.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse geschädigt, so kann die Steuer ermäfsigt oder ganz erlassen werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichen; die Entscheidung selbst liegt in den Händen der Kommission.

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dafs eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Nachentrichtung der Steuer verpflichtet.

Diese erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Kann der Beginn des Gewerbebetriebes nachträglich glaubhaft gemacht werden, so wird das dreifache der nicht zur Erhebung gelangten Gebühr eingezogen werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteiles.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Verordnung durch die Einschätzungskommission.

Zu § 10.

Hausierer, welche den Verkauf von Tieren, Fellen, ethnographischen Gegenständen etc. gewerbsmäfsig betreiben, haben bei Lösung des Erlaubnisscheines neben der Gebühr des § 11 der Steuerverordnung die Gewerbesteuer sofort zu entrichten. Zuständig für Ausstellung des Erlaubnisscheines ist nach abgelaufener Gültigkeitsdauer jedes in Anspruch genommene Bezirksamt bezw. Nebenamt, falls der Hausierer über einen festen Wohnsitz nicht verfügt.

Der von den Missionen etwa ausgeübte Verkauf von Früchten, Milch etc. ist vorläufig als ein Handelsgeschäft nicht anzusehen und der Besteuerung daher nicht unterworfen.

Die Beitreibung rückständiger Steuerbeträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach vorangegangener Mahnung des Zahlungssäumigen. Im Falle fruchtloser Pfändung ist die Niederschlagung der Steuer anzuordnen.

Zu § 11.

Bei jeder Errichtung eines neuen Ladens oder bei Verlegung eines Ladens nach einem anderen Orte aufserhalb des Steuerbezirks ist diese Gebühr fällig. Mit Erhebung der Gewerbesteuer kommt die bisher von den Schankwirten entrichtete Schanksteuer in Wegfall. Zu den Wirtschaftsbetrieben Farbiger, die nicht alkoholische Getränke europäischen Ursprungs verschenken, sind diejenigen Araber, Beludschen, Eingeborenen etc. zu rechnen, welchen ein Ausschank von Getränken (Kaffee, Scherbet, Tembo etc.) gestattet ist.

Die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie (Mattenflechterei, Holzschnitzerei etc.) ist, falls sie in gröfserem Umfange, d. h. nicht nur durch Familienmitglieder (wohl aber durch Hörige) stattfindet, für die unterste Steuerstufe einzuschätzen. Die gleiche Vergünstigung ist im allgemeinen den eingeborenen Handwerkern zu gewähren. Dagegen können höher veranlagt werden: die Silberfundis sowie die indischen und Banianenhandwerker etc., wenn sie auch über einen offenen Laden nicht verfügen, sondern ihre Produkte vor oder in ihren Werkstätten in Schaukästen etc. zum Verkauf feilbieten.

Zu § 15.

Die Grenzen dieser Bezirke sind im Runderlasse vom 24. Oktober 1897, betreffend Abgrenzung der einzelnen Bezirke in Deutsch-Ostafrika, festgesetzt.*)

Dar-es-Salâm, den 22. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

111. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Berichte über Tierkrankheiten. Vom 1. März 1899.

Nachdem das Gouvernement wieder einen Tierarzt erhalten hat, kann es die unterstellten Dienststellen in Fragen der Tierzucht sowie bei Tierkrankheiten und Seuchen auf zweckentsprechendere und zuverlässigere Weise mit Rat und Tat unterstützen als bisher. Die Dienststellen in Dar-es-Salâm wollen sich vorkommendenfalls mit dem Tierarzt direkt in Verbindung setzen. Die auswärtigen Bezirksämter, Stationen etc. haben ihre diesbezüglichen Berichte an das Gouvernement zu richten. Sofern diesen Berichten pathologische Präparate, die bei der Sektion oder sonstwie gewonnen sind, beigegeben werden, sind diese letzteren direkt an das Gouvernementslazarett Dar-es-Salâm, dessen Laboratorium der Tierarzt mitbenutzt, zu senden. Diese Sendungen müssen dieselbe Nummer tragen wie der zugehörige, an das Gouvernement gerichtete Bericht. Die den Bezirksämtern, Stationen etc. zugeteilten Ärzte und Lazarettgehilfen sind, soweit es ihr sonstiger Dienst gestattet, zur Beobachtung der kranken Tiere, zur Abfassung der Berichte an das Gouvernement und für die Gewinnung der pathologischen und mikroskopischen Präparate heranzuziehen. Die Berichte haben, so weit es angeht, folgendes zu enthalten:

1. Tag der Erkrankung?
2. Tag des Todes?
3. Krankheitsverlauf?
   a) Temperatur? (In der Scheide oder im After zu messen.)
   b) Herzschläge? (Zu hören durch Anlegen des Ohres am hinteren Rand des Schulterblattes.)
   c) Atmung? (Es kommt weniger auf die Zahl der Atemzüge an als darauf, ob die Atmung leicht oder schwer unter Stöhnen vor sich geht.)
   d) Maul- und Nase? (Ob Ausflufs, Geschwüre etc.?)
   e) Auge? (Ob blafs, gerötet, trübe etc.?)
   f) Allgemeines Verhalten? (Ob die Tiere träge sind, hinter der Herde zurückbleiben etc.?)
   g) Frefslust? (Ob anfangs nicht verändert, dann aber nachgelassen etc.?)
   h) Urin? (Ob klar, trübe, hell oder dunkel? Ob bluthaltig?)
   i) Haut? (Ob das Haar glatt oder struppig, ob Ausschläge, ob Anschwellungen, ob Zecken etc.?)
4. Sektion (möglichst schnell nach dem Tode vorzunehmen).
   a) Brusthöhle? (Ist Flüssigkeit darin, wieviel etwa, von welcher Beschaffenheit?)

*) Diese Grenzen haben für einige Bezirke inzwischen Abänderungen erlitten.

b) Lungen? Lufthaltig, verdichtet, marmoriert, ob in Bronchien Schleim, Eiter etc.?)
c) Herz? (Ob stark mit Blut gefüllt, ob Blut darin geronnen oder flüssig?)
d) Bauchhöhle? (Ob Flüssigkeit darin, wieviel, von welcher Beschaffenheit?)
e) Magen ?*) Wie ist der Pansen ? (Füllungszustand desselben?)
Haube? (Ob mit oder ohne Inhalt?)
Blättermagen? (Wie ist der Inhalt? Besteht er aus trockenem, festgeballtem Futter?)
Labmagen? (Wie ist der Inhalt?)
f) Darm? (Ist er durch Gase aufgetrieben? Wie ist der Inhalt, dick oder dünnbreiig? Enthält er Geschwüre? Haben sich Würmer an der Darmwand festgesogen etc.?)

Tritt eine Krankheit seuchenhaft auf, so ist die Zahl der bisher in der Herde erkrankten und der bisher in derselben gestorbenen Tiere im Bericht möglichst genau anzugeben. Findet sich bei der Sektion etwas Auffälliges an irgend einem Organ, von dem vermutet wird, dafs es mit der Krankheit in Verbindung gestanden hat, so ist das, so gut es möglich ist, nach Gröfse, Gestalt und Farbe zu beschreiben. Teile des Organs sind in Alkohol konserviert dem Bericht beizufügen. Es genügt meistens, ja es verdient sogar den Vorzug, nicht das ganze Organ, sondern nur das Auffällige mit einem benachbarten Stückchen gesunden Gewebes herauszuschneiden und in Alkohol zu legen. (Stücke von Wallnufsgröfse sind meistens ausreichend. Ganze Lebern, Milze etc. faulen trotz Alkohols.) Selbstverständlich sind die Präparate ausreichend zu signieren.

Für die Anfertigung von Deckglaspräparaten werden folgende Ratschläge erteilt: Die Deckgläser sind vorher ausreichend zu reinigen. Für die Entnahme der Blutprobe wählt man am besten das Ohr, in welches man mit dem Messer in der Nähe einer Blutader nicht zu zaghaft in die Haut einschneidet. Man erfafst dann mit der linken Hand ein gereinigtes Deckglas am Rande (um es nicht schmutzig zu machen) und schreibt mit einer mit ihrem Kopfende in das fliefsende Blut eingetauchten Stecknadel einen Strich auf das Deckglas in der Nähe eines Randes desselben, der dann schnell mittelst eines zweiten auf die Kante gestellten Deckglases über die Fläche des ersten Deckglases ganz dünn verteilt wird. Man mufs sich bei dieser Manipulation beeilen, um ein Trocknen des zuerst gemachten Blutstrichs zu vermeiden. Je dünner die Präparate ausgestrichen werden, um so besser ist das. Solcher Präparate sind 6 bis 10 Stück zu machen. Dieselben werden vorsichtig in Fliefspapier eingehüllt und in einem kleinen Kästchen, in einer Schachtel oder dergleichen verpackt und verschickt. Eine genaue Signierung darf nicht vergessen werden.

Von dem Inhalt dieses Runderlasses ist den Ärzten und Lazarettgehilfen Kenntnis zu geben. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dafs auch die in den Bezirken ansässigen Pflanzer, Landwirte etc. von dem Inhalt dieses Erlasses Kenntnis erhalten.

Dar-es-Salâm, den 1. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

*) Wiederkäuer haben einen vierfachen Magen, bestehend aus Pansen, Haube, Blättermagen und Labmagen.

112. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die halbjährliche Prüfung der Dhauzeichen. Höchstzahl der Passagiere. Vom 6. März 1899.

Die Zollämter haben von jetzt ab der Verwaltungsbehörde ihres Amtssitzes von jedem Einlaufen eines unter deutscher Flagge segelnden einheimischen Fahrzeuges in seinen Heimatshafen während der Monate Januar und Juli jeden Jahres Kenntnis zu geben, woraufhin die Verwaltungsbehörde die vorgeschriebenen Kennzeichen der Fahrzeuge einer eingehenden Prüfung unterziehen wird. Dieselbe Prüfung hat auch vor der alljährlichen Erneuerung des Flaggenattestes zu geschehen.

Auf beiden Seiten jedes Segels — auch der etwa mitgeführten Sturmsegel — mufs Buchstabe und Nummer deutlich lesbar sein. Zur Erneuerung wolle sich das etc. der anbei erfolgenden Schablonen bedienen, da die Kennzeichen in schwarzer Ölfarbe aufzutragen sind, sobald der vorhandene Vorrat an Blech- und Tuchmarken aufgebraucht sein wird. Auch mache ich auf strenge Durchführung der Vorschriften über die Inschrift am Heck aufmerksam.

Auf den Flaggenerlaubnisscheinen ist von nun ab ein Vermerk zu machen: „Gröfste Zahl der Reisenden: —.“ Die Maximalzahl ist im Einvernehmen mit dem Schiffsführer tunlichst nach Anhörung mehrerer Sachverständigen festzustellen. Der abfertigende Beamte hat bei Aufstellung des Verzeichnisses der Mitreisenden darauf zu achten, dafs diese Zahl nicht überschritten wird.

Von der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Schiffsführer wegen der durch diese Verordnung berührten Mängel ist bis zum 1. April 1900 abzusehen. Kosten sind nicht zu berechnen.

Dar-es-Salâm, den 6. März 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

113. Auszug aus den Verträgen zwischen der deutschen Regierung und der African Transcontinental Telegraph Company. Vom 15. März und 28. Oktober 1899.

Die Verträge enthalten folgende Hauptpunkte:

1. Der Bau der Telegraphenlinie wird von der Gesellschaft auf ihre Kosten ausgeführt und mufs innerhalb fünf Jahren fertiggestellt sein.

2. Die Company hat auf ihre Kosten zwischen den beiden den deutschen Grenzen am nächsten gelegenen Stationen von Rhodesia und Britisch-Ostafrika einen Draht anzubringen, welcher für den Telegraphenverkehr von Deutsch-Ostafrika zu dienen bestimmt ist.

3. Die Regierung behält sich das ausschliefsliche Recht vor, Telegraphenstationen in Deutsch-Ostafrika zu errichten und zu betreiben und in solche Stationen die für den Verkehr von Deutsch-Ostafrika bestimmten Drähte einzuführen.

4. Die Regierung hat sich die Kontrolle innerhalb ihres Gebietes durch beliebige Einleitung der Drähte der Linie in die unter 2 genannten Stationen gesichert.

Aufserdem hat die Gesellschaft eine Transitgebühr von 10 Centimes für das Wort an die Regierung zu zahlen.

Diese beiden für die Gesellschaft sehr lästigen Bedingungen sollen jedoch vertragsmäfsig gegen Einräumung gleichwertiger, von der Gesellschaft auf anderen Gebieten zu gewährender Vorteile abgelöst werden können.

5. Nach Ablauf von 40 Jahren von Fertigstellung der durchgehenden Linie ab hat die Regierung das Recht, die Linie innerhalb Deutsch-Ostafrikas unentgeltlich zu übernehmen. Die Unterhaltung fällt dann der Regierung zu, doch hat die Gesellschaft der Regierung eine jährliche Transitgebühr in Höhe des Gesamtbetrages der jährlichen Verwaltungskosten — jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ Penny für das Wort — zu zahlen.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über ihre Linien alle ihr zugehenden Telegramme aus und nach Ostafrika zu dem allgemeinen Tarif zu befördern, und hat sich nachträglich noch darüber hinaus bereit erklärt, alle etwaigen Dritten von der Gesellschaft zugestandenen Tarifermäfsigungen auch den aus und nach Deutsch-Ostafrika beförderten zu gute kommen zu lassen.

7. Zur Wahrung der deutschen Hoheitsrechte und der Befugnisse des Gouverneurs gegenüber der Gesellschaft und deren Angestellten sind eingehende Bestimmungen aufgenommen worden. Unter anderem kann der Gouverneur nach eigenem Ermessen den Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft eine Truppenabteilung beigeben, für deren etwaigen Mehraufwand bis zur Höhe von 1000 Lstrl. die Gesellschaft aufzukommen hat.

8. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrage werden von einem Schiedsgericht entschieden, zu dem die ersten beiden Schiedsrichter von je einer Partei gewählt, der dritte im Falle der Nichteinigung auf Antrag einer der beiden Parteien durch den Präsidenten des deutschen Reichsgerichts ernannt werden kann.

Die in dem Vertrage vorgesehene Genehmigung durch den Kanzler des Deutschen Reiches ist erst erfolgt nach Zeichnung eines besonderen Abkommens zwischen der Regierung und der British South African Company, gemäfs welchem die letztere sich verpflichtet, von den Gebieten Rhodesias oder Betschuanalands nach der Westküste Afrikas südlich des 14. Grades südlicher Breite eine Eisenbahn nur über einen durch besonderes Übereinkommen mit der deutschen Regierung zu bestimmenden Punkt an der deutsch-englischen Grenze weiterzuführen und auch nördlich des 14. Grades eine Eisenbahn von den gedachten Gebieten nach der westafrikanischen Küste erst zu bauen, nachdem südlich eine Eisenbahnverbindung durch das deutsche Gebiet hergestellt ist, so dafs eine Umgehung der deutschen Gebiete beim Ausbau gröfserer internationaler Eisenbahnnetze im südlichen Afrika nach der Westküste unmöglich wird.

114. Grundsätze für die Besserstellung der Kolonialbeamten hinsichtlich ihrer Versorgung und derjenigen ihrer Hinterbliebenen, in Geltung seit dem 1. April 1899.

Vergl. die unter No. 96, S. 156, abgedruckte Beilage A. zum Etat für das Rechnungsjahr 1899.

115. Gefängnisordnung für das Gouvernements-Gefängnis zu Kamerun. Vom 1. April 1899.

§ 1. Die Aufsicht über das Gefängniswesen führt der Polizeimeister bezw. Polizeiinspektor.

Die Oberaufsicht der mit der summarischen Gerichtsbarkeit betraute Beamte.

§ 2. Die Gefangenen sind für gewöhnlich zu Arbeiten zu verwenden, nur in Ausnahmefällen tritt vollständige Zellenhaft ein.

Die Arbeitszeiten sind die der gewöhnlichen Gouvernementsarbeiter.

§ 3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis und bei der Arbeit stehen dem Polizeimeister Disziplinar-Strafbefugnisse zu.

§ 4. Die Strafmittel sind folgende:

1. Zellenhaft an Sonn- und Feiertagen sowie während derjenigen arbeitsfreien Zeit, in welcher sich die Gefangenen im Freien aufhalten.
2. Entziehung von ein bis zwei Mahlzeiten.
3. Stockschläge bis zu 10 Hieben.

Die Strafe zu 2 darf nicht öfter wie zweimal in einer Woche, die zu 3 nicht öfter wie zweimal in vier Wochen verhängt werden.

Schwerere Strafen sind auf Antrag des Polizeimeisters durch den mit der summarischen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten auszusprechen.

§ 5. Der Polizeimeister hat über die verfügten Strafen eine Liste zu führen, welche die Strafe und den Strafgrund zu enthalten hat. Die Liste ist monatlich dem die Oberaufsicht führenden Beamten vorzulegen.

§ 6. Vorstehende Gefängnisordnung tritt mit dem Bezug des neuen Gefängnisses in Kraft.

Kamerun, den 1. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

116. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Behandlung von Geisteskranken. Vom 10. April 1899.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dafs das Lazarett für Farbige in Dar-es-Salâm (Sewa-Hadji-Hospital) keineswegs für die Aufnahme von Geisteskranken eingerichtet ist. So lange das Schutzgebiet über eine Irrenanstalt nicht verfügt, müssen die Bezirksämter etc. für die Unterbringung farbiger Geisteskranker ihres Bezirks selbst sorgen, so gut es eben geht. Es erscheint mir keineswegs unmöglich, dafs die Polizeibehörden Anordnungen treffen, wonach auch gewalttätige Irre durch ihre Dorf- und Stammesgenossen selbst bewacht werden. Dabei ist selbstverständlich zu verhindern, dafs die Geisteskranken von ihren Wächtern Mifshandlungen erfahren.

Eventuelle durch die Bewachung der Geisteskranken entstehende Kosten fallen den Kommunalkassen zur Last.

Dar-es-Salâm, den 10. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

117. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend den Häuserbau in den Tropen. Vom 8. Mai 1899.

Der Geheime Medizinalrat Professor Dr. Koch hat in einem anläfslich eines Spezialfalles von ihm erbetenen Gutachten über den Hausbau in Tropenländern, besonders in tropischen Malariagegenden, folgende Grundsätze aufgestellt:

Eine tropenhygienisch richtige Hausanlage mufs sicheren Schutz gewähren gegen die Sonne, gegen Feuchtigkeit und gegen die Träger der Malaria, die Moskitos. Letzteres besonders durch möglichst ausgiebige Ventilation des Wohnhauses, wie durch Fernhalten aller Vegetation von der Umgebung des-

selben. Verhältnismäfsig gut erfüllen diese Anforderungen die nach dem Bungalosystem gebauten Häuser. Solche Häuser ruhen zweckmäfsig auf einem Pfeilerunterbau oder auf Plattformen von 1,5 m Höhe, welche durch Erdaufschüttung hergestellt und an ihren Aufsenseiten durch Mauerwerk geschützt sind. Für die Bemessung des Flächeninhaltes dieser Plattformen ist eine, das eigentliche Wohnhaus auf allen Seiten umgebende Veranda von drei, wenn möglich 4 m Breite in Rechnung zu ziehen. Das letztere selbst hat zweckmäfsig quadratische Gestalt und enthält vier durch einen Kreuzgang getrennte Wohnräume. Anlage von Türen und Fenstern ist derartig herzustellen, dafs eine ausgiebige Durchlüftung aller Räume bei jeder Windrichtung dadurch gewährleistet wird. Die Bedachung bildet ein Doppeldach, welches zwischen oberem und unterem Dachstuhl einen Zwischenluftraum läfst und damit auch einen ausgiebigen Luftdurchzug zwischen diesen beiden Teilen gestattet. Ist dadurch der gröfstmögliche Schutz gegen die Einwirkung der Tropensonne von oben her gewährleistet, so ist andererseits, um auch die Erwärmung der Wohnräume durch seitlich fallende Sonnenstrahlen, wie die Durchnässung bezw. Beschädigung ihrer Aufsenwände durch den Tropenregen nach Möglichkeit zu verhindern sowohl das obere wie das untere Dach möglichst schräg zu stellen. Ferner aber müssen beide Dächer, besonders das untere soweit über den Raum hinausragen, den sie schützen sollen, dafs sie der direkten Sonne nur bei einem Tiefstand von weniger als etwa 30 Grad über dem Horizont Eintritt gewähren (vergleiche Dr. F. Plehn, „Die Kamerun-Küste“ S. 308 ff.). Was das Baumaterial anbetrifft, so sind Holz, gebrannte Ziegel, Luftziegel und Bruchsteine, je nach den örtlichen Verhältnissen als gleich verwendbar zu betrachten.

Bei der hervorragend wichtigen Rolle, welche in tropischen Malariagegenden die Wohnungshygiene spielt, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, den vorstehenden, aus autoritativster Quelle stammenden Grundsätzen beim Neubau von Wohnungsanlagen nach Möglichkeit Geltung verschaffen zu wollen.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
v. Buchka.

118. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gewerbesteuer-Veranlagung. Vom 17. Mai 1899.

(Ausführungsanweisung zur Behandlung der Rechtsmittel: § 5 der Verordnung vom 22. Februar 1899, No. 109.)

1. Als Rechtsmittel gegen die Ergebnisse der Veranlagung ist für den Steuerpflichtigen die Berufung an die Obereinschätzungskommission zulässig.

2. Im Wege der Berufung kann sowohl die Höhe des Steuersatzes als auch die Steuerpflicht selbst angefochten werden.

3. Die Berufung ist innerhalb der Frist, während welcher die Steuerlisten öffentlich ausliegen (§ 4 der Verordnung vom 22. Februar 1899), bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen. Die Frist ist eine Ausschlufsfrist, ihre Versäumung hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. War das Rechtsmittel zwar innerhalb der Ausschlufsfrist geltend gemacht, aber an einer falschen Stelle angebracht, so kann — wenn es sich lediglich um die Steuerpflicht eines Betriebes (§ 1 der Verordnung) handelt, durch den Gouverneur auf Antrag der zur Steuer Veranlagten auch eine nachträgliche Prüfung des Rechtsmittels angeordnet werden.

4. Der Vorsitzende trägt die Berufungen in der Reihenfolge ihres Ein-

gangs in eine nach angehängtem Muster anzulegende Nachweisung ein, prüft den Inhalt der Berufungen und nimmt die zur Vorbereitung der Entscheidung dienlichen Erhebungen vor. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Nachweisung abzuschliefsen und mit den ergangenen Berufungsverhandlungen der Einschätzungskommission zur Begutachtung vorzulegen.

5. Die Einschätzungskommission ist so rechtzeitig zu berufen, dafs ihr Zusammentritt spätestens in der fünften Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen kann.

6. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung der Berufung dienenden Beweismittel und Tatsachen selbst anzuführen.

7. Jede Berufung ist von der Kommission besonders zu beraten, das Gutachten der Kommission ist in die Nachweisung einzutragen, über den Verlauf der Sitzung ist von dem Vorsitzenden eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

8. Die Nachweisung ist alsdann sofort in zweifacher Ausfertigung samt allen Unterlagen und einer Abschrift des Sitzungsprotokolls sowie einem Nachweise über die ordnungsmäfsige Zusammenberufung der Kommission mit einem Begleitbericht, in welchem der Vorsitzende etwaige Bedenken gegen die Gutachten der Kommission klarzulegen hat, an den Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission einzureichen.

9. Der Vorsitzende prüft die Vorverhandlungen, erläfst ihm nötig erscheinende Rückfragen, trägt sein Gutachten in die Nachweisung ein und legt das Material der Obereinschätzungskommission vor.

10. Die Entscheidung der Obereinschätzungskommission wird in der Nachweisung vermerkt und demgemäfs die von dem Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission zu vollziehenden Berufsbescheide ausgefertigt, welche, soweit sie abweisenden Inhalts sind, mit einer kurzen Begründung zu versehen sind.

11. Das eine Exemplar der so vervollständigten Berufungsnachweisung wird mit den Berufungsbescheiden dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission übersandt, welcher die Zustellung zu veranlassen hat. Die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein, letzterer ist zu den Akten der Einschätzungskommission zu nehmen. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so genügt die Beurkundung der erfolgten Zustellung durch den mit der Zustellung beauftragten Beamten.

Wird die Person, welcher der Berufungsbescheid zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an eine zur Familie oder dem Hauswesen gehörende erwachsene Person erfolgen.

12. Die Kosten des Berufungsverfahrens können durch Beschlufs der Obereinschätzungskommission dem Steuerpflichtigen auferlegt werden, wenn sich dessen Angaben in wesentlichen Punkten als wissentlich unrichtig erweisen. Der betreffende Beschlufs kann mit dem Berufungsbescheid zusammen erlassen werden. Als Kosten — nicht unter einer Rupie zu berechnen — sind nur Schreibgebühren und bare Ausgaben in Ansatz zu bringen.

13. Die Kosten der Veranlagung und Einziehung der Steuern einschliefslich der Kosten des Berufungsverfahrens, soweit sie nicht nach § 12 den Steuerpflichtigen zur Last fallen, sind von den Kommunen aus dem ihnen nach § 14 der Verordnung zufliefsenden Steuerfünftel vorweg zu bestreiten.

Dar-es-Salâm, den 17. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

Anlage zu No. 118.

Muster.

Bezirksamt Tanga. **Steuerjahr 1899.**

Nachweisung

der gegen die Ergebnisse der Veranlagung zur Gewerbesteuer eingelegten Berufungen.

Es wird bescheinigt, dafs die Steuerlisten in der Zeit vom 1. Februar 1899 bis einschliefslich 28. März 1899 öffentlich ausgelegen haben und dafs Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Tanga, den 29. März 1899.

Der Kaiserliche Bezirks-Amtmann.

Lfd. No.	des Steuerpflichtigen			No. der St. Liste	Steuersatz im		Merkmale der Veranlagung	Inhalt der Berufung	Gutachten		Vorschlag des Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission	Entscheidung der Obereinschätzungskommission
	Wohnort	Name	Gewerbe		Vorjahre	Lfd. Jahre			des Vorsitzenden der Einschätzungskommission	der Einschätzungskommission		

Abgeschlossen.

Tanga, den . . . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

119. Runderlafs und Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausführung unerwachsener Farbiger nach dem Ausland über See. Vom 31. Mai 1899.

Ein Araber hat seinen etwa zehnjährigen Hörigen freigelassen und ihn wenige Tage nachher auf die Reise nach Maskat mitgenommen. In Ansehung des von dem Bezirksamt ausgestellten Freibriefes wurden der Einschiffung des Knaben Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt; derselbe erklärte auch späterhin, seinem bisherigen Herrn freiwillig gefolgt zu sein, um so mehr, als dieser versprochen habe, ihn wieder in die Heimat zurückzubringen. Unter diesen Umständen konnte gegen den Araber nicht vorgegangen werden. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dafs Sklavenausfuhr beabsichtigt war, und dafs dieselbe unter gleicher Form in gröfstem Mafsstabe betrieben werden kann.

Dies gibt Veranlassung zu der folgenden

Verordnung.

§ 1.

Unerwachsene Farbige dürfen das Schutzgebiet auf dem Seewege nur in Begleitung ihrer Eltern oder von Europäern verlassen.

§ 2.

Von der lokalen Verwaltungsbehörde kann die Erlaubnis zur Mitnahme unerwachsener Farbiger auch anderen unbescholtenen Personen erteilt werden, wenn dieselben im Schutzgebiete mit Grundbesitz angesessen sind und kein Verdacht des beabsichtigten Sklavenraubs bezw. der Sklavenausfuhr gegen sie vorliegt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht werden, welche im Falle der Rückkehr des Unerwachsenen zurückzuerstatten ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäfs Artikel IV der Verordnung vom 19. August 1896 härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 1000 Rupien oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre — allein oder in Verbindung mit einander — bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 31. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

120. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend sanitätspolizeiliche Vorschriften für Dhaus aus Indien, Arabien und dem Persischen Golf. Vom 6. Juni 1899.

Unterm 20. Januar 1899 habe ich die Kaiserlichen Konsulate zu Bombay, Bagdad, Bender Buschir, Kurachee und Aden ersucht, die Seeschiffahrt treibende Bevölkerung ihrer Amtsbezirke auf geeignete Weise davon in Kenntnis zu setzen, dafs sämtliche direkt von Indien, aus Südarabien und dem Persischen Golf nach der deutsch-ostafrikanischen Küste kom-

menden Dhaus zunächst den Hafen von Tanga anzulaufen haben, um daselbst auf ihre sanitären Verhältnisse untersucht zu werden. Unter demselben Datum habe ich das Bezirksamt Tanga angewiesen, den oben näher bezeichneten Dhaus nach der sanitätspolizeilichen Untersuchung diesbezügliche Bescheinigungen auszustellen.

Da ich annehmen mufs, dafs jetzt die in Frage kommende seefahrende Bevölkerung von der genannten Verfügung hinreichend Kenntnis hat, verfüge ich nunmehr, dafs sämtlichen direkt aus den genannten Gegenden kommenden, die ostafrikanische Küste anlaufenden Dhaus, sofern sie die Bescheinigung über die in Tanga erfolgte sanitätspolizeiliche Untersuchung nicht vorlegen können, zunächst jeder Verkehr mit dem Lande zu verbieten ist und dafs sie zunächst nach Tanga zum Zweck der sanitätspolizeilichen Revision zu verweisen sind. Nur in den Fällen, dafs die angelaufenen Stationen mit einem Arzt besetzt sind, kann von der Verweisung nach Tanga Abstand genommen werden. In diesen Fällen ist die Untersuchung des Fahrzeuges gemäfs den Bestimmungen des Runderlasses vom 15. Juni 1896 J. No. 3501 und des Runderlasses vom 3. April 1897 J. No. 2133 durch den Stationsarzt vorzunehmen.*)

Die nach § 2 der Vorschriften vom 15. Juni 1896 zu erhebende Gebühr ist den Dhauschiffern zu erlassen.

Dar-es-Salâm, den 6. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Natzmer.

221. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bubonenpest und die Rattenvertilgung. Vom 10. Juni 1899.

Der Geheime Medizinalrat Professor Dr. Koch hat wiederholt auf die verhängnisvolle Rolle hingewiesen, welche die Ratten bei der Verbreitung der Bubonenpest spielen, und auf Grund der guten, in Madagaskar gemachten Erfahrungen empfohlen, die Rattenvertilgung dadurch zu fördern, dafs für jede gefangene und getötete Ratte ein Preis ausgesetzt wird. Indem ich dieser Anregung Folge gebe, setze ich als Prämie für jede abgelieferte Ratte 1 Pesa fest.**)

Diese Verfügung tritt für die Station Bukoba und deren Hinterland (Kisiba) sowie für die Station Tabora und deren nähere Umgebung sofort in Kraft, für alle anderen Stationen überlasse ich es den Bezirksamtmännern, Stationschefs und Stationsleitern, die Mafsregel in Kraft treten zu lassen, sobald auf den Stationen selbst oder in der Umgegend Pestfälle oder pestverdächtige Fälle vorkommen sollten. Im letzteren Fall ist von dem Inkrafttreten der genannten Mafsregel sofort an das Gouvernement zu berichten.

Die eingelieferten Rattenkadaver sind sofort zu verbrennen. Die Prämien sind bei Titel 7 f zu verrechnen.

Dar-es-Salâm, den 10. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

---

*) Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, s. unten.

**) Durch Verf. des Gouv. vom 7. März 1902 (nicht abgedruckt) ist den Bezirksämtern anheimgestellt, die Prämie bis auf 4 Pesa zu erhöhen.

122. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Geltung der Verordnung vom 5. Januar 1897 über das Handelsregister. Vom 26. Juni 1899.

Die Verordnung, betreffend die Einführung eines Handelsregisters vom 5. Januar 1897 und der dazu gehörige Runderlafs No. 186 vom gleichen Tage haben ausschliefslich Geltung für die farbige Bevölkerung.

Für die Führung der Handelsregister bei den Bezirksgerichten sind das Handelsgesetzbuch und die preufsischen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Gebührenberechnung das preufsische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 mafsgebend.

Die Bezirksgerichte werden ersucht, die Anmeldungen europäischer Firmen allmonatlich der zuständigen Verwaltungsbehörde in beglaubigter Abschrift zu übersenden.

Dar-es-Salâm, den 26. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Natzmer.

123. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an das Hauptzollamt Tanga, betreffend Zollfreiheit für Emballagen. Vom 6. Juli 1899.

Der Termin zur Wiederausfuhr eingeführter neuer Emballagen unter der Bedingung der Zollfreiheit gemäfs Anlage D zur Zollordnung No. 15 wird für die Kaffeepflanzungen in Usambara auf 2 Jahre verlängert.

Die Pflanzungen sind hiervon zu benachrichtigen.

Dar-es-Salâm, den 6. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

124. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Belohnungen in Zollsachen. Vom 14. Juli 1899.

Belohnungen gemäfs § 24 der Anweisung zur Führung von Zoll- und Steuerprozessen*) sind nur noch an die Assistenten III. Klasse und die Zolldiener zu zahlen. Die Belohnungen sind beim Kapitel I Titel 7 i des laufenden Etats zu verrechnen und wie bisher mittelst halbjährlich vom Hauptzollamt oder Zollamt 1. Klasse einzureichender Nachweisung beim Gouvernement zu beantragen.

Werden für besonders erfolgreiche Tätigkeit im Zolldienst Belohnungen an Zollamtsassistenten II. Klasse für erforderlich gehalten, so sind dieselben besonders zu beantragen.

Dar-es-Salâm, den 14. Juli 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

---

*) No. 16 S. 35.

125. Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen, vom Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika erlassen. Vom 1. August 1899.

§ 1. Sind für eine Regierungsfarm mehrere Bewerber vorhanden, so wird dieselbe zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Andernfalls erfolgt der Verkauf freihändig zu einem Preise von mindestens 0.50 bis 1 Mark für den Hektar (Kapschen Morgen).

§ 2. Der Zuschlag wird nach Wahl des Kaiserlichen Gouvernements einem der drei Höchstbietenden erteilt, wenn das Gebot mindestens die Höhe von 0,50 bis 1 Mark für den Hektar (Kapschen Morgen) erreicht hat.

§ 3. Der Kaufpreis kann nach Wahl des Käufers in einer Summe auf dem Verkaufstermine oder in Teilzahlungen, die nicht weniger als je ein Zehntel des Kaufpreises betragen dürfen, entrichtet werden. Im letzteren Falle mufs ein Zehntel des Kaufpreises am Tage des Kaufabschlusses baar bezahlt werden. Ein zweites Zehntel ist spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Kaufabschlusses an gerechnet, zu entrichten. Binnen 15 Jahren vom Verkaufstermine ab mufs das Restkaufgeld getilgt werden. Vom zweiten bis zum zehnten Jahre sind in gleichen jährlichen Raten mindestens vier Zehntel desselben zu zahlen; die dann noch verbleibenden vier Zehntel verteilen sich in gleicher Weise auf die letzten fünf Jahre.

§ 4. Was vom Kaufgelde am Verkaufstage nicht baar bezahlt wird, ist von diesem Termine ab mit jährlich vier Prozent zu verzinsen.

§ 5. Die Zinsen sind in jährlichen oder halbjährlichen Raten im Laufe desjenigen Monats, in dem sie fällig werden, bei der Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements von dem Schuldner einzuzahlen.

§ 6. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises bleibt die Farm wegen des jeweiligen Kaufgeldrestes und der etwaigen Zinsen dem Kaiserlichen Gouvernement mit der Mafsgabe verpfändet, dafs der schuldige Betrag als erste Hypothek in das Grundbuch einzutragen ist.

§ 7. Der Käufer darf die Farm während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Verkaufstermine ab ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräufsern.

Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber rechtswirksam zu machen.

§ 8. Auf Verlangen des Gouvernements hat der Käufer seine Farm auf seine Kosten und durch einen vom Gouvernement als geeignet bezeichneten Landmesser vermessen zu lassen, widrigenfalls das Gouvernement befugt ist, die Vermessung für Rechnung des Käufers vornehmen zu lassen.

§ 9. Der Käufer ist verpflichtet, mit der Bewirtschaftung der Farm spätestens innerhalb sechs Monaten vom Verkaufstermin ab zu beginnen. Innerhalb weiterer zwei Jahre mufs der Käufer auf der Farm Vorkehrungen getroffen haben, welche einen ordnungsmäfsigen Betrieb derselben ermöglichen. Als ordnungsmäfsig gilt hierbei ein solcher Betrieb, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse den Anschauungen im Lande und den dortselbst bisher gemachten Erfahrungen entspricht. Das Gouvernement ist befugt, durch eine Kommission, welche aus je einem Vertreter des Gouvernements und des Käufers und einem von beiden zu wählenden Obmann — im Nichteinigungsfalle dem zuständigen Bezirkshauptmann — bestehen soll, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, ob der Käufer den in diesem Para-

graphen erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist. Zu diesem Zwecke hat der Käufer der Kommission Zutritt zu der Farm und zu allen dortselbst errichteten Vorkehrungen zu gestatten.

§ 10. Kommt das Gouvernement auf Grund des Berichts der Kommission zu der Überzeugung, dafs der Käufer seinen Verpflichtungen zu § 9 nachgekommen ist, so erhält der Käufer eine entsprechende Bescheinigung und finden dann weitere Besichtigungen der Farm durch die Kommission nicht mehr statt.

§ 11. Hat dagegen der Käufer mit der Bewirtschaftung der Farm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit begonnen, oder kommt das Gouvernement auf Grund des Berichts der Kommission zur Überzeugung, dafs der Käufer den übrigen ihm in § 9 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so erläfst das Gouvernement an den Käufer die Aufforderung, binnen weiteren sechs Monaten mit der Bewirtschaftung der Farm zu beginnen, bezw. dortselbst die einen ordnungsmäfsigen Betrieb ermöglichenden Vorkehrungen (§ 9) binnen einem weiteren Jahre herzustellen.

§ 12. Hat der Käufer auch die in § 11 festgesetzten Fristen verstreichen lassen, ohne mit der Bewirtschaftung der Farm begonnen zu haben, bezw. ohne den übrigen ihm in § 9 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen zu sein und trifft ihn in Bezug auf die Versäumnis nach der einen oder anderen Richtung hin ein Verschulden, so fällt die Farm in das Eigentum des Gouvernements mit der Mafsgabe zurück, dafs der Käufer keinerlei Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Teilzahlungen oder der auf die Farm etwa gemachten Verwendungen hat. Die Entscheidung über die Frage, ob ein auf Grund dieses Paragraphen von dem Gouvernement geltend gemachter Anspruch begründet erscheint, erfolgt unter Ausschlufs des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu bezeichnenden Mitgliedern und einem von der letzteren zu wählenden Obmann, dessen Person im Nichteinigungsfalle von dem zuständigen Bezirkshauptmann bestimmt wird, besteht.

Zur Entscheidung wegen aller übrigen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Gouvernement und dem Käufer aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnisse entstehen sollten, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 13. Der Käufer und seine etwaigen Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden in das Farmgebiet fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strafsen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger, ohne Erfolg gebliebener Warnung berechtigt ist, die betreffenden Anlagen auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

§ 14. Die Auferlegung einer allgemeinen Grund- und Häusersteuer bleibt dem Kaiserlichen Gouvernement vorbehalten.

§ 15. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien auf den verkauften Farmen unterliegt den besonderen hierüber erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

§ 16. Anzahlungen auf das Restkaufgeld im Betrage von mindestens 500 Mark können jederzeit direkt oder durch Vermittelung einer sonstigen Regierungskasse an die Hauptkasse des Kaiserlichen Gouvernements zu Windhoek geleistet werden.

Windhoek, den 1. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

126. Vorzugsbedingungen für den Verkauf von Regierungsfarmen für wehrpflichtige Reichsangehörige, vom Gouverneur von Südwestafrika erlassen. Vom 1. August 1899.

§ 1. Es werden Farmen in einer Gröfse bis zu 5000 ha zum Preise von 30 Pf. für den Hektar zum Verkaufe gestellt. Hat das Gouvernement auf der Farm Meliorationen, wie Anlegung von Brunnen und Wegen und dergl. vorgenommen, so wird der Selbstkostenpreis hierfür auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

Sind für einen und denselben Platz mehrere Kauflustige vorhanden, so kann das Gouvernement eine öffentliche Versteigerung des fraglichen Platzes veranstalten. Der Zuschlag wird alsdann nach Wahl des Gouvernements erteilt. Wird hiernach der Zuschlag zu einem höheren Preise als 50 Pf. für den Hektar erteilt, so werden die vertraglichen Beziehungen zwischen Gouvernement und Käufer nicht nach diesen Vorzugsbedingungen, sondern nach Mafsgabe der erwähnten allgemeinen Bedingungen für Verkäufe von Regierungsland festgesetzt.

§ 2. Der Kaufpreis kann nach Wahl des Käufers in einer Summe auf dem Verkaufstermine oder in Teilzahlungen, die nicht weniger als je ein Fünfzehntel des Kaufpreises betragen dürfen, entrichtet werden. In letzterem Falle mufs ein Fünfzehntel des Kaufpreises am Tage des Kaufabschlusses bar bezahlt werden. Von Vollendung des sechsten Jahres nach dem Kaufabschlufs ab ist jedes Jahr bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises wenigstens ein weiteres Fünfzehntel des Kaufpreises nebst 4 Prozent Jahreszinsen für das Restkaufgeld, welche vom Beginn des siebenten Jahres nach dem Kaufabschlufs an laufen, zu zahlen. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises bleibt die Farm wegen des jeweiligen Kaufgeldrestes und der etwaigen Zinsen dem Gouvernement hypothekarisch verhaftet.

§ 3. Der Käufer darf die Farm während eines Zeitraumes von zehn Jahren vom Verkaufstermine ab ohne Zustimmung des Gouvernements nicht veräufsern. Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber rechtswirksam zu machen.

§ 4. Auf Verlangen des Gouvernements hat der Käufer seine Farm auf seine Kosten und durch einen vom Gouvernement als geeignet bezeichneten Landmesser vermessen zu lassen, widrigenfalls das Gouvernement befugt ist, die Vermessung für Rechnung des Käufers vornehmen zu lassen.

§ 5. Der Käufer ist verpflichtet, mit der Bewirtschaftung der Farm spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage des Kaufabschlusses ab zu beginnen. Innerhalb weiterer zwei Jahre mufs der Käufer auf der Farm Vorkehrungen getroffen haben, welche einen ordnungsmäfsigen Betrieb derselben ermöglichen. Als ordnungsmäfsig gilt hierbei ein solcher Betrieb, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse den Anschauungen im Lande und den daselbst bisher gemachten Erfahrungen entspricht. Das Gouvernement ist befugt, durch eine Kommission, welche aus je einem Vertreter des Gouvernements und des Käufers und einem von beiden zu wählenden Obmann — im Nichteinigungsfalle dem zuständigen Bezirksamtmann — bestehen soll, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, ob der Käufer den in diesen Paragraphen erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist. Zu diesem Zwecke

hat der Käufer der Kommission Zutritt zu der Farm und zu allen dortselbst errichteten Vorkehrungen zu gestatten.

§ 6. Kommt das Gouvernement auf Grund des Berichtes der Kommission zu der Überzeugung, dafs der Käufer seinen Verpflichtungen zu § 5 nachgekommen ist, so erhält der Käufer eine entsprechende Bescheinigung, und finden dann weitere Besichtigungen der Farm durch die Kommission nicht mehr statt.

§ 7. Hat dagegen der Käufer mit der Bewirtschaftung der Farm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit begonnen, oder kommt das Gouvernement auf Grund des Berichtes der Kommission zu der Überzeugung, dafs der Käufer den übrigen, ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so erläfst das Gouvernement an den Käufer die Aufforderung, binnen weiterer sechs Monate mit der Bewirtschaftung der Farm zu beginnen, bezw. dortselbst die einen ordnungsmäfsigen Betrieb ermöglichenden Vorkehrungen (§ 5) binnen einem weiteren Jahre herzustellen.

§ 8. Hat der Käufer auch die in § 7 festgesetzten Fristen verstreichen lassen, ohne mit der Bewirtschaftung der Farm begonnen zu haben bezw. ohne den übrigen ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen zu sein, und trifft ihn in Bezug auf die Versäumnis nach der einen oder anderen Richtung hin ein Verschulden, so fällt die Farm in das Eigentum des Gouvernements mit der Mafsgabe zurück, dafs der Käufer keinerlei Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Teilzahlungen oder der auf die Farm etwa gemachten Verwendungen hat. Die Entscheidung über die Frage, ob ein auf Grund dieses Paragraphen von dem Gouvernement geltend gemachter Anspruch begründet erscheint, erfolgt unter Ausschlufs des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu bezeichnenden Mitgliedern und einem von den letzteren zu wählenden Obmanne, dessen Person im Nichteinigungsfalle von dem zuständigen Bezirksamtmanne bestimmt wird, besteht.

Zur Entscheidung wegen aller übrigen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Gouvernement und dem Käufer aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis entstehen sollten, bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9. Der Käufer und seine etwaigen Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken und der an öffentlichen Wegen liegenden, in das Farmgebiet fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Farmgehöft zu den nächsten öffentlichen Strafsen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger, ohne Erfolg gebliebener Warnung berechtigt ist, die betreffenden Anlagen auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

§ 10. Die Auferlegung einer allgemeinen Grund- und Häusersteuer bleibt dem Kaiserlichen Gouvernement vorbehalten.

§ 11. Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien auf den verkauften Farmen unterliegt den besonderen hierüber erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

§ 12. Ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche bei dieser als Kapitulanten gedient und sich während ihrer Dienstzeit tadellos geführt haben, sowie den Besitz eines Kapitals von wenigstens 2500 Mark nachzuweisen vermögen, können nach freiem Ermessen des Gouvernements in dem Kronland Farmen je nach der Höhe des nachgewiesenen Kapitals bis zur Gröfse von 5000 ha unentgeltlich mit der Mafsgabe abgelassen werden, dafs der Erwerber einer solchen Farm die sämtlichen in den vorstehenden Paragraphen für den Käufer festgesetzten Bedingungen, insoweit sich diese

nicht auf die Bezahlung des Kaufgeldes beziehen, zu erfüllen bezw. eintretendenfalls die dort festgesetzten Nachteile zu erleiden hat.

§ 13. Die Abgabe von Farmen innerhalb des von der Siedelungsgesellschaft dem Gouvernement abgetretenen Teiles des Konzessionsgebietes dieser Gesellschaft erfolgt, insoweit nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen, nach Mafsgabe besonderer Bedingungen.

127. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Arbeitsverträge. Vom 10. August 1899.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dafs die Verordnungen vom 27. Dezember 1896,*) vom 9. August 1897 und vom 12. November 1897,*) betreffend die Abschliefsung von Arbeitsverträgen mit Farbigen, einerseits nicht durchzuführen sind, andererseits aber Härten gegen die Arbeitgeber enthalten, so habe ich dieselben in der anliegenden Verordnung**) aufgehoben. Es schliefst dies natürlich nicht aus, dafs die in Betracht kommenden Dienststellen ihr Augenmerk auch ferner auf die Arbeiterfrage richten, ganz besonders werden sie prinzipiell auf dem Standpunkt stehen müssen, dahin zu wirken, dafs der Lohn stets den Arbeitern selbst und nicht dem Unternehmer ausgezahlt wird.

Es wird sich aufserdem empfehlen, um die nötigen Unterlagen für Streitfragen zu haben, wenn die Leitungen der Pflanzungen veranlafst werden, die Bedingungen, unter denen sie die einzelnen Trupps der Arbeiter angeworben haben, die Art der Lohnzahlung und die Einteilung der Arbeitsstunden dem Bezirksamte mitzuteilen.

Ob später eine neue Verordnung über die Anwerbung von Arbeitern erlassen wird, hängt von den Erfahrungen ab, die nach der Aufhebung der Verordnung gemacht werden.

Dar-es-Salâm, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

128. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung zuziehender Asiaten. Vom 2. September 1899.***)

Es kommt vielfach vor, dafs aus pestverseuchten Ländern in das hiesige Schutzgebiet zuziehende Inder und sonstige Asiaten, um sich der Desinfektion ihres Umzugs- und Passagierguts zu entziehen, falsche Angaben über den Ort ihrer Herkunft machen, oder dafs sie zunächst

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. II, No. 245, Bd. III, No. 10. Die Verordnung vom 9. August 1897 ist nicht abgedruckt.

**) Die Verordnung vom 10. August 1899 enthält lediglich die Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abschliefsung von Arbeitsverträgen, und ist nicht abgedruckt.

***) Zusatz zu obiger Verordnung. Vom 18. November 1901:

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlafs vom 2. September 1899 J. No. 7119, betreffend die Bestimmungen gegenüber dem Zuzug von Indiern und sonstigen Asiaten, bestimme ich, dafs von diesen künftig, gleichgültig, ob sie mit Dampfer oder Segelfahrzeug angelangt sind, ein amtlicher Ausweis, dafs sie sich 10 Tage an Stelle der bisher vorgeschriebenen 20 Tage in Zanzibar aufgehalten haben, beizubringen ist.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Graf v. Götzen.

nach Mombassa oder Zanzibar reisen, um dort sogleich einen Küstendampfer oder eine Dhau zu besteigen und zu versuchen, mit diesen ohne einer Desinfektion ihres Passagier- und Umzugsgutes unterworfen zu werden, in das deutsche Schutzgebiet einzudringen. Dadurch entsteht für das Schutzgebiet eine nicht unbeträchtliche Gefahr bezüglich Einschleppung der Pest. Um dieser Gefahr zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1. Die seewärts in das Schutzgebiet kommenden Asiaten (Inder, Goanesen, Perser, Araber, Beludschen, Chinesen etc.) haben sich beim Betreten des Landes durch einen Ausweis einer Behörde (eines deutschen Bezirks- oder Bezirksnebenamtes, eines deutschen Zollamtes, eines deutschen oder auch fremdländischen Konsuls etc.) über ihren Herkunftsort auszuweisen. Vermögen sie das nicht, so ist ohne weiteres so zu verfahren, als ob sie aus pestverseuchten Ländern kommen und ist dementsprechend ihr Passagiergepäck und Umzugsgut gemäfs Anlage II zum Runderlafs vom 5. Mai 1898 J. No. 3212*) zu desinfizieren, insbesondere, wenn es Gegenstände der im Runderlafs vom 3. April 1897 J. No. 2144*) **) bezeichneten Art enthält.

Ob die Leute selbst einer Beobachtung oder Überwachung zu unterwerfen sind, richtet sich nach den Umständen.

Der Runderlafs vom 5. Mai 1898 J. No. 3212*) gibt dafür die Fingerzeige.

2. Da es unter den obwaltenden Umständen nicht durchführbar ist, sämtliche Hafenorte des Schutzgebiets mit Desinfektionsanstalten und Quarantänestationen zu versehen, wird den aus verseuchten Ländern kommenden oder den nicht mit Ausweisen versehenen Asiaten der Eintritt in das Schutzgebiet mit Gepäck- und Umzugsgut nur in Tanga und Dar-es-Salâm gestattet. Erst dadurch, dafs ihnen dort eine Bescheinigung über die stattgehabte Revision ihres Passagier- und Umzugsguts und, sofern sie nötig war, über die Desinfektion desselben erteilt wird, erhalten sie die Erlaubnis, mit ihrem Gepäck in das Schutzgebiet weiter hineinzugehen und auch über See andere Hafenplätze des Schutzgebiets aufzusuchen.

Asiaten, die unter Nichtbeachtung dieser Verordnung das Schutzgebiet mit Passagier- oder Umzugsgut an anderen Orten wie Dar-es-Salâm und Tanga von der Seeseite betreten, sind mit ihrem Gepäck etc. sofort auf die Fahrzeuge zurückzusenden und nach Dar-es-Salâm oder Tanga zu verweisen. Ist das nicht mehr möglich, so ist das Passagier- und Umzugsgut, sofern eine Desinfektion nötig erscheint, die örtlichen Verhältnisse eine solche jedoch in ausreichendem Mafse nicht ermöglichen, unnachsichtlich zu verbrennen. Ein Schadenersatz wird dafür nicht gewährt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in solchen Fällen gestattet, wenn die betreffenden Asiaten dem revidierenden Beamten persönlich bekannt sind und der letztere die feste Überzeugung hat, dafs das Passagier- und Umzugsgut nicht aus pestverseuchten oder aus solchen Ländern stammt, gegen welche diesseits Quarantänemafsregeln verhängt sind. Die Verantwortung für die Folgen trägt in diesen Fällen der den Eintritt in das Schutzgebiet erlaubende Beamte.

3. Für die unter sachverständiger Aufsicht auszuführende Desinfektion des Passagier- und Umzugsgutes ist in jedem Falle, auch wo es sich nicht um solches von zuziehenden Asiaten handelt, seitens der Zollämter eine Gebühr zu erheben, die je nach dem Umfang des zu desinfizierenden Materials auf 10 bis höchstens 25 Rupien festzustellen ist. Von der Zahlung dieser Gebühr bleiben

*) Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, No. 211.
**) D. Kol. Gesetzg. Bd. II, No. 260.

nur die Angehörigen des Gouvernements, der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Kaiserlichen Kriegsmarine befreit.

Dar-es-Salâm, den 2. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

129. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Lungen- und Magenwurmseuche der Schafe und Ziegen. Vom 12. September 1899.

Die in diesem Jahre besonders häufig auftretenden Erkrankungen unter den Schafen und Ziegen werden durch zwei verschiedene Rundwürmer verursacht, von denen der eine in der Schleimhaut der Luftröhre bezw. in der Lunge, der andere in der Schleimhaut des Darms sitzt. Wenn oben genannte Tiere an sumpfigen oder nassen Stellen weiden, so nehmen sie die aus den Eiern geschlüpften Embryonen (Jungen) mit dem Trinkwasser auf.

Verdacht auf Lungenwurmseuche besteht, wenn Nasenausflufs, Husten, Atembeschwerde, Abmagerung zugegen ist.

Bei der Magenwurmseuche fehlt Husten und Nasenausflufs, und es bestehen nur Verdauungs- und Ernährungsstörungen.

Beide Erkrankungen enden häufig mit dem Tode. In jedem Falle findet man bei der Sektion zahlreiche Parasiten in der Schleimhaut.

Vorbeugungsmafsregeln.

1. Die gesunden Tiere sind an absolut trockenen Stellen zu weiden.
2. Treiben der Tiere in der Regenzeit oder kurz nach derselben ist zu vermeiden.
3. Die Tiere sind, wo es angeht, aus Brunnen zu tränken, an der Tränke sollen sich die Tiere nur so lange aufhalten, als zur Stillung des Durstes durchaus notwendig ist, damit nach Möglichkeit vermieden wird, dafs die ausgehusteten oder mit dem Kote abgehenden Eier ins Wasser gelangen.
4. Die erkrankten Tiere werden von der Herde abgesondert und besonders gepflegt; der Kot wird sorgfältig gesammelt und vernichtet.
5. Die krepierten Tiere werden sorgfältig verscharrt.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Natzmer.

130. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend dienstliche Sendungen aus den Schutzgebieten. Vom 19. September 1899.

Es ist wiederholt vorgekommen, dafs bei Eingang dienstlicher Sendungen aus den Schutzgebieten die dazugehörigen Konnossemente gefehlt haben.

Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen ersuche ich für die Folge, bei Verschiffung von dienstlichen Gütern oder Nachlafsgegenständen nach Hamburg aufser den für die Reederei bestimmten 2 oder 3 Kopien der Konnossemente mindestens noch drei Exemplare auszufertigen.

Von den letzteren ist ein Exemplar unmittelbar hierher, ein zweites zugleich mit der Benachrichtigung über die Versendung an die Hamburger Speditionsfirma zu senden und das dritte als Belag über die erfolgte Verschiffung zu den dortseitigen Akten zu nehmen.

Berlin, den 19. September 1899.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
v. Buchka.

131. Auszug aus der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 26. September 1899.

§ 1. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen zerfällt in drei Bezirke.

Der erste Bezirk umfafst die östlich des 150.*) Grades östlich von Greenwich gelegenen Karolinen-Inseln. Der zweite Bezirk umfafst die westlichen Karolinen- und die Palau-Inseln. Der dritte Bezirk umfafst die Marianen-Inseln.

§ 6. Die im § 1 aufgeführten Bezirke gelten als Gerichtsbezirke erster Instanz. Die Bezirksvorsteher nehmen die Befugnisse des erstinstanzlichen Richters wahr.

§ 11. Die Verordnung, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Januar 1887, nebst der Nachtragsverordnung vom 2. Februar 1887, findet Anwendung mit der Mafsgabe, dafs die Genehmigung von den Bezirksämtern erteilt wird.

§ 14. Bei den Gerichten erster Instanz wird ein Landregister geführt, in welches sämtliche Landtitel ohne Rücksicht auf ihre derzeitige Rechtsbeständigkeit einzutragen sind.

Titel, welche nach § 13 die Rechtswirksamkeit verloren haben,*) sind von der Eintragung ausgeschlossen. Die Eintragung von rechtlich festgestellten Titeln erfolgt ex officio oder auf Antrag.

Das Register ist nach folgendem Formular zu führen:

No. Tag der Eintragung. Grundstück. Titelinhaber. Bezeichnung des Erwerbstitels. Bemerkungen.

§ 15. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 26. September 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

132. Vertrag der South Westafrica Company mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Exploration Company Limited in London, betreffend die Ausnutzung der der South Westafrica Company zustehenden Rechte. Vom 29. September 1899.

Zwischen der South West Africa Company, Limited, in London, im nachfolgenden die Company genannt, einerseits, und der Direktion der Diskonto-

*) Jetzt ist der 148. Grad mafsgebend. (Vergl. No. 214, S. 306 Bekanntmachung vom 30. April 1901, unten).

**) D. h. durch Nichtanmeldung bis zum 1. Oktober 1901.

Gesellschaft in Berlin, der Exploration Company Limited in London, im nachfolgenden die Gesellschaften genannt, andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden.

Artikel 1.

Die Company ist Eigentümerin von Bergwerks- und anderen Rechten in Deutsch-Südwestafrika, welche sich aus der Konzession und dem Übereinkommen, die als Anlage I diesem Vertrage beigefügt sind*), ergeben.

Um solche Rechte in Südwestafrika, insbesondere die von der Company in bestimmten Grenzen zu übertragenden Rechte, wirtschaftlich auszunutzen, werden die Gesellschaften auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 2. Juli 1899 unter der Firma „Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft“, vorbehaltlich der Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Regierung, eine Kolonialgesellschaft, im nachfolgenden die Otavi-Gesellschaft genannt, errichten, deren Satzungen in der Anlage II**) beigefügt sind.

Artikel 2.

Die Company gestattet der Otavi-Gesellschaft, auf Kosten dieser Gesellschaft die Minen im Otavigebiete näher zu untersuchen und alle dazu dienlichen Arbeiten zu unternehmen, sowie die Vorarbeiten für eine Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der Westküste verbindet, auszuführen, soweit die Company ein Recht auf den Bau der Eisenbahn hat. Sodann verpflichtet sich die Company, der Otavi-Gesellschaft, sofern die letztere sich über die Annahme binnen zwei Jahren, vom Abschlufs dieses Vertrages an gerechnet, erklärt, die folgenden Rechte zu übertragen:

1. Die der Company in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschlufs der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Gesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschliefsen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;

2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zweck des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft, jedoch von keiner gröfseren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;

3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavi-Gesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;

4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;

5. das Recht auf den Bau der Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der deutschen oder portugiesischen Küste von Südwestafrika in der von der Otavi-Gesellschaft zu bestimmenden Richtung verbindet;

6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland aufserhalb des unter No. 1 bezeichneten Bezirkes und im Ovamboland in Gemäfsheit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolles vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom

*) No. 28 S. 54.
**) No. 189 S. 273.

24. August 1898, sowie im Kaokofeld zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;

7. das der Company zustehende oder noch von ihr zu erwerbende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company aufserhalb des unter No. 1 bezeichneten Bezirkes und durch das Kaokofeld läuft;

8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 km Breite und 30 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im deutschen Schutzgebiete aufserhalb des unter No. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschlufs der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dafs zwischen je zwei der Otavi-Gesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 km Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter No. 1 bis 6 und No. 8, sowie unter No. 7 im Freeholdgebiete bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt, soweit diese Bedingungen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert sind.

Artikel 3.

Sollte die Kaiserlich Deutsche Regierung der Otavi-Gesellschaft die Konzession für Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika erteilen, so wird die Company dieser Konzession beitreten und in ihrem Konzessionsgebiet der Otavi-Gesellschaft die Übertragung derselben Rechte und in demselben Umfange wie für die Eisenbahn von dem Minenbezirke von Otavi nach der Westküste zusichern, soweit der Company diese Rechte zustehen.

Artikel 4.

Der Preis für die von der Company zu übertragenden Rechte besteht in den von der Otavi-Gesellschaft gemäfs Art. 13 ihrer Satzungen zu gewährenden Genufsscheinen und dem auf letztere gemäfs Art. 18 der Satzungen entfallenden Gewinnanteil. Falls die Otavi-Gesellschaft auf Grund einer Konzession der Kaiserlich Deutschen Regierung den Bau von Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika übernehmen und zu diesem Zwecke nach den Bestimmungen des Art. 6 letzter Absatz ihrer Satzungen das Grundkapital in Anteilen erhöhen sollte, so ist die Company berechtigt, auf jeden hiernach auszugebenden Anteil einen Genufsschein zu beziehen, jedoch soll der Art. 13 der Satzungen auf eine solche Erhöhung des Grundkapitals nur soweit Anwendung finden, als das Baukapital für die Linien bis zum 19. Grade östlicher Länge von Greenwich aufzubringen ist.

Artikel 5.

Aufserdem verpflichtet sich die Otavi-Gesellschaft, sobald sie die ihr im Art. 2 vorbehaltene Annahmeerklärung abgibt, der Company die Barsumme von 1 000 000 Mark (eine Million Mark) zu zahlen, mit welchem Betrage die Company für die zur Erschliefsung der Otaviminen bereits verausgabten Beträge entschädigt wird, und aus welchem die Company die Deckung der Kosten der Gründung der Otavi-Gesellschaft und der Emission der Anteile und Genufsscheine dieser Gesellschaft übernimmt.

Artikel 6.

Von allen gemäfs Art. 4 dieses Vertrages und Art. 13 der Satzungen der Otavi-Gesellschaft zu emittierenden Genufsscheinen behält die Company bei

jedesmaliger Ausgabe die Hälfte für sich, während sie bei jedesmaliger Ausgabe die andere Hälfte den Gesellschaften in gleichen Teilen als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überläfst.

Artikel 7.

Der Company wird bei der Gründung der Otavi-Gesellschaft von den zunächst auszugebenden Anteilen und ebenso von den weiter bis auf Höhe eines Grundkapitals von 40 000 000 Mark (vierzig Millionen Mark) auszugebenden Anteilen ein Zwanzigstel der Anteile übernehmen und verpflichtet sich, die übernommenen Anteile nebst einem Genufsschein auf je zwei Anteile während fünf Jahren, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräufsern.

Artikel 8.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald von der Kaiserlich Deutschen Regierung die Genehmigung zur Errichtung der Otavi-Gesellschaft nach den anliegenden Satzungen erteilt und die Gründung der Otavi-Gesellschaft unter Annahme dieser Satzungen erfolgt sein wird. Indem die Otavi-Gesellschaft nach Erlangung ihrer rechtlichen Form diesem Vertrage beitritt, gehen alle wechselseitigen Rechte und Pflichten, welche durch die Art. 2 bis 5 des gegenwärtigen Vertrages zwischen den Gesellschaften einerseits und der Company andererseits begründet werden, auf die Otavi-Gesellschaft über. Mit der Annahmeerklärung in Gemäfsheit des Art. 2 des Vertrages tritt die Otavi-Gesellschaft in denselben im Sinne des Art. 3 der Satzungen der Otavi-Gesellschaft ein.

Verhandelt in Berlin am 29. September 1899.

(Unterschriften.)

133. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Dar-es-Salâm, betreffend die Beerdigung von Leichen der Eingeborenen im Stadtbezirk von Dar-es-Salâm. Vom 6. Oktober 1899.

§ 1.

Innerhalb des Stadtbezirks Dar-es-Salâm darf die Beerdigung von Leichen solcher Eingeborenen, welche einer mit besonderem Kirchhof versehenen Gemeinde nicht angehören, nur auf dem an der Pugustrafse gelegenen eingezäunten Kirchhof stattfinden.

§ 2.

Soll eine Beerdigung stattfinden, so ist dies dem Kirchhofswärter zuvor anzuzeigen. Dieser bestimmt den Platz, an welchem das Grab gegraben werden kann. Seiner Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten, doch sollen billige Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 3.

Die Kommune Dar-es-Salâm ist berechtigt, zur Deckung der ihr durch Anlage und Erhaltung des Kirchhofs erwachsenden Kosten, bei Vorhandensein eines solventen Nachlasses resp. leistungsfähiger zur Alimentation verpflichteter Verwandten des Verstorbenen, für jede Beerdigung eine Gebühr bis zu 1 Rupie zu erheben.

§ 4.

Wird die Hilfe des Kirchhofswärters zum Graben des Grabes in Anspruch genommen, so ist eine weitere Rupie hierfür zu entrichten, die zur Hälfte der Kommune und zur anderen Hälfte dem Kirchhofswärter zufällt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Rupien, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 6. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V. v. Winterfeld.

Die vorstehende Polizeiverordnung des Bezirkes Dar-es-Salâm vom 6. Oktober d. Js. wird mit der Mafsgabe genehmigt, dafs Härten bei Einziehungen der in § 2 vorgesehenen Gebühr möglichst zu vermeiden sind.

v. Liebert.

134. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 12. Oktober 1899, mit der Abänderung des § 7 durch die Verordnung vom 30. November 1901.

§ 1. Für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen werden die Häfen Ponape, Jap und Saipan als alleinige Auslandshäfen erklärt.

§ 2. Die Führer derjenigen Schiffe, welche vom Ausland kommen, haben einen der im § 1 genannten Häfen anzulaufen und sich bei dem Kaiserlichen Bezirksamt daselbst zu melden, ehe sie einen anderen Platz im Inselgebiet aufsuchen.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung der Abfahrt vor dem Verlassen des Hafens zu erfolgen.

§ 3. Die Meldung der Ankunft hat zu enthalten:

1. Namen, Unterscheidungssignal, Heimatshafen, Gattung und Nettoraumgehalt des Schiffes.
2. Namen und Wohnort des Eigentümers oder des Korrespondenzreeders.
3. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffzertifikats oder des Flaggenattestes.
4. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern deren Vorlegung nicht verlangt wird, sowie die Zahl der Besatzung.
5. Zahl der Passagiere.
6. Angabe der Ladung.
7. Ort und Tag des Reiseantritts und Tag der Ankunft im Hafen.

§ 4. Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. Der Bestimmungsort des Schiffes.
2. Art der Ladung.
3. Tag der Ausklarierung.

§ 5. Erfolgen die Meldungen schriftlich, so sind sie von dem Schiffsführer zu unterschreiben.

§ 6. Für die Meldungen werden Gebühren in Gemäfsheit der No. 30 des Tarifs über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 erhoben.

§ 7. Der Gouverneur und die Verwaltungsstellen in Ponape, Jap und Saipan sind befugt, Schiffe, welche im Dienst einer in ihrem Bezirke ansässigen Firma stehen, von der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldepflicht zu befreien.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark eventuell mit Gefängnis bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ponape, den 12. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

135. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiete der Karolinen, Marianen und Palau. Vom 14. Oktober 1899.

§ 1. Schiffe, welche nicht im Dienst einer 1. im Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Palau oder 2. im alten Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea oder 3. im Schutzgebiet der Marshall-Inseln ansässigen Person oder Firma stehen, und welche in dem Inselgebiet (Ziffer 1) Handel treiben wollen, müssen vor dem Handelsbeginn einen der dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen (Verordnung vom 12. Oktober 1899) anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen.

§ 2. Die Erlaubnis wird für bestimmte Bezirke und Zeiträume, in der Regel für ein Jahr, erteilt und von dem zuständigen Bezirksamt ausgefertigt.

§ 3. Für Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalt des Schiffes bemessen wird.

Sie beträgt:

für Schiffe bis 50 Registertonnen 150 Mark,

für Schiffe von mehr als 50 Tonnen für jede weiteren 25 Tonnen oder einen Teil davon 50 Mark, bis zum Höchstbetrag von 1000 Mark.

Wird die Erlaubnis für mehr als ein Jahr erteilt, so erhöhen sich die Gebühren nach Verhältnis der Zeit. Für mehr als insgesamt zwei Jahre wird keine Erlaubnis erteilt.

§ 4. Falls an Bord des Schiffes befindliche Personen mit den Eingeborenen in Zwist geraten, so hat der Schiffführer dem Bezirksamt, welches die Erlaubnis erteilt hat, bei nächster Gelegenheit eine ausführliche Darstellung der Ursache, des Verlaufes und der Folgen des Zwistes unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeit einzureichen.

§ 5. An Bord des Schiffes dürfen sich nicht mehr Schufswaffen und Munition befinden, als zur Verteidigung des Schiffes und seiner Boote erforderlich ist. Die Bestimmung über den Bedarf trifft das Bezirksamt, welches die nicht nötigen Waffen nebst Munition bis zur Abreise des Schiffes nach dem Ausland in Verwahrung nimmt.

Ein gleiches gilt vom Dynamit und Zubehör, wovon nur ein solcher Vorrat an Bord zu belassen ist, wie zum Fangen von Fischen behufs Ernährung der Mannschaft für erforderlich erachtet wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe, welch letztere auch neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann, bestraft. Aufserdem kann im Wiederholungsfalle die Wegnahme des Schiffes und der Ladung erfolgen.

Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet das Schiff einschliefslich der Ladung ohne Rücksicht auf den Eigentümer.

§ 7. Die erteilte Erlaubnis kann von dem zuständigen Bezirksamt aufgehoben werden, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, dafs der Schiffer, die Mannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes

1. Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder
2. den bestehenden Bestimmungen entgegen, Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben,
3. wenn der Schiffer falsche Angaben (§ 5) gemacht oder der Bestimmung des § 4 nicht nachgekommen ist. Die erlegte oder hinterlegte Gebühr wird im Falle der Aufhebung der Erlaubnis weder ganz noch teilweise zurückgezahlt.

Die Beschwerde über die Aufhebung, welche an den Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea zu richten ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Ponape, den 14. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

136. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Absperrungsmafsregeln bei Sprengungsarbeiten. Vom 25. Oktober 1899.

§ 1. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dafs Stellen der öffentlichen Wege, auf denen Sprengarbeiten ausgeführt werden, auf beiden Seiten durch je eine rote Flagge kenntlich gemacht sind.

Das Betreten der zwischen den roten Flaggen liegenden Wegestrecke ist verboten.

Den aufserdem bei jeder Flagge ausgestellten farbigen Posten, welche den Zugang zu der Sprengstelle verhindern sollen, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100 (Einhundert) Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Buea, den 25. Oktober 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

137. Auszug aus einem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Heuschreckenvertilgung nebst Anweisung. Vom 1. November 1899.

Nachdem die Versuche mit dem Heuschreckenpilz am Kilima-Ndjaro Resultate erzielt haben, die alle Erwartungen übertroffen, erscheint der Kampf gegen das seit Jahren unsere Kolonie verwüstende Ungeziefer nicht mehr aussichtslos. Das Gouvernement hat deshalb gröfsere Mengen Pilzkulturen beschafft und wird diese jetzt zur Verteilung bringen lassen. Das Gouvernement stellt den Heuschreckenpilz kostenfrei zur Verfügung, dagegen sind die Reisekosten der mit der Vernichtung der Heuschrecken betrauten Europäer in den

Bezirken, wo die Kommunen eigene Einnahmen haben, aus den Kommunalkassen zu bestreiten. Wenn die Stationen eigene Einnahmen nicht haben (was z. B. im Innern zutreffen kann), werden auch die Reisekosten auf Gouvernementsfonds übernommen, jedoch bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle eines besonderen Antrages.

Die Bezirksämter etc. und Stationen werden angewiesen, das Heuschreckenmittel an Pflanzer, Missionare etc. auf deren Ansuchen kostenfrei abzugeben und vorkommendenfalls sich gegenseitig mit demselben auszuhelfen.

Über jede erfolgreiche Anwendung des Mittels ist an das Gouvernement zu berichten.

Dar-es-Salâm, den 1. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

Anweisung zur Heuschreckenvertilgung.

A. Vorschriften betreffs Zubereitung des Pilzes vor seinem Gebrauch.

Je ein Glasröhrchen ist zu öffnen und der ganze Inhalt herauszunehmen. Dann werden zwei Theelöffel voll Zucker dem Inhalt beigefügt und das Ganze mit einem Löffel oder flachem Messer so lange verrieben, bis es vollkommen gemischt ist. Hierauf wird das Ganze in einem dreiviertel gefüllten Glase Wasser aufgelöst, nachdem das Wasser vorher abgekocht und abgekühlt worden ist. In diese Flüssigkeit werden einige Stückchen Kork hineingeworfen, welche erst in siedendes Wasser eingetaucht worden waren und hierauf wieder abgekühlt wurden.

Jetzt wird das Glas mit einem Stück Papier bedeckt und den Tag über in einer warmen Ecke des Hauses aufbewahrt oder wenigstens so lange, bis man die Pilze an den Korkstückchen wachsen sieht.

B. Verschiedene Methoden, den Pilz zu verbreiten.

1. Man fängt einige Heuschrecken und läfst sie wieder nach dem Schwarm zurückfliegen, nachdem man sie in Berührung mit dem Pilz gebracht hat.

2. Man beschmiert einige Flecke feuchter Erde, auf welchen sich die Heuschrecken um Nahrung zu suchen niederlassen, mit dem Pilz.

3. Man sperrt einige Heuschrecken in eine Schachtel ein, in welcher sich einige Stückchen Lieblingsnahrung der Heuschrecken befinden. Diese Nahrung ist mit dem Pilz angefeuchtet worden und wird so von den Heuschrecken aufgefressen. Sobald dies geschehen ist, läfst man die Heuschrecken wieder fliegen.

4. Man sammle eine gröfsere Zahl von Heuschrecken, welche durch den Pilz getötet worden sind. Hierauf gräbt man ein Loch in die Erde ungefähr ½ m tief und 30 cm im Quadrat. Nun streut man einige dieser toten Heuschrecken auf den Boden dieses Loches aus und spritzt etwas Wasser darauf. Nun kommt wieder eine Lage Heuschrecken sowie Wasser und dies wiederholt, bis das Loch voll ist. Die Heuschrecken dürfen nicht geprefst werden, sondern sollen locker über einander in dem Loch liegen. Dann wird das Loch mit einem Stück Blech oder Brett zugedeckt und bleibt so 4 bis 5 Tage sorgfältig zugedeckt liegen. Bei sehr warmem Wetter werden 4 bis 5 Tage genügen, bei kühler Witterung wird eine längere Zeit notwendig sein. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Heuschrecken herauszunehmen, in der Sonne auszubreiten, bis sie ganz

trocken sind und dann zu Mehl zu verreiben. Von diesem Mehl (welches trocken lange Zeit aufbewahrt werden kann) nehme man zwei Efslöffel voll und tue dieses in ein grofses Glas Wasser unter Beifügung von Zucker. Diese Mischung bleibt an einem warmen Platz 12 bis 48 Stunden stehen und dann werden die lebenden Heuschrecken durch Eintauchen in die Flüssigkeit infiziert, wie dies oben unter A. angegeben ist.

Während trockenen Wetters ist es schwieriger, die Verbreitung der Krankheit herbeizuführen, und daher ist es vorzuziehen, die Infizierung bei feuchter oder nasser Witterung zu versuchen, oder die Infektion der Heuschrecken gerade vor Sonnenuntergang herbeizuführen.

138. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einrichtung von Märkten. Vom 14. Dezember 1899.

Zur Behebung der fortgesetzten Klagen über die Entvölkerung der Karawanenstrafsen bestimme ich:

Sämtlichen Europäern wird hierdurch verboten, auf den grofsen Karawanenstrafsen und zwar besonders auf den Strafsen: Dar-es-Salâm—Mafisifähre—Kilossa—Kilimatinde, Mpapua—Tabora, Tanga—Kilimandjaro, Kilwa—Barikiwa—Songea, sogenannte Jumbengeschenke anzunehmen oder gar anzufordern.

Seitens der Bezirksämter und Stationen ist dieser Erlafs von Zeit zu Zeit den betreffenden Jumben und aufserdem jedem durchmarschierenden Europäer bekannt zu geben; Zuwiderhandlungen sind durch die Stationen umgehend dem Gouvernement anzuzeigen.

An den vorgenannten und sonstigen häufiger begangenen Strafsen sind seitens der Stationen nach Verständigung mit den Nachbarstationen aus kommunalen Mitteln tunlichst in Abständen von 2 bis 3 Tagemärschen Verpflegungsstellen bezw. Märkte einzurichten.

Die Versorgung dieser Märkte mit Lebensmitteln ist Sache der Kommunen. Die Gemeinden werden durch die Einrichtung dieser Märkte Gelegenheit finden, das Steuerkorn in Geld umzusetzen und nebenher bei richtiger Organisation sich Einnahmen schaffen, die wieder zur Verbesserung der Verkehrswege verwandt werden können.

Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse können nähere Vorschriften über die Organisation dieser Marktplätze nicht gegeben werden. Es mufs vielmehr dem Ermessen der einzelnen Stationschefs überlassen bleiben, in den ihnen unterstellten Bezirken die notwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen und zu bestimmen, ob es zweckmäfsiger erscheint, die Aufsicht auf den einzelnen Marktplätzen durch aus kommunalen Mitteln anzustellende Marktbeamte ausüben zu lassen oder die Märkte an Griechen, Araber, Inder etc. zu verpachten. Zur Vermeidung von Weiterungen wird es sich empfehlen, die Nahrungsmittel nur gegen bar oder leicht in Geld umsetzbare Tauschartikel verkaufen zu lassen.

Sobald durch die getroffenen Vorkehrungen die Verpflegung der Karawanen auf den Karawanenstrafsen unter allen Umständen sicher gestellt ist, ist seitens der Stationschefs das Requirieren von Nahrungsmitteln bei Strafandrohung zu verbieten.

Falls die Marktplätze den örtlichen Verhältnissen angepafst werden, ist zu erwarten, dafs die jetzt die Karawanenstrafsen verlassenden Eingeborenen sich dort gleichfalls mit ihren Ernteerzeugnissen einfinden und auch, wenn

die ganze Einrichtung unter sachgemäfser Aufsicht der Stationen gedeiht, sich in der nächsten Umgebung der Marktplätze ansiedeln werden.

Dar-es-Salâm, den 14. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

139. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Begräbnisplätze auf den Pflanzungen. Vom 25. Dezember 1899.

§ 1. Jede Pflanzungsgesellschaft hat in ihrem Pflanzungsgebiet einen Begräbnisplatz einzuzäunen, auf welchem die im Dienst der Gesellschaft verstorbenen farbigen Angestellten und Arbeiter begraben werden müssen.

Dem Bezirksamte ist ein Situationsplan einzureichen.

§ 2. Die Gräber müssen eine Tiefe von mindestens 1½ m haben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Buea, den 25. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer

140. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zum Schutz der an der Küste bei Malimba vorhandenen Austernbänke. Vom 26. Dezember 1899.

Zur Erhaltung der an der Küste von Malimba vorhandenen Austernbänke verordne ich wie folgt:

§ 1. Der Austernfang an der Malimbaküste wird bis auf weiteres verboten. Ebenso ist der Kauf und Verkauf von frischen Austern im Schutzgebiet verboten.

§ 2. Ausnahmsweise kann von seiten des Bezirksamts Edea der Fang und Verkauf von Austern genehmigt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Nichtzahlungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Buea (Kamerun), den 26. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

141. Friedhofsordnung für den Friedhof der Pallottinermission zu Kamerun. Vom 26. Dezember 1899.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Übertragung des Rechts zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete Kamerun und Togo vom 29. März 1899, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Für den Friedhof der Pallottinermission zu Kamerun ist ein Friedhofregister anzulegen, worin unter fortlaufender Nummer Vor- und Zuname, Todestag, Geburtsort und Datum der Geburt jeder daselbst beerdigten Person zu verzeichnen ist.

Bei Eingeborenen genügt, soweit nicht Näheres bekannt ist, aufser dem Namen die Angabe des Stammes oder der Dorfgemeinschaft sowie des ungefähren Alters.

In einen dem Friedhofregister anzuheftenden Situationsplan sind mindestens die ersterem zu entnehmenden Nummern einzutragen.

§ 2. Das Friedhofregister ist in den ersten acht Tagen jedes Jahres dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen, welches dasselbe mit dem Vermerke der Kenntnisnahme versieht.

§ 3. Jedes Grab ist mindestens 1½ m tief zu graben. Zwischen den einzelnen Gräbern mufs ein Raum von mindestens ¾ m frei gelassen werden.

§ 4. Nach sechs Jahren dürfen Gräber abermals benutzt werden.

Auf dem Situationsplan ist jede zweite und fernere Belegung eines Grabes durch Nummerneintragung in verschiedener Farbe ersichtlich zu machen.

§ 5. Von jedem Todesfall infolge einer ansteckenden Krankheit ist unverzüglich dem Bezirksamte zum Zwecke der Einholung einer Beerdigungserlaubnis Anzeige zu erstatten.

Den sodann von seiten des Bezirksamts in sanitätspolizeilichem Interesse gegebenen besonderen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6. Grabinschriften dürfen nur in deutscher Sprache abgefafst werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, welche im Nichtbeitreibungsfalle in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Behändigung an die Pallotinermission zu Kamerun in Kraft.

Buea (Kamerun), den 26. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

142. Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika. Vom 28. Dezember 1899.

I.	II.	III.	IV.	V.		VI.	VII.
Häusliche Bearbeitung	Messung	Handzeichnung	Auszug	Fläche bis		Vermarkung	Mehrarbeit
Rupie	Rupie	Rupie					
5	5	2	Pro Seite 32 Pesa	0	50 ar	a) Für Grenzsteine, die vom Gouvernement geliefert wurden, pro Stein 2 Rupie, einschliefslich das Setzen derselben. b) Für das Setzen der von den Beteiligten gelieferten Steine pro Stein ¼ Rupie. c) Grenzpfähle: kl. 8 Ps., gr. 16 Ps. pro Stein.	Für Freimachen der Grenzen von Sträuchern etc., welche das Visieren und die Lattenmessung verhindern, ist eine für jeden Fall festzusetzende Entschädigung bis zu 33⅓ % der Gesamtsumme zulässig.
7	10	3		50	100 „		
9	15	5		1 ha	2 ha		
12	22	6		2 „	5 „		
15	30	8		5 „	10 „		
20	40	10		10 „	25 „		
30	60	15		25 „	50 „		
50	100	20		50 „	100 „		
75	150	30		100 „	200 „		
100	200	40		200 „	300 „		
150	300	50		300 „	500 „		

VIII.

Bei gröfseren Flächen als 500 ha sind die Vermessungskosten in jedem Falle nach Erledigung der Arbeiten festzusetzen.

IX.

Kostenvorschufs ist nach Ermessen des Vermessungsbeamten von dem Antragsteller bei der Hauptkasse zu deponieren.

X.

Bei Bestellungen von Karten, Handzeichnungen etc., wo eine örtliche Vermessung nicht erforderlich ist, können Sätze unter III bis zu 33⅓ Prozent des Betrages ermäfsigt werden.

XI.

Bei auswärtigen Arbeiten in gröfserer Entfernung als 2 km, vom Bezirksamte Dar-es-Salâm gerechnet, steht dem Vermessungsbeamten eine sogenannte Feldzulage von 3 Rupien pro Tag zu, welche von den Interessenten mit den Vermessungskosten einzuziehen sind.

XII.

Vorstehender Tarif tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Genehmigt!

Dar-es-Salâm, den 28. Dezember 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

143. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Heimbeförderung der Angestellten von Gesellschaften und Firmen und anderer Dienstherren. Vom 8. Januar 1900.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 und der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordne ich wie folgt:

§ 1. Gesellschaften, Firmen oder Personen, welche Leute in Europa für die Kolonie Kamerun anwerben, sind verpflichtet, diese Angestellten auf eigene Kosten zurückzubefördern, wenn

a) ihr Kontrakt erloschen, das heifst, durch Ablauf der Vertragszeit erfüllt ist, oder anderweit durch Entlassung bezw. Kündigung seitens des Arbeitgebers vor Ablauf der kontraktlich festgesetzten Zeit sein Ende gefunden hat, oder
b) sie während der Kontraktsdauer durch Krankheit zur Aufgabe ihrer Stellung gezwungen sind.

§ 2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Heimbeförderung bleibt noch zwei Monate vom Ablauf des Kontraktes oder vom Termin des Austrittes an bestehen und geht auf denjenigen über, welcher einen solchen entlassenen Angestellten wieder in seine Dienste nimmt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit entsprechender Freiheitsstrafe geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buea (Kamerun), den 8. Januar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

144. Auszug aus dem Erlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements der afrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Verfügung von Strafen gegen Eingeborene. Vom 12. Januar 1900.

Aus den letzten Jahresberichten aus den afrikanischen Schutzgebieten habe ich ersehen, dafs die Zahl der gegen Eingeborene erkannten Strafurteile in den einzelnen Schutzgebieten eine sehr hohe ist.

Ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten, mit welchen bei der Erziehung der Eingeborenen zu einem arbeitsamen und gesitteten Leben zu rechnen ist, bin aber der Meinung, dafs dieses Ziel mehr durch Belehren und durch verständnisvolles Eingehen auf die berechtigten Eigentümlichkeiten der Eingeborenen erreicht werden kann, als durch Verhängung von Strafen, deren Wirkung um so zweifelhafter erscheint, je häufiger von ihnen Gebrauch gemacht wird. Ich ersuche deshalb ergebenst, auf das sorgfältigste darauf zu achten, dafs auf Strafe gegen Eingeborene, insbesondere auf körperliche Züchtigung nur in solchen Fällen erkannt wird, in welchen die Schwere der Vergehung ein solches Vorgehen rechtfertigt, bezw. wo die sonstigen Mittel zur sittlichen Hebung der Eingeborenen nach den gemachten Erfahrungen versagen.

Berlin, den 12. Januar 1900.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
v. Buchka.

145. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Ausübung der Jagd südlich des Sanaga. Vom 12. Februar 1900.

(Kol. Bl. S. 282.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Ausübung der Jagd mit Schufswaffen oder sonstigen Jagdgeräten ist verboten in dem Gebiete, welches begrenzt wird im Norden durch den Sanaga, im Westen durch die Küste, im Süden durch den Njong, im Osten durch eine Linie, welche in einem Abstande von 25 km der Küste parallel läuft.

§ 2. Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen, der Jagdgeräte und der Jagdbeute zu erkennen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 12. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Köhler

146. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Verbot des Einkreisens von Elefanten. Vom 15. Februar 1900.

(Kol. Bl. S. 281.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Einkreisen von Elefanten, sogenanntes Einfenzen oder Einbrennen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen und Geräte sowie auf Beschlagnahme des widerrechtlich erbeuteten Elfenbeins zu erkennen.

§ 4. Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 15. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Köhler.

147. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zollabfertigung der Reisenden. Vom 16. Februar 1900.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Zollabfertigung der Reisenden bestimme ich:

Abgabenbeträge im Einzelfalle von weniger als zweiunddreifsig Pesa sind bei der Ein- und Ausfuhr von abgabepflichtigen Kleinigkeiten, welche Reisende mit sich führen, nicht mehr zu erheben.

Falls ein Bedürfnis vorliegt, kann über die Abgabenbeträge ein Notizbuch geführt werden, aus welchem die Tagessumme in die Heberegister zu übernehmen ist. Es genügt hierfür aber auch ein Bogen des amtlichen Formulars für die Ausfuhr und einer für die Einfuhr, die dann die gleiche Behandlung zu erfahren haben.

Bereits durch frühere Erlasse den Reisenden zugestandene Vergünstigungen werden hierdurch nicht berührt.

Der Gouvernementsbefehl No. 19 vom 13. Mai 1893, nach welchem vom Ausland kommende, unter fremder Flagge fahrende Fahrzeuge, Dhaus, Ntepen etc. eine Hafengebühr von fünf Rupien zu entrichten haben, tritt mit dem 1. April d. Js. aufser Kraft.

Vacatanzeigen bei den Monatsabrechnungen der Zollämter über die Einnahmen und Ausgaben fallen fort. Dafür ist das Wort „Nichts“ in die Beläge-Spalte der monatlichen Nachweisungen einzusetzen. Bei der Übernahme der monatlichen Einnahmen der Zollämter III. Klasse in die Nachweisungen der Hauptzoll- und Zollämter I. Klasse hat ein ähnliches Verfahren Platz zu greifen, z. B. Holzschlag-Gebührenregister von Kilwa: lfd. No. 9 — Kiswere „Nichts“ —.

Das Siegeln der Register hat fortzufallen.

Dar-es-Salâm, den 16. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

148. Dienstanweisung zur ostafrikanischen Zollordnung für die Binnengrenze. Vom 5. März 1900.*)

Zu § 1 a.

a) Unter Spirituosen sind nicht Wein, Bier, Wermut und Schaumwein zu verstehen; dieselben fallen unter § 1 a, Buchstabe c.

Dagegen sind alkoholhaltige Parfümerien als Spirituosen zu verzollen.

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 32.

b) Pulver, Schiefsbedarf und Schufswaffen dürfen erst aus dem Zollgewahrsam herausgegeben werden, sobald ein Erlaubnisschein des betreffenden Bezirkschefs seitens des Einführers vorgelegt wird (vergl. § 7 der Zollordnung).

c) Für Waren, die in Deutsch-Ostafrika bereits Einfuhrzoll gezahlt haben, ist — sofern dies durch Zollquittungen nachgewiesen wird — ein Zoll an der Binnengrenze nicht mehr zu erheben.

d) Waren, welche durch das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet durchgeführt werden, zahlen die in den §§ 1 a und 1 b festgesetzten Abgaben; der Einfuhrzoll des § 1 a wird jedoch auf Antrag beim Gouvernement, welchem die betreffenden Zollquittungen und eine zollamtliche Bescheinigung über die erfolgte Wiederausfuhr beizufügen sind, zurückerstattet. Für die während des Durchmarsches durch das deutsche Gebiet verbrauchten Waren wird diese Vergünstigung nicht gewährt.

Zu § 2.

Von Hölzern aller Art ist bei der Ausfuhr gemäfs Zirkularerlafs No. 20 vom 26. Mai 1892 neben dem 10prozentigen Ausfuhrzoll eine Holzschlaggebühr von 30 Prozent, also insgesamt eine Abgabe von 40 Prozent des Wertes der Hölzer zu erheben und mit den Zöllen zusammen zu verrechnen.

Zu § 3.

Gemäfs Gouvernementserlafs No. 2 vom 13. Januar 1892 geniefsen die im Schutzgebiet ansässigen Missionen jeder Konfession eine Zollvergünstigung derart, dafs ihnen nach Schlufs jedes Rechnungsjahres die gezahlten Einfuhrzölle bis zu einem gewissen Höchstbetrage zurückvergütet werden. Dieselben sind daher anzuweisen, ihre Zollquittungen nach dem 1. April jeden Jahres durch Vermittelung ihrer Agenten an der Küste dem Gouvernement einzureichen.

Zu § 4.

Der Kleinverkehr ist zollfrei zu lassen, d. h. Abgabenbeträge unter 32 Pesa sind nicht zu erheben.

Zu § 5.

Bei der Ausfuhr von Waren kann der Versender ebenfalls haftbar gemacht werden.

Zu § 6.

Die Anmeldung zur Verzollung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündliche Anmeldung genügt bei kleinen Warenposten, welche unmittelbar in das Zollheberegister einzutragen sind.

Bei allen aus verschiedenen Warensorten bestehenden Sendungen ist eine Zollanmeldung auf einem amtlichen Formular, das dem Verzoller unentgeltlich geliefert wird, erforderlich. Diese Anmeldung mufs vom Verzoller nach Mafsgabe des Vordrucks ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen werden.

Wenn der Verzoller nicht schreiben kann, so bewirkt das Zollamt die Ausfertigung der Anmeldung auf Grund seiner mündlichen Angaben; der Verzoller hat in diesem Falle die Anmeldung mit seinem Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit tunlichst von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Alsdann ist von dem Zollbeamten die Prüfung der Waren vorzunehmen, welche sich bei Sendungen an zuverlässige Firmen oder an bekannte Empfänger

auf eine äufsere Vergleichung der Frachtstücke mit den Angaben der Anmeldung beschränken kann. Eine genaue Prüfung des Inhalts der Lasten bezw. Frachtstücke ist namentlich dann geboten, wenn der Verdacht einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt; hierbei mufs der Verzoller das Auspacken der Lasten etc. nach Anweisung des Zollbeamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Berechnung des Zolls ist von dem Zollbeamten in der Bemerkungsspalte der Zollanmeldung vorzunehmen und durch seine Unterschrift als richtig zu bescheinigen. Der Zollbetrag wird alsdann vom Verzoller eingezogen und im Zollheberegister nach Mafsgabe des Vordrucks vereinnahmt.

Wird der Zoll in natura (z. B. in Tauschartikeln, Elfenbein etc.) entrichtet, so sind diese Waren von der Station zu verkaufen und der Erlös im Zollheberegister zu vereinnahmen.

Über den gezahlten Zoll ist stets Quittung auf Muster 28 zu erteilen. Die Zollanmeldungen werden dem Zollheberegister als Beläge beigefügt und erhalten fortlaufende Nummern.

Am Monatsschlufs wird das Zollheberegister in beiden Abteilungen abgeschlossen und die Endsumme der Stationskasse abgeliefert, welche dieselben auf Grund des Musters No. 10 in der Kassenabrechnung vereinnahmt.

Zu § 8.

Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem amtlich ermittelten Werte, die 10 Prozent des angemeldeten Wertes nicht übersteigen, bleiben straffrei; die Abgaben sind jedoch von dem amtlich ermittelten Werte zu berechnen.

Zu § 11.

Alle Zollstrafen sind ebenso wie die Zölle im Zollheberegister zu vereinnahmen. Die Berechnung der Strafe ist stets auf der betreffenden Zollanmeldung zu bewirken.

Zu § 12.

In allen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Gouvernements einzuholen.

Dar-es-Salâm, den 5. März 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

149. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Zollerleichterungen für Postbeamte. Vom 9. März 1900.

Ew. etc. ersuche ich gefälligst Veranlassung zu treffen, dafs in Zukunft die Kaiserlichen Postbeamten im Schutzgebiete dieselben Zollvorteile wie die Gouvernementsbeamten erhalten und dafs die zum dienstlichen Gebrauch der Postverwaltung eingeführten Gegenstände zollfrei eingelassen werden.

Berlin, den 9. März 1900.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
v. Buchka.

150. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Gewerbesteuer-Verordnung.*) Vom 16. März 1900.

Um den örtlichen Veranlagungsbehörden bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer weiteren Spielraum zu geben und um eine zweckmäfsigere Besteuerung einiger nicht in den Rahmen der Gewerbesteuer-Verordnung passenden Erwerbszweige zu ermöglichen, bestimme ich in Abänderung der Verordnung vom 22. Februar 1899, betreffend die Einführung einer Gewerbesteuer, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab hierdurch folgendes:

1. § 1 a. a. O. erhält am Schlusse nachstehenden Zusatz:

Die Gewinnung und der Ausschank von Tembo, Pombe, Reisbier und ähnlichen, lediglich zum Genusse für Farbige hergestellten, alkoholhaltigen Getränken ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

2. § 2 wird, wie folgt, abgeändert:

Die Gewerbesteuer wird in 14 Klassen mit Jahresbeträgen von 360, 300, 240, 200, 160, 120, 90, 60, 36, 18, 12, 9, 6 und 4 Rupien erhoben.

Wegen der Besteuerung der unter § 1 aufgeführten Erwerbszweige ergeht noch besondere Verfügung.

Dar-es-Salâm, den 16. März 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

151. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 27. April 1898, betreffend Abwehrmafsregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest. Vom 26. März 1900.

Der § 2 der „Verordnung vom 27. April 1898, betreffend Abwehrmafsregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika" wird dahin abgeändert, dafs die Grenze des Gebiets, in dem das Viehtreiben sowie der Handel mit Häuten und anderweitigen tierischen Rohstoffen verboten ist, von der Mündung des Panganiflusses bis zur Südspitze des Guassa-Njirosees zwar dieselbe bleiben, dann aber von der Südspitze des genannten Sees in nordwestlicher Richtung in gerader Linie bis zu dem Punkt am Ostufer des Viktoria-Nyanza verlaufen soll, wo der Moriflufs mündet. Von der Mündung des Moriflusses soll die Grenze nordwärts dem Ufer des Victoria-Nyanza folgen und an der englischen Grenze endigen.

Die Verordnung erhält dadurch folgenden Wortlaut:

Verordnung

betreffend Abwehrmafsregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika.

Aus Anlafs des Ausbruchs der Rinderpest in Britisch-Ostafrika (Bezirk Ukamba) wird hiermit nachstehendes verordnet:

*) No. 109 S. 197.

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und sonstigen Wiederkäuern aus dem Gebiete des Englisch-Ostafrikanischen Protektorats wird verboten; desgleichen die Ein- und Durchfuhr von Häuten und sonstigen tierischen Rohstoffen, soweit sie von den vorgenannten Tiergattungen herstammen.

§ 2.

Für das Gebiet, welches begrenzt wird südlich von dem Panganiflufs von der Mündung aufwärts bis zum Einflufs des Ronga, diesen aufwärts bis zur Mündung des Daryama, diesen wieder aufwärts bis zum Fufs des Meruberges, sodann durch eine Linie südlich und westlich um den Meruberg herumgehend bis zur Südspitze des Guassa-Njirosees und weiter durch eine gerade Linie, die von der Südspitze dieses Sees in nordwestlicher Richtung zur Mündung des Moriflusses in den Victoria-Nyanza verläuft, und endlich durch das Ostufer des Victoria-Nyanza von der Mündung des Mori bis zur englischen Grenze, wird weiterhin verboten: jegliches Viehtreiben, soweit es sich nicht um gewöhnlichen Weidegang handelt, desgleichen jeglicher Handel mit Häuten und anderweitigen tierischen Rohstoffen der in § 1 gedachten Art mit alleiniger Ausnahme von Milch, Butter, Käse und frischem, gesalzenem oder geräuchertem Fleisch zum alsbaldigen Verzehr.

§ 3.

Für den Fall des Ausbruches der Rinderpest im diesseitigen Schutzgebiete ist seitens der betreffenden Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station, Posten) sofort die Tötung aller kranken und verdächtigen Tiere anzuordnen.

Als verdächtig sind alle Tiere anzusehen, die mit an Rinderpest erkrankten Tieren innerhalb der letzten 14 Tage vor Ausbruch des ersten Krankheitsfalles in einer Herde vereinigt gewesen sind, oder mit einem erkrankten Tiere in einem Stalle gestanden haben.

§ 4.

Die getöteten oder an der Krankheit gefallenen Tiere sind unter Aufsicht derart zu verscharren, dafs ein Wiederausgraben durch Raubtiere ausgeschlossen ist.

Alles mit den getöteten oder gefallenen Tieren in Berührung gekommene Stallmaterial, einschliefslich der Geschirre, ist zu verbrennen; desgleichen der Dünger und ebenso die Ställe und Hürden, falls nicht eine ausreichende Desinfektion möglich erscheint.

§ 5.

Für die in Gemäfsheit der §§ 3 und 4 getöteten beziehungsweise vernichteten Tiere und Stallgeräte etc. wird den Eigentümern eine Entschädigung gewährt, die nach Anhörung der beteiligten Eigentümer sowie der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde seitens des Gouvernements festgesetzt wird.

§ 6.

Wird der Ausbruch der Krankheit unter dem Viehbestande eines einzeln liegenden Gehöfts festgestellt, so ist — sofern nicht schon der ganze Bezirk

als verseucht zu betrachten ist — von der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde alsbald die allgemeine Sperre über das betreffende Gehöft zu verhängen.

§ 7.

Jeder, der von dem Ausbruche der Seuche im diesseitigen Schutzgebiet oder von einem auffallenden Viehsterben, das den Verdacht des Ausbruches der Krankheit im Schutzgebiete nahelegt, Kenntnis erhält, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich der nächsten Lokalverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden — soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotwidrig eingeführten Tiere und Gegenstände sowie der Transportmittel, die zur Ein- beziehungsweise Durchfuhr gebracht sind, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 9.

Verbotwidrig ein- beziehungsweise durchgeführte Tiere und tierische Produkte sowie die zur Ein- oder Durchfuhr gebrauchten Transportmittel sind sofort zu beschlagnahmen. Mit den beschlagnahmten Tieren, tierischen Produkten und Transportmitteln ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 der Verordnung in Gemäfsheit des § 4 zu verfahren.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 2 kann von einer Tötung und Vernichtung Abstand genommen werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft; auch hat die Unterlassung schleunigster Anzeige den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die in Gemäfsheit der §§ 3 und 4 von Amtswegen getöteten Tiere und vernichteten oder zerstörten Stallutensilien etc. zur Folge.

§ 11.

Unbefugtes Ausgraben von Kadavern der auf Grund dieser Verordnung verscharrten Tiere sowie die Weiterveräufserung von solchen Tieren oder Teilen derselben wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 26. März 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

152. Auszug aus der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900, betreffend die anderweite Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten. Mit Geltung vom 1. April 1900 ab.

Bei Festsetzung der Beamtengehälter im vorliegenden Etat sind folgende Grundsätze aufgestellt worden, welche vorbehaltlich weiterer Erfahrungen auch ferner zur Richtschnur genommen werden sollen:

Die Bezüge der Kolonialbeamten setzen sich aus einem veränderlichen „Auslandsgehalt" und einer feststehenden, d. h. vom Mindest- bis zum Höchstgehalte gleichbleibenden „Kolonialdienst-Zulage" zusammen. Das Auslandsgehalt stimmt im Mindest- und Höchstsatze mit dem pensionsberechtigten Gehalt überein, welches letztere unter Zugrundelegung der Gehälter für den inneren Reichs- und preufsischen Dienst bemessen ist. Die Regelung des Auslandsgehalts erfolgt, indem die bisher noch bestehenden Einzelgehälter tunlichst beseitigt werden, derart, dafs 5 Altersstufen mit je 1½jähriger Aufrückungsfrist gebildet sind. Nach 7½ Jahren würde hiernach das Höchstgehalt erreicht sein.*)

Der Zeitpunkt, von dem ab die Aufrückungszeiten zu rechnen sind, beginnt für die Beamten, welche im Schutzgebiete von vornherein etatsmäfsig angestellt werden, mit dem Tage des Antritts ihrer etatsmäfsigen Stelle im Schutzgebiete selbst. Diätarische und kommissarische Beschäftigung im Schutzgebiete kommt nur insoweit in Anrechnung, als sie die Zeit von 6 Monaten übersteigt und nur von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem das Mindestgehalt der betreffenden Stelle bereits erreicht war. Es kommt hiernach für die Festsetzung des Auslandsgehalts ausschliefslich der Dienst im Schutzgebiete selbst in Betracht. Eine Anrechnung heimischer etatsmäfsiger Dienstzeit findet nicht statt.

Beim Übertritte von einer etatsmäfsigen Schutzgebietsstelle in eine höher besoldete erfolgt die Einreihung in das höhere Gehalt nach Mafsgabe der darüber im Reiche bestehenden Grundsätze.

Letztere sollen überhaupt, soweit nicht hier Abweichungen ausdrücklich hervorgehoben sind oder sich aus den Verhältnissen ergeben, zur Anwendung gelangen. Es gilt also insbesondere auch der Grundsatz, dafs diejenigen vor dem 1. April 1900 angestellten Beamten, welche bereits ein höheres Diensteinkommen beziehen oder in ihrer Klasse bis zu einem höheren Diensteinkommen aufsteigen konnten, als ihnen nach dem neuen Systeme zustehen würde, das höhere Diensteinkommen behalten oder erreichen sollen. Um den Unterschiedsbetrag erhöht sich zu Gunsten der beteiligten Beamten die Kolonialdienstzulage.

Verschieden von dem Aufrücken im Auslandsgehalt ist das Aufrücken im pensionsberechtigten Gehalte. Dieses steigt in genau denselben Altersstufen und Beträgen auf, wie das entsprechende heimische Gehalt. Für den Fall der Pensionierung tritt ihm noch der den gleichartigen heimischen Beamten zustehende durchschnittliche Wohnungsgeldzuschufs hinzu, soweit dieser nicht

*) Nach der Denkschrift zum Haushalts-Etat für 1902 sind einjährige Aufrückungsfristen gebildet, so dafs das Höchstgehalt nach 5 Jahren erreicht wird (siehe unten).

dem Gehaltssatze schon eingerechnet ist. Letzteres ist der Fall hinsichtlich der Gouverneure, deren Bezüge den Sätzen für Gesandte, Ministerresidenten und Generalkonsuln nachgebildet sind und für welche auch die Aufrückungszeiten und Aufrückungsstufen neu vorzusehen waren. Tritt ein bereits im Inland in amtlicher Stellung befindlich gewesener Beamter in eine etatsmäfsige Schutzgebietsstelle über, so findet bezüglich der Frage der Pensionsberechtigung eine Anrechnung der heimischen Dienstzeit nach Mafsgabe der hierüber für den Reichsdienst bestehenden Grundsätze statt. Verbleibt nach dem Übertritte der Landesbeamte in gleicher etatsmäfsiger Stellung, wie im Inlande, so regelt das Aufrücken sich von selbst; tritt er in eine Stellung mit höherem pensionsfähigen Gehalt über, so erfolgt seine Einrangierung in dieses nach Mafsgabe der für den inneren Reichsdienst geltenden Grundsätze. Soweit vor dem 1. April 1900 auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen ein höheres pensionsberechtigendes Gehalt zuständig oder in Aussicht gestellt war, als im neuen Systeme vorgesehen, wird den beteiligten Beamten das pensionsberechtigende Gehalt nach Mafsgabe des höheren Satzes ihrer Klasse zugebilligt; in diesem Falle tritt dem pensionsberechtigenden Gehalt für die Pensionsbemessung ein Wohnungsgeldzuschufs nicht hinzu.

Die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen erfolgt im einzelnen nach Mafsgabe der anliegenden Nachweisungen.

Die zuständigen Kolonialdienstzulagen ergeben sich aus dem beigefügten Tarife.*)

II. Da nach dem Vorstehenden das Aufrücken im pensionsberechtigenden Gehalte nicht schneller als in der Heimat erfolgt, der Beamte aber andererseits im Kolonialdienste besonderen Gefahren hinsichtlich seiner Gesundheit und somit auch seiner Dienstfähigkeit ausgesetzt ist, erscheint es angezeigt, ihm — neben der in der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vorgesehenen Doppelberechnung der Dienstzeit — eine bessere Versorgung dadurch zu teil werden zu lassen, dafs er hinsichtlich der Pensionserhöhungen, welche ihm nach der Denkschrift vom August 1898**) — Beilage A zum Etat für das Rechnungsjahr 1899 — gewährt werden können, mit den Schutztruppenangehörigen tunlichst gleichgestellt wird.***) Die in der bezeichneten Denkschrift (vom August 1898) aufgeführten Mindestsätze der Pensionserhöhung sollen daher in Zukunft nicht mehr die Ableistung einer sechsjährigen wirklichen Tropendienstzeit zur Voraussetzung haben. Ferner soll für diejenigen Schutzgebietsbeamten, welche dem Kolonialdienst ohne Unterbrechung länger als 3 Jahre angehört haben, für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um $1/6$ bis zur Erreichung des Doppelbetrags stattfinden.

---

*) Die Kolonialdienstzulagen sind in die Übersicht der Auslandsgehälter mit eingestellt.

**) No. 96, S. 154.

***) Zu vergleichen § 9 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. (Reichs-Gesetzbl. S. 653, D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 212.)

Anlage.

a. Übersicht über das Aufrücken der Schutzgebietsbeamten in den Auslandsgehältern und über die Kolonialdienstzulagen

(mit Berücksichtigung der Denkschrift zum Etat für 1902).

Das Auslandsgehalt beträgt:

Klasse No.	Zu der Klasse gehören folgende Beamte:	Im Anfangssatze Mk.	Nach 1 Jahre Mk.	Nach 2 Jahren Mk.	Nach 3 Jahren Mk.	Nach 4 Jahren Mk.	Nach 5 Jahren Mk.	Die feststehende Kolonialdienstzulage beträgt Tarif	Mk.
1a	Gouverneur von Deutsch-Ostafrika	18000 (Einzelgehalt)						I 1	32000
2	Erster Referent, Oberrichter . .	5100	5700	6300	6900	7500	8100	II 1	6000
3	Referenten	4200	4800	5400	6000	6600	7200	II 2	4800
4	Bezirksamtmänner, Bezirksrichter, höherer Bergbeamter	3600	4200	4800	5400	6000	6600	II 2	4800
5	Regierungsarzt	3600	4100	4500	4900	5300	5700	II 3	3000
6	Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau, Zoll, Katasterbureau und Zentralmagazin	3300	3800	4200	4600	5000	5400	III 1	3600
7	— — — — — — — — — —	2700	3000	3300	3600	3900	4200	III 2	3300
8	Sekretäre (einschliefslich der Bezirksamtssekretäre und des Bergbausekretärs), Hauptzollamtsvorsteher	2100	2600	3000	3400	3800	4200	III 2	3300
9	— — — — — — — — — —	1500	1900	2300	2700	3000	3300	III 2	3300
10	Vermessungsassistent, Bureauassistenten II. Klasse, Lazarettinspektor, Zollamtsassistenten II. Klasse (schon im heimischen Zolldienst beschäftigt gewesene Militäranwärter oder im Zolldienste der Schutzgebiete berufsmäfsig vorgebildete Beamte)	1500	1800	2100	2300	2500	2700	III 3	2700
11	— — — — — — — — — —	1500	1600	1700	1800	1900	2000	IV 1	2700
12	— — — — — — — — — —	1200	1320	1440	1560	1680	1800	IV 2	2400
13	Zollaufseher (ohne fachmännische Vorbildung), Gefängniswärter .	1000	1100	1200	1300	1400	1500	IV 2	2400

Anmerkung: Es bilden die Klassen 2 bis 5 die höheren Beamten, 6 bis 10 die mittleren Beamten und 11 bis 13 die Unterbeamten.

b. Stufentafel der pensionsberechtigenden Gehälter für die Schutzgebietsbeamten.

(Das Aufrücken erfolgt in dreijährigen Stufen.)

Gehaltsklasse No.	Pensionsberechtigendes Gehalt	Das pensionsberechtigende Gehalt beträgt in 1. Stufe Mk.	2. Mk.	3. Mk.	4. Mk.	5. Mk.	6. Mk.	7. Mk.	8. Mk.	Aufrückungsfrist zum höchsten pensionsberechtigenden Gehalte Jahre
1a.	18000	18000 (Einzelgehalt)								
2.	5100 bis 8100	5100	5700	6300	6900	7500	8100	—	—	15
3.	4200 „ 7200	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	15
4.	3600 „ 6600	3600	4200	4800	5400	6000	6600	—	—	15
5.	3600 „ 5700	3600	4200	4700	5200	5700	—	—	—	12
6.	3300 „ 5400	3300	3700	4100	4500	4800	5100	5400	—	18
7.	2700 „ 4200	2700	3100	3500	3900	4200	—	—	—	12
8.	2100 „ 4200	2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	—	18
9.	1500 „ 3300	1500	1800	2100	2400	2700	3000	3300	—	18
10.	1500 „ 2700	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	18
11.	1500 „ 2000	1500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	12
12.	1200 „ 1800	1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	21
13.	1000 „ 1500	1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	21

c. Stufentafel der bisherigen pensionsberechtigenden Gehälter, soweit sie für diejenigen Schutzgebietsbeamten, für welche die neuen Sätze ihrer Klasse ungünstiger sind, einstweilen beibehalten werden.

(Das Aufrücken erfolgt in dreijährigen Stufen.)

Gehaltssatz Mk.	Das pensionsberechtigende Gehalt beträgt in der 1. Stufe Mk.	2. Mk.	3. Mk.	4. Mk.	5. Mk.	6. Mk.	7. Mk.	8. Mk.	Aufrückungsfrist zum höchsten pensionsberechtigenden Gehalte Jahre
2700 bis 4500	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	—	18
1600 „ 2200	1600	1700	1800	1880	1960	2040	2120	2200	21

153. Vertrag zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, betreffend die Abgrenzung des Gebiets des Schutzbriefs in Uluguru. Vom 10. April 1900.*)

Zwischen der Kolonialverwaltung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Landschaft Uluguru einen Teil der in dem Kaiserlichen Schutzbrief vom 27. Februar 1885

*) Vergl. das neue Abkommen vom 15. November 1902 (unten).

erwähnten Landschaft Ukami bilde und ob daher Uluguru als ein Teil des Gebietes des Schutzbriefes im Sinne des § 7 Ziffer 1 des Vertrages zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890 anzusehen sei oder nicht. Zur Beseitigung dieser Zweifel ist zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft folgendes vereinbart worden:

1. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft erkennt an, innerhalb desjenigen Teiles von Uluguru, welcher begrenzt wird im Norden durch den Breitenparallel 6° 50″ s. Br., im Westen durch eine Linie, welche 1′ 20″ oder 2455 m westlich von der höchsten Spitze des Pagaliberges, wie er auf der Kiepertschen Karte der Uluguruberge bezeichnet ist, astronomisch nord-süd verläuft, im Süden durch den Breitenparallel 7° 2′ s. Br., im Osten durch eine Linie, welche 10′ oder 18 414 m östlich von der höchsten Spitze des Pagaliberges astronomisch nord-süd verläuft, sowie in Bezug auf den Kungweberg keinerlei Recht zu haben.

2. Das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, erkennt an, dafs die unter Ziffer 1 nicht bezeichneten Teile von Uluguru als zur Landschaft Ukami gehörig anzusehen sind, und dafs mithin auf diese Teile die gleichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in den Verträgen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890 und 5. Februar 1894 für das Gebiet des Schutzbriefes getroffen worden sind.

3. Die Kontrahenten behalten sich vor, nach Mafsgabe der verbesserten Kenntnis des Landes und der damit zu erwartenden Verbesserung des Kartenmaterials im Wege künftiger Vereinbarung die unter Ziffer 1 vorgesehenen künstlichen Grenzen durch natürliche Grenzen, wie Wasserscheiden oder Flufsläufe, zu ersetzen.

Sie sind darüber einverstanden, dafs die gegenwärtige Vereinbarung nur von Bestand sein soll, wenn der Pagaliberg tatsächlich zwischen der unter Ziffer 1 angegebenen südlichen und nördlichen Grenzlinie liegt und dafs, im Falle über die Ausdehnung des Kungweberges Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft beanspruchen kann, dafs ihr unter Ziffer 1 bezüglich des Kungweberges ausgesprochenes Anerkenntnis sich auf keine gröfsere Fläche als 2000 ha bezieht.

Berlin, den 10. April 1900.

Auswärtiges Amt (Kolonial-Abteilung). v. Buchka.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Bourjau. Lucas.

154. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Umfang des Okkupationsrechtes des Gouvernements und die Bildung von Landkommissionen. Vom 29. April 1900.

Bei einzelnen Verwaltungsstellen scheint die Bedeutung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, betreffend Schaffung von Kronland, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1895 und des Gouvernements vom 4. Dezember 1896*) noch nicht voll erkannt zu sein.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 181.

Ich nehme daher Veranlassung, in folgendem die leitenden Gesichtspunkte nochmals kurz zusammenzufassen.

Durch den Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich sind alle Ansprüche auf Grundeigentum, die sich aus den vermeintlichen oder tatsächlichen Hoheitsrechten der Jumben, Sultane etc. ableiteten, auf das Reich übergegangen. Alles Land, das demnach nicht nachweislich Privatbesitz einer einzelnen Person oder Gemeinschaft ist, ist als Kronland zu betrachten.

Den Eingeborenen ist im Prinzip nur soviel Land zu belassen, als dieselben bei der herrschenden Wechselwirtschaft und zum Bestand ihrer Dorfgemeinschaft unbedingt nötig haben.

Um indessen nicht Anlafs zu politischen Verwickelungen zu geben, sind in der tatsächlichen Durchführung dieser Grundsätze vorläufig alle Härten zu vermeiden, insbesondere wird sich eine ausgedehntere Besitzergreifung herrenlosen Landes einstweilen nur in denjenigen Gebieten empfehlen, welche unter fester Verwaltung stehen.

Nachdem ein Gebiet als Kronland erklärt ist, müssen Leute, die sich darin ansiedeln wollen, 50 Prozent Aufschlag zur Hüttensteuer bezahlen, auch zuvor die Genehmigung zur Ansiedlung einholen.

Für die Benutzung von Waldungen ferner gelten die Bestimmungen über die Entrichtung einer Holzschlaggebühr.

Durch eine fernere Ausführungsbestimmung (Anlage) zur Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 ist die Bildung der Landkommissionen in das Ermessen der Stationschefs etc. gestellt. Eine Vermessung des als Kronland zu erklärenden Gebiets ist einstweilen nicht erforderlich, doch soll dem Protokoll eine möglichst genaue Skizze des in Besitz genommenen Landes beigefügt werden und das Gebiet nach natürlichen Grenzen etc. so bezeichnet sein, dafs Irrtümer über die Identität und Ausdehnung ausgeschlossen sind. Einem Verkaufe von Kronland mufs die förmliche Inbesitznahme durch die Landkommission, welche über ihre Verhandlungen möglichst genaue Protokolle zu führen hat, voraufgehen. Ich empfehle bei Bezirksbereisungen in ausgedehnter Weise Gebiete als Kronland durch eine in jedem einzelnen Falle nach Mafsgabe des verfügbaren Personals an Ort und Stelle zu bildende Landkommission zu erklären. Im Schauri sind die Eingeborenen über die Bedeutung des Kronlandes aufzuklären. In jedem Bezirk ist ein sorgfältiges, übersichtliches Verzeichnis der Kronländereien zu führen und die Protokolle der Landkommissionen in einem besonderen Aktenstücke zu vereinigen. Jedes mit einer laufenden Nummer zu versehende Protokoll ist dem Gouvernement in Abschrift zur Genehmigung einzusenden.

Hinsichtlich der vertragsmäfsigen Vorrechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird für die Küstenbezirke und die Stationen Kilossa und Kisaki noch folgendes bemerkt:

Nach dem Vertrag vom 20. November 1890 (D. Kol. Gesetzgeb., Bd. 1 S. 382) ist der Gesellschaft für das „Küstengebiet", d. h. einen Streifen Land in Breite von 10 Seemeilen (etwa 18,5 km) längs des Meeressaumes sowie für das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885, d. h. für die Landschaften Useguha, Ukami, Nguru und Usagara das alleinige Recht auf den Eigentumserwerb durch Okkupation zugesichert.

Gemäfs eines Abkommens vom 5. Februar 1894*) hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf das Okkupationsrecht innerhalb der vorstehend näher bezeichneten Gebiete ausdrücklich zu Gunsten des Gouvernements verzichtet, soweit es sich handelt:

1. um Wälder,
2. um einen Umkreis von 3 km von dem Mittelpunkt der Hauptzollämter und Stationen und von 1 km von dem Mittelpunkt der Nebenzollämter,
3. um dasjenige Terrain, welches zur Herstellung solcher Anlagen der Regierung, welche unmittelbar dem öffentlichen Interesse dienen, nötig ist.

Dar-es-Salâm, den 29. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

Anlage.

Verordnung vom 29. April 1900.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, betreffend Schaffung von Kronland, und zu den Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1895 und des Gouvernements vom 4. Dezember 1896 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezirksamtmänner, Vorsteher von Bezirksnebenämtern und Stationschefs werden ermächtigt, nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen Landkommissionen von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen zusammenzuberufen.

§ 2.

Die Landkommission mufs in jedem Fall bestehen aus dem Bezirksamtmanne, Stationschef etc. oder seinem vom Gouvernement ernannten Vertreter und dem Akida und Jumben des betreffenden Landes. Der Stationschef etc. kann hinzuziehen jeden Beamten, Pflanzer, Missionar etc., sofern durch deren Tätigkeit keine besonderen Kosten entstehen.

§ 3.

Über jede Verhandlung der Landkommission ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer Skizze begleitet ist und das mit laufender Nummer versehen, in ein besonderes Aktenstück eingeheftet wird. Ein genaues, übersichtliches Verzeichnis der für die Regierung in Besitz genommenen Kronländereien ist auf jedem Bezirksamte, bezw. Station etc. zu führen. Abschrift jedes mit der fortlaufenden Nummer des Bezirks versehenen Protokolls ist dem Gouvernement zur Genehmigung einzureichen.

Dar-es-Salâm, den 29. April 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

---

*) Vergl. No. 39, S. 70.

155. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend zwangsweise Impfungen im Bezirk Kamerun. Vom 10. Juni 1900.

(Kol. Bl. 1901, S. 270.)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Bezirksamt Kamerun wird hiermit ermächtigt, zwangsweise Impfungen der schwarzen Arbeiter, Handwerker etc. (sowohl importierte als einheimische) der Faktoreien, Plantagen und Missionen für seinen Bezirk anzuordnen.

§ 2. Die Faktoreien, Plantagen und Missionen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Bezirksamts namentliche Listen ihrer noch nicht geimpften Arbeiter, Handwerker etc. einzureichen und die Impflinge zu dem hierauf festgesetzten Impftermin dem Regierungsarzte oder dessen Vertreter unter Leitung eines Weifsen vorzuführen.

§ 3. Für Ausübung des Impfgeschäfts ist eine Gebühr von einer Mark pro Kopf zu erstatten.

§ 4. Nichtbefolgung der im § 2 enthaltenen Vorschriften kann in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet werden. Im Nichtvermögensfalle wird die Geldstrafe in entsprechende Haft umgewandelt.

§ 5. Die Bekanntmachung des Bezirksamts Kamerun vom 6. Oktober 1898 wird hiermit aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 10. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Köhler.

156. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend den Waldschutz im Inselgebiet der Marianen. Vom 13. Juni 1900.

I. Durch das zwecklose und mifsbräuchliche Anzünden der Savanne wird stets ein Teil des Waldes mitvernichtet. Zudem sollen demnächst diese Flächen mit Kokos- und anderen Bäumen aufgeforstet werden; ein Anzünden des Grases würde aber die Vernichtung der dazwischen stehenden Pflanzen zur Folge haben.

Es wird daher bestimmt:

§ 1. Wer die Savanne anzündet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Pflichtarbeit bestraft. Wurden durch den Brand Kulturen vernichtet, so ist der Täter aufserdem für den angerichteten Schaden ersatzpflichtig.

II. Es hat sich herausgestellt, dafs von dem wertvollsten Nutzholz der Inseln, Ifil, infolge des seitherigen plan- und rücksichtslosen Abholzens nur noch wenige Bäume vorhanden sind, welche die Grundlage für den Wiederaufbau der vernichteten Bestände bilden müssen.

Es wird deshalb angeordnet:

§ 2. Die weitere Fällung von Ifil ist verboten. Die noch nicht abgelaufenen Erlaubnisscheine zur Fällung einer bestimmten Zahl von Stämmen werden zurückgezogen.

§ 3. Die Abfuhr der gefällten, sich noch im Walde befindlichen Stämme mufs bis zum 1. Juli d. Js. vollendet sein;

jeder nach diesem Zeitpunkt im Walde gefundene Stamm wird beschlagnahmt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen das in § 2 ausgesprochene Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Pflichtarbeit und der Einziehung der gefrevelten Stämme bestraft.

Saipan, den 13. Juni 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

157. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 20. Juni 1900.*)

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser Wilhelmsland und Bismarckarchipel) verordnet, was folgt:

§ 1. Gegen Farbige, welche in einem Dienstverhältnis oder in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Disziplinarstrafen angewendet werden.

Als solche sind zulässig:

Körperliche Züchtigung (Prügel, Rutenstrafe), Einsperrung mit oder ohne Anschliefsung in abgesonderten Räumen, Geldstrafen.

§ 2. Körperliche Züchtigung ist nur gegen männliche, völlig gesunde Arbeiter zulässig. Gegen noch nicht erwachsene männliche Personen darf nur Rutenstrafe angewendet werden.

§ 3. Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument; die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einer leichten Rute oder Gerte.

Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

Eine weitere Züchtigung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

---

*) Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 20. Juni 1900, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 11. Juli 1900:

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser Wilhelmsland und Bismarckarchipel) verordnet, was folgt:

Die in der Verordnung vom 20. Juni 1900 betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern als Disziplinarstrafe vorgesehene körperliche Züchtigung darf gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien beheimatet sind, nicht angewendet werden, aufser während der Dauer von Freiheitsstrafen, welche sie auf Grund der Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen verbüfsen.

Herbertshöhe, den 11. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

§ 4. Der Vollstreckung der Prügelstrafe hat stets ein von dem zur Verhängung der Strafe befugten Beamten dazu bestimmter Europäer beizuwohnen.

§ 5. Die Einsperrung darf drei Tage, Geldstrafen dürfen 30 Mark nicht übersteigen.

§ 6. Die Verhängung und Vollstreckung der Strafen wird durch den mit der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen betrauten Beamten verfügt.

Die Befugnis zur Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarstrafen kann durch den Gouverneur auch anderen Personen übertragen werden.

§ 7. Über die Disziplinarstrafen ist ein Strafregister zu führen. Abschrift desselben ist vierteljährlich dem Gouverneur einzureichen.

Herbertshöhe, den 20. Juni 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

158. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend unterhaltlose Fremde. Vom 28. Juni 1900.

§ 1. Jedem Nichteingeborenen, welcher sich im Bezirk der westlichen Karolinen und Palau aufzuhalten beabsichtigt, kann die Genehmigung hierzu versagt werden, wenn er sich nicht im Besitz genügender Mittel zu seinem Unterhalt befindet.

§ 2. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die von ihnen mitgebrachten Fremden, denen der Aufenthalt gemäfs § 1 versagt wird, wieder an Bord zu nehmen oder die durch deren Aufenthalt und Entfernung entstehenden Kosten zu tragen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Schiffsführern die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 3. Entzieht sich der Fremde der Verpflichtung, den Bezirk (§ 1) sofort wieder zu verlassen, so kann er angehalten werden, die ihm vom Kaiserlichen Bezirksamt angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit gegen billige Entschädigung zu verrichten, bis sich eine andere Gelegenheit zum Verlassen des Bezirks bietet.

§ 4. Weigert sich der Fremde, die ihm übertragene Arbeit auszuführen, oder ist zu besorgen, dafs er der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit Gefahr bringt, so kann er in Gewahrsam genommen werden.

§ 5. Ein Schiffer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Jap, den 28. Juni 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

159. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Anmeldung von Personenveränderungen im Inselgebiet der Marianen. Vom 5. Juli 1900.

§ 1. Jede Heirat, jede Geburt, jeder Todesfall ist binnen drei Tagen dem Kaiserlichen Bezirksamt, auf Rota und den übrigen Inseln dem Ortsschulzen anzumelden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist bei
a) einer Heirat, der Ehemann,
b) einer Geburt, der Vater bezw. die Mutter,
c) einem Todesfall, der nächste Angehörige.

§ 3. Wird die rechtzeitige Meldung unterlassen, so verfällt die nach § 2 verpflichtete Person in eine Geldstrafe von 10 Mark.

§ 4. Jeder Aufseher hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der in seinem Bezirk vorgekommenen Personenveränderungen einzureichen.

Saipan, den 5. Juli 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

160. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Anmeldung und Zeichnung des Rindviehs. Vom 7. Juli 1900.

1. Alle mehr als einjährigen Rinder sind dem Kaiserlichen Bezirksamt durch die Besitzer anzumelden. Jeder der letzteren erhält eine eingetragene Ziffer, welche in seiner Gegenwart durch den Beauftragten des Bezirksamts dem Rindvieh aufgebrannt wird.

2. Abgänge durch Verenden oder Besitzwechsel sind gleichfalls binnen acht Tagen anzumelden; in letzterem Falle findet die Neuzeichnung in Gegenwart des alten und des neuen Besitzers oder ihrer Vertreter statt.

3. Für jede einzelne Zeichnung sind 25 Pfennig in die Staatskasse zu entrichten.

4. Wer die rechtzeitige An- oder Abmeldung des Rindviehs unterläfst, verfällt für jedes Stück in eine Geldstrafe von einer Mark.

Die Aufseher haben die Ausführung dieser Bestimmungen in ihren Bezirken zu überwachen, die Säumigen zu vermahnen und nötigenfalls zur Bestrafung zu melden.

5. Alles Rindvieh, welches zum 1. Oktober d. Js. nicht zur Markierung gestellt ist, insbesondere also dasjenige, über welches infolge mangelnder Pflege die früheren Besitzer die tatsächliche Herrschaft eingebüfst haben, welches in völliger Freiheit lebt und in der Freiheit geboren ist, ist als Wildvieh anzusehen und gehört, wie der Viehstand auf Tinian, dem Staate.

6. Die Anmeldung und Markierung des Rindviehs auf Rota und den übrigen Inseln soll bis zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt durchgeführt werden.

Saipan, den 7. Juli 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

161. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Regelung der Mafse und Gewichte in den Binnenbezirken. Vom 11. Juli 1900.*)

Die am 1. April vorigen Jahres in den Küstenbezirken in Kraft getretene Verordnung vom 25. August 1898, betreffend die Regelung der Mafse und Gewichte in Deutsch-Ostafrika,*) hat keinen schädigenden Einflufs auf den Handel ausgeübt.

*) Vergl. No. 97, S. 158. Laut R. E. vom 5. März 1901 (nicht abgedruckt) ist die Verordnung vom 25. August 1898 statt zu dem a. E. des obigen R. E. in Aussicht genommenen Zeitpunkt (1. Januar 1901) mit dem 1. Juli 1901 in Kraft getreten.

Ich halte es deshalb für angezeigt, nunmehr auch im Innern der Kolonie mit der Einführung der Verordnung vorzugehen.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten habe ich den 1. Januar 1901 in Aussicht genommen.

Dar-es-Salâm, den 11. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

162. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Grundbuchbezirke im Kaiser Wilhelmsland. Vom 2. August 1900.

Auf Grund des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken, vom 16. Oktober 1888,*) und der Verfügung, betreffend die Einrichtung des Grundbuchbezirks Friedrich Wilhelmshafen, vom 17. April 1894, hierdurch die Errichtung folgender Grundbuchbezirke für Kaiser Wilhelmsland und die vorgelagerten Inseln an Stelle der bisherigen Grundbuchbezirke angeordnet:

1. Berlinhafen, von der holländischen Grenze bis zum Augustaflufs, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
2. Hatzfeldthafen, vom Augustaflufs bis zum Kap Croissiles, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
3. Friedrich Wilhelmshafen, vom Kap Croisilles bis zum Gogol, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
4. Konstantinhafen, vom Gogol bis zum 147. Grad östl. Länge, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
5. Finschhafen, vom 147. Grad östl. Länge bis zur englischen Grenze, einschliefslich der vorgelagerten Inseln sowie der Frenchinseln und der Longinsel und der Rookinsel mit den den beiden letzteren Inseln vorgelagerten Inseln.

Anträge auf Eintragung von Grundeigentum in die Grundbücher der vorgenannten Grundbuchbezirke können vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab gestellt werden.

Herbertshöhe, den 2. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

163. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiete der Karolinen, Marianen und Palauinseln. Vom 14. August 1900.**)

§ 1. Schiffe, welche nicht im Dienst einer im Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Palaus ansässigen Person oder Firma stehen, und welche in dem

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 186 a.

**) Die Verordnung war ursprünglich unter dem Datum des 14. Oktober 1899 erlassen. Sie erhielt durch die in Bd. V der D. Kol. Gesetzgeb., No. 119, abgedruckte Zusatzverordnung vom 14. August 1900 die gegenwärtige Form.

Inselgebiet Handel treiben wollen, müssen vor dem Handelsbeginn einen der dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen (Verordnung vom 12. Oktober 1899) *) anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen.

§ 2. Die Erlaubnis wird für bestimmte Bezirke und Zeiträume, in der Regel für ein Jahr, erteilt und von dem zuständigen Bezirksamtmann ausgefertigt.

§ 3. Für Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalt der Schiffe bemessen wird. Sie beträgt:

für Schiffe bis 50 Registertonnen 300 Mark,

für Schiffe von mehr als 50 Registertonnen für jede weiteren 25 Tonnen oder einen Teil derselben 100 Mark mehr, bis zum Höchstbetrag von 2000 Mark.

§ 4. Falls an Bord des Schiffes befindliche Personen mit den Eingeborenen in Zwist geraten, so hat der Schiffsführer dem Bezirksamt, welches die Erlaubnis erteilt hat, bei nächster Gelegenheit eine ausführliche Darstellung der Ursache, des Verlaufes und der Folgen des Zwistes unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeit einzureichen.

§ 5. An Bord des Schiffes dürfen sich nicht mehr Schufswaffen und Munition befinden, als zur Verteidigung des Schiffes und seiner Boote erforderlich ist. Die Bestimmung über den Bedarf trifft das Bezirksamt, welches die nicht nötigen Waffen nebst Munition bis zur Abreise des Schiffes nach dem Ausland in Verwahrung nimmt.

Ein Gleiches gilt von Dynamit und Zubehör, wovon nur ein solcher Vorrat an Bord zu belassen ist, wie zum Fangen von Fischen behufs Ernährung der Mannschaft für erforderlich erachtet wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe, welch letztere auch neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann, bestraft. Aufserdem kann im Wiederholungsfalle die Wegnahme des Schiffes und der Ladung erfolgen.

Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haften das Schiff einschliefslich der Ladung, ohne Rücksicht auf den Eigentümer.

§ 7. Die erteilte Erlaubnis kann von dem zuständigen Bezirksamt aufgehoben werden, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, dafs der Schiffer, die Mannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes

1. Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder
2. den bestehenden Bestimmungen entgegen Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben,
3. wenn der Schiffer falsche Angaben (§ 5) gemacht oder der Bestimmung des § 4 nicht nachgekommen ist.

Die erlegte oder hinterlegte Gebühr wird im Falle der Aufhebung der Erlaubnis weder ganz noch teilweise zurückgezahlt.

Die Beschwerde über die Aufhebung, welche an den Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea zu richten ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 14. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

*) No. 134, S. 225.

164. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erholungsstation Ulenge. Vom 23. August 1900.

Der Aufenthalt auf der Erholungsstation Ulenge bei Tanga ist auch für Privatpersonen freigegeben. Die tägliche Vergütung für Benutzung eines Zimmers mit Bett beträgt eine Rupie. Verpflegung wird nicht gewährt, die Sicherstellung derselben ist Sache der Besucher. Anmeldungen sind rechtzeitig an das Gouvernementskrankenhaus Tanga zu richten.

Dar-es-Salâm, den 23. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

165. Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern und dem Rufiyi-Flufsdampfer des Gouvernements. Vom 23. August 1900.

1. Das Gouvernement unterhält mit seinen Dampfern „Kaiser Wilhelm II“, „Rovuma“ und „Rufiyi“ eine regelmäfsige Verbindung zwischen Dar-es-Salâm, der deutsch-ostafrikanischen Küste und Zanzibar.

Mombasa und Ibo sollen nach Bedarf angelaufen werden.

Der Fahrplan wird zum 1. April jedes Jahres veröffentlicht.

2. Der Flufsdampfer „Ulanga“ hat keinen regelmäfsigen Fahrplan. Seine Fahrten werden vielmehr durch den Bedarf und die Wasserverhältnisse im „Rufiyi“ bedingt. Eine Garantie für richtigen Anschlufs an die Küstendampfer wird daher nicht übernommen.

3. Die Betriebsleitung wird von dem Kommando der Flottille geführt. Dieses ist auch die Geschäftsstelle für Auskunftserteilung.

A. Personenverkehr.

4. Alle Reisenden müssen mit einer Fahrkarte oder einem Freifahrschein versehen sein.

Die Fahrkarten sind vor Beginn der Fahrt bei den Agenturen oder, wo solche nicht vorhanden sind, bei den Zollämtern, ausnahmsweise bei den Kapitänen an Bord der Dampfer zu lösen.

Das Gouvernement kann in besonderen Fällen die Rückerstattung des Fahrpreises verfügen.

5. Die Freifahrscheine werden vom Gouvernement und den Bezirksverwaltungsstellen zu dienstlichen Zwecken ausgestellt. Dieselben haben den Grund der freien Beförderung (wie Dienstreisen, Aufnahme ins Lazarett, Umzug, Gefangenentransport etc.) zu enthalten und müssen amtlich abgestempelt sein.

Ist die rechtzeitige Beschaffung eines Freifahrscheines nicht möglich, so ist eine Fahrkarte zu lösen. Der Fahrpreis wird auf Antrag rückvergütet.

6. Die Fahrpreise für Personenbeförderung richten sich nach dem in Anlage I und II aufgestellten Tarif.*)

7. Europäische Fahrgäste haben Anspruch auf freie Beförderung eines Dieners, desgleichen farbige Angestellte des Gouvernements und der Reichsbehörden bei Dienstreisen.

*) Nicht abgedruckt.

Offiziere, Beamte, europäische Angestellte des Gouvernements und der Reichsbehörden haben Anspruch auf freie Beförderung von einem Diener. Wenn jedoch im Anschlufs an die Dampferfahrt eine Dienstreise über Land angetreten wird, so ist die unentgeltliche Mitnahme von drei Dienern zulässig. Dieselben sind auf den Fahrkarten bezw. Freifahrscheinen zu vermerken.

8. Europäische Fahrgäste und die farbigen Angestellten des Gouvernements und der Reichsbehörden haben ihr Handgepäck und je einen halben — ½ — cbm Ladung frei, die übrigen Fahrgäste nur das Handgepäck.

Darüber hinaus ist von und nach allen Küstenplätzen, welche die Dampfer anlaufen, für jeden weiteren halben Kubikmeter eine Gebühr von 5 Rupien zu zahlen.

9. Auf dem Arm getragene Kinder sind frei.

Kinder bis zum Alter von etwa 10 Jahren bezahlen die Hälfte des Fahrpreises. Dieselbe Preisermäfsigung wird bei gröfseren Transporten von Eingeborenen, Plantagenarbeitern etc. gewährt, sobald die Zahl derselben mehr als dreifsig beträgt. Bei mehr als 100 Köpfen tritt eine weitere Preisermäfsigung auf ein Drittel — ⅓ des Tarifes ein.

In beiden Fällen wird eine Massenfahrkarte ausgestellt, welche die Kopfzahl des Transportes zu enthalten hat.

10. Die Gouvernementsdampfer können, wenn der regelmäfsige Betrieb es gestattet, zu privaten und anderen Zwecken gechartert werden. Der Charterpreis ist mit der Geschäftsstelle von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der Betriebskosten und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse zu vereinbaren.

11. Die Verpflegung auf den Gouvernementsdampfern bleibt bis zum Erlafs diesbezüglicher Bestimmungen der freien Vereinbarung mit der Schiffsbesatzung überlassen.

12. Die von Zanzibar, Mombasa und Ibo kommenden Asiaten müssen mit einem Gesundheitspafs versehen sein. Ist dies nicht der Fall, so haben die Dampfer bei Ankunft im nächsten Hafen der Kolonie die Quarantäneflagge zu führen.

(Runderlafs No. 7119 vom 2. September 1899.)

B. Güterverkehr.

13. Für die Güterbeförderung ist beifolgender Tarif — Anlage III und IV*) — mafsgebend.

14. Gouvernementsfrachten sind frei.

15. Falls die Frachtgebühren von den Privaten nicht vor dem Verladen gezahlt werden, wird die Aushändigung der Güter von der nachträglichen Zahlung der Gebühren abhängig gemacht.

16. Die Verlader haben vier — 4 — Ladescheine einzusenden. Von diesen erhält der Verlader zwei, durch die Agenturen und Zollämter oder sonst mit der Abfertigung betrauten Dienststellen gezeichnete Ladescheine zurück; der dritte geht mit der Ladung an den Bestimmungsort, wo er vom Empfänger bei der Abnahme der Ladung abquittiert und durch den Kapitän dem Verlader am Aufgabeort übermittelt wird. Der vierte verbleibt bei den Schiffspapieren.

Bei Gouvernementsfrachten haben die einzelnen verladenden Dienststellen in gleicher Weise zu verfahren.

---

*) Nicht abgedruckt.

17. Sämtliche Güter und Waren sind bei den Agenturen bezw. Zollämtern so frühzeitig anzumelden und für die Verschiffung so bereit zu halten, dafs sie ohne Störung des Fahrplanes und Dampferbetriebes verladen werden können.

Die Verlader sind daher verpflichtet, die Frachten spätestens eine Stunde vor Abfahrt des Dampfers an Bord zu schaffen. Später ankommende Frachten haben keinen Anspruch auf Mitbeförderung. Das Löschen der Waren und Güter mufs auf den Stationen, auf welchen die Dampfer nur für kurze Zeit halten, sofort und da, wo sie mehrere Stunden liegen, spätestens drei Stunden nach Ankunft erfolgen. Geschieht dies nicht, so werden die Frachten auf Rechnung des Empfängers gelöscht. Auch können sie nach anderen Häfen mitgenommen werden, wofür die den Frachtsätzen entsprechenden Gebühren für Hin- und Rückbeförderung vom Empfänger erhoben werden, falls derselbe nicht nachweist, dafs ihn kein Verschulden trifft.

18. Die Kapitäne der Dampfer sind verpflichtet, die Empfänger von Frachten von der Ankunft der für sie bestimmten Güter und Waren, soweit Zeit und Umstände es gestatten, in Kenntnis zu setzen.

19. Die Kapitäne der Dampfer sind verpflichtet, den Agenturen bezw. Zollämtern des nächsten Hafens telegraphisch und so zeitig als möglich die voraussichtliche Ankunftzeit der Dampfer zu melden, unter Umständen auch die Zahl der Passagiere und Frachten, die sie noch an Bord nehmen können.

20. Die Verlader laden und löschen ihre Güter und Waren entweder selbst oder durch die Agenturen bezw. Zollämter gegen Zahlung der nachstehend unter 22 festgesetzten Lade- und Löschspesen an oder von Bord vom bezw. bis ins Zollhaus.

Für die Häfen aufserhalb der Kolonie, Mombasa, Zanzibar, Ibo ist nur das Verladen freigegeben. Das Löschen erfolgt durch die Agenturen.

Die Ladescheine sind den Verladern und Empfängern kostenfrei zuzustellen.

21. Die Dienststellen des Gouvernements in Dar-es-Salâm und allen Küstenplätzen sind, da sie Boote zur Verfügung haben, verpflichtet, nach Möglichkeit alle Güter selbst zu laden und zu löschen. Es gelten für sie dieselben Bestimmungen wie unter 17 für Private.

22. Die Lade- und Löschspesen betragen:

pro Last oder Collo	16 Pesa,
für gröfsere Frachten nach Wahl der Agenturen bezw. Zollämter pro cbm oder 1000 kg .	4 Rupien.

23. Die mit den Dampfern zu befördernden Postsachen (Briefe, Zeitungen) sind frei. Vom Kapitän zur Beförderung übernommene Postsachen müssen frankiert sein.

24. Geldsendungen des Gouvernements in jeder Höhe sind gemäfs den besonderen Instruktionen frachtfrei und unterstehen der speziellen Obhut der Kapitäne, die für ihre sichere Beförderung haften.

25. Die Zollämter, mit Ausnahme der Zollämter III. Klasse übernehmen in allen Küstenplätzen des Schutzgebietes nebenamtlich die Agenturen für die Gouvernementsdampfer. Die bisher bestehenden Agenturen werden hiermit aufgelöst.

In Dar-es-Salâm liegt die Agentur in Händen des Kommandos der Flottille.

26. Für Salale und die am Rufiyi stromaufwärts gelegenen Plätze übernimmt der Kapitän der „Ulanga“ bezw. wenn letztere abwesend, der Kapitän des Tourendampfers die Abfertigung.

27. Die Agenturen, mit Ausnahme der Zollämter, erhalten 5 Prozent Kommission von den von ihnen erzielten Einnahmen und 5 Rupien für Abfertigung jedes Gouvernementsdampfers. Sie sind verpflichtet, die Dampfer sofort nach ihrer Ankunft abzufertigen; dagegen ist die Regelung der Postangelegenheiten nicht ihre Aufgabe. Diese geschieht vielmehr lediglich durch die Kapitäne.

28. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Dampferverkehrs ist von den Agenturen und Zollämtern nach besonderer Anweisung zu verfahren.

29. Die Kapitäne führen über den gesamten Personen- und Frachtenverkehr Lade- und Passagierbücher nach Muster. Aufserdem haben dieselben monatlich einen Auszug aus dem Kassenbuch über alle Einnahmen aus dem Personen- und Frachtenverkehr durch das Kommando der Flottille dem Gouvernement zur Prüfung vorzulegen.

30. Sofern vorstehend keine Ausnahmen gemacht sind, gelten die für Beförderung von Reisenden und Gütern durch die D.-O.-A.-Linie gültigen allgemeinen Vorschriften und die Hamburg-Bremer allgemeinen Regeln für Dampferkonnossemente nebst Zusatzbestimmungen.

31. Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung aller früheren mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 23. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

166. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Dhaupapiere. Vom 27. August 1900.

Bezüglich der Führung der Dhaupapiere wird folgendes bestimmt:

1. In der Musterrolle für die Mannschaft der einheimischen Segelschiffe wird auf der zweiten Seite der Name des Schiffsführers, unter genauer Beschreibung seiner Person, aufgeführt. Er ist deshalb auf der dritten Seite (Verzeichnis der Schiffsleute) nicht noch einmal aufzuführen.

2. In der Reisendenliste ist auf der dritten Seite, in der Spalte „Visa der Behörden“ die Zahl der Reisenden nicht anzugeben, da die Anzahl derselben schon aus der zweiten Seite hervorgeht. Auch die Angabe des Reiseziels ist auf der dritten Seite nicht unbedingt nötig, da schon auf der vorhergehenden Seite der Ein- und Ausschiffungshafen dem Vordruck gemäfs eingetragen werden mufs.

3. Der Brauch, alle farbigen Reisenden in die Verzeichnisse aufzunehmen, mag im Interesse der besseren Beaufsichtigung und auch aus dem Grunde beibehalten werden, weil manchmal Zweifel bestehen, ob ein Reisender als Araber oder als Msuaheli anzusehen ist.

Dar-es-Salâm, den 27. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Dr. Stuhlmann.

167. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Reinhaltung der Grundstücke in Duala. Vom 27. August 1900.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers, vom 29. März 1889, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1. Im Gouvernementspark, einschliefslich der Uferböschung und der Schluchten in der Ausdehnung von Flaggenmast bis zum Schwarzen-Hospital, ist es verboten,

a) ohne vorherige Erlaubnis des Gouverneurs bezw. seines Vertreters Vögel zu schiefsen oder zu fangen bezw. fangen zu lassen,
b) Unrat abzuladen oder Klosetts zu entleeren,
c) die grofse Notdurft zu verrichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 3. Im Falle der Ortsabwesenheit des Gouverneurs bezw. seines Stellvertreters ist zur Erteilung der Erlaubnis in § 1a das Bezirksamt ermächtigt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September d. Js. in Kraft.

Kamerun, den 27. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Diehl.

168. Hafenordnung des Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim. Vom 3. Oktober 1900.

§ 1. Alle Schiffe, welche nicht in dem Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, einschliefslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen und den Marshallinseln, stationiert und ausschliefslich im Inselverkehr daselbst tätig sind, haben beim Einkommen in einen der Hafenplätze von Ponape (Langer), Kiti, Lod und Metalanim und beim Verlassen derselben einen der von dem Kaiserlichen Bezirksamt in Ponape angestellten Lotsen an Bord zu nehmen.

§ 2. Die Lotsengebühr beträgt 6 Mark für den Meter, 2 Mark für den Fufs Tiefgang und ist sowohl für Einlotsen, wie für Auslotsen zu entrichten. Für aufsergewöhnliche Dienstleistungen bleibt den Schiffsführern überlassen, mit dem Lotsen ein besonderes Abkommen zu treffen.

§ 3. Wird die Tätigkeit des Lotsen zum Verholen von einem Platze im Hafen zum andern in Anspruch genommen, so sind 10 Mark dafür zu entrichten.

§ 4. Der Führer eines jeden Kauffahrteischiffes, welches in einem der in § 1 genannten Hafenplätze einläuft, ist verpflichtet, die Ankunft seines Schiffes und den Abgang desselben dem Kaiserlichen Bezirksamt mündlich oder schriftlich zu melden, unbeschadet der Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1899, betreffend die dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.*)

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung der Abfahrt vor dem Verlassen des Hafens zu erfolgen.

*) Vergl. No. 134 S. 225.

§ 5. Die §§ 3, 4, 5 und 6 der genannten Verordnung vom 12. Oktober 1899 finden für die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Meldepflicht entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Wahl des Liege-, Lösch- und Ladeplatzes steht dem Schiffsführer frei, sofern nicht aus besonderen Gründen ein solcher angewiesen wird. Zur Anweisung sind die Lotsen berechtigt, im Hafen von Ponape (Langer) der Hafenmeister.

§ 7. Im Hafen von Ponape (Langer) ist jeder Verkehr zwischen einem einkommenden fremden Schiffe und dem Lande verboten, ehe nicht der Hafenmeister an Bord des Schiffes war. Der Schiffsführer ist verpflichtet, den Anordnungen desselben über die Eröffnung des Verkehrs mit dem Lande bezw. im Hafen bereits ankernden Schiffen Folge zu leisten.

§ 8. Der Schiffsführer hat jederzeit die Einsichtnahme der Schiffspapiere zu gestatten und dieselben auf Verlangen bei dem Kaiserlichen Bezirksamt in Ponape für die Zeit seines Aufenthaltes zu hinterlegen.

§ 9. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, nachts die durch Seemannsbrauch vorgeschriebene Zahl Lichter zu unterhalten. Kleinere Schiffe hissen ein helles weifses Licht am Maste.

§ 10. Es ist verboten, Ballast oder gröfsere treibende Gegenstände im Hafen über Bord zu werfen.

§ 11. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ponape, den 3. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Vizegouverneur.
Hahl.

169. Schreiben des Königlichen Museums für Naturkunde zu Berlin, betreffend den Mangoschädling. Vom 15. Oktober 1900.

Der in Togo in Mangofrüchten gefundene Schädling ist nach Kustos Kolbe ein Rüsselkäfer, Cryptorrhynchus magniferae F., der bisher noch nicht in Afrika gefunden zu sein scheint. Der Käfer wurde zuerst aus Ostindien bekannt, und zwar schon im vorigen Jahrhundert als Schädling der Mangofrüchte. Die Art ist jetzt aus Indien (Bengalen, Tranquebar), Java, Ile de France und Madagaskar bekannt, wozu jetzt noch Togo kommt. Wahrscheinlich wird der Käfer durch Pflanzenexport verschleppt.

Die Larve lebt im Kerne der Mangofrüchte, den sie zernagt und durchlöchert. In kleinen länglichen Höhlen des Kerns findet sich die Puppe, in welche sich die Larve, nachdem sie erwachsen ist, verwandelt. Aus der Puppe kommt nach einiger Zeit der Käfer.

Die ausgewachsene Larve ist etwa 12 mm lang, 3½ mm dick, etwas eingekrümmt und an sich walzenförmig, nach dem hinteren Körperende zu etwas verdünnt. Der Körper ist weifs bis beingelb und zeigt aufser dem Kopfe und der Körperspitze elf eingekerbte Ringel. Der kleine Kopf ist gewölbt, dunkelgelb und glänzend, die Mundteile sind schwarz. Statt der Füfse finden sich an den drei ersten Körperringen hinter dem Kopfe nur je zwei Paar Wülste.

Die Puppe ist ähnlich gefärbt wie die Larve, aber etwas kürzer und breiter, später wird sie etwas dunkler gelb, namentlich am vorderen Körperende. Aufserdem ist sie ganz anders geformt als die Larve und dem Käfer schon recht ähnlich. Der Kopf trägt einen 3 mm langen, nach unten gerichteten cylindrischen Rüssel, der erste Brustring ist gröfser. Unten am Vorderkörper befinden sich 3 Paar, dem Körper anliegende Beine und auf dem Rücken ziemlich lange, hinten divergierende und auf die Seiten und nach unten geschlagene Flügeldecken und Flügelscheiden.

Der Käfer ist dunkel gefärbt, wenig kleiner als die Puppe, ohne den Rüssel etwa 9 mm lang. Der Körper ist oval und hart, schwarzbraun oder dunkel schmutzig braun, mit einigen grauen Schattierungen. Der Kopf und das Halsschild sind punktiert und etwas uneben. Eine weifse mittlere Rückenlinie und ein weifser Punkt auf der Mitte heben sich auf dem Brustschilde von der dunklen Färbung deutlich ab. Die Flügeldecken sind dicht gestreift — punktiert, eine graue Schattierung auf der Mitte ist schräg gestellt. Die Unterseite ist dicht weifslich beschuppt. Der Rüssel liegt beim ruhenden Käfer in einer tiefen Rinne der Brust.

Nähere Beobachtungen und Mitteilungen über die Lebensweise und genauere Daten über die Entwickelung von der Larve bis zum Käfer sind für das zoologische Museum erwünscht.

Berlin, den 15. Oktober 1900.

Möbius.

170. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Marktberichte. Vom 15. Oktober 1900.

Die oft bedeutenden Preisunterschiede für Landesprodukte auf den verschiedenen Küstenplätzen der Kolonie erscheinen mir als nachteilig für die Entwickelung unserer Produktions- und Umsatzverhältnisse, da diese Differenzen wesentlich von Zanzibar kaufmännisch ausgenutzt werden.

Zur Herbeiführung einer selbständigen Preisbildung in der deutschen Kolonie wird die allwöchentliche Veröffentlichung kurzer Marktberichte von allen Küstenmärkten beitragen, die ihre Ergänzung in Übersichten über Ausfuhr und Einfuhr finden werden. Es ist zu erwarten, dafs auf diese Weise ein Preis- und Warenausgleich stattfindet, der im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Kolonie liegt. Seitens der gröfseren hiesigen Handelsfirmen ist eine regelmäfsige Mitteilung der hauptsächlichen Exportpreise ebenfalls zugesagt worden.

Das etc. wolle nunmehr bei den regelmäfsigen telegraphischen Berichten, die Donnerstags bis 3 Uhr nachmittags tunlichst hier sein müssen, das anliegende Schema benutzen.

Zugleich ist eine zweite Ermittelung anzustellen über diejenigen Preise, welche im gröfseren Handelsverkehr seitens der Inder etc. für die gleichen Produkte pr. Gisla gezahlt worden sind, wenigstens insoweit, als ein erheblicher Unterschied zwischen diesen und den Marktpreisen bemerkbar wird.

Dar-es-Salâm, den 15. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Stuhlmann.

Anlage.

Verzeichnis der marktgängigen Landesprodukte.

Lfde No.	Benennung der Landesprodukte.	Einheitspreis auf dem Markte oder beim Einkauf kleinerer Vorräte.	Einheitspreis im gröfseren Handelsverkehr.	Bemerkungen.
1.	Stiere . . . . für das Stück	—	—	
2.	Kühe . . . . „ „ „	—	—	
3.	Ziegen . . . . „ „ „	—	—	
4.	Schafe . . . . „ „ „	—	—	
5.	Esel . . . . „ „ „	—	—	
6.	Hühner . . . . „ „ „	—	—	
7.	Eier . . . . „ „ „	—	—	
8.	Kochfett	für das lb.	für das Frasila	
9.	Mehl	„	für den Sack	
10.	Mais	für das Pischi	für das Gisla	
11.	Reis	„	„	
12.	Mtama	„	„	
13.	Erdnüsse	„	„	
14.	Sesam	für 1 Rp. ? lb.	—	
15.	Bohnen (einheimische)	für das Pischi	für das Gisla	
16.	Bohnen (indische)	„	„	
17.	Mohogo	für den Haufen	für den Sack	
18.	Wiasi	„	„	
19.	Kartoffeln (europäische) . . .	für das lb.	für die Kiste	
20.	Kopra	—	für das Frasila	
21.	Zuckerrohr	für 20 Stangen	—	
22.	Syrup	für 1 Tin	für 20 Tin.	
23.	Honig	für 1 Flasche	für 1 Tin.	
24.	Wachs	—	für das Frasila	
25.	Kopal rot	—	—	
26.	„ weifs	—	—	
27.	Kautschuk	—	—	
28.	Tabak	für 1 Rolle	—	
29.	Häute und Felle	—	für 1 Rp. ? lb.	
30.	Schildpatt	für das lb.	für das lb.	
31.	Baumwolle	für das Frasila	für das Frasila.	
32.	Manufacte (Matten, Körbe etc. zu benennen)	für das Stück	für 20 Stück	
33.	Zucker (einheimischer)	für das lb.	für das Frasila	
34.	Sesamöl	„	„	
35. etc.				

171. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel mit Muschelgeld (Diwarra) und Diwarra-Muscheln und den Gebrauch von Muschelgeld im Handel im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Oktober 1900.*)

§ 1. Vom 1. April 1901 ist es nicht mehr gestattet, an der Nordküste Neupommerns vom Kap Lamberts westwärts fertiges Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarra-Muscheln einzuhandeln oder nach anderen Gegenden des Schutzgebietes zu verschiffen.

*) Vergl. Verordnung vom 26. Juli 1901, s. unten.

§ 2. Vom 1. April 1901 ist es nicht mehr gestattet, Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarra-Muscheln aus dem im § 1 bezeichneten Gebiete über Land nach anderen Teilen der Gazelle-Halbinsel einzuführen.

§ 3. Das Nehmen und Geben von Diwarra, Tambu (Muschelgeld der Gazelle-Halbinsel) sowie von Tapsoka (Muschelgeld von Neumecklenburg) im gewerbsmäfsigen Handelsverkehr ist vom 1. Januar 1902 ab verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf die Einziehung der bei dem verbotenen Muschelgeldhandel gebrauchten Boote und Waffen sowie des nach § 1 und 2 widerrechtlich vertriebenen Muschelgeldes bezw. Diwarra-Muscheln und des (§ 3) im Handel gebrauchten Muschelgeldes erkannt werden.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

172. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel mit Kokosnüssen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Oktober 1900.

§ 1. Es ist verboten, von den Eingeborenen Kokosnüsse zu kaufen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Nüsse, welche eingekauft werden zum Pflanzen, oder um als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere zu dienen. Auch kann auf Antrag der Gouverneur den Ankauf von Kokosnüssen von Eingeborenen zum Zwecke des Exports ganzer Nüsse genehmigen.

§ 3. Übertretungen des Verbots des § 1 werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf Einziehung der aus den angekauften Kokosnüssen gewonnenen Kopra erkannt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

173. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschlufs von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände. Vom 25. Oktober 1900.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für das Inselgebiet der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2. Die zurzeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind bis zum 31. März 1901 bei dem Kaiserlichen Gericht in Saipan anzumelden.

Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen sind nicht klagbar.

§ 3. Auf Antrag kann gestattet werden, dafs Eingeborenen, welche als Händler in dauernder Geschäftsverbindung mit einem Kaufmann stehen, beschränkter oder unbeschränkter Kredit gewährt werden.

§ 4. Jeder Vertrag mit Eingeborenen über einen Wertgegenstand von mehr als 500 Mark mufs schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

§ 5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 6. Jeder Vertrag der im § 4 bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gerichts in Saipan. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung einzureichen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bezw. Arbeitspflicht bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saipan, den 25. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

174. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Erlafs polizeilicher Strafverfügungen. Vom 15. November 1900.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der jeweilige Vorsteher der Stadtpolizei von Apia ist ermächtigt, wegen der innerhalb des ehemaligen Munizipalitätsbezirks von Fremden oder Eingeborenen begangenen Übertretungen Geldstrafen oder Haft durch Verfügung festzusetzen, sowie die etwa verwirkte Einziehung zu verhängen.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 60 Mark, die Haft, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

§ 2. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach Zustellung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 3. Die Strafverfügung mufs aufser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, sowie die Eröffnung enthalten:

a) Dafs der Beschuldigte binnen einer Woche nach Zustellung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) dafs der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem Kaiserlichen Gericht anzubringen sei;
c) dafs die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 4. Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 5. Eine Übersicht der Strafverfügungen sowie der eingezogenen Gegenstände ist monatlich bei dem Kaiserlichen Gericht einzureichen.

§ 6. Die verwirkte Geldstrafe ist an die Gerichtskasse zu zahlen. Gebühren werden im obigen Verfahren nicht erhoben. Bare Auslagen fallen dem Beschuldigten in allen denjenigen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe gegen ihn vollstreckbar geworden ist.

Apia, den 15. November 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

175. Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schiefsbedarf und Sprengstoffen für das Inselgebiet der östlichen Karolinen. Vom 19. November 1900.

§ 1. Die Einfuhr von Waffen, Schiefsbedarf und Sprengstoffen jeder Art in das Inselgebiet der östlichen Karolinen ist verboten.

Die Einfuhr kann ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Kaiserlichen Bezirksamtes stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur für eine bestimmte Zahl von Waffen oder eine bestimmte Menge Schiefsbedarf oder Sprengstoffe erteilt werden.

§ 2. Der Einführende ist verpflichtet, den Anordnungen der Behörde hinsichtlich der Lagerung oder Aufbewahrung der einzuführenden Vorräte an Waffen, Schiefsbedarf und Sprengstoffen Folge zu leisten.

§ 3. Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten, diese beträgt:

Für ein Schrotgewehr, Vorderlader	10	Mark,
für ein Schrotgewehr, Hinterlader mit einfachem Lauf	15	„
für ein Schrotgewehr, Hinterlader mit Doppellauf	20	„
für jede kurze Handfeuerwaffe (Pistole, Revolver)	10	„
für jedes Kugelgewehr	25	„
für jede Hieb- oder Stofswaffe	10	„
für jedes Kilogramm Schiefspulver	1	„
für jedes Kilogramm Schrot	1	„
für jedes Kilogramm Sprengstoff	10	„
für jede fertige Patrone	5	Pf.,
für jede Patronenhülse	3	„

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, neben welchen auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark erkannt werden kann. Auch kann die Einziehung der bei den Schuldigen vorgefundenen Vorräte an Waffen, Schiefsbedarf, Sprengstoffen ausgesprochen werden.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ponape, den 19. November 1900.

Der Kaiserliche Vizegouverneur.
Hahl.

176. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Schürfschein- und Schürffelderverzeichnisse. Vom 23. November 1900.

Falls die Gültigkeitsdauer eines Schürfscheins abgelaufen ist, ohne dafs gemäfs § 16, Absatz 2 und 3 der Bergbauverordnung vom 9. Oktober 1898*) die

*) D. Kol. Gesetzgeb. III, No. 60.

Verlängerung beantragt und die Gebühr dafür entrichtet ist, ist der Schürfschein in der Spalte 9 und 10 des Schürfscheinverzeichnisses zu löschen.

Falls rechtzeitig die Verlängerung beantragt und die Gebühr entrichtet wird, ist dieses in den Spalten 5 bis 8 und 11 des Schürfscheinverzeichnisses zu vermerken und dem Antragsteller eine kostenfreie Bescheinigung darüber eventuell auf dem Schürfscheine selbst auszustellen.

Falls der Antrag auf Verlängerung oder die Gebühren nach Löschung des Schürfscheines im Verzeichnis einlaufen, ist dem Antragsteller anheim zu geben, einen neuen Schürfschein zu lösen. Rechte auf ein bereits belegtes Schürffeld sind damit gemäfs § 26 a. a. o. hinfällig geworden.

Falls ein Schürfschein auf einen anderen Besitzer übertragen wird, § 18 a. a. o., ist dieses in den Spalten 1, 2, 7, 8 und 11 des Verzeichnisses und auf dem Schürfscheine selbst zu vermerken.

Falls nur ein Schein für mehrere Schürfscheinnummern ausgestellt ist, und eine oder mehrere der letzteren auf einen neuen Besitzer umgeschrieben werden, ist für diese ein besonderer Schein mit den betreffenden Nummern auszustellen, auf dem bisherigen Schein aber zu vermerken, für welche Nummern derselbe gültig bleibt, und auf wen die übrigen Nummern übertragen sind.

Über jede Eintragung in das Schürfscheinverzeichnis eines Bezirksamtes (bezw. einer Station), welches zur Ausstellung von Schürfscheinen befugt ist, ist dem Gouvernement unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Eintragung in das Verzeichnis des Gouvernements über Schürfscheine, welche von einem Bezirksamte (Station) ausgestellt sind, hat erst dann stattzufinden, wenn eine betreffende Anzeige von dem Bezirksamte eingegangen ist. Eventuell ist letzteres zu erinnern.

Die Eintragung bezw. Löschung eines Schürffeldes im Schürffelderverzeichnis — § 24 und 27 a. a. o. — ist in Spalte 11 des Schürfscheinverzeichnisses zu vermerken. Nach Eintragung eines Schürffeldes ist ein Vermerk über Löschung, Verlängerung bezw. Übertragung eines Schürfscheines sowohl im Schürfschein wie im Schürffelderverzeichnis zu machen. In dem letzteren ist eine Löschung unter Angabe des Grundes in Spalte 8, eine Verlängerung in Spalte 3 und 8 und eine Übertragung in Spalte 1 und 8 zu vermerken.

Die Umänderung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist in Spalte 8 des Schürffelderverzeichnisses und in Spalte 9 bis 11 des Schürfscheinverzeichnisses zu vermerken.

Es ist noch zu bemerken, dafs ein neuer Schürfschein auf mindestens sechs Monate (§ 16 der Bergbauverordnung) ausgestellt werden mufs.

Um Irrtümer zu vermeiden, sind als Kontrollnummern der Schürfscheine die Zahlen fortlaufend zu wählen und nicht für jedes Jahr wieder mit 1 beginnend.

Dar-es-Salâm, den 23. November 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

177. Allerhöchste Kabinetts-Order, betreffend Anrechnung eines Kriegsjahrs. Vom 11. Dezember 1900.

(Kol. Bl. 1901, S. 65.)

Ich bestimme, dafs die vom 12. Juli 1898 bis 17. November 1899 stattgehabte Expedition zur Regelung der Grenze zwischen Togo und Dahomey, welche mit einer Reihe von Gefechten verbunden war, im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiser-

lichen Marine, vom 27. Juni 1871, und des § 49 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, als ein Feldzug gelten soll, für welchen den etwa beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 11. Dezember 1900.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

178. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun. Vom 20. Dezember 1900.

(Kol. Bl. 1901, S. 145.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich unter Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1899, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun, was folgt:

§ 1. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank im Schutzgebiete Kamerun ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

§ 2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, in welchem der Ort und die Lage der Verkaufsstelle angegeben sein mufs, ist bei dem zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Station anzubringen.

§ 3. Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen des Gouverneurs, aber jedenfalls nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird, und sofern der Gesuchsteller die Gewähr dafür bietet, dafs Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 4. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken ist eine halbjährig im voraus bei den Kaiserlichen Zollkassen in Kamerun, Victoria, Kribi oder bei der Amtskasse in Edea oder bei sämtlichen Stationen im Innern zahlbare Abgabe von jährlich 100 Mark für jede Schankstelle zu entrichten.

Wird diese Abgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Erlaubnis verfallen.

§ 5. Die Erlaubnisscheine werden bei den Kaiserlichen Bezirksämtern und Stationen in Empfang genommen. Den eben genannten Behörden ist ein Schild von 50 cm Breite und 60 cm Länge von weifser Farbe einzureichen. Nachdem dies mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank" in schwarzer Farbe versehen, ist es von dem Berechtigten wieder abzuholen. Für jede Erneuerung des Schildes ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten. Das Schild ist aufserhalb des Verkaufsplatzes der geistigen Getränke sichtbar anzubringen.

§ 6. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank darf nur an Plätzen stattfinden, die mit dem in § 5 erwähnten Schild gekennzeichnet sind.

§ 7. Unter dem Ausdruck „Kleinhandel" wird die gewerbs- oder gewohnheitsmäfsige Abgabe von 4 Litern oder weniger auf einmal an dieselbe Person verstanden.

§ 8. Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen Glücksspiele abzuhalten oder geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.

§ 9. Wer Kleinhandel mit geistigen Getränken betreibt oder geistige Getränke ausschänkt, ohne im Besitz der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs hierzu zu sein, oder wer sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 6 und 8 schuldig macht, wird mit Geldstrafe von 10 bis 500 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zum Kleinhandel oder zum Ausschank bereit gestellten geistigen Getränke erkannt werden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nach Mafsgabe dieses Paragraphen, oder falls die an die Person des Antragstellers zu knüpfenden Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken nicht mehr vorliegen, kann der Kaiserliche Gouverneur die erteilte Erlaubnis zurücknehmen und den oder die erteilten Erlaubnisscheine wieder einziehen, ohne dafs dadurch ein Anspruch auf Rückgewehr der etwa bereits gezahlten Abgabe erwächst.

§ 10. Die Polizeivorschrift, betreffend das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an die Soldaten der Schutztruppe, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Buëa (Kamerun), den 20. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

179. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen. Vom 27. Dezember 1900.

Die Prüfung der eingereichten Strafbuchauszüge und der zur Bestätigung vorgelegten Urteile hat zu folgenden allgemeinen Ausstellungen Veranlassung gegeben:

Wenn auf körperliche Züchtigung erkannt ist, so ist das Alter der betr. Person schätzungsweise festzustellen und im Strafbuch zu vermerken.

Bei der Bestrafung eines Arabers oder Inders ist die Stammesangehörigkeit anzugeben.

Die Straftaten sind mit tunlichster Anlehnung an die Bezeichnung im Reichsstrafgesetzbuch einzutragen und, wenn eine solche Benennung nicht möglich ist, so zu bezeichnen, dafs sich ein bestimmter Tatbestand erkennen läfst. Z. B. Hausbau ohne Genehmigung, Umherlaufenlassen von Vieh.

Wegen „Lügens vor Gericht" können nur Zeugen, nicht aber Angeklagte bestraft werden. Gegen den Angeklagten kann das „Lügen vor Gericht" nur bei Ausmessung der Strafe für die zur Verhandlung stehende Tat straferhöhend in Betracht kommen, niemals aber selbständige Straftat sein.

Wegen Kontraktbruchs, Entlaufens aus der Arbeit, Trägheit, zu langsamer Beförderung der Post als Postbote etc. ist nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 22. April 1896 die höchste zulässige Strafe nur 14tägige Kettenhaft und körperliche Züchtigung.

Die Verurteilung zur Lieferung von Vieh, Getreide etc., zur Arbeitshaft, zu Disziplinarhaft oder Haft mit Zwangsarbeit ist unzulässig. Als Strafen können nur: Rutenstrafe, Prügelstrafe, Geldstrafe, Ge-

fängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Todesstrafe in Betracht kommen. Es ist nur auf diese Strafen zu erkennen. Bei der Verurteilung zu Geldstrafe ist indessen nichts dagegen einzuwenden, wenn dieselbe in Anbetracht der besonderen örtlichen Verhältnisse durch Lieferung von Naturalien zur Bezahlung gelangt. Im Falle der Verurteilung zu Freiheitsstrafe empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Umrechnungen, unabhängig von den im Reichs-Strafgesetzbuch angedrohten Strafen, ohne weiteres als Strafe Kettenhaft oder Gefängnis mit Zwangsarbeit festzusetzen.

Die die Strafgewalt ausübenden Beamten und Offiziere sind zu einer Abänderung oder gar zum Erlafs einer erkannten Strafe nicht befugt, sondern haben in allen solchen Fällen dem Gouvernement behufs Begnadigung des Betreffenden Bericht zu erstatten.

Wenn das auf Prügel- oder Rutenstrafe lautende Urteil zweimaligen Vollzug einer solchen Strafe anordnet, so ist dieses in der Eintragung, auch eventuell im Urteil, ersichtlich zu machen. Z. B. „Prügelstrafe von 2 × 25 Hieben“ oder „Rutenstrafe von 10 + 15 Hieben“. Die Eintragung „50 Hiebe“ ist zu vermeiden, da sie den Glauben erwecken kann, als ob diese Anzahl Hiebe auf einmal verabfolgt sei.

Beim Entlaufen von Gefangenen sind unverzüglich Ermittelungen nach dem Verbleibe derselben sowie über die Art und Weise, auf welche die Flucht ermöglicht wurde, anzustellen und die Verhandlungen dem Gouvernement einzureichen.

In allen Urteilen, zu denen die Bestätigung des Gouverneurs einzuholen war, ist im Strafbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ das Datum und die Geschäftsnummer des beantragenden Berichts oder des bestätigenden Erlasses anzugeben.

Die dem Gouvernement zur Bestätigung einzureichenden Urteile und ebenso die zugehörigen Protokolle sind im Original vorzulegen.

Spezielle Prozefsvorschriften sind noch nicht gegeben und sind daher im grofsen und ganzen die Vorschriften der zivilen Strafprozefsordnung zum Anhalt zu nehmen. Dabei ist besonders zu beachten, dafs der Bezirksamtmann bezw. Stationschef das Urteil unter alleiniger Verantwortlichkeit fällt und die zugezogenen angesehenen Eingeborenen nicht stimmberechtigte Beisitzer, sondern nur unverantwortliche Berater sind, dafs somit die Feststellung der Abstimmung derselben weder erforderlich noch angebracht ist.

Dar-es-Salâm, den 27. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

180. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend zwangsweise Impfungen im Bezirk Victoria. Vom 28. Dezember 1900.

(Kol. Bl. 1901, S. 269.)

Auf Grund des § 11, Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888, in Verbindung mit § 2, Absatz 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Bezirksamt Viktoria wird hiermit ermächtigt, zwangsweise Impfungen der schwarzen Arbeiter, Handwerker etc. (sowohl eingeführte als einheimische) der Faktoreien, Plantagen und Missionen für seinen Bezirk anzuordnen.

§ 2. Die Plantagen, Faktoreien und Missionen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Bezirksamts namentliche Listen ihrer noch nicht geimpften Arbeiter, Handwerker etc. einzureichen und die Impflinge zu dem dazu festgesetzten Impftermine dem Regierungsarzt oder dessen Vertreter unter Leitung eines Weifsen vorzuführen.

§ 3. Für Ausübung des Impfgeschäftes ist im Einzelfalle eine Gebühr von einer Mark für den Kopf zu erstatten. Doch bleibt die Vereinbarung einer Pauschalsumme mit den Arbeitgebern als Gebühr für das Impfen einer gröfseren Zahl von Arbeitern, Handwerkern etc. entsprechend dieser Zahl vorbehalten.

§ 4. Nichtbefolgung der im § 2 enthaltenen Vorschriften kann in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark geahndet werden. Im Nichtvermögensfalle wird die Geldstrafe in entsprechende Haft umgewandelt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Buëa (Kamerun), den 28. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

181. Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betreffend das Verbot des Bereitens und des Feilbietens etc. von Palmwein (saurem Toddy) im Gebiete der östlichen Karolinen. Vom 30. Dezember 1900.

(Kol. Bl. 1901, S. 309.)

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für das Gebiet der östlichen Karolinen bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Palmwein (sauren Toddy) zu bereiten, feilzubieten oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ponape, den 30. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Vizegouverneur.
Hahl.

1901.

182. Zusatz-Verordnung des Reichskanzlers zur Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 4. Januar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 65.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Die vom Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika zur Zollverordnung vom 10. Oktober 1896 erlassene Zusatz-Verordnung vom 28. September 1900 sowie die Bestimmungen unter C. Zollbefreiungen Nr. 3 und 4 des im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete gültigen Zolltarifs werden aufgehoben.

§ 2. An Stelle der unter Ziffer 3 und 4 C. des Zolltarifs zur Zollverordnung vom 10. Oktober 1896 aufgeführten Bestimmungen tritt Nachstehendes:

„Alles Zuzugsgut von Einwanderern zum persönlichen Bedarf beim ersten Eintreffen im Schutzgebiete mit Ausnahme von Proviant, soweit derselbe nach Ziffer 5 nicht zollfrei ist, von Spirituosen und Tabak.

Den Einwanderern sind in dieser Beziehung die Beamten des Kaiserlichen Gouvernements sowie die Offiziere und Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe gleichgestellt."

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1901 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

183. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Hinterlegungen in Zollsachen. Vom 4. Januar 1901.

Zur Vereinfachung der am 3. September 1897 No. III 7271 gegebenen Ausführungsbestimmungen zur Ziffer 15 der Anlage D zur Zollordnung*) bestimme ich, dafs auch eine einmalige dauernde Hinterlegung, deren Höhe das zuständige Zollamt nach einem zweijährigen Bedarf an neuen Verpackungen zu berechnen und für den einzelnen Fall festzusetzen hat, angenommen werden darf. Als Belag für die Hinterlegung dient die in oben genannter Verfügung angeordnete Liste, deren Zweitausfertigung in den Händen des Einführers bleibt. Die Beibehaltung der Einfuhranmeldung als Belag für das Depositenbuch ist alsdann überflüssig. Die Anmeldung, auf der die statistische Gebühr zu verwenden ist, kann sofort in das Einfuhranmelderegister übernommen werden.

Dar-es-Salâm, den 4. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Müller.

184. Erlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Pafskarten für Eingeborene. Vom 8. Januar 1901.**)

Auf einen Antrag eines Bezirksamtes hin habe ich die Ausstellung von Pafskarten für Farbige nach anliegendem Muster zwecks Legitimation vor Behörden etc. im Schutzgebiete oder im Auslande genehmigt.

Als Gebühr für die Ausfertigung kann 1 Rupie erhoben werden.

Dar-es-Salâm, den 8. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Müller.

---

*) Nicht abgedruckt.

**) Gouvernements-Verfügung zu obigem Erlafs. Vom 6. Juli 1901:

Im Anschlufs an die Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 8. Januar 1901, betreffend die Ausstellung von Pafskarten für Farbige, bestimme ich, dafs die Pafskarten von den Vorstehern der betreffenden Ämter und Stationen auszustellen und die Gebühren zur Bezirkskasse (Einnahmetitel 3aa) zu vereinnahmen sind.

Die Beschaffungskosten der Pafskarten sind daher nicht von der Kommune, sondern aus der Bezirkskasse zu bestreiten.

Ich bemerke hierbei ausdrücklich, dafs die Einführung eines Pafszwanges durch die Verfügung nicht beabsichtigt ist, sondern dafs lediglich den Farbigen ein Mittel zur leichteren Legitimation gegeben werden soll.

Dar-es-Salâm, den 6. Juli 1901. Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage.

No.	**Pafskarte, gültig auf 1 Jahr**
Signalement:	für den . . . .
Alter:	wohnhaft in . . . .
Gröfse:	zum Zwecke des Ausweises gegenüber Behörden und Privatpersonen im Schutzgebiete und Auslande.
Haar:	
Stirn:	
Augen:	
Mund:	. . . . den 19
Bart:	
Kinn:	
Gesichtsfarbe;	Kaiserliches Bezirksamt
Besondere Kennzeichen:	Station
Unterschrift des Pafs-Inhabers.	Gebühr:

185. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Zolltarif. Vom 22. Januar 1901.*)

(Kol. Bl. 1901, S. 181.)

In dem Tarife der Ausfuhrzölle (Anlage A zur Zollordnung) sind die Nummern 10, 11 und 12 samt ihrem Wortlaute zu streichen. Dafür ist in der Liste der vom Ausfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände (Anlage B zur Zollordnung) unter laufender Nummer 9 hinter „Kopra", zu setzen „Nelken, Nelkenstengel, Pfeffer aller Art und schwarzer Chiroko, soweit sie ostafrikanischen Ursprungs sind". Ferner hat die laufende Nummer 12 der Liste der vom Einfuhrzoll und der Umschlagsabgabe befreiten Gegenstände (Anlage D zur Zollordnung) künftig zu lauten: „Kopra, Nelken, Nelkenstengel und Pfeffer aller Art, soweit sie ostafrikanischen Ursprungs sind. Lebende Tiere aller Art."

Dar-es-Salâm, den 22. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

186. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung des Grundbuches für den inneren Stadtbezirk Tanga. Vom 22. Januar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 145.)

Auf Grund des § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, verordne ich hiermit, dafs fortan bei dem Bezirksgericht Tanga ein Grundbuch

---

*) Unter demselben Datum ist folgende Bekanntmachung ergangen:

Der Ausfuhrzoll auf schwarzen Chiroko wird hiermit aufgehoben, der auf grünen Chiroko bleibt bestehen.

Die Aus- und Einfuhrzölle auf Kopra, Nelken, Nelkenstengel und Pfeffer aller Art, soweit sie ostafrikanischen Ursprungs sind, werden gleichfalls aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 22. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

für den inneren Stadtbezirk Tanga nach Mafsgabe der vorerwähnten Verordnung zu führen ist.

Der innere Stadtbezirk Tanga wird begrenzt im Norden vom Hafenstrand, im Osten und Süden von der Eisenbahnlinie, im Westen von der von Süd nach Nord verlaufenden im Stadtplan mit klein o bezeichneten Strafse.

Das bisher vom Bezirksamt Tanga geführte vorläufige Hypothekenregister ist an das Bezirksgericht abzugeben.

Dar-es-Salâm, den 22. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

187. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Form der Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiger. Vom 29. Januar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 229.)

Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiger hat in Zukunft der Gebrauch der arabischen Sprache und der arabischen Schriftzeichen zu unterbleiben.

Die Beurkundungen haben fortan nur noch wahlweise in deutscher Sprache oder Kisuaheli mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen.

Unberührt davon bleibt, dafs auch weiterhin auf Antrag die Unterschriften unter Schriftstücken in fremder Sprache oder mit fremden Schriftzeichen (Arabisch, Guzerati etc.) zu beglaubigen sind.

Die Beglaubigung selbst hat aber selbstverständlich wieder in deutscher Sprache oder Kisuaheli zu erfolgen.

Dar-es-Salâm, den 29. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

188. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, nebst Auszug aus den Gesellschaftsstatuten. Vom 14. Februar 1901.*)

(Kol. Bl. 1901, S. 223. Reichs-Anz. vom 1. April 1901.)

In Gemäfsheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Februar d. Js. beschlossen, der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zu Berlin auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) die Fähigkeit beizulegen, als deutsche Kolonialgesellschaft unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage (Statut).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

*) Vergl. No. 199, S. 288.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum, Bergwerksrechten, sowie anderen Rechten jeder Art in Südwest-Afrika und in der wirtschaftlichen Erschliefsung und Verwertung der gemachten Erwerbungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt: den Bau einer Eisenbahn von einem Hafen der Westküste nach dem Otavigebiete, den Betrieb der Kupferminen in diesem Gebiete, sowie die Ausbeutung der erworbenen Land- und sonstigen Bergwerksberechtigungen zu unternehmen. Bevor die Gesellschaft sich hierüber erklärt, wird sie eine ausreichende Untersuchung der Kupferminen im Otavigebiete vornehmen und die Vorarbeiten für die Eisenbahn ausführen lassen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Direktion,
der Verwaltungsrat,
die Generalversammlung.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zunächst Mark 1 000 000 = Francs 1 250 000 = Pfund Sterling 50 000, eingeteilt in 10 000 Anteile der ersten Serie zum Nennwerte von je Mark 100 = Francs 125 = Pfund Sterling 5, und kann auf Beschlufs des Verwaltungsrats auf Mark 40 000 000 = Francs 50 000 000 = Pfund Sterling 2 000 000, eingeteilt in 400 000 Anteile zum Nennwerte von je Mark 100 = Franks 125 = Pfund Sterling 5, erhöht werden. Die zunächst auszugebenden Anteile der ersten Serie sind in Mark vollgezahlt; auf die hiernach bis zur vorstehend bestimmten Höhe in mehreren Serien auszugebenden Anteile ist bei der Zeichnung eine Einzahlung von 25 Prozent in Mark zu leisten. Die jeweiligen Besitzer der Anteile erster Serie sind berechtigt, sich bei dieser Erhöhung des Grundkapitals nach Verhältnis ihres Besitzes zu beteiligen.

Die ersten Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden.

Der South West Africa Company, Limited, wird auf jeden ausgegebenen Anteil ein Genufsschein gewährt. Die Genufsscheine lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschlufs des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage der Hälfte des eingezahlten Grundkapitals auszugeben.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen, Interimsscheinen und Genufsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin für Handelssachen zuständigen Gericht erster Instanz.

Auf den 31. März ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Dieselbe mufs mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht der Direktion, sowie mit dem darüber von dem Verwaltungs-

rate zu erstattenden Revisionsbericht der Generalversammlung jährlich vor dem 31. Dezember vorgelegt werden.

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrate festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des von demselben zu bestimmenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebseinnahmen zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliefst die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 5 und höchstens 15 Prozent in einen Reservefonds zu legen.

Von dem verbleibenden Betrage werden an die Mitglieder der Gesellschaft 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals als Dividende gewährt.

Der Rest ist mit

50 Prozent auf das eingezahlte Grundkapital als Superdividende,
50 Prozent auf die Genufsscheine

zu verteilen, nachdem 10 Prozent für den Verwaltungsrat als Tantième vorweg genommen sind.

Die Generalversammlung kann keinen geringeren Beitrag zum Reservefonds und keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschliefsen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Reservefonds dient zur Deckung von aufserordentlichen Ausgaben oder Verlusten. Über die Verwendung beschliefst der Verwaltungsrat.

Nachdem der Reservefonds 15 Prozent des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge zu demselben auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats etwas anderes beschliefst. Im Falle von Entnahmen aus ihm ist er auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach aufsen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschliefslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt. Die Mehrheit der Mitglieder mufs die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der „Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion bezw. einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, von welchen die Mehrheit die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen mufs und mindestens vier Mitglieder in Berlin wohnhaft sein müssen.

Nach Erhöhung des Grundkapitals auf 40 000 000 Mark (Art. 6) mufs jedes Mitglied 20 000 Mark in Anteilen der Gesellschaft besitzen oder erwerben, die während der Dienstzeit bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäfsiger Reihenfolge mindestens zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt

gebildet ist, entscheidet darüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende mufs deutscher Reichsangehöriger sein und in Berlin seinen Wohnsitz haben.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er mufs binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlufsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und eine Tantième.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — bezw. seines Stellvertreters — und eines Mitgliedes des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrate insbesondere der Beschlufs zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien zu erwerben, nutzbar zu machen und zu verwerten sind;
2. über die Grundsätze, nach welchen der Bergbau, der Eisenbahnbau und -Betrieb zu führen und andere gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen;
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Südwest-Afrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark erhalten oder auf länger als drei Jahre angenommen werden, die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über deren Entlassung;
5. über die für die Verwaltung in Südwest-Afrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als drei Jahre auferlegt werden sollen;

8. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10. über die alljährlich der Verwaltung in Südwest-Afrika zu erteilende Entlastung;
11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen sowie zur Revision der Jahresbilanz;
12. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

Die Generalversammlung, regelmäfsig konstituiert, vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Zu denselben beruft die Direktion oder der Verwaltungsrat die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termin, diesen nicht mitgerechnet, mittelst Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäfsig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre grofsjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

In der Generalversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens fünf Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche die Direktion in der Bekanntmachung bezeichnet hat, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, dafs Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlufsfassung in derselben angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten General-

versammlung zu setzen, und es ist dies mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Dezember statt.

Eine aufserordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschlufs gefafst ist;
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den vierten Teil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschliefsen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlafs die Einberufung beschliefst.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrate erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz, sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschlufs gefafst. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitgliedes ausgelegt sein.

Aufserdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschlufs über jede Vorlage zu, welche nicht unter No. 3 der aufserordentlichen Generalversammlung überwiesen ist, insbesondere:

a) über die Ausgabe weiterer Anteile;
b) über Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Änderungen und Erweiterungen des Zweckes der Gesellschaft.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefafst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Einlösung der Genufsscheine bedingt eine Abänderung der Satzungen. Einem Übereinkommen über die Einlösung sind alle Inhaber von Genufsscheinen unterworfen, wenn in einer mittelst Bekanntmachung unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung zu berufenden Versammlung der Inhaber das Übereinkommen von denselben mit wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen genehmigt wird. In dieser Versammlung gewährt jeder Genufsschein eine Stimme, im übrigen hat der Verwaltungsrat über das Verfahren in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen zunächst auf Höhe dieser Einzahlungen unter die Mitglieder und ein Überschufs auf Höhe von 50 Prozent in demselben Verhältnis unter die Mitglieder und auf Höhe von 50 Prozent unter die Inhaber der Genufsscheine in Mark verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung des Verteilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verfassung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Generalversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Ausgabe von weiteren Anteilen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Die sämtlichen 10 000 zunächst auszugebenden Anteile erster Serie sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

1. von der South West Africa Company, Limited, London 500 Anteile,
2. von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin 4750 „
3. von der Exploration Company, Limited, London . . . 4750 „

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von denselben die Vollzahlung geleistet, und zwar auf jeden Anteil 100 Mark.

189. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Deutsche Agavengesellschaft zu Berlin, nebst Auszug aus den Gesellschaftsstatuten. Vom 14. Februar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 221. Reichs-Anz. vom 1. April 1901.)

In Gemäfsheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

„Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar d. Js. beschlossen, der Deutschen Agaven-Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte, an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.“

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag.

Unter dem Namen Deutsche Agaven-Gesellschaft wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes eine Kolonialgesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand ihres Unternehmens den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, insbesondere durch Anbau und Verwertung von Agaven, in Deutsch-Ostafrika, den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Handel und Gewerbe und allen, dem Handel und Verkehr dienenden Unternehmungen daselbst. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 418 800 Mark, eingeteilt in Anteile zu je 200 und zu je 1000 Mark. Auf die Anteile ist eine Anzahlung von 25 vom Hundert zu leisten. Die Einzahlung des Restes erfolgt auf Beschlufs und Aufforderung des Aufsichtsrates. Durch Beschlufs des Aufsichtsrates kann das Grundkapital bis zum Betrage von einer Million Mark erhöht werden. Weitere Erhöhungen kann die Hauptversammlung beschliefsen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Inhaber der Anteile, das heifst die Zeichner der Anteile und demnächst deren Rechtsnachfolger, bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren von dem Aufsichtsrat zur notariellen Verhandlung zu bestellenden Mitgliedern. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise ernannt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäfsige Vergütung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen Dritte hat eine Beschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung. Willenserklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) abgegeben werden.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgesetzt, welcher auch die Wahl derselben zusteht. Die Wahl erfolgt für die Zeit vom Schlusse derjenigen Hauptversammlung, in der sie vorgenommen wird, bis zur vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden zwei Mitglieder aus. Das Ausscheiden wird zunächst durch das Loos und, wenn die Reihe gebildet ist, durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen ihnen entstandenen Kosten. Für diese Kosten können Pauschbeträge durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden. Aufserdem erhält der Aufsichtsrat einen Gewinnanteil, über dessen Verteilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst beschliefst (s. unten). Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus

seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat fafst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefafst. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann ausnahmsweise ein Beschlufs auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt über seine Geschäftsordnung selbst. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung anberaumt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder des Vorstandes mufs eine Sitzung anberaumt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlufsfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden mufs, anwesend sind.

Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt, sofern nicht durch Beschlufs einer Hauptversammlung als Ort der nächsten Hauptversammlung eine andere Stadt bestimmt wird. Die Einberufung geschieht vom Aufsichtsrat durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände sowie die Form und die Stellen für Hinterlegung der Anteilscheine anzugeben.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung kommen sollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden und von 10 000 Mark Anteilen unterstützt sein.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil von 200 Mark zu einer Stimme, jeder Anteil von 1000 Mark zu fünf Stimmen.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Schlufs des Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1902, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher insbesondere folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrats, Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Beschlufsfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Aufserordentliche Hauptversammlungen können vom Aufsichtsrat jederzeit und müssen einberufen werden auf Verlangen

1. der Aufsichtsbehörde,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zwanzigstel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Diese Mitglieder haben unter gleichzeitiger Hinterlegung ihrer Anteile dem Aufsichtsrat zur Vorlage an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen zehn Tagen mit der satzungsmäfsig kürzesten Frist einzuberufen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den unter a

bis c folgenden Bestimmungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefafst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsart Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so dafs diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Über folgende Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandelung der rechtlichen Form der Gesellschaft,

b) die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft,

c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen, welche mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten müssen, Beschlufs gefafst werden.

Falls in dieser Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals mit einfacher Stimmenmehrheit über die nach Absatz 1 (a, b und c) vorliegenden Gegenstände Beschlufs fafst. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfafst den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1901.

Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne werden an die Mitglieder der Gesellschaft vier vom Hundert auf das eingezahlte Grundkapital verteilt. Von dem hiernach verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrat zehn vom Hundert als Gewinnanteil, der Vorstand und die Angestellten die vertragsmäfsigen Tantièmen. Der Rest wird als weitere Dividende an die Mitglieder der Gesellschaft verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht anders bestimmt.

Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preufsischen Staatsanzeiger. Der Aufsichtsrat kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

Das Vermögen wird nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Mafsgabe ihrer Beteiligung verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die satzungsgemäfse Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von

dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, das Grundkapital teilweise zurückgezahlt, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

190. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Verwendung von Abfallstoffen zur Ausfüllung von Erdlöchern und Bodensenkungen. Vom 14. Februar 1901.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, den folgenden Runderlafs vom 3. März 1897, J. No. 1700, in Erinnerung zu bringen.

„Es ist an verschiedenen Stellen vorgekommen, dafs Abfallstoffe dazu verwandt worden sind, um Erdlöcher und Bodensenkungen auszufüllen. Indem ich auf die schädlichen Folgen in sanitärer und bautechnischer Richtung hinweise, untersage ich ein für allemal dieses Verfahren. Es ist allgemein anzustreben, dafs ohne Grund kein Boden (wie Bausand etc.) innerhalb des Weichbildes der Wohnstätten ausgehoben wird. War dieses unvermeidlich, oder handelt es sich um ältere vorhandene Bodenlöcher, so ist die Ausfüllung derselben mit festem Boden aus der Umgegend der Stadt, oder mit Bauschutt (ohne Fäulnisstoffe) zu veranlassen. Die Bezirksämter wollen Sorge tragen, die Abfallstoffe (Müll, Verwesungsstoffe, Hohlkörper u. ä.) abzufahren und aufserhalb der Stadt an einem geeigneten, nicht vertieften Platz abzulagern. Auf keinen Fall dürfen aber diese Abfuhrmassen mit einer Bodenschicht überzogen werden, die ihre Unterlage nur der Beobachtung und Kenntnis entziehen würde, ohne die schädlichen Einwirkungen verhindern zu können.

Ich ersuche, wo bereits Unratstätten dieser Art innerhalb der Städte vorhanden sind, unverzüglich die Beseitigung dieser Übelstände zu veranlassen."

Dar-es-Salâm, den 14. Februar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

191. Das deutsch-englische Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen Nyassa- und Tanganyika-See. Vom 23. Februar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 219. Reichs-Anz. No. 68.)

Die Unterzeichneten:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reiches,
Freiherr v. Richthofen,
und
der Königlich grofsbritannische aufserordentliche und bevollmächtigte Botschafter,
Sir Frank Cavendish Lascelles,

haben namens ihrer Regierungen nach Prüfung der Vorschläge der gemischten Kommission, welche in Gemäfsheit des Artikels 6 des Abkommens zwischen

Deutschland und England vom 1. Juli 1890 mit der örtlichen Feststellung der Grenzen der deutschen und englischen Interessensphären zwischen Nyassa und Tanganyika-See von den beiderseitigen Regierungen betraut war, folgendes Abkommen getroffen:

§ 1. Die Grenze soll folgenden, auf der anliegenden Karte, soweit nicht natürliche Wasserläufe als Grenzstrecken in Frage kommen, durch eine schwarze gebrochene Linie dargestellten Verlauf nehmen: sie beginnt bei der Mündung des Ssongwe-Flusses in den Nyassa-See und folgt diesem Flusse aufwärts bis zur Einmündung des Katendo-Baches in der Landschaft Tschitete; folgt dann dem Katendo aufwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem von der Kommission ermittelten 33. Längengrad östlich von Greenwich, welcher auf beiden Seiten des Katendo durch je einen Grenzpfosten (1) markiert ist; läuft dann in gerader Linie in einem Azimuth von 230° (vom wahren Nord) zu der Spitze des Nakungulu- (Nkungulu-) Berges (2), welcher auf der Wasserscheide des geographischen Kongobassins liegt. Von hier geht die Grenze längs der Wasserscheide über einen Grenzpfosten (3), etwa 6,5 km von Nakungulu bis zu einem Grenzpfosten (4) gegenüber der Quelle des Mpemba-Baches; verläfst hier die Wasserscheide und folgt dem Mpemba abwärts bis zu einem Grenzpfosten (5) auf dem linken Ufer etwa 119 m nördlich des Tontera-Dorfes; geht von hier in gerader Linie nach dem wahren Westen zu einem etwa 2560 m entfernten Grenzpfosten (6) auf die Wasserscheide zurück; folgt dann der Wasserscheide zwischen dem Nkana und seinen Zuflüssen im Norden und dem Karunga mit seinen Zuflüssen im Süden über folgende Grenzpfosten:

1. Kumbi-Berg, (7)
2. etwa 3 km nördlich der englischen Station Fife, (8)
3. etwa 400 m südlich der Quelle des Ntakimba-Baches, (9)
4. zwischen der alten und neuen Stevenson Road, (10)
5. etwa 1700 m vom Nombwe-Dorf, (11)
6. etwa 1700 m vom Kissitu-Dorf. (12)

Bei diesen Grenzpfosten verläfst die Grenze die Wasserscheide und geht in gerader Linie zu einem Grenzpfosten (13) etwa 1200 m nordwestlich von der englischen Station Ikomba und von dort in gerader Linie zu einem Grenzpfosten (14) im Suwa- (Zuwa-) Walde etwa 3½ km südlich von Karimansira-Dorf, der wiederum auf der Wasserscheide ist; folgt dann der Wasserscheide über folgende Grenzpfosten:

1. etwa 700 m westlich des Tshovere- (Chowere-) Dorfes, (15)
2. Dundundu-Berg, (16)
3. etwa halbwegs zwischen Mambwe und Mssungo, (17)

4., 5., 6. drei Grenzpfosten in der Nähe der englischen Station Mambwe, die auf der Karte mit den Nummern 18, 19 und 20 rot eingetragen sind. Der letzte dieser Grenzpfosten ist zugleich der Schnittpunkt der Wasserscheide mit dem von der Kommission ermittelten 32. Längengrad östlich von Greenwich. Die Grenze geht dann in gerader Linie zur Quelle des Massiëte-Baches und folgt diesem abwärts bis zum Einflufs des Masia-Baches (21); läuft von dort in gerader Linie zu einem Grenzpfosten am linken Ipundu-Ufer (22) südlich der Ruinen des Ipundu-Dorfes und dann in gerader Linie zur Vereinigung (23) des Ssaissi- (Saisi-) Flusses mit dem Kassokorwa- (Kasokolwa-) Bache; folgt dem Ssaissi aufwärts bis zum Einflusse des Rumi-Baches (Lumi), folgt dem Rumi aufwärts bis zum Einflufs des Mkumba-Baches und folgt diesem aufwärts bis zu seiner Quelle. Von hier geht die Grenze in gerader Linie zu der Mitte des schmalen Sattels zwischen den Quellen des Mosi (Mozi) und Kipoko- (Chipoko-) Baches

und von dort in gerader Linie zu der südöstlichen Quelle des Ssafu- (Samfu-) Baches; folgt diesem abwärts, bis er in den Kalambo mündet, und dann diesem abwärts bis zu seiner Einmündung in den Tanganyika-See.

§ 2. In allen Fällen, in denen ein Flufs oder Bach die Grenze bildet, soll der Talweg desselben die Grenze bilden; wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, so soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden.

§ 3. Eine etwaige Neubestimmung der geographischen Positionen der Grenzpfosten oder sonstigen hier erwähnten Punkte soll nichts an der Grenze selbst ändern.

§ 4. Sämtliche Grenzpfosten stehen unter gemeinsamem Schutz der deutschen und grofsbritannischen Regierung. Die grofsbritannische Regierung will aufserdem in ihren Schutz nehmen: die cementierten Beobachtungspfeiler im Telegraphenlager hinter Nkata-Bay und Kambwe Lagun und die beiden Basispfeiler südlich der Ssongwe-Mündung.

§ 5. Sollte es später nötig werden, einen Grenzpfosten zu erneuern, so soll jede Regierung zu diesem Zwecke einen Vertreter entsenden. Sollte es päter nötig werden, die Grenze durch mehr Pfosten genauer zu markieren, so soll jede Regierung einen Vertreter zu dem Bau der Zwischenpfeiler entsenden; die Lage dieser neuen Pfosten soll durch den auf anliegender Karte niedergelegten Verlauf der Grenze bestimmt werden.

Berlin, den 23. Februar 1901.

Freiherr v. Richthofen.
Frank C. Lascelles.

192. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Zollermäfsigung für die Missionsgesellschaften in Kamerun. Vom 23. Februar 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 353.)

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nach § 1 der Verrodnung vom 15. September 1895*) den im Schutzgebiete ansässigen Missionsgesellschaften gewährte Zollermäfsigung wird mit Wirkung vom 1. April laufenden Jahres auf 1500 Mark jährlich festgesetzt.

Kamerun, den 23. Februar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

193. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anmeldung von Todesfällen bei Bubonenpest. Vom 5. März 1901.

Der Wiederausbruch und das Umsichgreifen der Bubonenpest in Bombay und Kapstadt gibt dem Kaiserlichen Gouvernement Veranlassung, den Küstenstationen die strengste Beachtung der bestehenden Quarantänevorschriften wiederholt einzuschärfen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, N. 165.

Den genannten Dienststellen geht nachstehend eine kurz gehaltene Belehrung über das Wesen der Pest, ihre Übertragung und allgemeine Gesichtspunkte über die Bekämpfung der Seuche zu.

Die bisher bei Pestepidemien gemachten Beobachtungen haben ergeben, dafs die Seuche meist nicht „explosionsartig" über ein Land hereinbricht, sondern, dafs die Einschleppung meist durch eine kranke Person oder durch einzelne infizierte Gebrauchsgegenstände erfolgt und die Weiterverbreitung anfangs nur langsam vor sich geht. Hieraus ergibt sich für die Behörden oft die Möglichkeit, bei der nötigen Aufmerksamkeit die Seuche schon zu Beginn einzukreisen und im Keime zu ersticken. In pestgefährdeten Städten und Hafenpunkten ist es daher die erste Pflicht der Behörden, dauernd die Sterblichkeit, d. h. die Anzahl der Todesfälle in der Bevölkerung mit wachsamem Auge zu verfolgen. Eine auffällig schnelle oder gar plötzliche Zunahme der Sterbefälle weist mit grofser Sicherheit darauf hin, dafs eine seuchenartige Krankheit die Ursache ist, und es wird dann möglich sein, mit Hilfe Sachverständiger auch das Wesen der Seuche zu erkennen und die nötigen Mafsregeln anzuordnen, welche um so wirksamer sind, je eher sie in Kraft treten.

Ich bestimme daher, dafs vom Eintreffen dieses Erlasses an auf allen Küstenstationen ein Meldezwang über alle unter der Bevölkerung vorkommenden Todesfälle eingeführt wird.*) Die zuständigen Behörden haben durch Belehrung und, wenn notwendig, durch polizeiliche Mafsregeln durchzusetzen, dafs jeder Todesfall umgehend seitens der Angehörigen oder Hausbewohner zur behördlichen Kenntnis gebracht wird. Auf Grund dieser Anzeigen haben die zuständigen Polizeibehörden am geeignetsten wochenweise Zahlenzusammenstellungen zu machen, welche dann, wenn streng und genau geführt, eine sichere Kontrolle darstellen und einer unerwarteten Überrumpelung durch die Seuche am besten vorzubeugen geeignet sind.

Auf Stationen, welche mit Ärzten besetzt sind, sind letztere dauernd über die Sterblichkeitsbewegung und alle sonst hier einschlägigen Verhältnisse amtlich auf dem laufenden zu halten. Die übrigen Küstenstationen haben bei einem plötzlichen Ansteigen der Sterblichkeitsziffer umgehend dem Kaiserlichen Gouvernement telegraphisch Meldung zu machen; es wird dann von hier aus das Weitere veranlafst werden.

Ich bemerke, dafs der genannte Meldezwang innerhalb der Städte und Hafenstationen streng durchzuführen ist, dafs es aber selbstverständlich nur erwünscht sein kann, wenn diese Mafsregel auch auf die nähere Umgebung genannter Punkte ausgedehnt wird.

Schliefslich möchte ich diese Gelegenheit benutzen, die Ortsbehörden der Küstenstationen darauf hinzuweisen, den örtlichen, gesundheitlichen Verhältnissen in ihren Bezirken, besonders in den Küstenstädten, dauernd die gröfste Aufmerksamkeit zu schenken und schon beizeiten alle diejenigen Mifsstände hinsichtlich Strafsenreinlichkeit, Rattenplage, Abfuhr und Wohnungsverhältnisse der Eingeborenen abzustellen, welche bei einem etwaigen Einbruche der Pest als besonders gefahrdrohend anzusehen sind.

Dar-es-Salâm, den 5. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

---

*) Vergl. Abschnitt I C Ziffer 3 der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. (Vergl. Anl. zu No. 40.)

194. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verzollung von Kommunalgütern. Vom 5. März 1901.

Zur Beseitigung von hervorgetretenen Zweifeln wird hiermit auf Grund der Bestimmung des § 43 der Zollordnung vom 1. Januar 1899 bestimmt, dafs alle den Gemeinden (Kommunen) gehörigen oder für dieselben bestimmten Waren oder Güter bei der Ein- und Ausfuhr nicht von den gesetzlich zu erhebenden Zöllen und Umschlagsabgaben befreit sind.

Dar-es-Salâm, den 5. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

195. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Holzschlaggebühren. Vom 7. März 1901.

Zur Beseitigung von hervorgetretenen Zweifeln über die ordnungsmäfsige Erhebung und Verrechnung der Holzschlaggebühren wird hiermit bestimmt, dafs die infolge des Runderlasses über Kronland und der daselbst als Anlage beigegebenen Holzschlaggebührenverordnung vom 29. April 1900, J. No. 10075 I (1899)*) zu erhebenden Gebühren von den Bezirksämtern unmittelbar zu erheben und zu verrechnen sind, dafs dagegen die infolge der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Holzschlaggebühr vom 1. April 1899, J. No. 9486 (98)**) zu erhebenden Gebühren von Hölzern aus Küstenwaldungen, d. h. solchen, die von der See aus und in den Flufsmündungen mit Schiffen zugänglich sind, den Zollämtern wie bisher zufliefsen. Die Wälder auf Inseln, z. B. Mafia und Ukerewe, selbst wenn sie Kronwälder sind, werden bezüglich der Gebührenerhebung zu den Küstenwaldungen gerechnet.

Auf die Einhaltung der Verfügung vom 10. Juli 1894, J. No. 3450,***) haben Bezirks- und Zollämter selbständig zu achten.

Die Bezirks- und Bezirksnebenämter innerhalb des Küstenstreifens, d. h. 10 Seemeilen von der Küste des Indischen Ozeans ab landeinwärts sowie in den Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, aber mit Ausnahme des Rufiji- und Mohorroflufsgebietes, haben monatlich eine besondere Nachweisung hierher einzureichen, in der die Höhe der eingekommenen Gebühr mit der Bescheinigung enthalten sein mufs, dafs die Gebühr von Holz aus Kronwaldungen der genannten Landschaften stammt, oder es ist Fehlanzeige zu erstatten.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 67.

**) Ebendort IV, No. 43.

***) Runderlafs vom 10. Juli 1894:
Da Mifsverständnisse zu Tage getreten sind über die Bestimmung, dafs auch das Kaiserliche Gouvernement für in Nichtgouvernementswaldungen geschlagene Hölzer die 30 Prozent Schlaggebühr zu zahlen habe, so gebe ich hierdurch bekannt, dafs die schuldigen Gebühren sofort bei Entnahme der Hölzer aus der Zollkontrolle an die betreffende Zollkasse zu zahlen sind, also nicht von dieser gestundet werden. Die zahlende Kasse verrechnet die erlegten Gebühren für den Fonds, für welchen die Hölzer bestimmt sind oder verausgabt den Betrag depositarisch bis zum Eingang der Anweisung zur endgültigen Verausgabung.

Frhr. v. Schele.

Die gleiche Nachweisung der Zollämter ist durch Verfügung vom 4. Februar 1897, J. No. III d 265, vorletzter Absatz, angeordnet worden.

Dar-es-Salâm, den 7. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

196. Bekanntmachung, betreffend die Inbesitznahme einiger Inseln der Palau-Gruppe. Vom 8. März 1901.

(Kol. Bl. S. 439.)

Zufolge Auftrags der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vom 6. Dezember 1900 sind für das Deutsche Reich in Besitz genommen worden die Inseln:

1. Sonsorol, 5° 20′ N, 132° 16′ O, am 6. März 1901, 10½ Uhr vormittags;
2. Merir, 4° 20′ N, 132° 28′ O, am 7. März 1901, 6½ Uhr vormittags;
3. Pul (Pulo Ana), 4° 38′ N, 132° 2′ O, am 7. März 1901, 1½ Uhr nachmittags.

Die Kenntlichmachung der Besitzergreifung ist durch Einrammung je eines schwarz-weifs-rot gestrichenen Pfahles bewirkt, an dem sich ein Schild mit der Aufschrift „Kaiserlich Deutsches Schutzgebiet" befindet. Nach Einrammung der Pfähle ist von dem mitanwesenden Polizeitrupp in Anwesenheit eines grofsen Teils der Einwohnerschaft ein dreifacher Salut gefeuert worden. Auf der Insel Sonsorol ist ferner eine deutsche Flagge gehifst worden.

Die Häuptlinge der genannten Inseln, und zwar: Gurrut und Moses von Sonsorol, Tobirau und Las von Merir und Maier von Pul, hatten sich mit der Besitzergreifung einverstanden erklärt. Sie versprachen, für die Instandhaltung der Pfähle Sorge tragen zu wollen.

An Bord des Regierungsdampfers „Stephan", Südsee, den 8. März 1901.

R. v. Bennigsen, Kaiserl. Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea.
Senfft, Kaiserlicher Bezirksamtmann a. i.

197. Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betreffend den Handel in den Ostkarolinen. Vom 9. März 1901.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899, bestimme ich hierdurch für die Ostkarolinen, was folgt:

§ 1. Handelsniederlassungen dürfen auf den niedrigen Inseln (Korallenatollen) *) nur mit schriftlicher Genehmigung des Vizegouverneurs errichtet werden. Von einer jeden solchen Niederlassung aus ist der Handel nur innerhalb der betreffenden Inselgruppe (Atollgruppe) erlaubt. Bestehen innerhalb

---

*) Nachtrag vom 14. November 1901:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. März d. Js., betreffend die Errichtung von Handelsniederlassungen auf den niederen Inseln (Korallenatollen) und die Ausübung des Gewerbebetriebes daselbst, finden in gleicher Weise auf sämtliche Inseln der Ruck-Gruppe Anwendung.

Ponape, den 14. November 1901.

Der Kaiserliche Vizegouverneur.
I. V. Berg.

einer Gruppe mehrere Niederlassungen, so kann durch Verfügung des Vizegouverneurs der Betrieb jeder einzelnen Niederlassung örtlich begrenzt werden.

Im übrigen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere mittelst sogenannter handeltreibender Schiffe, auf den niedrigen Inseln verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 oder gegen die auf Grund des § 1 ergehenden Verfügungen werden mit Geldstrafe nicht unter eintausend Mark bestraft. Daneben kann auf Einziehung des handeltreibenden Schiffes und der nach den Inseln (§ 1) verbrachten oder von dort eingehandelten Waren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe nicht unter fünfzig Mark ein.

§ 3. Zu den Ostkarolinen im Sinne dieser Verordnung gehören alle östlich des 148. Grades ö. L. von Greenwich gelegenen Inseln.

Ponape, den 9. März 1901.

Der Kaiserliche Vizegouverneur.
Hahl.

198. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Handhabung des Verordnungsrechts. Vom 14. März 1901.

Während der diesjährigen Etatsberatungen im Reichstage wurde die Kolonialverwaltung unter anderem zur Abstellung des Mifsbrauchs einer zu häufigen und zu weit gehenden Handhabung des Verordnungsrechts aufgefordert. Auch in der kolonialrechtlichen Literatur ist bereits wiederholt in dieser Hinsicht Klage geführt worden, zuletzt in der Abhandlung des Freiherrn v. Stengel „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete", wo es auf Seite 56 heifst:

„Weil es sich um die Befugnis handelt, Rechtsverordnungen zu erlassen, wäre es wünschenswert, wenn eine Übertragung des Verordnungsrechts des Kaisers und des Reichskanzlers auf die Beamten der Schutzgebiete nur ganz ausnahmsweise eintreten würde und aufserdem vorgeschrieben wäre, dafs die Beamten der Schutzgebiete vor Erlafs von Rechtsverordnungen das Gutachten eines Kollegiums zu hören haben . . . ."

Indem ich mir in dieser letzteren Beziehung die weitere Entschliefsung vorbehalte, mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dafs das im § 14 des Schutzgebietsgesetzes geregelte Verordnungsrecht zunächst dem Reichskanzler zusteht und von diesem an die Gouverneure und andere Stellen nur delegiert worden ist. Unter Hinweis auf diese Rechtslage ersuche ich ergebenst, zukünftig in allen Fällen, in denen dies ohne Schaden für die Sache angängig erscheint, die zu erlassenden Verordnungen im Entwurfe hier zur Genehmigung vorzulegen und grundsätzlich von dem Verordnungsrecht einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen.

Die nachgeordneten Stellen bitte ich mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 14. März 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

199. Konzession des Reichskanzlers zum Bergbau und Eisenbahnbau im nördlichen Teile des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. Vom 15. März 1901.*)

(Kol. Bl. S. 227. Reichs-Anz. vom 1. April 1901.)

I.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Abänderungen und Zusätze gelten hinsichtlich der zu übertragenden Berechtigungen für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dieselben Bedingungen, unter welchen die Berechtigungen der South West Africa Company, Limited, zustehen. Die Berechtigungen gründen sich auf die der Company gewährte Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, das zugehörige Protokoll vom 14. November 1892 und das Übereinkommen vom 11. Oktober 1898.**)

II.

Mit der Erklärung zum vollen Eintritt in den mit der South West Africa Company am 29. September 1899 abgeschlossenen Vertrag***) ist die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Gemäfsheit des Art. 3 ihrer Satzungen gegenüber der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn von dem Otavi-Gebiete bis zum Kunene, an die Grenze der portugiesischen Provinz Angola, im Anschlufs an eine von dem Grenzpunkte direkt nach dem Hafen der Tiger-Bai zu erbauende Eisenbahn verpflichtet. Das Übereinkommen über diese Verkehrsverbindung mit dem Hafen der Tiger-Bai bedarf der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

III.

Die Spurweite der Otavi-Eisenbahn soll die in Afrika übliche sein und 1,0668 m betragen.

IV.

Die Bauzeit der Eisenbahn von dem Otavi-Gebiete bis zum Anschlufs an die Bahn von Kunene nach der Tiger-Bai wird auf fünf Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zum Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company, Limited, mit allen Rechten und Pflichten erklärt haben wird. Die Kaiserliche Regierung wird die für den Bau gegebene Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Otavi-Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

V.

Die Frist, innerhalb welcher die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company gemäfs Art. 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den regelmäfsigen Bergwerksbetrieb in bestimmtem Umfange nachzuweisen hat, wird bis zum Ablauf von sieben Jahren, von dem Tage des Eintritts in den Vertrag an gerechnet, verlängert.

*) Vergl. No. 188, S. 271.
**) No. 28, S. 54, nebst Anmerkung und D. Kol. Gesetzgeb. III, No. 62.
***) No. 132, S. 221.

VI.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den mehrerwähnten Vertrag unentgeltlich das Eigentum an dem Grund und Boden zu beiden Seiten der Linie von dem Otavi-Gebiete nach dem Kunene in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, soweit der Gesellschaft das Eigentum an dem Grund und Boden nebst den Wasserrechten nicht von der South West Africa Company übertragen wird, und soweit der aufzuteilende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst ihrer Verfügung untersteht.

VII.

Die Kaiserliche Regierung gewährt der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft während zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft den vollen Eintritt in den Vertrag mit der South West Africa Company erklärt haben wird, das Vorrecht auf Übernahme der Konzession der nach der östlichen Grenze des Schutzgebietes als Glieder des transafrikanischen Eisenbahnsystems projektierten Linien vom 19. Längengrad östlich von Greenwich unter den von der Kaiserlichen Regierung, abgesehen von den Bestimmungen unter VIII bis X, festzusetzenden Bedingungen.

VIII.

Im Fall der Übernahme einer solchen Konzession wird die Regierung der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft unentgeltlich das Eigentum des für die Eisenbahnlinie erforderlichen Grund und Bodens sowie des Grund und Bodens zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, ferner die Minenrechte in einer Zone von je 30 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn verleihen, soweit der Gesellschaft das Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten und den Minenrechten nicht von der South West Africa Company übertragen wird, und soweit der in Frage stehende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst nebst den Wasserrechten und Minenrechten ihrer Verfügung untersteht.

IX.

Die in den Artikeln 3, 4 und 11 der Damaraland-Konzession gewährte Steuerfreiheit soll sich auch auf das in Gemäßheit der Bestimmungen unter VI und VIII von der Kaiserlichen Regierung zu verleihende Land erstrecken.

Die unter VIII zugesagte Verleihung der Minenrechte ist nicht an den Nachweis des Bergwerksbetriebs in bestimmtem Umfange und in bestimmter Frist gebunden.

X.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in dieser Konzession werden das Grundeigentum nebst Wasserrechten und die Minenrechte (unter VI und VIII) von der Kaiserlichen Regierung unter denselben Bedingungen verliehen, unter welchen der South West Africa Company solche Rechte und das Eigentum an Grund und Boden bewilligt worden sind. Insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1899 auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nicht allein Anwendung bezüglich des

Gebietes, in welchem die Gesellschaft an Stelle der South West Africa Company in Minenrechte eintritt, sondern auch bezüglich des Gebietes, in welchem die Kaiserliche Regierung der Otavi-Gesellschaft Minenrechte verleiht.

Berlin, den 15. März 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

200. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Aufhebung von Zöllen und Steuern in Samoa. Vom 16. März 1901.*)

(Kol. Bl. S. 310).

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Von den Zöllen und Steuern, welche auf Grund des § 1 Absatz 2 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1900 (Samoanisches Gouvernements-Blatt S. 4) bisher in der durch die Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 festgesetzten Höhe weiter erhoben sind, kommen folgende in Wegfall:

1. Die Ausfuhrzölle — Artikel VI Abschnitt 2 B der Generalakte.
2. Die Kopfsteuer auf farbige Pflanzungsarbeiter mit Ausnahme der Samoaner — Artikel VI Abschnitt 2 C No. 2 der Generalakte.

§ 2. An Stelle des im Artikel VI Abschnitt 2 A No. 9 der Generalakte aufgeführten statistischen Zolls von zwei Prozent vom Werte, welcher gleichfalls in Wegfall kommt, wird ein Wertzoll von zehn Prozent von allen importierten Waren und Gütern mit Ausnahme der im Artikel VI Abschnitt 2 A unter No. 1 bis 8 aufgeführten erhoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Apia, den 16. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Schnee.

201. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Jahresübersichten über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile. Vom 19. März 1901.

Für die den Jahresberichten beizufügenden Übersichten über die gegen Eingeborene im Berichtsjahre verhängten gerichtlichen Strafen ist in Zukunft das beifolgende vom Auswärtigen Amt für alle Schutzgebiete angeordnete Schema zu verwenden.

Dazu habe ich zu bemerken:

In den Rubriken „Freiheitsstrafen" sind die auf Kettenhaft lautenden Strafen in gleicher Weise wie die besonders genannten Gefängnisstrafen aufzuführen.

Wenn auf Geld- oder Prügelstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt war, so ist die Verurteilung nur unter den Rubriken „Freiheitsstrafen" mit zu zählen.

Die Nebenstrafen dagegen sind für sich zu addieren und unter den „Bemerkungen" aufzuführen.

Dar-es-Salâm, den 19. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

*) Vergl. die V. vom 1. Juli 1901, s. unten.

Anlage.

Übersicht
über die im Berichtsjahr gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile.

Bezeichnung der strafbaren Handlung	Zahl der zur Todesstrafe Verurteilten	Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten und zwar:			Zahl der zu Geldstrafen Verurteilten	Zahl der zu Prügel- oder Rutenstrafen Verurteilten	Summe	Bemerkungen
		Gefängnis von 1 Jahr und mehr	Gefängnis von 6 bis unter 12 Monaten	Gefängnis unter 6 Monaten				
I. Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung (Hochverrat) Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung etc.								
II. Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen die Person. (Wider die Sittlichkeit, wider das Leben, Körperverletzung, wider die persönliche Freiheit, z. B. Menschenraub, Sklavenhandel etc.)								
III. Gruppe: Verbrechen und Vergehen wider das Vermögen. (Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen wie Brandstiftung etc.)								
IV. Gruppe: Andere Vergehen und Übertretungen.								
Summe:								

202. Runderlaſs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Ermäſsigung vertragsmäſsig feststehender Forderungen der Schutzgebietsverwaltungen. Vom 23. März 1901.

In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Ermäſsigung vertragsmäſsig feststehender Forderungen der Schutzgebietsverwaltungen aus Grundstücksverkäufen, Vermietungen etc. hier eingegangen. Solchen Anträgen stehen die Bestimmungen des § 19 letzter

Absatz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 der auch für die Schutzgebietsverwaltungen mafsgebenden Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 entgegen. Danach dürfen die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Verträge zum Vorteil der beteiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, ebensowenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vorteil derselben stattfinden. Diese Bestimmungen, die seit dem Bestehen des Reichs eine wesentliche Grundlage der gesamten staatlichen Finanzwirtschaft bilden, sind in das preufsische Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898, (G. S. S. 77) § 18 Absatz 1 und § 37 Absatz 3 übergegangen und in gleicher Weise auch für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Reichshaushalt, vorgesehen. Abweichungen zu gunsten der Kolonialverwaltung erscheinen nach den dieserhalb mit der Reichs-Finanzverwaltung geführten Verhandlungen nicht vertretbar, jedenfalls so lange nicht, als für die Verwaltung der Schutzgebiete noch Reichszuschüsse erforderlich sind. In den Fällen, in denen bei den unfertigen Verhältnissen der Schutzgebiete die Durchführung jener Bestimmungen zu Härten führen sollte, bleibt nur übrig, bei Seiner Majestät dem Kaiser als dem höchsten Chef der Verwaltung in den Schutzgebieten die Niederschlagung der nach Lage der Verhältnisse dafür in Aussicht zu nehmenden Beträge zu beantragen. Vor Eingang der Allerhöchsten Entscheidung darf selbstverständlich seitens der Schutzgebietsverwaltungen ein Nachlafs der von den Antragstellern vertragsmäfsig zu leistenden Zahlungen etc. nicht bewilligt werden.

Die Kaiserlichen Gouvernements wollen hiernach in Zukunft gefälligst verfahren und Gesuche der vorerwähnten Art, sofern eine Berücksichtigung angezeigt erscheint, unter Darlegung der die Niederschlagung rechtfertigenden Gründe, sowie, falls die niederzuschlagenden Beträge nicht ohne weiteres aus den Gesuchen oder dem Sachverhalte hervorgehen, unter Anschlufs einer genauen Berechnung der fraglichen Beträge behufs Erwirkung der Allerhöchsten Ordre hierher einreichen. Sollten die Anträge sich häufen, so würden sie mittelst Sammelberichts, etwa halbjährlich, einzureichen sein.

Berlin, den 23. März 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

203. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika. Vom 29. März 1901.

(Kol. Bl. S. 217.)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), wonach die vom Reichskanzler gebildeten kommunalen Verbände die Fähigkeit haben, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter werden zu je einem, das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden kommunalen Verband vereinigt.

Die Namen der hiernach gebildeten Verbände sind:

1. Bezirk Tanga,
2. Bezirk Pangani,
3. Bezirk Bagamoyo,
4. Bezirk Dar-es-Salâm,
5. Bezirk Kilwa,
6. Bezirk Lindi,
7. Bezirk Wilhelmsthal,
8. Bezirk Kilossa,
9. Bezirk Langenburg.

§ 2.

Änderungen der bestehenden Grenzen können vom Gouverneur nach Anhörung der beteiligten Bezirke verfügt werden. Eine solche Verfügung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 3.

Die Zugehörigkeit zu einem Bezirk wird durch Begründung eines Wohnsitzes im Bezirk erworben und durch Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk verloren.

§ 4.

Aus den Angehörigen eines jeden Bezirks wird ein aus drei oder fünf Mitgliedern und tunlichst ebensoviel Stellvertretern bestehender Bezirksrat gebildet, dessen Vorsitzender der den Bezirksverband auch nach aufsen vertretende Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deutsche Reichsangehörige oder Angehörige des ostafrikanischen Schutzgebiets sein. Die farbige Bevölkerung des Bezirks mufs im Bezirksrat durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.*)

Der Bezirksamtmann kann den Bezirksrat berufen, sobald seiner Ansicht nach ein Bedürfnis dazu vorliegt. Zur Begutachtung des Wirtschaftsplanes (§ 5) und Prüfung der Jahresrechnung (§ 7) mufs die Einberufung erfolgen.

§ 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bezirks müssen von dem Bezirksamtmann für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan**) veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan ist für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und sein Inhalt in öffentlicher Versammlung zur Kenntnis der eingeborenen Bevölkerung zu bringen. Er ist hierauf gleichzeitig mit den geltend gemachten Einwendungen und Anträgen dem Bezirksrat zur Begutachtung vorzulegen.

Seine endgültige Festsetzung erfolgt durch den Gouverneur, welchem er mit dem Ergebnis der Verhandlung des Bezirksrats so rechtzeitig einzureichen ist, dafs er spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres vorliegt.

---

*) Der Verlust einer die Wählbarkeit voraussetzenden Eigenschaft zieht den Verlust des Amtes als Bezirksratsmitglied von selbst nach sich.

**) Nähere Bestimmungen gibt der R. E. vom 20. November 1901 (s. unten).

§ 6.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 7.

Nach Schlufs des Rechnungsjahres, spätestens aber innerhalb der darauf folgenden sechs Monate, ist dem Bezirksrat eine Übersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zur Prüfung vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Bezirksamtmanns und des Rechnungsführers erfolgt durch den Gouverneur, welcher auch über die Art der Kassenführung und Rechnungslegung Bestimmung trifft.

§ 8.

Der Bezirksamtmann ernennt innerhalb der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Grenzen die Beamten des Bezirks. Diese Beamten sind ihm unterstellt. Die für Gouvernementsbeamte geltenden Disziplinarbestimmungen finden auf sie Anwendung.

Ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 9.

Der Genehmigung des Gouverneurs bedarf es:

1. für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben,*)

2. für die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme einer Garantie durch den Verband,

3. für jede im Wirtschaftsplane nicht vorgesehene Verwendung von Geldern,

4. für die Anstellung von Rechnungsbeamten und Kassenführern sowie für alle lebenslänglichen Anstellungen von Beamten,

5. für die Veräufserung der dem Verbande gehörigen Grundstücke.

In den Fällen zu 1, 2, 5 ist zunächst der Bezirksrat zu hören, desgleichen im Falle zu 3, wenn es sich um Beträge von mehr als eintausend Rupien handelt.

§ 10.

Für die aus der Verwaltung eines Verbandes entstehenden Verbindlichkeiten, einschliefslich derjenigen aus Anleihen und Garantieübernahmen, haftet ausschliefslich das Verbandsvermögen.

§ 11.

Die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Bezirke wird vom Gouverneur ausgeübt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

---

*) D. h. auch für die Abänderung einmal genehmigter Sätze.

204. Quarantäne-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea. Vom 29. März 1901.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 wird hierdurch unter Aufhebung der Quarantäne-Ordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 20. September 1891, der Ergänzungs-Verordnungen vom 24. April 1893 und 19. August 1899 folgendes bestimmt:

§ 1. Alle einen Auslandshafen (zur Zeit Herbertshöhe, Friedrich-Wilhelmhafen, Ponape, Jap, Saipan) des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea und des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen anlaufenden Schiffe haben bei der Annäherung eine gelbe Flagge am Fockmast zu hissen.

Die aus dem deutschen Schutzgebiet von Neu-Guinea einschliefslich der Karolinen, Marianen und Palau, sowie von den Marshall-Inseln kommenden Schiffe haben diese Vorschrift nur dann zu befolgen

1. wenn eine ansteckende Krankheit (Cholera, Pest, Pocken, gelbes Fieber, Masern, Scharlach, Typhus, Lepra, Dysenterie, Berri-Berri) an Bord herrscht,
2. wenn ungewöhnlich ansteckende Krankheiten: Pest, Cholera, Pocken, gelbes Fieber epidemisch im Abgangshafen verbreitet sind.

§ 2. Vor dem im § 3 bezeichneten Beamten darf der Schiffer eines der Gesundheitskontrolle unterworfenen Schiffes (§ 1) nur dem Lotsen gestatten, an Bord zu gehen, der Bootsbesatzung desselben lediglich in Fällen von Gefahr. Der Lotse beziehungsweise seine Leute, dürfen das Schiff nicht eher wieder verlassen, bis es dem Verkehr freigegeben ist.

§ 3. Der von dem Kaiserlichen Bezirksamt mit der Gesundheitspolizei beauftragte Beamte begibt sich längsseits des Schiffes, prüft den Gesundheitspafs und geht an Bord, wenn ihm vom Schiffer oder Schiffsarzt gemeldet ist, dafs keine ansteckende Krankheit herrscht. Demnächst untersucht er den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen. Zu diesem Zwecke hat ihm der Schiffer die Mannschafts- und Passagierliste vorzuzeigen und alle einschlägigen Fragen wahrheitsgemäfs und auf Verlangen eidesstattlich zu beantworten.

§ 4. Hält der Beamte das Schiff für frei von Ansteckungsgefahr, so gibt er Anweisung, die gelbe Flagge herunterzuholen. Im anderen Falle erklärt er das Schiff für verdächtig und trifft nach Lage des Falles weitere Mafsnahmen zur Durchführung der Quarantäne.

Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen seinen Mitteln für die genaue Erfüllung der getroffenen Anordnungen zu sorgen.

§ 5. Ist der Zweck der Quarantäne erreicht, so ordnet der Beamte das Herunterholen der gelben Flagge an. Solange diese noch weht, ist jeder Verkehr von und nach dem Schiff verboten. Der Schiffer ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 6. Der Schiffer kann sich vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Kosten den Quarantänemafsregeln dadurch entziehen, dafs er ohne Aufnahme des Verkehrs wieder in See geht.

§ 7. Für den durch Auferlegung der Quarantäne dem Schiff entstandenen Schaden wird Ersatz nicht geleistet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Für die Zahlung der einem Schiffsmann oder Passagier auferlegten

Geldstrafe nebst den Kosten haftet der Schiffer, wenn er die Zuwiderhandlung gekannt und den Schuldigen nicht rechtzeitig angezeigt hat.

§ 10. Gegenstände, welche entgegen der Anordnung gelandet werden, unterliegen der Einziehung.

§ 11. Für Geldstrafen und Kosten sind Schiff und Ladung, insbesondere auch gelandete Waren, ohne Rücksicht auf den Besitzer haftbar.

§ 12. Jedes der Quarantäne unterworfene Schiff zahlt eine Gebühr, welche beträgt bei einem Gehalt

bis zu 150 Tonnen . . . . 20 Mark,
von mehr als 150 Tonnen . . . . 30 „

§ 13. Auf Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 29. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

205. Auszug aus einem Erlaſs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die prozessuale Vertretung des Schutzgebietsfiscus. Vom 4. April 1901.*)

Was die prozessuale Vertretung der Schutzgebietsfisci anlangt, so wird mit dem Reichsgericht (Entsch. in Zivilsachen, Band 15 S. 39; 20 S. 148; 35 S. 13) anzunehmen sein, daſs diese Vertretung nur einen Akt der laufenden Verwaltung derjenigen Angelegenheiten darstellt, aus denen sich der Prozeſs ergibt. Ausnahmen hiervon werden aber zulässig sein, wenn von zuständiger Seite eine besondere Behörde zur Vertretung in einem Prozesse „berufen" wird (§ 18 C. P. O.). Bei dieser Rechtslage würde der Fiskus regelmäſsig vertreten:

1. durch den Reichskanzler bezüglich derjenigen Beamtenanstellungen, welche diesseits bezw. höheren Orts verfügt, und derjenigen Verträge, welche von hier aus geschlossen werden,
2. durch den Gouverneur bezüglich der von ihm oder den ihm untergeordneten Organen zu verfügenden Anstellungen und abzuschlieſsenden Verträge,
3. bei auſserkontraktlichen, insbesondere Regreſsansprüchen etc. durch den Reichskanzler oder den Gouverneur, je nachdem derjenige Beamte, aus dessen Handlung die Haftung des Fiskus folgt, dem Reichskanzler (Kolonial-Abteilung) oder dem Gouverneur unmittelbar unterstellt ist.

Einem gefälligen Bericht darüber, ob dort Bedenken gegen das vorstehend Ausgeführte bestehen, sehe ich ergebenst entgegen.**)

Berlin, den 4. April 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

---

*) Später den anderen Gouvernements der afrikanischen und Südseeschutzgebiete mitgeteilt.

**) Die Gouvernements haben solche Bedenken nicht geltend gemacht. Damit ist die in dem Runderlaſs vom 8. April 1901 (No. 206), a. E. vorbehaltene Regelung dieses Punktes erledigt. Der Inhalt der in No. 206, Abs. 2, erwähnten „Aufklärung" wird im Hinblick auf obigen R. E. zum Teil einer Nachprüfung zu unterziehen sein.

206. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements der afrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Vertretung des Fiskus. Vom 8. April 1901.*)

Wiederholt ist von einzelnen Gouvernements durch Veräufserung von Gouvernementsgrundstücken, Hergabe von Darlehen aus amtlichen, für diesen Zweck nicht bestimmten Fonds und auf andere Weise eine Vertretung des Fiskus übernommen worden, welche teils der gesetzlichen Begründung entbehrte, teils den bestehenden inneren Dienstvorschriften widersprach.

Mit Bezug auf die gesetzliche Vertretung der Fisci der Schutzgebiete wird deshalb nochmals, unter Hinweis auf die S. 689 des Kolonialblatts für 1898**) abgedruckte „Aufklärung“, darauf aufmerksam gemacht, dafs an sich nur dem Reichskanzler diese Vertretung zusteht. Eine teilweise Übertragung dieser Befugnisse auf die Kolonial-Abteilung ist bekanntlich durch die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete, vom 12. Dezember 1894 (Kol. Bl. S. 647) erfolgt. Ferner ist die Bewirtschaftung der Schutzgebietsetats, innerhalb der im Runderlasse vom 12. Januar 1895 bestimmten Grenzen und mit Ausschlufs einzelner Fonds, bezüglich welcher eine, die Rechtsverhältnisse klarstellende Übersicht nachfolgen wird, von hier aus den Gouvernements übertragen worden. Endlich ist in einzelnen, gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, wie den Allerhöchsten Verordnungen, betreffend Kronland (§ 6 der Verordnung für Ostafrika vom 26. November 1895 etc.), die Vollmacht der Gouverneure zur Vertretung des Fiskus ihres Schutzgebiets besonders ausgesprochen.

Soweit eine solche Übertragung der an sich dem Reichskanzler zustehenden Vertretungsbefugnis nicht erfolgt ist, sind die Gouverneure, ohne besondere Ermächtigung von hier aus, nicht in der Lage, den Fiskus zu verpflichten, und machen sich gegebenenfalls nach innen wie nach aufsen hin für die Folgen einer gleichwohl übernommenen Geschäftsführung haftbar.

Letzteres gilt insbesondere auch im Falle etwaiger Aufwendungen, für welche der gesetzlich festgestellte Etat Mittel überhaupt nicht vorsieht. (§ 13 des Reichsbeamtengesetzes.)

Ich habe nicht verfehlen wollen, auf diese Rechtslage nochmals ausdrücklich hinzuweisen und insbesondere die strenge Nachachtung des erwähnten Runderlasses allen beteiligten Stellen zur Pflicht zu machen.

Was die in jenem Erlasse nicht erörterte Frage der Veräufserung von Grundstücken betrifft, welche zum Verwaltungsvermögen***) der Gouvernements gehören (vergl. Stengel, „die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“, 1901, S. 94), so bestimme ich hierdurch, dafs zukünftig dergleichen Veräufserungen nur nach eingeholter diesseitiger Genehmigung werden anerkannt werden. Bezügliche Verträge sind deshalb stets entweder hier im Entwurf einzureichen oder vorbehaltlich der diesseitigen Genehmigung abzuschliefsen.

Bezüglich der Delegation prozessualer Vertretungen des Fiskus, einschliefslich der Zwangsvollstreckungssachen, behalte ich mir weitere Weisungen vor.†)

Berlin, den 8. April 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

---

*) Der Erlafs ist später auch den Gouvernements der Südseeschutzgebiete zugefertigt worden. — **) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. III, No. 3. — ***) Vergl. den Erlafs der Kolonial-Abteilung vom 5. Februar 1902, unten abgedruckt. — †) Vergl. Anm. **) zu No. 197.

207. Nachtrags-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Verordnung vom 10. August 1899, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh. Vom 12. April 1901.*)

Der § 3 der Verordnung vom 10. August 1899 wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt als § 3 folgende Bestimmung:

Die Überführung von Rindvieh aus dem Festlande Deutsch-Neu-Guinea, von der Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg nach anderen Teilen des Schutzgebiets Neu-Guinea oder nach dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen ist verboten.

Die Einführung von Rindvieh in das Schutzgebiet darf erst erfolgen, nachdem vor der Landung unter Anwendung von Petroleum oder Teerprodukten der Körper des einzuführenden Viehs von Zecken vollständig gereinigt ist.

Herbertshöhe, den 12. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

208. Inbesitznahme der Insel Tobi und des Helen-Riffs (Westkarolinen), erfolgt am 12. April 1901.

(Kol. Bl. S. 545.)

Von dem Kaiserlichen Bezirksamtmann zu Yap, Senfft, sind zufolge Auftrages der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts die Insel Tobi (3° 2′ N, 131° 5′ O) und das Helen-Riff (3° 0′ N, 131° 52′ O), beide zu den Westkarolinen gehörig, am 12. April d. Js. unter den üblichen Formalitäten für das Deutsche Reich in Besitz genommen.

209. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Kautschukhandel. Vom 15. April 1901.

(Kol. Bl. S. 514.)

§ 1. Jede absichtliche Verfälschung des Kautschuks durch Beimengung fremder Bestandteile, wie z. B. von Sand, Erde, Steinen, Holzteilen oder geringeren Qualitäten, ist verboten.

§ 2. Der Kautschuk darf nur in wenigstens bis zur Mitte aufgeschnittenen Bällen in Handel gebracht und ausgeführt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft; der verfälschte Kautschuk unterliegt der Einziehung.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juni in Kraft.

Lome, den 15. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Horn.

---

*) Vergl. Kol. Bl. 1899, S. 690; D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, No. 92.

210. Gouvernementsbefehl des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Verkauf geistiger Getränke an farbige Schutztruppenangehörige. Vom 19. April 1901.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung für die Duala-Dörfer: Tokoto, Jofsdorf, Belldorf und Akwadorf, d. d. Kamerun, den 24. Mai 1894,*) verordne ich das Nachstehende:

Der Verkauf von geistigen Getränken jeder Art an farbige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe von Kamerun ist im ganzen Schutzgebiet bei Vermeidung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark verboten, geeignetenfalls ist bei solchen Zuwiderhandlungen auch körperliche Züchtigung verwirkt.

Buea, den 19. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

211. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Feuerwaffen. Vom 19. April 1901.

Auf Grund der Verordnung vom 16. März 1893, betreffend die Einführung von Schufswaffen und Munition, und der zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom gleichen Tage besteht im Schutzgebiet zur Zeit die Praxis, dafs die Bezirksämter Victoria und Kribi die Erlaubnis zur Führung von Feuerwaffen erteilen, die Bezirksämter Kamerun und Edea dagegen nicht. Da einerseits die örtlichen Verwaltungsstellen nicht immer mit Sicherheit beurteilen können, ob nicht vom Standpunkt der Zentralleitung aus ein Grund zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegt, es sich andererseits auch empfiehlt, ein einheitliches Verfahren im ganzen Schutzgebiet einzuführen, so bestimme ich, dafs in Zukunft sämtliche Bezirksämter die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Feuerwaffen entgegenzunehmen, dann aber mir zur Entscheidung vorzulegen haben.

Buea, den 19. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

212. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft zu Berlin. Vom 25. April 1901.

(Kol. Bl. S. 349. Reichs-Anz. No. 110.)

In Gemäfsheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnifs gebracht:

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 25. April d. Js. beschlossen, der Südwestafrikanischen Schäferei-Gesellschaft zu Berlin auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) die Fähigkeit beizulegen, als deutsche Kolonialgesellschaft unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

---

*) No. 43 S. 79.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage.

Auf Grund der Bestimmungen in § 11, 12 und 13 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. von 1900 No. 40, S. 813) wird unter dem Namen

„Südwestafrikanische Schäferei-Gesellschaft“

eine deutsche Kolonialgesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist, in Südwestafrika Viehzucht, insbesondere Wollschaf- und Angoraziegenzucht zu betreiben, Grundbesitz zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handelsgeschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu unternehmen. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Zur Erreichung ihres Zweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschlufs der Hauptversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auf Inhaber auszugeben und überhaupt Anleihen aufzunehmen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 500 000 Mark festgesetzt und in Anteile zu je 100 Mark geteilt. Die Anteilscheine lauten auf Namen. Jeder Anteilbesitzer erhält einen auf den Inhaber lautenden Genufsschein. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu notariellem Protokoll die Erhöhung des Grundkapitals bis auf 1 000 000 Mark zu beschliefsen sowie die Bedingungen festzustellen, unter welchen die neuen Anteile ausgegeben werden sollen, demgemäfs neue Zeichnungen entgegenzunehmen und Mitglieder aufzunehmen, insbesondere auch zu bestimmen, ob zu den neu auszugebenden Anteilen Genufsscheine ausgefertigt werden sollen.

Die Zeichner der Anteile und demnächst ihre Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile wie die Genufsscheine sind unteilbar, sie haben die Eigenschaft von beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen. Von der Übertragung der Anteilscheine ist dem Vorstande Kenntnis zu geben. Nur deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, können Anteilscheine erwerben.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Jeder Zeichner eines Anteils ist der Gesellschaft für die Zahlung des vollen Nennbetrages des Anteils verhaftet. Über diesen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

Die erste Einzahlung ist mit 50 Prozent des Nennbetrages bei der Zeichnung des Anteils zu entrichten. Weitere Einzahlungen sind nach Bestimmung des Aufsichtsrats in Raten zu leisten. Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebene Briefe unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschlufs des Aufsichtsrats der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Interimsschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben.

Die Übertragung der Interimsscheine vor deren Vollzahlung unter Entlastung des Zeichners oder seines Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates geschehen. Auf den Interimsscheinen wird über die einzelnen Teilzahlungen quittiert. Nach Einzahlung des vollen Nennbetrages werden die Interimsscheine gegen Anteilscheine ausgetauscht. Die Erneuerung eines be-

schädigten Anteilscheines ist nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Aufstellung neuer Scheine ersetzt.

Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertage den Berliner Gerichten.

Die Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand.
Der Aufsichtsrat.
Die Hauptversammlung.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat ernannt. Er vertritt die Gesellschaft nach aufsen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, soweit ihm nicht vom Aufsichtsrate Beschränkungen auferlegt werden. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren, zu notariellem Protokoll zu ernennenden Personen. Auch können stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen. Die Namen der ernannten Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter sind bekannt zu geben.

Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft unterschrieben sind, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder zwei Stellvertretern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter. Der Vorstand ernennt und entläfst die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsicht aus nach Mafsgabe der vom Aufsichtsrate festzustellenden Anweisung für die Geschäftsleitung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefafst.

Über folgende Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
b) die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft;
c) die teilweise Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Amortisation der Anleihe

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen Beschlufs gefafst werden.

Durch die erste ordentliche Hauptversammlung sind zwei oder drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine aufserordentliche Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat berufen zu lassen. Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und -Abschlüsse sowie zeit-

weilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstand aufzustellen und nebst einem Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft nach Prüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Der Aufsichtsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch mufs die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinnes betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat bezw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war. Der Aufsichtsrat ist befugt, durch Abführung eines von ihm für erforderlich erachteten Teils des Reingewinnes eine aufserordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25 Prozent des Grundkapitals erreicht. Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrags. Die aufserordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung etwaiger gröfserer Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Aufsichtrats jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden. Eine besondere Belegung der Rücklagen ist nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat entscheidet über ihre Verwendung zu Zwecken der Gesellschaft.

Der nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn wird als Dividende auf die Anteil- und Genufsscheine, wie folgt, verteilt:

1. zunächst erhalten die Anteilsinhaber einen Betrag bis zu 6 Prozent des eingezahlten Kapitals,
2. sodann die Mitglieder des Aufsichtsrats den ihnen durch Beschlufs der Hauptversammlung etwa bewilligten Anteil am Reingewinn,
3. der danach verbleibende Rest wird zur Hälfte auf die Anteilscheine und zur Hälfte auf die Genufsscheine verteilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsrats und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder geteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auf-

lösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen werden rechtsverbindlich in dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preufsischen Staats-Anzeiger“ veröffentlicht. Der Aufsichtsrat hat diejenigen öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen aufserdem die Bekanntmachungen der Gesellschaft eingerückt werden sollen. Der Vorstand hat den Mitgliedern der Gesellschaft die Namen dieser Blätter bekannt zu geben.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf einen Zeitraum, welcher mit der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Scheiden in der Zwischenzeit einzelne Mitglieder aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Über die Wahlen sind notarielle Protokolle aufzunehmen. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch beglaubigte Auszüge aus diesen Protokollen. Mindestens 4 Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in Berlin oder dessen Vororten wohnhaft sein.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsverbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung: „Der Aufsichtsrat der Südwestafrikanischen Schäferei-Gesellschaft“ die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters und eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrats tragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Besoldung, wohl aber Ersatz der baren Auslagen, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Hauptversammlungen erwachsen. Auch kann ihnen durch Beschlufs der Hauptversammlung ein Anteil am Reingewinn bewilligt werden; dies darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der auf die Anteilsinhaber entfallende Teil des Reingewinnes mindestens 6 Prozent des eingezahlten Kapitals beträgt.

Die Versammlungen des Aufsichtsrats finden in Berlin statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels eingeschriebener Briefe und unter Angabe der Tagesordnung.

Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder auf Antrag des Vorstandes der Gesellschaft mufs eine Versammlung einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlufsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefafst werden, und nur dann, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist. Der Aufsichtsrat fafst seine Beschlüsse, soweit hier nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Aufsichtsrats geführt. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle gehört Einhelligkeit der abgegebenen Stimmen zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

Der Aufsichtsrat hat die Oberleitung der Geschäfte der Gesellschaft.

Dem Aufsichtsrate steht insbesondere die Befugnis zu:

1. Mitglieder des Vorstandes zu ernennen und zu entlassen;
2. die Anweisung für die Geschäftsleitung des Vorstandes festzustellen;
3. über den Erwerb, die Veräufserung, die Belastung von Grundstücken zu beschliefsen;
4. die Einforderungen von Einzahlungen auf die Anteile zu bestimmen;
5. die Hauptversammlung einzuberufen;
6. das Grundkapital zu erhöhen und neue Mitglieder aufzunehmen.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Stimmberechtigt sind nur die in das Anteilsbuch eingetragenen Personen. Die Prüfung und eventuelle Beanstandung von Vollmachten stehen dem Aufsichtsrate zu.

Die Hauptversammlung findet in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor den anberaumten Terminen zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Innerhalb des zweiten und jedes folgenden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände zu verhandeln sind:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlufsfassung über die Bilanz und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat;
3. Beschlufsfassung über die Gewinnverteilung;
4. Wahlen zum Aufsichtsrate.

Aufserordentliche Hauptversammlungen können von dem Aufsichtsrate und müssen berufen werden auf Verlangen:

1. des Kommissars des Reichskanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten und dem Aufsichtsrate zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einreichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen.

213. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Militärbezirke. Vom 26. April 1901, nebst dem Runderlafs, betreffend die Einnahmen der Militärbezirke, vom 15. November 1901.

3. Die Einnahmen der Militärbezirke sind nunmehr ausschliefslich als Einnahmen der Landesverwaltung anzusehen und stehen zur Verfügung des Gouvernements. Es sind hiernach aufser den bisher voll abzuführen gewesenen

Beträgen an Holzschlaggebühr, Konventionalstrafgeldern, Polizeistrafgeldern, Gebühren für Ausübung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, an eventuellen Einnahmen aus der Zollverwaltung und aus der Viehwirtschaft, an Mieten, an Elfenbeinerlösen (ausschliefslich der Fundprämien), an Beuteerlösen oder solchen aus herrenlosem Gut, an Erlösen aus dem Verkauf von Handwaffen und Munition und sonstigen etwaigen nicht näher bezeichneten Einnahmen insbesondere auch ihren ganzen Erträgnissen nach unverkürzt dem Gouvernement zur Verfügung zu stellen die Einnahmen aus der Häuser- und Hüttensteuer, der Erbschaftssteuer, aus den Eintragungen in die Handelsregister sowie die Abgaben auf Grund der Jagdverordnungen.

4. Durch den Wirtschaftsplan werden den Militärbezirken diejenigen Geldmittel zur Verwendung zugewiesen werden, deren sie zur Erfüllung ihrer verschiedenen Verwaltungsaufgaben bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres bedürfen. Dies geschieht, soweit es sich nicht um Zahlungen handelt, welche durch den Etat festgelegt sind — Gehälter, Löhnungen, Funktionszulagen etc. —, durch Überweisung von Pauschalsummen, mit welchen dieselben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen selbständig zu wirtschaften befugt sind. Eine Überschreitung der für die einzelnen Verwendungszwecke titelweise ersichtlich gemachten Mittel ist nicht zulässig und fällt dem verantwortlichen Bezirkschef persönlich zur Last.

Aus den Verfügungssummen und in Grenzen derselben sind alle Ausgaben zu bestreiten, welche ihrer Natur nach bei den betreffenden Titeln zu verrechnen sind. Die Verteilung der Mittel wird im allgemeinen in der Weise erfolgen, dafs auf Bereitstellung von Erhöhungen nur ausnahmsweise und auf gehörig begründeten, mit zahlenmäfsigem Verwendungsnachweis belegten und bis zum 1. Dezember vorzulegenden Antrag zu rechnen ist. Umgekehrt besteht für die Militärbezirke die Pflicht, zum gleichen Termine an das Gouvernement zu berichten, wenn etwa die nicht volle Verwendung einzelner Pauschalbeträge bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erwarten steht.

5. Soweit es sich um fortlaufend wiederkehrende Ausgaben handelt, haben vorbehaltlich endgültiger Feststellung des Wirtschaftsplanes diejenigen Verfügungssummen als vorläufiger Anhalt zu dienen, welche für das verflossene Wirtschaftsjahr bereitgestellt sind. Es empfiehlt sich hiernach, zunächst die Aufwendungen sachlicher Natur auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

6. Hinsichtlich der Buchführung und Rechnungslegung behalten die zur Zeit bestehenden Vorschriften weitere Gültigkeit mit der Mafsgabe, dafs die durch Erlafs vom 31. März 1898, J. No. 2342, angeordnete Führung besonderer Kassenbücher*) neben dem Kassenhauptbuche zu unterbleiben hat. Die besonders angelegten Kassenbücher sind mit Bekanntwerden dieses Erlasses abzuschliefsen und vom Stationschef dahin zu bescheinigen, dafs die ermittelten Abschlufssummen an die Hauptkasse abgeführt worden sind. Die buchmäfsige Vereinnahmung erfolgt bezüglich der bisherigen, seit 1. April 1901 bis zum Eintreffen des Erlasses aufgekommenen Anteile an den Erträgen der Häuser- und Hüttensteuer bei dem Einnahmetitel I, bezüglich der übrig bleibenden Summe bei dem Einnahmetitel III, Unterfonds aa) „Sonstige Einnahmen".

*) Für kommunale Einnahmen und Ausgaben.

7. Der an die Dienststellen gerichtete Erlafs vom 10. April 1901, J. No. 2441, wird in seinem Schlufssatze aufgehoben.*)

Dar-es-Salâm, den 26. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Zufolge Erlasses vom 26. April d. Js., J. No. 3053, Amtlicher Anzeiger No. 14, sind alle bisher den Kommunalkassen zugeflossenen Einnahmen der Militärbezirke als Einnahmen der Landesverwaltung anzusehen und unverkürzt bei der Stationskasse zu verrechnen. Zur Behebung hervorgetretener Zweifel wird bemerkt, dafs alle bisherigen kommunalen Einnahmen der Militärbezirke vorläufig beizubehalten und den eigenen Einnahmen der Landesverwaltung — für 1901 Einnahmetitel 3 — zuzuführen sind. Aus dem Wegfall der Kommunalkassen der Militärbezirke darf keineswegs gefolgert werden, dafs die bisherigen kommunalen Einnahmen überhaupt nicht mehr erhoben werden sollen. Zu den eigenen Einnahmen der Landesverwaltung sind nicht allein diejenigen Gebühren etc. abzuführen, welche in Ziffer 3 des Erlasses vom 27. April 1901 aufgeführt sind und auf Grund der Verordnungen etc. des Gouvernements zur Erhebung gelangen, sondern auch alle zur Zeit eingeführten Gebühren, Beiträge und Abgaben lokaler Natur.

Dar-es-Salâm, den 15. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

214. Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Abgrenzung des Bezirksämter Ponape und Jap. Vom 30. April 1901.

(Kol. Bl. S. 353.)

Als Grenze der Geschäftsbereiche der Bezirksämter Ponape (Ostkarolinen) und Yap (Westkarolinen) wird der 148. Grad östlicher Länge von Greenwich bestimmt.

Berlin, den 30. April 1901.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stübel.

215. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 29. März 1901, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. Mai 1901.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. März 1901, Deutsches Kolonialblatt S. 217/18, bestimme ich:

Zu § 2.

Die Bezirksämter reichen mir sobald als angängig, spätestens bis 1. Juli d. Js., Berichte über die Abgrenzung ihrer Bezirke nach dem Stande vom 1. April d. Js. ein. Eine Skizze mit Angabe der Hauptgrenzorte ist beizufügen. Es ist anzugeben, welche Karte dem Bericht zu Grunde gelegen hat.

*) Enthielt die Überweisung von 50 pCt. der Steuereinnahmen auch an die Innenstationen (nicht abgedruckt).

Zu § 4.

Der Vorlage namentlicher Verzeichnisse der als Mitglieder bezw. als Stellvertreter in den Bezirksrat zu berufenden Bezirksangehörigen sehe ich für das laufende Jahr mit nächster Postgelegenheit und für die ferneren Ernennungsperioden bis 1. Februar jedes ungraden Kalenderjahres entgegen. Die Anzahl der vorzuschlagenden Mitglieder (3 oder 5) ist hierbei zu begründen.

Die Einberufung eines Beamten zum Mitglied oder Stellvertreter des Bezirksrats ist statthaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich und begründet irgendwelche Schadloshaltung für Berufsversäumnis, insbesondere einen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nicht.

Der Verlust der Mitgliedschaft des Bezirksrats kann auf Antrag des Bezirksamtmanns vom Gouverneur ausgesprochen werden. Der Antrag mufs in folgenden Fällen gestellt werden:

a) wenn ein Mitglied wegen ehrenrühriger Handlungen gerichtlich bestraft ist,
b) wenn ein Mitglied in Konkurs gerät,
c) wenn ein Mitglied mit Entrichtung seiner Steuern seit einem Jahre im Rückstande ist,
d) wenn ein Mitglied zum Schaden der Gemeinde sein Amt benutzt, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen.

Die vorläufige Enthebung eines Mitgliedes kann bis zum Eintreffen meiner Entscheidung vom Bezirksamtmann verfügt werden.

Der Bezirksamtmann führt den Vorsitz im Bezirksrat, beteiligt sich jedoch nicht an der Abstimmung.*) — Die Beschlüsse des Bezirksrats sind in einem Protokolle niederzulegen. Sollte es dem Bezirksamtmann nicht gelingen, seinen Entwurf zum Wirtschaftsplan im Laufe der Beratungen durch etwaige Abänderungen in Einklang mit den Wünschen des Bezirksrats zu bringen, so ist eine abweichende Meinung beim Einreichen des Wirtschaftsplans zur endgültigen Genehmigung zu begründen.

[Berichtigung zu § 4. Vom 9. August 1901.

Zufolge Erlasses des Auswärtigen Amtes am 24. Juni cr. sind unter „Angehörigen des Ostafrikanischen Schutzgebietes“ die deutschen Untertanen des Schutzgebietes zu verstehen, so zwar, dafs die Angehörigen des Schutzgebietes zu diesem in einem entsprechenden Verhältnis stehen, wie die deutschen Reichsangehörigen zum deutschen Reich.

Hiernach können nichtdeutsche Untertanen nicht in den Bezirksrat berufen werden.

Beim Mangel eigener Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Angehörigkeit zum Schutzgebiet haben bis auf weiteres alle Einwohner des Schutzgebietes, welche nicht nachweislich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, als Angehörige des Schutzgebietes zu gelten.

Die Bezirksämter haben demgemäfs umgehend zu berichten, ob unter den bisher ernannten Mitgliedern des Bezirksrates sich solche mit fremder Staatsangehörigkeit befinden, und an Stelle dieser andere geeignete Personen als Mitglieder des Bezirksrates in Vorschlag zu bringen.

Bis auf weitere Anordnung hat es aber bei den bisherigen Ernennungen zunächst sein Bewenden.]

*) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Nähere bestimmt der R. E. vom 7. Dezember 1901 (s. unten).

Zu § 5.*)

Als Einnahmen der Bezirke kommen in Betracht:

a) Die vom Gouvernement überwiesenen und etwa ferner zuzuweisenden Steuererträge und Abgaben bezw. Anteile an denselben;
b) die von den Bezirken selbst eingeführten Gebühren, Beiträge und Abgaben;
c) die Renten der von den Bezirken eingerichteten gemeinnützigen Unternehmungen, Anstalten etc., wie Pflanzungen, Sanatorien, Markthallen und dergleichen;
d) die vom Gouvernement den Bezirken gewährten Zuschüsse für gemeinnützige Zwecke;
e) Die Erlöse aus Grundstücksveräufserungen.

Als hauptsächliche Ausgaben zur Erfüllung der den Bezirken zufallenden kommunalen Aufgaben kommen in Betracht:

a) Für Krankenfürsorge und Armenpflege für Farbige;
b) für Strafsenverbesserung, Strafsenbeleuchtung und öffentlichen Wegebau;
c) für Wasserversorgung, Entwässerung und Abfuhr;
d) für das Schulwesen, soweit die Kosten desselben nicht vom Gouvernement getragen werden;
e) für die wirtschaftliche Hebung des Bezirks;
f) für die Steuererhebung und die Kommunalverwaltung;
g) für die Polizeiverwaltung, soweit die Kosten derselben nicht vom Gouvernement getragen werden.

Der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben mittels Wirtschaftsplanes (Etatsvoranschlages) ist das durch den Erlafs vom 1. Februar 1899, J. No. 1000 I, vorgeschriebene Muster mit der Mafsgabe zu Grunde zu legen, dafs dasselbe durch titelweise Unterteilung der im einzelnen ersichtlich zu machenden Einnahmen und Ausgaben weiter auszubauen bleibt. Für die Titelfolge und Titelbezeichnung dient die Anlage 1 als Anhalt. Das Gemeindevermögen in bar und in Liegenschaften nach dem Stande vom 1. April des betreffenden Jahres ist im Wirtschaftsplane erläuternd ersichtlich zu machen.

Für das jetzt laufende Übergangsjahr ist der durch mich nachträglich festzustellende Wirtschaftsplan sobald als angängig einzureichen. Derselbe ist nach Bestätigung durch mich dem Bezirksrat zur Kenntnis vorzulegen.

Zu § 7.

Spätester Termin für den Eingang der Prüfungsergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres und für Vorlage der Rechnung ist der 1. Dezember.

Für die Kassenführung und Rechnungslegung haben die Bestimmungen der Anlage 2 Anwendung zu finden.

Zu § 8.

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 8. Juni 1899, J. No. 4830 I, werden aufgehoben.**)

*) Dieser Paragraph ist lediglich eine Erläuterung zu § 5 der Verordnung vom 29. März 1901. Insbesondere ist durch Aufzählung der Einnahmen und Ausgaben noch keinerlei Zuweisung bestimmter Aufgaben an die kommunalen Verbände erfolgt.

**) Dieser R. E. regelte die Ansprüche der Kommunalbeamten auf freie ärztliche Behandlung etc. sowie auf Erstattung etwaiger Reisekosten (nicht abgedruckt).

Bei Neuanstellungen sind die Ansprüche, welche den Anzustellenden für den Fall notwendig werdender ärztlicher Behandlung und der Lazarettaufnahme zuzugestehen sind, ferner die Vergütungsansprüche bei Dienst- und Versetzungsreisen sowie bei Urlaubsbewilligungen nach der Heimat, für welche Fälle die Kosten grundsätzlich aus kommunalen Mitteln zu bestreiten bleiben, unzweideutig im Anstellungsvertrage festzulegen.

Für die bereits angestellten Kommunalbeamten laufen die Abmachungen, welche ihnen vertragsmäfsig zugesichert sind, weiter.

Zu § 9.

Zu Ziffer 1: Spezielle Verzeichnisse der zur Zeit eingeführten Gebühren, Beiträge und Abgaben lokaler Natur und die Bestimmungen, nach welchen dieselben zu erheben sind, sind mir zwecks nachträglicher Genehmigung vorzulegen.

Zu § 12.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten mit der Kommunalverordnung zugleich in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 2. Mai 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage 1.

Wirtschaftsplan.

Kommune. . . . . Wirtschaftsjahr. . . . . .

A. Einnahmen.

a) Anteil an der Häuser- und Hüttensteuer,
b) Anteil an der Gewerbesteuer,
c) Anteil an der Erbschaftssteuer (Nachlafsregulierung),
d) Anteil an der Handelsregistergebühr,
e) Anteil an der Jagdscheingebühr und Schufsgelder,
f) Hundesteuern,
g) Ngomasteuern,
h) Tembosteuern,
i) Gebühren für Verlosungen,
k) Markthallenabgaben,
l) Erlös aus der Land- und Viehwirtschaft,
m) Verkauf und Verpachtung von Grundstücken,
n) Zuschüsse des Gouvernements,
o) Verschiedenes.

B. Ausgaben.

a) Gehälter und Löhne für europäische Angestellte,
b) Gehälter und Löhne für farbige Angestellte,
c) Einmalige und fortdauernde Vergütungen,
d) Bureaukosten, Inventarien und Materialien,
e) Reisekosten, Tagegelder, Trägerlöhne (Poscho),
f) Sächliche Kosten der Steuererhebung, einschliefslich Belohnungen für Steuerablieferung,
g) Neubauten (einzeln nach Untertiteln aufzuführen),
h) Ersatz- und Ergänzungsbauten, Unterhaltung der Gebäude,

i) Strafsen-, Wege-, Brücken- und Brunnenbauten,
k) Strafsenbeleuchtung und -Reinigung,
l) Landeskultur, Pflanzungsversuche, Viehzucht,
m) Grundstücksankäufe,
n) Schulen,
o) Armenpflege,
p) Verschiedenes.*)

Anlage 2.

Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen.

1. Die Kommunalkassen stehen unter Leitung des Bezirksamtmanns als Kassenvorsteher. Neben demselben fungiert ein Kommunalsekretär oder Rechnungsführer als Kassenverwalter. Weitere Hilfskräfte sind unter Umständen aus den zur Verfügung stehenden Kommunalangestellten heranzuziehen. Die Verwendung des Bezirkssekretärs als Kassenverwalter ist ausgeschlossen. Derselbe vertritt jedoch den Kassenvorsteher.

2. Alle zur Kasse gehörigen Bestände sind in einem diebes- und feuersichern mit 2 verschiedenen Kunstschlössern versehenen eisernen Geldschrank oder in Ermangelung eines solchen in einem in gleicher Weise verschliefsbaren Kassenkasten aufzubewahren. Vorsteher und Verwalter führen zu dem Geldbehälter je einen besonderen Schlüssel.

Soweit Kassenbehälter mit 2 besonderen Schlössern nicht vorhanden sind, ist der Hauptkassenbestand in der Bezirkskasse niederzulegen und in der Kommunalkasse nur ein vom Kassenvorsteher festzusetzender kleinerer Bestand aufzubewahren (bis etwa 1000 Rupien), für welchen der Kassenverwalter allein verantwortlich ist. Letzterer führt auch den Schlüssel zu dieser Kasse. Eine Quittung über den abgezweigten in der Bezirkskasse aufbewahrten Hauptbestand ist in der Kommunalkasse niederzulegen.

3. Für die Sicherheit der Kasse sind beide Kassenmitglieder gleichmäfsig verantwortlich.

4. Alle eingehenden Gelder sind sofort zur Kasse zu nehmen und zu verbuchen. Am Schlusse der Dienststunden eines jeden Tages hat der Kassenverwalter die Übereinstimmung des baren Bestandes mit dem Sollbestande festzustellen. Vorgefundene Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Kassenvorsteher zu melden.

5. Zur Entlastung des Vorstehers und zur Bestreitung der laufenden kleineren Ausgaben kann in denjenigen Fällen, wo beide Kassenmitglieder einen Schlüssel führen, dem Kassenverwalter ein Vorschufs bis 100 Rupien überlassen werden, über welchen Quittung im Kassenbehälter niederzulegen ist und über welchen der Verwalter sich jeder Zeit durch Vorweisung in bar oder in gültigen Belegen auszuweisen hat.

6. Dem Vorsteher oder dessen Vertreter obliegt es, am letzten Kalendertage eines jeden Monats sich von der richtigen Kassenführung auf Grund eines im Kassenbuche vorzunehmenden Abschlusses zu überzeugen. Im Kassenbuche

*) Dispositionsfonds für den Bezirksamtmann dürfen nicht geschaffen werden, da es gerade der Zweck der Aufstellung der Wirtschaftspläne, ihrer Prüfung durch den Bezirksrat und ihrer Feststellung durch den Gouverneur ist, die freie Disposition der Leiter der Kommunalverwaltungen über die Mittel der Bezirksgemeinden auszuschliefsen. (Erl. vom 28. November 1901 — J. No. 8931.)

ist zu bescheinigen: „Das richtige Vorhandensein des aus vorstehendem Abschlusse nachgewiesenen Geldbestandes wird mit dem Bemerken, dafs sämtliche Ausgaben auf meine Veranlassung für kommunale Zwecke stattgefunden haben, pflichtmäfsig bescheinigt. Datum. . . . Der Kassenvorsteher.“

7. Eine gleiche Prüfung und Bescheinigung in den Büchern mufs stattfinden bei jedem Wechsel in der Person des Vorstehers oder des Verwalters. Über den Hergang ist ein von den Beteiligten zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, von welchem eine Ausfertigung an das Gouvernement einzureichen ist. Vorübergehende Abwesenheit ist einem Personalwechsel nicht gleich zu erachten.

Wird in Abwesenheit eines ausscheidenden Kassenmitgliedes verhandelt, so sind bei Prüfung und Übergabe der Kasse, wenn angängig, zwei einwandfreie Zeugen, in jedem Falle aber ein Zeuge hinzuzuziehen.

8. Unvermutete Kassenprüfungen finden im Zusammenhang mit den für die Bezirkskassen vorgesehenen gleichartigen Revisionen durch den ersten Referenten des Gouvernements oder einen vom Gouverneur besonders beauftragten Beamten statt.

9. Für die Behandlung von Fehlbeträgen gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Von jedem ermittelten Fehlbetrag ist dem Gouvernement unverzüglich Anzeige zu erstatten, geeignetenfalls telegraphisch. Die vorläufigen Mafsnahmen zum Wiederersatz hat der Kassenvorsteher sofort in die Wege zu leiten.

10. Rasuren oder Überklebungen im Kassenbuche bezw. im Kassennebenbuche (Manual) sind auf das strengste untersagt. Unrichtige Ausbuchungen müssen mittelst Durchstreichens derartig richtig gestellt werden, dafs die ursprüngliche Buchung leserlich bleibt. Die richtige Buchung ist darüber zu setzen.

11. Am Schlusse des Wirtschaftsjahres rückständige Einnahmen und Ausgaben sind als Resteinnahmen und Ausgaben in einem besonderen Konto des neuen Wirtschaftsjahres zu verbuchen.

12. Alle Ausgaben sind, soweit angängig, durch Quittungen in vorgeschriebener Form zu belegen.

13. Für Einnahmen von anderen Kassen sind, falls keine besonderen Verfügungen vorhanden sind, Einnahmeatteste erforderlich.

14. Über den in Kassensachen geführten Schriftwechsel sind Akten anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

15. Für die Rechnungslegung dient als Form eine Abschrift des Kassennebenbuches. Der Rechnung sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege, nach Zeit und Titelfolge geordnet sowie die Zahlung begründenden Justifikatorien, letztere in einem besonderen mit Seitenzahl versehenen Hefte, auf welches auf den Belegen zu verweisen ist, anzuschliefsen.

216. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verfahren gegen Abwesende in Zoll- und Steuerstrafsachen. Vom 3. Mai 1901.

Die Anweisung zur Führung von Zoll- und Steuerstrafprozessen kennt ein Verfahren gegen Abwesende (entsprungene Schmuggler) nicht. Es genügt die Verwahrung der beschlagnahmten Sachen im amtlichen Gewahrsam oder die

Hinterlegung des Erlöses aus der ordnungsmäfsig erfolgten Versteigerung bis zur endgültigen Erledigung des Prozesses bezw. bis zum Wegfall an den Landesfiskus. Die Prozefsakten sind auch erst nach Eintritt der Strafverjährung als erledigt bei Seite zu legen.

Bezüglich der Fahndung nach den entsprungenen Schmugglern wird das Amt auf die selbständige Anrufung der Unterstützung der in Frage kommenden Ämter verwiesen.

Dar-es-Salâm, den 3. Mai 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

217. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Handhabung der Polizei. Vom 6. Mai 1901.

In Anbetracht der fortschreitenden Entwickelung und Aufschliefsung des Schutzgebietes und der dadurch nötig werdenden Dezentralisation der Verwaltung habe ich beschlossen, von jetzt an sämtlichen Bezirksamtmännern und Stationsleitern des Schutzgebietes die Ausübung der örtlichen Polizei für den Umfang ihres Bezirks zu übertragen.

Den Bezirksamtmännern und Stationsleitern fällt damit im allgemeinen die Aufgabe zu, die nötigen Anstalten, Einrichtungen und Verfügungen zu treffen, um die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, und um die der Gesamtheit oder einzelnen Mitgliedern der Bevölkerung drohenden Gefahren abzuwenden.

Die Bezirksamtmänner und Stationsleiter üben ihre polizeilichen Befugnisse sowohl der weifsen wie der farbigen Bevölkerung gegenüber aus und verwalten in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Wege-, Wasser-, Bau-, Feuerpolizei.

Damit die Bezirksamtmänner und Stationsleiter (Ortspolizeibehörden) imstande sind, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, durch ihre Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durchzusetzen, will ich sie zur Anwendung der nachstehenden Zwangsmittel ermächtigen.

1. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, dafs der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark — an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt — anzudrohen und festzusetzen.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Beabsichtigen die Ortspolizeibehörden, zur Durchsetzung einer Anordnung Zwangsmittel anzuwenden, so müssen sie in der Anordnung das Zwangsmittel bezeichnen und gleichzeitig androhen, dafs das Zwangsmittel festgesetzt werden wird, falls der Verpflichtete der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommen sollte. — Erst wenn die in der Androhung bestimmte Frist fruchtlos abgelaufen ist, darf zur Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels geschritten werden.

Richtet sich die polizeiliche Verfügung gegen Weifse, so hat Anordnung wie Androhung schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden sowie gegen die Androhung von Zwangsmitteln findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntmachung Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun statt, welche bei der Ortspolizeibehörde anzubringen ist. Auf dieses Rechtsmittel ist bei jeder polizeilichen Verfügung hinzuweisen.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels steht dem Inanspruchgenommenen dasselbe Rechtsmittel zu.

Eine aufschiebende Wirkung hat diese Beschwerde nur dann, wenn die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung ohne Schädigung der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und des Verkehrs aufgeschoben werden kann.

Ich verkenne nicht, dafs den Bezirksamtmännern und Stationsleitern mit der Übertragung der Ortspolizei eine neue Aufgabe gestellt ist, deren richtige Erfassung und Lösung schwierig und erst im Laufe der Zeit nach Sammlung von Erfahrungen möglich sein wird.

Doch setze ich in die Besonnenheit und das richtige Gefühl der Beamten das Vertrauen, dafs sie das Polizeiamt von vornherein in gedeihlicher Weise, und ohne Mifsgriffe zu begehen, ausüben werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Erlasses ist der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Buea, den 6. Mai 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

218. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Erlafs polizeilicher Strafverfügungen. Vom 6. Mai 1901.

Im Anschlufs an meine Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Übertragung der Ortspolizei an die Bezirksamtmänner und Stationsleiter, verordne ich zur Entlastung der Kaiserlichen Gerichte und Vereinfachung des Verfahrens bei Verfolgung von Übertretungen, was folgt:

§ 1. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, wegen der in ihrem Bezirke verübten Übertretungen im Sinne des § 1, Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 60 Mark, die Freiheitsstrafe die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

§ 2. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem zuständigen Kaiserlichen Bezirksgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 3. Die Strafverfügung mufs aufser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu bezahlen ist.

Sie mufs ferner die Eröffnung enthalten:

a) Dafs der Beschuldigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) dafs der Antrag entweder bei der Ortspolizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Kaiserlichen Bezirksgericht anzubringen sei;

c) dafs die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar werde.

§ 4. Die in Gemäfsheit dieser Verordnung endgültig festgesetzten Geldstrafen fallen der Bezirksamts- beziehungsweise Stationskasse zu.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

Buea, den 6. Mai 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

219. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe. Vom 8. Mai 1901.

(Kol. Bl. 1901, S. 429.)

Alle bisher erlassenen allgemeinen Quarantäneverfügungen (Runderlasse vom 15. Juni 1896, vom 3. April 1897 und vom 5. Mai 1898) werden hierdurch aufgehoben. An ihre Stelle treten mit dem heutigen Tage die hierunter folgenden Vorschriften betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe, nebst Nachtrag und Anlagen.

3 Anlagen.

Der Runderlafs vom 2. September 1899, betreffend die Bestimmungen gegenüber dem Zuzug von Indiern und sonstigen Asiaten sowie der Runderlafs vom 12. März 1900, betreffend den Dauverkehr mit Zanzibar, werden hierdurch nicht berührt und bleiben zu Recht bestehen.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Bezüglich des in diesen Vorschriften vorkommenden Ausdruckes „beamteter Arzt“ wird hervorgehoben, dafs hierunter nicht blofs Ärzte, welche im Gouvernementsdienst angestellt sind, sondern auch solche Ärzte verstanden sein sollen, welchen einzelne öffentliche Funktionen nur vorübergehend oder ausnahmsweise übertragen sind. Sollte ein Arzt für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, so hat der Bezirksamtmann bezw. der Vorsteher des Bezirksnebenamtes selbst die Kontrolle zu besorgen. In Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamtes bezw. Nebenamtes aufzubewahren.

2. Die Bestimmung derjenigen Häfen, deren Herkünfte einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegen sollen, erfolgt auch weiterhin durch das Kaiserliche Gouvernement.

3. Alle Schiffe, bei denen auf Grund der gesundheitspolizeilichen Kontrolle Mafsregeln zu ergreifen sind, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nötigen Einrichtungen gebricht, sind nach Dar-es-Salâm zu verweisen, woselbst sie auf der Reede vor Anker zu gehen haben.

4. Für die auszufüllenden Fragebogen und Gesundheitspässe gelten die anliegenden Muster. Insofern von einzelnen Hafenbehörden des Auslands eingehendere Gesundheitszeugnisse verlangt werden, ist es den ausstellenden Behörden unbenommen, den Pässen nach Bedürfnis einen von dem genannten Muster abweichenden Inhalt zu geben.

Zulässig für die Ausstellung der Gesundheitspässe sind die Polizeibehörden, d. h. die Bezirks- und Bezirksnebenämter. Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspafs zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Dienststunden an das Bezirks- oder Bezirksnebenamt zu wenden. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien zur Bezirkskasse zu erlegen.

Dar-es-Salâm, den 8. Mai 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Vorschriften

betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe.

Diese Vorschriften gelten:

Für Schiffe, welche unter einem weifsen Schiffer fahren.

§ 1. Jedes einen Hafen des deutschen Schutzgebietes anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle:

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat;
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

Für Schiffe, welche unter farbigen Schiffern fahren.

§ 1. Jedes einen Hafen des Schutzgebietes anlaufende, von farbigen Schiffern geführte Schiff (Dau) unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle. Ausgenommen sind:

1. Dem Nahverkehr dienende Schiffe, die nachweislich nur den unverdächtigen Verkehr mit benachbarten Hafenplätzen vermitteln.
2. Dem Fernverkehr dienende Schiffe, soweit betreffs derselben jeder Verdacht einer Berührung eines verseuchten Hafens oder der in einem an sich unverdächtigen Hafen erfolgten Aufnahme von Personen oder Herkünften aus einem verseuchten Hafen ausgeschlossen erscheint.

§ 2. Für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung des Schiffes wird vom Schiffern eine Gebühr von 15 Rupien erhoben. Den von farbigen Schiffern geführten Schiffen ist diese Gebühr zu erlassen.

§ 3. Jedes der gesundheitlichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) mufs beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf unbeschadet der Annahme eines Lotsen oder Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

Für Schiffe, welche unter einem weifsen Schiffer fahren.

§ 4. Der Lotse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Stellvertreters festzustellen, ob § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung des § 3 zu achten.

§ 5. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lotsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Mafsgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter No. 10, 11 und 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäfs und so, dafs sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu erteilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 6. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften sobald wie

Für Schiffe, welche unter farbigen Schiffern fahren.

§ 4. Die Hafenbehörde hat beim Einlaufen eines Schiffes festzustellen, ob das Schiff gemäfs vorstehendem § 1, 1 oder 2 zum unbehinderten Verkehr mit dem Lande sofort zuzulassen ist, oder ob es der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegt. Bei allen Schiffen, welche die gelbe Flagge führen, hat diese Feststellung durch einen europäischen Beamten an Bord des Schiffes zu erfolgen.

Gleichzeitig ist der Schiffer seitens der Hafenbehörde über etwa unterwegs oder bei der Ankunft vorgekommene Erkrankungen oder Todesfälle zu befragen. Nach Lage der Umstände sind die Passagiere auf ihren Gesundheitszustand zu besichtigen.

§ 5. Ein nach dem Muster der Anlage aufzustellender Fragebogen ist mit der Angabe des Schiffers seitens der Hafenbehörde in dem Falle auszufüllen, dafs auf einem ankommenden Schiffe unterwegs oder bei der Ankunft im Hafen verdächtige Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen sind.

§ 6. Jedes Schiff, welches nicht unter die Ausnahme des § 1, 1 oder 2 fällt, ist wie ein verseuchtes zu behandeln. Im Einzelfalle entscheidet die Hafenbehörde, ob für das betref-

möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

fende Schiff die für cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchte Schiffe geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Liegt in dieser Beziehung ein bestimmter Verdacht nicht vor, so sind zunächst die milderen Vorschriften in Kraft zu setzen.

§ 7. Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 8. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7 No. 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 No. 4 bis 7.

§ 9. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Mafsnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als 5 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von 5 Tagen von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Mafsregeln von der Hafenpolizeibehörde getroffen werden.

§ 11. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens des Kaiserlichen Gouvernements in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 12. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen, es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraum an Land abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankungen noch nicht 7 Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von 5 Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranken befunden haben, sind zu desinfizieren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald bestattet werden. Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14 a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten 12 Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Gouvernement telegraphisch Meldung zu erstatten.

§ 14 b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst. Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die

Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläfslich machen.

4. Alle nach Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren.

Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichenfalls können von dem beamteten Arzte noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, dafs eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Pestkeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfiziert in das Hafen- oder Flufswasser gelangen.

§ 14c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als v e r d ä c h t i g. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (14b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 14b No. 4 bis 7.

§ 14d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 14b unter No. 4, Absatz 1 bis 3 und No. 5 bis 7 bezeichneten Mafsnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 14c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung, bis zur Dauer von 10 Tagen von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer und Rückwanderer befördern sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14b bis 14d hinausgehende Mafsregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14f. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens des Kaiserlichen Gouvernements besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- und Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 14g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14b bis 14e sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 15. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem Hafen des Schutzgebiets der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 6, 9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, dafs seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder dafs gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäfs § 1 No. 2 angeordnet ist.

§ 16. Auf das Lotsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmafsnahmen keine Anwendung. Voraussetzung dieser Ausnahmebestimmung jedoch ist, dafs diese Personen sich selbst und ihre Effekten ausreichend desinfizieren. Zu diesem Behufe haben dieselben sofort

nach dem Verlassen eines verseuchten oder verdächtigen Schiffes und bevor sie irgendwie mit der Aufsenwelt in Verbindung treten, ihren ganzen Körper mit grüner Seife abzuwaschen und ein vollständiges Bad zu nehmen; die Kleider und Effekten sind nach §§ 10 und 11 der Desinfektionsanweisung zu behandeln.

§ 17. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Mafsregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmung in §§ 7 bis 14 Mafsregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nötigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an der Küste des Schutzgebietes, so haben die betreffenden Verwaltungsbehörden die erforderlichen Mafsnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Hafen des Schutzgebietes als Nothafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmafsregeln liegen bleiben.

§ 20. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

Nachtrag.

1. Da immer mehr sich der Verdacht bestätigt, dafs hauptsächlich die Ratten es sind, durch welche die Pest verbreitet und insbesondere in die Hafenplätze eingeschleppt wird, ist bei der gesundheitspolizeilichen Schiffskontrolle und der ständigen Überwachung des Gesundheitszustandes in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes besonderes Augenmerk auf die Ratten zu richten und etwaiges auffallendes Sterben unter diesen Tieren sofort, wenn nötig, telegraphisch beim Kaiserlichen Gouvernement zur Anzeige zu bringen.

2. Schiffe, auf denen die Pest unter den Ratten festgestellt ist, sind in dem gleichen Mafse pestgefährlich wie Schiffe, auf denen Menschen von der Seuche befallen sind, sie sind deshalb den nämlichen Vorsichtsmafsnahmen zu unterwerfen, denen nach den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe, Schiffe der letztbezeichneten Art unterliegen.

3. Besondere Achtsamkeit ist dem Schiffskehrichte von verseuchten und verdächtigen Schiffen zuzuwenden. Bevor derselbe behufs Verbrennung oder sonstiger Unschädlichmachung von Bord weggebracht wird, soll er mit Kalkmilch oder Sublimat angefeuchtet werden.

4. Von gröfster Bedeutung ist nach wie vor die ständige Überwachung des Gesundheitszustandes auch auf den Schiffen, welche in den Häfen nach ihrer Ankunft längere oder kürzere Zeit still liegen. Mit allen irgendwie zweifelhaften oder verdächtigen Kranken ist nach den hierfür gültigen Bestimmungen zu verfahren. Auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, dafs Pestkranke sich tagelang der ärztlichen Beobachtung entziehen und während dieser Zeit den Krankheitserreger in weite Kreise verbreiten.

Anlage 1.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäfs vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Anfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichnisse der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchem Tage das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heifst das Schiff?

2. Wie heifst der Schiffer (Kapitän)?

3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?

4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?

5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?

Wann hat es ihn verlassen?

6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? an welchen Tagen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).

7. Nach welchem Platz ist das Schiff bestimmt?

8. Wie grofs ist die Zahl
der Mannschaft
der Reisenden
an Bord?

9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen? Wo? Wieviele?

10. Befindet sich an Bord jemand krank?
An welcher Krankheit?
Seit wann?

11. Ist während der Reise an Bord jemand krank gewesen?
An welcher Krankheit?
Wann und wie lange?

12. Ist jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
An welcher Krankheit?
Wann?
Befinden sich Leichen an Bord?

13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?

14. Führt das Schiff Wasserballast?
Wo hat es denselben eingenommen?

15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hiermit und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

. . . . , den. . . . . 19. .

Der Schiffer. Der Steuermann.

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen No. 10, 11 und 12 erteilten Antworten hiermit bei.

. . . . den. . . . . 19. .

Schiffsarzt.

Anlage 2.

Desinfektionsanweisung für Seeschiffe,

welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera, Gelbfieber und Pest unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Örtlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Efsgeschirr, Klosett, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen oder Absonderungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen, ferner Wischtücher, Schwabber, Besen etc., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, mufs von Fall zu Fall beurteilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat, und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera-, Gelbfieber- und Pestfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, eine der genannten Krankheiten unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läfst sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheit herrscht, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht blofs die Krankenräume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume zu desinfizieren, ebenso nötigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider etc. sämtlicher Mitreisender derselben Abteilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht beschmutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten etc., Kabinen, Salons etc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur so weit zu desinfizieren, als sie von Kranken oder der Infektion ausgesetzten Angehörigen derselben benutzt worden sind. Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der gesundheitlichen Kontrolle unterliegen, aber bei der Ankunft als rein befunden werden, kann nach Ermessen des beamteten Arztes eine Desinfektion von Wäschestücken, Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden angeordnet werden, sofern diese Gegenstände als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, dafs die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen sind die Klosetts für die Dauer des Aufenthalts im Hafen zu schliefsen und besondere Eimerklosetts an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfiziert werden mufs.

§ 4. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfizieren und durch ein gutes Trink- und Gebrauchswasser zu ersetzen, wenn die während der Reise vorgekommenen Krank-

heitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genufs desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer mufs, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen stammende Trink- und Gebrauchswasser desinfiziert werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholera-, Gelbfieber- oder Pestfälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinfizieren, sofern angenommen werden mufs, dafs etwa in das Bilgewasser hinein gelangte Krankheitskeime noch infizierend wirken können.

Das gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als 14tägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus cholera- oder gelbfieberverseuchten Häfen nach kürzerer als 5tägiger, aus pestverseuchten Häfen nach kürzerer als 10tägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäfsig zu desinfizieren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als 5tägiger (bei Pestgefahr 10tägiger) Reisedauer, damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfizieren, wenn es aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei, ob Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

II. Desinfektionsmittel.

§ 7. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100prozentige Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Teile dieser noch heifsen Lösung wird 1 Teil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillierte) verwendet werden, welche erheblich teurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte 100prozentige Karbolsäure, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nötig, es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kaliseife.

3 Teile Kaliseife (sogen. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Teilen heifsen Wassers gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 Liter Wasser).

c) Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Teil zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Teilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ in das zum Mischen bestimmte Gefäfs gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt oder, falls er nicht sofort in Gebrauch genommen wird, in luftdicht verschlossenen Gefäfsen aufbewahrt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teil Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäfsen aufbewahrt ist; er mufs stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischungen von 1 : 100 bezw. 1000 Teilen Wasser an Stelle von Kalkmilch bezw. Kalkbrühe zur Desinfektion verwendet werden. Zur Desinfektion von verdächtigem Wasser genügt ein Zusatz von 1 : 10 000 bei ½stündiger Einwirkung.

e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisierten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäfsig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Baljen und dergleichen herstellen kann, ist es nötig, dafs sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden und dafs bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit mufs die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen; doch ist es den beamteten Ärzten überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinfektion des Wassers auch andere in Bezug auf ihre Wirksamkeit erprobte Mittel anzuwenden.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.

§ 8. 1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit Karbolsäurelösung oder Kalkmilch (§ 7a und c I) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäfsen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von denselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens 4 gehäufte Efslöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die Abgänge dürfen in jedem Falle erst nach einer mindestens 2 Stunden dauernden Einwirkung des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

Verbandgegenstände sind unmittelbar nach dem Gebrauch zu verbrennen oder in solche Gefäfse zu legen, welche mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) soweit gefüllt sind, dafs die Gegenstände von der Lösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische müssen mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden dürfen. Bei Anwendung von Chlorkalk genügen 20 Minuten. Die desinfizierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgufsstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dafs das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfiziert werden.

§ 9. Bett- und Leibwäsche sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergleichen können in ein Gefäfs mit Karbolsäurelösung oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit mufs in den Gefäfsen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt, das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 10. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und alles, was sich zur Desinfektion in solchen Apparaten eignet, darin desinfiziert. (§ 7 e.)

§ 11. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in gut schliefsenden Gefäfsen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche etc. vor der Desinfektion angefafst hat, mufs seine Hände in der in § 8 unter No. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

§ 12. Zur Desinfektion von infizierten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere der Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen ist Karbolsäurelösung (§ 7 a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fufsboden der bezeichneten Räumlichkeiten sowie infizierte Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschlufs daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Gerätschaften und dergleichen sind bei der Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfiziert werden.

1. Die nicht mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fufsböden werden mit der nach § 7 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich mufs nach 3 Stunden wiederholt werden.

Nach dem Trocknen des letzten Anstriches kann alles wieder feucht abgescheuert werden.

2. Die mit Ölfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fufsböden werden 2 bis 3mal mit heifser Seifenlösung (§ 7 b) abgewaschen, später frisch gestrichen.

3. Wände und Fufsböden, welche mit polierten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 13. Gegenstände von Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (7 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Bei Ledertapeten kann auch das im § 12 unter No. 3 angegebene Verfahren angewendet werden. Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzeln mit einer der unter 7 a und b bezeichneten Lösung durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgegossen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 9 oder 10 desinfiziert oder mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Wert (Inhalt von Strohsäcken und dergleichen) sind zu verbrennen.

Über Bord dürfen undesinfizierte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 14. Die Aborte werden in folgender Weise desinfiziert:

Etwaiger Inhalt der Klosetts ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und darf erst nach einer Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflufsrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosettraumes, Sitzbrett, Fufsboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhalts kann auch Chlorkalk (7 d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2 Prozent der ganzen Mischung nebst soviel Wasser zufügt, dafs der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäfsig durch Umrühren verteilt werden kann. So behandelter Klosettinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 15. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, dafs dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 oder 10 zu behandeln.

§ 16. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 17. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 7 c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Teile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist Kalkbrühe an möglichst vielen

Stellen direkt eimerweise hineinzugiefsen. Durch Umrühren mit Besen mufs die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an den Wänden des Bilgeraumes, angetüncht werden.

2. Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden. Im einzelnen wird folgendermafsen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen;

b) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Gröfse des Schiffes bezw. der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, dafs sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so dafs keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen mufs wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, dafs bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten tiefsten Teile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird.

§ 18. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 7 c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, dafs das Ballastwasser 2 Teile Kalk in 1000 Teilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch mufs innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Mafsnahmen ist in jedem Falle der technische Beirat des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 19. Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen der Kalkmilch in der Menge, dafs auf 1000 Teile Wasser 2 Teile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfiziert werden. Bei Ver-

wendung von Chlorkalk ist dieses Desinfektionsmittel dem Wasser im Verhältnis 1 : 10 000 zuzusetzen. Nach einer halben Stunde können die Behälter entleert und mit unverdächtigem Wasser wieder gefüllt werden. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Hitze desinfiziert werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet. (Klingelthermometer.)

Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser mufs dann deutlich sauer reagieren.

Anlage 3.

Kaiserlich Deutsches Gouvernement
von Ostafrika.
Deutsches Reich.

Gesundheits-Pafs.

Die Polizeibehörde zu .... bescheinigt hiermit auf Ansuchen von ...., Kapitän des .... Schiffes, genannt ...., besetzt mit ...... Mann (einschliefslich des Kapitäns) und mit ...... Reisenden, beladen mit .... bestimmt von hier nach .... abzugehen, dafs am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

.................., den 19

Die Polizeibehörde.

220. Allerhöchste Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

Siehe den allgemeinen Teil No. 1.

221. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Beförderung von Mannschaften der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika nach und aus dem Schutzgebiet. Vom 30. Mai 1901.

Den Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika wird gemäfs § 18 Absatz 12 der Schutztruppenordnung in Urlaubsfällen an Stelle einer Reisebeihilfe freie Passage für Hin- und Rückreise gewährt.

Die freie Passage besteht vom 1. Juni d. J. ab aus:

a) freier Passage an Bord des Dampfers zwischen Hamburg und Swakopmund und umgekehrt,

b) aus einer Geldentschädigung in Höhe von 54 Mark für die im Unteroffizierrange Stehenden, in Höhe von 27 Mark für die Gefreiten, Reiter und Sanitätssoldaten für die Reise von ihrem Aufenthaltsorte nach Hamburg und umgekehrt.

Berlin, den 30. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
I. V. Stuebel.

222. Vorschriften des Reichskanzlers, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 31. Mai 1901.

(Kol. Bl. S. 426.)

Auf Grund des Artikels 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 691 ff.), wird verordnet wie folgt:

Urlaub.

§ 1.

Die etatsmäfsigen Beamten in den Schutzgebieten haben einen Anspruch auf Gewährung eines Heimatsurlaubs nach Mafsgabe der in den folgenden Paragraphen festgestellten Grundsätze.

§ 2.

Der Anspruch auf Heimatsurlaub wird begründet durch eine im Schutzgebiet selbst zu verbringende Dienstperiode

von 3 Jahren für Deutsch-Südwestafrika und die Schutzgebiete der Südsee,
von 2 Jahren für Deutsch-Ostafrika,
von 1½ Jahren für Kamerun und Togo.*)

Der Urlaub ist zu verschieben, wenn ein besonderes dienstliches Bedenken vorliegt, beim Mangel an geeigneter Vertretung oder wenn die Dampferverbindungen es bedingen.

Der Heimatsurlaub kann etatsmäfsigen Beamten auch schon vor Ablauf dieser Fristen erteilt werden, sofern die Notwendigkeit der Rückkehr nach Europa durch das Gutachten eines Regierungsarztes festgestellt ist.

§ 3.

Die Dauer des Heimatsurlaubs, in welchem die zur Hin- und Rückreise von bezw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit nicht eingerechnet wird, beträgt vier Monate.

Der Urlaub kann zur Wiederherstellung der Gesundheit oder ausnahmsweise aus anderen wichtigen Gründen durch den Reichskanzler verlängert werden.

§ 4.

Während des Heimatsurlaubs erhält der Beamte bis auf eine Dauer von 6 Monaten seine vollen Dienstbezüge, soweit sie nicht ihrer Natur nach an den Aufenthalt im Schutzgebiet geknüpft sind und mit dem Verlassen desselben in Wegfall zu kommen haben, und, soweit es sich um einen Gouverneur handelt, abzüglich der Stellvertretungskosten gemäfs § 10 dieser Vorschriften.

*) Änderungen auf Grund später zu machender Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Wird eine Verlängerung des Heimatsurlaubs über sechs Monate hinaus wegen Krankheit erforderlich, so ermäfsigen sich die Gebührnisse für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum auf den Betrag des pensionsberechtigenden Gehalts, dem noch der den gleichartigen heimischen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschufs hinzutritt, soweit dieser dem Gehaltssatze nicht schon eingerechnet ist.

Wird aus sonstigen wichtigen Gründen der Urlaub über sechs Monate hinaus verlängert (§ 3 Absatz 2), so ist der Reichskanzler befugt, den Beamten ausnahmsweise im Genufs des pensionsberechtigenden Gehalts zuzüglich des etwa zuständigen Wohnungsgeldzuschusses zu belassen.

§ 5.

Den nichtetatsmäfsigen Beamten wird ein Heimatsurlaub nach Mafsgabe der Bestimmungen in § 2 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 bewilligt, sofern sie sich jeweils sechs Monate vor Ablauf einer Dienstperiode auf eine weitere Dienstperiode für den Dienst im Schutzgebiet verpflichten.

Wird eine Verlängerung des Heimatsurlaubs über sechs Monate hinaus wegen Krankheit erforderlich, so erhalten die Angehörigen derjenigen Beamtenklassen, für welche Etatsstellen bestehen, Gebührnisse in Höhe des Mindestbetrages des pensionsberechtigenden Gehalts der etatsmäfsigen Beamten ihrer Klasse. Bestehen Etatsstellen für die betreffenden Beamtenklassen nicht, so erhalten deren Angehörige Gebührnisse bis zu demjenigen Betrage des pensionsberechtigenden Gehalts, welches sich bei gleichem Dienstalter für einen etatsmäfsigen Beamten der entsprechenden oder in Ermangelung einer solchen vom Reichskanzler zu bestimmenden tunlichst gleichartigen Klasse ergeben würde. Im Falle des Satz 1 tritt den Gebührnissen der einheimischen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschufs nicht hinzu. Im Falle des Satz 2 kann nach angemessener Dauer des Aufenthalts im Schutzgebiete bei Berechnung der Gebührnisse der dem zur Vergleichung herangezogenen etatsmäfsigen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschufs berücksichtigt werden.

Wird aus sonstigen wichtigen Gründen der Urlaub eines nichtetatsmäfsigen Beamten über sechs Monate hinaus verlängert (§ 3 Absatz 2), so ist der Reichskanzler befugt, den betreffenden Beamten die gleichen Bezüge wie in Absatz 2 dieses Paragraphen ausnahmsweise zu gewähren.

Hat ein nichtetatsmäfsiger Beamter mehr als eine Dienstperiode in einem Schutzgebiete zurückgelegt, so kann ihm ein Heimatsurlaub auch dann bewilligt werden, wenn er sich für eine weitere Dienstperiode nicht mehr verpflichten will. Die Entscheidung hierüber steht dem Reichskanzler zu.

Bei Personen, welche zur Erfüllung einer vorübergehenden Aufgabe oder von vornherein nur auf eine Dienstperiode angestellt werden, oder welche aus Gesundheitsrücksichten nur kürzere Zeit im Schutzgebiete verbleiben, gelten die Festsetzungen dieser Vorschriften nicht.

§ 6.

Der Heimatsurlaub wird erteilt den Gouverneuren sowie auf Antrag der letzteren den höheren Beamten vom Reichskanzler, den mittleren und unteren Beamten vom Gouverneur.*)

*) Durch Erlafs der Kol. Abt. vom 30. Dezember 1901 (s. unten) ist der Gouverneur bezw. sein Stellvertreter zur Erteilung dieses Urlaubs auch an die höheren Beamten insoweit ermächtigt, als dabei die Grenzen dieser Urlaubsverordnung nicht überschritten werden oder als der Urlaub wegen Krankheit erteilt werden mufs.

§ 7.

Die Erteilung von Urlaub innerhalb des Schutzgebietes oder nach Erholungsstationen in dessen Nähe steht den Gouverneuren bis zum Höchstbetrage von 45, zu Zwecken der Erholung bis 70 Tagen zu. Sie sind berechtigt, auch anderen Dienststellen die Befugnis zur Urlaubserteilung bis zu 14 Tagen zu übertragen.

§ 8.

Jede Urlaubsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Reisebeihilfe.

§ 9.

Jedem nach der Heimat beurlaubten Beamten kann sowohl für die Heimreise als auch für die Wiederausreise eine Reisebehilfe im ungefähren Betrag der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiet gewährt werden. Die Höhe der Reisebeihilfe wird für die verschiedenen Beamtenklassen und die verschiedenen Schutzgebiete durch den Reichskanzler unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise festgesetzt.

Hierbei ist für den Anspruch auf freie Schiffsverpflegung, welcher in dem Preise für die Schiffspassage miteinbegriffen ist, ein Abzug zu machen, welcher für höhere und mittlere Beamte 3 Mark, für untere Beamte 2 Mark pro Tag der durchschnittlichen Dauer der Seereise beträgt. Beamte, welche im Schutzgebiete freie Verpflegung erhalten, erleiden diesen Abzug nicht.

Stellvertretung und Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 10.

Die Gouverneure erleiden im Urlaubsfalle und bei sonstiger, mit repräsentativen Verpflichtungen nicht verbundener Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bis zum Eintritt der im § 4 Absatz 2 festgesetzten weiteren Verkürzung des Diensteinkommens einen Abzug von 20 Prozent des auf die Zeit der Abwesenheit entfallenden Betrages der Kolonialdienstzulage.

§ 11.

Ist, abgesehen von dem Falle eines Urlaubs, der Gouverneur vom dienstlichen Wohnsitz abwesend, so werden auch alsdann dem Stellvertreter die tatsächlichen Repräsentationskosten aus dem für diesen Zweck im Etat des Schutzgebiets bestimmten Fonds bis in Höhe von 20 Prozent der auf den betreffenden Zeitraum entfallenden Kolonialdienstzulage des Gouverneurs, aber nicht über die Mittel des Etatsfonds hinaus, gegen Beibringung der pflichtmäfsigen Versicherung der Notwendigkeit ihrer Aufwendung und ohne Einzelnachweis ersetzt.

Ist für einen auch mit dem Kommando der Schutztruppen betrauten Gouverneur für diesen als Kommandeur ein besonderer Vertreter bestellt, so erhält dieser während der Abwesenheit des Gouverneurs aus dem bezeichneten Fonds, aber nicht über die Mittel desselben hinaus, und mit der bezeichneten Mafsgabe eine Repräsentationskostenentschädigung bis in Höhe von 10 Prozent der auf den betreffenden Zeitraum entfallenden Kolonialdienstzulage des Gouverneurs.

Tagegelder, Fuhrkosten etc.

§ 12.

Für die Übersiedelung nach dem Schutzgebiet beim Eintritt in den Kolonialdienst, für die Heimreise im Falle des Austritts aus dem Kolonialdienste sowie für Versetzungen von einem Schutzgebiete in ein anderes erhalten die etatsmäfsigen Beamten Vergütung nach Mafsgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 127).

Auf nicht etatsmäfsige höhere und mittlere Beamte finden die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1879 Anwendung.

Änderungen in den Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1879 erleiden auf die in den vorstehenden beiden Absätzen aufgeführten Beamten ohne weiteres Anwendung.

Nichtetatsmäfsige untere Beamte erhalten für die Ausreise beim Eintritt in den Kolonialdienst und für die Heimreise beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienst entweder freie Beförderung zur See einschliefslich Schiffsverpflegung und einen vom Reichskanzler festzusetzenden Reisezuschufs oder eine, für die einzelnen Schutzgebiete durch den Reichskanzler verschieden festzusetzende Pauschsumme.

Aus dem Reisezuschufs oder aus dieser Pauschsumme, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise zu berechnen ist, sind auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten.

Daneben erhalten nichtetatsmäfsige untere Beamte bei der ersten Ausreise Ausrüstungsgelder, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt.

Bei Versetzung von nichtetatsmäfsigen unteren Beamten aus einem Schutzgebiet in ein anderes erhalten dieselben neben freier Beförderung zur See einschliefslich Schiffsverpflegung einen vom Reichskanzler festzusetzenden Reisezuschufs.

§ 13.

Die Festsetzung der Reisegebührnisse an Personen der im letzten Absatz des § 5 bezeichneten Art erfolgt durch den Reichskanzler beim Abschlufs des Dienstvertrags.

§ 14.

Für Dienstreisen und Versetzungen innerhalb eines Schutzgebiets wird eine Vergütung nach Mafsgabe der für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Vorschriften gewährt.

§ 15.

Der Tag des Inkrafttretens der Verordnung wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

§ 16.

Wenn in einzelnen Fällen nach Mafsgabe der bisher geltenden Bestimmungen durch die zuständige Behörde Anordnungen getroffen worden sind, welche an sich unter die obigen Vorschriften fallen und sich zeitlich über den 1. April 1900 hinaus erstrecken, so bleiben dieselben insofern in Kraft, als nicht die neuen Vorschriften für den betreffenden Beamten günstiger sind.

Berlin, den 31. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

223. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Satzungen der Pangani-Gesellschaft, laut Gesellschaftsbeschlufs vom 31. Mai 1901.*)

(Kol. Bl. S. 513.)

Unter Abänderung der in Nummer 109 des Reichsanzeigers vom 9. Mai 1898 veröffentlichten Satzungen hat die ordentliche Hauptversammlung der Pangani-Gesellschaft am 31. Mai 1901 beschlossen, dem § 4 der Satzungen die nachstehende Fassung zu geben:

„Das Grundkapital beträgt 1 400 000 Mark, und zwar entfallen hiervon 1 000 000 Mark auf Anteile zu je 1000 und 200 Mark, und 400 000 Mark auf Vorzugs-Anteile zu je 1000, 200 und 100 Mark. Die Vorzugs-Anteile sollen von dem sich etwa ergebenden Reingewinn bis zu 5 Prozent Dividende für zehn Geschäftsjahre, von 1901 an beginnend, vorweg erhalten. Der weiter sich ergebende Reingewinn wird, abzüglich des im § 40 festgesetzten Gewinnanteils, gleichmäfsig unter die Vorzugsanteil-Inhaber und die Anteilseigner verteilt. Mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres 1901 erlischt das Vorzugsrecht der Vorzugs-Anteile. Im übrigen haben die Inhaber von Vorzugs-Anteilen alle den Inhabern von Anteilen satzungsgemäfs zustehenden Rechte, und die Bestimmungen der Satzungen, welche sich auf Anteile beziehen, finden auf Vorzugs-Anteile sinngemäfse Anwendung.

Durch Beschlufs der Hauptversammlung kann das Kapital jederzeit erhöht werden.

Dem Zuckersyndikat, welches die Bildung der Gesellschaft vorbereitet hat, kann für seine Bemühungen durch Beschlufs der Hauptversammlung eine einmalige Vergütung bewilligt werden."

Zu diesem Beschlufs der Gesellschaft hat die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 14 der Satzungen die Genehmigung erteilt.

224. Vorschriften, betreffend die Benutzung des Schwimmdocks des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in Dar-es-Salâm. Vom Juni 1901.

§ 1.

Das im Besitze des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika befindliche Schwimmdock im Hafen von Dar-es-Salâm gestattet Schiffe aufzunehmen, deren Deplacement 1800 Tonnen bei entsprechendem Brutto-Raumgehalte in Register-Tons (Grofs-Tonnage) nicht überschreitet. Das Schwimmdock ist 64,77 m lang, 22 m breit und kann Schiffe von einem Tiefgang bis zu 6 m, = 19,7 Fufs engl. aufnehmen. — Siehe auch § 5 des Tarifs.

§ 2.

Die im Dienste des Schwimmdocks beschäftigten Angestellten des Kaiserlichen Gouvernements von Dar-es-Salâm unterstehen ausschliefslich dem letzteren und erhalten nur von diesem bezw. dessen beauftragten Beamten Anweisungen.

*) Siehe D. Kol. Gesetzgeb. Bd. III, No. 29.

§ 3.

Die Aufsicht über den Betrieb und die Instandhaltung des Schwimmdocks liegt dem seemännischen Beirate des Kaiserlichen Gouvernements ob. Den Anordnungen desselben sowie denen der Dockmeister ist seitens der zu dockenden Schiffe Folge zu leisten.

§ 4.

Anträge auf Benutzung des Docks oder Dienstleistungen des Dockpersonals sowie alle übrigen, auf das Docken, die Ausführung von Arbeiten, das Leihen von Prähmen, Booten, Trossen, Schleppdampfern etc. bezüglichen Wünsche sind von dem Führer, Eigentümer oder Agenten des betreffenden Schiffes an das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salâm zu richten. Die Anträge haben aufser in dringenden Fällen schriftlich zu erfolgen.

§ 5.

Die Anträge auf Docken eines Schiffes müssen enthalten:

a) Namen des Schiffes;
b) Namen des Eigentümers und Führers;
c) Nationalität;
d) Heimatshafen;
e) genaue Angaben hinsichtlich der Art der Ladung;
f) Hauptdimensionen;
g) Brutto-Raumgehalt in Register-Tons (Grofs-Tonnage);
h) Tiefgang vorn und hinten;
i) Form des Kieles unter Beifügung der betreffenden Schiffszeichnung, welche zurückgegeben wird;
k) genaue Angabe der Gründe des Dockens und zwar, ob der Bodenanstrich erneuert werden soll oder welcher Art die vorzunehmenden Arbeiten bezw. Reparaturen sind.

Hierbei ist auch anzugeben, welche Arbeiten von der Schiffsmannschaft mit Bordmitteln und welche Arbeiten mit Hilfe der Gouvernementswerkstätten ausgeführt werden sollen.

§ 6.

Das Docken der Schiffe geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben angemeldet sind.

In aufsergewöhnlichen Fällen, z. B. Havarien etc., behält sich das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salâm das Recht vor, von dieser Reihenfolge abzuweichen. Insbesondere haben die Kriegsschiffe, auch diejenigen fremder Marinen, auf besonderen näher zu begründenden Antrag, jedoch nach Mafsgabe der Verhältnisse, den Vorzug vor anderen Schiffen. Die Entscheidung in dieser Beziehung trifft von Fall zu Fall der Kaiserliche Gouverneur in Dar-es-Salâm.

§ 7.

Das Ein- und Ausdocken der Schiffe sowie alle übrigen zur Sicherheit des Docks und der Schiffe vorzunehmenden Arbeiten und zu treffenden Mafsnahmen geschehen unter der Verantwortlichkeit des seemännischen Beirates des Kaiserlichen Gouvernements nach den Anordnungen der Dockmeister. Die zu dockenden Schiffe haben sich mit ihrer Besatzung an den Vorbereitungen, dem Einholen der Trossen, dem Abstützen und Ein- und Ausdocken zu beteiligen.

§ 8.

Etwaige Schäden, die das Schiff beim Ein- bezw. Ausdocken sowie während der Zeit, die es im Dock steht, erleidet, trägt das Schiff allein, sofern nicht ein nachweisbares Verschulden seitens der Dockbeamten vorliegt. In letzterer Beziehung entscheidet der Kaiserliche Gouverneur in Dar-es-Salâm bezw. dessen Stellvertreter.

§ 9.

Das Schiff hat für die Aufnahme ins Dock folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Geradelegen des Schiffes;
b) Einsetzen bezw. Einschwingen oder Zuwasserfieren der Boote;
c) Bereithalten von mindestens einem Boot zum Verfahren von Trossen und Leinen vorn und achtern;
d) Bereithalten von Schlepp- und Verholtrossen;
e) Bereithalten eines Ankers zum Fallen.
f) Auf Erfordern des seemännischen Beirates des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salâm sind sehr steuerlastige Schiffe auf geraden Kiel zu legen, bei etwa in Aussicht stehendem stürmischen Wetter oder aus sonstigen Gründen die Schiffsmaschinen klar zu halten, sowie die Fallreeps, Backspieren, Schraubenschutz etc. einzunehmen.

§ 10.

Bei Vorhandensein von explosiven Stoffen, Munition oder feuergefährlichen Gegenständen an Bord der zu dockenden Schiffe wird von Fall zu Fall durch das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salâm entschieden, ob bezw. in welchem Umfange die bezeichneten Gegenstände an Bord belassen werden können.

Das Löschen und Wiedereinnehmen der Ladung geschieht auf Kosten des Schiffes. Leichter und Prähme hierzu können gegen Zahlung der im § 7 des Gebührentarifs angegebenen Mietgebühr von dem Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm zur Verfügung gestellt werden.

§ 11.

Die Gouvernementswerkstätten übernehmen die Ausführung von Reparaturen aller Art, Reinigungs- und Konservierungsarbeiten, Anstrich des Schiffsbodens, Anfertigung von kleineren Gufsstücken, Lieferung von Materialien etc., soweit dieselben in den Magazinen vorhanden sind bezw. solche Arbeiten ausgeführt werden können, zu einem von dem Kaiserlichen Gouvernement festzusetzenden event. vorher mit demselben zu vereinbarenden Preise. Hinsichtlich der Gestellung von Gouvernements- etc. Booten und Arbeitern siehe die §§ 3 und 7 des Tarifes.

§ 12.

Die zum Ein- und Ausdocken nötigen Verhol- und Schleppleinen stellt das betreffende Schiff auf eigene Rechnung und Gefahr oder kann dieselben gegen Zahlung einer vom Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm zu bestimmenden Abnutzungsgebühr von letzterem leihen.

§ 13.

Die Dockgebühren verstehen sich einschliefslich Senken und Heben des Docks und der für die Aufnahme des Schiffes erforderlichen Änderungen an den Pallklötzen, Seitenpallen etc. — Siehe auch den § 3 des Tarifs.

§ 14.

Bei Berechnung der Dockgebühren zählt der Tag von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang. Jeder angefangene Tag rechnet voll.

Die zum Senken und Heben des Docks nötige Zeit wird mitgerechnet.

Ein- und Ausdocken an Sonn- und Festtagen erhöht die Gebühren — siehe §§ 1, 2 und 7 des Tarifs — um 30 Prozent.

Im Dock stehende Schiffe zahlen an Sonn- und Festtagen, falls nicht gearbeitet wird, 30 Prozent der in den §§ 1, 2 und 7 des Tarifs festgesetzten Gebühren, andernfalls (d. h. wenn gearbeitet wird) 30 Prozent mehr als die gewöhnlichen Gebühren des Tarifs betragen.

§ 15.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Fahrzeuge im Dock und wird das Ausdocken eines derselben aus irgend welchem Grunde verzögert, so werden dem benachteiligten Fahrzeug keine Kosten für diese Zeit berechnet.

Andererseits hat das letztere keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 16.

Stellt sich nach erfolgter Dockung heraus, dafs die Reparatur des betreffenden Schiffes längere Zeit in Anspruch nimmt, als vorher angenommen wurde, so mufs das Schiff, wenn ein anderes bereits für einen bestimmten Tag angemeldet ist, so rechtzeitig, eventuell durch provisorisch ausgeführte Nachtarbeiten, ausgedockt werden, dafs das nächste Schiff keine Verzögerung erleidet. Das erstere Schiff mufs sich eine dadurch entstehende Verlängerung seines Aufenthaltes ohne Schadenersatzansprüche gefallen lassen. Für das nochmalige Ein- und Ausdocken des Schiffes wird nur die Hälfte der nach § 1 des Tarifs zu zahlenden Gebühren berechnet.

§ 17.

Ist das zum Docken für einen bestimmten Tag angemeldete Schiff nicht rechtzeitig bereit, so mufs es nach dem Ermessen des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salâm eventuell hinter den nächsten angemeldeten Schiffen zurückstehen.

Die dem Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm aus dem nicht rechtzeitigen Docken eines Schiffes erwachsenden Unkosten hat das Schiff zu tragen.

§ 18.

Diejenigen Schiffe, welche das Dock innerhalb Jahresfrist wieder benutzen, erhalten eine Ermäfsigung von 10 Prozent der im Tarif festgesetzten Gebühren.

§ 19.

Die einzudockenden Schiffe haben sich nach Anordnung des Hafenmeisters des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salâm rechtzeitig an die ihnen bezeichnete Boje zu begeben. Bedarf das betreffende Schiff hierzu eines Schleppdampfers, so kann dieser gegen Entrichtung der im § 7 des Tarifs festgesetzten Schleppgebühr vom Kaiserlichen Gouvernement gestellt werden.

§ 20.

Wenn ein Schiff nach Vollendung seiner Arbeiten das Dock infolge höherer Gewalt nicht verlassen kann, so hat es für die Zeit des ihm daraus erwachsenden längeren Aufenthaltes im Dock keine Zahlung zu leisten, aber auch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21.

Bei Nichtbefolgung der dem Schiff gegebenen Anordnungen — vergl. §§ 3 und 7 dieser Vorschriften — kann die Aufnahme des betreffenden Schiffes in das Dock verweigert werden. Die dadurch entstehenden Unkosten trägt das Schiff.

§ 22.

Die Schiffe dürfen beim Ein- und Ausdocken unter keinen Umständen Maschinenkraft benutzen — siehe auch § 9 dieser Vorschriften —.

§ 23.

Für die im Dock stehenden Schiffe gelten vom Eindocken bis zum Verlassen des Docks folgende Vorschriften:

a) Den Anordnungen der Dockbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

b) Das Betreten des Docks und seiner Räume ist nur im Falle dienstlicher Beschäftigung gestattet.

c) Jede Art von Beschmutzung des Docks ist tunlichst zu vermeiden. Bei Reinigungs- und anderen Arbeiten an der Aufsenhaut des Schiffes, die eine Beschmutzung des Docks unvermeidlich machen, ist dasselbe nach beendeter Arbeit sofort zu reinigen.

Asche, Abfälle etc. sind nach Anordnung des Hafenmeisters zu beseitigen.

Die Aborte an Bord dürfen nicht benutzt werden und sind bereits vor dem Docken abzuschliefsen. Nur die längsseits vom Dock schwimmenden Aborte sind zu benutzen.

d) Waschen von Zeug, Segeln, Persennings etc. und Baden auf dem Dock ist verboten.

e) Es ist nicht gestattet, irgend welche Veränderungen der Gewichtsverteilung im Schiffe durch Umstauen von Ladung, Kohlen, Ballast, Entleerung der Kessel etc. vorzunehmen. Machen die am Schiff auszuführenden Arbeiten dieses dennoch erforderlich, so ist den Werkmeistern hiervon vorher Mitteilung zu machen. Die Veränderung der Gewichtsverteilung darf ohne Einwilligung des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salâm nicht geschehen.

f) Das Losmachen von Segeln, Geschützexerzieren oder sonstige Übungen bezw. Arbeiten, die starke Erschütterungen des Docks hervorrufen oder die Sicherheit desselben gefährden können, sind verboten und nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

g) Es dürfen im Dock keine, zum Schiff gehörenden Gegenstände ohne Erlaubnis der Dockmeister gelagert werden.

h) Die für die Sicherheit der eingedockten Schiffe auf dem Dock vorhandene und ihnen zur Verfügung stehende Feuerlöscheinrichtung ist stets mit angeschlagenen Schlauchlängen betriebsbereit zu halten und jeden Abend vor Sonnenuntergang auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen. Überhaupt haben die Schiffe alle für ihre und des Docks Sicherheit erforderlichen Mafsnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

i) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist es nicht gestattet, im Schiff offenes Feuer oder Licht zu brennen. Zuwiderhandlungen werden vom Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 Rupien bestraft.

§ 24.

Die im Dock stehenden Schiffe können auf Wunsch von der elektrischen Lichtanlage des Docks gegen Zahlung der im § 7 des Tarifs festgesetzten Gebühren für den Stromverbrauch erleuchtet werden.

§ 25.

Für die Benutzung der fahrbaren elektrischen Bohrmaschinen bei Reparaturen sind die im § 7 des Tarifs festgesetzten Gebühren für den Stromverbrauch zu zahlen.

§ 26.

Die eingedockten Schiffe müssen im allgemeinen die Feuer in den Kesseln löschen, doch kann darüber von Fall zu Fall mit dem Kaiserlichen Gouvernement besondere Vereinbarung getroffen werden.

§ 27.

Die ortsübliche Arbeitszeit auf dem Dock und in den Gouvernementswerkstätten ist:

7 Uhr vorm. bis 8½ Uhr vorm.,
9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags,
2½ Uhr nachm. bis 5½ Uhr nachm.

Siehe § 7 des Tarifs.

§ 28.

Jedes zur Benutzung des Docks angemeldete Schiff oder Fahrzeug erhält ein Exemplar der Dockvorschriften und des Tarifs.

Der Antragsteller verpflichtet sich durch Annahme der Vorschriften und des Tarifs zur bedingungslosen Erfüllung der darin enthaltenen Anordnungen und erklärt sich mit dem Tarife einverstanden.

Die Kommandanten deutscher und ausländischer Kriegsschiffe sowie die Führer der das Dock benutzenden Schiffe haben für jede Beschädigung des Docks und seiner zugehörigen Teile, welche nachweislich durch Nichtbefolgung der Dockvorschriften und Anordnungen der Dockbeamten entstanden ist, in vollem Umfange aufzukommen.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe und Schiffsführer sind des weiteren für jede Überschreitung der Dockvorschriften durch die Schiffsbesatzung, Passagiere und sonstige dem Schiff vorübergehend angehörende Personen sowie für jeden durch dieselben angerichteten Schaden haftbar. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten über Ersatzansprüche und sonstige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kommandanten bezw. Führern und Besatzungen der zu dockenden Schiffe einerseits und der Dockverwaltung anderseits sowie über Beschwerden gegen die letztere entscheidet der Kaiserliche Gouverneur in Dar-es-Salâm bezw. dessen Stellvertreter.

Der Empfang der Dockvorschriften und des Tarifs ist dem Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm zu bescheinigen.

Dar-es-Salâm, im Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

225. Gebühren-Tarif für die Benutzung des Schwimmdocks des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in Dar-es-Salâm. Vom Juni 1901.

§ 1.

	R.	P.
Eindocken und Ausdocken eines Schiffes oder Fahrzeuges von 100 Tons aufwärts sowie Aufenthalt im Dock für den ersten Tag pro Tonne des Brutto-Raumgehalts in Registertons (Grofs-Tonnage)	1	—
Mindestkosten (also für Fahrzeuge von 100 Tons bis 300 Tons)	300	—

Für kleinere Schiffe, Fahrzeuge, Leichter, Prähme etc. kann, besonders wenn mehrere mit einem Mal gedockt werden, eine Ermäfsigung der Dockgebühren nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salâm von Fall zu Fall eintreten.

§ 2.

	R.	P.
Aufenthalt eines Schiffes oder Fahrzeuges von 100 Tons aufwärts für jeden weiteren Tag pro Tonne des Brutto-Raumgehalts in Registertons (Grofs-Tonnage)	—	16
Mindestkosten	100	—

§ 3.

In diesen Tarif ist mit einbegriffen:

Das fertige Trockenstellen des Schiffes, die Benutzung von Stützen, Pallen, Keilen etc., die zum Stützen des Schiffes erforderlich sind, sowie die Umänderung der Pallklötze zur Aufnahme des Schiffes.

Nicht mit eingerechnet, daher besonders zu bezahlen ist:

Die Benutzung von Gouvernementsbooten, Leichtern, Prähmen, Dampfpinassen, Schleppern, Stellagen zur Reinigung bezw. Reparatur des Schiffes, Schmiedefeuer, Handwerkszeug, Hilfskombüsen etc.

Hierfür wird eine Miete und Abnutzungsgebühr nach den im § 7 dieses Tarifs angegebenen Sätzen erhoben.

§ 4.

Für Schiffe mit feuergefährlicher Ladung tritt, falls ihnen das Docken mit der Ladung seitens des Kaiserlichen Gouvernements gestattet werden sollte, — siehe in dieser Beziehung den § 10 der Vorschriften betreffend die Benutzung des Schwimmdocks in Dar-es-Salâm — eine Erhöhung der vorstehenden Dockgebühren um 30 Prozent ein.

§ 5.

Der Tonnengehalt der zu dockenden Schiffe wird nach Brutto-Registertons (Grofs-Tonnage) berechnet. Gültig hierfür ist der Ausweis durch die Schiffspapiere. Sind diese oder andere auf ihre Richtigkeit beglaubigten Ausweise nicht vorhanden, oder entstehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben, so werden die Dockgebühren unter Anwendung des abgekürzten Schiffsmefsverfahrens — siehe das Dick-Kretschmersche Handbuch der Seemannschaft, I. Teil, S. 59 bezw. die deutsche Schiffsvermessungsordnung — berechnet.

§ 6.

Die Entrichtung der Dockgebühren hat vor Ausgang des Schiffes aus dem Dock an das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salâm zu erfolgen. Die zu-

ständige Behörde des Kaiserlichen Gouvernements in allen Dockangelegenheiten ist das Kommando der Flottille.

§ 7.

	R.	P.
a) Miete für ein grofses Boot, ohne Besatzung . . . . pro Tag	7	—
b) Miete für einen Leichter oder Prahm ohne Besatzung pro Tag	15	—
c) Benutzung eines Schmiedefeuers . . . . pro Tag	7	—
d) Benutzung einer Hilfskombüse . . . . pro Tag	4	—
e) Benutzung von Handwerkzeug nach Wert und Art pro Stück und Tag 10 Pesa bis	1	—
f) Miete für Trossen und Leinen zum Verholen in und aus dem Dock — ausschliefslich Beschädigung durch Brechen oder Durchscheuern der Leinen . . . . pro Stunde	15	—
g) Miete für 1 Dampfpinasse mit Besatzung . . . . pro Stunde	7	—
h) Miete für 1 Schleppdampfer mit Besatzung zur Dienstleistung im Hafen . . . . pro Stunde	20	—
i) Miete für 1 Schleppdampfer mit Besatzung vom Hafen in die offene See oder umgekehrt	170	—
k) Miete für 1 Scheuerprahm oder Ruderboot ohne Besatzung pro Tag	3	—
l) Lotsengebühr für ein- oder ausfahrende Schiffe siehe Lotsenordnung unter Ziffer 11.	—	—
m) Gebühr für Frischwasser für Schiffszwecke und Kesselspeisung pro Tonne	2	—
n) Miete für elektrische Beleuchtung:		
von 6 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm. . . . . . pro Kilowatt	—	9
von 6 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. . . . . . pro Kilowatt	—	18
o) Miete für elektrische Bohrmaschinen:		
von 6 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm. . . . . . pro Kilowatt	—	13
von 6 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. . . . . . pro Kilowatt	—	26
p) Für von den Gouvernementswerkstätten gestellte Arbeitskräfte wird berechnet:		
für 1 Werkmeister . . . . pro Tag	14	—
für 1 weifsen Handwerker . . . . pro Tag	10	—
für 1 farbigen Handwerker . . . . pro Tag	7	—
für 1 farbigen Handlanger oder Arbeiter . . . . . pro Tag	1	—
für 1 Farbigen der Boots- etc. Besatzung . . . . pro Tag	1	—

Unter „Tag“ ist die hier ortsübliche Arbeitszeit verstanden.

7 Uhr vorm. bis 8½ Uhr vorm.,
9 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags,
2½ Uhr nachm. bis 5 Uhr nachm.

Für Arbeiten von 5½ Uhr nachm. bis 9 Uhr nachm. wird das 1½fache des Lohnes berechnet; für Arbeiten von 9 Uhr nachm. bis 7 Uhr vorm. sowie für das Arbeiten an Sonn- und Festtagen verdoppeln sich die Löhne.

§ 8.

Bei Beschädigung der seitens des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salâm zur Verfügung gestellten Prähme, Arbeitsboote und sonstigen Gegenstände sind die durch den Schaden entstehenden Reparaturkosten und bei völligem Verluste der ganze Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zu

ersetzen. Bei absichtlicher Beschädigung etc. tritt eventuell strafrechtliche Verfolgung ein.

Dar-es-Salâm, im Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

226. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Verbot der nutzlosen Tötung von Vieh. Vom 1. Juni 1901.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15./19. März 1888, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich zur Verhütung der nutzlosen Tötung von Schlachtvieh, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, anläfslich von Begräbnissen und ähnlichen Feierlichkeiten mehr Vieh zu schlachten, als zum Genufs der Teilnehmer bestimmt und unentbehrlich ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Buea, den 1. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

227. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verhütung des Einschleppens der Reblaus. Vom 3. Juni 1901.

§ 1. Die Einfuhr von Weinrebenstecklingen, Pflanzen oder Blättern aus Ländern, in welchen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) vorkommt, ist verboten.

Bei der Einfuhr von Weinrebenstecklingen, Pflanzen oder Blättern ist ein Ursprungszeugnis beizulegen, und eine von dem Kaiserlichen deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Pflanzen oder Stecklinge stammen, beglaubigte Nachweisung, dafs in dem betreffenden Amtsbezirk zurzeit keine Reblauskrankheiten vorkommen.

§ 2. Auf Zuwiderhandlungen finden die Bestimmungen der §§ 31 und 33 der Zollordnung vom 1. Januar 1899 mit der Mafsnahme Anwendung, dafs im Falle der Kontrebande die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rupien beträgt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 4. Alle Weinrebenstecklinge, Pflanzen oder Blätter, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Deutsch-Ostafrika nachweislich schon unterwegs waren, unterliegen dieser Verordnung nicht.

Dar-es-Salâm, den 3. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

228. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Annahme weiblicher Missionszöglinge als Dienstboten. Vom 5. Juni 1901.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird folgendes verordnet:

§ 1. Weibliche Missionszöglinge dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs zu Dienstleistungen an Europäer vermietet werden; auch zur Fort-

setzung bereits bestehender derartiger Dienstverhältnisse ist diese Genehmigung erforderlich.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lome, den 5. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Horn.

229. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Karawanserei in Dar-es-Salâm. Vom 13. Juni 1901.

Zur Regelung des Trägerverkehrs in Dar-es-Salâm sowie in Ausführung der der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Konzession vom 10. Februar 1900 betreffs der Einrichtung einer Karawanserei in Dar-es-Salâm verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung des Bezirksamtes Dar-es-Salâm vom 16. Juni 1900, was folgt:

§ 1.

Alle in Dar-es-Salâm nächtigenden auswärtigen Träger müssen in dei Karawanserei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wohnen.

Das Lagern aufserhalb der Stadt innerhalb einer Zone von drei Kilometern ist nur abgefertigten Karawanen mit Erlaubnis des Bezirksamtes gestattet.

§ 2.

Jeder Träger hat bei einem Aufenthalt bis zu 14 Tagen an der Karawanserei 16 Pesa, bei längerem Aufenthalt eine halbe Rupie Abgabe zu entrichten.

Die Karawansereiabgabe von 16 Pesa ist auch von denjenigen auswärtigen Trägern zu entrichten, welche entgegen § 1 aufserhalb der Karawanserei und innerhalb der Stadt und der 3 Kilometer-Zone genächtigt haben.

Den Trägern steht ein verschliefsbarer Raum zur Aufbewahrung des Elfenbeins unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3.

Die Karawansereiabgabe ist von dem Unternehmer der von Dar-es-Salâm abgehenden Karawanen zu verauslagen.

Der auf Grund der Verordnung vom 30. September 1892 erforderliche Karawansereischein ist vom Bezirksamt nur dann auszustellen, wenn der Nachweis erbracht ist, dafs die Karawansereiabgabe entrichtet ist.

§ 4.

Den Einwohnern von Dar-es-Salâm und der drei Kilometer-Zone (§ 1) ist es verboten, auswärtige Träger zu beherbergen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 über die Karawansereiabgaben und die Kontrolle der Bezahlung finden keine Anwendung, insoweit zwischen der Verwaltung der Karawanserei und einzelnen Karawanenunternehmern besondere Abmachungen bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 13. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

230. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend das Geldwesen. Vom 15. Juni 1901.

(Kol. Bl. S. 590.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Vom 1. Juli 1901 ab gilt im Schutzgebiete von Samoa die deutsche Reichsmarkwährung.

§ 2. Von diesem Zeitpunkt an gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

§ 3. Aufserdem werden die nachstehenden nichtdeutschen Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel angenommen und es wird ihr Wertverhältnis zur Reichsmark, wie folgt, bestimmt:

1	Pfund Sterling englisch	= 20,42 Mark,
10	Schilling	= 10,21 „
20	Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	= 83,80 „
10	„ „ „ „ „ „	= 41,90 „
5	„ „ „ „ „ „	= 20,95 „
$2^1/_2$	„ „ „ „ „ „	= 10,45 „

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, für die einzelnen vorstehend aufgeführten Goldmünzen ein anderes Wertverhältnis festzusetzen, zu welchem sie als gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen sind.

§ 4. Andere als die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Münzen gelten von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Jedoch werden englische Silbermünzen und solche der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Dauer von zwei Jahren von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes mit der Mafsgabe in Zahlung genommen, dafs der Schilling gleich einer Reichsmark, der Silber-Dollar gleich vier Reichsmark gerechnet werden.

Die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, von demselben Einzahler bei einer Zahlung mehr als 20 Schilling oder 5 Silber-Dollar anzunehmen.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, die Frist, innerhalb welcher diese Silbermünzen von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden, bis auf höchstens zwei Jahre zu verlängern. Dem Gouverneur bleibt weiter vorbehalten, ein anderes Wertverhältnis, nach welchem diese Silbermünzen in Zahlung zu nehmen sind, festzusetzen.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme der durch diese Verordnung als gesetzliche Zahlungsmittel und für die Dauer der Einlösungsfrist als einlösbar bezeichneten Münzen findet auf durchlöcherte, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf nachgemachte oder verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 6. Echte Reichsmünzen, welche infolge längeren Umlaufs und durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüfst haben, Reichsgoldmünzen jedoch nur, sofern ihr Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, werden von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets zum vollen Wert angenommen, aber nicht verausgabt, sondern auf Rechnung des Reichs eingezogen.

Apia, den 15. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

231. Instruktion des Gouverneurs von Samoa für die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets. Vom 15. Juni 1901.

In Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung, ergeht folgende Instruktion an die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes:

§ 1. Gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt,
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, dafs dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des deutschen Strafgesetzbuches) sind anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzverbrechens gegen eine bestimmte Person vor, so ist unter Vorlegung des Münzstücks und einer kurzen Verhandlung dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Münzen, welche von Eingeborenen zwecks Verwendung als Schmuckstücke durchlöchert und in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften als Zahlungsmittel bei einer öffentlichen Kasse angeboten sind.

§ 3. Nachgemachte oder verfälschte Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) sind anzuhalten.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 2 Satz 2 dieser Instruktion mafsgebend.

Apia, den 15. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

232. Konzession des Reichskanzlers zum Bergbau im Hinterlande des Hüongolfs (Deutsch-Neu-Guinea). Vom 17. Juni 1901.

(Kol. Bl. S. 475.)

Nachdem sich unter Führung der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin ein Syndikat zur bergbaulichen Erforschung des Hinterlandes des Hüongolfs im Kaiser Wilhelmsland sowie zur Errichtung einer oder mehrerer Bergbau-Gesellschaften gebildet hat, und seitens der Diskonto-Gesellschaft in Vertretung dieses Syndikats beantragt worden ist, dem letzteren die Konzession zum Bergbau, einschliefslich der zugehörigen Nebenbetriebe, im bezeichneten Gebiete zu erteilen, auch nachgewiesen ist, dafs dem Syndikate für die zunächst geplante Forschungsexpedition 500 000 Mark zur Verfügung stehen, wird diese Konzession unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1. Der Konzessionar, als welcher im Sinne der Konzession aufser dem Syndikat auch die gemäfs § 5 gebildeten Kolonialgesellschaften gelten, erhält auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, die ausschliefsliche Berechtigung, im Kaiser Wilhelmsland innerhalb der Flufsgebiete derjenigen Wasserläufe, welche — vom Kap Arkona in westlicher Richtung beginnend — an der Hüongolfküste oder deren südöstlicher Fortsetzung, sei es noch auf deutschem, sei es auch erst auf englischem Gebiete, münden, nach folgenden Mineralien zu schürfen:

1. Edelmineralien, nämlich Gold, Silber, Platin, gediegen und als Erze, Edelsteinen und Halbedelsteinen,
2. gemeinen Mineralien, nämlich allen Metallen aufser den zu 1 genannten, gediegen und als Erze, Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit, Glimmer, Steinsalz und anderen Salzen, Salzquellen und Erdölen,

und auf Grund der gemachten Funde durch Mutung die Verleihung des Bergwerkseigentums (§ 2) zu beantragen.

Mit Ablauf der im Absatz 1 festgesetzten Frist erlischt das ausschliefsliche Schürf- und Mutungsrecht des Konzessionars, und kann auch anderen das Schürfen und Muten wieder gestattet werden.

§ 2. Für jeden innerhalb des Konzessionsgebiets (§ 1) gemachten Fund, der auf seiner ursprünglichen oder angeschwemmten Lagerstätte nachgewiesen sein mufs, wird dem Konzessionar innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist auf Antrag ein Bergwerksfeld verliehen werden, das, wie folgt, bemessen wird:

Das Feld soll die Form eines Rechtecks von höchstens fündundzwanzig Quadratkilometern Inhalt haben und höchstens siebenundeinhalbmal so lang als breit sein. Nach der Tiefe zu wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, die den Seiten des Rechtecks folgen. Abweichungen von der Rechtecksform unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs.

Durch die Verleihung (Abs. 1) wird das Recht begründet, innerhalb der Grenzen des Feldes sämtliche Mineralien derjenigen Gruppe (§ 1, Ziffer 1 bezw. 2) aufzusuchen und zu gewinnen, welcher das nachgewiesene Material angehört. Kommen dabei Mineralien der anderen Gruppe derart vergesellschaftet vor, dafs sie nur gemeinsam mit jenen gewonnen werden können, so ist die Verleihung auch auf diese vergesellschafteten Mineralien zu erstrecken.

§ 3. Der Konzessionar ist verpflichtet:

a) innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist von zwanzig Jahren mindestens auf einem Felde,

b) in der mit dem Ablaufe dieser Frist beginnenden Folgezeit innerhalb je weiterer fünf Jahre mindestens auf je dem zwanzigsten Teile der insgesamt verliehenen Felder

den ordnungsmäfsigen Bergwerks- und Wäschereibetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten. Ergibt sich im Falle zu b bei der Teilung durch zwanzig weniger als ein Ganzes, so ist gleichwohl jedesmal mindestens auf einem Felde der Betrieb zu eröffnen und aufrecht zu erhalten. Die gleiche Verpflichtung der Betriebseröffnung und Aufrechterhaltung tritt, wenn bei der Teilung durch zwanzig Bruchteile überschiefsen, ein, sobald die zusammengezählten Bruchteile aus einer Reihe von fünfjährigen Perioden mindestens ein Ganzes ergeben.

In den Fällen zu a und b ist der Reichskanzler berechtigt:

1. bei nicht rechtzeitiger Eröffnung des ordnungsmäfsigen Bergwerks- oder Wäschereibetriebs für jedes an der Anzahl fehlende Feld die Verleihung des Bergwerkseigentums an einem von ihm aus der Zahl der nicht eröffneten Felder auszuwählenden Felde,
2. bei nicht ordnungsmäfsiger Aufrechterhaltung des Betriebs eines Feldes die Verleihung des Bergwerkseigentums an dem betreffenden Felde, einschliefslich der Rechte an Grundstücken, die für den Betrieb des Feldes überwiesen sind (§ 10), dem Konzessionar gegenüber für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

   Werden vom Konzessionar besondere Gründe dargetan, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäfsigen Betriebs gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, so kann die Frist einmal angemessen verlängert werden.

   Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäfsigen Betriebs darf der Verfall erst dann ausgesprochen werden, wenn zwei mindestens ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderungen zur Wiederaufnahme des ordnungsmäfsigen Betriebs binnen einer vom Reichskanzler festzusetzenden Frist nicht geführt haben.

   Weist der Konzessionar in einer für den Reichskanzler überzeugenden Weise nach, dafs ihm die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäfsigen Betriebs durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern, im letzteren Falle die Zurücknahme der Verleihung ausgeschlossen, sofern der Konzessionar nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlafsten Störung binnen einer vom Reichskanzler festzusetzenden Frist den ordnungsmäfsigen Betrieb wieder aufnimmt.

§ 4. Stellt es sich nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, heraus, dafs der Umfang der verliehenen Felder nebst den gemäfs § 10 gegen Entgelt überwiesenen Grundstücken entweder die Hälfte des Konzessionsgebiets oder die Gesamtfläche von 8000 Quadratkilometern übersteigt, so ist der Reichskanzler berechtigt, die Verleihung oder Überweisung, soweit eines der angegebenen beiden Mafse überschritten ist, dem Konzessionar gegenüber für verfallen zu erklären und die betreffenden Felder oder Grundstücke seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann. Dabei bleibt es dem Konzessionar überlassen, die für verfallen zu erklärenden Felder und Grundstücke zu bezeichnen. Sofern dies nicht binnen sechs Monaten

nach Zustellung einer bezüglichen Aufforderung des Reichskanzlers geschieht oder sofern Erklärungen einlaufen, die miteinander nicht vereinbar sind, geht das Wahlrecht auf den Reichskanzler über.

§ 5. Das Syndikat hat innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, eine oder mehrere deutsche Kolonialgesellschaften im Sinne des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) zu bilden und auf sie die ihm durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen. Die Satzungen dieser Gesellschaften und alle Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Reichskanzler, sofern er nicht die Frist einmal verlängern will, berechtigt, die aus der Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen zu erklären und alle verliehenen Felder (§ 2) und überwiesenen Grundstücke (§ 10) seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 6. Diejenigen Einlagen auf das Grundkapital der nach § 5 zu bildenden Gesellschaft oder Gesellschaften, welche durch Barzahlung zu leisten sind, haben, unbeschadet des Rechts des Konzessionars, von vornherein ein höheres Grundkapital zu bestimmen, insgesamt zehn Millionen Mark zu betragen. Dem Reichskanzler mufs nachgewiesen werden:

1. dafs nicht weniger als die Hälfte dieses Betrags (= fünf Millionen Mark) für die Aufschliefsung und den Betrieb der Bergwerke, einschliefslich der Nebenbetriebe, sichergestellt ist,
2. dafs die zu 1 bezeichnete Summe zu den daselbst aufgeführten Gesellschaftszwecken innerhalb des Konzessionsgebiets auch tatsächlich verwendet ist.

Der Nachweis zu 1 ist bei Gründung nur einer Gesellschaft bezüglich der ganzen Summe von fünf Millionen Mark, bei Gründung mehrerer Gesellschaften bezüglich je eines anteiligen Betrags bis zum Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark, jeweils spätestens innerhalb dreier Monate nach der Gesellschaftsgründung zu erbringen. Zur Sicherstellung genügt eine Bestimmung der Gesellschaftssatzungen, durch welche die Verwendung des entsprechenden Betrags zu anderen als den in Frage stehenden Zwecken unmöglich gemacht wird.

Der Nachweis zu 2 ist binnen dreifsig Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, durch jährliche Vorlegung beglaubigter Auszüge aus den Büchern über die in dem abgelaufenen Geschäftsjahr aus dem in Frage stehenden Kapitale geleisteten tatsächlichen Aufwendungen zu führen.

Der auf jede Gesellschaft entfallende Anteil an dem Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark vermindert sich um denjenigen Betrag, zu dessen Sicherstellung und Verwendung sie weitere von ihr gegründete Gesellschaften verpflichtet.

Erfüllt der Konzessionar die Verpflichtung zu 2 innerhalb der dreifsigjährigen Pflicht nicht, so ist der Reichskanzler berechtigt, für jede an der Summe von fünf Millionen Mark fehlenden einhunderttausend Mark — wobei angefangene hunderttausend für voll gelten — die Verleihung des Bergwerkseigentums an je einem von ihm aus der Zahl der nicht eröffneten Felder auszuwählenden Felde dem Konzessionar gegenüber für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann. Der Reichskanzler wird jedoch insoweit von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, vielmehr die

Frist angemessen verlängern, als der Konzessionar in einer für den Reichskanzler überzeugenden Weise nachweist, dafs ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, oder dafs im Verhältnis zur Anzahl der bis zum Ablaufe der Frist konzessionsgemäfs (§ 3) zu eröffnenden Felder, oder, falls eine gröfsere Zahl von Feldern tatsächlich eröffnet ist, im Verhältnis zur Anzahl der letzteren, einschliefslich der Nebenbetriebe, die Verwendung der fünf Millionen unwirtschaftlich gewesen sein würde.

§ 7. Sofern das jährliche Reineinkommen, welches dem Konzessionar aus der Nutzung der auf der Konzession beruhenden Rechte unmittelbar oder mittelbar zufliefst, die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als fünf vom Hundert des eingezahlten und verwendeten Anteilskapitals gestatten würde, hat der Konzessionar dem Landesfiskus von Deutsch-Neu-Guinea zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben des Schutzgebiets folgende Abgaben zu zahlen:

1. für Betriebe auf Edelmineralien (§ 1 Ziffer 1) von dem Mehrbetrag über fünf vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
2. für Betriebe auf gemeine Mineralien (§ 1 Ziffer 2) von dem Mehrbetrag über fünf vom Hundert bis zu acht vom Hundert: zehn vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag über acht vom Hundert bis zu zehn vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
   von dem Mehrbetrag über zehn vom Hundert: drei und dreifsig und ein Drittel vom Hundert.

Beruht bei gemischtem Betriebe (§ 2 letzter Absatz Satz 2) der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend im Vorhandensein der Edelmineralien, kommt die Abgabe zu 1, im entgegengesetzten Falle die Abgabe zu 2 zur Erhebung. Die Einnahmen aus Nebenbetrieben werden den Einnahmen aus den Hauptbetrieben zugerechnet. Ist es zweifelhaft, ob ein gemischter Bergbaubetrieb dem Edelmineral- oder dem gemeinen Bergbau, welchem Hauptbetriebe ein Nebenbetrieb oder in welchem Umfange ein Nebenbetrieb mehreren Hauptbetrieben zuzurechnen sei, so entscheidet der Gouverneur.

Bezieht der Konzessionar Einnahmen aus der Beteiligung bei einer anderen Unternehmung, welche die Nutzung von auf dieser Konzession beruhenden Rechten zum Gegenstande hat, so ist er berechtigt, von den vorstehend berechneten Abgaben denjenigen Abgabebetrag abzuziehen, welcher auf ihn bei dem anderen Unternehmen im Verhältnis seines dividendenberechtigten Kapitalanteils zu dem bei diesem anderen Unternehmen insgesamt dividendenberechtigten Kapital entfallen ist. Dieses Abzugsrecht steht insbesondere in dem Falle, dafs sich mehrere nach § 5 gebildete Gesellschaften in die Konzession teilen, einer jeden Gesellschaft bezüglich ihrer Beteiligung an den Unternehmungen der anderen zu.

Im Falle der Veräufserung einzelner Felder oder Grundstücke ist der Konzessionar verpflichtet, im Veräufserungsvertrag auszubedingen, dafs auch der Einzelrechtsnachfolger dem Fiskus die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abgaben zu entrichten hat.

§ 8. Der Konzessionar hat dem Fiskus diejenigen regelmäfsigen Verwaltungsausgaben zu erstatten, welche durch die von ersterem innerhalb des Konzessionsgebiets eingeleiteten Unternehmungen erwachsen. Die Verpflichtung fällt für jedes Jahr, für welches Abgaben gemäfs § 7 entrichtet werden, bis zur Höhe dieser Abgaben fort. Die gedachten Verwaltungsausgaben des Fiskus sollen im Einverständnis beider Teile bestimmt werden. Kommt ein solches nicht zu

stande, so entscheidet sowohl über die Notwendigkeit der Ausgaben an sich, als auch über die Angemessenheit der Beträge der Reichskanzler, mit der Mafsgabe, dafs diese Beträge in keinem Falle zehntausend Mark jährlich übersteigen dürfen.

Die Verpflichtung tritt aufser Kraft, sobald die in Frage stehenden Verwaltungsausgaben in fünf aufeinanderfolgenden Jahren aus den Abgaben (§ 7) haben bestritten werden können.

§ 9. Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird dem Konzessionar bis zum Ablaufe von zwanzig Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, Zollfreiheit für die zum Bau, zur Ausrüstung, zur Unterhaltung und zum sachlichen Betriebe seiner Bergwerks- und Wäscherei-Unternehmungen einschliefslich etwaiger Nebenbetriebe erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und anderen Gegenstände, jedoch ausschliefslich der zur persönlichen Lebenshaltung der Angestellten und Arbeiter eingeführten Gegenstände, gewährt.

§ 10. Der Konzessionar ist berechtigt, im Kaiser Wilhelmsland oder auf den dem Hüongolf vorgelagerten Inseln diejenigen Grundstücke, welche für die Zwecke des Bergwerks- oder Wäschereibetriebs, für die diesen Zwecken dienenden Wasserstauanlagen und Transporteinrichtungen, für die Einrichtung von Werft-, Hafen- und Niederlageplätzen und für die Unterbringung und Verpflegung von Angestellten und Arbeitern erforderlich sind, einschliefslich des Rechtes der Wassernutzung, sich von dem Gouverneur überweisen zu lassen, soweit diese Grundstücke von den Eingeborenen erworben oder als herrenlos in Besitz genommen werden können.

Die Überweisung erfolgt nach Wahl des Konzessionars zum Eigentum oder Niefsbrauche. Für längere als fünfjährige Benutzung ist eine Gebühr von einer Mark für das Hektar zu entrichten.

§ 11. Die völlige oder teilweise Übertragung der Konzession selbst auf andere, als die im § 5 vorgesehene Weise, oder auf andere Personen oder Gesellschaften bedarf der besonderen Genehmigung des Reichskanzlers, desgleichen die Übertragung einzelner auf der Konzession beruhender Rechte an Ausländer oder ausländische Gesellschaften.

§ 12. Über Privatrechtsstreitigkeiten, die sich bei Ausführung dieser Konzession ergeben sollten, entscheidet unter Ausschlufs des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, welches, wie folgt, gebildet wird:

Jeder Teil bestellt zwei Schiedsrichter; von sämtlichen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nicht anders festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozefsordnung.

§ 13. Etwaige Kosten dieser Urkunde, insbesondere Stempelkosten, trägt der Konzessionar.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

233. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verrechnung der Häuser- und Hüttensteuer in den Militärbezirken. Vom 20. Juni 1901.

In Ergänzung des Erlasses vom 26. April 1901,*) J. No. 3053 (Amtlicher Anzeiger No. 14), nach welchem die Einnahmen der Häuser- und Hüttensteuer und alle sonstigen nicht näher bezeichneten Einnahmen unverkürzt dem Gouvernement zur Verfügung zu stellen sind, sowie zur Vermeidung von Rückfragen bemerke ich behufs Nachachtung:

1. Die in barem Gelde eingehenden Erträgnisse der Häuser- und Hüttensteuer sind zum vollen Betrage beim Einnahmetitel I a in Einnahme zu stellen. Für die Bestreitung der Kosten, die durch die Veranlagung, Erhebung und Verrechnung der Steuern entstehen, wird den Militärbezirken ein Anteil bis zu 10 Prozent der baren Steuererträgnisse (wie bisher laut Runderlafs vom 28. Januar 1898) zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Aus diesem Anteile sind sämtliche Ausgaben der Steuererhebung, insbesondere die den Steuererhebern zugesicherten Vergütungen, vereinbarte Remunerationen, die üblichen Zuwendungen an die Jumben für Mitwirkung an der Steuereinziehung, sowie ferner alle übrigen im Interesse der Steuererhebung notwendigen Ausgaben der Militärstationen zu bestreiten. Eine Überschreitung des Gesamtbetrages von 10 Prozent der baren Steuern aus Anlafs dieser Ausgaben ist unzulässig.

Die Ausgaben sind stets von Fall zu Fall beim Einnahmetitel I a in „rot" zurückzurechnen. Beispiel: Es zieht der Steuererheber in einem Monat 2000 Rp. bare Steuern ein. Diese 2000 Rp. sind zunächst voll in Einnahme zu stellen. Die dem Steuererheber sowie den beteiligten Jumben zugesicherten anteiligen Vergütungen und die sonst notwendig entstandenen Auslagen sind unter Angabe der einzelnen Beträge auf besonderem Belage als Rückrechnung des Einnahmetitels I a zu verausgaben und durch Quittung des Steuererhebers und durch die vorgeschriebene Ausgabennachweisung (Form. III, 5) in der Monatsrechnung zu belegen. Die Kürzung der Steuereinnahme um 10 Prozent ohne Belegung der Einzelausgaben und die Führung einer abgesonderten Kasse über den 10 Prozentanteil ist unstatthaft.

2. Die Einnahmen der Häuser- und Hüttensteuer aus Naturalien sind in bisheriger Weise im Materialien- und Inventarienkonto nachzuweisen. Die baren Erlöse aus diesen Naturalien sind ohne Abzug der 10 Prozent beim Einnahmetitel I a zu verrechnen.*) Etwaige Verkaufskosten (Versteigerungsgebühren oder dergleichen) sind als Rückrechnungen in „rot" beim Einnahmetitel I a zu belegen. Werden dagegen die Steuernaturalien zur Verpflegung von Arbeitern bei Bauausführungen, Expeditionen oder zu sonstigen Arbeiten verwendet, so sind die Werte der verwendeten Steuernaturalien bei den betreffenden Ausgabetiteln (8 cc, 13 c, Kapitel II Titel I, u. a.) in Ausgabe zu stellen und

---

*) Oben, No. 213.

**) Bei einzelnen Innenstationen ist auf Antrag genehmigt worden, dafs bei besonderer Müheaufwendung des Steuerkassenbeamten und der Jumben auch von dem baren Erlöse ein Anteil bis zu 10 pCt. gewährt werden kann.

nach Abbuchung im Materialien- oder Inventarienkonto zum gleichen Betrage als Einnahme des Titels I a in der Monatsabrechnung nachzuweisen.

3. Die durch Steuerarbeit gezahlten Häuser- und Hüttensteuern sind nur insoweit beim Einnahmetitel I a der Monatsrechnung nachzuweisen, als die Steuerarbeit durch Privatpersonen (Plantagen etc.) oder durch besondere Baufonds (Neubau, Eisenbahn, Telegraphenverwaltung etc.) vergütet und der Geldbetrag in bar oder durch umzubuchende Ausgabebeläge (Lohnabrechnungen des Neubaues, der Eisenbahn etc.) der Stationskasse zugeführt wird. Die nur buchmäfsig berechneten Erträgnisse der Steuern aus Arbeitsleistungen sind in dem halbjährlichen Auszuge aus dem Steuerkonto derart ersichtlich zu machen, dafs daraus ermittelt werden kann, für welchen Ausgabetitel die Steuerarbeit geleistet worden ist. Es ist also anzugeben, z. B. zu Postboten, zur Beförderung von Eilbriefen, Postpaketen Titel 8 a . . . Arbeitstage zu je 8 Pesa . . . . Rp.

b) Zu Arbeitsleistungen auf der Militärstation, Trägerdienst für Dienstlasten, zum Häuser-, Hütten- und Wegebau Titel 8 ce . . . Arbeitstage zu je 8 Pesa . . . . Rp.

c) Zu Diensten bei Expeditionen etc. . . . Arbeitstage zu je . . Pesa . . . . Rp.

d) Zu besonders genehmigten Bauausführungen, Neubau und dergleichen
Kapitel II, 1 (Bau des Stationsgebäudes) . . . . Rp.
Kapitel II, 3 (Telegraphenbau) . . . . Rp.

Die den einzelnen Stationen durch diese Steuer-Arbeitsleistungen bei den zugewiesenen Pauschalsummen zu gute kommenden Ausgabewerte werden künftig bei anderweiter Bemessung der Pauschalbeträge für die betreffenden Ausgabetitel mit in Anrechnung kommen.

4. Die Steuern für fiskalische Gebäude sind nicht in Ansatz zu bringen, soweit dies bei einzelnen Stationen noch geschehen ist, sind diese Steuern ab 1. April d. Js. abzusetzen und etwaige bereits abgerechnete 10 Prozentanteile wieder einzuziehen.

5. Alle übrigen im Einnahmetitel 3 a—z nicht näher bezeichneten Einnahmen, insbesondere die früher als Kommunaleinnahmen bezeichneten Ortsabgaben für Markt- und Schlachthallen, Tembe- und Pombegebühren etc. sind unverkürzt beim Titel 3 aa in der Monatsabrechnung der Stationskasse zu vereinnahmen.

Die bisher aus derartigen Einnahmen geleisteten Ausgaben, wie Instandhaltung der Markt- und Schlachthallen, Strafsenverbesserungen und dergleichen sind bei den betreffenden, hierfür vorgesehenen Titeln 8 cc, 8 e, 8 k, 13 c u. s. w. nachzuweisen. Die Einrichtung besonderer Privatkassen über diese amtlichen Abgaben und Gebühren ist unstatthaft.

6. Bei Anträgen auf Erhöhung der Ausgabepauschalsummen ist neben der ziffernmäfsigen Begründung der notwendigen Ausgaben anzugeben, in welcher Höhe die baren Steuern und Abgaben eingegangen und noch zu erwarten sind.

Dar-es-Salâm, den 20. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Müller.

234. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken. Vom 24. Juni 1901.*)

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Kamerun, was folgt, verordnet.

§ 1. Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind, auch für die Zeit nach dem Aufserkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), nach den Vorschriften des preufsischen Rechtes, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Sammlung S. 433).

§ 2. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigentümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb, vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3. Die auf die Grundschuld und das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben aufser Anwendung.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den bezeichneten Bestimmungen unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5. In Betreff der Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Eintragung der betreffenden Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Eigentumserwerb erteilten Bescheinigung des Gouverneurs oder eines von diesem hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1901 ab in Kraft.

Buëa-Kamerun, den 24. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

235. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bestellung von Vertretern in Grundbuchsachen. Vom 24. Juni 1901.

(Kol. Bl. S. 589.)

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 1015), wird hierdurch mit Ermächtigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Kamerun, was folgt, verordnet:

Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets im Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete

*) Eine gleichlautende Verordnung ist unterm 5. November 1901 vom Gouverneur von Togo erlassen worden. Beide Verordnungen treten am 1. April 1903 aufser Kraft. (§ 28 der Kaiserl. Verordnung vom 21. November 1902, No. 2, S. 4ff.)

wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die vorbezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

Buëa-Kamerun, den 24. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

236. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Jagd auf verwildertes Rindvieh in den Marianen. Vom 26. Juni 1901.

Zufolge Verfügung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Neu-Guinea wird bestimmt:

1. Die Jagd auf verwildertes Rindvieh sowie auf Hirschwild ist ausschliefslich dem Bezirksamt bezw. dessen Beauftragten vorbehalten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Arbeitsverpflichtung und der Einziehung des erbeuteten Wildes bestraft.

Saipan, den 26. Juni 1901.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

237. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbesteuer-Verordnung.*) Vom 28. Juni 1901.

Hiermit bestimme ich, dafs die Karawanenhändler und die in Einbäumen oder Auslegern dem Fischfang obliegenden Fischer vorläufig von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Dagegen sind die Höker und Hausierer sowie auch die in Dhaus fahrenden Fischer mit einem mäfsigen Betrage zur Gewerbesteuer zu veranlagen und insbesondere zur Lösung eines Gewerbeerlaubnisscheines anzuhalten.

Ich ermächtige jedoch die Bezirksämter, je nach dem Geschäftsumfange dieser Gewerbe und unter Berücksichtigung der örtlichen Handelsverhältnisse die Gebühren für den Gewerbeerlaubnisschein (§ 11, 3 der Gewerbe-Verordnung) bis auf 4 Rupien herabzusetzen und die Gewerbesteuer erforderlichenfalls noch unter die im § 2 der Gewerbeverordnung festgesetzten Jahresbeträge stufenweise bis auf 2 Rupien zu ermäfsigen.

Die §§ 1, 2 und 11 der Gewerbeverordnung sind durch einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen.

Dar-es-Salâm, den 28. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Müller.

---

*) Oben, No. 109.

238. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Zoll- und Steuertarif. Vom 1. Juli 1901.

(Kol. Bl. S. 627.)

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, und in Ausführung der Gouvernements-Verordnung vom 1. Juni 1901, betreffend die Geltung der deutschen Reichsmarkrechnung im Schutzgebiete von Samoa, wird hierdurch angeordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Sämtliche bisher in amerikanischer Dollarwährung für Rechnung des Gouvernements erhobenen Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Nebeneinnahmen sind vom heutigen Tage an nach Mafsgabe des hierunter stehenden Tarifs*) in Markrechnung zu erheben.

A. Einfuhrzölle.

1.	Auf Ale, Porter und Bier für ein Liter	— Mk.	20 Pf.
2.	„ Spirituosen für ein Liter	2 „	50 „
3.	„ Wein mit Ausnahme von Schaumwein für ein Liter	— „	50 „
4.	„ Schaumwein für ein Liter	1 „	40 „
5.	„ Tabak für ein Kilogramm	4 „	50 „
6.	„ Zigarren für ein Kilogramm	9 „	— „
7.	„ Waffen zu Sportzwecken für das Stück	16 „	— „
8.	„ Pulver für ein Kilogramm	2 „	50 „
9.	Zoll auf alle importierten Waren und Güter mit Ausnahme der vorgenannten, vom Werte	10 Prozent.	

B. Ausfuhrzölle.

(Aufgehoben.)

C. Jährlich zu erhebende Steuern.

1.	Kopfsteuer auf Samoaner und andere Südsee-Insulaner mit Ausnahme der farbigen Kontraktarbeiter	4 Mk. — Pf.,
2.	Aufgehoben.	
3.	Auf Boote, welche zu Handels- und anderen Zwecken bestimmt sind (mit Ausschlufs der Eingeborenen-Kanus und Boote, welche nur zur Beförderung des Eigentums ihrer Besitzer bestimmt sind) für jedes	16 „ — „
4.	Auf Feuerwaffen für das Stück	8 „ — „
5.	Auf Wohnhäuser (mit Ausschlufs der samoanischen Wohnhäuser der Eingeborenen) und auf Land und Häuser, welche zu Handelszwecken dienen, vom Werte	1 Prozent.

*) Die unter A bis E aufgeführten Positionen sind diejenigen des zweiten Abschnitts des Artikels VI der General-Akte der Samoa-Konferenz zu Berlin vom 14. Juni 1889. Die übrigen Positionen beruhen auf noch geltenden Vorschriften der ehemaligen Munizipalität.

6. Besondere Steuern für Händler, wie folgt:

Klasse 1: Auf Lagerräume, aus welchen monatlich verkauft wird für 8000 Mk. oder mehr, auf jeden Lagerraum	400 Mk.	— Pf.,
„ 2: Unter 8000 Mk. und für nicht weniger als 4000 Mk.	200 „	— „
„ 3: Unter 4000 Mk. und für nicht weniger als 2000 Mk.	150 „	— „
„ 4: Unter 2000 Mk. und für nicht weniger als 1000 Mk.	100 „	— „
„ 5: Unter 1000 Mk.	50 „	— „

D. Gelegentliche Steuern.

1. Auf Handel treibende Schiffe von mehr als 100 Tons Ladung, welche Apia anlaufen, für jedes Anlaufen . . . 40 „ — „
2. Auf Urkunden über Grundbesitz mit der Mafsgabe, dafs vor der Eintragung die Bezahlung zu erfolgen hat und dafs ohne solche der Titel nicht für gültig erachtet werden soll, vom Werte der gezahlten Gegenleistung . ½ Prozent.
3. Auf andere schriftliche Urkunden über Eigentums-Übertragung vom Verkaufspreis . . . 1 „

   Der Beweis der Zahlung der beiden letzterwähnten Steuern kann durch gültige Stempel auf der Urkunde oder anderweit durch die schriftliche Quittung des zuständigen Steuereinnehmers geführt werden.
4. Fleischer, welche keine Lizenzabgabe zahlen, haben von ihren Verkäufen zu entrichten . . . 1 „

E. Lizenzgebühren.

Niemand soll als Eigentümer oder Leiter in einer der folgenden Berufsarten oder Beschäftigungen tätig sein, ohne hierfür eine Lizenz erlangt zu haben. Hierfür ist im voraus die folgende Steuer zu zahlen:

Wirtshausbesitzer	monatlich	40 Mk.	— Pf.
Rechtsanwälte	jährlich	250 „	— „
Ärzte und Zahnärzte	„	120 „	— „
Auktionatoren und Kommissionäre	„	160 „	— „
Bäcker	„	50 „	— „
Bankiers und Bankgesellschaften	„	250 „	— „
Barbiere	„	25 „	— „
Grobschmiede	„	20 „	— „
Bootszimmerleute	„	25 „	— „
Fleischer	„	50 „	— „
Lastboote oder Leichter	„	25 „	— „
Zimmerleute	„	25 „	— „
Photographen oder Künstler	„	50 „	— „
Ingenieure	„	50 „	— „
Ingenieurgehilfen	„	25 „	— „
Ingenieurlehrlinge	„	12 „	— „
Hausierer	„	4 „	— „
Lotsen	„	100 „	— „

Druckerpressen	jährlich	50	Mk.	—	Pf.
Segelmacher	„	25	„	—	„
Schiffsbaumeister	„	25	„	—	„
Schuhmacher	„	25	„	—	„
Landvermesser	„	25	„	—	„
Schneider	„	25	„	—	„
Bootsleute	„	25	„	—	„
Verkäufer, Buchhalter, Handlungsgehilfen mit weniger als 300 Mk. monatlichem Gehalt	„	12	„	—	„
Desgleichen mit über 300 Mk. monatlichem Gehalt	„	25	„	—	„
Weifse Arbeiter und Bedienstete, jeder einzelne	„	20	„	—	„
Faktoreiarbeiter und unabhängige Arbeitsleute	„	20	„	—	„

F. Hundesteuer.

Für jeden Hund innerhalb der Munizipalität	„	6	„	—	„ *)

G. Steuer auf Schaustellungen.

Karussell	monatlich	40	„	—	„
Circus	„	100	„	—	„
Schiefsbuden	„	20	„	—	„

H. Nebeneinnahmen.

Klarierungsgebühren	8	„	—	„
Hafen- und Lotsengebühren, pro Fufs Tiefgang eines Schiffes je ein- und auswärts	4	„	—	„
Quarantänegebühren für je 100 Registertonnen	4	„	—	„
Zollniederlage, Gebühren pro Kollo unter 1 cbm Rauminhalt, monatlich	—	„	20	„
Arbeitslohn für Aufnahme in die Niederlage pro Kollo (Für Kolli je über 1 cbm Rauminhalt sind die doppelten Gebühren zu zahlen.)	—	„	40	„
Verkauf von Schiefspulver	5	„	—	„
Beitrag zur Vergütung von Hilfszollaufsehern, pro Tag	12	„	—	„
Gebühren für Waffenerlaubnisscheine	20	„	—	„

Apia, den 1. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

239. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem und Eingeborenenland im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 2. Juli 1901.

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), wird für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen folgendes bestimmt:

§ 1. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie das Recht, mit den Eingeborenen Verträge abzuschliefsen, welche den Erwerb von Eigentum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren betreffen, steht ausschliefslich dem Landesfiskus zu.

*) Die Eingeborenen bezahlen auch aufserhalb der ehemaligen Munizipalität eine Hundesteuer (V. v. 1. Okt. 1901, nicht abgedruckt).

§ 2. Alle den Erwerb von herrenlosem und Eingeborenenland betreffenden früheren Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1900, betreffend den Erwerb von Grundeigentum Eingeborener im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen,*) treten aufser Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

240. Konzession zur wirtschaftlichen Erschliefsung der Korallenatolle in den Ost-Karolinen. Vom 2. Juli 1901.

Nachdem die Jaluit-Gesellschaft darauf angetragen hat, ihr eine Konzession zur wirtschaftlichen Erschliefsung der Korallenatolle in den Ost-Karolinen zu erteilen und nachgewiesen hat, dafs ihr zu diesem Zwecke ein Kapital von 500 000 Mark zur Verfügung steht, wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, folgende Atolle, nämlich:

> Pingelap, Mokil, Ngatik, Nukuor, Mortlock-Gruppe, Losap, Ruk-Gruppe, Hall-Gruppe, Namonuito, Puluat und Pulusuk, d. h. sämtliche Inseln und Inselgruppen der Ost-Karolinen mit alleiniger Ausnahme von Kusaie, Ponape nebst Ants und Pakin sowie der Greenwich-Inseln,

für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen durch Handel und Pflanzungsbetrieb wirtschaftlich auszunutzen:

§ 1. Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, mit den Eingeborenen Verträge abzuschliefsen, durch welche die allmähliche Bepflanzung der noch brach liegenden Teile der Atolle herbeigeführt wird. Diese Verträge sollen so abgefafst werden, dafs die Gesellschaft den Eingeborenen Gerätschaften, Pflanznüsse, Nutzpflanzen, Nahrungsmittel und sonstige Gegenstände liefert und die Eingeborenen sich andererseits verpflichten, der Gesellschaft die Kopra zu liefern, welche von den auf diese Weise erweiterten Pflanzungen geerntet werden wird. Für die gelieferten Waren wie für die Kopra sollen die in den Marshall- und Karolinen-Inseln ortsüblichen Preise berechnet werden.

Irgend welche Grundeigentums- oder sonstige dingliche Rechte erwirbt die Gesellschaft durch diese Konzession nicht. Auch ist von der letzteren das Recht, die vorhandenen Guano- und Phospatlager auszubeuten, ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Konzession, auch im Falle vorzeitiger Aufhebung derselben (§ 4), sind die Eingeborenen in der Verfügung über die Erzeugnisse der von ihnen mit Hilfe der Gesellschaft angelegten Anpflanzungen unbeschränkt.

§ 2. Vorerst entrichtet die Gesellschaft dem Landesfiskus des Schutzgebiets die Summe von 6000 Mark jährlich und zwar zum erstenmal für das voraufgegangene Jahr am 31. Dezember 1902. Sobald die jährliche Kopraausfuhr der Gesellschaft aus den gesamten Ost-Karolinen 600 Tonnen überschreitet, wird die Abgabe für das betreffende Jahr für die Mehrausfuhr von je voll 50 Tonnen um je 500 Mark erhöht.

Der Reichskanzler hat das Recht, an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Abgabe 10 vom Hundert vom jährlichen Reingewinn zu fordern, welcher sich für die Gesellschaft aus dem Geschäftsbetrieb mit den gesamten Ost-Karolinen ergibt. Übersteigt der Reingewinn 15 vom Hundert, so erhöht sich der Gewinnanteil auf 15 vom Hundert; übersteigt der Reingewinn 20 vom Hundert, so erhöht sich der Gewinnanteil auf 20 vom Hundert.

*) Kol. Bl. S. 94.

Beanstandet der Reichskanzler eine der alljährlich von der Gesellschaft aufzustellenden Bilanzen, so ist er berechtigt, dieselbe von der Hamburger Handelskammer, welcher die Bücher der Gesellschaft vorzulegen sind, unter Mitwirkung eines von ihm zu ernennenden Kommissars nachprüfen zu lassen. Die Entscheidung der Handelskammer ist unter Ausschlufs des Rechtswegs endgültig.

§ 3. Für die ersten 10 Jahre ist die Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 von der Entrichtung von Steuern irgend welcher Art und von Zöllen hinsichtlich des Konzessionsgebiets und des auf dieses bezüglichen Gewerbebetriebes frei. Nach Ablauf dieser Frist soll die Einführung derartiger Abgaben nur nach Anhörung der Gesellschaft erfolgen.

§ 4. Der Reichskanzler ist befugt, nach Ablauf von zehn Jahren die der Gesellschaft verliehenen Rechte ohne jeden Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz von Auslagen und Schäden ganz oder teilweise für aufgehoben zu erklären, sofern er findet, dafs die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus § 1 ungenügend nachgekommen ist.

Die Entscheidung des Reichskanzlers ist unter Ausschlufs des Rechtsweges endgültig.

§ 5. Wird eine Hütten-, Kopf- oder andere Steuer von den Eingeborenen erhoben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, während der Konzessionsdauer bei der Einziehung unentgeltlich mitzuwirken.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Beamten und Truppen des Schutzgebiets gegen mäfsige Entschädigung auf Antrag zum Besuche der Atolle auf dem Hin- und Rückwege mitzunehmen.

§ 7. Abgesehen von den in den §§ 2 und 4 erwähnten Fällen entscheidet über Privatrechtsstreitigkeiten, die sich bei Ausführung dieser Konzession ergeben sollten, unter Ausschlufs des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht, welches, wie folgt, gebildet wird:

Jeder Teil bestellt zwei Schiedsrichter; von sämtlichen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozefsordnung.

§ 8. Die völlige oder teilweise Übertragung der sich aus dieser Konzession für die Gesellschaft ergebenden Rechte auf dritte Personen oder Gesellschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 9. Diese Konzession tritt mit dem Tage der Verkündung in Ponape in Kraft. Der Lauf der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen zehnjährigen Fristen beginnt mit dem 1. Januar 1902.

§ 10. Etwaige Kosten dieser Urkunde, insbesondere Stempelkosten, trägt die Gesellschaft.

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

241. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Sammeln von Pflanzenschädlingen. Vom 8. Juli 1901.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat gebeten, ihm reichlich Material an solchen Pflanzen oder Pflanzenteilen zu verschaffen, die sich als von Feinden aus dem Pflanzen- oder Tierreich befallen erweisen, dadurch krankhaft verändert sind oder dem Untergange entgegengehen.

Ganz besonders wünscht es, Kulturpflanzen zu erhalten, die derartige Erscheinungen aufweisen. Durch genaue Untersuchung des gelieferten Materials wird dann das Kaiserliche Gesundheitsamt möglicherweise in der Lage sein, Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise den Krankheiten und Schädlingen gesteuert werden kann. Natürlich mufs das gelieferte Material in jedem Falle möglichst vollständig sein. Wenn z. B. eine Pflanzung von einem Pilz ergriffen scheint, so müssen Exemplare, die verschieden hohe Grade der Krankheit zeigen, gesammelt werden. Handelt es sich um Angriffe durch Insekten oder andere Tiere, so darf nicht nur die angefressene Pflanze gesandt werden, sondern es ist das Tier in möglichst verschiedenen Zuständen seiner Entwickelung (Eier, Larve bezw. Raupe, Puppe, fertiges Tier bezw. in verschiedenen Altersstufen) einzufangen. Beizulegende Notizen hätten zu berichten über Gegend des Vorkommens, deren Boden und Meereshöhe, Art der Ausbreitung, vermutliche Ursache und Schädlichkeit, äufsere Erscheinung der Krankheit, z. B. die Farbe des von der Krankheit befallenen Teils (da Farben sich bei der Konservierung ändern). Ferner sollte die Notiz den Namen enthalten, den etwa die Eingeborenen der Krankheit bezw. dem Schädlinge geben. Auch der Name des Sammlers ist beizufügen.

Der Sammlung der erkrankten Pflanzenteile sollten ferner jeweils wenige Exemplare von völlig gesunden derselben Art gesondert beigegeben werden.

Die Konservierung der Teile kann entweder durch Austrocknen oder durch Einlegen in Alkohol oder Formalin erfolgen. In vielen Fällen dürfte es das günstigste Verfahren sein, einem Teil des Materials die eine, einem anderen die andere Art der Konservierung zu teil werden zu lassen. Kosten, die durch den Verbrauch von Aufbewahrungsgefäfsen oder konservierenden Flüssigkeiten erwachsen, ist das Gouvernement bereit zu ersetzen.

Bei der grofsen Wichtigkeit, die die Ergebnisse derartiger Untersuchungen des Gesundheitsamtes für Anpflanzungen aller Art haben dürften, müssen seine Bestrebungen nach Kräften unterstützt werden. Ich ersuche daher ergebenst, jederzeit im gegebenen Falle derartige Sammlungen in der angegebenen Weise vorzunehmen und sie an mich einzusenden.

Dar-es-Salâm, den 8. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

242. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Quarantäne-Vorschriften. Vom 17. Juli 1901.

Über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des Schutzgebietes Kamerun anlaufenden Seeschiffe werden unter Aufhebung:

1. Der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Kamerun anlaufenden Schiffe, vom 23. November 1890;
2. der Bekanntmachung
3. der Instruktion
   vom 15. März 1892;

4. der Verfügung vom 12. November 1898,
die anliegenden Vorschriften*) erlassen.

Die Wirksamkeit dieser Vorschriften beginnt mit dem 1. Januar 1902. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die unter No. 1 bis 4 aufgeführten Bestimmungen in Kraft.

Die in den §§ 6 bis 13 der anliegenden Vorschriften erwähnten Mafsregeln werden bis auf weiteres nur in den Häfen von Duala und Victoria ausgeführt werden.

Buea-Kamerun, den 17. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

243. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einfuhr von Weinreben-Stecklingen, -Pflanzen oder -Blättern. Vom 23. Juli 1901.

(Kol. Bl. S. 669.)

Auf Grund des § 2 der Zollordnung vom 1. Januar 1899 verordne ich, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Weinreben-Stecklingen, -Pflanzen oder -Blättern aus Ländern, in welchen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) vorkommt, ist verboten.

Bei der Einfuhr von Weinreben-Stecklingen, -Pflanzen oder -Blättern ist ein Ursprungszeugnis beizulegen und eine von dem Kaiserlichen deutschen Konsul, aus dessen Amtsbezirk die Pflanzen oder Stecklinge stammen, beglaubigte Nachweisung, dafs in dem betreffenden Amtsbezirk zur Zeit keine Reblauskrankheiten vorkommen.

§ 2.

Auf Zuwiderhandlungen finden die Bestimmungen der §§ 31 und 33 der Zollordnung vom 1. Januar 1899 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs im Falle der Kontrebande die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rupien beträgt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 4.

Alle Weinreben-Stecklinge, -Pflanzen oder -Blätter, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Deutsch-Ostafrika nachweislich schon unterwegs waren, unterliegen dieser Verordnung nicht.

Dar-es-Salâm, den 23. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

244. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Muschelgeldverkehr im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 26. Juli 1901.

§ 1. Muschelgeld aller Art darf von Europäern und nicht einheimischen Farbigen, die im Dienste solcher stehen, oder Handelsgeschäfte treibenden Ein-

*) Diese Vorschriften stimmen mit den weiter unten abgedruckten Vorschriften für Deutsch-Südwestafrika, vom 26. August 1901, wörtlich überein.

geborenen weder in Zahlung gegeben, noch genommen oder als Tauschmittel gebraucht werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle Gefängnis bis zu drei Monaten tritt, bestraft. Neben dieser Strafe ist auf Einziehung des verbotenerweise verwendeten Muschelgeldes zu erkennen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Herbertshöhe, den 26. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

245. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, ausschliefslich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 31. Juli 1901.*)

(Kol. Bl. S. 773.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 27. März 1899, wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausführung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter ist nur gestattet:

a) aus einem Teile des Schutzgebietes nach einem anderen Teile desselben;
b) aus dem Bismarck-Archipel und den zum Schutzgebiet gehörigen Salomons-Inseln nach den berechtigten deutschen Plantagen aufserhalb des Schutzgebiets.

Soweit hiernach die Anwerbung von Eingeborenen zum Zweck ihrer Verbringung als Arbeiter über See gestattet ist, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anwerbung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs statthaft. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den Unternehmern schriftlich zu stellen unter Angabe der Namen der Schiffe, die zur Anwerbung dienen sollen, sowie der Schiffsführer und der sonst mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen. Die Erlaubnis wird für bestimmte Bezirke und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

Die erteilte Erlaubnis kann durch Verfügung des Gouverneurs oder, in dringenden Fällen, durch Verfügung der Behörde des Anwerbebezirks, solchen Schiffsführern oder sonstigen mit der Anwerbung beauftragten Personen, welche sich eines strafgesetzlich zu ahndenden Vergehens oder einer Zuwiderhandlung gegen die auf die Anwerbung bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht haben, entzogen werden.

§ 3. Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach aufserhalb des Schutzgebiets auszuführen gestattet ist, bestimmt sich danach, dafs unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 qm (= 10,8 engl.

*) Vgl. die Bekanntm. vom 10. Dez. 1901, unten abgedruckt.

Quadratfufs) und ein Luftraum von 1,50 cbm (= 55 engl. Kubikfufs) vorhanden sein mufs.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebiets befördern, darf unter der Voraussetzung, dafs sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmanövern gebraucht wird, als Flächenraum (1 qm für den Kopf) mit in Rechnung gezogen werden. Für jeden daneben für die Arbeiter bestimmten QuadratmeterFläche unter Deck mufs jedoch ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein.

§ 4. Für die gestattete Anzahl Arbeiter mufs das Schiff folgende Mengen von Nahrungsmitteln und Frischwasser an Bord haben:

für jeden Arbeiter als Tagesration 500 Gramm Reis und 1500 Gramm Yams und 4 Liter Frischwasser, aufserdem für jede Woche wenigstens einmal 750 Gramm Salzfleisch oder gesalzene oder gedörrte Fische sowie 60 Gramm Tabak und eine Tonpfeife. An Stelle des Reis können in gleicher Gewichtsmenge gegeben werden: Brot, Korn, frische Kokosnufs und Maismehl; anderes Mehl in zwei Dritteln der Gewichtsmenge; an Stelle der Yams in gleicher Gewichtsmenge Kartoffeln und ähnliche in der Südsee übliche Feldfrüchte.

§ 5. Das Schiff mufs mit auskömmlichen Arzneimitteln versehen sein, und zwar müssen sich, abgesehen von für die Schiffsbesatzung vorgeschriebenen Arzneimitteln, mindestens an Bord befinden:

Arzneien und Krankenartikel	Per Kopf per Woche	Per 1 bis 15 Köpfe		Per 16 bis 50 Köpfe		Per 51 bis 100 Köpfe	
		überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche	überhaupt	per Woche
Chininum hydrochloricum (salzsaures Chinin)	1,0 g in Tabletten à 0,5 g	.	.	.	.	.	.
Opiumtinktur (nur in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten)	2,0 g	.	.	.	.	.	.
Bittersalz	5,0 g	.	.	.	.	.	.
Salzsäure, reine	.	50 g	.	.	30 g	.	60 g
Cognac	.	.	200 g	.	400 g	.	750 g
Jodoform	.	10 g	.	.	10 g	.	20 g
Sublimat (Hydr. bichlorat. corros.) in 1 g Pastillen zu Lösungen von 1 : 1000	.	20 g	.	.	10 g	.	20 g
Vaseline	.	50 g	.	.	25 g	.	50 g
Antiseptische Wundwatte	.	250 g	.	.	125 g	.	250 g
Gewöhnliche geleimte Watte	.	300 g	.	.	150 g	.	300 g
Heftpflaster auf Segeltuch, drei Finger breit	.	15 cm	.	.	10 cm	.	20 cm
Grüne oder andere Seife	.	500 g	.	.	250 g	.	500 g
Karbolsaurer Kalk	.	1 kg	.	5 kg	.	.	1,5 kg
Fieberthermometer	.	1 Stück	.	2 Stück	.	3 Stück	.
Dreieckige Verbandtücher	.	3 Stück	.	6 Stück	.	12 Stück	.
Nessel, Kaliko oder appr. Gaze in Stück	.	.	.	10 m	.	15 m	.
Flanell-Leibbinden	.	1 Stück	.	5 Stück	.	10 Stück	.
Eine Schere zu Verbandzeug	.	.	.	.	.	.	.
Ein Salbenspatel	.	.	.	.	.	.	.

§ 6. Die zur Anwerbung zu verwendenden Schiffe müssen von dem Gouverneur oder einem von ihm beauftragten Beamten schriftlich als für diesen Zweck geeignet erklärt werden.

Dabei ist die höchste Zahl der Arbeiter, welche ein Schiff aufnehmen darf, nach § 3 und die Menge der vorrätig zu haltenden Nahrungs- und Arzneimittel nach § 4 und § 5 festzusetzen.

§ 7. Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht altersschwach sind.

§ 8. Die Dauer des Vertrags darf fünf Jahre nicht übersteigen. Dreijährige Vertragszeit ist wie bisher als Regel anzusehen. Der Inhalt des Vertrags mufs dem beifolgenden Muster (Anlage 1) entsprechen. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht diesem Muster oder bestehenden Verordnungen zuwiderlaufen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung des Vertrags ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Eine Verhandlung darüber ist von der Behörde des Arbeitsortes aufzunehmen.

§ 9. Ehe die Angeworbenen in Dienst gestellt werden, sind sie der Verwaltungsbehörde des Anwerbebezirks oder des Bestimmungsorts unter Einreichung der Anwerbepapiere vorzustellen.

Die für ein anderes Schutzgebiet angeworbenen Arbeiter sind sowohl der Behörde des Anwerbebezirks als der Behörde des Bestimmungsortes vorzustellen.

§ 10. Der Anwerbende hat der Behörde (§ 9) ein Verzeichnis der Angeworbenen nach anliegendem Muster (Anlage 2) in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen er eine, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, zurückerhält.

Werden die Arbeiter nicht im Anwerbebezirk verwendet, so sind drei Ausfertigungen einzureichen. (Eine Ausfertigung zur Verwendung gemäfs Absatz 1, eine zweite für die Behörde des Anwerbebezirks, die dritte für die Behörde des Bestimmungsortes.)

§ 11. Die Behörde (§ 9) veranlafst die Untersuchung durch einen Arzt, oder in Ermangelung eines Arztes durch einen Heilgehilfen, und entscheidet über die Dienstfähigkeit.

Zeitweilig wegen Krankheit Dienstunfähige sind bis zu ihrer Herstellung auf Kosten des Anwerbenden zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen Arbeitsfähige können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 12. Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter der Behörde des Arbeitsorts unter Einreichung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster (Anlage 3) vorzuführen. Die Behörde veranlafst die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermangelung eines Arztes durch einen Heilgehilfen und bescheinigt entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung oder ordnet die zeitweilige Zurückbehaltung zum Zwecke ärztlicher Behandlung auf Kosten des Arbeitgebers an.

Sind Arbeiter von aufserhalb zurückzubefördern, so findet die in Absatz 1 vorgesehene Vorstellung nicht nur bei der Verwaltungsbehörde des auswärtigen Arbeitsortes, sondern auch bei dem Gouvernement statt.

§ 13. Bei der Behörde des Arbeitsortes ist ein Verzeichnis (Stammrolle) nach anliegendem Muster (Anlage 4) zu führen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, über die Veränderungen in seinem Arbeiterbestande, bei Todesfällen unter An-

gabe des Todestages, der Todesursache und der Höhe des Nachlasses, an die Behörde des Arbeitsortes Anzeige zu erstatten.

§ 15. Lohnguthaben verstorbener Arbeiter sind nebst dem übrigen Nachlafs durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimat auszuantworten. Bei einem Betrage bis zu fünfzig Mark einschliefslich kann die Ausantwortung an Verwandte oder Stammesangehörige des Verstorbenen, welche mit ihm in demselben Arbeitsverhältnisse stehen, erfolgen. Der Behörde des Arbeitsortes ist in der halbjährlichen Anzeige (§ 14) anzugeben, dafs und wie die Ausantwortung erfolgt ist.

§ 16. Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, für den gezahlten Barlohn beim Arbeitgeber Waren zu entnehmen.

§ 17. Für die Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis, die Prüfung der Anwerbepapiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe sowie für die Eintragung in die Kontrollisten ist von dem Anwerbenden eine Gebühr von fünf Mark auf jeden angeworbenen Arbeiter, für jede sonst nach dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung einer Behörde des Schutzgebiets oder jede von einer solchen Behörde zu erteilende Erlaubnis eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 3 der Strafverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen etc. sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet als Arbeiter vom 13. Januar/3. November 1887, und die Verordnung, betreffend die Arbeiteranwerbung im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea mit Einschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, vom 15. Oktober 1899 aufser Kraft, und zwar auch für das bezeichnete Inselgebiet. Bei der in § 23 jener Verordnung ausgesprochenen Aufhebung älterer Verordnungen behält es sein Bewenden.*)

Herbertshöhe, den 31. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Hahl.

Anlage 1.

Verhandelt .... den .... 19 . .

Vor dem Unterzeichneten erschien(en) heute .... Derselbe (dieselben) erklärte(n), dafs es seine (ihre) Absicht sei, als Arbeiter für .... sich anwerben zu lassen.

Es wurde ihm (ihnen) darauf bekannt gemacht, dafs das Dienstverhältnis auf die Dauer von ..... Jahren geschlossen werde; dafs diese Zeit mit dem

*) Durch den § 23 der nicht veröffentlichten Verordnung vom 15. Oktober 1899 sind insbesondere aufgehoben: die Verordnungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Arbeitern vom 15. August 1888, betreffend die Zurückbeförderung von Eingeborenen-Arbeitern vom 20. Februar 1890, betreffend die Arbeiterdepots vom 16. August 1888, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen vom 19. November 1891 sowie die Verfügung vom 30. November 1893, betreffend eine Abänderung der Verordnung betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter vom 15. August 1888 und die Verfügung betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. August 1888 über die Anwerbung etc. vom 18. Oktober 1894.

Tage der Ankunft am Bestimmungsorte zu laufen beginne und mit dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung abschliefse;

dafs die Arbeitsstunden nach Sonnenaufgang beginnen und mit Sonnenuntergang endigen, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, und die Arbeitsdauer im ganzen bis zehn Stunden am Tage betrage;

dafs an Sonntagen nicht gearbeitet werde, es sei denn, dafs Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt werde;

dafs von dem Beginne der Vertragszeit an, spätestens aber nach Ablauf eines Monats vom Tage der Anwerbung an ein bestimmter Lohn in Höhe von monatlich .... in barem Gelde, ... in Handelswaren*) zu den an dem Bestimmungsort üblichen Ladenpreisen gewährt, und dafs der .... te Teil dieses Lohnes am Ende jedes Monats, der Rest erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde ausgezahlt werde;

dafs für Wegläufer und für Kranke, welche länger als vierzehn Tage hintereinander arbeitsunfähig sind, während der längeren Dauer der Krankheit, auf Grund einer von der vorgenannten Behörde auszustellenden Bescheinigung über die Dauer der jedesmaligen Arbeitsversäumnis der Lohn in Wegfall komme, dafs Wegläufer auf Antrag durch die vorgenannte Behörde für die Zeit, während welcher sie ihren Verpflichtungen sich entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können;

dafs ihm (ihnen) die nötige Behausung, Kost und ärztliche Pflege einschliefslich der Arznei frei geliefert werde, in Gemäfsheit der an Ort und Stelle geltenden behördlichen Festsetzungen;

dafs, wo solche Bestimmungen fehlen, die für die Verpflegung an Bord der Arbeiterschiffe festgesetzten Bestimmungen gelten;

dafs er (sie) mit Beendigung des Dienstverhältnisses frei nach der Heimat zurückbefördert werde(n), dafs er (sie) jedoch nicht das Recht habe(n), die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

Der (Die) zu 1 ..... aufgeführte(n) Arbeiter erklärte(n) hierauf:

Ich bin (Wir sind) mit den mir (uns) soeben bekannt gegebenen Bedingungen einverstanden und verpflichte(n) mich (uns) während der Dauer von ...... Jahren zur Arbeit nach der oben angegebenen Bestimmung.

....	....
Verhandelt wie oben. (Name des Anwerbenden.)	(Handzeichen des Angeworbenen.)

(Raum für Unterschriften.)

Bescheinigung.

Wir bekunden hierdurch, dafs vorstehende Verhandlung mit der (den) in derselben genannten Person(en) in der Weise, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, dafs d... Erschienene(n), nach voller Aufklärung über die Bedeutung aller Bestimmungen des Vertrags, letzteren zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen hat (haben).

(Datum und Unterschriften des Anwerbers und zweier des Deutschen und Englischen kundigen Zeugen.)

---

*) Findet eine der beiden Zahlungsarten nicht Anwendung, so sind die betreffenden Worte „in barem Gelde“ oder „in Handelswaren etc.“ zu streichen.

Aulage 2.

Verzeichnis

der von dem . . . . Schiffe . . . ., Heimatshafen . . . ., Kapitän . . . .

zu . . . . angeworbenen farbigen Arbeiter.

No. der Distrikts-Stamm-rolle.	Laufende No.	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbedungener Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung	Heimatsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung – Name des Dorfes und Distrikts	Name der Bai oder der Küste	Name des Landes oder der Insel	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsorts	Des Besitzers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist. Name	Wohnort	Bemerkungen (z. B. betreffend Todesfälle, Entweichungen etc.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	9c.	10.	11a.	11b.	12.

Bescheinigung. Dem Schiff . . . ., Kapitän . . . ., wird hiermit bescheinigt, dafs das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen, geworbenen Arbeiter gemäfs der Verordnung vom . . . . vorschriftsmäfsig revidiert und in Ordnung befunden sind. Es wird daher dem Kapitän . . . . die Erlaubnis erteilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach . . . ., als dem angegebenen Bestimmungsort, als Arbeiter wegzuführen.

(Ort, Datum.)

(Ort und Datum) . . . .
(Name) . . . .
(Führer de . .) { Bark / Schon. / Kutter } . . . . .

Anlage 3.

Verzeichnis

der von dem . . . . Schiff . . . ., Heimatshafen . . . ., Kapitän . . . .,

zur Rückbeförderung in die Heimat an Bord genommenen farbigen Arbeiter.

No. der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausbed. Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung	Heimatsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung			Name und nähere Bezeichnung		Wohnort des Besitzers	Welcher Lohn ist ausgezahlt worden?	Wo	Wann	Tag der Ablieferung im Heimatsorte	Bemerkungen
								Name							zur Rückbeförderung eingeschifft			
								des Dorfes und Distrikts	der Bai oder Küste	des Landes oder der Insel	des Bestimmungsortes	des Besitzers						
											für welchen der Arbeiter geworben ist							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	9c.	10a.	10b.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Bescheinigung. Dem Schiff . . . ., Kapitän . . . ., wird hiermit bescheinigt, dafs das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen, geworbenen Arbeiter gemäfs der Verordnung vom . . . . vorschriftsmäfsig revidiert und in Ordnung befunden sind. Es wird daher dem Kapitän . . . . die Erlaubnis erteilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach ihrer Heimat zurückzuverbringen.

(Ort, Datum.)

(Ort und Datum) . . . .
(Name) . . . .
(Führer de . .) { Bark / Schon. / Kutter } . . . . .

Anlage 4.

Stammrolle

für angeworbene farbige Arbeiter.

Nr.	Bezeichnung	
1.	No. der Stammrolle	
2.	Laufende Nummer	
3.	Voller Name des Arbeiters	
4.	Geschlecht	
5.	Alter	
6.	Ausbed. Monatslohn	
7.	Tag der Anwerbung	
8.	Dauer der Verpflichtung	
9 a.	Heimatsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung — Name des Dorfes und Distrikts	
9 b.	Heimatsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung — Name der Bai oder Küste	
9 c.	Heimatsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung — Name des Landes oder der Insel	
10.	Name und nähere Bezeichnung des Bestimmungsorts	
11 a.	Des Besitzers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist, Name	
11 b.	Des Besitzers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist, Wohnort	
12.	Name des Schiffes und Kapitäns, oder der Schiffe und Kapitäne, welche an der Anwerbung und dem Transport der Arbeiter beteiligt sind	
13.	Name des Schiffes und Kapitäns, oder der Schiffe und Kapitäne, welche an der Rückbeförderung beteiligt sind	
14.	Bemerkungen	

246. Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Jaluit anlaufenden Seeschiffe. Vom 5. August 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 36.)

Die Quarantäneverordnung vom 17. November 1891 wird hierdurch aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Jaluit anlaufenden Seeschiffe:

§ 1. Jedes den Hafen von Jaluit anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord hat,

2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

§ 2. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) mufs beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Annahme eines Lotsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 3. Der Lotse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 2 zu achten.

§ 4. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lotsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Mafsgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen*) behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter No. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäfs und so, dafs sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu erteilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 5. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser

*) Derselbe ist mit dem bei No. 219 S. 323 veröffentlichten Fragebogen gleichlautend; nur ist unter Frage 4, für den Fall, dafs die gesundheitspolizeiliche Kontrolle wegen Pestgefahr stattfindet, auch zu beantworten, ob das Schiff Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Häute und Felle, unbearbeitete Haare, Borsten, Wolle, Klauen, Hufe enthält.

ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 6. Hat ein Schiff Cholera an Bord, oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in sochen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 7. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 6, Nr. 1 u. 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6, Nr. 4 bis 7.

§ 8. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 5) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 6 unter 5 bis 7 gedachten Mafsnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 7 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 9. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 6 bis 8 hinausgehende Mafsregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 10. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 11. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 6 bis 8 sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen, es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden,

Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 12. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranken befunden haben, sind zu desinfizieren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 5) ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 13 a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) der Landeshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13 b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten, abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von zehn Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst. Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläfslich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren.

Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichenfalls können von dem beamteten Arzte noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, dafs eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Pestkeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfiziert in das Hafen- und Flufswasser gelangen.

§ 13 c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als zehn Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 13 b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 13 b Nr. 4 bis 7.

§ 13 d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord ge-

habt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 5) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 13 b unter No. 4, Abs. 1 und 3 und No. 5 bis 7 bezeichneten Mafsnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als zehn Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 13 c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung, bis zur Dauer von zehn Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 13 e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 13 b bis 13 d hinausgehende Mafsregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 13 f. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 13 b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 13 g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 13 b bis 13 e sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrats durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 14. Auf das Lootsen- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmafsnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmafsregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 15. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 6 bis 13 erwähnten Mafsregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 16. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an einer Insel des Schutzgebietes, so sind die erforderlichen Mafsnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff den Hafen von Jaluit als Nothafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 2) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmafsregeln liegen bleiben.

§ 17. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 18. Die von dem Schiffe für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Mark.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden, insoweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der in Jaluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Jaluit, den 5. August 1901.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
Brandeis.

247. Anweisung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zur regierungsärztlichen Berichterstattung über die deutschen Schutzgebiete. Vom 10. August 1901.

1. Regelmäfsige ärztliche Berichte sind vierteljährlich — abschliefsend mit dem 31./3., dem 30./6., dem 30./9. und dem 31./12. — und jährlich*) nach den vom Gouverneur etc. getroffenen Bestimmungen zu erstatten. In denselben sind nur Tatsachen aufzunehmen; etwaige Vorschläge und Anträge sind getrennt davon einzureichen.

2. Die vierteljährliche Berichterstattung bezieht sich auf die Krankenbewegung der Zivilpersonen auf Grundlage von Krankenbüchern (Muster a) und in Form von Rapporten (Muster b), getrennt für Europäer und für Farbige.

3. Die jährliche Berichterstattung hat aufser einer Zusammenfassung des Inhalts der Quartalsberichte Angaben über klimatische und meteorologische Beobachtungen, über soziale Ereignisse und über sanitäre Mafsregeln (Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Wasserversorgung, Abfuhrwesen und dergl.) zu enthalten; auch sind etwa vorgenommene Impfungen gegen Blattern, Chininabgabe gegen Malaria etc. zu erörtern. Eine Mortalitätsstatistik der Europäer ist beizufügen (Muster c).

4. Zur Gewinnung genauer Zahlen für die Angaben nach Muster b und c, insbesondere für die Feststellung der Iststärken ist die Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden nachzusuchen.

5. Sofortige Berichterstattung, eventuell telegraphisch, hat über das Auftreten und den Gang von Seuchen, namentlich Pest, Gelbfieber und Cholera sowie über die dagegen getroffenen Abwehrmafsregeln stattzufinden.

6. Die Führung von Krankenblättern über wichtige Fälle, die Aufnahme von Sektionsprotokollen, und die Beifügung von derartiger Kasuistik zu den Berichten ist den Ärzten überlassen.

7. Die Einreichung wissenschaftlicher Aufsätze wird durch diese Berichterstattung nicht berührt.

Berlin, den 10. August 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

*) D. h. zusammen mit den allgemeinen Jahresberichten der Gouvernements. Vergl. den Runderlafs vom 14. Februar 1902 (unten).

Muster a.

Lfde. No.	Name	Geschlecht	Alter	Beruf Staats- (Stammes-) Angehörigkeit	Krankheit	Tag der Aufnahme	Tag des Abgangs	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Bei Kranken in Lazarettbehandlung ist Nummer und Name rot zu unterstreichen.							Etwaige Operationen. Ausgang in Tod. Bezugnahme auf ähnliche bezw. auf frühere Erkrankungen.

Muster b.

Lfde. No.	Krankheit	Bestand waren	Zugang	Im ganzen behandelt	Abgang				Bestand bleiben	Behandlungstage	
					geheilt	gestorben	anderweitig	Summe		im Krankenhause	in der Poliklinik
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Die Auswahl der Krankheitsbezeichnungen und ihre Gruppierung ist dem Arzt überlassen. Z. B.: I. Infektionskrankheiten: 1. Malaria 2. Typhus II. Äufsere Krankheiten: 1. Knochenbruch			Summe von 3 u. 4				Summe von 6, 7 u. 8	Differenz von 5 u. 9		

Muster c.

Lfde. No.	Name	Geschlecht	Alter	Beruf	Staatsangehörigkeit	Aufenthalt		Datum des Todes	Todesursache	Bemerkungen
						in den Tropen	im Schutzgebiet			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Todesfälle durch äufsere Gewalt (Gefechte, Unglücksfälle, Selbstmord) sind rot zu unterstreichen.					Nach Jahren und Monaten				Ob in ärztlicher Behandlung gestorben.

248. Zusatz zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 26. März 1896, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten. Vom 12. August 1901.

(Kol. Bl. S. 701.)

§ 1 der Verordnung vom 26. März 1896 (Kol. Bl. 1896 S. 280, Kol. Gesetzgeb. Bd. II, S. 214), betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten, erhält folgenden

Zusatz:

Das Anwerben und Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken ist gleichfalls verboten.

Diese Zusatzverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 12. August 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

249. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Veräufserung von Regierungsgrundstücken. Vom 15. August 1901.

Bei wiederholter Gelegenheit hat sich gezeigt, dafs Regierungsgrundstücke, welche unentgeltlich oder gegen einen geringfügigen Preis an Private überlassen worden waren, später, wenn die Verwaltung derselben für ihre Zwecke bedurfte, nur nach langen Verhandlungen und mit beträchtlichen Unkosten wieder erworben werden konnten.

Um derartige Schwierigkeiten künftighin zu vermeiden, ersuche ich ergebenst zu veranlassen, dafs in die Verträge und Abmachungen, durch welche fiskalische Grundstücke des dortigen Schutzgebiets verschenkt, verkauft oder sonst veräufsert werden, eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach für den Fall, dafs das betreffende Grundstück später ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt werden sollte, dem Landesfiskus der Rückerwerb desselben zu gleichen Bedingungen gesichert wird. Geschenkte Grundstücke würden dementsprechend unentgeltlich oder, falls nach Lage der Verhältnisse ein derartiger Vorbehalt angebracht sein sollte, gegen Erstattung des Schadens zurückübereignet werden müssen.

Sollte aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen eine Abweichung von der Regel geboten sein, so ersuche ich ergebenst, dies in dem Berichte, in welchem entsprechend dem Runderlasse vom 8. April d. J. (mitgeteilt durch Erlafs vom 14. April d. J.*) meine Genehmigung eingeholt wird, unter Angabe der Gründe ausdrücklich hervorzuheben.

Berlin, den 15. August 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

250. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Urlaubsbeihilfen des Zivilpersonals. Vom 21. August 1901.

Nachdem durch die in dem Kol. Bl. vom 15. Juni d. J. Nr. 12 abgedruckte Verordnung vom 31. Mai d. J. die Vorschriften, betreffend den Urlaub, die

*) Oben No. 206.

Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou in Kraft getreten sind, werden nunmehr hierdurch, in Abänderung der in dem Runderlafs vom 24. Juni 1899 vorgesehenen Sätze, die Urlaubsbeihilfen für Beamte und Gouvernementsangestellte bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Es erhalten die Beamten von:

	Ost-Afrika	Kamerun (mit Ausnahme des Sanga-Ngoko-Gebiets)	Togo	Deutsch-Südwest-Afrika				
				bei Reisen über Capstadt und umgekehrt	für die Heimreise über Swakopmund nach Hamburg	für die Ausreise über Hamburg nach Swakopmund	für die Heimreise über Swakopmund nach Hamburg	für die Ausreise über Hamburg nach Swakopmund
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
					bis einschl. 31. Dezember 1900		vom 1. Januar 1901 ab	
mit einem Diensteinkommen von 6000 Mk. und darüber	800	600	525	1050	600	675	525	600
mit einem Diensteinkommen von 5000 bis 6000 Mk. (ausschliefslich)	700	550	525	1000	550	625	475	550
mit einem Diensteinkommen von weniger als 5000 Mk.	500	450	350	750	400	450	350	400

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet mufste auch eine Änderung der Gehaltsstufen vorgenommen werden, da seit dem 24. Juni 1899 eine allgemeine Erhöhung der Gehälter und Gleichstellung derselben mit den Beamtengehältern der anderen Schutzgebiete stattgefunden hat.

Durch diese Neuregelung ist nunmehr die in Absatz III der Denkschrift zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900*) in Aussicht genommene Gleichstellung der Schutzgebietsbeamten und der Schutztruppenangehörigen hinsichtlich der Urlaubsbeihilfen erreicht. Bemerkt wird, dafs eine etwaige anderweite Regelung der Urlaubsbeihilfen nach Mafsgabe der neuen Gehaltsordnung vorbehalten bleibt und dafs daher Ansprüche aus den bisherigen Festsetzungen nicht hergeleitet werden können.

Um eine Benachteiligung der Kolonialbeamten für die seit 1. April 1900 verflossene Zeit zu vermeiden, ist das Inkrafttreten der neuen Vorschriften — laut § 15 — auf den 1. April 1900 zurückdatiert worden.

Wegen der Nachzahlung der Differenzbeträge an diejenigen Beamten, welche seit dem 1. April 1900 auf Urlaub gegangen sind, bezw. seit diesem Tage von Urlaub in das Schutzgebiet zurückgekehrt sind, wird ein besonderer Erlafs ergehen.

Berlin, den 21. August 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

*) No. 152, S. 240.

251. Vorschriften des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des südwestafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe. Vom 26. August 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 117.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und des § 2 der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 25. Dezember 1900, wird folgendes verordnet:

I.

Für Schiffe, welche unter einem weifsen Schiffer fahren.

§ 1. Jedes einen Hafen des Schutzgebietes anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

II.

Für Schiffe, welche unter farbigen Schiffern fahren.

§ 1. Jedes einen Hafen des Schutzgebietes anlaufende, von einem farbigen Schiffer geführte Schiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle. Ausgenommen sind:

1. Dem Nahverkehr dienende Schiffe, die nachweislich nur den unverdächtigen Verkehr mit benachbarten Hafenplätzen vermitteln.
2. Dem Fernverkehr dienende Schiffe, soweit betreffs derselben jeder Verdacht einer Berührung eines verseuchten Hafens oder der in einem an sich unverdächtigen Hafen erfolgten Aufnahme von Personen oder Herkünften aus einem verseuchten Hafen ausgeschlossen erscheint.

§ 2. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) mufs beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Annahme eines Lotsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande, noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 3. Der Lotse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 3. Die Hafenbehörde hat beim Einlaufen eines Schiffes festzustellen, ob das Schiff gemäfs vorstehendem § 1, 1 oder 2 zum unbehinderten Verkehr mit dem Lande zuzulassen ist, oder ob es der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegt.

Gleichzeitig ist der Schiffer seitens der Hafenbehörde über etwa unterwegs oder bei der Ankunft vorgekommene Erkrankungen oder Todesfälle zu befragen. Nach Lage der Umstände sind die Passagiere auf ihren Gesundheitszustand hin zu besichtigen.

§ 4. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lotsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Mafsgabe der Anlage*) aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter No. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäfs und so, dafs sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu erteilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 4. Ein nach dem Muster der Anlage aufzustellender Fragebogen ist mit der Angabe des Schiffers seitens der Hafenbehörde in dem Falle auszufüllen, dafs auf einem ankommenden Schiffe unterwegs oder bei der Ankunft im Hafen verdächtige Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen sind.

§ 5. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 5. Jedes Schiff, welches nicht unter die Ausnahme des § 1, 1 oder 2 fällt, ist wie ein verseuchtes zu behandeln. Im Einzelfalle entscheidet die Hafenbehörde, ob für das betreffende Schiff die für cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchte Schiffe geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Liegt in dieser Beziehung ein bestimmter Verdacht nicht vor, so sind zunächst die milderen Vorschriften in Kraft zu setzen.

---

*) Derselbe ist mit dem bei No. 219 S. 323 veröffentlichten Fragebogen gleichlautend.

§ 6. Hat ein Schiff Cholera an Bord, oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 7. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als ver-

dächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 6, Nr. 1 u. 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6, Nr. 4 bis 7.

§ 8. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 5) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 6 unter 5 bis 7 gedachten Mafsnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 7 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 9. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 6 bis 8 hinausgehende Mafsregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 10. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 11. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 6 bis 8 sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen, es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser und der-

gleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 12. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranken befunden haben, sind zu desinfizieren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 5) ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 13 a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) der nächst erreichbaren Verwaltungsbehörde telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 13 b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten, abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von zehn Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst. Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustim-

mung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläfslich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichenfalls können von dem beamteten Arzte noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, dafs eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Pestkeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfiziert in das Hafen- oder Flufswasser gelangen.

§ 13 c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 5) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als zehn Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 13 b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 13 b Nr. 4 bis 7.

§ 13 d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 5) befriedigend ausfällt, sofort zum

freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 13 b unter No. 4, Abs. 1 und 3 und No. 5 bis 7 bezeichneten Mafsnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dafs Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als zehn Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 13 e weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung, bis zur Dauer von zehn Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 13 e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 13 b bis 13 d hinausgehende Mafsregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 13 f. Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 13 b bis 13 e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfizieren.

§ 13 g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 13 b bis 13 e sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln (Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrats durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergleichen) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 14. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem Hafen des südwestafrikanischen Schutzgebietes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 5 bis 8, 12, 13) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, dafs seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder dafs gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäfs § 1 No. 2 angeordnet ist.

§ 15. Auf das Lotsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmafsnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmafsregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 16. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 6 bis 13 erwähnten Mafsregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 17. Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 5) auf Grund der Bestimmung in §§ 6 bis 13 Mafsregeln zu ergreifen, für deren Aus-

führung es in dem Ankunftshafen an den nötigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 18. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an der Küste des Schutzgebietes, so haben die betreffenden Verwaltungsbehörden die erforderlichen Mafsnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Hafen des pp. Schutzgebiets als Nothafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Unfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 2) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmafsregeln liegen bleiben.

§ 19. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 20. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Windhoek, den 26. August 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

252. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 29. August 1901.

(Kol. Bl. S. 669.)

Ich bestimme, dafs die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1899 und 1900 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr bezw. — soweit die Buli-Expedition in Frage kommt — eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Strafexpedition in Grofs-Aruscha vom 4. bis 28. Februar 1900,
2. Überfall durch die Wagaya am 17. Februar 1900,
3. Strafexpedition Mbulu-Iraku vom 12. April bis 17. Juni 1900,
4. Strafexpedition gegen die Wabende im September 1900.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Buli-Expedition vom 22. Oktober 1899 bis 17. März 1900,
2. Strafzug gegen die Mangissa vom 4. Januar bis 2. Februar 1900,
3. Expedition gegen die Bangwas und Keakas vom 25. Februar bis 14. April 1900,
4. Gefechte im Jemissengebiet vom 28. Mai bis 8. Juli 1900.

Neues Palais, den 29. August 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

253. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bezirksnebenstelle Liwale. Vom 2. September 1901.

(Kol. Bl. S. 739.)

Der im Bezirke Kilwa von Barikiwa nach dem oberen Laufe des Liwaleflusses verlegten Station ist die amtliche Bezeichnung „Bezirksnebenstelle Liwale" beigelegt worden.

Dar-es-Salâm, den 2. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

254. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Wirtschaftskontrolle und die Wirtschaftsberichte. Vom 4. September 1901.

Um eine geordnete und sparsame Wirtschaftsführung in den einzelnen Bezirken zu schaffen, und um jederzeit eine vollständige und zuverlässige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen, werden die Dienststellen angewiesen, vor Beginn jeden Etatsjahres*) einen Voranschlag über die im Laufe des Jahres entstehenden Einnahmen und Ausgaben und einen Verwendungsplan über die Bewirtschaftung der zur selbständigen Verfügung überwiesenen Etatsgelder aufzustellen.

Dieser Verwendungsplan ist in der Weise zu veranschlagen, dafs zunächst die bei jedem Etatstitel erforderlichen einmaligen gröfseren Ausgaben ermittelt und von der überwiesenen Summe zurückbehalten werden. Der Rest der Summe ist für die laufenden Ausgaben auf die einzelnen Monate zu verteilen. Im Rahmen der für jeden Monat verfügbaren Mittel sind die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Ist in einem Monat mehr als der Durchschnitt der Verfügungssumme verausgabt, so sind die Ausgaben der nächsten Monate entsprechend einzuschränken, damit die bewilligte Gesamtjahressumme nicht überschritten wird. Die Leiter der Bezirke, Stationen und anderer Dienststellen sind für eine sparsame und wirtschaftliche Geldaufwendung bei ordnungsmäfsiger Führung der Geschäfte für ihren Dienstbereich verantwortlich. Sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dafs die Ausgaben nach den vorhandenen Geldmitteln bemessen werden, und dafs es weniger ihre Aufgabe ist, kostspielige Versuche, neue Bauten oder sonstige Neuerungen in ihrem Bezirke einzuführen, als dafs sie vielmehr bestrebt sein müssen, die bisher oftmals unwirtschaftliche Verwendung der Gelder und die bedeutenden Etatsüberschreitungen zu vermeiden. Damit der Leiter der Dienststelle jederzeit den jeweiligen Stand der zur Verfügung stehenden Fonds übersehen und über die Wirtschaftsführung seiner Kasse Rechnung legen kann, ist die im Runderlafs vom 31. Mai 1901, J. No. 4459, (enthaltend den Wirtschaftsplan für 1901) angeordnete Kontrolle von ihm persönlich in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen.

In welcher Weise diese Kontrolle zweckmäfsig geführt wird, ist aus dem beigegebenen Muster**) ersichtlich. Für jeden Titel, bei dem im Wirtschaftsplan Mittel überwiesen sind, müssen besondere Spalten eingerichtet werden,

---

*) Zum 1. Februar jeden Jahres.
**) Nicht abgedruckt.

aufserdem auch für die Ausgaben im Interesse der Steuererhebung und für die Kosten besonders genehmigter Bauten bei Titel 8 bezw. bei Kapitel II. Die durch den Wirtschaftsplan zugewiesenen und etwaige nachbewilligte Beträge sind oberhalb in den Titelspalten zu vermerken.

Nach dem Abschlusse jeden Monats sind die Summen der einzelnen Titel aus der Monatsabrechnung in die betreffenden Spalten der Wirtschaftskontrolle einzutragen. Die nach Schlufs des Rechnungsjahres entstandenen Ausgaben sind auf Grund der Restnachweisungen aus den Monatsabrechnungen des folgenden Jahres nachzutragen.

Ende September, Ende Dezember, Ende März und Ende Juni jeden Jahres sind die Spalten der Kontrolle aufzuaddieren. Aus den sich ergebenden Summen der einzelnen Titel ist durch Vergleichung mit den oberhalb der monatlichen Eintragungen vermerkten bewilligten Beträgen des Wirtschaftsplanes der Stand der vorhandenen Etatsmittel zu ersehen.

Auf Grund dieser Kontrolle des Wirtschaftsplans und nach Mafsgabe der Monatsabrechnungen sind künftig von jeder Dienststelle regelmäfsig Wirtschaftsberichte an das Gouvernement einzureichen, und zwar:

1. für die Zeit vom 1. April jeden Jahres bis Ende September mit der ersten Post im Oktober jeden Jahres;
2. für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember jeden Jahres mit der ersten Post im Januar jeden Jahres;
3. für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März jeden Jahres mit der ersten Post im April jeden Jahres;
4. für die Resteinnahmen und Restausgaben des abgeschlossenen Etatsjahres mit der ersten Post im Juli jeden Jahres.

Etwaige weitere Restausgaben sind, sofern es sich um höhere Beträge (über 100 Rupien) handelt, dem Gouvernement durch kurze Anzeige zu melden.

Die Wirtschaftsberichte sind rechtzeitig vorzubereiten, damit ihre pünktliche Absendung gesichert wird. Die vorstehend angegebenen Fristen (Termine) sind für die folgenden Jahre zu vermerken. Die erste Einsendung hat für das laufende Jahr im Oktober zu erfolgen. Für Verzögerungen wird der Leiter der Dienststelle und auch der Kassenführer zur Verantwortung gezogen werden. Durch diese Wirtschaftsberichte soll sowohl dem Leiter der Dienststelle wie auch dem Kaiserlichen Gouverneur Gelegenheit gegeben werden, die Wirtschaftsführung zu überwachen.

Für die Aufstellung der Wirtschaftsberichte sind die beigegebenen Muster der Anlage B und C*) mafsgebend. Die Eintragungen ergeben sich aus dem Vordruck. Es sind alle diejenigen Einnahme- und Ausgabetitel aufzunehmen, bei denen seitens der Kasse irgend welche Beträge verbucht werden, auch wenn im Wirtschaftsplan keine Mittel überwiesen sind. Die Kosten der Steuererhebungen bei Bezirken ohne Kommunalverwaltung und die Kosten für einzelne besonders genehmigte Bauten sind wie in der Wirtschaftskontrolle auch im Wirtschaftsbericht getrennt darzustellen.

Die voraussichtlichen Jahreseinnahmen und Jahresausgaben sind unter Berücksichtigung ausstehender Einnahmen oder durch Anrechnung bereits zur Bestellung, aber noch nicht zur Verbuchung gelangter Ausgaben sorgfältig abzuschätzen. Die Gründe von Mehr- oder Mindereinnahmen gegen das Vorjahr sind kurz zu bezeichnen. Die gegen die bewilligten Pauschalsummen voraussichtlich entstehenden Mehrausgaben sind indessen eingehend zu begründen.

---

*) Nicht abgedruckt.

Kommen bei einzelnen Titeln (wie 8 cc und 13 c) Mehrausgaben vor infolge aufsergewöhnlicher Aufwendungen für Träger oder dergleichen anderer Bezirke, so sind die Ausgaben dieser Titel getrennt nach Aufwendungen des eigenen Bezirkes (einschliefslich der Dienstreisen) und nach denjenigen der fremden Dienststellen zu erläutern. Bei anderen Mehrausgaben ist das dringend notwendige Bedürfnis des Mehraufwandes ziffernmäfsig darzulegen.

Diese eingehende Begründung von Mehrausgaben ist insbesondere bei Bauausführungen erforderlich.

Sind infolge besonderer Umstände Überschreitungen der Pauschalsummen unvermeidlich, so sind besondere Anträge um Genehmigung an das Gouvernement zu richten. Vergleiche Erlafs an die Militärstationen J. No. 3053 Amtlicher Anzeiger No. 14/1901.

Soweit die Spalte „Bemerkungen" in den Wirtschaftsberichten zu den Erläuterungen der Mehr- oder Minderausgaben nicht ausreichen, ist die Rückseite oder ein besonderer Bogen für diese Erläuterungen zu benutzen. Wird in den Erläuterungen bezw. Begründungen auf vorhergegangene Berichte oder Gouvernementsverfügungen Bezug genommen, so ist neben der J. No. und dem Datum auch der Inhalt des Berichtes bezw. der Grund der Genehmigungsverfügung kurz zu wiederholen, damit die sofortige Übersicht des Wirtschaftsberichtes ermöglicht wird. Alle auf den Wirtschaftsplan Bezug habenden Verfügungen, Entwürfe und Schreiben sind in einem besonderen Aktenstück zusammenzufassen.

Dar-es-Salâm, den 4. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

255. Auszug aus dem Schreiben des Leiters des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Untersuchung von Arzneipflanzen. Vom 12. September 1901.

Die hierher zur Untersuchung überwiesenen Mengen von Pflanzen etc. sind in der Regel viel zu gering, um eine erschöpfende Untersuchung zu gestatten. Zu einer solchen Untersuchung gehört aufser einer chemischen Analyse auch die Prüfung der durch die Analyse isolierten Bestandteile an Tieren. Dann erst kann man daran denken, das Mittel an Patienten zu versuchen. Die Kolonialabteilung beehre ich mich daher ganz ergebenst zu bitten, in Zukunft bei ähnlichen Fällen von vornherein die Überweisung gröfserer Quantitäten der zu prüfenden Pflanzen und Drogen veranlassen zu wollen.

Desgleichen ist es ein unbedingtes Erfordernis, bei unbekannten Pflanzen Blüten, Früchte und Blätter (event. Wurzeln, Knollen) mit einzusenden, damit man nicht Gefahr läuft, schliefslich in den oft mit grofser Mühe und Zeitverlust isolierten, wirksamen Bestandteilen von Drogen Körper zu entdecken, die mit bereits erforschten Stoffen bekannter Pflanzen identisch sind.

Ferner ist eine allgemeine orientierende Beschreibung der Pflanzen von grofsem Interesse. So z. B. Gesamthabitus, Höhe, Schnelligkeit des Wachstums, quantitatives Vorkommen, Farbe der frischen Blüten, Blätter, Früchte, Dauer der Blütezeit, Vorliebe für bestimmte Bodenarten etc.

Die Einsendung der Blüten und Früchte geschieht am besten in gut verstöpselten Glasgefäfsen unter Spiritus, wobei die Flaschen, um das Schütteln

und Beschädigen der Präparate zu verhindern, bis dicht an den Stopfen heran mit der Flüssigkeit anzufüllen sind.

Auch zwischen Fliefspapier sorgfältig geprefste Pflanzenteile sind für die Bestimmung brauchbar. Wurzeln, namentlich stärkere, können zum Zwecke einer bequemeren Versendung zerkleinert werden.*)

Hamburg, den 12. September 1901.

Dr. Nocht.

256. Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken. Vom 14. September 1901.

Zur Behebung von Zweifeln über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen im Schutzgebiet, insbesondere über die bei Landpachtverträgen mit Eingeborenen zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen wird hiermit bekannt gegeben, wie folgt:

Nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November v. J.**) (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 1005), durch welchen § 3 der Verordnung vom 17. Februar v. J.***) betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa (Gouvern.-Blatt 1900 S. 1) inhaltlich aufrecht erhalten wird, bleiben in Samoa die Vorschriften der deutschen Gesetze, soweit sie die Rechte an Grundstücken betreffen, aufser Anwendung.

Sofern diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Nur in einem einzigen Punkte ist auf dem Verordnungswege in das Gebiet der Rechtsverhältnisse an Grundstücken eingegriffen worden, insofern durch Verordnung des Gouverneurs vom 1. März v. J. (Gouvern.-Blatt 1900 S. 4) in § 1 vorgeschrieben ist, dafs die bisher nach Artikel IV, Abschnitt 1, der Berliner Akte†) für Verfügungen der Eingeborenen über ihre Ländereien vorgeschriebene Genehmigung des Oberrichters und der Oberverwaltungsbehörde von Samoa durch diejenige des Gouverneurs ersetzt wird. Abgesehen hiervon sind die in Samoa für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken geltenden Vorschriften, da hierfür deutsches Recht nicht in Anwendung kommen soll, als in Kraft geblieben anzusehen, solange nicht eine anderweitige Regelung stattfindet.

Mithin ist auch jetzt noch die vom Oberrichter am 19. Januar 1894 erlassene Verordnung betreffend die Registrierung der Landtitel (Samoa Royal Gazette vol. 1 No. 15)††) mafsgebend.

Sie schreibt in Sektion 20 vor, dafs Pachtverträge mit Eingeborenen registriert werden müssen. In Sektion 9, 10 ist weiter vorgesehen, dafs der Antrag auf Registrierung bei dem „Clerk“ des Obergerichts anzubringen ist, und dafs, wenn dieser Bedenken gegen die Registrierung erhebt, der Oberrichter endgültig entscheiden soll.

Der Handhabung des hier eingerichteten Instanzenzuges steht nur die Tatsache entgegen, dafs die amtlichen Organe (Clerk und Oberrichter) in der früheren Bedeutung in Wegfall gekommen sind. Diesem Mangel ist in der Praxis dadurch abgeholfen worden, dafs an Stelle des „Clerk“ das Kaiserliche

*) Über das Sammeln von Heil- und Giftpflanzen vergl. auch No. 64, S. 108.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 147.
***) Ebenda V, No. 28.
†) Ebenda I. Anhang No. 250.
††) Nicht abgedruckt.

Bezirksgericht getreten ist, während die mafsgebende Entscheidung in die Hand des Kaiserlichen Gouverneurs gelegt worden ist.

Apia, den 14. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

257. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Satzungen der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft laut Gesellschaftsbeschlufs.*) Vom 21. September 1901.

(Kol. Bl. S. 814.)

Unter Abänderung des in No. 18 des Deutschen Kolonialblatts vom 15. September 1893 im Auszuge veröffentlichten Gesellschaftsvertrages der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft hat die ordentliche Hauptversammlung der genannten Gesellschaft am 21. September 1901 beschlossen, dem Artikel 6 des Gesellschaftsvertrags folgende Fassung zu geben:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 869 100 Mark in Stammanteilen und 142 200 Mark in Vorzugsanteilen und ist eingeteilt in

1528	Stammanteile zu je	200 Mark	mit insgesamt	305 600 Mark,
209	„ „ „	500 „	„ „	104 500 „
459	„ „ „	1000 „	„ „	459 000 „

und in

151	Vorzugsanteile zu je	200 Mark	mit insgesamt	30 200 Mark
52	„ „ „	500 „	„ „	26 000 „
86	„ „ „	1000 „	„ „	86 000 „

Der noch ausstehende Betrag des gezeichneten Kapitals ist nach den Bestimmungen der Satzungen und des Aufsichtsrats einzuzahlen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, das Grundkapital durch Ausgabe weiterer Vorzugsanteile auf 1 169 100 Mark zu erhöhen.

Die jeweilig durch Ausgabe neuer Anteile tatsächlich erzielte Erhöhung des Grundkapitals ist beim Abschlufs jedes Geschäftsjahres, im Bedürfnisfalle auch zu anderer Zeit, durch notarielles Protokoll festzustellen.“

Zu diesem Beschlufs der Gesellschaft hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

258. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Mafuta-Pflanzenkrankheit. Vom 23. September 1901.

In fast allen Teilen der Kolonie ist die sogenannte Mafutakrankheit**) des Mtamas aufgetreten und im Süden in so bedenklicher Ausdehnung, dafs durch den fast völligen Ausfall der Mtamaernte geradezu eine Hungersnot hervorgerufen.

Die Untersuchungen über die Natur dieser Erkrankung sind noch nicht abgeschlossen, es ist aber nach neueren Untersuchungen nicht unwahrscheinlich,

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 28.

**) Die Blätter und besonders die Blattscheiden werden bei dieser Krankheit von braunroten Flecken befallen, die eine honigartige Aussonderung machen. Diese trocknet später zu einer schwarzen Kruste ein, welche, durch Regen abgewaschen, auch auf alles Unkraut der betreffenden Felder sich verteilt. Der Stengel ist mit braunroten Linien und Flecken äufserlich, sein Mark mit rosafarbenen Flecken durchzogen.

dafs eine Pilzinfektion, die unserem Getreiderost ähnelt, die Ursache der Erkrankung sein kann.

Bei der bedenklichen Ausdehnung und dem immer gröfseren Umsichgreifen der Krankheit wird es für das Gouvernement zur zwingenden Notwendigkeit, wenigstens einen Versuch zu machen, den Kampf gegen den Schädling aufzunehmen. Dieser Kampf mufs sich in zweierlei Rahmen bewegen, erstens möglichste Vernichtung der schädlichen Stoffe und zweitens Auffindung von Mtamavarietäten, welche möglichst widerstandsfähig gegen die Erkrankung sind.

Ich ordne deshalb an, dafs alle Verwaltungsbehörden den Eingeborenen bei Androhung von Strafen befehlen,

1. sofort nach der Ernte des Mtama die dürren Pflanzen herauszureifsen, auf kleine Haufen zu werfen und sorgfältig zu verbrennen. Wenn es irgend durchführbar, sind auch vor der Ernte schon alle dürren Blätter, die meist sehr stark infiziert sind, von der Mtamapflanze abzureifsen und zu verbrennen. Es soll

2. verboten werden, dafs auf einem Felde, wo die Mtamapflanzen erkrankt waren, zwei Jahre lang wieder Mtama gebaut wird, und es ist darauf zu dringen, dafs auch in unmittelbarer Nachbarschaft der früher infizierten Felder keine neuen angelegt werden.

Ich bin mir bewufst, dafs durch die Verbrennung oft Grasbrände entstehen werden, und dafs durch das Neuanlegen von Feldern neue Strecken von Wald abgeholzt werden müssen, aber der so angerichtete Schaden der Entwaldung ist geringer als die Gefahr der Mtamakrankheit.

Von der Auswahl der Mtamavarietäten verspreche ich mir — analog den Verhältnissen des Getreides gegen den Rost — die meisten Erfolge, und ich ersuche die Verwaltungsbehörden und bitte alle Privatleute, sich mit dem gröfsten Interesse dieser wichtigen Aufgabe zu unterziehen. Man wird meistens von den Eingeborenen auf die eine oder die andere der zahlreichen Mtamavarietäten aufmerksam gemacht werden können, die wenig von der Krankheit angegriffen werden, man wird vielleicht auch mit Erfolg mitten in infizierten Feldern einzelne, isolierte Pflanzen finden, die nicht erkrankten, trotzdem alle anderen schwer infiziert sind. Jedes Korn einer so vorgefundenen Pflanze ist wertvoll, weil es bei der Nachzucht möglicherweise seine Eigenschaft, immun zu sein, vererben kann. Es ist demgemäfs von der gröfsten Wichtigkeit, wenn die Stationen in ihren Gärten oder unter Aufsicht in den Feldern der Eingeborenen diese Sorten weiterzüchten lassen. Ganz besonders scheint nach den vorliegenden Berichten in Ugogo und Unyamwesi eine Mtamasorte ziemlich infektionshart zu sein.

Wenn Varietäten gefunden sind, von denen die Immunität wahrscheinlich ist, so ersuche ich um Zusendung einer gröfseren Probe, um damit auch an anderen Punkten Versuche anstellen lassen zu können. Zur Erkennung der betr. Art sind der Sendung einige sorgfältig getrocknete Ähren (mit Stengelansatz) und einige erwachsene Blätter der Pflanze beizufügen (nicht in Blechdosen, worin das Material stets verdirbt).

Ich sehe davon ab, eine Verordnung über das Verbrennen der abgeernteten Mtamapflanzen und das Verlegen der Felder zu erlassen. Da es sich ausschliefslich um die Felder Farbiger handeln wird, genügt es, wenn die Verwaltungsbehörden die nötigen Anordnungen befehlen und im Notfalle die Nichtbefolgung dieses Befehls bestrafen. Ich ersuche aber überall, einen derartigen Befehl durch genügende Belehrung und längere Schauris vorzubereiten, um unnötige Beunruhigungen der Eingeborenen zu vermeiden.

Über die getroffenen Anordnungen ist mir zu berichten. Jede Mitteilung über immune Mtamavarietäten und jede Sendung von Proben dieser Arten werde ich mit besonderem Danke anerkennen.

Dar-es-Salâm, den 23. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

259. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung einer Hundesteuer im Stadtbezirk Duala. Vom 23. September 1901.*)

(Kol. Bl. S. 814.)

§ 1. Auf das Halten von Hunden innerhalb des Stadtbezirks Duala einschliefslich Hickory und Deido wird eine Steuer gelegt, welche für jeden über sechs Wochen alten Hund jährlich 20 Mark beträgt und von dem jeweiligen Besitzer zu zahlen ist.

§ 2. Die Steuer ist für das ganze Kalenderjahr auf einmal im vollen Betrag zu entrichten.

§ 3. Für Hunde, welche innerhalb eines Quartals steuerpflichtig werden, beträgt die Steuer

a)	wenn die Steuerpflicht im	1. Vierteljahr beginnt	20 Mark,
b)	„ „ „ „	2. „ „	15 „
c)	„ „ „ „	3. „ „	10 „
d)	„ „ „ „	4. „ „	5 „

§ 4. Besitzer von Hunden, deren Aufenthaltsdauer in Duala vier Wochen nicht übersteigt, bleiben von der Steuer befreit.

§ 5. Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine, bei Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer von der Polizeibehörde gelieferte, mit der laufenden Nummer des Hunderegisters versehenen Marke geführt, welche am Halsband des Hundes sichtbar zu befestigen ist.

Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1 Mark bei der Polizeibehörde zu lösen.

Bei Abmeldung des Hundes ist die Marke der Polizeibehörde zurückzugeben.

§ 6. Sämtliche Hunde sind binnen acht Tagen nach dem Eintritt ihrer Steuerpflicht zur Steuer anzumelden.

Das Erlöschen der Steuerpflicht ist der Polizeibehörde innerhalb acht Tagen anzuzeigen.

§ 7. Wer es unterläfst, einen steuerpflichtigen Hund rechtzeitig anzumelden oder zu versteuern, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark.

§ 8. Wer es unterläfst, einen steuerpflichtigen Hund anzumelden, oder wer es unternimmt, die Hundesteuer zu hinterziehen, verfällt in eine Geldstrafe, die dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer gleichkommt, neben Nachzahlung der fälligen Hundesteuer.

Im Unvermögensfalle wird auf Einziehung des steuerpflichtigen Hundes erkannt.

*) Diese Verordnung ist nach einem Berichte des Gouverneurs auf die Bezirksämter Victoria, Edea und Kribi ausgedehnt worden. Der Wortlaut der Verordnungen liegt nicht vor.

§ 9. Ohne Steuermarke in Duala umherlaufende Hunde werden von der Polizeibehörde eingefangen und können innerhalb zwei Tagen gegen ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag von dem Besitzer wieder in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizeibehörde.

§ 10. Eine Rückvergütung der Steuer findet in keinem Falle statt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Jede Person, die am 1. Oktober d. J. im Besitze eines steuerpflichtigen Hundes ist, hat die Steuer für das IV. Quartal 1901 in Höhe von 5 Mark zu entrichten.

Vom 1. Januar 1902 ab tritt die regelmäfsige Besteuerung nach den §§ 2 und 3 in Kraft.

Duala, den 23. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

260. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh aus Britisch-Südafrika und Lourenço Marques nach Deutsch-Ostafrika. Vom 23. September 1901.

Nachdem laut telegraphisch hierher gelangter Mitteilung die Rinderpest in der Kapkolonie und dem Orange-Freistaat wieder ausgebrochen ist und sich weiter verbreitet, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und sonstigen Wiederkäuern aus den Gebieten von Britisch-Südafrika und aus Lourenço Marques verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr von Häuten und sonstigen tierischen Rohstoffen, soweit sie von den vorgenannten Tiergattungen herstammen.

Dar-es-Salâm, den 23. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

261. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund—Windhoek. Vom 24. September 1901.

Auf Grund der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 25. Dezember 1900 und des § 4 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, vom 5. Oktober 1898 wird hiermit folgendes verordnet:

Der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bedarf der Genehmigung des Gouverneurs, wenn das Grundstück innerhalb einer Entfernung von 300 m vom Bahnkörper der Eisenbahn Swakopmund—Windhoek gelegen ist.

Ohne diese Genehmigung sind dahingehende Rechtsgeschäfte nichtig.

Windhoek, den 24. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

262. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verfahren der Landkommissionen. Vom 28. September 1901.*)

Der etc. lasse ich beifolgend einen Musterentwurf einer Landkommissionsverhandlung zur gefälligen Kenntnisnahme und Benutzung bei der Vornahme einschlägiger Geschäfte ergebenst zugehen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daſs das Muster nur auf die gewöhnlichen Fälle berechnet ist und nicht von der Benutzung des Textes der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika vom 26. November 1895, der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der vorgenannten Allerhöchsten Verordnung und der diesseitigen Verordnung vom 10. Februar / 4. Dezember 1896 bei jeder einzelnen Inbesitznahme von Kronland entbinden kann.

Was die ferneren einschlägigen in dem Runderlasse vom 29. April 1900 zusammengesetzten Gesichtspunkte angeht, so will ich nicht verfehlen, bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinzuweisen, daſs die gelegentlich der Bezirksbereisungen ins Werk zu setzenden Inbesitznahmen von Kronland vor der Hand, soweit es nicht um Erreichung besonderer Zwecke, zum Beispiel des Schutzes von Wäldern oder um ähnliches handelt, nicht auf weitere Entfernung von dem Sitze der Militärstation sowie etwaiger projektierter oder tracierter Hauptwege, Eisenbahnen oder von Hafenplätzen ausgedehnt werden sollten, als nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit für die Veräuſserung an Private in Betracht kommen kann. Wo jedoch innerhalb der gedachten Rayons die Gefahr vorhanden ist, daſs durch wiederholte Aufkäufe aus der Hand der Eingeborenen das dem Landesfiskus zur Verfügung stehende Kronland in unerwünschter Weise beeinträchtigt wird, ist mit der Inbesitznahme ohne Zögern systematisch vorzugehen.

Dar-es-Salâm, den 28. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage.

Muster!

Verhandlung der Landkommission für den Stationsbezirk A. No. 9.

N. N., den 12. April 1901.

Auf Antrag des Pflanzers B., zur Zeit wohnhaft in N. N., berief der unterfertigte Stationschef die Landkommission, um die Besitzverhältnisse bezüglich des Landkomplexes bei dem Dorfe C. in der Landschaft D. festzustellen, welchen der Antragsteller zu erwerben wünscht.

Die Landkommission wurde gebildet aus:

1. Dem Unterzeichneten.
2. Dem Sergeanten E.
3. Dem Missionar F. aus G.
4. Dem Akida H. der Landschaft D. aus C.

Zu dem auf heute anberaumten Lokaltermin, der unter Angabe des Zweckes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben und zu dem die Interessenten

*) Vergl. No. 154, S. 244.

und Anwohner des fraglichen Gebiets entboten worden waren, erschienen aufser den vorgenannten Kommissionsmitgliedern am Treffpunkt bei C.:

1. Der Pflanzer B.
2. Die nachgenannten Jumben und Ältesten aus der Umgegend des von dem Pflanzer B. gewünschten Landes, nämlich:

etc. etc.

3. Die Eingeborenen P. Qu. R. und S.

Unter Führung des Pflanzers B. wurde hierauf das von ihm ausgesuchte Land in Augenschein genommen, insbesondere wurden die Grenzen festgelegt und wurde die beiliegende Planskizze entworfen.

I. Das fragliche Gebiet wird, wie folgt, begrenzt:

a) im Osten von dem J.-Bach, beginnend von dem Felsblock im Bache, etwa 200 m unterhalb des Dorfes C. bis zu dem Punkte, wo der von K. nach L. führende Negerpfad den Bach kreuzt, etwa 1500 m lang;
b) im Norden von diesem Negerpfad bis zu dem am Wege stehenden grofsen Affenbrodbaum, etwa 1600 m lang;
c) im Westen von einer geraden Linie, welche vom Affenbrodbaum in einer Länge von etwa 1300 m bis zu dem etwa 2 m hohen, oben abgeplatteten Termitenhügel verläuft;
d) im Süden von einer Linie, die von dem Termitenhügel aus an dem Nordabhang des N.-Berges entlang nach dem Felsblock sub a) gezogen ist, in einer Länge von etwa 1200 m.

Der Gesamtflächeninhalt wird auf ungefähr 200 ha geschätzt.

Die obigen Grenzen waren mit Einverständnis des Unterzeichneten vorher bereits durch den Pflanzer B. ausgesucht und durch Zwischenpunkte (1 m über dem Boden gekappte Bäume und 1 m hoch aufgeworfene Steinhaufen) gekennzeichnet worden, wie aus der Skizze ersichtlich ist.

II. Innerhalb dieses Gebiets befindet sich in der Nordwestecke die Dorfgemeinschaft M. des Jumben O. mit 10 Hütten.

Für diese Dorfgemeinschaft wurde das Vierfache der bebauten Fläche, im ganzen ungefähr 30 ha, abgegrenzt und derselben zur freien Nutzung und Bebauung vorbehalten. Der Jumbe O. und seine Leute erklärten sich hierdurch zufriedengestellt.

Dieses der Dorfgemeinschaft M. vorbehaltene Land hat folgende Grenzen:

(Ähnlich wie unter I.)

III. In dem Gebiet unter I. befinden sich aufserdem noch zerstreut, an den in der Skizze bezeichneten Punkten die Hütten und Felder der Eingeborenen P. Qu. R. und S.

Mit diesen und dem Pflanzer B. kam folgende Vereinbarung zu stande:

a) Die genannten Eingeborenen treten alle ihre Rechtsansprüche an dem sub I. bezeichneten Gebiete oder Teilen desselben an den deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus ab und verpflichten sich, nach Einbringung der nächsten Ernte, spätestens bis zum 1. Oktober 1901 ihre Hütten abzubrechen und das fragliche Gebiet zu verlassen.

Als Entschädigung hierfür erhält P. — Rupie; Qu. — Rupie etc.

Diese Entschädigung ist binnen 8 Tagen auf der Station zahlbar.

Pflanzer B. verauslagt diese Entschädigungssumme, welche auf den seinerzeitigen Kaufpreis für das Kronland in Anrechnung zu kommen hat.

Vorgelesen, in Kisuaheli verdolmetscht, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften der Kontrahenten.)

IV. Nachdem ich hierauf durch Umfrage bei den Versammelten festgestellt hatte, dafs weitere Ansprüche auf das Gebiet zu I. nicht geltend gemacht werden und dafs dasselbe somit mit den Ausnahmen von II. und III. herrenloses Land ist, habe ich dasselbe mit den Beschränkungen zu II. durch Erklärung zum Kronland für den deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus in Besitz genommen.

Nachdem ich die Anwesenden über die Bedeutung dieser Rechtshandlung belehrt und dem Akida H. die Obhut über das in Besitz genommene Gebiet übergeben hatte, habe ich die Verhandlung geschlossen.

g. w. o.

(Unterschrift des Stationschefs.)

263. Anweisung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privat- oder Gesellschafts-Landmesser. Vom 7. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 2.)

Behufs Einführung eines einheitlichen Systems für die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privat- und Gesellschafts-Landmesser wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes folgendes bestimmt:

a) Feldarbeiten:

1. Die Vermessung der Farmen geschieht durch Triangulation, entweder — wenn irgend möglich — mit Anschlufs an vorhandene Landestriangulation oder durch besondere Kleintriangulation mit Basismessung unter Beachtung der besonders guten Vermarkung einzelner Punkte zum späteren Anschlufs an die Landestriangulation.

2. Die Anzahl der Grenzpunkte darf nicht unnötig vergröfsert werden; es genügt im allgemeinen für jede gerade noch so lange Grenzlinie die Vermarkung der beiden Endpunkte.

3. Die Art der Vermarkung mufs je nach den obwaltenden Umständen dem Ermessen des Landmessers überlassen bleiben, es werden meistens dazu 2 m hohe Steinhügel gebaut, zum mindesten müssen die Punkte, die als Anschlufspunkte zur späteren Landestriangulation dienen sollen, unterirdisch vermarkt und sorgfältiger und gröfser aufgebaut werden.

4. Die topographische Aufnahme des Innern der Farm kommt in keinem Falle über skizzenhaftes Eintragen der Terrainformation hinaus, das bedeutend erleichtert und genügend genau wird durch Anschlufs an die vielen Dreieckspunkte, die zwecks Triangulation über die ganze Farm zerstreut sind.

5. Werden die Grenzen durch natürliche Objekte, wie Wege, Wasserläufe, Gebirgskämme etc., dargestellt, so müssen die Grenzen zwischen den eintriangulierten Endpunkten genau aufgenommen werden, entweder Polygon- oder Boussolenzug.

b) Ausarbeitung der Karten.

1. Jeder Privat- und Gesellschafts-Landmesser hat zwecks Prüfung seiner Arbeiten zwei Karten von jeder Farm nach beifolgendem Schema an das Bureau der Landesvermessung einzusenden auf gutem weifsen Zeichenpapier.

Dieselben müssen folgende Daten enthalten:

I. Die Längenmafse aller geraden Grenzlinien in Zentimetern.
II. Die Winkel der Brechpunkte zweier geraden Grenzlinien in 10''.
III. Die Koordinaten der Grenzpunkte in Zentimetern.
IV. Die Flächeninhalte in Hektaren.
V. Die Namen der Eigentümer.
VI. Die genaue Beschreibung der Grenzen.

Bei der Aufteilung eines gröfseren Komplexes in Farmen ist noch ein Übersichtsplan anzufertigen. Auf diesem müssen alle aus den Einzelkarten ersichtlichen Werte eingetragen werden, nebst Topographie des Geländes. Diese Pläne bilden die Grundlage zur Anfertigung von Landkarten und bleiben nebst einem Exemplar der Farmkarten im Vermessungsarchiv des Gouvernements. Das zweite Exemplar der Farmkarten wird nach Revision und Prüfungsvermerk den betreffenden Privat- und Gesellschafts-Landmessern wieder zurückgesandt.

2. Das Format der Farmkarten mufs:
a) 50×34 cm, sofern dies aber zur notwendigen zusammenhängenden Darstellung umfangreicher Flächen nicht ausreicht,
b) 50×66 cm oder
c) 50×98 cm an Länge und Breite betragen inklusive eines Falzes, der in der Breite von 2 cm an der linken Seite frei bleibt.

3. Die Titelschrift und das Verzeichnis der Koordinaten, Winkel und Seiten sowie des Flächeninhalts und der Farmeigentümer sind mit den erforderlichen Bescheinigungen auf den Karten — und zwar:
bei den unter 2a bezeichneten an der schmalen Seite,
bei den gröfseren Karten parallel mit der Längsseite des Papiers — zu schreiben.

4. Zum Beschreiben der Reinkarten wird nur Rundschrift angewandt.

5. Diejenigen Karten unter 2b und c, welche für das Grundbuch bestimmt sind, werden nach dem Format unter 1a gefaltet.

6. Für das Zeichnen der Karten sind die Vorschriften der Königlich Preufsischen Landesaufnahme mafsgebend. Eine Änderung erfahren folgende nachstehend aufgeführte Zeichen:
a) Die Grenzen der Farmen werden grün,
die Grenzen der Bezirke blau und
die Landesgrenzen rot angelegt.
b) Die Farmgrenzpunkte werden angedeutet durch das Zeichen der trigonometr. Punkte IV. Ordnung.
c) Punkte der Landesaufnahme werden blau gezeichnet.
d) Die Brechungswinkel sind durch eine rote Kreislinie darzustellen.
e) Reviere werden blau angetuscht und in der Mitte punktiert, falls diese die Grenze bilden sollte.
f) Eingeborenen-Werften werden mit , Wasserstellen mit  angedeutet.
g) Gebirge werden durch Kurvenlinien und mit Sepia gekennzeichnet.
h) An den Farmgrenzen sind die Nachbarn beizuschreiben; ebenso wird auf der Karte unten links das Verzeichnis der Nachbarn, nach Himmelsrichtungen getrennt, hinzugefügt.

7. Auf jeder Karte ist unten der Mafsstab zu zeichnen.

8. Das sonstige Beschreiben der Karten geschieht nach den preufsischen Katastervorschriften. Hierbei wird folgendes bemerkt: „Bevor die Vermessungs-

akten dem Bureau der Landesvermessung zur Bearbeitung oder Prüfung eingereicht werden, sind, soweit solches noch nicht geschehen, den vermessenen Farmen Namen beizulegen."

Die Anweisung für die Privat- und Gesellschafts-Landmesser tritt am 1. November 1901 für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes in Kraft.

Windhoek, den 7. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

264. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Handhabung von Feuerwaffen. Vom 9. Oktober 1901.

Das Auswärtige Amt hat auf die vielen Fälle hingewiesen, in denen in letzter Zeit in den Schutzgebieten Eingeborene infolge leichtsinniger Handhabung von Feuerwaffen durch Europäer ums Leben gekommen oder verwundet worden sind, und Mafsregeln zur Verhütung weiterer derartiger Unfälle zur Erwägung gestellt.*)

Mir ist bekannt geworden, dafs schon vielfach von Europäern mitten in den Städten aus reinem Übermut mit Gewehren und anderen Feuerwaffen geschossen wurde. Ich mache es den Ämtern zur Pflicht, in allen derartigen Fällen sofort den Täter zu ermitteln, den Tatbestand festzustellen und die gerichtliche Ahndung nach § 367 Ziffer 8 und § 368 Ziffer 7 des Reichs-Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Selbstverständlich sind in allen Fällen, in denen ein Mensch zu Schaden kommt, stets sofort die nötigen Ermittelungen anzustellen und den Gerichten zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Auch ist in allen Fällen, in welchen lediglich leichte vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung in Frage kommt, die Stellung des zur Strafverfolgung erforderlichen Strafantrages herbeizuführen.

Dar-es-Salâm, den 9. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

265. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1895 über die Besteuerung der Wanderhändler in Deutsch-Südwestafrika. Vom 10. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 158.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietes in der Fassung vom 10. September 1900 und der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse, und den Erlafs des Herrn Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 wird folgendes verordnet.

1. Die Verordnung vom 26. Juni 1895 über die Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika erhält in den nachstehenden Paragraphen folgende Fassung:

*) Es ist ein entsprechender Runderlafs an die Gouverneure aller afrikanischen Schutzgebiete ergangen.

§ 3.

Die Steuer wird in Form eines Handelsscheins, der für 3 Monate, 6 Monate, 9 Monate oder 12 Monate erteilt werden kann, erhoben.

§ 8.

Der Steuersatz beträgt für je drei Monate:

in der 1. Klasse (A. Handel mittelst eines Wagens) 80 Mark, in der 2. Klasse (B. Handel mittelst einer Karre) 40 Mark, in der 3. Klasse (C. Handel ohne Fuhrwerk, mittelst Pferd, Reitochse oder Träger) 20 Mark.

Das Feilbieten von Pferden und Maultieren wird bis zu 10, von Rindvieh und Eseln bis zu 30, von Kleinvieh bis zu 100 Stück in Klasse B, bei gröfserer Anzahl in Klasse A besteuert.

Die sogenannten Wanderlager, mittelst deren aufserhalb des Wohnsitzes des Unternehmers von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren feilgeboten werden, unterliegen der Besteuerung in Klasse A.

2. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die zur Zeit noch laufenden Handelsscheine behalten ihre Gültigkeit.

Windhoek, den 10. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

266. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Gebührnisse der bei der südwestafrikanischen Schutztruppe zur Ableistung von Übungen zugelassenen Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Armee. Vom 15. Oktober 1901.

(Kol. Bl. S. 813.)

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich folgendes:

Die nach § 9c Absatz 2 und 3 der „Organisatorischen Bestimmungen fur die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika" zu Übungen in Meiner Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Offizieraspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee erhalten für die Dauer dieser Übungen diejenigen Gebührnisse, welche ihnen bei Ableistung der Übungen bei einem heimischen Truppenteil nach Mafsgabe der „Besoldungsvorschrift für das preufsische Heer im Frieden" zustehen würden.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 15. Oktober 1901.

Wilhelm.
Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung und Oberkommando der Schutztruppen).

267. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer. Vom 16. Oktober 1901.

Bei der Durchführung der diesseitigen Verordnung betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika vom 1. November 1897 haben sich stellenweise Gebräuche herausgebildet, welche den formellen Vorschriften der genannten Verordnung nicht immer vollkommen entsprechen. Ich beabsichtige zwar nicht, solche Gebräuche der gedachten Art, welche, ohne

mit dem Sinne der oben bezeichneten Verordnung im Widerspruche zu stehen, aus dem Drucke örtlicher Verhältnisse oder aus Erwägungen der Billigkeit hervorgegangen sind, ohne weiteres zu beseitigen. Die für eine stetige Entwickelung des Besteuerungswesens erforderliche Sammlung zuverlässiger Erfahrungen läfst es jedoch notwendig erscheinen, dafs bei der Zulassung, Weiterentwickelung oder Abänderung solcher Gebräuche häufige und willkürliche Änderungen vermieden werden, und zwar um so mehr, als der durch die klimatischen Verhältnisse des Schutzgebietes bedingte häufige Wechsel des Personals an sich schon der wünschenswerten Stätigkeit in der Durchführung gesetzgeberischer Mafsnahmen hindernd im Wege steht.

Ich bestimme daher als Dienstvorschrift, dafs zu einer jeden Abweichung von den formellen Vorschriften der Verordnung betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer oder von den bei der Durchführung der genannten Verordnung in einzelnen Bezirken oder Teilen derselben üblich gewordenen Gebräuchen, tunlichst im voraus, meine Genehmigung nachzusuchen ist, widrigenfalls der an der Spitze der lokalen Verwaltung stehende Beamte oder Offizier dem Landesfiskus auch für etwaige, durch willkürliche Eingriffe erwachsende Ausfälle persönlich verhaftet ist. Insbesondere ist von jetzt an meine ausdrückliche Genehmigung erforderlich für die Erhebung von Kopfsteuern statt der Hüttensteuer in ganzen Bezirken oder Bezirksteilen (vergleiche Runderlafs vom 1. Februar 1898, Abs. 10, Zimmermann III, S. 20). — die Einführung weiterer Abstufungen in den Steuersätzen, — die grundsätzliche Eintreibung der Steuer in Arbeitsleistungen, ablösbar durch Zahlung, — sowie Abweichungen von der bisher üblichen Art der Steuererhebung.

Sofern unter die vorstehenden Vorschriften fallende, von den formellen Vorschriften der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer abweichende Gebräuche sich bereits in einzelnen Bezirken oder Teilen von solchen oder bestimmten Stämmen oder Personen gegenüber eingebürgert haben, bitte ich um Bericht.

Ich benutze auch diese Gelegenheit, um bei Einziehung der Steuer gröfste Vorsicht und genaue Abwägung der zur Verfügung stehenden Machtmittel, sowie Milde bei von Hungersnot und dergleichen heimgesuchten Bezirken zu empfehlen. Ich ersuche auch im Auge zu behalten, dafs die Steuer nicht nur fiskalischen, sondern auch erzieherischen Zwecken dient.

Dar-es-Salâm, den 16. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

268. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrat. Vom 18. Oktober 1901.*)

(Kol. Bl. S. 773.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialrats, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird folgendes bestimmt:

Der § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kol. Bl. S. 268) erhält nachstehenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder wird auf vierzig festgesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 3.

269. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen. Vom 21. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 2.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 19. September 1900 und der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse, vom 25. Dezember 1900 wird folgendes verordnet:

1. Der § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1899 zu der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. Als gültig im Sinne des § 51, Absatz 3, der Verordnung sind nur Vermessungen anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements geprüft und amtlich beglaubigt sind.

2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 19. November 1900*) (Windhoeker Anzeiger No. 24) aufgehoben.

Windhoek, den 21. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

270. Lotsen-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. Vom 23. Oktober 1901.**)

(Kol. Bl. 1902, S. 32.)

§ 1.

Alle den Hafen von Dar-es-Salâm ansteuernden oder verlassenden Schiffe mit einem Tonnengehalt von über 100 Brutto-Registertons sind verpflichtet, einen Lotsen an Bord zu nehmen.

Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Schiffe, welche einen vom Gouverneur ausgestellten Erlaubnisschein besitzen.

§ 2.

Ist die Ankunftszeit der Schiffe vorher dem Hafenamt (Kommando der Flottille) gemeldet, so erwartet der Lotse das Schiff in der Nähe der Leuchtturminsel Aufser-Makatumbe. Andernfalls hat das sich dem Aufsenhafen nähernde Schiff die Lotsenflagge zu heifsen und in der Höhe der Leuchtturminsel den Lotsen zu erwarten.

Auslaufende Schiffe haben dem Hafenamt (Kommando der Flottille) die Abfahrtszeit rechtzeitig mitzuteilen, damit ihre Abfahrt keine Verzögerung erleidet.

§ 3.

Die Lotsen sind Angestellte des Gouvernements.

Anderen Personen, als den vom Gouvernement dazu bestellten, ist das Lotsen von Schiffen verboten.

§ 4.

Die Lotsengebühren werden nach dem Brutto-Registertonnengehalt (Grofs-Tonnage) der Schiffe berechnet.

*) Kol. Bl. 1901, S. 147. D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 154.
**) S. die Ergänzung vom 17. März 1902, unten abgedruckt.

Schiffe bis zu 1000 Brutto-Registertons zahlen ein- und ausgehend je 30 Rupien, für jede weiteren 100 Brutto-Registertons 1 Rupie mehr.

Von den Lotsengebühren befreit sind: deutsche und fremde Kriegsschiffe sowie die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

§ 5.

Das Einlaufen in den Hafen von Dar-es-Salâm nach Eintritt der Dunkelheit sowie das Verlassen desselben ist nur nach vorheriger Mitteilung an das Hafenamt (Kommando der Flottille) gestattet, welches daraufhin für die Beleuchtung der das Fahrwasser kennzeichnenden Bojen Sorge trägt.

Hierfür wird eine Taxe von 50 Rupien erhoben.

§ 6.

Die Gebührnisse sind an das Kommando der Flottille zu entrichten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Rupien oder Gefängnis bis zu 3 Monat oder Haft bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 23. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

271. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Steuerfreiheit fiskalischer Gebäude. Vom 25. Oktober 1901.

Durch die im Anschlufs an die Verordnung vom 1. November 1897, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer, erlassene Ausführungsbestimmung vom 28. Januar 1898, No. 681, wurden nach § 1 die Bauten des Fiskus ebenso wie alle anderen bewohnten Gebäude zur Häusersteuer herangezogen. Von dem Ertrage dieser Steuer waren bisher den lokalen Verwaltungsbehörden an der Küste sowie den Bezirksämtern Wilhelmsthal und Langenburg 50 Prozent, dem Bezirksamt Kilossa 10 Prozent zur Vereinnahmung überlassen.

Verhandlungen über die Zulässigkeit der Besteuerung fiskalischer Gebäude während der rückliegenden Zeit haben zu dem Ergebnis geführt, dafs die Gebäude des Fiskus, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen bestimmten Gebäude von der Steuer befreit sein sollen, da hinsichtlich der Landesgebäude in Deutsch-Ostafrika von der in den Gesetzen des Reichs und der Bundesstaaten beobachteten Regel nicht abgewichen werden könne, derzufolge der Fiskus sich nicht selbst besteuert. Das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, hat demzufolge die Wiedereinziehung der den Kommunen für fiskalische Gebäude gezahlten Steueranteile insoweit angeordnet, als es sich nicht um solche Gebäude der Landesverwaltung handelt, welche zu gewerblichen oder anderen privaten Zwecken gedient haben.

Dar-es-Salâm, den 25. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

272. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 33.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse etc., wird folgendes verordnet:

§ 1. Von jedem Fuhrwerk, soweit es nicht zur Fortbewegung lediglich durch Menschenkraft bestimmt ist, ist eine Abgabe zu entrichten.

Diese beträgt für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März):

für jeden Ochsenfrachtwagen . . . . . 40 Mark,
für jedes andere Gefährt . . . . 20 Mark.

§ 2. Steuerpflichtig ist, wer am 1. April Eigentümer des Fuhrwerks ist.

Die Steuer wird am 1. April für das ganze Steuerjahr fällig und ist bis zum 30. desselben Monats an die Bezirks- oder Distriktskasse zu entrichten.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind alle im Eigentum des Reichs befindlichen Gefährte.

Ferner bleiben frei die Geistlichen und Missionare für je ein Fuhrwerk (Wagen oder Karre), insofern sie dasselbe nur für den Kirchen- und Missionsdienst und nur zur Beförderung der für den eigenen Wirtschaftsbetrieb benötigten Gegenstände verwenden.

§ 4. Die Steuerveranlagung erfolgt auf Grund von Steuerlisten. Die Steuer wird mittelst Zustellung von Steuerzetteln aufgefordert.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die Veränderungen, die sich in seinem Besitzstande an Fuhrwerken am 1. April des beginnenden Steuerjahres gegen den 1. April des Vorjahres ergeben, bis zum 30. April anzumelden.

§ 5. Wer ein Fuhrwerk nicht rechtzeitig abmeldet (§ 4), hat trotzdem die Abgabe dafür zu entrichten. Auf die Steuerpflichtigkeit des etwaigen neuen Eigentümers des Fuhrwerks bleibt diese Zahlung ohne Einfluſs.

§ 6. Wer, abgesehen von § 5, die in § 4 geforderte Anmeldung unterläſst oder unrichtig erstattet, hat auſser der Steuer den dreifachen Betrag der Summe, um die der Fiskus verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, als Strafe zu zahlen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 5 bis 150 Mark, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daſs die Absicht der Steuerhinterziehung nicht vorgelegen hat.

§ 7. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen weiſser Steuerpflichtiger gegen die Vorschriften dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Straf-Prozeſs-Ordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, §§ 459 ff.

§ 8. Für die von Eingeborenen zu zahlenden Steuern und Strafen sind die Stammeshäupter mithaftbar.

§ 9. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in drei Jahren, ebenso der Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in dem die Verbindlichkeit oder der Anspruch entstanden war.

§ 10. Die Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 30. Dezember 1895 aufgehoben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1902 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Die Wagensteuer beträgt für jeden Ochsenwagen 10 Mark,
für jedes andere Gefährt 5 Mark für das Vierteljahr und ist bis zum 1. Februar abzuführen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1895 treten, soweit sie der Übergangsbestimmung entgegenstehen, bereits mit dem 1. Januar 1902 aufser Kraft.

Windhoek, den 27. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. Oktober 1901, betreffend die Erhebung von Wagenabgaben.

1. Nähere Bestimmungen über Anzeige- und Steuerpflicht der Fuhrwerks-Eigentümer.

1. Zu § 1 und 2 der Verordnung. Der in § 1 der Verordnung angeordneten Steuer unterliegen, abgesehen von den in § 3 vorgesehenen Ausnahmen, alle am 1. April im Schutzgebiete befindlichen Fuhrwerke, also auch die von Ausländern, und zwar selbst für den Fall, wenn solche bereits auswärts mit einer Steuer belegt waren.

2. Die Steuerentrichtung hat in demjenigen Bezirk oder Distrikt zu erfolgen, in welchem der Eigentümer des Fuhrwerks seinen Wohnsitz hat, oder, wenn ein Fuhrwerkseigentümer keinen Wohnsitz innerhalb des Schutzgebietes hat, in dem Bezirk oder Distrikt, in dem er sich am 1. April aufhält.

3. Zu § 3 der Verordnung. Von denjenigen Wagen, die sich in Wagenfabriken auf Lager befinden und noch nie benutzt worden sind, ist Steuer gleichfalls nicht zu entrichten.

4. Zu § 4 und 5 der Verordnung. Nach diesen Paragraphen entscheidet der Besitzstand vom 1. April für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Rechnungsjahr, und es bleibt daher der Steuersatz, zu dem ein Pflichtiger von der zuständigen Behörde einmal veranlagt ist, unverändert, welche Änderung im Eigentum des Fuhrwerks im Laufe des Rechnungsjahres eintreten mag. Aus diesem Grundsatze folgt insbesondere:

a) dafs Änderungen in dem Eigentum, welche im Laufe des Rechnungsjahres sich ergeben, erst vom nächsten Rechnungsjahre an zu berücksichtigen sind;
b) dafs deshalb, weil das Fuhrwerk in der Zwischenzeit verkauft, unbrauchbar oder sonst weggeschafft wird, ein Nachlafs der Steuer nicht beansprucht werden kann.

5. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, ob die Abgabe von einem und demselben Fuhrwerk, wenn es im Laufe des Rechnungsjahres den Besitzer wechselt, mehrfach zu erheben sei, wird folgende Erläuterung erteilt:

Der Veräufserer hat nach dem im vorigen Absatz erörterten allgemeinen Grundsatz der Verordnung die ihm angesetzte Abgabe unbedingt für das ganze Jahr zu bezahlen, dagegen steht ihm frei, ein anderes Fuhrwerk für das weggegebene anzuschaffen, von dem eine weitere Abgabe nicht zu entrichten ist.

In der Hand des neuen Eigentümers ist das Fuhrwerk von dem auf den Besitzwechsel folgenden 1. April ab zu versteuern.

2. Aufnahme der Fuhrwerke.

6. Die alljährliche Aufnahme der nach der Verordnung steuerbaren Fuhrwerke liegt den Bezirksämtern und Distriktskommandos ob. Zu diesem Zwecke wird ein Steuerverzeichnis gefertigt — Muster A —, in welchem alle Steuerpflichtigen nach der Buchstabenfolge mit der Anzahl und Art der Fuhrwerke aufgeführt werden. Hieraus folgt, dafs je am 1. April diejenigen, welche in dem Steuerverzeichnis des Vorjahres als Fuhrwerksbesitzer aufgeführt sind, von selbst wieder in die Steuerregister für das neue Steuerjahr aufzunehmen sind und bei der Aufnahme am 1. April eine Anzeige nur dann zu machen haben, wenn sie am 1. April mehr Fuhrwerke besitzen, als sie bisher versteuert haben. Aufserdem haben im April Anzeige zu erstatten diejenigen, welche am 1. April Eigentümer von Fuhrwerken waren, ohne in die Steuerregister des Vorjahres aufgenommen zu sein.

7. Wer in den Steuerregistern des Vorjahres als Besitzer eines oder mehrerer steuerpflichtiger Fuhrwerke eingetragen ist, am 1. April aber keine steuerpflichtigen Fuhrwerke oder eine kleinere Anzahl derselben besitzt, hat dies im Monat April anzuzeigen, oder, wenn er die Abmeldung unterläfst oder erst nach dem 30. April erstattet, die Steuer für das neue Verwaltungsjahr fortzuentrichten.

8. Wie die Anzeige der Fuhrwerke, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Bezirksamt oder Distriktskommando zu erfolgen.

9. Wagensteuern, welche bis Ende April nicht bezahlt werden, sind zwangsweise beizutreiben.

10. Die alljährlichen Steuerregister werden durch die Finanzverwaltung angelegt, indem sie den Fuhrwerksbestand der abgeschlossenen Steuerregister in die Register für das nächste Rechnungsjahr vorträgt und die Übereinstimmung der Einträge mit den Steuerregistern des Vorjahres beurkundet.

11. Diese Steuerregister sind längstens bis 1. März jeden Jahres den Bezirksämtern und Distriktskommandos zuzustellen; sofort haben diese für jeden im Steuerregister vorgetragenen Fuhrwerksbesitzer einen Steuerzettel nach Muster B auszufertigen und solchen bis spätestens 31. März dem Steuerpflichtigen einzuhändigen.

12. Über die in der Zeit vom 1. bis 30. April erstatteten Anzeigen und Abmeldungen sind in dem Steuerregister unter Spalte 6, 7 und 8 die aus den Überschriften dieser Spalten ersichtlichen Einträge zu machen und Neuanmeldungen entsprechend der im Muster aufgeführten No. 5 nachzutragen. Für die Abmeldungen ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

13. Am 31. Mai sind die Steuerregister abzuschliefsen und dem Gouvernement einzureichen, wobei dem letzteren etwaige unerledigte Anstände zur weiteren Verfügung anzuzeigen sind.

Windhoek, den 27. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

273. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Steuerjahres in der Verordnung vom 18. Dezember 1900, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken.*) Vom 28. Oktober 1901.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse etc. vom 25. Dezember 1900, wird hierdurch folgendes verordnet:

1. Die Verordnung vom 18. Dezember 1900 erhält in den nachstehenden Paragraphen folgende Fassung:

§ 3, Abs. 1. Der Erlaubnisschein hat nur für die darin genannte Person und bezüglich des Ausschankes für das darin bezeichnete Schanklokal, und zwar nur bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) Gültigkeit.

§ 5, letzter Abs. Für Neukonzessionen, die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres (1. April bis 30. September) erteilt werden, sind die vollen Jahresgebühren, für solche, die vom 1. Oktober ab erteilt werden, die Hälfte der Jahresgebühren zu entrichten.

2. Die Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1902 gilt folgende Übergangsbestimmung: (das Folgende ist nicht abgedruckt).

Windhoek, den 28. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

274. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Steuerjahres in der Verordnung, betreffend das Halten von Hunden in Grofs- und Klein-Windhoek, vom 24. Dezember 1898. Vom 28. Oktober 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 62.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 und der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse etc., vom 25. Dezember 1300 wird hierdurch folgendes verordnet:

1. Der § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1898**) erhält folgende Fassung:

§ 2. Die Steuer wird am 1. April für das erste Halbjahr, am 1. Oktober für das zweite Halbjahr des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) fällig und ist innerhalb eines Monats bei der Ortspolizei in Grofs-Windhoek zu entrichten. Für die im Laufe des einen oder des anderen Halbjahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die festgesetzte Halbjahrssteuer spätestens 1 Monat nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu bezahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde in Windhoek 1 Monat nicht übersteigt.

2. Die Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 166, wo es übrigens in § 4, letzte Zeile, 1000 (eintausend), nicht 100, Liter heifsen mufs.

**) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 10.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1902 gilt folgende Übergangsbestimmung: Die Hundesteuer beträgt 2,50 Mark für das Vierteljahr und ist bis zum 1. Februar zu entrichten.

3. Die Vorschriften der Verordnung vom 24. Dezember 1898 werden, soweit sie der Übergangsbestimmung entgegenstehen, mit dem 1. Januar 1902, soweit sie der No. 1 dieser Verordnung entgegenstehen, mit dem 1. April 1902 aufgehoben.

Windhoek, den 28. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

275. Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun nach dem Gesellschaftsbeschlufs vom 30. Oktober 1901.*)

(Kol. Bl. S. 855.)

Die Gesellschaft Nordwest-Kamerun hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober d. J. folgende Statutenänderung beschlossen:

1. Dem Artikel 18 des Statuts wird nachfolgender Zusatz gegeben:
„Der Verwaltungsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen zeitweiligen oder ständigen Arbeitsausschufs von mindestens drei Mitgliedern zu ernennen."

2. Dem Artikel 22 des Statuts wird folgende Fassung gegeben:
„Das Direktorium besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche vom Verwaltungsrat gewählt werden, demselben aber nicht angehören dürfen. Die Mitglieder müssen Reichsangehörige sein."

Die Statutenänderung ist von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

276. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die zwangsweise Beitreibung von öffentlichen Abgaben, Zollgebühren und sonstigen Gefällen. Vom 1. November 1901.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Öffentliche Abgaben, Zollgebühren und sonstige Gefälle, die dem Fiskus des Schutzgebietes geschuldet werden, unterliegen der zwangsweisen Beitreibung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Der Schuldner einer fälligen Leistung wird zunächst mittelst Mahnzettels aufgefordert, den rückständigen Betrag nebst 10 Prozent Aufschlag innerhalb eines Monats zu zahlen. Der Gouverneur behält sich vor, die Frist im einzelnen Falle zu verlängern oder anderweit Stundung zu gewähren.

§ 3. Erfolgt innerhalb der gestellten Frist keine Zahlung, so verfügt der Gouverneur die zwangsweise Beitreibung.

§ 4. Auf die zwangsweise Beitreibung finden die Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

Die Verfügung des Gouverneurs, wodurch die zwangsweise Beitreibung angeordnet wird, gilt als vollstreckbarer Schuldtitel und ist dem Schuldner bei Vornahme der Vollstreckung zuzustellen.

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 125.

Für solche Zwangsvollstreckungshandlungen, die nach gesetzlicher Vorschrift durch das Gericht angeordnet oder unter dessen Mitwirkung vorgenommen werden müssen, sowie für alle in Frage kommenden gerichtlichen Entscheidungen bleibt das Kaiserliche Bezirksgericht in Apia zuständig.

§ 5. Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung gezahlter Beträge findet der Rechtsweg statt.

Der Schuldner hat die Klage binnen einer Ausschlufsfrist von einem Monat nach der Zahlung zu erheben. Die Klage ist gegen den Fiskus des Schutzgebietes, vertreten durch den Gouverneur, zu richten.

§ 6. Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft.

Apia, den 1. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

277. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken. Vom 5. November 1901.*)

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Togo was folgt, verordnet:

§ 1. Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind, auch für die Zeit nach dem Aufserkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), nach den Vorschriften des preufsischen Rechtes, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Sammlung S. 433).

§ 2. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigentümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§ 3. Die auf die Grundschuld und das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben aufser Anwendung.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den bezeichneten Bestimmungen unterworfen, auch wenn sie in das Eigentum eines Eingeborenen übergehen.

§ 5. In Betreff der Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Eintragung der betreffenden Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Eigentumserwerb erteilten Bescheinigung des Gouverneurs oder eines von diesem hierzu ermächtigten Beamten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1901 ab in Kraft.

Lome, den 5. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Horn.

*) Zum 1. April 1903 tritt diese Verordnung aufser Kraft. Vergl. No. 2, § 28 Ziff. 10.

278. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betreffend Defektenbeschlüsse gegen Schutztruppenangehörige. Vom 8. November 1901.

Aus Anlafs eines besonderen Falles ist hier die Ansicht, dafs bei Kassendefekten von Schutztruppenangehörigen dem Gouvernement die Stelle einer „höheren Reichsbehörde“ im Sinne des § 139 des Reichsbeamtengesetzes zukomme, als unhaltbar befunden worden. Es läfst sich nicht verkennen, dafs dem Gouvernement, als einer Landesbehörde, die Reichseigenschaft (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) fehlt, und dafs beim Defektenverfahren gegen Schutztruppenangehörige, welche der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896, nicht unterliegen, die Ersetzung von Reichsstellen und Einrichtungen durch solche des betreffenden Schutzgebiets analog demjenigen, was in Art. 1 a. a. O. bestimmt ist, nicht vorgesehen ist.

Gleichwohl wird das Gouvernement bei Defekten dieser Art in geeigneter Weise einschreiten können:

1. durch Aufrechnung des Fehlbetrags gegen Gehaltsforderungen des Betreffenden an die Gouvernementskasse, innerhalb der Grenzen des § 394, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. durch Beantragung des gerichtlichen Arrests in andere Vermögensstücke des Schuldners.

Zur Beseitigung aller Zweifel hinsichtlich der Befugnis des Gouverneurs zur Vertretung des Schutzgebietsfiskus für dergleichen prozessuale Verfahren würde ich bereit sein, eine bezügliche Vollmacht des Herrn Reichskanzlers zu erwirken.

Berlin, den 8. November 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

279. Bergregulativ der Gesellschaft „South African Territories Limited.“ Vom 15. November 1901.

Die South African Territories Limited — im Nachfolgenden die Gesellschaft genannt — erklärt hierdurch für den Umfang der im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete belegenen Stammesgebiete der Bondelzwart, Veldschoendrager und Zwartmodder Hottentotten, innerhalb welcher ihr in Gemäfsheit der Vereinbarung mit der Kaiserlichen Regierung vom 31. Oktober 1892 das ausschliefsliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der im Artikel 1 dieses Regulatives benannten Mineralien zusteht,*) allgemeine Schürffreiheit nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Diesen Bestimmungen unterwirft sich die Gesellschaft auch ihrerseits, sofern sie selbst schürft oder Bergbau treibt.

Ausgenommen von der allgemeinen Schürffreiheit sind die Plätze: 1. Stolzenfels, 2. Jerusalem, 3. Blydeverwacht, 4. Andermatje, 5. Udabis, 6. Naroes, 7. Daviguab (De Scandes Damm), 8. Een Oss, 9. Aussenkjer.

---

*) Vergl. oben No. 29.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die allgemeine Schürffreiheit erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Mineralien:

1. Edelsteine, Edelmetalle (Gold, Silber, Platin), gediegen und als Erze.
2. Unedle Metalle und deren Erze.
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden und zwar:
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit;
   b) Bitumen in festem und flüssigem Zustande;
   c) Steinsalz, nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen;
   d) Erden, welche wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Art. 2. Diejenigen, welche ihr Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien mittelbar oder unmittelbar von der Gesellschaft herleiten, sind verpflichtet, alle für sie in Betracht kommende Auflagen zu erfüllen, welche die Gesellschaft der Kaiserlichen Regierung gegenüber übernommen hat.

Art. 3. Für alle die Erwerbung und Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und der Gesellschaft bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben und für Mitbeteiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Geschieht dies nicht, so gilt eine in diesem Bergregulativ vorgesehene Mitteilung oder Aufforderung als rechtsgültig bewirkt, wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 4. Die in diesem Bergregulativ vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Veröffentlichung im Windhoeker Anzeiger und durch öffentlichen Aushang.

II. Vom Schürfen.

Art. 5. Auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung des Kaiserlichen Gouvernements überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreis um dieselben bis zu fünfzig (50) Metern sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nicht geschürft werden, es sei denn, dafs der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung schriftlich erteilt hat.

Art. 6. Der Schürfer ist nicht befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten gewonnenen Mineralien (Artikel 1) zu anderen als zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken zu verfügen.

Wer dem zuwiderhandelt, kann von der Gesellschaft, falls sie nicht von der im Artikel 22 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen will, von fernerem Schürfen ohne Entschädigung ausgeschlossen werden. In jedem Falle steht es der Gesellschaft frei, von dem Schürfer Ersatz des Wertes der Mineralien an Ort und Stelle, über welche entgegen der vorstehenden Bestimmung verfügt worden ist, mindestens jedoch einen Betrag von 500 Mark (Fünfhundert Mark) zu verlangen.

Art. 7. Wer schürfen will, mufs sich im Besitze eines oder mehrerer auf seinen Namen lautender Schürfscheine befinden.

Jeder Geschäftsfähige kann die Ausstellung einer beliebigen Anzahl von Schürfscheinen beanspruchen.

Art. 8. Die Gesellschaft macht Namen und Wohnort derjenigen Gesellschaftsbeamten, welche von ihr zur Ausstellung von Schürfscheinen ermächtigt worden sind, öffentlich bekannt.

Die zur Ausstellung von Schürfscheinen ermächtigten Gesellschaftsbeamten führen ein Schürfregister, dessen Einsicht jedermann gestattet ist.

Art. 9. Der Schürfschein gilt für die Dauer von sechs Monaten. Er wird auf Antrag des Berechtigten jedesmal um die gleiche Zeitdauer zu den ursprünglichen Bedingungen erneuert.

Art. 10. Für jeden Schürfschein sowie für jede Erneuerung eines solchen ist an die Gesellschaft im voraus halbjährlich eine Gebühr von 30 Mark (Dreifsig Mark) zu zahlen.

Art. 11. Der Schürfschein ist übertragbar. Die Rechte aus dem Schürfschein gehen der Gesellschaft gegenüber erst mit der Umschreibung in das Schürfregister auf den Erwerber über.

Für die Umschreibung ist an die Gesellschaft von dem Übertragenden eine Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) zu entrichten.

Art. 12. Der Schürfschein gewährt das Recht, unbeschadet besserer Rechte Dritter,

ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze,
oder ein Schürffeld auf unedle Metalle und deren Erze,
oder ein Schürffeld auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden

nach freier Wahl abzustecken.

Diese Absteckung hat die Wirkung, dafs der Schürfberechtigte jeden Dritten vorbehaltlich bereits erworbener Rechte:

1. in einem Schürffelde auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze: von der Aufsuchung und Gewinnung der in Artikel 1, Ziffer 1 und 2;
2. in einem Schürffelde auf unedle Metalle und deren Erze: von der Aufsuchung und Gewinnung der im Artikel 1, Ziffer 2;
3. in einem Schürffelde auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden: von der Aufsuchung und Gewinnung der im Artikel 1, Ziffer 3

bezeichneten Mineralien ausschliefst.

Art. 13. Das Schürffeld hat die Form eines Rechtecks.

Der Flächeninhalt desselben beträgt:

1. bei Edelsteinen, Edelmetallen und deren Erzen höchstens 200×200 m.
2. bei unedlen Metallen und deren Erzen höchstens 1200×600 m,

sofern es sich um die Aufsuchung der genannten Mineralien auf ihrer ursprünglichen Lagerstätte handelt.

Sollen die angeführten Mineralien auf ihrer angeschwemmten Lagerstätte (Alluvium) aufgesucht werden, so darf die Gröfse des Schürffeldes

1. bei Edelsteinen, Edelmetallen und deren Erzen 50 m im Quadrat,
2. bei unedlen Metallen und deren Erzen 500 m im Quadrat

nicht übersteigen.

Das Schürffeld auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden kann eine Ausdehnung bis zu 150 ha haben. Es ist gleichfalls in Form eines Rechtecks abzustecken, dessen Länge höchstens das Doppelte der Breite beträgt.

Art. 14. Die Absteckung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, dafs an einer innerhalb des Feldes belegenen Stelle ein in die Augen fallendes

Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird, auf welchem Name und Wohnort des Schürfberechtigten, die Nummer seines Schürfscheines, der Zeitpunkt der Errichtung und die Angabe deutlich und haltbar vermerkt sein mufs, ob ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder ein solches auf unedle Metalle und deren Erze, oder ein solches auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden gewählt worden ist. Falls Mineralien auf ihrer angeschwemmten Ablagerung (Alluvium) aufgesucht werden sollen, ist dies gleichfalls anzugeben.

Die Gesellschaft macht von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt, aus welchem Material und in welcher Form das Merkmal in den verschiedenen Teilen des Schürfgebietes zu entrichten ist.

Entspricht das Merkmal den vorstehenden Bestimmungen nicht, so findet eine Schliefsung des Feldes im Sinne des Artikels 12 dieses Regulativs nicht statt.

Art. 15. Innerhalb vierzehn Tagen nach Aufrichtung des Merkmals müssen die Grenzen des gewählten Schürffeldes derart kenntlich gemacht sein, dafs dieselben leicht zu verfolgen sind.

Geschieht dies nicht, so hört die Schliefsung des Feldes (Artikel 12) auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die abgegrenzte Fläche die nach Artikel 13 zulässige Feldesgröfse übersteigt oder von der vorgeschriebenen Form erheblich abweicht.

Art. 16. Der Schürfberechtigte hat der Gesellschaft von der Absteckung eines jeden Schürffeldes schriftlich mittelst eingeschriebenen Briefes oder mit sonst sicherer Gelegenheit oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige mufs enthalten:

1. Namen und Wohnort des Schürfberechtigten;
2. Nummer des Schürfscheines;
3. die Angabe, ob ein Schürffeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder auf unedle Metalle und deren Erze, oder auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden gewählt ist. Falls Mineralien auf ihrer angeschwemmten Lagerstätte aufgesucht werden sollen, ist dies gleichfalls anzugeben;
4. den Zeitpunkt der Aufrichtung des Merkmals;
5. eine Beschreibung der Lage und Gröfse des Schürffeldes unter Beifügung einer Skizze, in welche alle für die Orientierung wichtigen Merkmale im Gelände aufzunehmen sind.

Die Angaben unter 3 bis 5 werden von der Gesellschaft in das Schürfregister eingetragen. Hierüber kann von dem Schürfberechtigten gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Bescheinigung verlangt werden.

Art. 17. Die Anzeige (Artikel 16) ist binnen vier Wochen nach Errichtung des Merkmals zu erstatten.

Wird diese Frist nicht gewahrt, so hört die Schliefsung (Artikel 12) des der Anzeige unterliegenden Feldes auf.

Art. 18. Der Schürfberechtigte kann unter Aufgabe des gewählten Feldes ein neues Schürffeld abstecken.

In diesem Falle müssen binnen acht Tagen nach Errichtung des Merkmals für das neue Schürffeld Merkmal und Grenzzeichen des verlassenen Schürffeldes entfernt sein, widrigenfalls die Schliefsung (Artikel 12) beider Felder aufhört. Auf das neugewählte Schürffeld finden die Artikel 14 bis 17 Anwendung.

Spätestens mit der Anzeige des neugewählten Schürffeldes ist die Aufgabe des verlassenen anzuzeigen, widrigenfalls die Schliefsung des neugewählten Schürffeldes aufhört.

Art. 19. Der Schürfberechtigte ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Feldes vorzuweisen.

III. Vom Bergbau.

Art. 20. Die regelmäfsige Gewinnung von Mineralien (Artikel 1) — der Bergbau — ist nur in einem vermessenen und abgegrenzten Bergbaufelde gestattet.

Art. 21. Der Schürfberechtigte kann jederzeit beanspruchen, dafs die Gesellschaft sein Schürffeld in ein Bergbaufeld umwandelt und zwar je nach der Natur des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze, oder ein solches auf unedle Metalle und deren Erze, oder ein solches auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden.

Sobald der Umwandlungsantrag bei der Gesellschaft eingegangen ist, findet der Artikel 6 hinsichtlich des umzuwandelnden Feldes keine Anwendung. Dagegen tritt in diesem Umfange die Verpflichtung des Artikels 36 ein.

Art. 22. Die Gesellschaft ist befugt, die Umwandlung (Artikel 21) auch gegen den Willen des Schürfberechtigten vorzunehmen:

1. Wenn in dem Schürffelde Mineralien (Artikel 1) regelmäfsig gewonnen werden;
2. wenn das Schürffeld oder ein Teil desselben ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen länger als drei Jahre geschlossen gehalten worden ist.

Art. 23. Das Bergbaufeld soll innerhalb der Grenzen des Schürffeldes die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten. Nach der Tiefe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten folgen.

Abweichungen von der vorgenannten Form unterliegen der Genehmigung der Gesellschaft.

Der Flächeninhalt des Feldes ist nach der horizontalen Projektion in Hektaren zu bestimmen.

Art. 24. Wer nach den Bestimmungen dieses Bergregulatives die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze beanspruchen kann, ist berechtigt, aufserdem, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Verleihung von vier weiteren Feldern der gleichen Art zu verlangen. Die fünf Felder müssen sämtlich aneinanderstofsen und so liegen, dafs sie ein geschlossenes Ganzes bilden. Dieses Ganze wird alsdann ein „Block“ genannt.

Art. 25. Die Vermessung des Feldes oder des Blockes mufs auf Kosten des Beliehenen durch einen mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Landmesser binnen einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Umwandlung ab gerechnet beginnen und alsdann ohne Unterbrechung fertiggestellt werden. Dem Kaiserlichen Gouvernement wie auch der Gesellschaft ist je ein Exemplar des Vermessungsrisses kostenlos zuzustellen. Erfolgt die Vermessung innerhalb der genannten Frist nicht, so kann die Gesellschaft die Vermessung auf Kosten des Beliehenen ausführen lassen.

Art. 26. Die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld erfolgt in der Weise, dafs das Schürffeld in dem Schürfregister gelöscht und in dem Umfange, in welchem die Umwandlung beantragt oder angeordnet ist (Artikel 21 und 22) als Bergbaufeld unter einem besonderen Namen in das Bergwerksverzeichnis eingetragen wird.

Hinsichtlich des Bergwerksverzeichnisses finden die Bestimmungen des Artikel 8 entsprechende Anwendung.

Art. 27. Über die geschehene Umwandlung wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Urkunde — Verleihungsurkunde — ausgefertigt. Dieselbe enthält:

1. Namen und Wohnort des Beliehenen;
2. Nummer des Bergwerksverzeichnisses;
3. Namen des Bergwerks;
4. Angabe, auf welche der in Artikel 1 aufgeführten Gruppen von Mineralien sich das Gewinnungsrecht bezieht, und bei Alluvialfeldern, dafs das Gewinnungsrecht auf die angeschwemmte Ablagerung beschränkt ist;
5. Anzahl, Lage und Gröfse der Bergbaufelder;
6. den Hinweis, dafs die Urkunde unter den Bedingungen dieses Bergregulatives verliehen worden ist.

Art. 28. Die Einsicht in die Verleihungsurkunden und die dazu gehörigen Vermessungsrisse in den Geschäftsräumen der Gesellschaft steht jedermann frei.

Art. 29. Das Bergbaufeld ist unter den Voraussetzungen des Artikel 38 übertragbar. Die Übertragung ist bei der Gesellschaft behufs Eintragung in das Bergwerksverzeichnis anzumelden. Mit der Anmeldung sind die zum Beweise erforderlichen Urkunden vorzulegen. Mit der Eintragung geht das Bergbaufeld nebst sämtlichen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten auf den neuen Erwerber über. Über die Eintragung wird auf Antrag gegen eine Gebühr von 10 Mark (zehn Mark) eine Bescheinigung erteilt.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Bergregulativ dem Beliehenen auferlegt, ist der Gesellschaft der im Bergwerksverzeichnis Eingetragene haftbar. Für die bis zur Eintragung des neuen Erwerbers erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Vorbesitzer ebenfalls verhaftet.

Art. 30. In gleicher Weise unterliegen der Eintragung in das Bergwerksverzeichnis die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Bergbaufeldes in mehrere selbständige Felder und die Vereinigung mehrerer Felder zu einem Ganzen. Die Bestimmung des Artikel 29 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Art. 31. Der Beliehene hat die ausschliefsliche Berechtigung, unter Befolgung der Bestimmungen dieses Bergregulatives

1. in einem Bergbaufelde auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze die im Artikel 1, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Mineralien;
2. in einem Bergbaufelde auf unedle Metalle und deren Erze die im Artikel 1, Ziffer 2 bezeichneten Mineralien;

3. in einem Bergbaufelde auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden die im Artikel 1, Ziffer 3 bezeichneten Mineralien

aufzusuchen und zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

Art. 32. Wer auf Grund dieses Bergregulatives ein Schürf- oder Bergbaufeld inne hat, ist verpflichtet, in seinem Felde gegen vollständige Schadloshaltung dritten Bergbautreibenden oder Schürfern die Anlegung von Hilfsbauen zu gestatten, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezweckt, und der Betrieb in dem eigenen Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Gegen die Anlegung von Hilfsbauen kann Widerspruch nur insoweit erhoben werden, als die Kaiserliche Bergbehörde im Schutzgebiet, deren Entscheidung im Streitfalle einzuholen ist, solchen Widerspruch als berechtigt anerkennt.

Art. 33. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den von ihr Beliehenen oder deren Rechtsnachfolgern auf Antrag das für die Betriebszwecke erforderliche Wasser oder Land unentgeltlich zu überlassen oder deren Beschaffung zu vermitteln, soweit ihr diesbezügliche Rechte zustehen, ohne jedoch ihrerseits zu Geldaufwendungen dafür verpflichtet zu sein.

Art. 34. In einem Bergbaufelde auf unedle Metalle und deren Erze ist der Beliehene befugt, auch die im Artikel 1, Ziffer 1 genannten Mineralien bei Gewinnung der im Artikel 1, Ziffer 2 bezeichneten Mineralien insoweit mitzugewinnen, als sie aus bergtechnischen Gründen oder im Interesse der Betriebssicherheit mitgewonnen werden müssen.

Falls der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein von im Artikel 1 Ziffer 1 aufgeführten Mineralien beruht, wird die Gesellschaft das Bergbaufeld auf unedle Metalle und deren Erze oder einen entsprechenden Teil desselben in ein Bergbaufeld oder Block auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze umwandeln. Ob die erwähnte Voraussetzung hierzu vorliegt, bestimmt im Streitfalle die Kaiserliche Bergbehörde des Schutzgebietes.

Art. 35. Der Beliehene ist verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb vier Wochen nach Schlufs eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahre geförderten Mineralien sowie den Wert dieser Förderung an Ort und Stelle mitzuteilen.

Diese Übersicht ist nach den Vorschriften aufzumachen, welche von der Gesellschaft erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 36. Für jedes Bergbaufeld auf Edelsteine und Metalle (Artikel 1 sub 1 und 2) hat der Beliehene an die Gesellschaft eine jährliche im voraus zu zahlende Gebühr von 30 Mark (dreifsig Mark) für je ein Hektar, auf alle übrigen Mineralien (Artikel 1 sub 3) 10 Mark (zehn Mark) für je ein Hektar, mindestens jedoch 30 Mark (dreifsig Mark) für jedes Bergbaufeld zu entrichten.

Art. 37. Aufserdem hat der Beliehene oder dessen Rechtsnachfolger die Gesellschaft an dem Reingewinn eines jeden auf Grund der Verleihung eröffneten Bergwerks mit einem Fünftel zu beteiligen.

Behufs Ermittelung dieses Gewinnanteils ist der Beliehene oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, der Gesellschaft ordnungsmäfsig Rechnung zu legen, auch auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher zu gestatten. Die

Abrechnung mit der Gesellschaft und die Abführung des der Gesellschaft zukommenden Gewinnbetrages an dieselbe hat binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 38. Ein Beliehener oder dessen Rechtsnachfolger, welcher die ihm von der Gesellschaft verliehenen Rechte veräufsern will, hat die diesbezügliche Abmachung vor Abschlufs der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen. Jedem neuen Erwerber gegenüber gelten die Bestimmungen dieses Regulatives, insbesondere diejenigen der Artikel 36 und 37. Gehen die erwähnten Rechte auf eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, deutsche Kolonialgesellschaft etc.) über, so ist seitens derselben an Stelle der im Art. 37 vorgesehenen Gewinnbeteiligung der fünfte Teil der bei Gründung der Gesellschaft oder später zur Ausgabe gelangenden Anteilscheine als voll eingezahlt der South African Territories Limited zuzuteilen. Die South African Territories Limited behält sich ferner das Recht vor, sich bei der Aufbringung des Betriebskapitales der zu gründenden Gesellschaft bis zu einem Viertel seines Betrages zu den günstigsten, Dritten gewährten Bedingungen zu beteiligen.

Art. 39. Der Beliehene hat aufser den bereits erwähnten Leistungen an die Gesellschaft behufs Abführung an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von der Förderung eines jeden selbständigen Bergwerks, nachdem dasselbe drei Jahre in Betrieb gestanden hat, zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt bei der Förderung von Edelsteinen, Gold und Silber 2 Prozent und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent des Wertes der Förderung an Ort und Stelle.

Art. 40. Der Beliehene ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, von dem Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, einen ordnungsmäfsigen Bergwerksbetrieb zu beginnen und, sofern nicht höhere Gewalt, mangelnde Rentabilität oder im Betriebe liegende Gründe ohne Verschulden des Beliehenen dem Betriebe entgegenstehen, ohne Unterbrechung fortzusetzen. Ob diese Gründe vorhanden sind, entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte des Schutzgebietes.

Wenn mehrere Bergbaufelder zu einem Block vereinigt sind, wird dem vorerwähnten Erfordernis durch Eröffnung und Unterhaltung des Betriebes in einem Felde genügt.

Kommt der Beliehene dieser Verpflichtung nach erfolgter Mahnung binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Mahnung ab gerechnet, nicht nach, so erlischt die Verleihung hinsichtlich des Feldes oder — sofern dasselbe zu einem Block gehört — hinsichtlich des ganzen Blockes.

Art. 41. Das Gebiet eines gelöschten Bergbaufeldes ist für jeden Schürfberechtigten wieder geöffnet.

Art. 42. Abgesehen von dem Falle der Verwirkung des Bergwerkseigentumes (Artikel 40) sollen alle Streitigkeiten über die durch das vorstehende Regulativ berührten Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den von ihr Berechtigten unter Ausschlufs des ordentlichen Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet zu bildendes Schiedsgericht entschieden werden. Jede Partei hat zwei Schiedsrichter zu ernennen. Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann. Findet hinsichtlich desselben eine Einigung nicht statt, so bestimmt der zuständige Kaiserliche Bezirksrichter den Obmann. Auf das Verfahren vor dem Schieds-

gerichte finden die diesbezüglichen Bestimmungen der Reichs-Zivilprozefsordnung Anwendung.

Art. 43. Abänderungen des vorstehenden Bergregulatives, sofern dadurch die auf Grund desselben Berechtigten nicht eine günstigere Behandlung erfahren, können seitens der Gesellschaft nicht mit rückwirkender Kraft angeordnet werden.

London, den 15. November 1901.

J. Inman. D. N. Shaw.
Direktoren.
C. Launspach, Sekretär.

280. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Wirtschaftspläne kommunaler Verbände. Vom 20. November 1901.

In Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901, § 5,*) wird hiermit die rechtzeitige öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes für das Rechnungsjahr 1902 in Erinnerung gebracht.

Eine Bescheinigung des Bezirksamtmannes, dafs der Wirtschaftsplan vier Wochen lang öffentlich ausgelegen hat, und sein Inhalt in öffentlicher Versammlung zur Kenntnis der eingeborenen Bevölkerung gebracht wurde, ist in der zur Begutachtung des Wirtschaftsplanes anzuberaumenden Sitzung des Bezirksrats vorzulegen und mir gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan, dem Sitzungsprotokoll, etwaigen besonderen Anträgen der Bezirksratsmitglieder sowie sonstigen zur Feststellung des Wirtschaftsplanes wichtigen Materialien einzureichen.

Sämtliche Verhandlungen müssen unter allen Umständen am 1. Januar 1902 in meinen Händen sein.

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes ersuche ich folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Die in § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1901,**) vorletztem Absatz, bezeichnete Anlage ist, soweit es mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirksgemeinden irgendwie vereinbar ist, als Muster für Titelfolge und Titelbezeichnung zu wählen.

2. Zu jeder einzelnen Position des Wirtschaftsplanes sind eingehende Erläuterungen zu geben. Darin sind die in den ersten sechs Monaten des laufenden Rechnungsjahres bei den gleichen Positionen bewirkten Einnahmen und Ausgaben nach Mafsgabe eines besonders zu diesem Zwecke herbeizuführenden Abschlusses des Kassenbuches (Manuals) ziffermäfsig aufzuführen, desgleichen, soweit angängig, die entsprechenden Posten aus dem Rechnungsjahre 1900.

*) Vergl No. 203, S 292
**) Vergl No 215, S. 306.

3. Bei Neubauten, Ersatz- und Ergänzungsbauten (g und h des erwähnten Musters) sind dem Wirtschaftsplane Kostenanschläge beizufügen, soweit die aufzuwendende Summe 1000 Rupien übersteigt.

4. Bei Strafsen, Wegen und Brückenbauten (i des Musters) ist in den Erläuterungen auf die wirtschaftliche Notwendigkeit bezw. Zweckmäfsigkeit besonders einzugehen. Bei gröfseren Unternehmungen ist gleichfalls ein Kostenanschlag vorzulegen.

5. Einmalige und fortdauernde Vergütungen (c des Musters), insbesondere an Gouvernementsbeamte, sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dieselben sind mit dem Monats- bezw. Jahressatz in den Wirtschaftsplan für die einzelnen zu bedenkenden Personen getrennt einzusetzen. Für besondere Fälle kann hier ein Dispositionsfonds geschaffen werden, der jedoch 300 Rupien nicht übersteigen darf.

6. Es ist nicht zulässig, dafs bei den unter den Bezirksämtern stehenden Bezirksstellen bezw. Bezirksnebenstellen, wie Saadani, Chole, Liwale und Mikindani besondere Gemeindewesen gebildet werden. Letztere sind vielmehr ausschliefslich Verwaltungsbezirke und, falls an diesen Orten Kommunalkassen notwendig sind, können diese nur Zahlstellen der Kommunal-Hauptkasse sein. Daraus folgt, dafs diesen Kassen keine Pauschquanten zur Bewirtschaftung überwiesen werden dürfen; es müssen vielmehr auch die an diesen Orten für die Bezirksgemeinden aufkommenden Einnahmen sowie die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu bewirkenden Ausgaben im Wirtschaftsplan der Bezirksgemeinde bei denjenigen Titeln erscheinen, zu denen sie sachlich gehören. Welche von den Kassen die Zahlung zu effektuieren hat, ist ein Internum der Kommunalverwaltung. Jedoch müssen auch die von den Zahlstellen bei den Bezirksnebenstellen bewirkten Zahlungen und an sie abgeführten Einnahmen, sowohl im Ein- und Ausgabejournal wie im Manual der Kommunal-Hauptkasse erscheinen und durch Belege nachgewiesen werden.

7. Vor allem mufs ich es jedoch den Bezirksamtmännern zur ernstesten Pflicht machen, bei Aufstellung der Wirtschaftspläne die peinlichste Sorgfalt und bei ihrer Ausführung die gröfste Sparsamkeit walten zu lassen. Es darf keinen Augenblick aufser acht gelassen werden, dafs die Einkünfte der Bezirksgemeinden keineswegs so sicher fundiert sind, dafs nicht durch Unglücksfälle, wie Hungersnot, Heuschreckenfrafs und dergleichen ein bedenkliches Mifsverhältnis von Einnahmen und Ausgaben zu Ungunsten der ersteren entstehen könnte.

Ich bin nicht in der Lage, den Bezirksgemeinden in solchen Fällen künftig Zuschüsse aus Gouvernementsfonds zusichern zu können. Es mufs grundsätzlich Aufgabe der Kommunen sein, sich darin selbst zu helfen und vor allem darauf bedacht zu sein, durch sparsame Wirtschaft Überschüsse zu schaffen, um in Notfällen allen an sie herantretenden Ansprüchen gewachsen zu sein. Falls daher gemäfs den nach § 7 der Ausführungsbestimmungen zu legenden Rechnungen ein Überschufs der Einnahmen (für das Rechnungsjahr 1901 einschliefslich des am 1. April 1901 vorhandenen baren Kassenbestandes) über die Ausgaben zu verzeichnen ist, ist diese Summe als für das Rechnungsjahr 1901 erspart zu behandeln. Über die Verwendung dieser Gelder wird die Bezirksgemeinde seiner Zeit begründete Vorschläge zu machen haben, wobei zu beachten sein wird, dafs ein wesentlicher Teil derselben als Betriebsmittel in der Kommunalkasse verbleiben, ein anderer dem Reservefonds zugeführt werden

mufs. Die näheren Bestimmungen darüber behalte ich mir bis zu der bis zum 1. Dezember 1902 zu bewirkenden Vorlage der Jahresrechnungen für das Jahr 1901 vor.

8. Die Verfügung über einen voraussichtlich bei Beginn des Rechnungsjahres in der Kommunalkasse vorhandenen Barbestand durch den Wirtschaftsplan des gleichen Jahres selbst ist nur in dringenden Fällen statthaft.

Dar-es-Salâm, den 20. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

281. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Grundstücks- und Gebäude-Nachweisung. Vom 26. November 1901.*)

Es ist unter Wegfall der bisherigen Nachweisungen für die Folgezeit in Zeitabständen von 10 zu 10 Jahren eine Hauptnachweisung nach Muster A. einzureichen. Alljährlich dagegen ist nur einmal eine Veränderungsnachweisung nach Muster B. einzureichen. In den beiliegenden Mustern sind die Gesichtspunkte angedeutet, welche bei Aufstellung einer Haupt- und Veränderungsnachweisung zu beachten sind.

Die Haupt- bezw. Veränderungsnachweisungen sind jeweilig in doppelter Ausfertigung — auch hinsichtlich der Planskizzen — an das Gouvernement einzusenden.

Die Veränderungsnachweisungen sind alljährlich bis zum 1. Januar zur Vorlage zu bringen. Als Termin für die Vorlage der ersten Hauptnachweisung wird hiermit der 1. Februar 1902 spätestens festgesetzt.

Die Dienststellen ersuche ich, die hierzu erforderlichen Vorbereitungen so zeitig zu treffen, dafs das einschlägige Material bis zu diesem Zeitpunkt hier vorliegt.

Ich bemerke noch, dafs vorerwähnte Hauptnachweisung alle Gebäude etc. enthalten mufs, welche zur Zeit das Gouvernement im Bezirke im Besitz hat. Die Nachweisungen der Haupt- und Nebenzollämter sind nach Runderlafs vom 22. Juli 1901, Amtlicher Anzeiger No. 25, in die Haupt- bezw. Veränderungsnachweisung des betreffenden Bezirksamts aufzunehmen, ebenso diejenigen der Bezirksnebenstellen.**)

Dar-es-Salâm, den 26. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) Entsprechende Vorschriften sind für die übrigen Schutzgebiete ergangen.

**) Der R. E. vom 22. Juli 1901 enthält nur die hier angegebene Vorschrift und ist daher nicht abgedruckt.

Muster A.

Nachweisung

der

zu

gehörigen Gebäude und Grundstücke.

Lfde. No.	Benennung der Gebäude und Grundstücke.	Bezeichnung der Haupt- und Nebengebäude, besonderen Anlagen etc.	Nähere Beschreibung der Gebäude etc.				Kurze Beschreibung etwaiger Hofräume und Gartenplätze.	Bemerkungen.
			Lage derselben mit Angabe der Strafsen.	Länge und Breite im Lichten, Zahl der Stockwerke.	Angabe des Jahres der Erbauung oder Erwerbung, der Bauart und der baulichen Beschaffenheit.	Zahl und Benutzungsart der Gelasse.		
	Hier sind sämtliche fiskalischen Gebäude und Grundstücke (einschliefslich der nicht in Benutzung befindlichen) aufzuführen.					Hier ist nur im Allgemeinen die Anzahl der Wohnstuben für Offiziere und Beamte, für Unteroffiziere und für Gäste, der Mannschaftstuben und der Aufbewahrungsräume anzugeben.		Hier sind etwaige historische Notizen sowie die für Rechnung des Gouvernements aufgewendeten erstmaligen Bau- bezw. Erwerbungskosten zu erläutern.

Muster B.

Veränderungsnachweisung

zu der Nachweisung

der

zu ....

gehörigen Gebäude und Grundstücke.

Nummer und nähere Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke nach der Gebäudenachweisung etc. No.		No. etwaiger Geldbeläge.	Zugang.	Abgang.	Bemerkung.

1. Neue Gebäude sind in dem Jahre der Ingebrauchnahme in Zugang zu stellen. Für Neubauten ist eine förmliche Gebäudenachweisung anzufertigen und diese als Anlage der Veränderungsnachweisung beizuschliefsen.
2. Neu hinzutretende Gebäude und Grundstücke werden unter einer neuen, an die letzte Position der Nachweisung anschliefsenden fortlaufenden Nummer vorgetragen.
3. Beim Abgang von Gebäuden und Grundstücken ist eine spezielle Beschreibung nicht mehr erforderlich.
4. Wenn keine Veränderungen vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.
5. Die Veränderungsnachweisungen schliefsen sich dem Rechnungsjahr an und sind daher nicht in $1/2$ jährigen Terminen einzureichen.
6. Von bedeutenderen Neu- oder Umbauten wie Amts- und Dienstwohngebäuden, Kasernements, Krankenhäusern etc. sind einfache Grundrifsskizzen den Nachweisungen beizufügen.

282. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. November 1901.

(Kol. Bl. S. 853.)

Auf Grund des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 809), in Verbindung mit § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Gebühren der Gerichte, Zeugen und Sachverständigen werden im Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, als Gerichtsgebühren erhoben.*)

§ 2.

Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten und der mit der Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Personen werden, soweit es sich um Beamte der Schutzgebiete und Schutztruppenangehörige handelt, nach Mafsgabe der für diese Personen geltenden Vorschriften erhoben. Für Fälle, in denen mehrere Geschäfte auf derselben Reise vorgenommen werden, kann der Gouverneur (Landeshauptmann) besondere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Für die Gebühren der Rechtsanwälte und der Notare kann der Gouverneur (Landeshauptmann) andere Sätze vorschreiben, als sie in den im § 1 Abs. 1 dieser Verfügung bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 4.

Auf das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten finden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt, die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 768, 771 bis 774, 781 bis 784, 786, 805, 878 Abs. 1 der Zivilprozefsordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Richter.

Der Richter ist berechtigt, vor der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen Beweis nach den Vorschriften der Zivilprozefsordnung zu erheben.

---

*) Die nach § 1 Abs. 1 in Frage kommenden Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten: Gerichtskostengesetz (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 659), Preufsisches Gerichtskostengesetz (Gesetz-Samml. 1899, S. 326), Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 692), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 683), Preufsisches Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Gesetz-Samml. 1899, S. 381), Preufsische Gebührenordnung für Notare (Gesetz-Samml. 1899, S. 374), Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689).

Gegen die Entscheidung des Richters findet Beschwerde im Dienstaufsichtswege, und zwar in den Fällen des Abs. 2 bis zum Reichskanzler, im übrigen bis zum Gouverneur (Landeshauptmann), statt. Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist innerhalb einer Ausschlufsfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig.

§ 5.

Im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika werden die Kosten nach dem Satze von 1 Rupie = 1 Mark 40 Pfennig in die Landeswährung umgerechnet.

§ 6.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vorschrift des § 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900,*) aufser Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

283. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika. Vom 29. November 1901.

(Kol. Bl. S. 899.)

Um die Abschaffung der Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vorzubereiten, wird für das genannte Schutzgebiet auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) folgendes bestimmt:

§ 1.

Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 2.

Jeder Haussklave ist befugt, die Beendigung des Sklavereiverhältnisses durch Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Jedem Haussklaven, welcher die festgesetzte Ablösungssumme gezahlt hat, ist von der Verwaltungsbehörde ein Freibrief auszustellen.

§ 3.

Jedem Haussklaven mufs gestattet werden, an zwei Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten oder den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Soweit das bisherige Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch günstiger für den Haussklaven war, bleibt dasselbe in Kraft. Hierüber sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen Herrn und Haussklaven entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 4.

Der Herr eines Haussklaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 169.

Die nach dem Eintritt von Altersschwäche oder Krankheit erfolgende Freilassung eines Haussklaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5.

Die Übertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Haussklaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Behörde aufser sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmäfsigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, dafs Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht voneinander getrennt werden.

§ 6.

Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzung dieser Art, die zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefes herbeizuführen, ohne dafs dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

284. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 30. November 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 86.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 2 Absatz 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zum Zwecke von Schaustellungen ist verboten.

§ 2. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zu anderen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

§ 3. Den Eingeborenen des hiesigen Schutzgebietes ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet, aus dem Schutzgebiete auszuwandern.

§ 4. Ohne Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs ist es verboten, Eingeborene zur Auswanderung aus dem Schutzgebiete zu veranlassen oder Anstalten oder Einrichtungen, die diesem Zwecke dienen, zu treffen.

§ 5. Die Genehmigung (§§ 2 bis 4) kann an gewisse Bedingungen sowie an die Erlegung einer Gebühr bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für jede auswandernde oder auszuführende Person geknüpft werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen Eingeborener werden mit den nach der Verordnung vom 8. November 1896 (Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 26. April 1896) zulässigen Strafen, Zuwiderhandlungen anderer Personen mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt unter Aufhebung der Verordnung betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Bergdamaras des südafrikanischen Schutzgebietes vom 17. Mai 1891 mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Windhoek, den 30. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

285. Statutenänderung des Gesellschaft Südkamerun. Vom 2. Dezember 1901.*)

(Kol. Bl. 1902, S. 61.)

Die Gesellschaft Südkamerun hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember v. J. folgende Änderung ihrer Statuten, welche in No. 26 des Reichs-Anz. vom 30. Januar 1899 auszugsweise abgedruckt sind, beschlossen:

1. Der Artikel 18 lautet künftig:
   „Erklärungen oder Unterschriften sind für das Direktorium und mithin für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von zwei Direktoren oder von einem Direktor zusammen mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft oder von zwei dazu befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden.“
2. Der zweite Absatz des Artikels 29 wird gestrichen.

Die Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

286. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliefslichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen im Nordwesten des Nyassasees. Vom 4. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 2.)

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) bestimme ich hiermit, dafs ein im Nordwesten des Nyassasees belegenes Gebiet, welches begrenzt wird:

1. im Westen durch die Linie der höchsten Erhebung des Kavologebirgsrückens bis zu deren Schnittpunkte mit dem Mualasibach,
2. im Norden durch den Mualasibach,

*) Vergl. oben No. 105.

3. im Osten durch den Kiviraflufs von der Einmündung des Mualasibachs bis zu der Stelle, an welcher der Kiviraflufs sich dem Ssongweflusse am meisten nähert,
4. im Süden durch den Ssongweflufs bis zu dem Schnittpunkte des letzteren mit der Linie der höchsten Erhebung des Kavologebirgsrückens,

dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliefslichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen vorbehalten wird. Bezüglich aller anderen Mineralien bleibt das vorstehend bezeichnete Gebiet der allgemeinen Schürffreiheit unterworfen.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

287. Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen Sydney, den Marshall-Inseln, den Karolinen, Hongkong und dem Bismarck-Archipel. Vom 5./6. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 83.)

Im Auftrage des Reichskanzlers und unter Vorbehalt seiner Genehmigung ist heute zwischen dem Postrat Stratz und der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg, vertreten durch ihren hierzu vom Aufsichtsrate ermächtigten Direktor Hernsheim, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg verpflichtet sich, eine jährlich dreimalige Postdampfschiffsverbindung von Sydney über Jaluit, Kusaie, Ponape, Ruck, Jap nach Hongkong und zurück über Jap, Herbertshöhe, Matupi (nach Bedarf), Ruck, Ponape, Kusaie, Jaluit nach Sydney gemäfs den Festsetzungen dieses Vertrages herzustellen und zu unterhalten.

§ 2. Zur Ausführung der Verbindung hat Unternehmerin einen Dampfer von etwa 500 bis 600 Registertons brutto einzustellen, der mindestens Einrichtungen für 10 Kajütsreisende und für 25 Kulis, sowie die erforderlichen Vorrichtungen zur Beförderung von Deckreisenden enthält und die Fahrt mit einer Geschwindigkeit von acht bis neun Seemeilen in der Stunde ausführt. Der Dampfer mufs vor der Einstellung in die Fahrt durch Sachverständige, die der Reichskanzler ernennt, geprüft und als den Anforderungen genügend anerkannt sein. Der Dampfer ist zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifizieren. Der Reichskanzler ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung darüber vornehmen zu lassen, ob der Dampfer und der Dienstbetrieb den zu stellenden Anforderungen genügen; vorgefundene Mängel sind seitens der Unternehmerin binnen der von dem Beauftragten des Reichskanzlers gestellten Frist zu beseitigen.

§ 3. Der Fahrplan wird vom Reichskanzler im Benehmen mit der Unternehmerin festgestellt. Die Abfahrt von Sydney und Hongkong darf nicht früher erfolgen, als bis die europäische Post an Bord ist; bei Verspätungen hat der Schiffsführer bis zum dritten Tage nach der fahrplanmäfsigen Abfahrtszeit des Dampfers auf die europäische Post zu warten. Der Reichskanzler ist berechtigt, das Anlaufen noch anderer als der im § 1 genannten Häfen anzuordnen; dies Anlaufen hat ohne besondere Vergütung zu erfolgen, sofern sich dadurch die Gesamtzahl der bei einer Reise zu durchlaufenden Seemeilen um nicht mehr als

200 Seemeilen vermehrt und sofern die Verbindungen mit nur einem Dampfer ausgeführt werden können.

Zur Prüfung der planmäfsigen Ausführung ist nach Beendigung jeder Hinfahrt und jeder Rückfahrt ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuch an den Reichskanzler einzureichen.

§ 4. Der Dampfer hat die deutsche Postflagge nach Mafsgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Bestimmungen zu führen.

§ 5. Die Unternehmerin hat die gesamte Postladung ohne besondere Bezahlung zu befördern; sie ist verpflichtet, die Postladung auf eigene Kosten und Gefahr bei den Postanstalten abholen und bei denselben bezw. bei den Postdampfern der anschliefsenden Linien abliefern zu lassen, sofern diese letztere Übergabe nicht von der am Orte befindlichen Postanstalt bewirkt wird. Auf dem Schiffe müssen die Postsendungen in einem besonderen, gegen Nässe, Feuersgefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume aufbewahrt werden.

Die Unternehmerin wird die Schiffsführer und die Mannschaft verpflichten, den Anordnungen der Postbehörde über das bei der Übernahme und Ablieferung der Post sowie bei Beförderung der letzteren auf dem Dampfer zu beobachtende Verfahren nachzukommen.

§ 6. Für jeden Schaden, der der Postverwaltung durch Verlust oder Beschädigung der Postsendungen von der Empfangnahme bis zur Ablieferung entsteht, haftet die Unternehmerin in demselben Umfange, in dem die Postverwaltung den Absendern gegenüber zur Ersatzleistung verpflichtet ist, sofern sie nicht nachweist, dafs der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendungen oder durch äufserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Insbesondere ist die Haftpflicht für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere nicht dadurch bedingt, dafs dem Schiffsführer diese Beschaffenheit oder der Wert bei der Überlieferung angegeben worden ist.

§ 7. Die Unternehmerin darf mit dem Dampfer keine anderen Briefe oder sonstige postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen als solche, die ihr von den Postbehörden oder den anschliefsenden Dampfern überwiesen sind oder die dem Schiffsführer in deutschen Hafenplätzen mit deutschen Postwertzeichen versehen übergeben werden. Die Unternehmerin ist auch dafür verantwortlich, dafs weder vom Schiffsführer noch von der Schiffsmannschaft gegen diese Vorschrift verstofsen wird. Für Zuwiderhandlungen hat die Unternehmerin aufser dem Porto eine Konventionalstrafe bis zu 20 Mark nach näherer Festsetzung des Reichskanzlers zu entrichten. Der Unternehmerin ist es jedoch gestattet, mit ihren Agenten in den Anlegeplätzen Briefe auszutauschen, ohne sie den deutschen Postanstalten zu übergeben, soweit dies nicht etwa nach den Bestimmungen des betreffenden Landes verboten ist.

Die von aufserdeutschen Postverwaltungen für die Beförderung ihrer Posten zu zahlenden Vergütungen bezieht das Reich.

§ 8. Für die Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen empfängt die Unternehmerin eine jährliche Vergütung von 120 000 Mark (wörtlich: Einhundertzwanzigtausend Mark). Die Vergütung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am letzten Tage eines Kalendervierteljahres durch die Oberpostkasse in Hamburg zahlbar.

§ 9. Die Einnahme an Fracht- und Überfahrtsgeldern fällt der Unternehmerin zu.

Die Unternehmerin ist verpflichtet

a) die im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Schutzgebiets stehenden Beamten und Militärpersonen sowie deren Familienangehörige und Dienstboten,

b) Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen sowie sonstige Sendungen für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets

gegen um 20 Prozent ermäfsigte Taxen zu befördern.

Die Personen und Güter unter a und b sind, wenn ihre Anmeldung mindestens 14 Tage vor Abgang der Schiffe erfolgt, wenn irgend tunlich sämtlich, unter allen Umständen aber bis zu vier Personen und 50 Tons Güter zu berücksichtigen und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Gütern.

Die obige Preisermäfsigung für die Beförderung von Personen und Gütern ist auch denjenigen Vereinen, die für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt, sowie für wissenschaftliche Sendungen zu gewähren.

§ 10. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung der Marine steht es dem Reichskanzler frei, den Dampfer gegen Erstattung des vollen Wertes anzukaufen oder gegen Vergütung sonst in Anspruch zu nehmen. Die Ermittelung des Wertes oder die Feststellung der Vergütung erfolgt in Gemäfsheit der Bestimmungen im § 24 (bezw. 23) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

§ 11. Sollte während der Vertragszeit eine der regelmäfsigen Fahrten ganz ausfallen oder nicht vollendet werden, so wird von der im § 8 festgesetzten Vergütung für jeden ausgefallenen Tag der planmäfsigen Fahrzeit ein Betrag von 25 Mark (wörtlich: Fünfundzwanzig Mark) in Abzug gebracht. Diese Vergütung kommt ganz in Wegfall, wenn die Fahrten durch eigenes Verschulden der Unternehmerin oder ihrer Leute ausfallen oder unterbrochen werden. Aufserdem ist der Reichskanzler berechtigt, gegen die Unternehmerin, wenn das Ausfallen oder die Unterbrechung einer Fahrt nicht durch höhere Gewalt oder durch einen unabwendbaren Unfall eingetreten ist, eine Strafe bis zu 2000 Mark (wörtlich: Zweitausend Mark) festzusetzen.

Eine Strafe bis zu eintausend Mark kann der Reichskanzler ferner festsetzen, wenn ohne seine ausdrückliche Genehmigung ein nicht vertragsmäfsiger Hafen angelaufen oder ein vertragsmäfsiger Hafen nicht angelaufen wird, oder der Dampfer den Anschlufs nicht gemäfs den Bestimmungen dieses Vertrages abgewartet hat. Bei eintretenden Unfällen hat die Unternehmerin auf eigene Kosten für die schnellste Weiterbeförderung der Post zu sorgen.

§ 12. Wenn der Dampfer innerhalb der Vertragszeit dienstuntauglich wird oder in Verlust gerät, so hat die Unternehmerin während der Instandsetzungsarbeiten oder bis zur Beschaffung eines neuen oder gemieteten Dampfers die im Vertrage vorgesehene Verbindung den Umständen entsprechend mit einem anderen Schiffe (Segel- oder Motorschuner) aufrecht zu erhalten. Im Falle des Verlustes oder der dauernden Dienstuntauglichkeit des Dampfers wird von der im § 8 festgesetzten Vergütung für jeden ausgefallenen Tag der planmäfsigen

Fahrzeit ein Betrag von 100 Mark (wörtlich: Einhundert Mark) in Abzug gebracht. Bis zur Beschaffung eines neuen, den Bestimmungen im § 2 entsprechenden Dampfers wird eine Frist von 12 Monaten, bis zur Einstellung in die Linie eine solche von 15 Monaten gewährt; diese Fristen rechnen vom Tage des Bekanntwerdens des Verlustes etc. in Hamburg. Erfolgt die rechtzeitige Einstellung nicht, so kann der Reichskanzler neben der Kürzung der Vergütung für jeden Tag der verspäteten Einstellung eine Geldstrafe von 100 Mark (wörtlich: Einhundert Mark) festsetzen.

§ 13. Kommt die Unternehmerin ihren Verbindlichkeiten aus dem gegenwärtigen Vertrage auf schriftliche Aufforderung des Reichskanzlers nicht nach, so ist dieser berechtigt, entweder den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzuheben oder nach Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Fortsetzung des Betriebes auf Kosten der Unternehmerin nach seinem Ermessen durch andere bewirken zu lassen.

§ 14. Dieser Vertrag tritt vom 1. Januar 1902 ab an die Stelle des Vertrages vom 6. August 1900, der zwischen dem Reichskanzler und der Jaluit-Gesellschaft über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen Sydney, den Marshall-Inseln, den Karolinen und den Palau-Inseln abgeschlossen worden ist. Er gilt auf die feste Dauer von drei Jahren und, wenn bis zum 1. Januar 1904 die Kündigung nicht erfolgt, weiter auf unbestimmte Zeit mit einer beiden Teilen jederzeit zustehenden zwölfmonatlichen Kündigungsfrist.

Die letzte während der Vertragszeit fahrplanmäfsig anzutretende Fahrt mufs auf Verlangen des Reichskanzlers auch über den Tag des Vertragsablaufs hinaus unter den Bestimmungen dieses Vertrages durchgeführt werden.

§ 15. Die Unternehmerin darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers den Vertrag weder an andere überlassen, noch die Ausübung der Fahrten ganz oder teilweise in Afterpacht geben.

§ 16. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, wegen etwaiger Forderung aus diesem Vertrage, insbesondere auch wegen der Strafen, die zu zahlende Vergütung ganz oder teilweise einzubehalten und die Geldschuld der Unternehmerin zu diesem Zwecke vorläufig festzusetzen.

§ 17. Die Unternehmerin hat über den Dampfer eine Sonderabrechnung zu führen und einen Auszug derselben alljährlich dem Reichskanzler einzureichen.

§ 18. Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt die Unternehmerin eine Kaution von 10 000 Mark (wörtlich: Zehntausend Mark) durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, die nach dem Nennwert zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Oberpostkasse in Hamburg zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reich dergestalt haften, dafs der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrage an Kapital und Zinsen, nötigenfalls auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittelung der Schäden entstehenden gerichtlichen und aufsergerichtlichen Kosten durch sofortigen aufsergerichtlichen Verkauf der Wertpapiere an einer innerhalb des Reichsgebiets belegenen Börse Befriedigung zu suchen, insofern die Unternehmerin der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem letzteren festzusetzenden Zeitraums nachkommen sollte. Die Unternehmerin ist in solchem Falle verpflichtet, die ihr belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine dem Reichskanzler auszuantworten.

§ 19. Die gesetzlichen Stempelkosten für die Ausfertigung dieses Vertrages trägt die Unternehmerin.

Urkundlich ist dieser Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben worden.

So geschehen:

Berlin W. 66, den 5. Dezember 1901. Stratz, Postrat.

Hamburg, den 6. Dezember 1901. Hernsheim.

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt.
Berlin, den 9. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
I. V. Kraetke.

288. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Zollordnung für die Binnengrenze. Vom 5. Dezember 1901.

In die Liste der vom Einfuhrzoll und von der Zuschlagsabgabe befreiten Gegenstände (Anl. zu der Zollordnung für die Binnengrenze vom 5. März 1900) ist nach No. 1 einzuschieben:

„1 a. Alle dem Kaiserlichen Gouvernement gehörigen oder für dasselbe bestimmten Waren und Güter.“

Dar-es-Salâm, den 5. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

289. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Victoria. Vom 9. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 138.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1), wird bestimmt:

Im Schutzgebiete Kamerun wird von dem Bezirke des Bezirksgerichts zu Duala ein nördlicher Bezirk abgetrennt, welcher bis auf weiteres, wie folgt, begrenzt wird:

Im Osten durch den Talweg des Mungoflusses von seiner rechten Einmündung bis zum Dorf Ekokoboma (Kokobum), von da durch die Balistrafse bis zur Station Tinto, im Norden durch den Talweg des Manyu- oder Crofsflusses bis zur Mündung des Artekan, im Westen durch die politische Grenze zwischen Kamerun und Süd-Nigeria, im Süden durch die Meeresküste.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirke ermächtigte Beamte erhält seinen Amtssitz in Victoria.

Die Bezirksrichter in Victoria und Duala sind allgemein berufen, einander in Behinderungsfällen zu vertreten.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

290. Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 1. November 1898, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiete Kamerun. Vom 9. Dezember 1901.*)

(Kol. Bl. 1902, S. 109.)

Durch Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun vom 9. Dezember 1901 hat der § 3 der Verordnung vom 1. November 1898, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung von Einfuhrzöllen im Schutzgebiete Kamerun vom 1. November 1898, folgende am 1. April 1902 in Kraft tretende Fassung erhalten:

Die sämtlichen zur Einfuhr kommenden Waren sind unmittelbar, spätestens drei Tage nach der Einfuhr auf einem vorgeschriebenen amtlichen Formulare (nach beigefügtem Muster), und zwar die zollpflichtigen speziell, die zollfreien getrennt nach den Positionen des statistischen Warenverzeichnisses summarisch zu deklarieren.

Auf Verlangen sind dem zuständigen Beamten der Zollverwaltung zur Prüfung der Richtigkeit der Deklarationen die Originalfakturen vorzulegen.

Dem zuständigen Beamten der Zollverwaltung steht das Recht der Revision der eingeführten, noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waren zur Prüfung der Richtigkeit der vorgelegten Deklarationen zu, und zwar stets dort, wo die Waren niedergelegt sind, sei es im amtlichen oder im privaten Gewahrsam.

Ein Verfügungsrecht über die eingeführten Waren steht den Empfängern erst zu, nachdem die Waren in den freien Verkehr gesetzt worden sind.

Der abgabepflichtige Gegenstand haftet für die darauf ruhenden Abgaben ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Zoll-Einfuhrerklärung.

Ich der Endesunterzeichnete, Vertreter des Hauses . . . . in . . . . erkläre hiermit, dafs ich am . . . . mit dem . . . . .-Schiffe . . . . an zollpflichtigen und zollfreien Waren nicht mehr empfangen habe, als nachfolgend aufgeführt, und dafs die deklarierten Verzollungswerte den von der Lieferungsfirma in Rechnung gestellten Preisen einschliefslich der Fracht und sämtlicher Spesen bis zum Verzollungshafen, und dafs die deklarierten Mengen der einem spezifizierten Zoll unterliegenden Waren den wirklich eingeführten Mengen entsprechen.

Der Kolli		Warengattung	Der zollpflichtigen Waren		Der zollfreien Waren		Zollbetrag		Des Zollhebe-registers No.
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummer		Wert in Mark	Menge nach Volumen, Gewicht bezw. Stückzahl	Wert in Mark	Menge nach Volumen, Gewicht bezw. Stückzahl	Mark	Pf.	

. . . ., den . . . . 190 . .

*) Vergl. Kol. Bl. 1898, S. 736. D. Kol. Gesetzgeb III, No. 65.

291. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zum Schutz der Telephonanstalt Victoria—Buea. Vom 10. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 108.)

Auf Grund des § 15 Schutzgebietsgesetzes Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Farbige Personen, welche die zur Telephonanstalt Victoria-Buea gehörigen Stangen nebst Zubehör, Drähte oder Apparate vorsätzlich oder fahrlässiger Weise dergestalt beschädigen, dafs die Benutzung der Anstalt verhindert oder gestört wird, werden nach dem Grade des Verschuldens und der Höhe des angerichteten Schadens unter strenger Anwendung der in § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 aufgeführten Strafen bestraft.

§ 2. Zum Ersatz des angerichteten Schadens (§ 1) ist das Dorf verpflichtet, zu welchem die auf Grund des § 1 verurteilte Person gehört.

§ 3. Läfst sich der Schuldige nicht ermitteln, so ist das dem Tatort zunächst liegende Dorf haftbar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Buea, den 10. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

292. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zu der Verordnung vom 31. Juli 1901, betreffend die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea.*) Vom 10. Dezember 1901.

Zu § 1. Die Anwerbung von Eingeborenen gilt als über See ausgeführt, wenn der Arbeitsort mehr als drei Seemeilen von dem Heimatsort entfernt ist und die Reise, sei es zur Anwerbebehörde, sei es nach dem Arbeitsorte, tatsächlich über See zurückgelegt wurde.

Zu § 6. Die nach § 6 Absatz 1 erforderliche Erklärung und die nach Absatz 2 erforderliche Festsetzung kann auch von der Verwaltungsbehörde abgegeben bezw. getroffen werden.

Zu §§ 7 bis 11. Unter Verwaltungsbehörde (Behörde) in § 9 Absatz 1 ist zu verstehen:

Für das Gebiet von Kaiser Wilhelmsland das Kaiserliche Bezirksamt in Friedrich Wilhelmshafen, für das Gebiet des Bismarck-Archipels und der Salomonsinseln der bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Herbertshöhe mit der Wahrnehmung dieses Dienstes geschäftsordnungsmäfsig betraute Beamte.

Hat die Behörde zu Ausstellungen keinen Anlafs, so genügt die Erteilung der nach Anlage 2 zu § 10 vorgeschriebenen Bescheinigung. Ist aber nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung Dienstunfähigkeit anzunehmen, oder erscheint die Anwerbung aus Gründen des Rechtes, namentlich aus Rücksichten auf Familienverbände, nicht statthaft, so kann die vorgeschriebene Bescheinigung nur hinsichtlich der wirklich dienstfähigen in dem Verzeichnisse aufgeführten Personen erteilt werden, während hinsichtlich der übrigen in Form eines

*) Oben No. 245, S 363.

Beschlusses zu befinden ist. Der Beschlufs ist mit Gründen zu versehen. Eine besondere Gebühr kommt nicht zur Erhebung. Gegen den Beschlufs ist innerhalb einer ausschliefsenden Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Beschwerde ist bei der Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Behörde obliegt auch die Überwachung der richtigen Durchführung der einem Anwerber oder Arbeitgeber bei Erteilung der Bescheinigung (§ 10 Absatz 1) oder durch Beschlufs auferlegten Bedingungen, im besonderen die Aufsicht auf die richtige Verpflegung und Behandlung, Zuteilung leichterer Arbeiten, Heimschaffung dienstunfähiger Personen (§§ 7, 11 Absatz 2). Bei einer Vernachlässigung der dem Anwerber oder Arbeitgeber obliegenden und auferlegten Pflichten hat die Behörde für eine anderweite entsprechende Unterbringung der Leute auf Kosten des Pflichtigen (§ 11 Absatz 2) Sorge zu tragen.

Verträgen, welche die Verpflichtungsdauer von drei Jahren übersteigen, ist in der Regel die Genehmigung zu versagen.

Zu § 12 Absatz 1. Die Anordnung der zeitweiligen Zurückbehaltung erfolgt seitens der Behörde durch Beschlufs. Für das Verfahren gelten die zu § 11 Absatz 1 getroffenen Bestimmungen. Der Beschlufs setzt auch die Durchführung der ärztlichen Behandlung fest, sei es, dafs sie dem Arbeitgeber übertragen, sei es, dafs die Unterbringung in einem besonderen Krankenhause auf dessen Kosten angeordnet wird.

Zu § 17. Die Gebühr von 5 Mark (Fünf Mark) kommt nur einmal zur Erhebung.

Herbertshöhe, den 10. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Hahl.

293. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 24. Dezember 1901, mit den Abänderungen der §§ 2 und 13 Absatz 1, durch die Verordnung vom 25. Februar 1902.

(Kol. Bl. 1902, S. 110.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reich-Gesetzbl. 1900, S. 809) und des § 2 der Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 25. Dezember 1900 wird folgendes verordnet:

Bestimmungen über die Einfuhr.

§ 1. Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, in das Schutzgebiet ist verboten.

Übertragbare Krankheiten sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand,
2. Tollwut,
3. Rotz der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
4. Sterbe der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Pferdesterbe),
5. Beschälseuche der Pferde,
6. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,

7. Lungenseuche des Rindviehs,
8. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
9. Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe und Ziegen,
10. Rinderpest,
11. Texasfieber,
12. Tuberkulose,
13. Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest,
14. Pockenseuche der Schafe.

§ 2. Hinsichtlich der von aufserhalb in das Schutzgebiet eingeführten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind von dem Leiter des Transportes beizubringen:

1. ein von der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Tiere ausgestelltes Gesundheitszeugnis, dafs am Herkunftsorte keine der im § 1 unter No. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 und 14 verzeichneten Krankheiten, soweit die einzuführende Tierart davon befallen werden kann, zur Kenntnis der Behörde gekommen ist;
2. ein Zeugnis, auf dem die letzte auf dem Wege bis zur deutschen Grenze innerhalb des benachbarten Grenzbezirks gelegene Polizeistation bescheinigt, dafs die Tiere auf dem Zuge keinen Platz berührt haben, an dem das Bestehen solcher Krankheiten (No. 1) festgestellt ist. Im Falle des Nichtbeibringens dieser Bescheinigung wird die Einfuhr nur dann gestattet, wenn die in Frage stehende Herde auf einem seuchenfreien Platze des Ausfuhrbezirks in der Nähe der Grenze eine Quarantäne von 21 Tagen überstanden hat und die deutsche Grenzstation über die Innehaltung dieser Quarantäne laut Bescheinigung der Polizeibehörde des Ausfuhrbezirks Gewifsheit erhält.

Werden Rinder aus Europa eingeführt, so ist aufserdem eine Bescheinigung über die kurz vor dem Abgange erfolgte Tuberkulinimpfung, auf die ein Ansteigen der Körperwärme um mehr als 0,5 Grad nicht stattgefunden hat, beizubringen.

Der Leiter des Transports hat die Bescheinigungen (Abs. 1 und 2) der nächsten Grenzpolizeistation des Schutzgebietes und der Polizeibehörde des Bestimmungsortes vorzulegen und sie während des Transportes bei sich zu führen.

Tritt eine Seuche in einem dem Schutzgebiet benachbarten Grenzbezirk in so bedrohlichem Umfange auf, dafs daraus dem Viehbestande benachbarter Bezirke eine ernste Gefahr erwachsen kann, so sind die den letzteren vorgesetzten Bezirksamtmänner berechtigt, die Viehbestände ihres Bezirks durch Absperrung und Errichtung von Quarantänestationen zu sichern.

Bestimmungen über die Viehbestände des Schutzgebietes.

§ 3. Bei der nächsten Polizeistation sind sofort folgende Krankheiten zu melden:

1. Milzbrand und Rauschbrand,
2. Tollwut,
3. Rotz der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
4. Sterbe der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Pferdesterbe),
5. Beschälseuche der Pferde,
6. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
7. Lungenseuche des Rindviehs,

8. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
9. Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe und Ziegen,
10. Rinderpest,
11. Texasfieber,
12. Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest,
13. Pockenseuche der Schafe.

Die Anzeigepflicht beginnt schon bei den ersten verdächtigen Erscheinungen, die auf das Vorhandensein eines der oben angeführten Krankheitsstoffe hinweisen, ebenso wie bei allen den Krankheitssymptomen, die nicht ohne weiteres mit einer bekannten, nicht anzeigepflichtigen Krankheit in Zusammenhang zu bringen sind.

Die Anzeigepflicht kann vorübergehend oder dauernd auf andere Krankheiten ausgedehnt werden.

§ 4. Zur Anzeige verpflichtet sind: der Besitzer oder der von diesem bestellte verantwortliche Vertreter oder Verwalter jedes Viehpostens oder Transportes, desgleichen alle Tierärzte und diejenigen Personen, welche, ohne Tierärzte zu sein, sich gewerbsmäfsig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäfsig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile beschäftigen.

§ 5. Vom Augenblicke des Beginns der Anzeigepflicht an hat der Anzeigepflichtige dafür zu sorgen, dafs seine Tiere auf ihrem gegenwärtigen Standorte isoliert bleiben und dafs fremde Tiere ferngehalten werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dafs tollwutverdächtige Hunde unter sicherem Verschlufs gehalten werden.

Bis zum Eingreifen der zuständigen Behörden sind alle gefallenen Tiere sogleich durch Vergraben oder Verbrennen unschädlich zu beseitigen, derart, dafs kein Teil der Vernichtung entzogen wird. Eine Ausnahme ist nur gestattet bei Lungenseuche und Räude (§§ 6 und 7).

Der Gewerbetreibende, der infektionsfähiges Material, das der Anzeigepflicht unterliegt (§ 3 Absatz 2), in seinen Beständen hat, mufs dieses derartig in Verwahrung halten, dafs eine Entfernung oder Verschleppung auf irgend welche Art an einen anderen Platz ausgeschlossen bleibt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Krankheiten.

§ 6. Die an der Lungenseuche erkrankten, getöteten oder gefallenen Tiere dürfen lediglich im Bereiche des Sperrgebietes abgehäutet und zerlegt werden.

Der Brustkorb (begrenzt von den Rippen und dem Zwerchfell) der getöteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere nebst Inhalt mufs behufs seiner unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Ist dieses unmöglich, so hat die Verbrennung zu erfolgen.

Der Rest des Fleisches darf vor völligem Erkalten aus dem Sperrgebiete nicht ausgeführt werden.

Häute von lungenseuchekranken Tieren dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande von dem Seuchenorte entfernt werden.

§ 7. Häute geschlachteter oder gefallener räudekranker Tiere dürfen von dem Seuchenorte nur in vollkommen getrocknetem Zustande entfernt werden. Wolle von räudekranken Tieren darf während der Dauer der Schutzmafsregeln nur in festen Säcken verpackt von dem Seuchenorte entfernt werden.

Befugnisse der Regierungsbehörden.

§ 8. Bei dem Auftreten einer Seuche im Schutzgebiete haben die Bezirksämter gegen die Weiterverbreitung der Seuche die geeigneten Absperrungsmafsregeln zu treffen.

Tiere, die mit Erfolg gegen die betreffende Seuche geimpft sind und die Impfkrankheit überstanden haben, unterliegen der Absperrung nicht. Die Zulässigkeit der im Einzelfalle zu treffenden Schutzmafsregeln (§ 10) wird hierdurch nicht berührt.

Der Führer des Transportes hat eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Impfung bei sich zu führen. Zur Ausstellung der Bescheinigung sind ermächtigt:

1. die beamteten Tierärzte,
2. die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich die Impfung ausgeführt worden ist.

§ 9. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nur mittelst Zerlegung eines oder mehrerer Tiere Gewifsheit erlangt werden kann, so ist der Tierarzt oder die Polizeibehörde befugt, die Tötung von ein bis drei Tieren anzuordnen.

§ 10. Die Polizeibehörden und die beamteten Tierärzte sind befugt, nachstehende Schutzmafsregeln zu treffen:

1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der Seuche oder Ansteckung verdächtigen und der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, dafs das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung den für dasselbe bestimmten Ort nicht verlassen kann und aufser aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, der von demselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

3. Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

4. Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs von Tieren verschiedener Plätze und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner Verbot der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen und Tränken und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Strafsen.

5. Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

6. Sperre des Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Wasserstelle oder der Weide gegen den Verkehr mit Tieren und solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die angeordnete Sperre verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

7. Tötung der an der Seuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, wenn der Tierarzt diese Mafsregel für erforderlich hält.

8. Unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder des Verdachtes getötet sind, und solcher

Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen etc.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere.

9. Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Kraale, Standorte, Weideplätze, Wasserstellen, Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sowie Desinfizierung dieser Personen selbst.

10. Behördliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Tiere.

Entsprechendes gilt für die auf die Anzeige von der Vornahme einer Impfung (§ 11) zu treffenden Anordnungen.

§ 11. Zur Vornahme von Impfungen gegen die im § 1 aufgeführten Krankheiten sind aufser den Tierärzten nur solche Personen befugt, die hierzu von dem Bezirksamtmanne ermächtigt sind. Der Polizeibehörde ist die beabsichtigte Impfung anzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Tiere einführt, die an einer übertragbaren Krankheit leiden,

2. wer den auf Grund des § 8 Absatz 1 angeordneten Absperrungsmafsregeln zuwiderhandelt,

3. wer der Vorschrift der §§ 4, 5 und 11 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte oder von der Impfung unterläfst oder länger als drei Tage nach erhaltener Kenntnis verzögert oder die ihm zur Pflicht gemachten Schutzmafsregeln vorzunehmen unterläfst,

4. wer einer der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer die in den §§ 2 und 8 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu beschaffen unterläfst oder auf dem Transporte nicht bei sich führt,

2. wer den im Falle einer Seuchengefahr auf Grund des § 10 angeordneten Schutzmafsregeln zuwiderhandelt,

3. wer der Vorschrift des § 11 zuwider impft, ohne dazu befugt zu sein,

4. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die von Polizeibehörden oder beamteten Tierärzten auf Grund der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind.

§ 14. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung:

1. der Verordnung, betreffend die unter dem Namen „Longziekte" bekannte Krankheit des Rindviehs, vom 1. August 1888,

2. der Landespolizei-Verordnung, betreffend die Ernennung von Sachverständigen-Kommissionen für Lungenseuche in Südwestafrika, vom 2. August 1894,

3. der Verordnung, betreffend Mafsregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika, vom 20. Juni 1896 und der Zusatzverordnung vom 30. September 1896,

4. der Verordnung, betreffend die Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika, vom 15. Mai 1897 nebst Zusatzbestimmungen,

5. der Verordnung, betreffend die Mafsregeln gegen die Rinderpest, vom 12. April 1899,

6. der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Rinderpest, vom 10. August 1899,
am 1. Juli 1902 in Kraft.

Windhoek, den 24. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

294. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwetsafrika zu der Verordnung vom 24. Dezember 1901 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 24. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 113.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

No. 1.

Als verdächtige Tiere gelten:

1. Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche fürchten lassen. (Der Seuche verdächtige Tiere.)
2. Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, dafs sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben. (Der Ansteckung verdächtige Tiere.)

No. 2.

Die Anordnung und Überwachung der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erforderlichen polizeilichen Mafsnahmen liegt den Bezirksämtern und deren Organen ob. Zu letzteren sind die beamteten Tierärzte als technische Beiräte der Bezirksämter zu zählen.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig, und zwar:

a) bei dem zuständigen Bezirksamte, wenn sie sich auf Amtshandlungen von solchen Beamten beizeht, die zu dem Verwaltungskreise derselben gehören,
b) bei dem Kaiserlichen Gouvernement, wenn Amtshandlungen eines Bezirksamtmannes den Gegenstand der Beschwerde bilden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

No. 3.

Die Polizeibehörden des Schutzgebietes sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Mafsregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

No. 4.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 3 bis 5 der Verordnung) oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntnis erhalten hat, soweit möglich, sofort den beamteten Tierarzt behufs Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen.

Der Tierarzt hat, sei es auf polizeiliches Ersuchen (Absatz 1), sei es ohne solches, die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und darüber zu entscheiden, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt, oder der Verdacht eines Seuchenausbruches begründet ist.

Ist der Tierarzt nicht rechtzeitig zu erlangen, so trifft die Polizeibehörde diese Feststellungen und Entscheidungen selbständig. Sie hat jedoch, wenn möglich, dabei einen oder mehrere Sachverständige zur gutachtlichen Äufserung zuzuziehen. Zu diesem Zwecke werden in den gröfseren Ortschaften aus drei Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehende Sachverständigenkommissionen für jedes Kalenderjahr von dem Bezirksamte ernannt.

Von dem beamteten Tierarzte oder der Polizeibehörde sind die notwendigen Mafsnahmen (§ 10 der Verordnung) zu treffen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu eröffnen. Die Urschrift dieser Verfügung ist den Akten einzuverleiben.

Hat der Tierarzt selbständig gehandelt, so hat er die zuständige Polizeibehörde von den getroffenen Mafsnahmen sofort zu benachrichtigen.

No. 5.

Der Ausbruch und das Erlöschen der Seuche sowie die getroffenen Sperrmafsregeln (§ 8 der Verordnung) sind öffentlich bekannt zu machen.

2. Sonderbestimmungen für Lungenseuche.

No. 6.

Ermittelung des Seuchenausbruches.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der Verdacht eines Lungenseuchenausbruches vor, so ist von der Polizeibehörde und von dem beamteten Tierarzt möglichst zu ermitteln:

1. wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben;
2. ob das kranke oder der Lungenseuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist;
3. ob Rindvieh aus dem fraglichen Bestande ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt worden ist;
4. wann und wo das kranke oder der Lungenseuche verdächtige Vieh etwa angekauft worden ist;
5. wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen sind die erforderlichen Mafsregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfals die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Amtsbereiche festgestellten Ausbruch der Lungenseuche sofort den Viehbesitzern, dem vorgesetzten Bezirksamte und den benachbarten Polizeibehörden mitzuteilen. Letztere haben den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Bewohner ihres Amtsbereichs zu bringen.

No. 7.

Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, dafs sich unter einem nicht geimpften oder nur zum Teil geimpften Rindviehbestande ein der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtiges Tier befindet, oder während der letzten 60 Tage befunden hat, mufs die Isolierung und polizeiliche Beobachtung dieses Bestandes angeordnet werden. Als der Lungenseuche oder der Ansteckung **nicht** verdächtig sind solche Rinder anzusehen und zu behandeln, bei welchen zu einer Zeit, als weder Verdacht der Seuche noch Verdacht der Ansteckung vorlag, eine ordnungsmäfsige Impfung vorgenommen wurde (Schutzimpfung) und die Impfkrankheit völlig geschwunden ist.

Vor Beseitigung der Impfkrankheit (Abfallen der Schwänze und Heilung der Wunden) sind die geimpften Tiere den in Absatz 1 genannten gleich zu behandeln.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken. Diese beginnt im Falle des Seuchenverdachtes mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an welchem das Rind der Ansteckung verdächtig geworden ist. Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so mufs die Beobachtung sofort aufgehoben werden.

No. 8.

Die Polizeibehörde hat ein Verzeichnis des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufzunehmen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

1. eine Berührung der zu beobachtenden Tiere mit anderem Rindvieh zu verhindern;
2. von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere des Bestandes sofort Anzeige zu erstatten;
3. das Schlachten oder Beseitigen eines Tieres solcher Bestände ohne polizeiliche Genehmigung und Aufsicht zu unterlassen;
4. ungeimpfte Rinder in den unter Beobachtung gestellten Bestand nicht aufzunehmen;
5. Ausfuhr von Streu, Dünger, Heu, Milch und solcher Sachen, welche den Ansteckungsstoff zu verschleppen geeignet sind, nicht vorzunehmen;
6. das von verdächtigen Rindern benutzte Wasser und Weideland vor weiterer Benutzung durch fremde Rinder zu bewahren sowie, falls sich dies nicht ermöglichen liefs, die Eindringlinge wie die unter Beobachtung gestellten Rinder zu behandeln und von dem Zugang der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Solange die unter Beobachtung gestellten Tiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten, wenn die Möglichkeit der Berührung mit anderen Rindern ausgeschlossen ist.

Den Polizeiorganen liegt die Pflicht ob, in angemessenen Zeiträumen (etwa 14 Tagen) den unter Beobachtung gestellten Viehbestand zu revidieren.

No. 9.

Ausbruch der Seuche.

Sofern durch verseuchte Plätze Wege führen, ist in angemessener Entfernung von den Seuchenstellen durch die zuständige Polizeibehörde deutlich

sichtbar eine Tafel mit der Inschrift „Lungenseuche“ anzubringen. In gleicher Weise sind die von kranken Tieren benutzten Wasserstellen kenntlich zu machen und seitens der Polizeibehörde eine geeignete Tränkestelle für die auf dem Transport befindlichen Rinder anzuweisen.

No. 10.

Über diejenigen Viehbestände, bei welchen

1. ein Fall von Lungenseuche festgestellt worden ist,
2. oder der Ausbruch der Lungenseuche mit Gewifsheit angenommen werden kann,

ist ohne Verzug die Sperre auf einem gut isolierten Platze zu verfügen. Hinsichtlich dieser Sperre gilt das zu No. 7 Verordnete.

No. 11.

Aufhebung der Schutzmafsregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmafsregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn der ganze Viehbestand getötet ist, oder
2. wenn das der Seuche verdächtige und an der Seuche erkrankte Rindvieh unschädlich gemacht und unter dem übrig bleibenden, der Ansteckung verdächtigem Vieh nach erfolgter Impfung seit dem letzten durch Lungenseuche herbeigeführten Todes- oder Krankheitsfalle oder beim Ausbleiben eines solchen seit Vornahme der Impfung ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, oder
3. wenn bei Unterlassung einer ordnungsmäfsigen Impfung, oder bei Vornahme derselben ohne Beseitigung der erkrankten und der Lungenseuche verdächtigen Rinder seit dem Tode des letzten an Lungenseuche verendeten oder erkrankten Tieres eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist,

und (1 bis 3), wenn die angeordnete Desinfektion erfolgt ist.

3. Sonderbestimmungen für Milzbrand und Rauschbrand.

No. 12.

Das von milz- oder rauschbrandkranken Tieren benutzte Weideland und Wasser ist der Benutzung durch gesunde Tiere zu entziehen.

Wasserstellen und Tränkvorrichtungen sind nach Erlöschen der Seuche unter Aufsicht der zuständigen Polizeibehörde von dem Eigentümer der in Frage kommenden Tiere zu reinigen.

4. Sonderbestimmungen für Tollwut.

No. 13.

Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem anderen Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, dafs sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.

Liegt hinsichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden. Diese dauert bei Pferden drei Monate, bei Rindvieh vier Monate, bei Schafen, Ziegen und Schweinen zwei Monate. Zeigen sich Spuren der Tollwut, so ist die sofortige Tötung auch dieser Tiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatige Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Kosten trägt.

5. Sonderbestimmungen für Rotz.

No. 14.

Im Falle des Ausbruches oder Verdachtes von Rotz bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln haben die Ortspolizeibehörden sofort die Sperre über den betreffenden Bestand und die mit demselben in Berührung gekommenen Tiere und Personen anzuordnen und den Tierarzt zwecks Sicherung der Diagnose heranzuziehen.

No. 15.

Nach Feststellung der Rotzkrankheit durch den Tierarzt ist die Tötung aller rotzkranken Tiere, die Isolierung sämtlicher anderen Tiere, als der Ansteckung verdächtig, und die polizeiliche Kontrolle derselben von dem zuständigen Bezirksamte zu verfügen.

No. 16.

Die Plätze, welche von rotzkranken Tieren bestanden waren, die mit rotzkranken Tieren in Berührung gekommenen Gerätschaften, Personen etc. sind nach Anordnung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Polizeibehörden von dem Eigentümer der in Betracht kommenden Tiere zu reinigen bezw. zu desinfizieren. Der Seuchenplatz ist nach erfolgter Reinigung auf sechs Monate gegen jeden Verkehr zu sperren.

6. Sonderbestimmungen für Sterbe.

No. 17.

Sterbekranke Tiere sind von den gesunden zu isolieren.

Die Kadaver an Sterbe eingegangener Tiere sind durch Verbrennen oder Vergraben in trockenem, hochgelegenem Erdreich unschädlich zu beseitigen.

Die von sterbekranken Tieren benutzten Stallungen, Kraale, Geräte etc. sind nach Erlöschen der Sterbe zu desinfizieren.

Impfversuche gegen Sterbe dürfen nicht an verkehrsreichen Plätzen vorgenommen werden, sondern auf entlegenen, gut isolierbaren. Über die Wahl des Platzes entscheidet der Bezirksamtmann.

7. Sonderbestimmungen für Rinderpest.

No. 18.

Die Polizeibehörde hat den verdächtigen Platz sofort unter dauernde polizeiliche Bewachung zu stellen und ohne Verzug den beamteten Tierarzt zwecks Feststellung der weiteren Mafsnahmen heranzuziehen oder, wenn der Tierarzt nicht zu erlangen ist, das Erforderliche (Impfung) selbständig zu veranlassen.

No. 19.

Die Seuche gilt als erloschen und die verhängte Sperre ist aufzuheben, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle eine Frist von drei Wochen verstrichen ist und wenn die Desinfektion nach Anordnung der Behörde stattgefunden hat.

8. Sonderbestimmungen für Räude.

No. 20.

Schutzmafsregeln.

Alle Tiere eines Bestandes, in welchem sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

Räudekranke und räudeverdächtige Tiere müssen, sofern nicht der Besitzer die Tötung derselben vorzieht, dem von der Behörde angeordneten Heilverfahren unterworfen werden.

Der Besitzer ist angehalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, Kraale, Gerätschaften etc. ausführen zu lassen.

No. 21.

Hat die Räude in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von dem zuständigen Bezirksamte darauf zu halten, dafs das Heilverfahren tunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

Der ersten Behandlung hat nach sieben Tagen eine zweite zu folgen.

Mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf andere äufsere Verhältnisse kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden.

No. 22.

Desinfektion.

Kraale oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Tiere gewesen sind, müssen nach Vorschrift der Polizeibehörde und unter polizeilicher Aufsicht desinfiziert werden.

No. 23.

Aufhebung der Schutzmafsregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Mafsregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken oder verdächtigen Tiere getötet,
wenn die vorgeschriebene Desinfektion erfolgt ist, oder
wenn bei den Tieren innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben.

9. Sonderbestimmungen für Texasfieber.

No. 24.

Die Ausfuhr von Rindern, welche auf einer als Texasfieberplatz bekannten Farm gestanden haben, kann von dem Bezirksamte verboten werden.

Diese Bestimmungen treten zugleich mit der Verordnung vom 24. Dezember 1901 in Kraft.

Windhoek, den 24. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

295. Ermächtigung des Reichskanzlers an die Gouverneure zur Urlaubserteilung an höhere Beamte. Vom 30. Dezember 1901.

(Kol. Bl. 1902, S. 32.)

Der Heimatsurlaub, welcher in Gemäfsheit der Verordnung vom 31. Mai 1901 (Kol. Bl. S. 426)*) nach Ablauf der im Schutzgebiete zu verbringenden Dienstperiode für die daselbst beschäftigten Beamten zuständig wird, ist bisher nach § 6 a. a. O. den Gouverneuren sowie auf Antrag der letzteren den höheren Beamten vom Reichskanzler, den mittleren und unteren Beamten vom Gouverneur erteilt worden.

Ich bestimme nunmehr, dafs künftighin der Gouverneur oder in Fällen der Behinderung sein Stellvertreter zur Erteilung dieses Urlaubs auch an die höheren Beamten insoweit ermächtigt ist, als dabei die Grenzen der Urlaubsverordnung nicht überschritten werden oder als der Urlaub wegen Erkrankung erteilt werden mufs.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
I. A. Stuebel.

1902.

296. Einführung eines Gesellschaftsanzuges für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun.

(Kol. Bl. vom 1. Januar 1902.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben nach vorgelegten Proben die Einführung eines Gesellschaftsanzuges für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun, zu tragen in Afrika, zu genehmigen geruht.

In Ausführung vorstehender Allerhöchster Willensmeinung ist vom Oberkommando bestimmt worden:

Der Gesellschaftsanzug in Afrika für Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun besteht aus folgenden Stücken:

1. Weifse baumwollene Messejacke mit Achselstücken und kleinen silbernen bezw. goldenen Uniform-Kronenknöpfen (nach Art der für die Marine vorgeschriebenen blauen Messejacke).

2. Weifse baumwollene weit offene Weste mit kleinen silbernen bezw. goldenen Uniforms-Kronenknöpfen.

3. Weifses Beinkleid (jetziges weifses Uniformsbeinkleid).

4. Weifses Hemd mit Stehkragen.

5. Schwarze Krawatte.

6. Schwarze Lackstiefel oder Lackschuhe.

*) Oben No. 222.

297. Verfügung des Reichskanzlers behufs Übertragung konsularischer Befugnisse sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften im Schutzgebiete der Marshallinseln. Vom 3. Januar 1902.

(Kol. Bl. S. 31.)

Auf Grund der §§ 8 und 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Der Kaiserliche Landeshauptmann hat die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

§ 2. Der Landeshauptmann ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

§ 3. Die Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marshallinseln, vom 29. März 1889, tritt aufser Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

298. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Halten von Hunden in Okahandja. Vom 6. Januar 1902.

(Kol. Bl. S. 109.)

§ 1. Auf das Halten von Hunden innerhalb der Ortschaft Okahandja wird eine Steuer gelegt, welche für jeden nicht mehr saugenden Hund jährlich „10 Mark“ beträgt und von dem Besitzer zu zahlen ist.

§ 2. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar für das erste Rechnungshalbjahr bis spätestens den 1. Mai und für das zweite Halbjahr bis spätestens den 1. November bei der Ortspolizei in Okahandja zu entrichten. Für die im Laufe eines Halbjahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die festgesetzte Halbjahrssteuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu bezahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde in Okahandja vier Wochen nicht übersteigt.

§ 3. Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine von der Polizeibehörde gelieferte Marke geführt, welche am Halsbande des Hundes sicht-

bar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1,00 Mark bei der Ortspolizei zu lösen.

§ 4. Wer die Hundesteuer bis zu den im § 2 festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne Steuermarke frei herumlaufen läfst, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft, im Unvermögensfalle tritt Umwandlung in Freiheitsstrafe ein. Die fällige Steuer ist aufserdem zu entrichten.

§ 5. Ohne Steuermarke in Okahandja frei umherlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb drei Tage gegen ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag von dem Besitzer wieder in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrechte der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Windhoek, den 6. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

299. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Handel mit Elfenbeinzähnen. Vom 15. Januar 1902.

Durch den Erlafs vom 10. Dezember 1900 (Amtlicher Anzeiger No. 36)*) war in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 22. November 1900 (Amtlicher Anzeiger No. 34)**) nachgegeben, dafs Elefantenzähne mit einem Gewichte von unter 11 ratli dem Ausfuhrverbot nicht unterzogen sein sollten, wenn bis spätestens 1. Oktober 1901 der Nachweis erbracht wurde, dafs sie von Tieren stammten, welche vor dem 1. April 1901 erlegt worden waren.

Vorgekommene Spezialfälle gaben zu der Vermutung Veranlassung, dafs diese Bestimmungen in Interessentenkreisen nicht genügend bekannt geworden sind. Auch scheint es nicht ausgeschlossen, dafs manche Händler im Innern über das wirkliche Gewicht des in ihrem Besitz befindlichen Elfenbeins sich im Unklaren befinden. Ich nehme daher Veranlassung, zur Vermeidung von Härten und Unzuträglichkeiten folgendes zu bestimmen:

Für alle Elefantenzähne im Gewichte von weniger als 11 ratli (gleich 5 Kilogramm), oder für Teile von solchen wird von jedem Bezirksamte bezw. Bezirksnebenamte oder von jeder Militärstation nach erfolgtem Nachweis, dafs die Tiere, von denen die Zähne stammen, nicht nach dem 1. April 1901 erlegt oder anderweit gewaltsam zu Tode gebracht worden sind, bei der Ablieferung eine Entschädigung gewährt.

Dieselbe beträgt für Zähne und Stücke von solchen, die bis zum 31. August 1902 angeliefert werden, den vollen und für solche, die in der Zeit vom 1. September 1902 bis 31. März 1903 angeliefert werden, den halben ortsüblichen Wert.

Nach dem 31. März 1903 wird eine Entschädigung nicht mehr gewährt bezw. wird lediglich nach dem § 3 der Verordnung vom 23. November 1900***) verfahren werden.

Gleichfalls erlischt mit dem 31. März 1903 die Berechtigung zur Ausfuhr von Zähnen, für die eine Bescheinigung gemäfs Erlafs vom 10. Dezember 1900†) bis zum 1. Oktober 1901 erteilt wurde.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 163.
**) Ebendort No. 158.
***) Ebendort No. 159.
†) Ebendort No. 163.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind gefundene Zähne, für welche nach wie vor dem Finder ein Finderlohn gezahlt wird.

Der Handel mit unter 11 ratli schweren Zähnen bleibt untersagt.

Dar-es-Salâm, den 15. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

300. Verordnung des Bezirksamtmanns der Marianen, betreffend Einführung einer Hundesteuer im Amtsbezirk Saipan. Vom 1. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 435.)

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für den Amtsbezirk Saipan bestimmt, was folgt:

§ 1. Wer sich am Tage der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Hündinnen befindet, hat dies bis zum 1. März 1902 dem Kaiserlichen Bezirksamt anzumelden. Desgleichen ist in Zukunft jede junge Hündin anzumelden, bevor sie drei Monate alt wird.

§ 2. Jede angemeldete Hündin erhält eine Ledermarke, welche sie an einem Halsband stets sichtbar tragen mufs.

§ 3. Für jede Hündin ist eine jährliche Steuer von zehn Mark zu entrichten.

§ 4. Für jede Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung verfällt der Besitzer in eine Strafe von zehn Mark, die Steuer ist aufserdem nachzuentrichten.

§ 5. Hündinnen, welche ohne Marke betroffen werden, können — unbeschadet der Straffälligkeit des Besitzers — jederzeit auf Anordnung des Bezirksamtes getötet werden.

Saipan, den 1. Februar 1902.

Kaiserliches Bezirksamt.
Fritz.

301. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend die Benutzung des Tagerenkanals. Vom 3. Februar 1902.

§ 1. Der Tagerenkanal ist zur Tages- und Nachtzeit dem Verkehr für Fahrzeuge von nicht mehr als 1 Meter Tiefgang freigegeben.

§ 2. Fremde (das sind alle Nichteingeborenen aus dem Amtsbezirk) müssen im Besitz eines Passierscheines sein. Dieser Passierschein ist auf dem Bezirksamt zu lösen und bei Benutzung des Kanals dem Kanalpolizisten abzuliefern. Die Gebühr dafür beträgt:

a) für eine Person . . . . 0,50 Mark,
b) für ein beladenes Boot, einschl. eines Fremden . . 2,00 „ .

Kinder unter zehn Jahren in Begleitung Erwachsener brauchen keinen Passierschein.

Nicht als Ladung gelten die üblichen Ladungsmittel für die Bootsbesatzung.

§ 3. Die Beschädigung der Böschungen und Einfassungen, besonders durch Stofsen mit Haken und Stangen, sowie das Überbordwerfen von Gegenständen ist untersagt. Der Schlagbaum darf nur von dem Kanalpolizisten bedient werden, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.

§ 4. Die Angehörigen des Bezirksamts und der Kapuzinermission genießen freie Fahrt. Das Bezirksamt ist berechtigt, auch noch anderen Personen die unentgeltliche Benutzung ausnahmsweise zu gestatten.

§ 5. Fremden ohne Passierschein wird die Durchfahrt verweigert.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu zwei Wochen bestraft, auch kann die Beitreibung der Kosten für die Ausbesserung der Beschädigungen zwangsweise erfolgen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Jap, den 3. Februar 1902.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

302. Auszug aus dem Erlaſs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend Veräuſserung von Gouvernementsgrundstücken. Vom 5. Februar 1902.*)

Was die allgemeine Frage anlangt, welche der dem Gouvernement gehörigen Grundstücke zum Verwaltungs-, welche zum Finanzvermögen gehören, so verweise ich ergebenst auf folgende Ausführung von Laband über den Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen (Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. 4, § 115):

„Das fiskalische Vermögen zerfällt in zwei Arten, die sowohl in finanzwissenschaftlicher als in staatsrechtlicher Hinsicht vielfach verschiedenen Regeln unterstellt sind, nämlich in Finanzvermögen und in Verwaltungsvermögen.

Unter Verwaltungsvermögen sind alle diejenigen Wertobjekte zu verstehen, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, also zum Dienste der Behörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören: das Inventar des Staates. Die charakteristische Eigenschaft dieser Vermögensobjekte besteht darin, daſs sie nicht freies, disponibles Kapital, sondern hinsichtlich ihrer Verwendung durch ihre Zweckbestimmung gebunden sind. Das Finanzvermögen dagegen dient nicht direkt den Staatszwecken, sondern setzt die Regierung durch seinen Kapitalswert oder dessen Erträge in die Lage, einen Teil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können; es ist werbendes oder wirtschaftliches Vermögen des Staates. Da Erwerb, Besitz und Verwaltung dieses Vermögens nicht selbst einen Zweck des Staates bilden, sondern demselben nur indirekt die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern sollen, so ist die Anlage und Verwaltung dieser Kapitalien eine freie, d. h. lediglich durch politische und finanzwirtschaftliche Rücksichten bestimmte. Das Verwaltungsvermögen ist wesentliches, durch den Staatszweck erfordertes Vermögen des Fiskus; das Finanzvermögen ist zufälliges, durch die historische Entwickelung der Finanzwirtschaft dem Fiskus überliefertes Vermögen. Als Subjekt des Finanzvermögens erscheint der Staat als Kapitalist, der sein Vermögen zu seinem pekuniären Vorteil ausbeutet; als Subjekt des Verwaltungsvermögens stellt der Fiskus sein Vermögen dem öffentlichen Dienst zu Gebot. Daraus ergibt sich, daſs das Finanzvermögen im wesentlichen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts steht, während dieselben hin-

*) Vergl. oben No. 206, vorletzter Absatz.

sichtlich des Verwaltungsvermögens durch verwaltungsrechtliche Sätze nicht unwesentlich modifiziert sind.

Das Finanzvermögen des Reiches steht, sofern nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, unter der Verwaltung des Reichs-Schatzamtes, während das Verwaltungsvermögen seiner Zweckbestimmung gemäfs von den Behörden der Verwaltungen, deren Inventar es bildet, verwaltet wird."

Berlin, den 5. Februar 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

303. Erlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen, betreffend die Beschaffung von Grabsteinen für verstorbene Gouvernementsangehörige. Vom 5. Februar 1902.*)

Das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, hat genehmigt, dafs beim Ableben im Dienste der Schutzgebiete tätiger Zivil- und Militärfunktionäre ein einfacher, auf einer zweckentsprechenden Untermauerung anzubringender, Gedenkstein für amtliche Rechnung am Grabe aufgestellt wird. Die erforderlichen Steine werden auf Antrag des Gouvernements durch das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung, nach einem geeigneten Muster beschafft werden, während die sonst noch nötigen Vorkehrungen ohne besondere Aufwendungen getroffen werden sollen.

Entsprechenden Anträgen der Dienststellen sehe ich von jetzt ab von Fall zu Fall entgegen.

Dar-es-Salâm, den 5. Februar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

304. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend den Handelsbetrieb in den Westkarolinen und Palau. Vom 5. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 434.)

§ 1. Zum Handelsbetrieb ist die vorher einzuholende Genehmigung des Kaiserlichen Bezirksamts (Handels-Lizenz) erforderlich. Die Anzahl der erteilten Lizenzen ist eine beschränkte, sie bestimmt sich nach dem Verhältnis der Produktion der einzelnen Inseln.

§ 2. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz mufs enthalten:

a) den Namen des Antragstellers,
b) den seiner etwaigen Gehilfen und
c) den Namen der Insel und des Ortes, wo die Station liegt oder errichtet werden soll.

§ 3. Die Lizenz wird erteilt:

a) für Firmen: auf deren Namen für unbeschränkte Zeit und den ganzen Bezirk (Lizenz 1. Klasse);
b) für Händler: auf deren Namen für ein Jahr und bestimmte Stationen (Lizenz 2. Klasse).

---

*) Für alle afrikanischen und Südseeschutzgebiete gelten die gleichen Grundsätze.

Gibt ein Inhaber seinen Handelsbetrieb vor Ablauf eines halben Jahres nach der Erteilung der Lizenz auf, so wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt.

§ 4. Die Lizenz berechtigt

a) in Jap: zum Betriebe einer Station mit zwei Personen und einem Fahrzeug,

b) auf allen übrigen Inseln: zum Betriebe durch drei Personen und zwei Fahrzeuge.

Für jede weitere Person wird eine besondere, in § 5 festgesetzte Gebühr erhoben.

Die von den Fahrzeugen aus betriebenen Geschäfte müssen von einem Lizenzinhaber besorgt werden, welcher seine Lizenz bei sich führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzeigen mufs. Die Besatzung selbst darf keinen Handel treiben.

§ 5. Die Lizenzgebühr beträgt für ein Jahr:

1. für Firmen mit einem Jahresumsatz von 100 000 Mark oder mehr	3000	Mark,
2. für Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 000 Mark	1200	„
3. für Handelsstationen auf Jap:		
a) für die erste Station	300	„
b) für jede weitere Station	100	„
c) für jeden dritten und weiteren Gehilfen	75	„
4. für jede Handelsstation auf den Palau und Oleai, einschliefslich Ifalu und Jurepik	100	„
5. Für jede Handelsstation auf den übrigen Inseln	50	„

Die Inhaber von Lizenzen 1. Klasse haben für ihre Hauptstation eine besondere Gebühr nicht zu bezahlen.

§ 6. Die Verordnungen vom 14. Oktober 1899,*) betreffend den Handel fremder Schiffe, sowie die Verordnung vom 13. Januar 1877,**) betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe, wonach es einer besonderen Genehmigung, bedarf:

1. zur Fischerei auf Perlmutter und Perlen,
2. zur Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien,
3. zur Gewinnung von Guano und anderen Düngemitteln,
4. zur Küstenfischerei über den eigenen Bedarf und
5. zum Holzschlag auf nicht im Privatbesitz befindlichem Land für gewerbliche und Handelszwecke

werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Monaten belegt, auch kann auf Einziehung der Handelsprodukte sowie auf Wegnahme des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf den Eigentümer erkannt werden.

§ 8. Die Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Jap, den 5. Februar 1902.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

305. Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 7. Juli 1888, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. Vom 7. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 138.)

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), das Folgende verfügt:

§ 1. Der § 37 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 7. Juli 1888, wird aufgehoben.

§ 2. Ist vor Erlafs dieser Verfügung die Eintragung eines Grundstücks in das Grundbuch unter Anwendung des bisherigen Abs. 1 des § 37 der vorgedachten Verfügung ohne vorherige Vermessung oder ohne die Aufnahme einer Karte erfolgt, so können Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigentümers über das Grundstück oder Teile desselben nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§ 3. Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

306. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, betreffend die Beurlaubung der nichtetatsmäfsigen Beamten. Vom 7. Februar 1902.

Nach § 5 Absatz 1 und 4 der Vorschriften, betreffend den Urlaub etc. der Landesbeamten in den Schutzgebieten (D. Kol. Bl. 1901, S. 426),*) ist den nichtetatsmäfsigen Beamten, welche nach der ersten Dienstperiode in die Heimat zurückkehren, ein Heimatsurlaub nach Mafsgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 a. a. O. nur zu bewilligen, sofern sie sich sechs Monate vor Ablauf der Dienstperiode auf eine weitere Dienstperiode für den Dienst im Schutzgebiete verpflichten. Von dieser Vorschrift ist mehrfach insofern abgewichen worden, als Funktionäre, welche vor Ablauf der ersten Dienstperiode eine Erklärung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses im Schutzgebiete — welche selbstverständlich unter der Voraussetzung erfolgt, dafs der Betreffende tropendienstfähig verbleibt — überhaupt nicht oder nicht unbedingt abgegeben haben, ein Heimatsurlaub auf unbestimmte Dauer erteilt worden ist. Ein solches Verfahren ist mit den gesetzlichen Vorschriften fernerhin nicht vereinbar und unter Umständen geeignet, Regrefsansprüche zu begründen. In allen Fällen der bezeichneten Art wird daher künftig die Entlassung aus dem Gouvernementsdienste zu erfolgen haben, und es sind die Angestellten zu diesem Zwecke an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, zu überweisen, soweit die Entlassung nicht nach Mafsgabe der Dienstverträge etc. ohne weiteres durch das Gouvernement verfügt werden kann. Bis zur Wiederherstellung für den hei-

*) Oben No. 222.

mischen Dienst würden den Betreffenden auf ihren Antrag eventuell aus den dazu bestimmten Etatsfonds Beihilfen gewährt werden können, deren Höhe diesseits nach billigem Ermessen festgesetzt werden wird.

Berlin, den 7. Februar 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

307. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Jahresberichte. Vom 14. Februar 1902.

Die seitens des Gouvernements eingereichten Jahresberichte sind behufs Vorlage der üblichen Denkschrift an den Bundesrat und den Reichstag in der Kolonialabteilung einer durchgreifenden Bearbeitung unterzogen worden. Der Zweck dieser Bearbeitung war, die immer unübersichtlicher und umfassender gewordenen Berichte ihrem praktischen Zwecke, den Mitgliedern der gesetzgebenden Körper und den Kolonialinteressenten zur Orientierung zu dienen, wieder mehr anzupassen. Um das Studium der Berichte möglichst zu erleichtern, sind in der eigentlichen Denkschrift nur die wesentlichen Ergebnisse der Entwickelung zusammengefafst worden; das statistische Material und die Einzelberichte (Meteorologische Berichte, Medizinalberichte, Missions- und Schulberichte, Berichte über Eingeborene, Kulturen, Plantagen und Versuchsgärten etc.) sind in einen umfangreichen Anlagenband verwiesen worden. Zur möglichsten Erleichterung der Übersicht sind die die einzelnen Schutzgebiete betreffenden Teile sowohl der Denkschrift als auch des Anlagenbandes nach einheitlichen Grundsätzen und vor allem nach einem einheitlichen Dispositionsplane bearbeitet worden.

Da beabsichtigt wird, die Denkschriften in Zukunft in derselben Form, wie in diesem Jahre, dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen, ersuche ich ergebenst, sich in Zukunft bei der Erstattung der Jahresberichte im allgemeinen an das in der vorliegenden Denkschrift gegebene Muster zu halten*)

Um jedoch eine gröfsere Gleichmäfsigkeit und Vollständigkeit zu erreichen, als sie dieses Mal auf Grund der verschiedenartigen Berichte möglich war, bitte ich, insbesondere folgende Punkte bei der Berichterstattung gefälligst zu beachten:

1. Das Berichtsjahr fällt für sämtliche Schutzgebiete mit dem Etatsjahr (1. April bis 31. März) zusammen. Die Berichte sind mit tunlichster Beschleunigung nach dem Ablaufe des Berichtsjahres einzureichen, so dafs es möglich wird, die gesamte Denkschrift dem Reichstag bei seinem Zusammentreten im Herbst vorzulegen.

2. Unter „Allgemeines“ sind zu behandeln:
a) die Verhältnisse, die sich auf das Territorium des Schutzgebietes beziehen (Grenzregulierung, Flaggenhissung, geographische Erforschung),
b) das Verhältnis zu den Eingeborenen, Expeditionen etc.,
c) Änderungen in der Verwaltungs- und Justizorganisation,
d) Gesetzgebung (wichtige Verordnungen), Verwaltungstätigkeit und Rechtspflege,
e) besondere Ereignisse.

*) Denkschrift für das Jahr 1900/1901.

3. In dem Abschnitt über die „Bevölkerung“ sind die wesentlichsten Verschiebungen in der weifsen und farbigen Bevölkerung des Schutzgebiets sowie deren Ursachen hervorzuheben.

4. Unter „Klima und Gesundheitsverhältnisse“ ist ein gedrängter Auszug aus den ausführlicheren meteorologischen und Medizinalberichten, die in die Anlagen zu verweisen sind, zu geben.*)

5. Eingehendere Berichte über die Regierungsschulen dürften ebenso, wie schon dieses Mal durchweg die Missionsberichte, in die Anlagen aufzunehmen sein. Der Abschnitt „Schulen und Missionen“ in der Denkschrift selbst hat nur die wichtigsten Punkte zu erörtern.

6. Unter „Öffentliche Arbeiten und Bauwesen“ ist zu behandeln der Bau von Eisenbahnen, Telegraphen, Wegen und Hafenanlagen; ferner die Errichtung und Reparatur von öffentlichen Gebäuden und die private Bautätigkeit.

7. Ein eventuell einzuschiebender Abschnitt, zu dem ein Ansatz in der diesjährigen Denkschrift nur bei Ostafrika vorhanden ist (Gouvernementsflottille) würde unter dem Titel „Verkehrseinrichtungen des Gouvernements“ den Betrieb und die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen, Gouvernementsdampfer, Flottillenwerkstätten etc. darzustellen haben.

8. Der die wirtschaftliche Entwickelung behandelnde Teil der Denkschrift dürfte zweckmäfsig eingeleitet werden durch einen Abschnitt über die allgemeinen Produktions- und Absatzverhältnisse; hierher gehören die Produktionsfähigkeit des Landes auf Grund von Klima und Bodenbeschaffenheit, ferner die Transport- und die Arbeiterverhältnisse.

9. Ein weiterer Abschnitt ist der Urproduktion der Eingeborenen zu widmen, wo diese eine besondere Stellung neben der wirtschaftlichen Tätigkeit der europäischen Unternehmungen einnimmt.

10. Im Anschlufs daran sind die europäischen Unternehmungen, soweit sie landwirtschaftlicher Natur sind oder auf land- beziehungsweise forstwirtschaftlicher Grundlage beruhen (z. B. Zuckerfabriken, Sägewerke etc.) zu behandeln. Die Viehzucht ist entweder in diesem Abschnitte, beziehungsweise, so weit sie von den Eingeborenen betrieben wird, im vorerwähnten Abschnitte mit darzustellen, oder sie ist, wo ihr eine besondere Bedeutung zukommt, wie in Südwestafrika, in einem eigenen Abschnitte zu behandeln.

11. In einem Abschnitt über die landwirtschaftlichen Kulturbestrebungen des Gouvernements ist die Wirksamkeit der Versuchsgärten, Versuchsplantagen, Kulturstationen, die Aufforstungstätigkeit und, hinsichtlich der Viehzucht, das Ergebnis der Zuchtversuche des Gouvernements darzustellen. Wo diese Tätigkeit der Verwaltung auf einen engen Rahmen beschränkt ist, wird anheimgegeben, diese Punkte in den unter 9 und 10 genannten Abschnitten mit zu behandeln.

12. Es folgt eine Zusammenfassung der Entwickelung des Bergbaues und der Schürftätigkeit.

13. In dem Abschnitte über Handel und Verkehr ist zunächst eine Darstellung der Organisation und der Formen des Handels im Schutzgebiet erwünscht (Verhältnis der eingeborenen Händler zu den europäischen

*) Vergl. den R. E. vom 10. August 1901 (oben).

Handelsfirmen, Zwischenhandel oder direkter Verkehr zwischen Europäern und Eingeborenen und zwischen dem Binnenlande und den an der Küste ansässigen europäischen Firmen; Tauschhandel und Geldverkehr).

Daran hätte sich anzuschliefsen eine Darstellung der Entwickelung des Binnenhandels (Verkehr auf den Karawanenstrafsen, eventuelle Verschiebungen der Verkehrswege durch Strafsen und Eisenbahnbauten etc. im Schutzgebiet oder in Nachbarkolonien).

Nach der Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs sind die Ergebnisse des auswärtigen Handels zu besprechen, und zwar in der Weise, dafs die wichtigsten Verschiebungen gegenüber den Vorjahren hervorgehoben und durch Angabe ihrer Ursachen erklärt werden. Den Schlufs dieses Abschnittes bildet eine Darstellung der Entwickelung des Schiffsverkehrs.

14. Im letzten Kapitel des Berichts ist die Finanzwirtschaft des Schutzgebiets sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch hinsichtlich der Ausgaben unter Hervorhebung der Ursachen der wichtigsten auf beiden Seiten eingetretenen Verschiebungen zu besprechen.

15. Die Anlagen haben zu enthalten:

a) die Bevölkerungsstatistik, bei deren Aufstellung bis zu der in Aussicht genommenen durchgreifenden Neuordnung die möglichste Anlehnung an die in der diesjährigen Denkschrift gegebenen Tabellen erwünscht ist.

b) Berichte über meteorologische Beobachtungen (mit zugehörigen Tabellen), Medizinal- und Veterinärberichte.

c) Berichte über die Regierungsschulen, von den Regierungslehrern zu erstatten.

d) Missionsberichte. Es wird sich empfehlen, nicht Berichte einzelner Missionare, sondern von jeder im Schutzgebiet wirksamen Missionsgesellschaft einen Generalbericht über ihre Tätigkeit zu erbitten. Den Missionsgesellschaften dürfte dabei möglichste Kürze ans Herz zu legen sein. Vor allem wird Wert gelegt auf eine verwertbare und vergleichbare Statistik, welche umfafst: die Zahl der Haupt- und Nebenstationen und des auf ihnen beschäftigten europäischen und farbigen Personals, die Zahl der Gemeindemitglieder, die Zahl der Schulen, der Schüler und Schülerinnen, die Zahl der Taufen im Berichtsjahr; das alles im Vergleich mit dem Vorjahr.

e) Erwünscht sind Spezialberichte, die nicht jedes Jahr wiederzukehren brauchen, über die Urproduktion der Eingeborenen, über die europäischen Plantagenbetriebe, über die Organisation und die Formen des Handels etc., kurz eingehendere Berichte über einzelne besonders interessante und wichtige Seiten der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Entwickelung des Schutzgebietes, die wegen ihrer Ausführlichkeit dem gedrängten Charakter des Denkschrifttextes nicht entsprechen würden. Als Beispiele seien aus dem diesjährigen Bericht hervorgehoben: Anlage A V, Urproduktion der Eingeborenen in Ostafrika; Anlage B V, Die Pflanzungen im Bezirk Victoria, und Anlage G IV, Bericht über die Pflanzungstätigkeit der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft auf Samoa.

Regelmäfsig ist jedoch unter den Anlagen eine Aufstellung über die im Schutzgebiet vorhandenen Plantagen zu geben, die nach folgendem Schema anzufertigen ist:

(Stand vom 1. Januar 1902.)

Plantagen	Gesamtfläche ha	Davon bebaut mit						Personal	
		Kaffee		Kakao	Kokospalmen	etc.	etc.		
		Insgesamt ha	Davon tragfähig ha	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	weiße Beamte	farbige Arbeiter
Bezirk Name der Plantagen — — —									
Zusammen 1902 . .									
„ 1901 . .									

Falls in diesem Jahr diese Feststellung für den 1. Januar nicht mehr möglich sein sollte, ist sie für den 31. März vorzunehmen. Die Plantagen des Schutzgebiets sind um die notwendigen Mitteilungen zu ersuchen.

f) Regelmäßig sind ferner einzureichen: Berichte über die Versuchsgärten bezw. über die gesamten landwirtschaftlichen Kulturbestrebungen des Gouvernements. Die Tätigkeit der einzelnen Versuchsgärten und -Plantagen sowie der einzelnen Kulturstationen sind an dieser Stelle gesondert darzustellen, während der betreffende Abschnitt des Denkschrifttextes die Hauptergebnisse aller dieser Einrichtungen etc. in prägnanter Kürze zusammenzufassen hat.

g) Die Statistik des Warenverkehrs (Aus- und Einfuhr) wird auf Grund der vierteljährlichen Nachweisungen der Gouvernements in der Kolonialabteilung bearbeitet. Erwünscht ist eine Zusammenstellung der Preise der wichtigsten Erzeugnisse und Ausfuhrprodukte des Schutzgebiets.

h) In der Übersicht über den Schiffsverkehr des Schutzgebiets sind die angekommenen und abgegangenen Schiffe nach Zahl und Tonnengehalt, getrennt nach den einzelnen Reeden des Schutzgebiets, nach Dampfschiffen und Segelschiffen und nach ihrer Flagge nachzuweisen; die Vergleichszahlen des Vorjahres sind hinzuzufügen. (Beispiel im diesjährigen Bericht Anlage C VI, Schiffsverkehr von Togo, wobei allerdings nur die angekommenen, nicht auch, wie es künftig geschehen soll, die abgegangenen Schiffe nachgewiesen sind.) Als Zeitraum ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

i) Die Übersichten über Post und Telegraphie werden der Kolonialabteilung vom Reichspostamt zur Verfügung gestellt.

k) Die in Zukunft als Anlage zur Denkschrift einzureichende Justizstatistik umfaßt die Kriminalstatistik der Eingeborenen, die ebenso wie bisher aufzustellen ist; ferner eine Kriminalstatistik der nichteingeborenen Bevölkerung. Letztere wird in der Kolonialabteilung aufgestellt werden auf Grund der üblichen Vierteljahrsnachweisungen;

auf die pünktliche Einsendung derselben sowie der eventuellen Vakatanzeigen wird deshalb besonderer Wert gelegt.

l) In der Finanzstatistik ist eine vergleichende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Etatsjahres und derjenigen des Vorjahres zu geben.

m) Schliefslich sind als Anlagen zur Denkschrift einzureichen: ein Verzeichnis der im Laufe des Berichtsjahres seitens des Gouvernements erlassenen Verordnungen; Übersichten über die im Schutzgebiet ansässigen Plantagen-, Handels- und Erwerbsgesellschaften und kaufmännischen Firmen; Übersichten über die Verteilung der Beamten und Offiziere auf die einzelnen Plätze und Stationen des Schutzgebiets. Bei den letztgenannten Aufstellungen ist der 1. Januar des Kalenderjahres zu Grunde zu legen.

Dem Bericht beizufügen sind:

n) Kartenskizzen, aus welchen die Einteilung in Bezirke etc. ersichtlich ist und auf welchen die bis zum Beginn des Berichtsjahres angelegten Wege, Eisenbahnen und Telegraphenlinien schwarz, die während des Berichtsjahres neu angelegten rot eingetragen sind. Erwünscht ist ferner die Beifügung von Situationsplänen, die sich auf Hafenanlagen und sonstige Anlagen und Bauten von gröfserer Bedeutung beziehen, ebenso die Einsendung von photographischen Aufnahmen, die allgemeines Interesse bieten.

o) Mit dem Jahresbericht ist die im Erlafs vom 14. September 1900*) K. 21006/00 geforderte Bescheinigung über die Beobachtung des Erlasses des Reichskanzlers vom 22. April 1896**) einzusenden.

p) Die bisherigen Bestimmungen über die Erstattung der Jahresberichte treten aufser Kraft, soweit sie in diesem Runderlafs nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

Berlin, den 14. Februar 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

308. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiete Kamerun. Vom 14. Februar 1902.

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebiets Kamerun zur Verwendung als Arbeiter auf Pflanzungen ist, sofern es sich nicht um Einwohner benachbarter Ortschaften handelt, nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs statthaft.

§ 2. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich zu stellen unter Angabe der mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen (Anwerber).

Die Erlaubnis wird für bestimmte Bezirke und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern erteilt und ist nur für eine bestimmt zu bezeichnende Zeit gültig. Sie kann versagt werden aus Gründen des öffentlichen Interesses oder solchen, die in der Person des Anwerbers liegen.

§ 3. Die erteilte Erlaubnis kann durch Verfügung des Gouverneurs oder in dringenden Fällen durch Verfügung des Bezirksamtes bezw. der Station des Anwerbungsbezirkes solchen Anwerbern entzogen werden, welche sich inzwischen

*) Nicht abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 194.

eines strafgesetzlich zu ahndenden Vergehens oder einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen die auf die Anwerbung bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht haben.

§ 4. Der Anwerber ist verpflichtet, sich vor Beginn des Anwerbungsgeschäfts bei dem Bezirksamt bezw. der Station des Anwerbungsbezirks durch Vorlegung der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs auszuweisen; er hat alsbald nach Beendigung der Anwerbung der genannten Behörde eine Liste der Angeworbenen einzureichen.

§ 5. Als Arbeiter dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Leute angeworben werden.

§ 6. Binnen zwei Wochen nach dem Eintreffen der Arbeiter am Bestimmungsorte sind dem Bezirksamt eine Liste der Angeworbenen und die mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsverträge vorzulegen.

§ 7. Verträge über Anwerbung Eingeborener als Arbeiter müssen schriftlich abgeschlossen werden. Der Inhalt der Verträge ist den Angeworbenen vor Vollziehung durch zuverlässige Dolmetscher zu erklären.

§ 8. Die Arbeitsverträge müssen über folgende Punkte Bestimmung treffen:

1. Art und Ort der Arbeit,
2. Dauer des Arbeitsverhältnisses,
3. Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
4. Höhe und Zahlungsweise des Lohns,
5. Unterkunft und Verpflegung,
6. Fürsorge bei Erkrankung,
7. Rückbeförderung.

§ 9. Die Arbeitszeit beginnt nach Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang und wird durch eine zweistündige Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen; sie darf im ganzen zehn Stunden täglich nicht übersteigen.

An Sonntagen darf nicht gearbeitet werden, aufser in Fällen dringender Pflanzungsarbeit mit Genehmigung des Arbeiterkommissars.

§ 10. Die Ablöhnung der Arbeiter darf nur in deutscher Reichsmünze erfolgen.

§ 11. Die Arbeiter haben Anspruch auf freie Gewährung der nach Landesgebrauch üblichen Unterkunft, angemessener Verpflegung und in Krankheitsfällen der Arzneien und Verbandmittel sowie auf Behandlung durch einen Arzt oder Heilgehilfen, wo solche an Ort und Stelle vorhanden sind.

Der Arbeitgeber hat zu diesem Zweck eine Apotheke zu halten.

§ 12. Krankheitstage werden nicht als Arbeitstage gerechnet und berechtigen den Arbeitgeber mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung im Arbeitsvertrage zu einem entsprechenden Lohnabzuge.

§ 13. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, monatliche Listen zu führen, in welchen für jeden Arbeiter die gezahlten Löhne und Vorschüsse, die Zahl der Arbeits- und Krankentage sowie alle Lohnabzüge, diese unter Angabe des Grundes, einzutragen sind.

§ 14. Die Arbeiter haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf freie Rückbeförderung nach der Heimat bezw. dem Orte, woselbst sie angeworben worden sind. Über die vertragliche Zeit hinaus dürfen sie nur mit Genehmigung des Gouvernements in dem Gebiete des Arbeitsortes verbleiben, die Rückbeförderung wird erforderlichenfalls vom Gouvernement auf Kosten des Arbeitgebers bewirkt.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs Lohnguthaben verstorbener Arbeiter nebst dem übrigen Nachlafs an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen ausgeantwortet werden.

§ 15. Die Arbeitgeber haben halbjährlich, anfangs Januar und anfangs Juli, über die Veränderungen in ihrem Arbeiterbestande dem Bezirksamt schriftlich Anzeige zu erstatten.

Todesfälle sind unter Angabe des Todestages und der Todesursache durch nächste Postgelegenheit anzuzeigen.

In die halbjährlichen Nachweisungen sind Angaben über die Höhe und Ausantwortung des Nachlasses (§ 14) aufzunehmen.

§ 16. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 7 bis 15) gelten auch, wenn Arbeiter, welche vom Gouvernement angeworben sind, privaten Unternehmungen überwiesen werden.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiete liegt vom Gouverneur zu ernennenden und dem Bezirksamtmann unterstehenden Beamten (Arbeiterkommissaren) ob. Die letzteren haben insbesondere die Kontrolle über die Unterkunft, die Verpflegung, die Lohnverhältnisse, die Behandlung und die Rückbeförderung der Arbeiter auszuüben. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeiterkommissaren den Zutritt zur Pflanzung und die Besichtigung der Arbeiter und der Arbeiterhäuser zu gestatten und Auskunft über die Verhältnisse der Arbeiter unter Vorlegung der darauf bezüglichen Schriftstücke zu erteilen.

§ 18. Der Arbeiterkommissar hat etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so ist die Angelegenheit dem Gouverneur zur Entscheidung vorzulegen.

§ 19. Die Arbeiterkommisare haben die Befugnis, auf Antrag der Arbeitgeber gegen Arbeiter auf körperliche Züchtigung im Disziplinarwege gemäfs § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit vom 22. April 1896*) zu erkennen. Die Vorschriften der §§ 4 bis 9, 12 und 18 der bezeichneten Verfügung finden auf diese Disziplinarstrafen Anwendung.

§ 20. Im Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Arbeiterkommissars stehen dessen Befugnisse dem von dem Bezirksamtmann beauftragten Beamten zu.

§ 21. Für Ausfertigung der Anwerbeerlaubnis, die Prüfung der Anwerbepapiere und die Besichtigung der angeworbenen Arbeiter ist eine Gebühr von einer Mark auf jeden angeworbenen Arbeiter zu entrichten. Aufserdem sind nur die baren Auslagen zu erstatten.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Geldbufse bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Anwerbung und Behandlung farbiger Arbeiter im Schutzgebiete Kamerun vom 21. November 1898 und die Verordnung vom 3. Mai 1901**) sowie alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufser Kraft.

Buëa, den 14. Februar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 194.
**) Nicht abgedruckt.

309. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Haussklaverei in Kamerun. Vom 21. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 107.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Das bei dem Dualastamm bestehende Gewohnheitsrecht, wonach die Kinder von Haussklaven (Mukom) als Halbfreie (Mujaberi) anzusehen sind, findet im ganzen Schutzgebiet Anwendung.

§ 2. Die nach Verkündigung dieser Verordnung geborenen Kinder von Halbfreien (Mujaberi) sind frei.

§ 3. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 4. Der Verkauf, Tausch und jede sonstige Art der Veräufserung von Haussklaven ist verboten.

§ 5. Die Schuldknechtschaft ist verboten.

§ 6. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflichten gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefes herbeizuführen, ohne dafs dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

310. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Haussklaverei in Togo. Vom 21. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 108.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Die nach Verkündigung dieser Verordnung geborenen Kinder von Haussklaven sind frei.

§ 2. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 3. Der Verkauf, Tausch und jede sonstige Art der Veräufserung von Haussklaven ist verboten.

§ 4. Die Schuldknechtschaft ist verboten.

§ 5. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflichten gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des be-

treffenden Sklaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne dafs dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

311. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1901, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Februar 1902.

(Kol. Bl. S. 212.)

Die Abänderungen sind in der oben abgedruckten Verordnung vom 24. Dezember 1901 bereits berücksichtigt. (Siehe No. 293, §§ 2, 13 Abs. 1.)

312. Runderlafs des Reichskanzlers, betreffend Geschenke von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung in den Schutzgebieten. Vom 1. März 1902.

(Kol. Bl. S. 137.)

Beamte und Angestellte der Schutzgebiete sowie die dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine entstammenden Angehörigen der Schutztruppe dürfen Geschenke von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung nicht annehmen.

Geschenke, deren Zurückweisung nach der Landessitte eine Verletzung in sich schliefsen würde, sind dem Gouvernement abzuliefern, sofern nicht nach Lage des Falles eine andere Verwertung im fiskalischen Interesse angebracht oder geboten erscheint.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kolonial-Abteilung zulässig.

Berlin, den 1. März 1902.

Der Reichskanzler.
I. A. Stuebel.

313. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliefslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den Flufsbetten des Schutzgebiets. Vom 5. März 1902.

(Kol. Bl. S. 137.)

Auf Grund des § 6, Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Ostafrika, vom 9. Oktober 1898*) wird das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 der genannten Allerhöchsten Verordnung bezeich-

*) D. Kol. Gesetzgeb. III, No. 60.

neten Mineralien in den Flufsbetten des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vorbehaltlich bereits bestehender Rechte Dritter dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten.

Berlin, den 5. März 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

314. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene. Vom 17. März 1902.

Auf Grund des § 3 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. 1901, Seite 853),*) bestimme ich:

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

315. Nachtrag zur Lotsen-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm vom 23. Oktober 1901. Vom 17. März 1902.**)

a) In § 1 Abs. 2 sind hinter dem Worte: „nur" folgende Worte einzufügen: „die Schiffe der Kaiserlich Deutschen Marine, sowie . . . . ".

b) Der § 3 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung: „Anderen Personen, als solchen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouverneur anerkannt ist, ist das Lotsen von Schiffen verboten."

c) Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „Die Erteilung des in § 1 vorgesehenen Erlaubnisscheines entbindet nicht von der Entrichtung dieser Gebühren."

Dar-es-Salâm, den 17. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

316. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung vom 6. Juni 1900 über die Palmweinbereitung. Vom 20. März 1902.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891, wird hierdurch für den Geltungsbereich der Verordnung über die Besteuerung der Palmweinbereitung für die Küstenbezirke vom 6. Juni 1900, verordnet, was folgt:

*) Oben No. 282.
**) Vergl. No. 270, S. 404.

Einziger Paragraph.

Der § 4 der vorgedachten Verordnung erhält folgende Zusätze:

Die Abgabe kann von dem Bezirksamtmann nach Anhörung des Bezirksrats und unter Zustimmung des Gouverneurs bis auf 6 Rupien für das Steuerjahr erhöht werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksamtmann die Anzahl der Kokospalmen, welche von dem Inhaber (§ 1) zum Zwecke der Palmweingewinnung angemeldet werden dürfen, beschränken.

Dar-es-Salâm, den 20. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

317. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Anmeldezwang der Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen in Kamerun. Vom 22. März 1902.

(Kol. Bl. S. 211.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. für 1900, S. 813) in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

§ 1. Die im Schutzgebiete ihren Sitz habenden Handelsgesellschaften, Pflanzungsgesellschaften, Kolonialgesellschaften, ebenso die Handel und Gewerbe treibenden einzelnen Personen sind verpflichtet, von der Errichtung von Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen unverzüglich demjenigen Bezirksamt bezw. derjenigen Station Anzeige zu erstatten, in deren Bezirk die neue Faktorei oder Niederlassung belegen ist.

Behufs Anmeldung des Personals ist der Anzeige ein Verzeichnis sämtlicher weifsen und schwarzen Angestellten der Zweigfaktorei oder Zweigniederlassung beizufügen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark bestraft, welche, wenn sie nicht beizutreiben ist, in entsprechende Haft umgewandelt werden wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Buëa, den 22. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Plehn.

318. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Bildung einer Landkommission in Kamerun. Vom 8. April 1902.

(Kol. Bl. S. 459.)

Zum Zwecke der endgültigen Regelung der Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen innerhalb der Pflanzungsgebiete am Kamerungebirge wird auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräufserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun vom 15. Juni 1896*) eine Landkommission gebildet, für welche die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 203.

Vorsitzender ist der Bezirksrichter in Viktoria oder dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer, von denen der eine den Kreisen der Pflanzer angehören, der andere ihnen nicht angehören soll, werden von dem Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Stellvertreter der Beisitzer.

2. Zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen kann ein Pfleger bestellt werden, welcher von dem Vorsitzenden ernannt wird.

3. Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich.

Das Protokoll führt, soweit es nicht von einem Mitglied der Kommission geführt werden kann, der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Viktoria oder dessen Stellvertreter.

Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen stellt die Kommission, soweit erforderlich, die Geschäftsordnung selbst auf.

4. Den Ladungen der Kommission ist seitens der Weifsen und der Eingeborenen Folge zu leisten.

Die Zwangsmittel gegen Weifse sind die nach der Zivilprozefsordnung gegen Zeugen zulässigen, die Zwangsmittel gegen Eingeborene sind die im summarischen Verfahren gegen Zeugen gebräuchlichen.

5. Die Behörden des Schutzgebietes sind der Kommission zur Rechtshilfe verpflichtet.

6. Über die Tätigkeit der Kommission ist mir zum 1. Juli und 1. Januar Bericht zu erstatten.

Buëa, den 8. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Plehn.

319. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Schutz weiblicher Missionszöglinge. Vom 25. April 1902.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird folgendes verordnet:

§ 1. Weibliche Missionszöglinge dürfen nur mit Genehmigung des Gouvernements zu Dienstleistungen an Europäer vermietet werden; auch zur Fortsetzung bereits bestehender derartiger Dienstverhältnisse ist diese Genehmigung erforderlich.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lome, den 25. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Horn.

320. Verordnung des Landeshauptmanns der Marshallinseln, betreffend die Anwerbung und die Einfuhr farbiger Arbeiter.*)

§ 1. Als Arbeiter dürfen nur gesunde Leute im Schutzgebiet angeworben oder eingeführt werden.

*) Das genaue Datum ist nicht aktenmäfsig bekannt. Die Verordnung ist anscheinend am 27. April 1902 erlassen.

§ 2. Die mit den farbigen Arbeitern abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft, der von jedem Vertrag zwei Exemplare vorzulegen sind. Nach Genehmigung der Verträge erhält der Arbeitgeber ein mit den Nummern der Stammrolle versehenes Exemplar zurück.

§ 3. Vor der Genehmigung der Verträge und nach deren Ablauf erfolgt die ärztliche Untersuchung der Arbeiter in Jaluit nach Anordnung der Kaiserl. Landeshauptmannschaft.

§ 4. Bei Todesfällen von Arbeitern ist dem zuständigen Beamten schriftliche Anzeige unter Angabe der Stammrollennummer des Verstorbenen, des Todestages und der Todesursache zu erstatten. Mit dieser Anzeige ist der Nachlafs nebst Abrechnung behufs Auslieferung an die Verwandten des Verstorbenen zu überreichen.

§ 5. Für die Prüfung der mit den Arbeitern abgeschlossenen Verträge, die ärztliche Untersuchung der Arbeiter sowie für die Eintragung in die Kontrolllisten ist eine einmalige Gebühr von fünf Mark für jeden Arbeiter zu entrichten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der in Jaluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
I. V. v. Bunsen.

321. Dienstvorschrift des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen. Vom Mai 1902.

§ 1. Den Bestimmungen über die Eingeborenenrechtspflege unterliegt die farbige Bevölkerung des Schutzgebiets.

§ 2. Das Strafverfahren darf nur wegen solcher Handlungen eingeleitet werden, welche durch das Reichs-Strafgesetzbuch oder andere Reichsgesetze oder durch Kaiserliche Verordnung gemäfs § 6 des Schutzgebietsgesetzes oder durch Verordnung gemäfs § 15 desselben Gesetzes zur Zeit der Begehung der Tat mit Strafe bedroht sind.

Die Vorschrift des § 4 wird hierdurch nicht berührt.

Bezüglich der Art und Höhe der Strafe kommen die Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen entsprechend in Anwendung, insofern nicht durch diese Vorschrift Abänderungen getroffen sind.

Das Gouvernement behält sich vor, eine in gemeinverständlicher Sprache abgefafste Zusammenstellung der für das Schutzgebiet jeweilig in Betracht kommenden strafbaren Handlungen zu veranlassen.

§ 3. Auf Todesstrafe kann erkannt werden:

1. in allen Fällen, in welchen das Reichs-Strafgesetzbuch oder ein anderes Reichsgesetz eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe androht,
2. in den Fällen der §§ 234 (Menschenraub) und 315 (Gefährdung eines Eisenbahntransports) des Reichs-Strafgesetzbuchs,

3. in den Fällen der §§ 176 und 177 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung an einer weifsen Person begangen ist (Notzucht etc.),
4. in den Fällen des bewaffneten Angriffs bezw. Widerstandes gegen einen in der Ausübung seines Amtes begriffenen deutschen Beamten.

§ 4. Farbige Zeugen oder Sachverständige, die vorsätzlich vor Gericht falsch aussagen, sind wegen falscher Aussage vor Gericht angemessen zu bestrafen.

§ 5. Dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten kann im Strafurteil eine Entschädigung, welche vom Täter zu leisten ist, zugebilligt werden.

§ 6. Die Verfolgung einer strafbaren Handlung ist dem pflichtgemäfsen Ermessen des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten zuständigen Beamten überlassen.

§ 7. Die Verhängung einer Strafe oder die Freisprechung von einer strafbaren Handlung darf nur durch Urteil, welches auf Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung erlassen wird, ausgesprochen werden.

§ 8. Als Beweismittel dürfen nur zur Anwendung kommen:
a) Zeugen,
b) Sachverständige,
c) Augenschein,
d) Urkunden,
e) Geständnis des Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts.

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Herbeiführung von Aussagen und Geständnissen ist in jedem Stadium des Verfahrens verboten (§ 343 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

Farbige Zeugen und Sachverständige sind nicht zu beeidigen, dagegen eingehend über ihre Pflicht zur wahrheitsgemäfsen Aussage zu belehren und auf die Strafdrohung in § 4 hinzuweisen.

§ 9. Dem Angeklagten ist es gestattet, einen Verteidiger zu nehmen.

In allen Fällen, in welchen auf Todesstrafe erkannt werden darf, soll ihm auf sein Verlangen ein weifser Verteidiger bestellt werden.

§ 10. Über die Verhandlung ist ein kurz gefafstes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Person des Angeklagten und die strafbare Handlung genau zu bezeichnen ist.

§ 11. Das Gouvernement behält sich vor, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften durch Einfordern von Berichten, Einholen der Akten und durch Inspektionen an Ort und Stelle etc. zu überwachen.

Buëa, Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Plehn.

322. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Durchschnittsträgerlöhne. Vom 13. Mai 1902.

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 6. April 1901 werden die Durchschnittsträgerlöhne,*) den jetzigen Lohnverhältnissen entsprechend, mit Wirkung vom 1. Mai 1902 bis auf weiteres, wie folgt, festgesetzt:

*) Als Ausgangspunkt ist jedenfalls Dar-es-Salâm gemeint (ausgenommen etwa Neu-Langenburg, Mwaga, Moschi und die im letzten Absatz bezeichneten Orte, an deren Verbindung mit Tanga bezw. Kilwa, bezw. Lindi gedacht sein dürfte).

Aruscha 11 Rupien wie für Moschi. Von Moschi nach Aruscha sind die Lasten durch die ständigen Stationsträger zu befördern.

Bismarckburg	26 Rupien,
Kisaki	6 „
Kilimatinde	16 „
Neu-Langenburg	14 „
Mpapua	9 „
Moschi	11 „
Muanza	25 „
Ujiji	26 „
Iringa	15 „
Kilossa	7 „
Kondoa-Irangi	13 „
Langenburg	13 „
Manenge	14 „
Mwaya	13 „
Tabora	18 „
Usumbura	26 „

Für Amani, Mombo, Kwai, Liwale, Songea, Wiedhafen, Wilhelmsthal sind die Durchschnittsträgerlöhne durch Runderlafs vom 20. März 1902*) festgesetzt.

Dar-es-Salâm, den 13. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

323. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Zollordnung für das deutsch-ostafrikanische Zollgebiet. Vom 14. Juni 1902.

(Kol. Bl. S. 308.)

§ 1. Das Viehausfuhrverbot für das Nyassagebiet vom 10. Januar 1900 wird aufgehoben.

§ 2. Der Tarif der Ausfuhrzölle, Anlage A der Zollordnung für Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1899**) in lfd. No. 24 sowie der § 2, Pos. c und d der Zollordnung für die Binnengrenze vom 5. März 1900 werden dahin abgeändert, dafs fernerhin an sämtlichen Grenzen des Schutzgebietes folgende Ausfuhrzollsätze für Vieh erhoben werden:

	Zoll	Umschlags- bezw. Zuschlags-Abgabe	Gesamtabgabe
Rindvieh, weiblich, das Stück . . .	20 Rupien	—	20 Rupien
Rindvieh, männlich, „ „ . . .	10 „	—	10 „
Schafe und Ziegen, „ „ . . .	2 „	—	2 „

§ 3. Die den europäischen Schiffen durch Runderlafs vom 13. Oktober 1897***) eingeräumten Vergünstigungen bleiben mit der Mafsgabe bestehen, dafs für auszuführendes Rindvieh, das zur Lebensmittelversorgung der genannten

*) Liegt dem Herausgeber nicht vor.
**) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No 16.
***) Oben No. 85.

Schiffe auf ihrer Weiterreise bestimmt ist, nur die Hälfte der im § 1 bestimmten Sätze, also 10, 5 oder 1 Rupie, erhoben werden. Diese Vergünstigung findet auch auf den Binnenseen statt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 14. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

324. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Deutsche Samoa-Gesellschaft. Vom 19. Juni 1902.

(Kol. Bl. S. 329.)

In Gemäfsheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. Juni d. Js. beschlossen, der mit dem Sitze in Berlin gegründeten Deutschen Samoa-Gesellschaft auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus den Satzungen.

Auf Grund der Bestimmungen in §§ 11, 12 und 13 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird unter dem Namen

„Deutsche Samoa-Gesellschaft“

eine deutsche Kolonialgesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihren ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist, in Samoa Plantagenwirtschaft zu betreiben, Grundbesitz zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handelsgeschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu unternehmen. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Zur Erreichung ihres Zwecks darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 500 000 Mark festgesetzt und in Anteile zu je 100 Mark geteilt. Die Hauptversammlung ist befugt, zu notariellem Protokoll die Erhöhung des Grundkapitals zu beschliefsen sowie die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die neuen Anteile ausgegeben werden sollen.

Die Zeichner der Anteile und demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Dieselben können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen. Die Anteile sind unteilbar. Sie haben die Eigenschaft von beweglichen Sachen und sind frei übertragbar. Die Mitglieder sind nicht zur Kündigung berechtigt und können nicht auf Teilung klagen.

Über die Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsscheine ausgefertigt. Auf den Interimsscheinen wird über die einzelnen Teilzahlungen quittiert. Nach Einzahlung des vollen Nennbetrages werden gegen Rückgabe der Interimsscheine auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgegeben.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftvermögen.

Jeder Zeichner eines Anteils ist der Gesellschaft für die Zahlung des vollen Nennbetrages des Anteils verhaftet. Über diesen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

Die erste Einzahlung ist mit 50 Prozent des Nennbetrages bei der Zeichnung des Anteils zu entrichten. Weitere Einzahlungen sind nach Bestimmung des Aufsichtsrates in Raten zu leisten.

Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden.

Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschlufs des Aufsichtsrates der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Interimsschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt, und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben.

Abgesehen von den im vorhergehenden Absatz des vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Fällen ist die Gesellschaft nicht befugt, eigene Anteilsrechte zu erwerben oder zum Pfand zu nehmen. Geschieht es dennoch, so sind die Mitglieder des Vorstandes, die dabei mitgewirkt haben, der Gesellschaft für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ebenso haften die Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten gegen das Verbot der bevorstehenden Bestimmung verstofsen ist.

Eine Einziehung von Anteilen darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals mafsgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

Die Übertragung der Interimsscheine vor deren Vollzahlung unter Entlastung des Zeichners oder seines Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates geschehen.

Die Erneuerung eines beschädigten Anteilscheines ist nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt.

Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aufsen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, soweit ihm nicht vom Aufsichtsrate Beschränkungen auferlegt werden. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen keine rechtlichen Wirkungen.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren zu notariellem Protokolle zu bestellenden Personen. Auch können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Die Namen der bestellten Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter sind bekannt zu machen.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, dafs die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Der Aufsichtsrat

bestimmt, ob die Mitglieder des Vorstandes die Gesellschaft einzeln oder gemeinschaftlich zu vertreten haben. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, dafs Mitglieder des Vorstandes nur in Gemeinschaft mit einem Aufsichtsratsmitgliede vertretungsberechtigt sein sollen.

Der Vorstand ernennt und entläfst die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsicht aus nach Mafsgabe der vom Aufsichtsrat festzustellenden Anweisung für die Geschäftsleitung.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschlufs des Aufsichtsrates ein Anteil am Reingewinn gewährt werden, welcher jedoch für alle Vorstandsmitglieder zusammen zehn Prozent des zur Verteilung gelangenden Reingewinnes nicht übersteigen darf.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf einen Zeitraum, welcher mit der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet.

Scheiden in der Zwischenzeit einzelne Mitglieder aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen.

In der ordentlichen Hauptversammlung scheiden die zwei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Mindestens die Hälfte, bei ungerader Zahl die Mehrheit der Mitglieder, mufs die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen, und nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

Über die Wahlen sind notarielle Protokolle aufzunehmen.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch beglaubigte Auszüge aus diesem Protokoll.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Erklärungen des Aufsichtsrates sind rechtsverbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung „Deutsche Samoa-Gesellschaft“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrates tragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Besoldung, wohl aber Ersatz der baren Auslagen. Ferner erhalten sie 10 Prozent von dem an sie und die Gesellschaftsmitglieder tatsächlich zur Verteilung gelangenden Reingewinn als Tantième.

Die Versammlungen des Aufsichtsrates finden in Berlin statt, die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittelst eingeschriebener Briefe und unter Angabe der Tagesordnung.

Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtrates oder auf Antrag des Vorstandes der Gesellschaft mufs eine Versammlung des Aufsichtsrates einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlufsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an-

wesend sind. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefafst werden und nur dann, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Der Aufsichtsrat fafst seine Beschlüsse, soweit hier nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Aufsichtsrates gefafst. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle gehört Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

Der Aufsichtsrat übt die Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft aus. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und sonstige Bestände an Aktiven.

Dem Aufsichtsrat steht insbesondere die Befugnis zu

1. Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen,
2. die Anweisung für die Geschäftsleitung des Vorstandes festzustellen,
3. über den Erwerb, die Veräufserung, die Belastung von Grundstücken zu beschliefsen,
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Anteile zu bestimmen,
5. die Hauptversammlung einzuberufen.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, welche ihre Anteil- bezw. Interimsscheine spätestens am letzten Tage vor der Hauptversammlung bis abends 6 Uhr bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen hinterlegt haben.

Der Hinterlegung steht eine amtliche Bescheingung von Behörden oder von der Reichsbank über die bei ihnen hinterlegten Anteilscheine gleich.

Die Hauptversammlung findet in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat, durch öffentliche Bekanntmachungen, welche mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine zu erlassen sind.

Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Jedes Mitglied, das einen Anteilschein bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, dafs ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Hauptversammlung gefafsten Beschlüsse verlangen.

Wer durch die Beschlufsfassung der Hauptversammlung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlufsfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, darf kein Beschlufs gefafst werden, aufser über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer aufserordentlichen Hauptversammlung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände zu verhandeln sind:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlufsfassung über die Bilanz und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat;
3. Beschlufsfassung über die Gewinnverteilung;
4. Wahlen zum Aufsichtsrat;
5. Wahl der Revisoren.

Aufserordentliche Hauptversammlungen können vom Aufsichtsrat jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichskanzlers;
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten und dem Aufsichtsrate zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einreichen. Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefafst.

Über folgende Gegenstände:

1. die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft,
2. die Abänderung des Zwecks der Gesellschaft,
3. die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Amortisation der Anteile,

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen Beschlufs gefafst werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von dem Vorstand aufzustellen, und nebst einem schriftlichen Berichte über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft dem Aufsichtsrate zur Genehmigung vorzulegen. Der Bericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Der Aufsichtsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch mufs die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, bezw. wieder erreicht hat, nachdem dieselbe angegriffen war.

Die Aufstellung der Bilanz hat nach folgenden Vorschriften zu erfolgen:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- und Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern jedoch dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen.
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräufserung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, dürfen zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern davon die erforderlichen Abschreibungen gemacht werden.
4. Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.
5. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust mufs am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Der nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen, wie nach Abzug der Tantièmen für den Aufsichtsrat und den Vorstand verbleibende Reingewinn wird, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschliefst, als Dividende unter die Anteile verteilt.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Aufsichtsrates und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrat jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen;
2. Die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlung unter die Mitglieder geteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen werden rechtsverbindlich in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preufsischen Staatsanzeiger sowie der Deutschen Kolonial-Zeitung veröffentlicht. Der Aufsichtsrat hat diejenigen öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen aufserdem die Bekanntmachungen der Gesellschaft eingerückt werden sollen. Der Vorstand hat die Namen dieser Blätter bekannt zu geben.

325. Bemerkungen, betreffend die körperlichen Anforderungen zum Dienste in deutschen Kolonien. Den afrikanischen und Südsee-Gouvernements von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes mitgeteilt am 23. Juni 1902.

Das heifse Klima an und für sich, sowie die besonderen Krankheiten, welche in den heifsen Ländern verbreitet sind, stellen an die körperliche Widerstands-

fähigkeit des in den Tropen lebenden Europäers ganz besondere Anforderungen; es ist deshalb nicht jeder Mensch, welcher in seiner Heimat im allgemeinen gesund ist, fähig, das Tropenklima zu ertragen.

Folgende Zustände und Krankheiten gefährden die Gesundheit des Europäers in den Tropen ganz besonders und sollten deshalb jeden, der damit behaftet ist, grundsätzlich abhalten, sich zum Kolonialdienst zu melden:

1. Nervöse Zustände aller Art, Schlaflosigkeit, die Eigenschaft, sich über kleine Ursachen übermäfsig aufzuregen.

2. Störungen in der Verdauung, sei es, dafs sie sich in Magenbeschwerden oder in Neigung zu Durchfall oder zu Verstopfung äufsern; ebenso wiederholte Anfälle von Blinddarmentzündung. Dagegen schliefst eine überstandene Erkrankung von Typhus die Tropendienstfähigkeit nicht aus.

3. Herzfehler und nervöse Herzbeschwerden, Blutarmut und Bleichsucht.

4. Gewohnheitsmäfsiger reichlicher Alkoholgenufs und starkes Rauchen, gewohnheitsmäfsiger Genufs von sonstigen Reizmitteln, besonders Morphium.

5. Schwerhörigkeit, überstandene oder noch bestehende chronische Mittelohrkatarrhe und sonstige Ohrenkrankheiten.

6. Ein schwerer oder wiederholte Anfälle von Gelenkrheumatismus.

7. Nierenkrankheiten jeder Art und Zuckerkrankheit.

8. Bestehender Lungenkatarrh. Eine Neigung zu Katarrhen der Luftwege schliefst an und für sich die Tropendienstfähigkeit nicht aus, dagegen macht Lungenschwindsucht, auch im ersten Beginn, tropendienstunfähig, da Lungenschwindsucht bei den erschwerten Lebensbedingungen, in denen sich ein noch nicht akklimatisierter Europäer in tropischen Ländern befindet, oft einen sehr raschen, bösartigen Verlauf annimmt.

9. Bestehende Geschlechtskrankheiten.

Das beste Alter für die Gewöhnung an das tropische Klima ist zwischen 23 und 30 Jahren. Noch nicht voll entwickelte Menschen und solche, bei denen sich schon Alterserscheinungen zeigen (Abnahme des Gedächtnisses oder der körperlichen Kraft, Ergrauen der Haare, Weitsichtigkeit) sind nicht tropendiensttauglich.

Brünette Menschen leiden im allgemeinen weniger unter Hautkrankheiten (roter Hund, Furunkulose) als Blonde, doch besteht sonst in der Gewöhnung an tropisches Klima kein Unterschied zwischen hell- und dunkelhäutigen Europäern.

Ein mäfsiger Grad von Fettleibigkeit schliefst die Tropendienstfähigkeit nicht aus. Cholerisches und melancholisches Temperament ist nicht geeignet für die Tropen.

Jeder Bewerber zum Kolonialdienst hat vor der Ausreise

A. seine Zähne gründlich in Ordnung zu bringen, schlechte Zähne plombieren oder ausziehen zu lassen und eventuell ein künstliches Gebifs und ein Reservegebifs sich zu beschaffen;

B. 1 Gramm salzsaures Chinin in Oblaten auf einmal einzunehmen (nicht bei vollem Magen). Bekommt er nach dem Genufs dieses Pulvers, abgesehen von leichtem Ohrensausen, nennenswerte Beschwerden, oder ist der Bewerber überhaupt nicht imstande, Pulver in Oblaten oder Tabletten zu schlucken, so ist er nicht tropendienstfähig;

C. wenn er nicht drei Jahre vor seiner Meldung mit Erfolg geimpft worden ist, sich einer nochmaligen Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

326. Belehrung bei Ausreise in eine deutsche Kolonie. Den afrikanischen und Südsee-Gouvernements von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes mitgeteilt am 23. Juni 1902.

Um tropisches Klima ertragen zu können, mufs der Europäer in Kleidung, Nahrung und Lebensweise sich den veränderten äufseren Bedingungen anpassen.

1. Kleidung.

Zweckmäfsige Tropenkleidung ist gegenwärtig sowohl in Deutschland bei den mit Tropenausrüstungen sich befassenden Geschäften als auch an den Hauptplätzen der Kolonien zu haben. Im allgemeinen gelten folgende Grundsätze:

Es ist zweckmäfsig, selbst in der heifsen Tropenzeit unter weiten Oberkleidern dünne Unterkleidung zu tragen. Baumwolle ist im allgemeinen am meisten zu empfehlen; von mancher Seite werden dünne Wollstoffe (Flanell) vorgezogen. Als Unterkleider dünne Baumwoll-Trikotstoffe eventuell sogenannte Netzjacken. Als Oberkleider werden auf Stationen meistens weifse Anzüge getragen, welche aber täglich gewechselt werden müssen; auf Expeditionen und bei Arbeiten im Freien sind sogenannte Khakianzüge (hellbraun) gebräuchlich. Leinen und besonders gestärkte Wäsche ist unzweckmäfsig. Es ist zu empfehlen, mindestens eine wollene Decke und einen warmen Anzug mitzuführen, da es an höher gelegenen Orten auch unter tropischem Klima besonders in der Nacht empfindlich kalt werden kann. Die hellfarbigen Tropenschuhe sollen über die Knöchel reichen, um vor Moskitostichen zu schützen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Kopfbedeckung zu richten. Die Strahlen der tropischen Sonne werden für den Europäer leicht gefährlich und oft direkt tödlich (Sonnenstich). Man gewöhne sich schon sofort bei Ankunft in der Kolonie (eventuell schon auf der Seereise) daran, auch nicht für kurze Zeit sich den Strahlen der Sonne ohne Tropenhelm auszusetzen, sondern regelmäfsig von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends im Freien einen nicht zu dünnen Tropenhelm zu tragen.

2. Nahrung.

Im heifsen Klima bedarf der Mensch im allgemeinen einer etwas geringeren Nahrungsmenge als im kalten, da der Wärmeverlust des Körpers, der durch Verbrennung von Nahrungsstoffen ergänzt wird, in den heifsen Zonen geringer ist. Insbesondere soll die Nahrung in den Tropen fettärmer sein, tierisches Fett (Schweinefleisch) soll weniger genossen werden. Im ganzen soll die Nahrung in den Tropen etwas weniger Fleischspeisen und mehr vegetabilische Nährstoffe enthalten. Ein Zusatz von mehr und stärkeren Gewürzen zu den Speisen ist in den Tropen gebräuchlich und zweckmäfsig um die Verdauung anzuregen.

Im Genusse von Alkohol ist grofse Vorsicht geboten. Wenn es auch nicht richtig ist, dafs der Alkohol in den Tropen allein die Schuld aller Erkrankungen trägt und das einzige Hindernis ist, dafs der Europäer sich in den heifsen Ländern dauernd akklimatisieren kann, wie von einzelnen behauptet wird, so sind die Folgen gewohnheitsmäfsigen und reichlichen Alkoholgenusses in den Tropen doch bei weitem nachteiliger als im gemäfsigten Klima. Es äufsert sich dies besonders in Lebererkrankungen sowie in Herz- und Nierenkrankheiten. Auch gegenüber der häufigsten Tropenkrankheit, der Malaria, ist der Alkoholgenufs insofern nicht gleichgültig, als ein schwerer Anfall dieser Erkrankung nicht selten in dem einem Alkoholmifsbrauch folgenden Schwäche-

zustand des Körpers (Kater) zum Ausbruch kommt. Endlich ist das Leben eines Alkoholikers durch einen Fieberanfall weit mehr bedroht, als das eines enthaltsamen Menschen. Jedenfalls sollte der Alkoholgenufs in den Tropen vor Sonnenuntergang vollständig gemieden werden.

3. Lebensweise.

Der Tag ist in den Tropen so einzuteilen, dafs die hauptsächlichen Arbeitsstunden auf den frühen Morgen fallen. Der Abend kurz vor und nach Sonnenuntergang ist der Erholung gewidmet. Aufserordentlich wichtig für jeden, der hauptsächlich geistige und Bureauarbeit hat, ist regelmäfsige körperliche Bewegung. Irgend ein Sport oder Spiel, Lawn-Tennis, Fufsball, Reiten oder ähnliches, ist am zweckmäfsigsten. Körperliche Bewegung ist nicht nur zur Abwehr der geistigen und körperlichen Erschlaffung, wie sie in den Tropen leicht eintritt, dienlich, sondern auch zur Erhaltung der Gesundheit, indem der im heifsen Klima sehr häufigen Stuhlverstopfung und Blutstockungen in inneren Organen dadurch am besten entgegengewirkt wird. Täglich ein Bad, am besten morgens eine kühle Douche oder eine Übergiefsung sollte in heifsen Zonen jeder Europäer geniefsen.

Die Zahnpflege ist in tropischem Klima sehr wichtig, da angestockte Zähne viel rascher faulen als in gemäfsigten Zonen und zu sehr schmerzhaften und schwer zu beseitigenden Wurzelentzündungen Veranlassung geben können.

Um den bei der starken Sonnenbestrahlung leicht auftretenden Augenentzündungen vorzubeugen, ist das Mitführen einer grauen Brille mit Staubschutz zu empfehlen.

4. Tropische Krankheiten.

Aufser von den allgemein-klimatischen Einflüssen ist der Europäer in den Tropen noch von besonderen Krankheiten gefährdet, und es ist wichtig, über diese Krankheiten etwas genauer unterrichtet zu sein, weil man sich gegen sie unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsweise wenigstens einigermafsen schützen kann. Die verbreitetste und für den Europäer schädlichste dieser Krankheiten ist die Malaria.

Das Malaria-Wechsel- oder Sumpffieber ist eine mit Fieberanfällen verbundene Krankheit, welche durch kleine, im menschlichen Blute lebende Tiere veranlafst wird. Die Krankheit wird durch eine bestimmte Art von Stechmücken (Moskitos) auf den Menschen übertragen, doch findet die Übertragung durch den Stich dieser Mücken nur dann statt, wenn die stechende Mücke früher von einem an Malaria erkrankten Menschen Blut gesaugt hat. Die Malariakeime leben nicht nur während des Fieberanfalles im Blute des Menschen, sondern sie können sich noch sehr lange nachher lebend erhalten, ohne Krankheitserscheinungen zu verursachen, es kann deshalb die Krankheit von einem anscheinend Gesunden durch die Stechmücken aufgenommen und auf andere Menschen übertragen werden. Es ist wichtig zu wissen, dafs auch die Eingeborenen von Malarialändern (auch Neger) sehr häufig die Parasiten der Krankheit beherbergen, und zwar sind es zumeist die Kinder der Eingeborenen, welche die Krankheitskeime in sich tragen, während die in ausgesprochenen Malariagebieten aufgewachsenen Menschen vielfach für die Krankheit unempfänglich geworden sind.

Die Stechmücken, welche die Malaria überimpfen, stechen vorzugsweise in der Nacht zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang; sie fliegen nicht auf grofse Entfernungen, im allgemeinen höchstens 1 km weit. Die Stechmücken legen ihre Eier auf stehenden Gewässern ab, in denen sich die Larven ent-

wickeln, auch kleine Wasseransammlungen (z. B. Regentonnen) können eine Brutstätte von Stechmücken bilden.

Gegen Malaria gibt es ein sicheres Heilmittel, das Chinin. Es mufs womöglich in der fieberfreien Zeit gegeben werden und nicht in zu kleinen Dosen, beim Erwachsenen mindestens 1 Gramm. Die Behandlung eines Fieberanfalls mufs wenigstens drei Tage fortgesetzt werden und dann noch zwei Monate lang mit sieben- bis neuntägigen Pausen je an drei einander folgenden Tagen je 1 Gramm Chinin genommen werden. Zur Feststellung der Fiebertemperatur ist die Mitnahme eines Fieberthermometers anzuraten.

Am sichersten ist es, salzsaures Chinin in Lösung zu nehmen; es mufs in heifsem Wasser mit Zusatz von etwas Salzsäure gelöst werden. Wenn beim Erkalten Chinin ausfällt, mufs die Flüssigkeit vor dem Gebrauch wieder erwärmt und dadurch das Chinin wieder in Lösung gebracht werden. Wer Chinin in Lösung wegen seines intensiv bitteren Geschmacks nicht verträgt, mag es in Pulverform in Oblaten nehmen, nicht aber in Cigarettenpapier. Nimmt man Tabletten, so ist es zweckmäfsig, sie vorher in zwei oder mehrere Stücke zu zerbrechen, damit sie von den Bruchflächen aus sich im Magen besser lösen. Sehr harte und alte Tabletten lösen sich im Magen nur unvollständig und haben deshalb keine genügende Wirkung. Tritt einige Stunden nach dem Einnehmen von 1 Gramm Chinin nicht etwas Ohrensausen auf, so mufs dies den Verdacht erwecken, dafs nicht die gewünschte Menge Chinin zur Aufnahme in den Körper gelangt ist. Chinin soll nicht in den vollen und nicht in den ganz leeren Magen genommen werden; man trinkt zweckmäfsig nach dem Einnehmen etwas mit Salzsäure angesäuertes Wasser.

Wenn nach dem Einnehmen von Chinin oder auch ohne solches dunkelroter blutfarbstoffhaltiger Urin auftritt (Schwarzwasserfieber), so ist Chininnehmen sofort auszusetzen.

Chinin kann auch vorbeugend (prophylaktisch) genommen werden, um den Ausbruch von Fieberanfällen zu verhüten. Ganz besonders anzuraten ist dies dann, wenn es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt in einer Malariagegend handelt. Aber auch bei länger dauerndem Aufenthalt, besonders in schlimmen Malariagegenden (Kamerun, Deutsch-Neuguinea) kann man durch regelmäfsigen Chiningebrauch das Malariafieber in den meisten Fällen vermeiden. Welche Dose zum prophylaktischen Chininnehmen am meisten zu empfehlen und in welchen Zwischenräumen Chinin am besten prophylaktisch zu nehmen ist, dafür kann man noch keine allgemein gültige Regel aufstellen, da der einzelne Mensch einerseits für Malaria ungleich empfänglich, andererseits gegen Chinin ungleich empfindlich ist. Auch gibt es in jeder Kolonie fieberfreie Plätze, an denen der prophylaktische Chiningebrauch überflüssig ist. Am besten wird man sich darüber von einem in der Kolonie befindlichen Arzt raten lassen. Treten trotz des prophylaktischen Chiningebrauchs Fieberanfälle auf, so sind diese mit Chinin energisch zu bekämpfen; zugleich ist das ein Zeichen, dafs die prophylaktisch genommene Chinindose zu gering war und zu vergröfsern ist. Das prophylaktische Chininnehmen schützt nicht nur gegen gewöhnliche Malariafieber, sondern auch gegen den Ausbruch von Schwarzwasserfieber.

Aufserdem beachte man noch folgendes, um die Ansteckung mit Malaria möglichst zu vermeiden: Man schlafe in einer Malariagegend stets unter einem ringsum gut schliefsenden Moskitonetz; die mit einem Schlitz versehenen Moskitonetze erfüllen ihren Zweck nicht. Man trage Schuhe bis über die Knöchel gehend, da die Knöchelgegend von Moskitos besonders gefährdet ist; das Tragen von Unterkleidern ist zu empfehlen. Der Gebrauch einer Punkah bringt be-

sonders in den Abendstunden nicht nur angenehme Kühlung, sondern verscheucht auch die Moskitos. Man übernachte oder ruhe nach Sonnenuntergang nicht in der Nähe von Eingeborenenwohnungen; besonders bei Expeditionen schlage man sein Zelt nicht in einem Dorfe oder in nächster Nähe eines solchen auf. Auch die in manchen Gegenden vorhandenen Rasthäuser bieten für eine Malariaübertragung nicht geringe Gefahr und sollten deshalb nicht benutzt werden. Man vermeide nach Möglichkeit stehendes Wasser in der Nähe von Europäerwohnungen. Kleine Wasseransammlungen, wie Regentonnen und Cisternen sollten, wenn sie nicht entbehrlich sind, mit gut schliefsenden Deckeln bedeckt werden. Bäume und gröfsere Sträucher in nächster Nähe von Wohnhäusern sind geeignet, den Moskitos Schutz zu bieten und deshalb nicht zuträglich.

Bei Anwerbung von Arbeitern nach einer Malariagegend beachte man, dafs nur diejenigen Eingeborenen, welche in einer Malariagegend aufgewachsen sind, gegen diese Krankheit unempfänglich sind. Werden Eingeborene aus einer malariafreien Gegend in eine Malariagegend gebracht, so erkranken sie schwer an Malaria. Die Frage, ob ein Ort als mit Malaria verseucht anzusehen ist oder nicht, kann nur durch mikroskopische Blutuntersuchung der kleinen Kinder dieses Ortes entschieden werden.

Nach Malaria sind für den Europäer in den Tropen die verderblichsten und häufigsten Krankheiten Darmkrankheiten: Ruhr, fieberhafte Darmkatarrhe und Typhus. Alle diese Darmkrankheiten entstehen mit wenigen Ausnahmen durch den Genufs von unreinem Wasser und können deshalb durch Beobachtung folgender Vorsichtsmafsregeln vermieden werden.

Einwandfreies Trinkwaser findet man in den Tropen, abgesehen von dem Quellwasser in Gebirgsgegenden, nur äufserst selten, man betrachte deshalb alles Trinkwasser, auch wenn es für das Auge rein zu sein scheint, für verdächtig. Unreines Wasser kann man durch Filtration und nachfolgendes Abkochen geniefsbar machen. Die gebräuchlichsten Filter sind die Kohlenfilter und die Berkefeldfilter.

1. Die Kohlenfilter reinigen das Wasser von den grob sichtbaren Verunreinigungen, sie lassen aber die krankheitserregenden Lebewesen durchgehen; das durch Kohlenfilter filtrierte, für das Auge rein scheinende Wasser vermag also doch Ruhr und andere Krankheiten hervorzurufen. Bei stark schmutzigem Wasser verstopfen sich die Kohlenfilter leicht und filtrieren dann sehr langsam.

2. Die Berkefeldfilter halten die gewöhnlichen Krankheitserreger zurück, sie erfordern aber eine sehr sorgfältige Behandlung; die durch die Filter zurückgehaltenen Bakterien können sich in den Poren der Filter ansiedeln und vermehren, so dafs die Filter bald kein bakterienfreies Wasser mehr liefern. Deshalb müssen die Filter oft (wöchentlich zwei- bis dreimal) ausgekocht werden. Bei dieser Behandlung bekommen aber die Filter leicht kleine Sprünge, durch welche das Wasser unfiltriert durchgeht.

Aus diesen Gründen soll man filtriertes Wasser nie als einwandfrei betrachten; trotzdem wird man Filter nicht wohl entbehren können, da man in vielen tropischen Gegenden, besonders auf Expeditionen, nur stark getrübtes lehmfarbiges Wasser erhält, welches durch Filtration klar wird. Dieses filtrierte Wasser mufs aber, um unschädlich zu sein, vor dem Trinken noch abgekocht werden. Auf Stationen bringt das Filtrieren, Abkochen und Abkühlen des für den Tagesbedarf erforderlichen Trinkwassers keine erheblichen Schwierigkeiten mit sich, auf Expeditionen sind diese Prozeduren aber sehr zeitraubend, und es ist deshalb notwendig, dafs man an jedem Lagerplatz so viel Trinkwasser sich zubereitet und mit sich herumführt, dafs man bei Ankunft am nächsten Lagerplatz

für den ersten Bedarf noch genügend übrig hat. Das Filtrieren schmutzigen Wassers kann ersetzt werden durch Zutat von einem gestrichenen Kaffeelöffel Alaun zu einem Eimer Wasser. Nach gutem Umrühren setzen sich die festen Bestandteile nach einiger Zeit zu Boden, so dafs das geklärte Wasser vorsichtig abgegossen werden kann; es mufs aber dann ebenfalls noch abgekocht werden. Das abgekochte Wasser schmeckt fade und wird deshalb zweckmäfsig durch Zusatz von Thee, Kaffee, Kakao, Zitronensäure, Limonadepastillen oder ähnlichem schmackhaft gemacht.

Geschlechtskrankheiten sind in vielen tropischen Gegenden sehr verbreitet, es ist deshalb grofse Vorsicht anzuempfehlen.

Zu eingehenderer Belehrung werden empfohlen:

1. Tropische Gesundheitslehre und Heilkunde von Dr. C. Mense (Preis gebunden 3 Mark).

2. Tropenhygiene von Professor F. Plehn. Verlag von Gustav Fischer in Jena (Preis gebunden 6 Mark).

3. Für solche, welche der englischen Sprache mächtig sind: Malarial Fever, its Cause, Prevention and Treatment von Renald Ross.

327. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 653). Vom 25. Juni 1902.

(Reichs-Gesetzbl. S. 237. Kol. Bl. S. 307.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle des § 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 653),*) tritt die nachfolgende Bestimmung:

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Kiel, den 25. Juni 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

328. Verordnung des Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend die Beförderung von Postsendungen innerhalb und nach aufserhalb des Schutzgebietes. Vom 25. Juni 1902.

(Kol. Bl. S. 604.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Oktober 1896 wird hierdurch unter Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1889, betreffend die Einrichtung einer Kaiserlichen Postagentur in Jaluit,**) wie folgt, verordnet:

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 212.
**) Nicht abgedruckt.

§ 1. Die Beförderung aller Postsendungen (eingeschriebener oder einfacher Briefe und Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) innerhalb und nach aufserhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschliefslich durch die Kaiserliche Postagentur in Jaluit.

§ 2. Der Führer eines jeden Schiffes ist verpflichtet, Postsendungen der im § 1 bezeichneten Art an jedem von ihm innerhalb des Schutzgebietes angelaufenen Platze in Empfang zu nehmen und nach jedem von ihm berührten Platze zu befördern. Beim Eintreffen in Jaluit hat er ohne Verzug dieselben bei der Kaiserlichen Postagentur abzuliefern.

§ 3. Der Führer eines jeden Jaluit verlassenden Schiffes hat mindestens 24 Stunden vor Abfahrt der Kaiserlichen Postagentur von dem Zeitpunkte der Abreise unter Angabe der Anlaufsplätze Anzeige zu erstatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Jaluit, den 25. Juni 1902.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.
I. V. v. Bunsen.

329. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Strafmittel gegen Eingeborene. Vom 28. Juni 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 8.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. für 1900, S. 813) in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bei der Bestrafung von Eingeborenen auf Grund der von dem Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnungen sind die in der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 *) für zulässig erklärten Strafmittel der Bedeutung des Falles gemäfs auch dann anzuwenden, wenn die die Strafbarkeit der Handlung aussprechende Verordnung eine besondere Bestimmung darüber nicht enthält.

Buëa, den 28. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Plehn.

330. Allerhöchster Erlafs, betreffend Niederschlagung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, sowie der durch die Zoll-, Steuer- und Abgabegesetzgebung festgesetzten Strafen in den deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee. Vom 1. Juli 1902.**)

(Kol. Bl. S. 363.)

Sie werden hierdurch mit rückwirkender Kraft ermächtigt, für den Bereich der dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, unterstehenden Schutzgebiete:

I. von der Einziehung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben bis zur Höhe von 5000 Mark für den Einzelfall abzusehen, bereits vereinnahmte Beträge

*) D Kol Gesetzgeb II, No. 194.
**) Vergl. No. 332, S. 484.

bis zu dieser Höhe ganz oder teilweise zurückzuzahlen und diese Befugnis auf die Gouverneure der Schutzgebiete bis in Höhe von 500 Mark — für Ostafrika bis in Höhe von 400 Rupien — für den Einzelfall zu übertragen.

II. in Fällen von Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Zoll-, Steuer- und Abgabengesetzgebung die verwirkten Freiheits-, Geld- oder sonstigen Strafen, einschliefslich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäfsigen oder zu mildern und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntnis auferlegt sind, ferner im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige oder gerichtliche Strafvollstreckung auszusetzen sowie Strafunterbrechung und Strafteilung zu gestatten, endlich auch in den bezeichneten Fällen die Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnis, soweit es sich um Geldstrafen bis zu 500 Mark — für Ostafrika bis zu 400 Rupien — oder um Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten handelt, auf die Gouverneure der Schutzgebiete zu übertragen.

Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 1. Juli 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

331. Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Prüfung der Lokomotivbeamten der Usambara-Bahn. Vom 2. Juli 1902.

Zum § 35 der Bahnordnung für die Usambara-Linie*) bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1. Die Befähigung als Lokomotivführer ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen, für welche die nachstehenden Vorschriften mafsgebend sind.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem maschinentechnischen und einem betriebstechnischen Beamten.

§ 3. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer das Schlosser- oder ein verwandtes Handwerk erlernt hat und insgesamt mindestens zwei Jahre bei der Usambara-Bahn als Handwerker in einer Eisenbahn-Reparaturwerkstätte sowie zur Ausbildung im Lokomotivdienste beschäftigt gewesen ist.

Inwieweit eine Tätigkeit bei anderen Eisenbahnen auf die zweijährige Beschäftigung anzurechnen ist, bestimmt im Einzelfalle die Verwaltung der Usambara-Bahn.

§ 4. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, seitens Nichtdeutscher auch die Fähigkeit, eine schriftliche Dienstmeldung in deutscher oder Suaheli-Sprache zu erstatten und zu verstehen.

2. Kenntnis des Kisuaheli insoweit, als dasselbe zur Verständigung mit dem schwarzen Personal nötig ist.

3. Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien.

4. Allgemeine Kenntnis der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen.

5. Kenntnis der Lokomotive und ihrer einzelnen Teile, sowie

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 178.

6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande.

7. Kenntnis der Einrichtung und Handhabung der auf der Usambara-Bahn vorkommenden Bremsen.

8. Kenntnis der Bahnordnung der Usambara-Bahn und der zur Ausführung erlassenen Bestimmungen und Dienstanweisungen, soweit sie den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren.

9. Kenntnis der zu befahrenden Strecken.

§ 5. Aufserdem hat zum Nachweis der praktischen Befähigung eine Probefahrt unter Aufsicht des maschinentechnischen Mitgliedes der Prüfungskommission stattzufinden.

§ 6. Von der im § 1 vorgeschriebenen Prüfung ist befreit, wer die Befähigung zum Lokomotivführer in Deutschland erworben hat.

Im übrigen bestimmt bei Annahme von Lokomotivbeamten, welche schon im Besitze einer Befähigung zum Lokomotivführer sind, die Verwaltung der Usambara-Bahn, ob die Betreffenden ohne weiteres zum Führen der Lokomotiven zuzulassen sind oder sich einer Nachprüfung zu unterziehen haben.

Dar-es-Salâm, den 2. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

332. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juli 1902, betreffend Niederschlagung von Zöllen, Steuern, sonstigen Abgaben etc. Vom 16. Juli 1902.*)

Durch Allerhöchsten Erlafs vom 1. Juli d. J. haben des Kaisers und Königs Majestät mich mit rückwirkender Kraft zu ermächtigen geruht, für den Bereich der dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, unterstehenden Schutzgebiete:

I. von der Einziehung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben bis zur Höhe von 5000 Mark für den Einzelfall abzusehen, bereits vereinnahmte Beträge bis zu dieser Höhe ganz oder teilweise zurückzuzahlen und diese Befugnis auf die Gouverneure der Schutzgebiete bis in Höhe von 500 Mark — für Ostafrika bis in Höhe von 400 Rupien — für den Einzelfall zu übertragen.

II. in Fällen von Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Zoll-, Steuer- und Abgabengesetzgebung die verwirkten Freiheits-, Geld- oder sonstigen Strafen, einschliefslich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäfsigen oder zu mildern und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntnis auferlegt sind; ferner im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige oder gerichtliche Strafvollstreckung auszusetzen sowie Strafunterbrechung und Strafteilung zu gestatten, endlich auch in den bezeichneten Fällen die Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnis, soweit es sich um Geldstrafen bis zu 500 Mark — für Ostafrika bis zu 400 Rupien — oder um Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten handelt, auf die Gouverneure der Schutzgebiete zu übertragen.

Die mir durch den Allerhöchsten Erlafs erteilten Befugnisse will ich hiermit bis zu den, in dem Erlasse näher bezeichneten Grenzen auf die Herren Gouver-

*) Vergl. No. 330, S. 482.

neure übertragen. Diese Delegation ist jedoch derart auf die Person des obersten Leiters eines jeden Schutzgebiets beschränkt, dafs eine Weiterdelegierung an andere Beamte, solange sich ersterer im Schutzgebiete befindet, nicht statthaft ist. Nur bei Abwesenheit der Gouverneure aus den Schutzgebieten haben die jedesmaligen allgemeinen Vertreter der Gouverneure deren hier in Rede stehenden Befugnisse wahrzunehmen. Bei der immerhin weitgehenden Ermächtigung ersuche ich die Herren Gouverneure jedoch, um eine den heimischen Grundsätzen entsprechende Handhabung der Gnadenbefugnisse sicherzustellen, am Schlusse jeden Halbjahres gefälligst zwei Nachweisungen aufzustellen und hierher einzureichen, aus denen — unter kurzer, aber erschöpfender Begründung der Einzelfälle — die in dem abgelaufenen Zeitraum verfügten Zoll-, Steuer- und Abgabenerlasse oder Rückerstattungen einerseits und die bewilligten Strafniederschlagungen oder -Milderungen andererseits ersichtlich sind. Über die der diesseitigen Zuständigkeit unterliegenden oder der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers zu unterbreitenden Fälle bitte ich stets besonderen Bericht zu erstatten.

Soweit die Herren Gouverneure hiernach befugt sind, über bereits anhängige Fälle selbst zu befinden, stelle ich die weitere Veranlassung und Berücksichtigung der fraglichen Fälle in den erstmalig am 1. Oktober d. J. aufzustellenden Nachweisungen ergebenst anheim.

Berlin, den 16. Juli 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

333. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Ausschank und den Verkauf geistiger Getränke an Farbige. Vom 17. Juli 1902.

(Kol. Bl. S. 407.)

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812) etc. wird hierdurch für den Geltungsbereich der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, vom 1. April 1899 in Abänderung des an die Dienststellen an der Küste gerichteten Runderlasses vom 17. Februar 1894 (Zimmermann IV, S. 58) verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften des § 8 und des § 9, Absatz 2 bis 4 der Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken in Deutsch-Ostafrika, vom 17. Februar 1894 (Zimmermann II, S. 73) finden wieder Anwendung.

Hiernach gilt die vorbezeichnete Verordnung vom 17. Februar 1894 in ihrem ganzen Umfange in den von der Gewerbesteuer nicht berührten Gebieten, während für den Geltungsbereich der Gewerbesteuerverordnung nur die vorbezeichneten Paragraphen derselben hiermit in Kraft gesetzt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

334. Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über den Viehhandel in Saadani und den umliegenden Bezirken zwecks Verhütung der Verschleppung des dort ausgebrochenen Texasfiebers. Vom 31. Juli 1902.

(Kol. Bl. S. 432.)

Nach den Untersuchungen des Gouvernementstierarztes ist in Saadani das Texasfieber eingeschleppt worden. Die Ermittelungen über die örtliche Ausbreitung der Krankheit haben ergeben, dafs nach Süden hin auch die Ortschaften am unteren Wami, nach Norden hin sowohl Mwinje als auch Mkwaja als verseucht bezw. seucheverdächtig anzusehen sind.

Um den Viehhandel Saadanis nicht gänzlich zu unterdrücken und das Texasfieber erfolgreich zu bekämpfen, bestimme ich, was folgt:

§ 1. Die schleunige Räumung der Viehbestände in dem von Windi südlich Saadani bis Mkwaja nördlich Saadani reichenden Küstenstrich wird den Viehbesitzern dringend angeraten.

§ 2. Der weitere Zutrieb von Vieh aus dem Innern nach Saadani und den übrigen als verseucht oder seucheverdächtig bezeichneten Orten ist verboten. Das aus dem Innern kommende Vieh ist in Mlembule westlich Saadani zusammenzutreiben; ebendorthin ist auch der Viehmarkt von Saadani zu verlegen.

§ 3. Von Mlembule darf nur soviel Vieh zur Küste transportiert werden, als an einem Tage zur See ausgeführt werden kann, oder als zur sofortigen Schlachtung benötigt wird.

§ 4. Für ein Saadani umschliefsendes Küstengebiet, welches im Norden durch Mkwaja, im Süden durch Windi begrenzt und landeinwärts 50 Seemeilen breit ist, wird der Runderlafs vom 7. Oktober 1897, nach welchem das Treiben von Vieh nach dem Innern verboten ist, dahin erweitert, dafs auch das Treiben von Vieh über die üblichen Weideplätze hinaus sowie das Durchtreiben desselben überhaupt untersagt wird, damit eine Berührung des Viehs im Stapelplatze Mlembule mit den kranken Restbeständen an der Küste unter keinen Umständen stattfinden kann. Die Bezirksnebenstelle Saadani hat hinsichtlich der fraglichen Abgrenzung durch öffentliche Bekanntmachung das Nähere anzuordnen.

§ 5. In Bezug auf das noch vorhandene Vieh wird der Schlufssatz des Runderlasses vom 1. August 1897, betreffend das Absammeln und Vernichten der Zecken, zur genauesten Befolgung anempfohlen.

§ 6. Nach vollständiger Räumung der jetzigen Viehbestände dürfen die bisher benutzten Weideplätze auf die Dauer von sechs Monaten als solche nicht benutzt werden. Aufserdem ist durch möglichst ergiebiges Abbrennen des trockenen Grases und Busches die Vernichtung der Zecken anzustreben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2, 3, 4, 6 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Haft oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Konfiskation des Viehes bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 31. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

335. Allgemeine Vorschriften der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete. Vom 2. August 1902.

I. Beschaffenheit der Gegenstände.

Alle Gegenstände, Materialien etc. müssen bester Beschaffenheit sein.

Bei Lieferung von Maschinen etc. sind schwache gufseiserne Teile möglichst zu vermeiden. Diese Teile sind, soweit angängig, in Schmiedeeisen anzufertigen, da Gufseisen in den Schutzgebieten ohne grofsen Zeitverlust nicht ersetzt werden kann.

Wirtschafts- und sonstige Gebrauchsgegenstände sollen eine möglichst einfache praktische Konstruktion, durch welche eine leichte Handhabung der einzelnen Gegenstände erreicht wird, aufweisen.

II. Verpackung der Gegenstände.

Auf seetüchtige sachgemäfse Verpackung der einzelnen Gegenstände, Materialien etc. ist besonderer Wert zu legen.

Die Waren sind, soweit angängig, in starken Holzkisten zu verpacken, welche bei den durch Feuchtigkeit leidenden Sachen mit einem gut zu verlötenden Zinkblecheinsatze zu versehen sind. Bei weniger empfindlichen Sachen sind die Kisten mit Öltuch auszulegen.

Die Kisten sollen die Verstärkungsleisten, um das Abstofsen derselben zu vermeiden und ein besseres Verstauen der Kisten zu gestatten, tunlichst nach innen erhalten.

Als Verpackungsmaterial innerhalb der Kisten ist Holzwolle zu verwenden.

Schrauben, Nägel etc. können auch in starken Fässern verpackt werden.

In besonders gearteten Fällen, wie z. B. bei Lieferungen von Zement, Tonröhren etc., ist die im überseeischen Handelsverkehre allgemein übliche Verpackungsart zu wählen.

Stab- und Profileisen, Wellblech, Bauhölzer etc. sind gebündelt, Gegenstände in gröfseren Abmessungen lose zu verfrachten. In je einem Bündel sind nur gleich lange Stücke zu verpacken.

Wenn Flüssigkeiten enthaltende Fässer in Überfässern etc. aufgegeben werden, mufs auf dem Überfasse eine schwarze Marke die Stelle des Spundloches des inneren Fasses angeben.

Bei Lieferung gröfserer Gegenstände, wie Baumaterialien, Maschinen etc., welche an Bord des Dampfers unverpackt im Raume oder auf Deck verstaut werden, ist stets der Spediteur im Verschiffungshafen darauf aufmerksam zu machen, dafs die Sachen so verstaut werden, dafs dieselben nicht durch Nässe oder Druck Schaden leiden.

Feuergefährliche, explodierbare und ätzende Waren sowie Maschinen und schwere Kolli (über 1000 kg Gewicht), welche nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Spediteur im Verschiffungshafen und in der von der Schiffsrhederei vorgeschriebenen Verpackung am Verschiffungsorte angenommen werden, sind rechtzeitig bei dem betreffenden Spediteur anzumelden und nach dessen Angaben zur Absendung zu bringen.

Spiritus, Terpentin und Benzin ist nur in starken Eisenblechtins, sogenannten Hoboks, bis zum Nettogewichte von 25 kg, welche mit Holzkisten zu umgeben und sehr fest zu verschliefsen sind, zur Verschiffung zu bringen.

Schwere und leichte Gegenstände sind nicht in einer Kiste zusammen zu verpacken; läfst es sich jedoch nicht vermeiden, so sind die schwereren Sachen durch Versteifungsbretter im Innern der Kiste so sicher zu befestigen, dafs ein Loslösen derselben selbst bei hartem Auffallen der Kiste nicht zu befürchten ist.

Glasscheiben sind voneinander durch genügende Mengen von Holzwolle oder Papier zu trennen. Das Gewicht der einzelnen Kiste darf 30 Kilo brutto nicht überschreiten.

Jedem Kollo ist, unterhalb des Deckels angestiftet, ein Verzeichnis der darin enthaltenen Sachen beizufügen. Enthält das Kollo mehrere für verschiedene Dienststellen bestimmte Pakete, so ist fragliches Verzeichnis auch noch nach den verschiedenen Dienststellen getrennt aufzustellen und auf den einzelnen Paketen die betreffende empfangende Dienststelle anzugeben.

Für die Verpackung der Gegenstände etc. sind, sofern deren Kosten nicht bereits in dem Angebote enthalten sind, nur die Selbstkosten in Ansatz zu bringen.

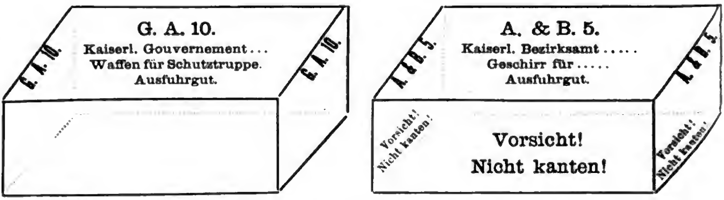
III. Bezeichnung der Frachtstücke.

Die Frachtstücke sind aufser mit einer den Inhalt kennzeichnenden kurzen Aufschrift und dem Worte: „Ausfuhrgut" mit der Marke (Firmenzeichen des Lieferanten) und Nummer sowie der Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes zu versehen.

Die Marke und Nummer sind an den beiden Kopfseiten des Kollos zu wiederholen.

Besteht der Inhalt aus leicht zerbrechlichen Gegenständen, so sind an den Längsseiten der Frachtstücke die Bezeichnungen: „Vorsicht! Nicht kanten!" anzubringen.

Die in mindestens 5 cm hohen Buchstaben und in deutlicher, durch Regen nicht verwischbarer Schrift auszuführende Bezeichnung eines Frachtstückes würde etwa folgendermafsen zu lauten haben:



Siehe auch Punkt I der dem Bestellschreiben beigefügten „Besonderen Vorschriften etc."

Stabeisen und andere unverpackte Gegenstände, die nicht mit Marken und Nummern versehen werden können, müssen andere unauswischbare, deutliche Unterscheidungszeichen tragen, da sonst eine Verantwortung für Verwechselungen von der Schiffsreederei nicht übernommen wird.

IV. Gröfse der Frachtstücke.

Die Frachtstücke müssen handlich sein und dürfen höchstens 150 kg brutto wiegen.

Bretter, Latten etc. sind zu Kolli von gleicher Länge zu bündeln.

Glasscheiben sind aufrecht stehend in kleinen Kolli von höchstens 30 kg Bruttogewicht zu verpacken.

Sind die Güter als Trägerlasten für die Beförderung in das Innere des Schutzgebietes bestimmt, was in der Bestellung in jedem einzelnen Falle angegeben wird, so dürfen die einzelnen Kolli einschl. Verpackung das Gewicht einer Tragelast (25 kg brutto) nicht überschreiten. Lassen sich bei Lieferung von Maschinen etc. solche kleinen Stücke nicht bilden, so dürfen dieselben das Gewicht einer Doppeltragelast (50 kg brutto) erreichen.

V. Art der Versendung.

Die für verschiedene Dienststellen bestimmten Gegenstände sind getrennt zu verpacken.

Sind die Gegenstände, Materialien etc. in mehreren Kolli, Bündeln etc. verpackt worden, so ist eine Verpackungsliste aufzustellen, in der genau anzugeben ist, in welchen Kolli sich die einzelnen Gegenstände befinden und wieviel von jedem Gegenstande in den einzelnen Kolli enthalten ist.

Den Frachtbriefen ist der Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach aufserdeutschen Ländern“ hinzuzufügen und bei Gütern, welche mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Hamburg eingehen, zur Zeit des Umbaues des Bahnhofes in Hamburg unterhalb der Adresse noch der Vermerk: „Abnahme zu Wasser.“

Für alle Lieferungen ist ein ordnungsgemäfs ausgefüllter, gestempelter Anmeldeschein für die Ausfuhr (grüner Statistikzettel) auszustellen und den Frachtbriefen beizufügen oder dem betreffenden Spediteur zu übergeben.

Bei Lieferungen von über 2 Kubikmeter ist der benötigte Schiffsraum mindestens 20 Tage vor Abgang des betreffenden Dampfers bei der für das in Betracht kommende Schutzgebiet vorgeschriebenen Speditionsfirma (siehe Punkt II der „Besonderen Vorschriften etc.“) im Verschiffungshafen bezw. bei Sendungen im direkten Frachtgutverkehr nach Ostafrika bei der Deutschen Ostafrika-Linie in Hamburg anzumelden.

Bei frei Bord Schiff im Verschiffungshafen zu bewirkenden Lieferungen haben die Lieferanten die Speditionskosten etc., welche der für das betreffende Schutzgebiet vorgeschriebenen Speditionsfirma im Verschiffungshafen zustehen, selbst zu begleichen.

Die Lieferanten haben bei jeder Lieferung die betreffende Speditionsfirma zu ersuchen, je eine Abschrift des Konnossements gleichzeitig mit Abgang des Dampfers an das betreffende Kaiserliche Gouvernement bezw. an die, die Frachtstücke in Empfang nehmende Dienststelle des Ausschiffungshafens im Schutzgebiete abzusenden bezw. haben die Firmen in Bremen hinsichtlich der Sendungen nach Afrika selbst für Übersendung der Konnossemente Sorge zu tragen.

Die Lieferanten haben gleichzeitig mit Abgang jeder Sendung für jede in Betracht kommende Empfangsstation je eine Verpackungsliste, wenn solche aufzustellen ist (siehe zweiten Absatz unter V), und Abschrift der Rechnung der für sie bestimmten Gegenstände an die Empfangsstation selbst, die betreffende Landungsstation und aufserdem an das in Betracht kommende Kaiser-

liche Gouvernement, welchem die betreffenden Papiere über jede Lieferung zu übermitteln sind, portofrei abzusenden.

Siehe auch Punkt II der dem Bestellschreiben beigefügten „Besonderen Vorschriften etc.“

VI. Beipackung von Gegenständen anderer Lieferanten.

Sind Gegenstände, welche von einer Firma geliefert werden, der gröfseren Sendung eines anderen Lieferanten beizupacken, so ist seitens des letzteren jener Firma eine Bescheinigung über die Ablieferung des fraglichen Paketes auszuhändigen.

Diese Ablieferungsbescheinigung ist mit der Rechnung in drei Ausfertigungen der Kolonial-Abteilung einzureichen, siehe Weiteres unter VIII.

Je eine weitere Rechnungsabschrift ist sowohl dem in Betracht kommenden Kaiserlichen Gouvernement wie auch der betreffenden, das Paket in Empfang nehmenden Dienststelle des Ausschiffungshafens im Schutzgebiet von der die Gegenstände liefernden Firma portofrei zuzusenden. Diese Rechnungsabschriften haben einen Vermerk zu tragen, der angibt, dafs die gelieferten Gegenstände einer anderen Firma zur Beipackung zugestellt worden sind.

Das Paket ist von der die Gegenstände liefernden Firma versiegelt, mit einer den Inhalt, den Wert und die empfangende Dienststelle kennzeichenden Aufschrift z. B.

„1 Kopierpresse, 200 Bogen Konzeptpapier“ Wert 85 Mk., Station ....

zu versehen und 14 Tage vor Abgang des angegebenen Dampfers dem Lieferanten, welcher die gröfsere Lieferung zu versenden hat, zuzustellen.

VII. Versicherung der Gegenstände etc.

Bei Frachtgütern, mit Ausnahme der nachstehend unter Absatz 2 angegebenen Lieferungen, wie auch bei den durch die Reichspost zu befördernden Sendungen wird die Versicherung der Gegenstände etc. vom Versandorte in Deutschland ab, auch wenn derselbe im Binnenlande liegt, von der Kolonial-Abteilung bewirkt. Sollen bei derartigen Lieferungen die Gegenstände vom Versandorte bis zum Verschiffungshafen auf dem Flufswege befördert werden, so hat der Lieferant seine diesbezügliche Absicht der Kolonial-Abteilung rechtzeitig noch vor Abgang der Sendung mitzuteilen, damit wegen der Versicherung für die Flufsbeförderung das Nötige veranlafst werden kann.

Bei Lieferungen frei Landungsbrücke, Lagerschuppen oder frei Land (vom Wasser nicht mehr bespülten Strand) des im Schutzgebiete liegenden Ausschiffungshafens haben selbstverständlich die betreffenden Lieferanten die Seeversicherung etc. auf ihre Kosten zu veranlassen.

VIII. Vermessen und Wiegen der Kolli etc., Aufstellung, Einrichtung und Anweisung der Rechnungen.

Die einzelnen Kolli etc. sind von dem Lieferanten zu wiegen und es sind auch die für die Mafsberechnung erforderlichen drei Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) aufzunehmen.

Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dafs von 2 zu 2 cm zu messen ist, so dafs die Einzelmafse nur gerade Zahlen ergeben. Bei Kisten oder Kolli, welche mit Leisten oder anderen Beschlägen versehen sind, müssen diese Leisten etc. mitgemessen werden und ist stets die gröfste Ausdehnung als Grundlage anzunehmen. Bei Verpackung in Säcken ist das Mafs von vier Säcken zusammen anzugeben.

Die Woermann-Linie in Hamburg ist angewiesen, dem Lieferanten ein Konnossement und eine Kopie der von ihr aufgestellten Mafsliste unverzüglich zuzusenden.

Diese Mafsliste hat der Lieferant mit den von ihm festgestellten Mafsen zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung unter die Mafsliste und die Gewichtsangabe im Konnossement das Wort „Richtig" nebst Namensunterschrift zu setzen.

Etwaige Abweichungen in den Mafs- oder Gewichtsangaben ist der Lieferant gehalten mit der Woermann-Linie direkt aufzuklären. In streitig bleibenden Fällen entscheidet die Kolonial-Abteilung.

Die bescheinigten Mafslisten und Konnossemente sind der Kolonial-Abteilung tunlichst mit der Rechnung einzureichen.

Die Rechnungen sind, sofern für mehrere Dienststellen bezw. Empfangsstationen eines Schutzgebietes geliefert worden ist, getrennt nach denselben, und zwar auf je einem besonderen Bogen, aufzustellen und in der unter V. letzten Absatz angegebenen Weise abzusenden.

Behufs Bezahlung der gelieferten Gegenstände etc. sind die Rechnungen in drei Ausfertigungen mit den bezüglichen Ablieferungsbescheinigungen oder Versendungsnachweisen oder Abschriften der Frachtbriefe oder bei Freibord-Lieferungen mit Abschriften der Konnossemente der Kolonial-Abteilung einzureichen.

Der Linie bezw. in Frage kommenden Reederei ist bei der Überweisung der Güter aufzugeben, ihre Rechnungen der Kolonial-Abteilung unmittelbar zu übersenden. Besonders ist dies für die Woermann-Linie zu beachten.

Lieferungen frei Landungsbrücke, Lagerschuppen oder frei Land (vom Wasser nicht bespülten Strand) des im Schutzgebiete liegenden Ausschiffungshafens werden erst nach Eingang eines Berichts des Kaiserlichen Gouvernements über erfolgte ordnungsmäfsige Ablieferung bezw. Abnahme der Gegenstände, Materialien etc. beglichen.

Die Bezahlung erfolgt auf Anweisung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, durch die Legationskasse des Auswärtigen Amts in Berlin W., Wilhelmstrafse 75, an den Werktagen zwischen 10 und 2 Uhr. Wird Zusendung des Betrages auf dem Postwege gewünscht, so mufs die Quittung vorher der Legationskasse eingereicht werden.

IX. Bestätigung der Aufträge, Hinterlegung einer Kaution.

Der Empfang des Lieferungsauftrags ist von dem Lieferanten dem bautechnischen Referate der Kolonial-Abteilung umgehend schriftlich zu bestätigen.

Der Auftrag gilt erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten als bindend.

Jede Lieferung gilt als vertragsmäfsig im Namen des Fiskus desjenigen Schutzgebiets bestellt, für welches sie nach dem Bestellungsschreiben der Kolonial-Abteilung bestimmt ist.

Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird in Abweichung von § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Frist von einem Jahre, mit der Ablieferung am Bestimmungsort beginnend, festgesetzt.

Meinungsverschiedenheiten, die aus Anlafs eines Lieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten und der Kolonial-Abteilung entstehen, sind nach näherer Vereinbarung zur Entscheidung einem Schiedsgericht vorzulegen, dem sich beide Teile unterwerfen.

Ist in dem Bestellschreiben die Hinterlegung einer Kaution als Sicherheit für die Güte des Materials, gute Ausführung der Arbeiten oder rechtzeitige Versendung der bestellten Gegenstände etc. vorgeschrieben, so ist die Kaution innerhalb acht Tage nach Empfang des Bestellschreibens bei der Legationskasse des Auswärtigen Amts in Berlin W., Wilhelmstrafse 75, zu hinterlegen.

Eine bar hinterlegte Kaution wird nicht verzinst.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt, sobald im Schutzgebiet festgestellt und von der zuständigen Stelle daselbst berichtet worden ist, dafs die endgültige Abnahme der Gegenstände etc. erfolgt ist und Ersatzansprüche nicht geltend zu machen sind.

X. Vorläufige Abnahme der Gegenstände etc.

Der Zeitpunkt und der Ort, wann und wo die vorläufige Abnahme der bestellten Gegenstände, Materialien etc. erfolgen kann, ist dem bautechnischen Referate der Kolonial-Abteilung so rechtzeitig mitzuteilen, dafs die Versendung der Gegenstände etc. ohne Benutzung der Eilfracht mit dem vorgeschriebenen Dampfer erfolgen kann.

Ist eine vorläufige Abnahme der Gegenstände etc. in dem Bestellschreiben nicht vorgeschrieben, so wird von einer solchen Abstand genommen.

Berlin, den 2. August 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.

336. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Januar 1887, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Vom 4. August 1902.*)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 27. März 1899, wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausbeutung von nicht im Eigentum Dritter befindlichen Beständen an gutta- und kautschukhaltigen Pflanzen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs oder des von ihm zu bezeichnenden Beamten.

Die Bedingungen der Genehmigung werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I, No. 192.

§ 2. Wer eine Ausbeutung (§ 1 Abs. 1) vornimmt, ohne im Besitze der schriftlichen Genehmigung zu sein, oder wer den ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt, unterliegt der Strafbestimmung des § 4 der Verordnung, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe vom 13. Januar 1887.

Herbertshöhe, den 4. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Knake.

337. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verwaltung des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts zu Amani. Vom 8. August 1902.

(Kol. Bl. S. 433.)

§ 1. Die durch Verfügung vom 4. Juni in Ostusambara gegründete wissenschaftliche Versuchsstation trägt fortan den Namen „Biologisch Landwirtschaftliches Institut zu Amani".

§ 2. Die Arbeiten des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts Amani sollen sich in jeder Weise nach den praktischen Bedürfnissen der deutsch-ostafrikanischen Kolonie richten. Für wissenschaftliche Arbeiten, die nicht dem Zweck der Hebung oder Erhaltung der ostafrikanischen Landeskulturen dienen, sollen Ausgaben aus den Mitteln des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts nicht gemacht werden. Falls der spätere Ausbau des Instituts die Anlage eines botanischen Gartens wünschenswert macht, kann in Zukunft eine Erweiterung dieser Bestimmung insoweit eintreten, als es die unter § 3 d erwähnten Arbeiten erfordern. Die Leitung des Instituts soll stets im wesentlichen ihre Aufgaben in folgendem sehen:

a) in der praktischen Unterstützung der im Lande bestehenden Pflanzungen und Ansiedelungen von Privatleuten;
b) in der Lösung ihr vom Gouvernement zugewiesener Aufgaben innerhalb oder aufserhalb des Instituts, insbesondere zur Hebung der Eingeborenenkulturen;
c) in der Anregung und Anleitung zur Einführung neuer nutzbringender Kulturen und Pflanzungsmethoden.

§ 3. Der Geschäftskreis des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts umfafst daher im allgemeinen folgende Arbeiten:

a) Untersuchung der Lebensbedingungen und Wachstumsverhältnisse tropischer Kulturpflanzen nach den für die Praxis mafsgebenden Gesichtspunkten;
b) Erforschung und Bekämpfung der von pflanzlichen und tierischen Organismen verursachten Krankheiten der Kulturgewächse;
c) Bodenanalysen: Feststellung geeigneter Düngungsmethoden, Untersuchungen von Rohstoffen und Produkten des Tier- und Pflanzenreichs, die für den Export und den menschlichen Konsum oder als Medikamente in Frage kommen;
d) Erforschung der Flora und Fauna von Deutsch-Ostafrika.

§ 4. Zur Erfüllung seines Zwecks steht dem Biologisch Landwirtschaftlichen Institut ein von Fachmännern geleitetes Laboratorium für Botanik, Chemie, Zoologie, Mineralogie und Geologie sowie eine Bibliothek zur Ver-

fügung. Aufserdem bedient sich das Institut folgender Mittel zur Lösung seiner Aufgabe:

a) Das als Unterlage für die praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten unentbehrliche Material wird in besonderen Sammlungen vereinigt.

b) Es werden auf dem Gelände des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts kleinere Versuchsfelder der wichtigsten Kulturen angelegt; um auch die Kulturpflanzen tieferer Lagen und der Steppengebiete mit Erfolg anbauen und studieren zu können, wird die Versuchspflanzung Mombo als Station für Tiefkulturen vom 1. Oktober d. Js. an dem Biologisch Landwirtschaftlichen Institut in Amani unterstellt. Die Einrichtung von Versuchsfeldern auf den Pflanzungen Privater erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung.

c) Das Biologisch Landwirtschaftliche Institut soll mit gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Anstalten des Auslandes Verbindungen anknüpfen und erhalten, zum Austausch von gesammelten Erfahrungen, von Literatur, von Sämereien und Pflänzlingen wichtiger Gewächse und Sammlungsobjekte.

d) Für die Anlage eines botanischen Gartens ist ein geeignetes Gelände zu reservieren.

§ 5. Die wichtigeren Arbeitsergebnisse des Instituts werden in den vom Gouvernement herausgegebenen „Berichten über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika" veröffentlicht; rein wissenschaftliche Arbeitsergebnisse können mit Genehmigung des Gouvernements auch in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

§ 6. Das Institut macht es sich zur Pflicht, auf Anfragen aus Pflanzerkreisen etc. die gewünschte Auskunft zu erteilen und die nötigen Untersuchungen anzustellen. Die Erteilung von Auskunft und die Untersuchungen, soweit letztere auf dem Gelände des Instituts vorgenommen werden können, erfolgen kostenlos. Sämereien sollen nach Möglichkeit und unentgeltlich gegen Ersatz der Transport- und Verpackungskosten abgegeben werden. Ein Anspruch auf Abgabe von Sämereien etc. oder auf Erteilung von Auskunft besteht nicht; das Mafs dieser Vergünstigungen wird durch den Leiter des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts von Fall zu Fall entschieden und wird von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Geldmitteln abhängen.

§ 7. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen eines Direktors, dessen Vertretung im Einzelfalle durch den Gouverneur bestimmt wird. Dem Direktor ist eine Anzahl von Fachleuten für Botanik, Chemie, Zoologie etc. beigegeben und dienstlich unterstellt, soweit nicht ihre wissenschaftlichen Arbeiten Selbständigkeit bedingen. Ihm unterstehen ferner ein Bureaubeamter zur Wahrnehmung der Registratur- und Kassengeschäfte, ein bis zwei europäische Gärtner sowie farbige Hilfskräfte je nach Bedarf und vorhandenen Mitteln.

Der Direktor oder dessen Stellvertreter vertritt das Institut nach aufsen und zeichnet für dasselbe alle amtlichen Ausgänge.

§ 8. Das Institut hat die Stellung einer Lokalbehörde im Schutzgebiet; für sein Verhältnis zum Gouvernement sind die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Behörden der Kolonie mafsgebend; dasselbe wird jedoch ausdrücklich befugt, über seine praktischen und wissenschaftlichen Untersuchungen mit deutschen und ausländischen Instituten sowie mit Industriellen und Fabrikanten etc. direkt zu korrespondieren. Auskunftserteilung, Übersendung von Sämereien etc. kann ohne Vermittelung des Gouvernements erfolgen.

§ 9. Dem Biologisch Landwirtschaftlichen Institut werden alljährlich aus den dem Gouvernement zur Verfügung gestellten Etatssummen Mittel durch den Wirtschaftsplan überwiesen werden. Die Verwendung der Mittel sowie die Buchung und Rechnungslegung über ihre Verwendung geschieht nach der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Den vierteljährlichen Kassenwirtschaftsberichten ist eine kurzgefafste Übersicht über die geleistete Arbeit des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts beizufügen. Für den zum 1. Juli über das verflossene Etatsjahr einzureichenden Jahresbericht gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Alle Ausgaben des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts bedürfen der besonderen Genehmigung des Direktors oder seines Stellvertreters und geschehen unter seiner persönlichen Verantwortung. Überschreitungen der vorgesehenen Ausgabetitel bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Gouverneurs und dürfen nur in besonderen Notfällen beantragt werden. Aus den durch den Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mitteln sind sämtliche Ausgaben für das Biologisch Landwirtschaftliche Institut und seine Aufsenstationen zu bestreiten mit Ausnahme des Diensteinkommens der dauernd angestellten europäischen Beamten. Auch die Kosten der Tagegelder fallen dem Biologisch Landwirtschaftlichen Institut zur Last.

§ 10. Zu kurzen Dienstreisen der Angestellten des Biologisch Landwirtschaftlichen Instituts innerhalb der Bezirke Tanga, Pangani und Wilhelmsthal bedarf es der Genehmigung des Gouvernements nicht. Der Leiter des Instituts ist für Innehaltung der für solche Reisen ausgeworfenen Mittel verantwortlich.

§ 11. Dienststellen des Gouvernements haben ihren Schriftverkehr mit dem Biologisch Landwirtschaftlichen Institut durch das Gouvernement zu leiten, von dem das Biologisch Landwirtschaftliche Institut gegebenenfalls zur unmittelbaren Erledigung ermächtigt werden wird.

Dar-es-Salâm, den 8. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

338. Verordnung des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 8. August 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 8.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit verordnet, was folgt:

Bei Bestrafung von Eingeborenen auf Grund der von dem Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnungen sind die in der Verordnung des Landeshauptmanns vom 8. November 1896 für zulässig erklärten Strafmittel der Bedeutung des Falles gemäfs auch dann anzuwenden, wenn die die Strafbarkeit der Handlung aussprechende Verordnung eine besondere Bestimmung darüber nicht enthält.

Windhoek, den 8. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

339. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Pflichten der in der Zivilverwaltung verwendeten Offiziere der Schutztruppe. Vom 9. August 1902.

Es ist hier neuerdings der Fall zur Sprache gekommen, dafs ein der Schutztruppe angehöriger Stationsleiter ohne Rücksicht auf die für die Bewirtschaftung seiner Station verfügbaren Mittel Tauschwaren zu amtlichen Zwecken unmittelbar in Deutschland bestellt und deren Bezahlung aus amtlichen Mitteln mit der Begründung verlangt hat, die Unzulässigkeit dieser Mafsnahmen sei ihm nicht bekannt gewesen. Aus diesem Anlafs ersuche ich das Kaiserliche Gouvernement ergebenst, sämtlichen Offizieren der Schutztruppe — auch den künftig in dieselbe eintretenden — eröffnen zu lassen, dafs sie sich für den Fall ihrer Verwendung im Dienste der Zivilverwaltung streng an die für diese Verwaltung geltenden Vorschriften zu halten haben und dafs ihnen auf amtliche Kosten Anschaffungen zu machen nur soweit gestattet ist, als letztere unter die Zweckbestimmung und in den Rahmen der ihnen durch den Wirtschaftsplan für die Verwaltung ihrer Station etc. zugewiesenen Mittel fallen oder durch ausdrückliche Verfügung des Gouverneurs genehmigt sind.

Es wird diesseits Wert darauf gelegt, dafs die vorstehende Weisung in geeignet erscheinenden Zwischenräumen in Erinnerung gebracht wird.

Zu gleicher Zeit bitte ich ergebenst, darauf hinweisen zu lassen, dafs jeder Beamte oder Offizier für Mafsnahmen von finanzieller Tragweite, welche weder nach den allgemeinen Vorschriften zulässig noch durch besondere Verfügung des Gouverneurs genehmigt sind, persönlich verantwortlich gemacht werden mufs.

Berlin, den 9. August 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Schmidt-Dargitz.

An die Gouvernements in Dar-es-Salâm, Windhoek und Buëa.

340. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Zollverordnung vom 10. Oktober 1896 und 1. Juni 1898. Vom 11. August 1902.

(Kol. Bl. S. 515.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Zusatzverordnung vom 7. August 1900 über Erhebung eines Ausfuhrzolles von Rind- und Kleinvieh wird vom 1. September d. Js. ab aufser Kraft gesetzt.

§ 2. An Stelle des bisherigen Zollsatzes bei der Ausfuhr von Rind- und Kleinvieh treten vom 1. September d. Js. ab folgende Tarifsätze:

B. Ausfuhrzölle.

Tarif-No.	Warengattung	Tarifsatz
3 a	Männliches Rindvieh	frei
b	Weibliches Rindvieh	1 Stück 20 Mk.
4 a	Männliches Kleinvieh	frei
b	Weibliches Kleinvieh (Schafe und Ziegen) . . .	1 Stück 2 Mk.

§ 3. Diese Zusatzverordnung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft.

Windhoek, den 11. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

341. Allerhöchste Ordre, betreffend die Abänderung des Musters der Kapitulations-Verhandlung (§ 6 der Schutztruppenordnung). Vom 21. August 1902.

(Kol. Bl. S. 389.)

In Ergänzung der Bestimmungen über die Anmeldungen zu Meinen Schutztruppen bestimme Ich, dafs der vorletzte Absatz des Musters zu § 6 der Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 die Fassung erhält:

„Auch ist mir bekannt, dafs mein Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines mir gewährten Heimatsurlaubes erlischt, gleichviel ob das Ende dieses Urlaubs noch innerhalb der Kapitulationsdauer liegt oder über dieselbe hinausreicht.“

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Homburg v. d. Höhe, den 21. August 1902.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

342. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Pafswesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1902.

(Kol. Bl. S. 389.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, einschliefslich des Landeshauptmanns zu Jaluit, werden ermächtigt, Reisepässe an Reichsangehörige und Ausländer mit höchstens einjähriger Gültigkeitsdauer auszustellen, sowie Pässe zu visieren.

§ 2. Neben den Gouverneuren wird die Befugnis zur Ausstellung und Visierung von Pässen, jedoch nur an deutsche Reichsangehörige und zur Visierung solcher Pässe erteilt:

in dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika sämtlichen Bezirksamtmännern,
in dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika den Bezirksamtmännern zu Swakopmund und Keetmannshoop,
in dem Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea dem Vizegouverneur zu Ponape und den Bezirksamtmännern zu Friedrich Wilhelmshafen, Jap und Saipan.

Weitere Übertragungen der im § 1 vorgesehenen Befugnisse können von dem Gouverneur mit Genehmigung des Auswärtigen Amts (Kolonial-Abteilung) verfügt werden.

§ 3. Die Pässe gelten für das Deutsche Reich, die deutschen Schutzgebiete und diejenigen ausländischen Gebiete, welche darin namhaft gemacht sind.

In jedem Pafs ist die vom Ausstellungsdatum zu berechnende Gültigkeitsdauer und eine Personalbeschreibung des Inhabers aufzunehmen.

Der Pafs ist von der ausstellenden Behörde zu unterschreiben und mit ihrem amtlichen Stempel zu versehen.

Die Erteilung von Pässen ist in einer jährlich abzuschliefsenden Liste (Pafsregister) unter fortlaufenden Nummern zu beurkunden.

§ 4. Die Ausstellung der Pässe soll nach anliegendem Muster bewirkt werden.

§ 5. Die Aushändigung des Passes erfolgt gegen eine Gebühr von sechs Mark (in Deutsch-Ostafrika vier Rupien), an Beamte und sonstige Angestellte der Gouvernements gebührenfrei.

Angestellten von Gemeindeverbänden in den Schutzgebieten, Reichsbeamten und deutschen Militärpersonen kann nach Ermessen der den Pafs ausstellenden Behörde Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 6. Die Regelung des Pafswesens für die Eingeborenen und andere Farbige bleibt den Gouverneuren überlassen.

§ 7. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Anlage.

Muster für Reisepässe:

Deutsches Reich.

Schutzgebiet

No. des Pafsregisters.

Reisepafs.

Gültig bis zum

für

aus

welche(r) nach reist.

, den ten

(Stempel.)

Personalbeschreibung des Inhabers:

Alter: Augen:

Statur: Gesichtsform:

Haare: Besondere Kennzeichen:

(Eigenhändige Unterschrift des Empfängers.)

343. Auszug aus den Vorschriften der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Neuordnung der kolonialen Handels-Statistik.

(Kol. Bl. vom 1. September 1902.)

In Anerkennung der Berechtigung der zahlreichen an der Handelsstatistik der deutschen Schutzgebiete gemachten Ausstellungen hat die Kolonialverwaltung die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung der Handelsstatistik in den einzelnen Schutzgebieten und die Verarbeitung dieser Erhebungen bisher erfolgt ist, einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die der kolonialen Handelsstatistik bisher anhaftenden Mängel finden eine hinreichende Erklärung in der noch jungen Entwickelung der Schutzgebiete. Solange ausreichende Erfahrungen noch nicht vorlagen, mufste es in der Hauptsache der Zollverwaltung der einzelnen Schutzgebiete überlassen bleiben, sich bei den statistischen Aufzeichnungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei mufste natürlich auf Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit sowie eine strengeren wissenschaftlichen Anforderungen genügende systematische Ausgestaltung der Handelsstatistik verzichtet werden.

Bei der grofsen Bedeutung, welche eine zuverlässige und geordnete Handelsstatistik sowohl für die Kolonialverwaltung selbst als auch für die in den Schutzgebieten sich betätigenden kaufmännischen Kreise und für das an unsere Kolonien Interesse nehmende grofse Publikum hat, mufste die Aufstellung einheitlicher und rationeller Grundsätze für die handelsstatistischen Aufzeichnungen der Schutzgebiete in Angriff genommen werden, sobald es die allgemeinen Verhältnisse gestatteten.

Schon vor längerer Zeit hat auf Grund dieser Erwägung die Kolonial-Abteilung die Neuordnung der kolonialen Handelsstatistik in die Hand genommen. Der Abschlufs der Neuordnung ist dadurch verzögert worden, dafs die Kolonialverwaltung es für geboten erachtet hat, sich über die aufzustellenden Grundsätze und deren Durchführung mit den einzelnen Schutzgebietsverwaltungen in Beziehung zu setzen. Das Ergebnis sind folgende Grundsätze, betr. die Handelsstatistik der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee:

§ 1. Die statistische Anschreibung der Ein- und Ausfuhr in den Schutzgebieten erfolgt vom 1. Januar 1903 an auf Grund der in der Anlage A enthaltenen Warenverzeichnisse. Die Gouverneure sind befugt, je nach den Bedürfnissen ihrer Schutzgebiete an den mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterpositionen des Warenverzeichnisses Änderungen und Ergänzungen, vor allem weitere Spezifikationen vorzunehmen.

§ 2. Für jede einzelne Position der Ein- und Ausfuhr ist sowohl die Menge als auch der Wert anzuschreiben.

Die Bezeichnung der Menge hat tunlichst nach dem Gewichte zu erfolgen, und zwar nach Kilogrammen. Soweit jedoch der Ermittelung des Gewichts bei einzelnen Warengruppen unverhältnismäfsige Schwierigkeiten entgegenstehen, sind Abweichungen von dieser Regel in der Weise statthaft, dafs die Menge bei

Flüssigkeiten nach Litern, bei lebenden Tieren, lebenden Pflanzen und bei Feuerwaffen nach der Stückzahl angeschrieben werden darf.

Der Anschreibung des Wertes ist der Preis zu Grunde zu legen, den die ein- bezw. ausgeführten Waren am Eingangs- bezw. Ausgangsorte des Schutzgebietes haben.

In den der Kolonial-Abteilung einzureichenden handelsstatischen Nachweisungen (§ 5) sind die Werte in deutscher Reichswährung anzugeben.

§ 3. Die für Rechnung der Regierung erfolgende Ein- und Ausfuhr ist nach Menge und Wert für jede einzelne Position des statistischen Warenverzeichnisses besonders anzuschreiben.

§ 4. Bei der Einfuhr sind die Herkunftsländer, bei der Ausfuhr die Bestimmungsländer der einzelnen Waren nachzuweisen, und zwar für die einzelnen Schutzgebiete nach Mafsgabe der in der Anlage B enthaltenen Aufstellung.

Dabei ist als Herkunftsland dasjenige Land anzusehen, aus dessen Eigenhandel die Einfuhrware stammt, als Bestimmungsland dasjenige Land, in dessen Eigenhandel die Ausfuhrware übergeht.

§ 5. Die Ergebnisse der Handelsstatistik sind seitens der Schutzgebiete in Afrika für jedes einzelne Vierteljahr, seitens der Schutzgebiete in der Südsee für jedes Kalenderjahr mit tunlichster Beschleunigung nach dessen Ablauf der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts einzureichen (auf Grund des Formulars in Anlage C). Zugleich mit der Statistik ist ein Bericht über die Ursachen der wichtigsten in der Ein- und Ausfuhr eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

Zur Erläuterung dieser Grundsätze sei folgendes bemerkt:

Zu § 1. Das Warenverzeichnis, auf Grund dessen in Zukunft die statistischen Aufschreibungen erfolgen sollen, ist für Ein- und Ausfuhr verschieden, und zwar in Anbetracht der tatsächlich aufserordentlich verschiedenartigen Zusammensetzung der Güter aller Art umfassenden Einfuhr und der sich in der Hauptsache nur auf bestimmte Klassen von Rohprodukten erstreckenden Ausfuhr. Der Unterschied zwischen den beiden Warenverzeichnissen besteht jedoch mehr in der Spezifikation der einzelnen Warengruppen, als in dem gesamten Aufbau, in Bezug auf welchen die Übereinstimmung nach Möglichkeit gewahrt worden ist.

Während bisher in der Handelsstatistik der Schutzgebiete die einzelnen Positionen sich ohne weitere Gruppierung folgten, teilen die neuen Warenverzeichnisse für die afrikanischen Schutzgebiete die Gesamtheit der in Betracht kommenden Gegenstände in eine Anzahl gröfserer Gruppen ein, deren Aufbau sich im allgemeinen an das Schema des zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines neuen Zolltarifs anlehnt. Diese Gruppen bilden das feststehende und für die Statistik der einzelnen Schutzgebiete gemeinschaftliche Gerippe, während die Unterpositionen bei den einzelnen Schutzgebieten je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sind und durch die Schutzgebietsverwaltung je nach Bedarf geändert und ergänzt werden können.

Dadurch wird der grofsen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten Rechnung getragen, während durch die feststehenden Warengruppen die Vergleichbarkeit der Statistik der einzelnen Schutzgebiete gesichert ist.

Die Warenverzeichnisse für die Südsee-Schutzgebiete müfsten in Rücksicht auf die verhältnifsmäfsige Geringfügigkeit ihres Handels und auf das zur Verfügung stehende Personal so wenig umfangreich wie möglich gehalten werden.

Zu § 2. In Bezug auf die Anschreibung der Menge der ein- und ausgeführten Gegenstände erschien es an sich als erstrebenswertes Ziel, die Bezeichnung durchweg nach dem Gewicht zu verlangen. Es hat sich indessen notwendig gezeigt, für einzelne Güter auf Grund der besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete (Mangel an Wiegevorrichtungen etc.) die Mengenbezeichnung nach dem Hohlmafs und der Stückzahl auch fernerhin zuzulassen. Dabei wird allerdings auch in Zukunft auf die Möglichkeit einer Berechnung der Gesamtmenge der Einfuhr und Ausfuhr verzichtet werden müssen; aber das konnte gegenüber den einer ausschliefslichen Bezeichnung nach dem Gewicht entgegenstehenden Schwierigkeiten deshalb nicht den Ausschlag geben, weil ein einheitlicher Zahlenausdruck für die Gesamtmenge der Einfuhr und Ausfuhr ohnedies nur eine problematische Bedeutung hat.

Während für die Beurteilung des Handels in einzelnen bestimmten Waren die Gestaltung der ein- und ausgeführten Mengen neben der Gestaltung der Werte von Wichtigkeit ist, können aus der Vergleichung der Gesamtmengen von Einfuhr und Ausfuhr wegen der verschiedenartigen Zusammensetzung nach wertvolleren und weniger wertvollen Gütern Schlufsfolgerungen von irgendwelcher praktischen Tragweite wohl kaum gezogen werden. Im übrigen darf darauf verwiesen werden, dafs auch in der kolonialen Handelsstatistik fremder Staaten, z. B. Englands und Frankreichs, eine einheitliche Mengenbezeichnung nicht durchgeführt ist.

Hinsichtlich der Wertangaben ist die nötige Bestimmtheit durch die Vorschrift gesichert, dafs der Anschreibung des Wertes der Preis zu Grunde zu legen ist, den die ein- bezw. ausgeführten Waren im Eingangs- bezw. Ausgangsort des Schutzgebiets haben. Bisher sind teilweise die europäischen Marktpreise zu Grunde gelegt worden. Die Einheitlichkeit der Wertangaben wird dadurch gewährleistet, dafs die Handelswerte in den der Kolonial-Abteilung einzureichenden Nachweisungen in Reichsmark mitzuteilen sind.

Zu § 3. Die Unterscheidung der Ein- und Ausfuhr nach Regierungs- und Privatgütern erscheint als eine wichtige Voraussetzung für eine zutreffende Beurteilung der Handelsverhältnisse und der wirtschaftlichen Entwickelung der Schutzgebiete.

Zu § 4. Bisher hat nur die Handelsstatistik Ostafrikas, Südwestafrikas und in unzureichender Weise die Handelsstatistik der Südsee-Schutzgebiete nach Ländern der Herkunft und Bestimmung unterschieden. Für Togo und Kamerun fehlten solche Nachweisungen, deren Wichtigkeit nicht erläutert zu werden braucht, ganz und gar.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob nicht an Stelle der Feststellung der Herkunftsländer, aus deren Eigenhandel die Einfuhrwaren stammen, eine Feststellung der Ursprungsländer, in denen die Einfuhrwaren hergestellt worden sind, den Vorzug verdienen würde. Obwohl manche Gründe für die Ermittelung der Ursprungsländer sprechen, namentlich im Hinblick auf Ostafrika, dessen Ein- und Ausfuhr zu einem grofsen Teil über Sansibar geht und in der Statistik als Einfuhr von bezw. Ausfuhr nach Sansibar erscheint, hat sich die Kolonialverwaltung doch für die Nachweisung der Herkunftsländer entschieden. Die Notwendigkeit, behufs Feststellung des Ursprungslandes die Beibringung von

Ursprungszeugnissen zu fordern, würde eine Belästigung des Einfuhrhandels und eine Erschwerung der Warenabfertigung bedeuten, welche durch die Vorteile einer genauen Nachweisung der Ursprungsländer der eingeführten Waren kaum aufgewogen werden könnte. Speziell für das ostafrikanische Schutzgebiet gibt die sehr brauchbare Handelsstatistik Sansibars, das ja allein als Vermittelungsland in Betracht kommt, immerhin einige Anhaltspunkte für die Beurteilung, aus welchen Ursprungsländern die über Sansibar importierten Waren herrühren.

Zu § 5 erübrigt sich eine Erläuterung.

Die im vorstehenden mitgeteilten und erläuterten Grundsätze haben für einzelne Schutzgebiete in besonderen Erlassen eine Ergänzung erfahren.

Für Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika ist aufser der Nachweisung der Herkunft- und Bestimmungsländer eine Unterscheidung der Einfuhr und Ausfuhr nach Grenzbezirken vorgeschrieben worden. In Kamerun soll, ebenso wie schon bisher, die Ein- und Ausfuhr für den Duala-, Viktoria- und Kribibezirk getrennt nachgewiesen werden; in Südwestafrika soll — gleichfalls in der bisher schon üblichen Weise — die Ein- und Ausfuhr über Walfischbay, über deutsche Häfen und über die Landgrenze unterschieden werden; in Ostafrika soll die Nachweisung des Handels über die einzelnen Grenzbezirke an der Küste, für welche bisher nur die Zolleinnahmen getrennt publiziert wurden, neu eingeführt werden.

Was die Südsee-Schutzgebiete anlangt, so wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea die Unterscheidung nach Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel, Ostkarolinen, Westkarolinen und Marianen aufrecht erhalten.

Die Frage der Einbeziehung der Landgrenzen der Schutzgebiete Ostafrika, Kamerun und Togo in die handelsstatistischen Erhebungen (bei Südwestafrika ist die Landgrenze bereits eingezogen) ist zur Zeit noch nicht reif zu einer endgültigen Entscheidung. Die vorläufige Behandlung dieser Frage mufste den Gouvernements anheimgestellt werden.

Die endgültige Bearbeitung der Handelsstatistik der Schutzgebiete erfolgt auf Grund der von den Gouvernements einzureichenden Quartals- bezw. Jahresnachweisungen. Auch dadurch ist für die Zukunft die wünschenswerte Einheitlichkeit der kolonialen Handelsstatistik gewährleistet.

Anlage A.

Statistische Warenverzeichnisse

I. Statistisches Warenverzeichnis

A. Einfuhr.

I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forst

Ostafrika.

a. Korn- und Hülsenfrüchte.

1. Mais.
2. Reis.
3. Mtama.
4. Weizen, Roggen und sonstige Körnerfrüchte.
5. Hülsenfrüchte aller Art.
6. Mehl und Backwaren.

b. Knollengewächse, Gemüse und Früchte.

1. Maniok.
2. Kartoffeln.
3. Andere Knollengewächse.
4. Gemüse und andere Küchengewächse.
5. Bananen, Bananenmehl.
6. Kokosnüsse.
7. Obst- und Südfrüchte, frisch und gedörrt.
8. Gemüse- und Obstkonserven, eingemachtes Obst.

c. Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genufsmittel.

1. Kaffee.
2. Kakao, Schokolade.
3. Thee.
4. Mohn, Opium, Haschisch, Betel.
5. Vanille.
6. Pfeffer.
7. Alle übrigen Gewürze.
8. Zuckerrohr.
9. Zucker, roh und raffiniert
10. Syrup, Melasse etc.
11. Zuckerwaren.
12. Tabak.
13. Tabakfabrikate.

d. Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs.

1. Kopra.
2. Erdnüsse.
3. Sesam.
4. Pflanzenöle.
5. Schibutter und Pflanzenwachs.

e. Getränke (aufser Mineralwasser).

1. Fruchtsäfte und andere nichtalkoholhaltige Getränke.
2. Stille Weine aller Art.
3. Schaumweine.
4. Rum.
5. Branntweine aller Art.
6. Bier.

Kamerun.

a. Korn- und Hülsenfrüchte.

1. Reis.
2. Sonstige Körnerfrüchte.
3. Hülsenfrüchte aller Art.
4. Mehl und Backwaren.

b. Knollengewächse, Gemüse und Früchte.

1. Kartoffeln und andere Knollengewächse. Gemüse und andere Küchengewächse.
2. Kokosnüsse.
3. Obst und Südfrüchte, frisch und gedörrt.
4. Gemüse und Obstkonserven, eingemachtes Obst.

c. Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genufsmittel.

1. Kaffe.
2. Kakao, Schokolade.
3. Thee.
4. Gewürze aller Art.
5. Zucker, Syrup, Zuckerwaren.
6. Tabak.
7. Tabakfabrikate.
8. Pflanzenöle und -Fette.

d. Getränke (aufser Mineralwasser).

1. Fruchtsäfte und andere nichtalkoholhaltige Getränke.
2. Stille Weine aller Art.
3. Schaumweine.
4. Branntweine aller Art.
5. Bier.

für die einzelnen Schutzgebiete.

für die afrikanischen Schutzgebiete.

A. Einfuhr.

Togo.

wirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.

a. Korn- und Hülsenfrüchte.

1. Mais.
2. Reis.
3. Weizen, Roggen und sonstige Körnerfrüchte.
4. Hülsenfrüchte aller Art.
5. Mehl und Backwaren.

b. Knollengewächse, Gemüse und Früchte.

1. Kartoffeln und andere Knollengewächse, Gemüse und andere Küchengewächse.
2. Kokosnüsse.
3. Obst und Südfrüchte, frisch und gedörrt.
4. Gemüse- und Obstkonserven, eingemachtes Obst.

c. Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genufsmittel.

1. Kaffee.
2. Kakao, Schokolade.
3. Thee.
4. Kolanüsse.
5. Gewürze aller Art.
6 Zucker, Syrup, Zuckerwaren.
7. Tabak.
8. Tabakfabrikate.

d. Ölfrüchte, Pflanzenöle und Pflanzenwachs.

1. Erdnüsse und sonstige Ölfrüchte.
2. Schibutter, Pflanzenöle und Pflanzenwachs.

e. Getränke (aufser Mineralwasser.)

1. Fruchtsäfte und andere nichtalkoholhaltige Getränke.
2. Stille Weine aller Art.
3. Schaumweine.
4. Branntweine aller Art.
5. Bier.

Südwestafrika.

a. Korn- und Hülsenfrüchte.

1. Mais.
2. Reis.
3. Weizen, Roggen und sonstige Körnerfrüchte
4. Hülsenfrüchte aller Art.
5. Mehl und Backwaren.

b. Knollengewächse, Gemüse und Früchte.

1. Kartoffeln und andere Knollengewächse, Gemüse und andere Küchengewächse.
2. Obst und Südfrüchte, frisch und gedörrt.
3. Gemüse- und Obstkonserven, eingemachtes Obst.

c. Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genufsmittel.

1. Kaffee.
2. Kakao, Schokolade.
3. Thee.
4. Gewürze aller Art.
5. Zucker, Syrup, Zuckerwaren.
6. Tabak.
7. Tabakfabrikate.
8. Pflanzenöle und -Fette.

d. Getränke (aufser Mineralwasser).

1. Fruchtsäfte und andere nichtalkoholhaltige Getränke.
2. Stille Weine aller Art.
3. Schaumweine.
4. Branntweine aller Art.
5. Bier.

Ostafrika.

f. Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel (letztere, soweit nicht unter I a und b bereits genannt).

1. Sämereien und Stecklinge.
2. Lebende Pflanzen.
3. Heu, Klee und sonstige Futtermittel.

g. Faserpflanzen.

1. Rohbaumwolle.
2. Sonstige Pflanzenfasern.

h. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau- und Nutzholz.
2. Brennholz, Holzkohlen.
3. Kautschuk.
4. Sonstige forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

a. Lebende Tiere.

1. Kameele.
2. Pferde.
3. Maultiere und Maulesel.
4. Esel.
5. Rindvieh.
6. Kleinvieh.
7. Schweine.
8. Geflügel.
9. Sonstige Tiere.

b. Fleisch und eſsbare tierische Erzeugnisse aller Art.

1. Fleisch und Fleischwaren auſser Konserven.
2. Fleischkonserven.
3. Fische, Seetiere und Süſswassertiere aller Art.
4. Milch, Butter, Käse, Eier, Honig und sonstige tierische Nahrungsmittel.

c. Tierische Rohstoffe.

1. Elfenbein.
2. Sonstige Knochen, Hörner, Hufe etc.
3. Häute und Felle.
4. Wolle und Haare, Federn und Bälge.
5. Wachs.
6. Abfälle, Dünger.

1. Erden, Kalk, Asbest.
2. Cement.
3. Sonstige Erden und Steine.
4. Salz.
5. Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts.
6. Petroleum.
7. Sonstige Mineralöle.
8. Asphalt, Holzcement etc.
9. Theer und Pech.

Kamerun.

e. Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel (letztere, soweit nicht unter I a und b bereits genannt).

1. Sämereien, Stecklinge, lebende Pflanzen.
2. Heu, Klee und sonstige Futtermittel.

f. Faserpflanzen.

Rohbaumwolle und sonstige Pflanzenfasern.

g. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau- und Nutzholz.
2. Brennholz, Holzkohlen.

II. Tiere und

a. Lebende Tiere.

1. Lebendes Vieh.
2. Lebendes Geflügel.

b. Fleisch und tierische Erzeugnisse aller Art.

1. Fleisch, Fische, Eier, Milch, Honig und sonstige tierische Nahrungsmittel.
2. Häute, Wolle, Hörner, Knochen und sonstige tierische Rohstoffe.

III. Mineralische und fossile

1. Cement, Kalk, Kreide, sonstige Erden und Steine.
2. Salz.
3. Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts.
4. Petroleum.
5. Sonstige Mineralöle.
6. Asphalt, Holzcement etc.
7. Theer und Pech.

Togo.

f. Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel (letztere, soweit nicht unter I a und b bereits genannt).

1. Sämereien, Stecklinge, lebende Pflanzen.
2. Heu, Klee und sonstige Futtermittel.

g. Faserpflanzen.

Rohbaumwolle und sonstige Pflanzenfasern.

h. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau- und Nutzholz.
2. Brennholz, Holzkohlen.
3. Kautschuk.

tierische Erzeugnisse.

a. Lebende Tiere.

1. Lebendes Vieh.
2. Lebendes Geflügel.

b. Fleisch und tierische Erzeugnisse aller Art.

1. Fleisch und Zubereitungen von Fleisch, einschl. Fleischkonserven.
2. Fische, Seetiere und Süfswassertiere aller Art.
3. Milch, Butter, Käse, Eier, Honig und sonstige tierische Nahrungsmittel.
4. Häute, Wolle, Hörner, Knochen und sonstige tierische Rohstoffe.

Rohstoffe, Mineralöle.

Wie bei Kamerun.

Südwestafrika.

e. Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel (letztere, soweit nicht unter I a und b bereits genannt).

1. Sämereien und Stecklinge.
2. Lebende Pflanzen.
3. Heu, Klee und sonstige Futtermittel.

f. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau und Nutzholz.
2. Brennholz, Holzkohlen.

a. Lebende Tiere.

1. Pferde.
2. Maultiere, Maulesel, Esel.
3. Rindvieh.
4. Kleinvieh.
5. Schweine.
6. Geflügel.
7. Sonstige Tiere.

b. Fleisch und tierische Erzeugnisse aller Art.

1. Fleisch und Fleischwaren, aufser Konserven.
2. Fleischkonserven.
3. Fische, Seetiere und Süfswassertiere aller Art.
4. Milch, Butter, Käse, Eier, Honig und sonstige tierische Nahrungsmittel.
5. Häute, Wolle, Hörner, Knochen und sonstige tierische Rohstoffe.

Wie bei Kamerun.

Ostafrika. | **Kamerun.**

IV. Fabrikate aus Wachs.

Ostafrika:

1. Glycerin, Vaselin, Lanolin, Paraffin, Stearin, Vaselinöl, Paraffinöl etc., Schmiermittel, Putzöle, Schuhwichse.
2. Kerzen, Lichte, sonstige Waren aus Wachs, Stearin etc.
3. Seifen aller Art.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

V. Chemische und pharmaceutische Erzeugniss

Ostafrika:

1. Drogen- und Apothekerwaren.
2. Farben, Farbwaren, Firnisse und Lacke, Tinte.
3. Ätherische Öle, Parfümerien.
4. Zündhölzer und andere Zündwaren (aufser Munition).
5. Künstlicher Dünger.
6. Mineralwasser.
7. Eis.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

VI. Textil- und Filzwaren, Bekleidung

Ostafrika:

1. Watte, Putzlumpen, Abfälle.
2. Baumwollgarne.
3. Baumwollgewebe.
4. Baumwollene Bekleidungsgegenstände aller Art, auch in Verbindung mit Seide, Spitzen, Silber- und Goldfäden.
5. Wollengarne und Wollwaren aller Art, auch halbwollene Artikel.
6. Garne, Stoffe, Leibwäsche, Kleider und Putzwaren aus Seide und Halbseide.
7. Garne, Zwirne, Gewebe und Waren aller Art aus Leinen, Jute, Ramie etc.
8. Hüte und Mützen.
9. Filzwaren aller Art.
10. Posamentierwaren, Schirme, Zeugschuhe,
11. Bindfaden und Seile.

Kamerun:

1. Watte, Putzlumpen, Abfälle.
2. Garne, Zwirne, Faden etc.
3. Gewebe aller Art.
4. Leibwäsche, Kleider, Hüte und Mützen, Posamentierwaren, Schirme, Filz- waren etc.
5. Bindfaden und Seile.

VII. Leder und Lederwaren,

Ostafrika:

1. Leder.
2. Schuhe und Stiefel.
3. Sonstige Leder- und Sattlerwaren.
4. Wachstuch, Linoleum.
5. Pelz- und Kürschnerwaren.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

VIII. Gummi- und

Ostafrika:

1. Waren aller Art aus Kautschuk, Gummi und Guttapercha.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

IX. Holzwaren, Flecht-

Ostafrika:

1. Möbel und sonstige Tischlerwaren.
2. Korbflechtwaren, Stroh- und Bastwaren, sonstige Flechtwaren.
3. Schnitzwaren aller Art aus Holz, Horn etc.
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

X. Papier- und Pappwaren,

Ostafrika:

1. Papier und Pappe, sowie Waren daraus (aufser Drucksachen).
2. Bücher und sonstige Drucksachen.
3. Photographien, Landkarten, Zeichnungen, Stiche etc., Gemälde.
4. Statuen und sonstige Kunstwerke.

Kamerun: Wie bei Ostafrika.

Togo.	Südwestafrika.
Fetten und Ölen.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
(aufser Schiefsbedarf und Sprengmitteln).	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
gegenstände etc. (aufser Lederwaren).	
1. Watte, Putzlumpen, Abfälle. 2. Baumwollgarne und -Gewebe. 3. Wollengarne und -Gewebe. 4. Seidengarne und -Gewebe. 5. Leibwäsche, Kleider, Hüte und Mützen, Posamentierwaren, Schirme, Filzwaren. 6. Bindfaden und Seile.	1. Watte, Putzlumpen, Abfälle. 2. Garne, Zwirne, Faden. 3. Gewebe aller Art. 4. Leibwäsche, Kleider, Hüte und Mützen, Posamentierwaren, Schirme, Filzwaren etc. 5. Bindfaden und Seile.
Wachstuch, Kürschnerwaren.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
Kautschukwaren.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
und Schnitzwaren.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
literarische und Kunstgegenstände.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.

Ostafrika.	**Kamerun.**
	XI. Stein-, Ton-
1. Bearbeitete Edelsteine und Halbedelsteine. 2. Steinwaren, Waren aus Asbest, Cement etc. 3. Tonwaren und Porzellan. 4. Glas und Glaswaren.	Wie bei Ostafrika.
	XII. Metalle und Metallwaren (außer
a. Unbearbeitete Metalle und Halbzeug. 1. Blei, roh, auch gewalzt. 2. Roheisen, eiserne Schienen, Stangen, Blöcke etc. 3. Sonstige unedle Metalle. 4. Edelmetalle, roh, in Barren, Stangen, Draht etc. b. Fabrikate. 1. Bleiwaren. 2. Wellblech. 3. Alle nicht besonders genannten Eisenwaren. 4. Waren aus anderen unedlen Metallen. 5. Waren aus Edelmetall.	Wie bei Ostafrika.
	XIII. Instrumente,
1. Musikinstrumente, Spieldosen, Kinderspielzeug. 2. Wissenschaftlichen Zwecken dienende und medizinische Instrumente. 3. Brillen, Ferngläser und sonstige für den praktischen Gebrauch bestimmte optische Instrumente, photographische Apparate, Uhren. 4. Landwirtschaftliche Maschinen. 5. Maschinen für industrielle Betriebe. 6. Transportmaschinen und Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder.	Wie bei Ostafrika.
	XIV. Waffen
1. Feuerwaffen. 2. Sonstige Waffen. 3. Schiefspulver und Zündhütchen. 4. Schrot, Patronen. 5. Dynamit und sonstige Sprengstoffe.	Wie bei Ostafrika.
	XV.
1. Goldmünzen. 2. Silbermünzen. 3. Kupfermünzen. 4. Papiergeld.	Wie bei Ostafrika.

Togo.	Südwestafrika.[1]
und Glaswaren.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
Instrumenten, Maschinen und Waffen).	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
Maschinen und Fahrzeuge.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
und Munition.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.
Geld.	
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.

B. Ausfuhr.

Ostafrika.

a. Korn- und Hülsenfrüchte.

1. Mais.
2. Reis.
3. Mtama.
4. Sonstige Körnerfrüchte.
5. Hülsenfrüchte.

b. Knollengewächse, Gemüse und Früchte.

1. Maniok.
2. Kartoffeln.
3. Andere Knollengewächse.
4. Gemüse und Küchengewächse.
5. Bananen, frisch und getrocknet, Bananenmehl.
6. Kokosnüsse.
7. Obst und Südfrüchte aller Art, frisch und gedörrt.

c. Koloniale Verzehrungsgegenstände und Genufsmittel.

1. Kaffee.
2. Kakao.
3. Thee.
4. Mohn, Opium, Haschisch, Betel.
5. Vanille.
6. Pfeffer.
7. Alle übrigen Gewürze.
8. Zuckerrohr.
9. Zucker, roh und raffiniert.
10. Syrup, Melasse.
11. Tabak.
12. Tabakfabrikate.

d. Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs.

1. Kopra.
2. Erdnüsse.
3. Sesam.
4. Pflanzenöle.
5. Schibutter und Pflanzenwachs.

Kamerun.

I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forst

a. Erzeugnisse des Landbaus.

1. Korn- und Hülsenfrüchte.
2. Kokosnüsse.
3. Kolanüsse.
4. Calabarbohnen.
5. Kaffee.
6. Kakao.
7. Tabak.
8. Andere Genufsmittel und Gewürze.
9. Kopra.
10. Palmkerne.
11. Palmöl.

B. Ausfuhr.

Togo.

wirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.

a. Pflanzliche Nahrungs- und Genufsmittel.

1. Mais.
2. Yams.
3. Kassada.
4. Kokosnüsse.
5. Kaffee.
6. Kakao.
7. Kolanüsse.
8. Pfeffer.

b. Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs.

1. Kopra.
2. Palmkerne.
3. Palmöl.
4. Erdnüsse.
5. Schibutter.

Südwestafrika.

1. Getreide und sonstige pflanzliche Nahrungs- und Genufsmittel jeder Art.
2. Lebende Pflanzen.
3. Gummi arabikum.
4. Holz und andere Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

Ostafrika.

e. Getränke.

1. Alkoholhaltige Getränke aller Art.
2. Nicht alkoholhaltige Fruchtsäfte etc.

f. Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel.

1. Sämereien und Stecklinge, lebende Pflanzen, Pflanzenblätter, Futtermittel.

g. Faserpflanzen.

1. Rohbaumwolle.
2. Flachs, Hanf.
3. Jute.
4. Manilahanf.
5. Sisalagaven.
6. Ramie.
7. Kokosfasern und andere Pflanzenfasern.

h. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau-, Nutz- und Edelhölzer, roh und einfach bearbeitet.
2. Bau-, Nutz- und Edelhölzer in Brettern etc.
3. Gerbhölzer, Gerbrinden.
4. Farbhölzer, Orseilleflechten und andere pflanzliche Farbstoffe.
5. Kautschuk und Guttapercha.

Kamerun.

b. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Bau- und Nutzholz.
2. Rinden.
3. Farbholz.
4. Kautschuk.

II. Tiere und

Ostafrika.

a. Lebende Tiere.

1. Pferde.
2. Maulesel und Maultiere.
3. Esel.
4. Rindvieh.
5. Kleinvieh.
6. Haushühner und sonstiges Geflügel.
7. Wild.

b. Tierische Nahrungsmittel.

1. Fleisch und Fleischwaren.
2. Milch, Butter, Käse etc.
3 Honig.
4. Fische, frisch und gesalzen, sonstige See- und Süſswassertiere.

Kamerun.

1. Rindvieh und Kleinvieh.
2. Lebendes Wild.
3. Elfenbein.
4. Hörner.
5. Häute und Felle.
6. Wolle.

Togo.

c. Sämereien, lebende Pflanzen.

1. Sämereien und Stecklinge.
2. Palmblätter.

d. Faserpflanzen.

1. Rohbaumwolle.
2. Piassava.

e. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

1. Hölzer aller Art.
2. Kautschuk.

Südwestafrika.

tierische Erzeugnisse.

Togo.

a. Lebende Tiere.

1. Pferde.
2. Maulesel, Maultiere.
3. Esel.
4. Rindvieh.
5. Kleinvieh.
6. Haushühner und sonstiges Geflügel.
7. Wild.

b. Tierische Erzeugnisse.

1. Elfenbein.
2. Hörner.
3. Häute und Felle.

Südwestafrika.

a. Lebende Tiere.

1. Rindvieh.
2. Kleinvieh.
3. Sonstige Haustiere.
4. Wild.

b. Tierische Erzeugnisse.

1. Elfenbein.
2. Hörner.
3. Häute von Ochsen, Ziegen und Schafen.
4. Wildhäute.
5. Robbenfelle.
6. Wolle.
7. Straufsenfedern.
8. Guano.

Ostafrika.	Kamerun.
c. Tierische Rohstoffe.	
1. Elfenbein.	
2. Flufspferd- und Wildschweinzähne.	
3. Hörner.	
4. Knochen und Hufe.	
5. Schildpatt.	
6. Kauri und andere Muscheln.	
7. Häute und Felle.	
8. Wolle und Tierhaare.	
9. Federn und Bälge.	
10. Insektenwachs.	
11. Abfälle, Dünger.	

III. Mineralische

1. Erden, Kalk, Cement.	1. Kopal.
2. Rohe Edelsteine und Halbedelsteine.	2. Sonstige fossile Rohstoffe und Mineralien aller Art.
3. Glimmer.	
4. Gewöhnliche Steine, roh und behauen.	
5. Salz.	
6. Kohlen, Teer, Pech, Mineralöle.	
7. Kopal.	

IV. Gewerbliche

1. Matten und sonstige Waren aus Gräsern, Bast, Kokosfasern etc.	1. Waren aus Stroh, Bast, Kokosfasern etc.
2. Waren aus Leder, Häuten und Fellen.	2. Waren aus Leder, Häuten und Fellen.
3. Holzwaren aller Art, einschl. Korbflechterwaren.	3. Kanus.
4. Waren aller Art aus tierischen Schalen und Muscheln.	4. Holzwaren aller Art.
5. Photographien etc.	5. Photographien etc.
6. Bearbeitete Edelsteine und Halbedelsteine.	6. Kuriositäten und Verschiedenes.
7. Einheimische Töpferwaren.	
8. Sonstige Ton-, Glas- und Steinwaren.	
9. Metallwaren.	
10. Kuriositäten.	

V.

1. Goldmünzen.	Wie bei Ostafrika.
2. Silbermünzen.	
3. Kupfermünzen.	
4. Papiergeld.	

Togo.	Südwestafrika.

und fossile Rohstoffe.

Togo	Südwestafrika
1. Goldstaub.	1. Erden und Steine.
2. Sonstige Mineralien.	2. Erze.

Erzeugnisse.

Togo	Südwestafrika
1. Baumwollwaren.	1. Waren aus Leder, Häuten und Fellen.
2. Waren aus Stroh, Bast, Kokosfasern etc.	2. Photographien.
3. Waren aus Leder, Häuten und Fellen.	3. Kuriositäten und Verschiedenes.
4. Kanus.	
5. Holzwaren aller Art.	
6. Photographien etc.	
7. Kuriositäten und Verschiedenes.	

Geld.

Togo	Südwestafrika
Wie bei Ostafrika.	Wie bei Ostafrika.

II. Statistisches Warenverzeichnis für die Südsee-Schutzgebiete.

A. Einfuhr.

Kaiser Wilhelmsland und Bismarck-Archipel.

I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft.

1. Korn- und Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst und Südfrüchte, Mehl und Backwaren.
2. Koloniale Verzehrungsgegenstände, wie Kaffee, Thee, Kakao und Schokolade, Zucker.
3. Gewürze und Materialwaren aller Art.
4. Tabak und Tabakfabrikate.
5. Alkoholhaltige Getränke aller Art.
6. Fruchtsäfte, Mineralwasser und sonstige nichtalkoholhaltige Getränke, Eis.
7. Bau- und Nutzholz, Brennholz, Holzkohlen.
8. Lebendes Vieh.
9. Fleisch, Fische und tierische Produkte aller Art.

II. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle.

1. Erden und Steine.
2. Salz.
3. Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts.
4. Teer und Pech, Asphalt.
5. Petroleum und sonstige Mineralöle.

III. Gewerbliche Erzeugnisse.

1. Lichte, Kerzen, Seifen und andere Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen.
2. Drogen, Apothekerwaren, Farbwaren und sonstige chemische Erzeugnisse.
3. Garne und Gewebe aller Art.
4. Bekleidungsgegenstände, Posamentier- und Putzwaren, Schirme etc.
5. Leder, Lederwaren, Kürschnerwaren.
6. Waren aus Gummi, Kautschuk und Guttapercha.
7. Boote.
8. Sonstige Gegenstände aus Holz sowie Flecht- und Schnitzwaren aller Art.
9. Papier- und Pappwaren, literarische und Kunstgegenstände.
10. Stein-, Glas- und Tonwaren.
11. Metalle und Metallwaren (aufser Instrumenten, Maschinen und Waffen).
12. Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge und Transportmittel (aufser Booten).
13. Schufswaffen.
14. Sonstige Waffen.
15. Schiefsbedarf und Sprengstoffe.
16. Geld.

Ostkarolinen, Westkarolinen, Marianen, Marshall-Inseln.

1. Verzehrungsgegenstände.
2. Tabak und Tabakfabrikate.
3. Alkoholhaltige Getränke.
4. Gewebe und Bekleidungsgegenstände aller Art.
5. Boote.
6. Eisenwaren, Holz, Baumaterialien.
7. Sonstiges.

Samoa.

1. Verzehrungsgegenstände.
2. Rauch-, Kau- und Schnupftabak.
3. Cigarren und Cigaretten.
4. Ale, Porter und Biere aller Art.
5. Stille Weine.
6. Schaumweine.
7. Branntweine aller Art.
8. Gewebe und Bekleidungsgegenstände aller Art.
9. Metallwaren (aufser Maschinen und Waffen).
10. Holz, Baumaterial.
11. Maschinen und Fahrzeuge.
12. Feuerwaffen.
13. Schiefspulver.
14. Sonstiges.

B. Ausfuhr

(für sämtliche Schutzgebiete in der Südsee).

1. Kaffee.
2. Kakao.
3. Thee.
4. Citronen, Orangen, Ananas und andere Südfrüchte.
5. Kawawurzeln.
6. Vanille.
7. Sonstige Gewürze.
8. Tabak.
9. Kopra.
10. Baumwolle.
11. Kapok.
12. Steinnüsse, Elfenbeinnüsse.
13. Holz.
14. Kautschuk.
15. Trepang.
16. Schildpatt.
17. Haifischflossen.
18. Perlmutterschalen und andere Muscheln.
19. Phosphate.
20. Kuriositäten und Verschiedenes.

Anlage B.

Als Herkunfts- und Bestimmungsländer bei der Ein- und Ausfuhr sind nachzuweisen:

I. in Ostafrika:

Deutschland, England, Übriges Europa, Sansibar, Übriges Afrika, Indien, Übrige Länder;

II. in Kamerun und Togo:

Deutschland, England, Frankreich, Afrikanische Nachbargebiete, Amerika, Übrige Länder;

III. in Südwestafrika:

Deutschland, England, Kapland, Übrige Länder;

IV. Neu-Guinea:

Deutschland, England, Australien und Südsee-Inseln, Asien, Amerika;

V. Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln:

Deutschland, England, Australien und Südsee-Inseln, China, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika;

VI. Samoa:

Deutschland, Australien und Südsee-Inseln, Vereinigte Staaten von Amerika, Übrige Länder;

Anlage C.

Benennung der Waren	Gesamte Einfuhr bezw. Ausfuhr		Einfuhr bezw. Ausfuhr für Rechnung der Regierung		Länder der Herkunft bezw. Bestimmung der Waren											
					Deutschland		England								Übrige Länder	
	Menge kg	Wert Mk.	Menge kg	Wert Mk.	Menge kg	Wert Mk.	Menge kg	Wert Mk.	kg	Mk.	kg	Mk.	kg	Mk.	Menge kg	Wert Mk.
I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft.																
a) Korn und Hülsenfrüchte.																
1. Mais																
2. Reis																
3. Weizen, Roggen und sonstige Körnerfrüchte																
etc.																
Summe I a . .																
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte.																
1. Kartoffeln																
etc.																

344. Dienstanweisung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes für die Kapitäne und Maschinisten der Gouvernementsfahrzeuge der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete. Vom 1. September 1902.

(Kol. Bl. S. 483. Reichs-Anz. vom 16. Oktober 1902.)

I. Stellung des Kapitäns.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Kapitäns (Schiffsführers)*) ist der Gouverneur (beziehungsweise sein Stellvertreter) oder der von ihm bezeichnete Beamte.

Den Anordnungen dieser hat der Kapitän Folge zu leisten, sofern nach seinem fachmännischen Urteil nicht Gefahr für Schiff und Mannschaft daraus erwächst.

II. Befugnisse und Dienstobliegenheiten des Kapitäns.

Allgemeines.

Dem Kapitän untersteht die Mannschaft. Ausgenommen hiervon ist der Maschinist, soweit ihm in dieser Dienstanweisung besondere Verantwortung übertragen wird.

Im Betriebe hat der Maschinist den Befehlen des Kapitäns Folge zu leisten.

Abgesehen von der Instandhaltung der Schiffsmaschine, der zugehörigen Hilfsmaschinen und Utensilien ist der Kapitän für das Schiff und dessen Erhaltung verantwortlich.

Er führt das Kommando, regelt den inneren Dienst (abgesehen von den dem Maschinisten übertragenen Obliegenheiten), sorgt für Erhaltung der Ordnung auf dem Schiffe und für gutes Verhalten der Mannschaft und hat unausgesetzt das Wohl und die Sicherheit des ihm anvertrauten Fahrzeuges im Auge zu behalten.

Ein in Fahrt befindliches Schiff darf nicht ohne Führung gelassen werden. Daher mufs der Kapitän oder ein qualifizierter Stellvertreter auf Deck sein. Am Ruder eines fahrenden Schiffes mufs stets ein Mann stehen.

Führung des Schiffstagebuches und sonstiger Listen.

Der Kapitän hat das Schiffstagebuch zu führen und dasselbe — soweit möglich — monatlich dem Gouverneur beziehungsweise seinem Stellvertreter oder dem von ihm bezeichneten Beamten vorzulegen.

Aus dem Tagebuch mufs die Tätigkeit des Schiffes ersehen werden können.

Es sind einzutragen:

1. die Zeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt,
2. Zweck der Fahrt,
3. die an der Fahrt teilnehmenden Personen (aufser der Mannschaft),
4. eventuell vorgekommene Havarien,
5. alle sonstigen Ereignisse, welche von Einflufs auf den Betrieb des Schiffes sein können,
6. Vermerke über die besonders aufzuführenden Untersuchungen und Arbeiten, soweit sie nicht zu den täglichen und wöchentlichen gehören.

*) Vergl. § 2 Abs. 1 der Seemanns-Ordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175).

Auf Dampfschiffen, welche als Maschinenpersonal nur einen Mann haben, und auf Motorfahrzeugen trägt der Kapitän auch die auf die Maschine (beziehungsweise den Motor) bezüglichen Vermerke in das von ihm zu führende Tagebuch ein (s. darüber unten).

Damit eine ständige Kontrolle über das auf dem Schiff vorhandene Inventar ausgeübt werden kann, hat der Kapitän für ordnungsmäfsige Führung von Inventarienlisten zu sorgen, aus welchen der Ab- und Zugang und der Bestand zu ersehen ist. Der Nachweis des Maschineninventars ist Sache des Maschinisten.

Bei einem Wechsel des Personals ist das Inventar ordnungsmäfsig zu übergeben.

Hat der Kapitän selbst Zahlungen zu leisten, so mufs er darüber ordnungsmäfsig Buch führen, so dafs seine vorgesetzte Behörde die Verwendung des Geldes daraus ersehen kann.

Anmeldung von Umbauten und Veränderungen am Schiffskörper.

Der Kapitän hat dafür zu sorgen, dafs, sofern das Schiff beim Germanischen Lloyd oder einem anderen Institut klassifiziert ist, die zur Erhaltung der Klasse geforderten Berichtigungen (s. Terminkalender) ausgeführt werden und dafs alle Reparaturen und Umbauten zur Kenntnis des Instituts gelangen. Läuft ein Schiff im Havariefalle einen Hafen an, so hat der Kapitän den Agenten oder Distriktsbesichtiger zu einer Besichtigung aufzufordern. Ist kein solcher am Platze, so hat der Kapitän den Konsul des Deutschen Reiches oder eine öffentliche Behörde zu ersuchen, eine Besichtigung des Schiffes durch Sachverständige zu veranlassen, welche über den Zustand vor und nach der Reparatur, sowie über die Reparatur selbst Bericht erstatten. Der Bericht ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von denen das eine an Bord bleibt, das andere an den Vorstand des Germanischen Lloyd etc. in Berlin einzusenden ist.

Urlaub.

Urlaub für Kapitän und Mannschaften erteilt der Gouverneur (beziehungsweise sein Stellvertreter) oder der von ihm bezeichnete Beamte. In besonderen Fällen kann von dem Gouverneur dem Kapitän ein Recht auf Urlaubserteilung für die Mannschaften eingeräumt werden.

Die Pflege des Schiffes.

Hinsichtlich der Pflege des Schiffes hat der Kapitän darauf zu achten, dafs sein Fahrzeug stets in gutem, brauchbarem Zustande, rein und sauber gehalten wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist in Anbetracht der feuchten Tropenluft der Erhaltung des Anstriches der Eisenteile und der Verhütung von Rostbildungen zu schenken.

Beschädigungen des Anstriches müssen möglichst bald ausgebessert werden, bevor sich Rost bilden kann. Vor dem Auftragen der Farbe mufs die betreffende Stelle gereinigt und getrocknet werden, nötigenfalls mit Hilfe künstlicher Mittel.

Werden Rostbildungen bemerkt, so sind die betreffenden Stellen unter Anwendung von Schrapern und Stahlbürsten von Farbe und Rost gründlich zu reinigen und dann zu streichen.

Wo es sich nur um eine Reinigung des Anstriches handelt, der kein neuer Anstrich folgen soll, dürfen scharfe Werkzeuge (Schraper) unter keinen Umständen verwendet werden.

Eisenteile, die keinen Anstrich erhalten dürfen, müssen durch Putzen und Einölen vor dem Einrosten geschützt werden.

Bewegliche Teile, namentlich solche, die einer starken Abnutzung unterliegen (Ruderapparat, Leitrollen, Spills, Zahnräder, Davits), müssen durch genügende Schmierung gangbar gehalten werden.

Elektrische Anlagen sind vor Berührung mit dem Wasser zu schützen.

Die Dichtigkeit der Decksplankenfugen ist dauernd zu kontrollieren.

Die Aufsenhaut der Fahrzeuge mufs in möglichst unbeschädigtem Zustande erhalten werden. Bei eisernen Schiffen ist dem Anstrich in der Wasserlinie erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Reinigung des Schiffsbodens mufs so oft vorgenommen werden, wie sich Gelegenheit dazu bietet. Der Anstrich des Unterwasserschiffes ist möglichst in jedem Jahre zu erneuern.

Zur Erhaltung des Schiffskörpers ist ein weiteres unbedingtes Erfordernis, dafs in allen Innenräumen gute trockene Luft gehalten wird. Daher mufs stets für hinreichende Lüftung sowie für Reinhaltung sämtlicher Innenräume gesorgt werden.

Alle Räume, welche zur Aufbewahrung von Materialien und Utensilien dienen, müssen von Zeit zu Zeit ganz ausgeräumt, gelüftet und gereinigt werden. Mit Rücksicht auf die feuchte Tropenluft ist diese Arbeit möglichst oft auszuführen. Vermerk darüber ist in das Tagebuch einzutragen.

Der Kielraum (die Bilgen) mufs, wenn möglich, dauernd trocken gehalten werden. Läfst sich das nicht erreichen, so mufs er täglich ausgepumpt werden.

Mindestens monatlich einmal müssen die Bilgen ganz trocken gelegt werden, und zwar mufs der von der Lenzpumpe nicht zu fassende Wasserrest durch Schöpfen beseitigt werden. Der Schlamm, welcher sich auf den Bodenplatten abgesetzt hat, ist durch Scheuern mit warmem Seifenwasser zu entfernen. Bei dieser Reinigung ist der Anstrich im Kielraum jedesmal sorgfältig zu untersuchen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Verstopfungen in den Wasserlöchern der Spanten sind zu beseitigen.

In den Kohlenbunkern ist — sofern das Wetter es gestattet — für dauernde Lüftung zu sorgen. Nasse Kohlen dürfen ohne zwingenden Grund nicht an Bord genommen werden. Von Zeit zu Zeit sind die Kohlenbunker ganz zu entleeren, zu säubern und auf den Anstrich zu untersuchen. Vermerk darüber ist in das Tagebuch einzutragen.

Hölzerne Decks werden durch Waschen mit Wasser und Seife gesäubert. Linoleumbeläge werden abgefegt und mit einem feuchten Lappen abgerieben.

III. Befugnisse und Dienstobliegenheiten des Maschinisten.

Allgemeines.

Für die sachgemäfse Bedienung und Erhaltung der Schiffsmaschine (beziehungsweise des Motors) nebst den zugehörigen Hilfsmaschinen und Utensilien ist der Maschinist beziehungsweise der leitende Maschinist direkt verantwortlich.

Er regelt den Dienst des ihm unterstellten Maschinenpersonals, soweit sich derselbe auf die Bedienung und Erhaltung der Maschine bezieht und sorgt dafür, dafs die Maschine nebst Kessel und allen zugehörigen Hilfsmaschinen und Apparaten sich stets in einem guten und brauchbaren Zustande befindet.

Führung des Maschinentagebuches.

Auf Dampfschiffen, welche mehr als einen Mann Maschinenpersonal haben, führt der Maschinist ein besonderes Maschinentagebuch, in welches einzutragen sind:

1. die Zeit bezw. Dauer der Feuerung,
2. Verbrauch an Brennmaterial,
3. Verbrauch an Schmiermaterial,
4. Havarien der Maschine,
5. Vermerke über die besonders auszuführenden Untersuchungen und Arbeiten, soweit sie nicht zu den täglichen und wöchentlichen gehören.

Der Verbrauch von Brenn- und Schmiermaterial mufs klar und leicht aus dem Tagebuch oder einem besonderen Buche ersehen werden können.

Über das Maschineninventar hat der Maschinist ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Ab- und Zugang und der Bestand zu ersehen ist.

Aufsicht im Maschinen- und Kesselraum.

Solange ein Fahrzeug unter Dampf ist, darf der Maschinenraum und — wenn ein besonderer Kesselraum vorhanden ist — auch dieser nicht ohne sachverständige Aufsicht gelassen werden.

Beim Wechsel der Wachen hat ordnungsmäfsige Übergabe zu erfolgen.

Vor dem Inbetriebsetzen der Maschine beziehungsweise vor dem Wachenwechsel hat sich der Maschinist von dem ordnungsmäfsigen Zustand der Maschine, des Kessels sowie aller zugehörigen Apparate und Schutzvorrichtungen zu überzeugen.

Bei Dunkelheit ist für genügende Beleuchtung zu sorgen.

Behandlung von Maschine und Kessel.

Das Ölen und Schmieren sich bewegender Maschinenteile darf — soweit es nicht zu vermeiden ist — nur mit den dazu bestimmten Einrichtungen erfolgen.

Während des Betriebes ist das Reinigen von sich schnell bewegenden Maschinenteilen verboten, desgleichen das Nachziehen von Stellvorrichtungen (Keilen und Schrauben) an solchen Maschinenteilen.

Dampfabsperrventile sind nicht plötzlich zu öffnen und zu schliefsen.

Vor dem Füllen des Kessels mufs sich der Maschinist von dem ordnungsmäfsigen Zustand desselben und aller zugehörigen Apparate überzeugen. Das Anheizen des Kessels darf erst erfolgen, wenn die Füllung bis zur Marke des niedrigsten Wasserstandes vorgeschritten ist; es darf aufserdem zwecks Schonung des Kessels nicht zu schnell geschehen. Die Zeitdauer des Anheizens wird für die verschiedenen Schiffe von dem Gouverneur festgesetzt.

Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Ist das in einem besonderen Falle nicht zu verhindern, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben, oder — wenn letzteres des Betriebes wegen nicht möglich ist — dem Kapitän Meldung zu machen.

Der Dampfdruck darf die höchste zugelassene Spannung nicht überschreiten. Tritt dies ein, so ist sofort für Verminderung zu sorgen (Speisen des Kessels, Verminderung des Zuges).

Belastungen von Sicherheitsventilen sind streng verboten.

Bei aufsergewöhnlichen Erscheinungen (Undichtigkeit des Kessels, Auftreten von Beulen, Erglühen von Kesselteilen) ist die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben und dem Kapitän Meldung zu machen.

Ein Entleeren des Kessels darf erst erfolgen, wenn das Feuer entfernt und der Kessel genügend abgekühlt ist. Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten heifsen Kessel ist verboten.

Während des Reinigens des Kessels darf im Innern desselben Petroleum oder ein anderes leicht entzündliches Beleuchtungsmaterial nicht verwendet werden.

Berlin, den 1. September 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

Anlage.

Termin-Kalender für die auf den Gouvernementsfahrzeugen auszuführenden Untersuchungen und Arbeiten.

A. Für den Kapitän.

Täglich: Positions- und Fahrtlaternen reinigen und untersuchen.
Deck waschen.
Putzen von Messingteilen.

Wöchentlich: Sämtliche Laternen, soweit nicht elektrisch, reinigen und untersuchen.
Geländer untersuchen.
Ruderapparat probieren.
Maschinentelegraphen probieren.

Monatlich: Ruderapparat nicht nur probieren, sondern untersuchen auf Risse und Sprünge (in den Kettenschaken, in der Pinne, in den Zahnrädern, Leitrollen etc.).
Beiboote zu Wasser lassen, vorher die Davits und Heifsblöcke untersuchen.
Lüften und Reinigen aller Räume, auch der Kohlenbunker.
Bilgeräume ganz trocken legen (Bodenbretter aufnehmen und mit warmem Seifenwasser reinigen; den Anstrich untersuchen).

Vierteljährlich: Ankervorrichtungen und Spills probieren (Anker fallen lassen).
Ankerketten abrosten und die Schaken auf Risse untersuchen.
Die verschliefsbaren Seitenluken untersuchen.
Schwimmgürtel und sonstige Rettungsvorrichtungen auf Tragfähigkeit untersuchen (8 kg).
Nautische Instrumente prüfen.
Untersuchung des ganzen Schiffskörpers, soweit das ohne Docken möglich ist.
Gesamtes Schiffsinventar auf Brauchbarkeit und Vollzähligkeit prüfen.
Inventarienverzeichnis fortführen.

Halbjährlich: Probieren von gröfseren Reserveteilen (Reserve-Ruderpinne aufsetzen).
Wenn irgend möglich, den Schiffsboden reinigen.

Jährlich: Wenn irgend möglich, docken bezw. aufschleppen.
Unterwasserschiff abrosten und neu streichen.
Schraube und Ruder untersuchen.
Anstrich über Wasser erneuern.

Alle zwei Jahre: Unter allen Umständen docken, bezw. aufschleppen, Unterwasserschiff abrosten und neu streichen. Schraube und Ruder untersuchen.

Ankerketten auf Zug prüfen lassen.

Für sämtliche beim Germanischen Lloyd klassifizierten Schiffe:

Bodenbesichtigung durch Agenten des Germanischen Lloyd.

Aufserdem:

Für die beim Germanischen Lloyd unter 75 bis 70 A/2 klassifizierten Schiffe:

Grofse Besichtigung durch Agenten des Germanischen Lloyd.

Alle drei Jahre: Für die beim Germanischen Lloyd unter 85 bis 80 A/3 klassifizierten Schiffe:

Grofse Besichtigung durch Agenten des Germanischen Lloyd.

Alle vier Jahre: Für die beim Germanischen Lloyd unter 100 bis 90 A/4 klassifizierten Schiffe:

Grofse Besichtigung durch Agenten des Germanischen Lloyd.

Gelegentlich: Anstrich erneuern (nach Beschädigungen), besonders in der Wasserlinie.

Untersuchung des Schiffsbodens (Taucher), der Schraube und des Ruders nach Unfällen.

Innenräume lüften und reinigen.

Ungeziefer vertilgen.

Nach Havarien für die beim Germanischen Lloyd klassifizierten Schiffe:

Besichtigung des Schiffes durch Agenten des Germanischen Lloyd (weil nach einer Havarie das Schiff die Klasse verliert).

B. Für den Maschinisten.

Täglich: Wasserstandszeiger am Kessel probieren unter Benutzung aller Hähne (nur im Betriebe).

Alle Kessel-Speisevorrichtungen probieren (nur im Betriebe).

Sicherheitsventil probieren (nur im Betriebe).

Wöchentlich: Maschinentelegraphen probieren (in Gemeinschaft mit dem Kapitän).

Die elektrischen Anlagen untersuchen.

Monatlich: Sämtliche Rohrleitungen, Ventile etc. untersuchen.

Pumpen untersuchen und probieren.

Kessel reinigen.

Bilgeräume unter Maschine und Kessel reinigen (in Gemeinschaft mit dem Kapitän).

Lüften und Reinigen der Kohlenbunker.

Vierteljährlich: Gründliche Untersuchung und Reinigung der Schiffsmaschine und aller zugehörigen Hilfsmaschinen und Apparate.

Hilfeleistung bei Untersuchung des ganzen Schiffskörpers.

Gesamtes Maschineninventar auf Brauchbarkeit und Vollzähligkeit untersuchen.

Inventarienverzeichnis fortführen.

Halbjährlich: Probieren von gröfseren Reserveteilen.

Wenn möglich, die Seeventile untersuchen.

Jährlich: Kessel unter kaltem Druck prüfen unter Leitung eines Maschineningenieurs.
Schraube und Seeventile untersuchen.
Packung der Stevenbuchse untersuchen.

Alle zwei Jahre: Kessel revidieren lassen (durch einen Maschineningenieur).
Schraube und Stevenbuchse gelegentlich des Dockens untersuchen.

345. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. September 1902.

(Kol. Bl. S. 538.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 25. Dezember 1900, wird unter Aufhebung der Verordnungen des Kaiserlichen Gouvernements vom 4. Januar 1892 und 15. Oktober 1896, betreffend die Ausübung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika, verordnet, was folgt:

§ 1. Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung wird die Jagd auf nachstehende Tiere, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind, verstanden:

a) Elefanten, Flufspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas, Büffel, alle Antilopen- und Gazellenarten, insbesondere Gnus oder Wildebeeste, Hartebeeste, Kudus, Elands, Blefsböcke, Rietböcke, Griesböcke, Gemsböcke, Bastardgemsböcke, Bastardhartebeeste, Pallaantilopen oder Rooiböcke, mit Ausnahme der Springböcke, Deuker, Klippböcke und Steinböcke, welche Tierarten dieser Verordnung nicht unterliegen.

b) Straufse, Springhahnvögel (sog. Heuschreckenvögel), Geier, Sekretäre (Schlangenfresser), Eulen, Rhinozerosvögel.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, welcher innerhalb seines vollständig eingefriedeten Grundstücks die Jagd ausübt.

§ 3. Verboten ist:

1. die Jagd auf
   a) Elefanten, Flufspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas, Büffel,
   b) Kuduküche,
   c) Straufsenhennen, Straufsenküken,
   d) Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Rhinozerosvögel,
   e) alle unter § 1 fallenden jungen Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist;
2. das Wegnehmen von Straufseneiern von der Brutstätte sowie das Beschädigen solcher Eier.

Im wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interesse kann das zuständige (§ 6) Bezirksamt die Jagd auf die vorgenannten Wildarten oder die Fortnahme von Straufseneiern gestatten.

Über die Berechtigung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer derselben ersichtlich ist.

Der Erlaubnisschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Die für den Erlaubnisschein zu entrichtende Gebühr wird in solchem Falle besonders festgesetzt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausübung derselben eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In solchem Falle kann die erhobene Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Über die Höhe der zurückzuerstattenden Gebühr bestimmt das zuständige Bezirksamt. Gegen diese Verfügung ist binnen einer Frist von zwei Monaten Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Die Frist läuft von dem Tage der Zustellung der den Beschwerdegegenstand bildenden Verfügung.

§ 4. Verboten ist die Jagd in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten.

§ 5. Verboten ist, den von diesem Gesetze (§ 1) betroffenen Wildarten mittelst Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen oder mit Bezug auf dieselben Feuerjagden zu veranstalten.

§ 6. Zur Ausübung der Jagd (§ 1) bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar. Hat die nachsuchende Person keinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so kann der Jagdschein vom Gouvernement ausgestellt werden.

Der Jagdschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 30 Mark pro Jahr.

Sofern die Jagd gewerbsmäfsig oder mittelst einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll, bedarf es hierzu eines von dem zuständigen Bezirksamt ausgestellten besonderen Jagdscheins. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 Mark pro Jahr. Das Gouvernement kann jedoch in besonderen Fällen eine Herabsetzung dieser Gebühr anordnen.

§ 7. Der Jagdschein kann durch Verfügung des zuständigen Bezirksamts entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

1. mit demselben Mifsbrauch treibt,
2. wegen Vergehens gegen diese Verordnung rechtskräftig verurteilt ist.

Gegen die den Jagdschein entziehende Verordnung ist binnen einer Frist von zwei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

§ 8. Die Eingeborenen bedürfen innerhalb ihres Stammesgebiets zur Ausübung der Jagd, sofern dieselbe zur Beschaffung von Lebensunterhalt, Kleidung etc. dient, keines Jagdscheines.

Im übrigen sind die Eingeborenen den Vorschriften dieser Verordnung gleichfalls unterworfen, und zwar mit der Mafsgabe, dafs für sie die in der Verordnung vom 8. November 1896, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen, für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung kommen.

Wird die Jagd seitens der Eingeborenen gewerbsmäfsig betrieben, so finden auch auf sie die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 9. Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten. Die Bestimmung der Schonzeiten liegt den Bezirksamtmännern ob, welche die erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu treffen haben.

§ 10. Wer auf fremden Farmen, die bewohnt oder in Bewirtschaftung genommen sind, die Jagd ausübt, bedarf dazu der Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11. Es wird bestraft:

1. mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) auf Elefanten, Flufspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas oder Büffel jagt (§ 3 zu 1 a),
   b) wer in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten jagt (§ 4);
2. mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) auf Kuduküke, Straufsenhennen, Straufsenküken, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Rhinozerosvögel und die dieser Verordnung unterliegenden Antilopen und Gazellen jagt, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist (§ 3, zu 1 b bis e),
   b) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) Straufseneier von der Brutstätte wegnimmt oder absichtlich beschädigt (§ 3 zu 2),
   c) wer die Jagd mittelst Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlicher Vorrichtungen ausübt oder Feuerjagden veranstaltet (§ 5),
   d) wer während der Schonzeit der Jagd obliegt (§ 9),
   e) wer, ohne Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt (§ 6),
   f) wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein (§ 6) oder Erlaubnisschein (§ 3) zu legitimieren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen;
3. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer seinen Jagdschein (§ 6) oder Erlaubnisschein (§ 3) nicht bei sich führt oder denselben auf Verlangen der Aufsichtsorgane nicht vorzeigt,
   b) wer Wild, dessen Jagd verboten ist (§ 3), oder wer Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit bis zu ihrem Schlusse oder Straufseneier feilbietet oder verkauft oder deren Verkauf vermittelt, sofern er nicht nachweist, dafs er das Wild bezw. die Straufseneier nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung erlangt hat.

§ 12. Zu Unrecht gemachte oder feilgebotene Jagdbeute unterliegt der Einziehung.

Neben der auf Grund dieser Verordnung mit Ausnahme des § 11 Ziffer 3 a verwirkten Strafe kann auf Einziehung des Jagdgeräts und der Hunde, die der Täter auf der Jagd bei sich geführt hat, sowie der Schlingen, Netze, Fallen und

anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Windhoek, den 1. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

346. Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend Anrechnung eines Kriegsjahres. Vom 2. September 1902.

(Kol. Bl. S. 431.)

Ich bestimme, dafs die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1900 und 1901 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr mit der Mafsgabe in Anrechnung zu bringen ist, dafs hinsichtlich der Teilnehmer an den Unternehmungen gegen die Ost-Bulis das Oberkommando der Schutztruppen Bestimmung trifft, welches der beiden in Frage kommenden Kalenderjahre für die Betreffenden als ein Kriegsjahr zu gelten hat.

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Strafexpedition Issansu—Iramba im April und Mai 1901,
2. Strafzug nach Ussaya vom 20. Juni bis 1. Juli 1901,
3. Überfall durch die Massai bei Ikoma am 12. September 1901.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Unternehmungen gegen die Ekois vom 5. Juni bis 23. Juli 1900,
2. Unternehmungen gegen die Ost-Bulis vom 20. November 1900 bis 29. Januar 1901,
3. Expedition gegen die Weyjembassa vom 1. bis 20. Dezember 1900,
4. Expedition Jaunde—Ngutte—Jabassi vom 21. Januar bis 16. Juni 1901,
5. Bambuko-Expedition vom 8. Mai bis 31. Juli 1901,
6. Expedition gegen den Häuptling Wokke vom 17. Februar bis 2. März 1901,
7. Expedition gegen Manga vom 12. März bis 1. Mai 1901,
8. Expedition gegen den Häuptling Tschimene vom 15. Juni bis 3. Juli 1901,
9. Expedition gegen Ngoe im Bunde mit Njenjok, Jewoe, Jemissen vom 11. Juni bis 25. September 1901,
10. Expedition gegen Ngaundere vom 20. bis 23. August 1901,
11. Expedition gegen die Ngolos, Batangas, Bakundus und Balnes vom 21. Februar bis 1. Oktober 1901,
12. Kämpfe gegen den Emir Zuberu von Yola und seine Verbündeten vom 2. November bis 7. Dezember 1901,
13. Strafzug gegen die Mpfongs und Bulis vom 21. Oktober bis 25. November 1901,
14. Strafzug zur Unterwerfung von Bubandschidda vom 21. bis 25. Dezember 1901,

15. Feldzug gegen die Bangwas vom 6. bis 25. November 1901,
16. Expedition gegen die Bafuts und Bandengs vom 1. bis 30. Dezember 1901.

Neues Palais, den 2. September 1902.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

347. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Gewehren und Munition an Eingeborene. Vom 5. September 1902.

Nachdem mir bekannt geworden ist, dafs Dienst-Mausergewehre und dazu gehörige Munition in Händen von Eingeborenen sind und zu Jagdzwecken benutzt werden, bestimme ich, dafs sämtliche Hinterlader aus Gouvernementsbeständen, welche sich in Händen von Farbigen befinden und deren Führung nicht besonders durch das Gouvernement genehmigt worden ist, sofort eingezogen werden und in Zukunft nur an Postboten, soweit es für diese als notwendig erachtet wird, vorübergehend ausgegeben werden dürfen. Sofort nach Einziehung der Gewehre ist dem Gouvernement über das Geschehene Meldung bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Dar-es-Salâm, den 5. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

348. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen nach Samoa. Vom 6. September 1902.

(Kol. Bl. S. 515.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen aus Ceylon und Holländisch-Indien wird verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen aus anderen Gegenden ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gouvernements zulässig.

§ 3. Aus den im § 1 genannten Ländern eingeführte Kakaosaat und Kakaopflanzen sowie aus anderen Gegenden ohne Genehmigung des Gouvernements eingeführte Kakaosaat und Kakaopflanzen sind auf polizeiliche Anordnung zu vernichten. Eine Entschädigung für den durch die Vernichtung entstehenden Schaden wird nicht gewährt.

§ 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung entgegen Kakaosaat oder Kakaopflanzen in Samoa einführt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Apia, den 6. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Schnee.

349. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Behandlung der auf dem Seewege in den Schutzgebieten ankommenden fiskalischen Güter. Vom 10. September 1902.

Aus einer Reihe von Vorkommnissen habe ich ersehen, dafs bei der Behandlung fiskalischer Güter, die auf dem Seewege in die Schutzgebiete gelangen, nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

Ich weise in erster Linie auf §§ 608, 609 des Handelsgesetzbuches hin, deren Nichtbeachtung zu empfindlichen Rechtsnachteilen für die Verwaltung führen kann. § 608 a. a. O. spricht von der „Besichtigung durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen".

Da in den Schutzgebieten für den Fall des § 608 besondere Behörden nicht bestellt sind, so greift § 164 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hier ein, wonach die Amtsgerichte, in den Schutzgebieten also die Bezirksgerichte, zur Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen zuständig sind. Es ist nach dem Gesetz keineswegs nötig, dafs die Sachverständigen immer gerichtlich vernommen werden. Ihre ordnungsmäfsige Bestellung vorausgesetzt, genügt es, dafs sie eine Bescheinigung über den Befund erteilen. Das Kaiserliche Gouvernement bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, dafs für alle Landungsplätze des Schutzgebiets eine genügende Anzahl von Sachverständigen bestellt werde, um in den Fällen der §§ 608, 609 a. a. O. zur Besichtigung herangezogen zu werden. Sind die zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten nicht derart, dafs sie zu einer selbständigen Untersuchung der Güter sich eignen, so wird es sich empfehlen, ihre Vernehmung durch das Gericht zu veranlassen. Für Orte, an denen sich ein ständiges Gericht nicht befindet, ist dadurch Vorsorge zu treffen, dafs der Richter des Bezirks gemäfs § 1 No. 4 der Reichskanzlerverfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, seine diesbezüglichen Befugnisse dauernd einer anderen Person in dem Küstenort überträgt. Um keinen Zweifel über die Legitimation der Behörden zur vermögensrechtlichen Vertretung des Fiskus bei den hier in Frage kommenden Rechtshandlungen zu lassen, ermächtige ich hiermit den Gouverneur und seinen Vertreter ausdrücklich, alle diejenigen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die nach §§ 608, 609 des Handelsgesetzbuches und sonst der Fiskus des Reichs oder Schutzgebiets als Empfänger von Gütern abzugeben bezw. zu stellen hat. Diese Vollmacht kann auch auf die örtlichen Behörden und Beamten, nötigenfalls auch auf andere Personen übertragen werden.

Ich bitte, die danach erforderlichen Anordnungen mit möglichster Beschleunigung treffen zu wollen. Dabei werden die Behörden darauf hinzuweisen sein, dafs selbstverständlich mit der Beobachtung der §§ 608, 609 a. a. O. nicht bereits alle gebotenen Vorsichtsmafsregeln erschöpft sind. Es werden z. B. die Ladungskonnossemente genau darauf zu prüfen sein, ob sie nicht besondere Klauseln enthalten, die ein Handeln des Empfängers nach irgend einer Richtung hin notwendig erscheinen lassen. So findet sich in den Konnossementen der Woermann-Linie stets der Satz, dafs Reklamationen nur binnen einer bestimmten Frist nach der Datierung des Konnossements „berücksichtigt" werden. Die Woermann-Linie hat noch kürzlich in einem an die Kolonial-Abteilung gerichteten Schreiben um genaue Beobachtung dieser Klausel ersucht. Es wird demnach in solchen Fällen dafür zu sorgen sein, dafs etwaige Beschädigungen

und daraus herzuleitende Ansprüche in dieser Frist zum mindesten zur Kenntnis des Reeders oder seines Vertreters, des Kapitäns, gelangen. Wie weit diese Vertretung, wenn keine besondere Vollmacht vorhanden ist, reicht, ergibt sich aus §§ 527 ff. des Handelsgesetzbuches.

Auch sonst ist bei der Abgabe und der Entgegennahme von Willenserklärungen innerhalb des hier in Rede stehenden Geschäftsbereichs genau darauf zu achten, ob die Person, mit der verhandelt wird, die erforderliche Vertretungsmacht für die betreffenden Reeder, Lieferanten etc. besitzt. Es ist der Fall vorgekommen, dafs von der Beobachtung der §§ 608, 609 des Handelsgesetzbuches abgesehen wurde, weil die örtliche Agentur der Reederei hinsichtlich des Schadensersatzes befriedigende Versprechungen gemacht hatte. Später stellte es sich heraus, dafs die letzteren nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Reederei selbst gemeint waren, diese Genehmigung aber vorenthalten wurde.

Ferner mache ich auf § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam, wonach die Gewährleistungsklagen bereits in sechs Monaten nach der Ablieferung verjähren.

Daraus ergibt sich zunächst für die die Güter in Empfang nehmenden Schutzgebietsbehörden die Pflicht zur sofortigen Prüfung und Berichterstattung an diejenige Stelle, von der die Bestellung ausgegangen ist. Ich ersuche jedoch, hiervon abgesehen, auch eine Anweisung dahin zu erlassen, dafs stets, wenn sich Mängel der Ware zeigen, zur Unterbrechung der Verjährung die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises über Art und Umfang der Mängel gemäfs §§ 485 ff. der Zivilprozefsordnung beantragt wird. Die Ermächtigung zu diesen Anträgen und zur Erteilung der erforderlichen Untervollmachten ist bereits erteilt.

Ich bitte zu veranlassen, dafs es in keinem der Landungsplätze an mit solcher Untervollmacht ausgestatteten Beamten fehlt.

In diesen Fällen, in denen also eine gerichtliche Tätigkeit beansprucht werden mufs, wird es notwendig sein, für die Küstenorte ohne Bezirksgericht gemäfs § 1 No. 4 der Reichskanzlerverfügung vom 25. Dezember 1900 eine ständige Stellvertretung zu schaffen. Selbstverständlich ist auch dahin zu wirken, dafs die entstandenen Beweisprotokolle möglichst schleunig an diejenige Behörde gelangen, die die Waren bestellt hat und zur weiteren Vertretung des Fiskus dem Lieferanten gegenüber berufen ist.

Auch wenn der Ablieferungsort der Güter im Binnenlande liegt, werden die beteiligten Dienststellen die geeigneten Schritte zu tun haben, um die Wahrung der Frist des § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sichern.

Genauere Anweisungen für die im Innern der Schutzgebiete belegenen Orte lassen sich von hier aus nicht geben. Ich stelle es daher dem Kaiserlichen Gouvernement anheim, in dieser Beziehung die geeigneten Mafsnahmen zu ergreifen.

Ich bemerke endlich, um Mifsverständnissen vorzubeugen, dafs die nach diesem Erlafs zu bestellenden Sachverständigen und Vertreter von Bezirksrichtern in ihrem Geschäftskreis nicht lediglich auf die Wahrnehmung von fiskalischen Interessen zu beschränken sind, sondern auch von privaten Ladungsempfängern in Anspruch genommen werden können und sollen.

Berlin, den 10. September 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

350. Landes- und Berg-Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für die Umgegend von Dar-es-Salâm. Vom 12. September 1902.

(Kol. Bl. S. 514.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812) in Verbindung mit dem § 72 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 1045) etc. wird hierdurch zwecks Sicherung einwandfreier Beschaffenheit des Trink- und Gebrauchswassers für die Stadt und den Hafen von Dar-es-Salâm verordnet, was folgt:

§ 1. In dem bei Dar-es-Salâm belegenen Gebiete, welches begrenzt wird: im Osten durch den Hafen von Dar-es-Salâm, im Norden durch die Said Bargasch-Strafse, die Araber-Strafse und die Pugu-Strafse bis zum Gabelpunkt mit dem Kurutini-Weg, im Westen durch eine gerade Linie, die von dieser Gabelung nach dem Punkt verläuft, in dem die sogenannte Grasseschamba, die Schamba des Soliman bin Nasr und der binnenlands gelegenen Grundstücke der Plantage Kurasini zusammenstofsen, im Süden durch eine von hier aus ostwärts laufende gerade Linie, die den Hafen von Dar-es-Salâm am Grenzpunkt der Gemarkung der katholischen Mission Kurasini und der ehemaligen Schamba des Islam bin Mbaruk trifft (vergl. die vom Vermessungsbureau angefertigte Übersichtskarte vom Januar 1902),

ist die Ausführung von Brunnenbauten und Wasserbohrungen sowie die Vornahme von Schürfarbeiten, ingleichen die Ausführung von Erdarbeiten aller Art, welche tiefer als 3 m in den Untergrund eindringen sollen, nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements und unter den in der Genehmigungsverfügung festgesetzten Bedingungen gestattet.

§ 2. Anträge wegen Erteilung der Genehmigung (§ 1) sind unter Vorlegung eines Lageplans und einer eingehenden Beschreibung der beabsichtigten Ausführungen in doppelter Ausfertigung bei der örtlichen Polizeibehörde (Bezirksamtmann) anzubringen.

§ 3. Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dafs der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger eine von dem Kaiserlichen Gouverneur von Zeit zu Zeit festzusetzende Sicherheitssumme hinterlegt, welche ohne weiteres verwendet werden kann, falls nach der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörde die Arbeitsausführungen des Unternehmers oder die von ihm erstellten Vorrichtungen den Bedingungen der erteilten Genehmigung nicht oder nicht mehr entsprechen oder auf Grund der von dem Unternehmer hergestellten Ausführungen und Vorrichtungen Nachteile für das allgemeine Wohl zu befürchten sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die Bestimmungen der erteilten Genehmigung (§ 1) werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 9. Juni 1899 werden, soweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 12. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

351. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die gegen Eingeborene zu erkennenden gerichtlichen Strafen.*) Vom 17. September 1902.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812) etc. in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit etc. gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 wird hierdurch verordnet, was folgt:

Bei der Bestrafung von Eingeborenen auf Grund der von dem Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnungen, sind die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 für zulässig erklärten Strafmittel der Bedeutung des Falles gemäfs auch dann anzuwenden, wenn die die Strafbarkeit der Handlung aussprechende Verordnung eine besondere Bestimmung darüber nicht enthält.

Dar-es-Salâm, den 17. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

352. Allerhöchste Verordnung, betreffend den Erlafs von Disziplinarbestimmungen für die Besatzung der Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. Vom 18. September 1902.**)

(Kol. Bl. S. 481. Reichs-Anz. vom 16. Oktober 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Disziplinarbestimmungen für die Besatzung der Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete zu erlassen und in denselben als Ordnungsstrafen Warnung, Verweis, und Geldstrafe bis zur Höhe eines Monatsgehalts anzudrohen.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Cuxhaven, den 18. Sept. 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**
Graf v. Bülow.

353. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend Reinhaltung der öffentlichen Wege in Samoa. Vom 18. September 1902.

(Kol. Bl. S. 516.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hiermit verordnet, was folgt:

---

*) Vgl. die gleichlautenden Verordnungen für Deutsch-Ostafrika vom 17. September 1902, für Kamerun vom 28. Juni 1902, für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1902 und für Togo vom 24. November 1902 (sämtlich abgedruckt).

**) Vergl. die Reichskanzlerverfügung vom 30. September 1902 (unten abgedruckt).

§ 1. Die Verordnung vom 2. September 1891, betreffend Reinhaltung der öffentlichen Wege im Munizipaldistrikt Apia,*) wird auf sämtliche öffentliche Wege des Schutzgebiets ausgedehnt.

§ 2. Als öffentliche Wege im Sinne des § 1 sind anzusehen:

1. solche Wege, die vom Gouvernement als Reit- oder Fahrwege angelegt und dem Verkehr übergeben worden sind,
2. solche Wege, die vom Gouvernement als öffentlich erklärt worden sind,
3. ingleichen sämtliche Wege, bezüglich deren diese Voraussetzungen noch künftighin eintreten.

§ 3. Bezüglich der samoanischen Pfade hat es bei dem bisherigen Zustande sein Bewenden.

Apia, den 18. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Schnee.

354. Bedingungen für die Annahme von Bureau-Kassen- und Rechnungsbeamten zum Dienst in den Schutzgebieten. Von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes festgesetzt. Vom 20. September 1902.

I. Qualifikation.

In den Bureau-, Kassen- und Rechnungsdienst der Schutzgebiete werden vorzugsweise solche Beamte übernommen, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, die Gerichtsschreiberprüfung oder die entsprechende Prüfung für den Verwaltungs-, Post- oder Eisenbahndienst bestanden und einige Jahre selbständig die Stelle eines Bureau-, Kassen- oder Rechnungsbeamten bekleidet haben. Voraussetzung ist ferner, daſs den Beamten von ihrer heimischen Behörde für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienste der Schutzgebiete Urlaub erteilt oder doch für den Fall des Ausscheidens aus diesem Dienste die Rückübernahme in den heimischen Dienst unter Wahrung des Dienstalters zugesichert wird. Die Bewerber müssen unverheiratet, körperlich tropendiensttauglich, etwa 24 bis 30 Jahre alt sein, der Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienst endgültig befreit sein.

II. Lebenslauf und Zeugnisse.

Die Bewerber haben einen Lebenslauf, ihre Militärpapiere und ihre Zeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Auch ist die Beifügung eines nach anliegendem Formular ausgestellten Attestes über die durch einen beamteten oder Militärarzt erfolgte Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit erforderlich.

III. Ärztliche Untersuchung.

Wegen der endgültigen ärztlichen Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit wird zur geeigneten Zeit das Erforderliche von Amts wegen veranlaſst.

*) Die Verordnung lautet: „Every resident of Apia occupying or owning land or premises in Apia shall weed and keep clean the street and also that portion of the street and shore in front of such land or premises so occupied.

Every person neglecting to carry out the provisions of this section shall, on conviction, forfeit a sum not exceeding ten dollars for each offence and, in default of payment there of, shall be imprisoned for any term not exceeding fourteen days. »Street« shall include any road, square, court, alley, lane, wharf, jetty, thoroughfare, public passage or highway within the Municipal District."

IV. Annahme.

Die Annahme erfolgt unter der Bedingung, dafs sich der Bewerber zu einer Dienstleistung in den Schutzgebieten verpflichtet, deren Dauer zunächst bemessen ist: für Kamerun und Togo auf $1\frac{1}{2}$ Jahre, für Deutsch-Ostafrika auf 2 Jahre, für Deutsch-Südwestafrika und die Schutzgebiete in der Südsee auf 3 Jahre. Es bleibt jedoch vorbehalten, den Beamten auch vor Ablauf dieser Zeit abzuberufen und seiner heimischen Behörde wieder zuzuweisen.

Über die bei der ersten Entsendung zu gewährende Anfangsvergütung wird jeweils bei der Annahme Entschliefsung getroffen. Die Vergütung ist in den einzelnen Schutzgebieten verschieden, beträgt jedoch mindestens 4800 Mk. jährlich.

V. Reise und Ausrüstung.

Für die Reise wird reichliche Vergütung gewährt. Dazu tritt für allgemeine Umzugskosten, insbesondere für Zwecke der Ausrüstung eine Summe von 500 Mark, welche sich nach einjähriger, im Schutzgebiete zugebrachter Dienstzeit um weitere 500 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark erhöht.

VI. Diensteinkommen.

Das etatsmäfsige Diensteinkommen setzt sich zusammen aus einem veränderlichen Auslandsgehalt und einer feststehenden Kolonialdienstzulage. Ersteres beträgt für die Bureau-, Kassen- und Kalkulaturvorsteher 3300 bis 5400 Mark, für die Sekretäre 2100 bis 4200 Mark und für die Bureauassistenten 1500 bis 3300 Mark. Die Kolonialdienstzulage der Vorsteher beträgt 3600 Mark, die der Sekretäre und Assistenten 3300 Mark. Der Höchstbetrag des Gesamteinkommens in der betreffenden Klasse wird fünf Jahre nach der etatsmäfsigen Anstellung in derselben Klasse in fünf einjährigen Stufen erreicht. In der Regel kommt dabei die diätarische und kommissarische Beschäftigung im Schutzgebiete zur Anrechnung, soweit sie die Zeit von sechs Monaten übersteigt, und mit dieser Mafsgabe von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das Mindesteinkommen der betreffenden Stelle erreicht worden ist. Beim Übertritt aus einer etatsmäfsigen Schutzgebietsstelle in eine höher besoldete erfolgt die Einreihung in das höhere Gehalt nach Mafsgabe der diesbezüglich im Reiche bestehenden Grundsätze.

VII. Freie Wohnung und Krankenbehandlung.

Im Schutzgebiete ist die Kolonialverwaltung in der Lage, freie Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Entschädigung zu gewähren, desgleichen freie ärztliche Behandlung und bei Aufnahme in Lazarette freie Verpflegung.

VIII. Heimatsurlaub.

Nach Ablauf je einer Dienstperiode erhalten diejenigen Beamten, welche sich rechtzeitig zu einer ferneren Dienstleistung in den Schutzgebieten verpflichten, einen mehrmonatigen Heimatsurlaub unter Fortgewährung ihres Diensteinkommens und unter Bewilligung einer, die reinen Fuhrkosten deckenden Beihilfe für die Heim- und Wiederausreise.

IX. Pension.

Der Höchstbetrag des für die Pensionierung mafsgebenden Gehalts, welches im Mindest- und Höchstsatze mit dem Auslandsgehalte übereinstimmt, wird den Bestimmungen für den heimischen Dienst entsprechend nach 18 Jahren in sechs dreijährigen Stufen erreicht. Bei der Pensionierung wird

die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Dem pensionsberechtigenden Gehalte tritt noch der den gleichartigen heimischen Beamten zustehende durchschnittliche Wohnungsgeldzuschufs hinzu.

X. Pensionserhöhung.

Neben der eigentlichen Pension kann etatsmäfsigen Beamten noch widerruflich eine Pensionserhöhung gewährt werden. Der Mindestsatz derselben beträgt nach den gegenwärtigen Bestimmungen bei einem pensionsfähigen Gehalte

bis 2000 Mark einschliefslich	. . . .	300 Mark.
von 2001 „ bis 3000 Mark einschliefslich	. .	600 „
„ 3001 „ „ 4000 „ „	. .	780 „
über 4000 „	. . . .	900 „

und steigt nach dreijähriger ununterbrochener Kolonialdienstzeit für jedes weitere volle Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages.

Die Pensionserhöhung kann auch den zwar nicht mehr tropendienstfähigen, aber noch in der Heimat verwendbaren Beamten beim späteren Eintritt der Pensionierung zugewendet werden.

XI. Schlufsbemerkungen.

Durch die Mitteilung der vorstehenden Bedingungen über die Besoldungs-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse wird selbstverständlich die Befugnis der Kolonialverwaltung, jederzeit Änderungen vorzunehmen, nicht berührt. Rechtsansprüche können daher aus diesen lediglich informatorischen Zwecken dienenden Nachrichten nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 20. September 1902.

Anlage.

Ärztliches Zeugnis

über

den (Beruf, Vor- und Zuname) ....

....

geboren am

zu

Lebt der Vater noch?
Lebt die Mutter noch?
Wenn ja, wie alt, gesund?
Wenn nein, in welchem Alter und woran gestorben?

Wieviel Geschwister?
Wieviel am Leben?
gesund?
Wenn Geschwister krank, Angabe der Krankheit
Wieviel gestorben?
woran?

Sind in der Familie (bis zu den Grofseltern) Lungenschwindsucht, Krebs, Schlaganfall, Herzleiden, Gehirn- u. Rückenmarkskrankheiten vorgekommen?
Bei wem?

Wenn verheiratet, Frau gesund?
Kinder?
Wieviel am Leben?
gesund?
Wenn Kinder krank, Angabe der Krankheit
Wieviel gestorben?
woran?

Welche Krankheiten hat der zu Untersuchende bisher gehabt?
Wann und wie lange?
Besonders zu berücksichtigen sind die akuten Infektionskrankheiten, Ohrenkrankheiten, Rheumatismus, Nervenleiden, Herzerkrankungen, Krankheiten des Verdauungsapparates, Tripper (Blasenkatarrh, Tripperrheumatismus) Syphilis.

Ist der zu Untersuchende Soldat gewesen?
Wenn ja, wann? wie lange?
Wie entlassen (gesund und felddienstfähig oder wie?) ?
Wenn nicht, warum nicht?

Hat der zu Untersuchende jetzt Klagen?
Neigt er zu Kopfschmerzen, Rheumatismus, Herzklopfen, Durchfall, Verstopfung?
Efslust?
Alkoholgenufs?
Rauchen?
Körperlänge?
Brustumfang:
Gewicht:

Zustand der Knochen, Gelenke, Muskulatur, Fettpolster.
Sind Blutadererweiterungen vorhanden?
Wenn ja, wo?
Gesichtsfarbe:
Temperament:
Stimme:

Befund der Zähne:
(Füllungen, künstliches Gebifs)

Befund der Atmungsorgane:
Befund des Herzens:
Spitzenstofs:
Dämpfung:
Töne über der Spitze und den grofsen Gefäfsen:
Pulszahl in der Minute:
Schlagfolge regelmäfsig?
Beschaffenheit der Pulsadern?
Pulswelle:

Befund des Unterleibs:
Magen:
Leber:
Milz:
Därme:

Besteht irgend ein Bruch?
Genauer Untersuchungsbefund des Urins:
Farbe, spez. Gewicht:
Eiweifs:
Zucker:

Untersuchungsbefund der Augen:
Refraktionszustand:
Sehvermögen rechts:
links:

Untersuchungsbefund der Ohren?
Hörfähigkeit rechts:
links:

Untersuchungsbefund des Nervensystems:

Wird nach dem Untersuchungsbefunde der Untersuchte für körperlich tauglich zu Aufenthalt und Tätigkeit in tropischen Malaria-Gegenden erachtet?

Gleichzeitig wird bescheinigt, dafs der Untersuchte ein Gramm salzsaures Chinin eingenommen hat, ohne wesentliche Beschwerden davon bekommen zu haben.

, den ten 190 .

Unterschrift des Arztes.

Zur Beachtung. Jeder Bewerber für den Kolonialdienst hat vor der Ausreise in das Schutzgebiet:

1. seine Zähne gründlich in Ordnung bringen, schlechte Zähne plombieren oder ausziehen zu lassen und eventuell ein künstliches Gebifs und ein Reservegebifs sich zu beschaffen,
2. wenn er nicht drei Jahre vor seiner Meldung mit Erfolg geimpft worden ist, sich einer nochmaligen Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

355. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Satzungen der Westdeutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft nach dem Gesellschaftsbeschlufs vom 20. September 1902.*)

(Kol. Bl. S. 513.)

Auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Westdeutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf vom 20. September 1902 haben die §§ 6, 7 und 14 des Gesellschaftsvertrages folgende Fassung erhalten:

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 800 000 Mark und zerfällt in 2160 Stammanteile zu je 500 Mark, 140 Stammanteile zu je 3000 Mark, zusammen 1 500 000 Mark Stammanteile, und 600 Vorzugsanteile zu je 500 Mark gleich 300 000 Mark Vorzugsanteile.

Von den 1 500 000 Mark Stammanteilen sind 1 200 000 Mark bar eingezahlt und 300 000 Mark, als eingezahlt geltend, den Teilhabern der aufgelösten Kommanditgesellschaft Karl Perrot & Co., Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung in Wiesbaden, als Gegenwert für deren eingebrachte Vermögenswerte überwiesen worden.

Von den 300 000 Mark Vorzugsanteilen sind 170 000 Mark gezeichnet. Die Bedingungen für die Begebung des Restes werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Termine und Raten zu bestimmen, in welchen die Einzahlungen auf die erfolgten Zeichnungen zu leisten sind.

Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur in einer Hauptversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des alsdann eingezahlten (einschliefslich des als eingezahlt geltenden) Kapitals vertreten ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die alsdann auszugebenden Anteile sind zunächst den Mitgliedern der Gesellschaft zum Bezuge anzubieten.

§ 7. Für die Vorzugsanteile gelten folgende Bestimmungen:

Aus dem an die Anteilscheininhaber zu verteilenden Reingewinn erhalten zunächst die Vorzugsanteile eine Vorzugsdividende bis zu 5 Prozent des eingezahlten Betrages und nach ihnen die Stammanteile eine Dividende bis zu 5 Prozent des eingezahlten (einschliefslich des eingezahlt geltenden) Betrages; der Rest des Reingewinnes wird auf alle Anteile pro rata verteilt gemäfs § 14 f.

Falls in einem oder in einer Mehrheit von Jahren der Gewinn nicht ausreicht, um den Vorzugsanteilen die Vorzugsdividende von 5 Prozent zu gewähren, so ist der Fehlbetrag aus demjenigen Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen, welcher nach Gewährung der Vorzugsdividende von 5 Prozent für das letzte verflossene Geschäftsjahr an die Vorzugsanteile übrig bleibt, so dafs also

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 188.

die Stammanteile erst dann dividendenberechtigt werden, wenn den Vorzugsanteilen für alle seit Ausgabe derselben verflossenen Geschäftsjahre die rückständige Dividende voll gewährt ist. Eine Zinsvergütung für etwa rückständig gebliebene Vorzugsdividende findet nicht statt.

Die Vorrechte der Vorzugsanteile erlöschen, sobald sowohl die Vorzugsanteile als auch die Stammanteile drei Jahre hintereinander mindestens je 5 Prozent Dividende erhalten haben. Die in den übrigen Paragraphen dieses Gesellschaftsvertrages für Anteile geltenden Bestimmungen finden auch auf Vorzugsanteile Anwendung.

§ 14. Der durch die Bilanz festgestellte Bruttogewinn wird nach erfolgter Abschreibung auf Inventar und Gebäuden verwendet, wie folgt:

a) zu einer fünfprozentigen Verzinsung der eingezahlten Vorzugsanteile nach Mafsgabe von § 7,
b) zu einer fünfprozentigen Verzinsung der Stammanteile,
der verbleibende Rest:
c) zur Zahlung der den Vorstandsmitgliedern und Beamten zugesicherten Prozente,
d) zur Zahlung von 10 Prozent an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
e) 15 Prozent zur Ansammlung eines Reservefonds, bis derselbe die in § 15 vorgesehene Höhe erreicht hat,
f) über den Rest des Reingewinnes verfügt die Hauptversammlung.

356. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Ausfuhrzollsatz für Mtama. Vom 24. September 1902.

(Kol. Bl. S. 581.)

Der Runderlafs vom 16. März 1900, betreffend Erhöhung des Ausfuhrzollsatzes auf Mtama,*) wird hiermit aufgehoben. Der Ausfuhrzollsatz der Zollordnung vom 1. Januar 1899 für Mtama von 15 Pesa für 100 Ratel tritt demgemäfs vom 25. d. Mts. ab wieder in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 24. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

357. Disziplinarbestimmungen für die Besatzung der Gouvernementsfahrzeuge der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete. Vom 30. September 1902.

(Kol. Bl. S. 481. Reichs-Anz. vom 16. Oktober 1902.)

§ 1. Zur Besatzung der im Dienstbetriebe der Gouvernements stehenden Fahrzeuge gehören der Kapitän (Schiffsführer), die Schiffsmannschaft einschliefslich der Schiffsoffiziere sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.

§ 2. Jeder Untergebene hat seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und deren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3. Der Kapitän ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäfsigkeit des Dienstes geeigneten Mafsregeln zu ergreifen.

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 37.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch die Anwendung von körperlicher Gewalt in dem durch die Umstände gebotenen Maße gestattet. Er darf ferner gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherheitsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.

Jedes Mitglied der Besatzung muſs dem Kapitän auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Der Kapitän kann in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Schiffe der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin angehen.

§ 4. Solche Mitglieder der weiſsen Besatzung eines Gouvernementsfahrzeuges, welche sich einer gröblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten schuldig machen, werden mit Ordnungsstrafen nach Maſsgabe der §§ 6 ff. bestraft.

Als Verletzung der Dienstpflicht, die, wenn sie in gröblicher Weise erfolgt, nach Abs. 1 strafbar ist, wird insbesondere angesehen:

1. Nachlässigkeit im Wachtdienste;
2. Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
3. Ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte oder gegen andere Mitglieder der Schiffsbesatzung;
4. Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit sowie Unpünktlichkeit im Dienst, insbesondere durch Zuspätkommen oder Verlassen der Arbeit vor der vorgeschriebenen Zeit;
5. Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;
6. Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
7. Trunkenheit im Dienst;
8. Vergeudung, unbefugte Veräuſserung oder bei Seite bringen von Proviant.

§ 5. Ob neben der Strafe die Entlassung aus dem Gouvernementsdienst zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Dienstvertrag.

§ 6. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrag eines Monatsgehaltes. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 7. Bei Gehorsamsverweigerungen ist Geldstrafe zu verhängen. Ob zu gleicher Zeit Entlassung aus dem Gouvernementsdienste zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Dienstvertrage.

§ 8. Der Kapitän hat jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, die sich ein Mitglied der Besatzung zu Schulden kommen läſst, sowie jede Anordnung, die er auf Grund des § 3 Abs. 2 dieser Bestimmungen trifft, sobald es geschehen kann, unter genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu melden.

§ 9. Jeder Vorgesetzte, welcher seine Dienstgewalt seinen Untergebenen gegenüber miſsbraucht, wird disziplinarisch mit Geldstrafe bis zur Höhe eines

Monatsgehalts bestraft, unbeschadet der etwa auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches verwirkten Strafe.

Ob in einem solchen Falle zu gleicher Zeit Entlassung aus dem Gouvernementsdienste zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Dienstvertrage.

§ 10. Die Ordnungsstrafen werden durch den Gouverneur oder dessen Vertreter verhängt.

§ 11. Besteht in einem Schutzgebiete ein Kommando der Flottille, so kann der Kommandant Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 30 Mark aussprechen.

§ 12. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung der Dienstpflicht zu verantworten.

§ 13. Auf die farbige Besatzung der Gouvernementsfahrzeuge finden die in dem betreffenden Schutzgebiete geltenden Bestimmungen über die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen Anwendung.

§ 14. In Ermangelung oder bei Verhinderung eines Kapitäns werden dessen Befugnisse von seinem Stellvertreter ausgeübt.

§ 15. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Klein-Flottbeck, den 30. September 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

358. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 1. Oktober 1902.

(Kol. Bl. S. 582.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Weinreben und Weinrebenteilen aller Art, von Weintrauben und Weintrestern über die Grenzen des Schutzgebiets darf nur unter Vermittelung der Regierung und, was das zum Verpflanzen bestimmte Material betrifft, bis auf weiteres nur aus deutschen staatlichen oder solchen Privatanlagen erfolgen, welche unter ständiger staatlicher Kontrolle stehen oder doch mindestens vor der Entnahme des zu versendenden Rebenmaterials einer genauen Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein der Reblaus durch bewährte Sachverständige unterzogen worden sind. Der Sendung mufs ein behördliches Zeugnis beigegeben sein, nach welchem sie vor Abgang von dem Ursprungsorte einer geeigneten Desinfektion mit Schwefelkohlenstoff unterworfen worden ist.

Die Einfuhr gebrauchter Weinpfähle und Rebstützen über die Grenzen des Schutzgebiets ist verboten.

§ 2. Die Bedingungen, unter denen die Vermittelung der Regierung eintritt, werden durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

§ 3. Die Einfuhr zum Anbau dienender bewurzelter Gewächse, welche nicht zur Gattung Vitis (Weinrebe) gehören, über die Grenzen des Schutzgebietes

darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle von der Regierung veranlafste Untersuchung ergibt, dafs die Sendung die in § 1 genannten Gegenstände nicht enthält. Aufserdem mufs sich der Empfänger verpflichten, solche Gewächse nicht in unmittelbarer Nähe von Reben anzupflanzen. In besonderen Fällen kann die Regierung Ausnahmen von der letzterwähnten Bestimmung gestatten.

§ 4. Von jeder beabsichtigten Neuanlage von Rebenpflanzungen ist der Regierung Kenntnis zu geben unter Angabe der Herkunft des zur Verwendung gelangenden Pflanzenmaterials.

§ 5. Alle Rebpflanzungen im Schutzgebiete unterliegen der behördlichen Beaufsichtigung und Untersuchung. Der Bezirksamtmann ist befugt, zu Zwecken von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken anzuordnen.

§ 6. Im Falle der Ermittelung der Reblaus kann der Bezirksamtmann Verfügungen treffen, die eine Verbreitung des Insekts zu verhindern geeignet sind, namentlich:

1. verbieten, dafs Reben, Rebteile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, dafs andere Pflanzen oder Pflanzenteile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen, einschliefslich der Weinpfähle und Rebstützen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;
3. die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Mafsregeln können einzeln oder in Verbindung miteinander angeordnet werden; dieselben können auf Teile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf gröfsere Gebiete erstreckt werden.

Die nach No. 2 und 3 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 7. Die in § 6 vorgesehenen Anordnungen, mit Ausschlufs der unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten, können von der Distriktspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Bezirksamtmann unverzüglich Anzeige zu erstatten, der die getroffenen Mafsregeln sobald als möglich zu bestätigen, abzuändern oder aufser Kraft zu setzen hat.

§ 8. Die Beschwerde gegen die auf Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens gehenden Anordnungen mufs innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung der Anordnung schriftlich bei dem Bezirksamtmann oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde eingelegt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist und bis zur Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde bleibt die Ausführung der angeordneten Vernichtungsmafsregeln ausgesetzt. Jedoch kann der Gouverneur in Fällen dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Reblaus die bezüglichen Anordnungen sofort für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 9. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt, oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Kosten der nach Mafsgabe dieser Verordnung auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen dem Landesfiskus zur Last.

§ 11. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in § 6 bezeichneten Mafsregeln betroffen worden sind, ist befugt, von dem Landesfiskus den Ersatz des Wertes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwertes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Klage mufs bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach Empfang der über die Entschädigungsforderung entscheidenden Verfügung des Gouverneurs bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

§ 12. Der Anspruch auf Entschädigung (§ 11) geht verloren, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im § 9 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 und 9 oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Windhoek, den 1. Oktober 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. v. Estorff.

359. Erlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Kontrolle der Stationskassen. Vom 27. Oktober 1902.

Die in letzter Zeit bei den Stationskassen des Schutzgebietes wiederholt vorgekommenen Fälle der Beraubung durch Eingeborene und der Unterschlagung amtlicher Gelder haben hier Zweifel darüber aufkommen lassen, ob Organisation und Betrieb bei jenen Kassen sich in allen Teilen den Bestimmungen der hierfür mafsgebenden Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen genau anschliefst. Insbesondere erscheint es fraglich, ob auf die sichere Unterbringung und erforderlichenfalls eine besondere Bewachung der Geldbestände stets die gebührende Sorgfalt verwendet ist, ob die Kassenschlüssel nebst den Duplikaten in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt werden und ob die bestimmungsmäfsige Kontrolle der Kassenverwalter durch die Stationschefs überall durchgeführt wird. Letzteres kann in einer dem Zweck genügenden Weise nur geschehen, wenn die Stationschefs nicht mehr, als dienstlich geboten, sich von ihrem Amtssitze entfernen und wenn für den Fall der Abwesenheit des regelmäfsig als Kassenvorsteher eingesetzten Funktionärs für eine geeignete Stellvertretung — siehe A. I. 3 der Geschäftsanweisung*) — ständig gesorgt ist. Den Kassenführern darf die selbständige Verwaltung der Stationskassen nicht überlassen werden.

Das Kaiserliche Gouvernement ersuche ich ergebenst, die beteiligten Dienststellen auf die einschlägigen Vorschriften in geeigneter Weise gefälligst hinzuweisen.

Berlin, den 27. Oktober 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

---

*) Nicht abgedruckt.

360. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Tarif für die Lagerung von Feuerwaffen und Munition im öffentlichen Lagerhause in Victoria. Vom 4. November 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 9.)

Mit Bezug auf § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. März 1893, betreffend die Einfuhr von Schufswaffen und Munition in Kamerun,*) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dafs in Victoria ein öffentliches, aus Gouvernementsmitteln erbautes Lagerhaus besteht und der für Duala festgesetzte Tarif (Zimmermann II, S. 11) auch auf das Lagerhaus in Victoria Anwendung findet.

Die Aufsicht über das Lagerhaus liegt dem Kaiserlichen Bezirksamt Victoria ob.

Buëa-Kamerun, den 4. November 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

361. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Zollwesen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee. Vom 7. November 1902.

(Kol. Bl. S. 903. Reichs-Anz. vom 15. Dezember 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für den Bereich der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zu verordnen, dafs für Zollgefälle, Geldstrafen, Ersatz des Wertes kontrebandierter oder geschmuggelter Gegenstände und der Kosten des hierauf bezüglichen Verfahrens im Falle des Unvermögens des Schuldigen diejenige Person oder Gesellschaft haftbar ist, in deren Gewalt, Aufsicht oder Dienst der Schuldige ist.

Doch bleibt es den vorbezeichneten Personen und Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschliefsen, dafs die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verübt ist, die sie dem Täter übertragen oder ein für allemal überlassen hatten.

§ 2. Die wegen Kontrebande und Schmuggel verhängten, nicht beizutreibenden Geldstrafen können nach Mafsgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre umgewandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" bei Borkum Riff-Feuerschiff, den 7. November 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**
Graf v. Bülow.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 10.

362. Auszug aus der Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Berechnung der Beamtenpensionen während des sogenannten Übergangsvierteljahrs. Vom 11. November 1902.

etc.

2. Den mit Pension in den Ruhestand tretenden Beamten der Schutzgebiete sind bisher gemäſs §§ 55, 67 des auf sie entsprechend anzuwendenden Reichs-Beamtengesetzes für das Übergangs-Vierteljahr in ständiger Übung diejenigen Gebührnisse weitergezahlt worden, welche ihnen bei Zustellung des die Pensionierung aussprechenden Erlasses zustanden. Sie sind demnach auch noch für den Rest des Zustellungsmonats und die folgenden drei Monate im Genuſs der im § 4 Abs. 1 der Urlaubsvorschriften vom 31. Mai 1901 bezeichneten vollen — bezw. nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Maſsgaben zu kürzenden — Bezüge verblieben, wenn die Zustellung noch vor Ablauf des sechsmonatigen Heimatsurlaubs erfolgte.

Diese Übung bedarf indessen der Einschränkung. Da die mit Pension in den Ruhestand tretenden Kolonialbeamten während des Übergangsvierteljahrs in der Regel im Urlaubsverhältnis bleiben, so unterliegen sie insoweit auch hinsichtlich ihrer Gebührnisse den Urlaubsvorschriften, und die Weiterzahlung der bei Zustellung des Pensionierungserlasses zuständigen Bezüge ist alsdann nur insoweit statthaft, als nicht die Urlaubsvorschriften zu einer Kürzung nötigen.

Inwieweit sonst noch bis zum Beginn der Pensionszahlung Kürzungen vorzunehmen sind, bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles. So würde z. B. ein zum Bezuge von Repräsentationsgeldern berechtigter Beamter die letzteren, wenn nicht unter Umständen schon früher, jedenfalls verlieren müssen, sobald seine Enthebung von dem Posten verfügt und ihm bekannt gemacht ist.

Berlin, den 11. November 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

363. Vertrag zwischen dem Reichskanzler und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, betreffend Ablösung der Privilegien der Gesellschaft. Vom 15. November 1902.

Zwischen dem Reichskanzler einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter „Gesellschaft“ stets die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verstanden wird.

§ 1. Der Reichskanzler erklärt sich damit einverstanden, daſs die Gesellschaft ihre gemäſs §§ 2 und 3 des Vertrags zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft, vom 20. November 1890, aufgenommene Anleihe kündigt und an deren Stelle eine neue zu einem niedrigeren Zinsfuſs als 5 Prozent verzinsliche und bis zu dem für die Tilgung der erstgenannten Anleihe ins Auge gefaſsten Zeitpunkt (2. Januar 1936) zu tilgende Anleihe aufnimmt.

Der Betrag der neuen Anleihe darf die Summe nicht überschreiten, welche auf Grund des von der Gesellschaft festzusetzenden Zinsfuſses und Rückzahlungskurses durch die vom Reiche gemäſs § 2 des gegenwärtigen Vertrags bis zum

Jahre 1935 zu leistenden Jahreszahlungen von 600 000 Mark verzinst und getilgt werden kann.

Der Reichskanzler wird dafür besorgt sein, dafs der Gesellschaft die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung zur Aufnahme der vorerwähnten Anleihe in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen seitens der preufsischen Regierung sowie die nach § 42 Ziffer 3 der Satzungen der Gesellschaft nötige Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde erteilt wird.

§ 2. In § 5 des Vertrages vom 20. November 1890 war von der Kaiserlichen Regierung die Verpflichtung übernommen worden, bis zur Vollendung der planmäfsigen Tilgung der gemäfs §§ 2 und 3 desselben Vertrags aufgenommenen Anleihe ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen einen Jahresbetrag von 600 000 Mark an die von der Gesellschaft bezeichnete Stelle (Königliche Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät) zu zahlen. Diese Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung zur Zahlung von jährlich 600 000 Mark bis zum Jahre 1935 einschliefslich bleibt bestehen, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft von der ihr in § 1 Abs. 1 des gegenwärtigen Vertrags eingeräumten Kündigungsbefugnis Gebrauch macht oder späterhin die ebendort vorgesehene neu aufzunehmende Anleihe kündigt oder konvertiert; ferner ist diese Verpflichtung in Zukunft unabhängig von der Höhe der Brutto-Zollerträgnisse des Ostafrikanischen Schutzgebiets.

§ 3. Die auf Grund der von der Heydtschen Schenkung vom Jahre 1895 in das Eigentum des Landesfiskus des Ostafrikanischen Schutzgebiets übergegangenen 408 000 Mark Stamm-Anteilscheine und 67 000 Mark Vorzugs-Anteilscheine der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft werden der Gesellschaft zu Eigentum übertragen.

§ 4. Die Gesellschaft verzichtet, vorbehaltlich der in §§ 5, 6 und 7 dieses Vertrags enthaltenen Vereinbarungen, auf alle ihr in § 7 des Vertrags vom 20. November 1890 eingeräumten Befugnisse und Privilegien.

Die durch § 6 Abs. 1 und § 8 des genannten Vertrags begründeten Verpflichtungen der Kaiserlichen Regierung sind aufgehoben.

§ 5. Der Gesellschaft verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Abschlufs dieses Vertrags das Recht, behufs Ausdehnung der Plantagen Kikogwe bei Pangani und Muoa im Bezirk Tanga herrenloses Land in der Nachbarschaft dieser Plantagen bis zu einer Gesamtfläche von 4000 Hektar für jede Plantage in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren.

§ 6. Soweit bis zum 31. Dezember 1935 im deutsch-ostafrikanischen Küstengebiet und im Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs vom 27. Februar 1885 Eisenbahnen gebaut oder konzessioniert werden, ist die Gesellschaft bis zu dem genannten Zeitpunkt und innerhalb des bezeichneten Gebiets berechtigt, in einem Fünftel der rechts und links von den Bahnlinien gelegenen je 15 km breiten Landstreifen herrenloses Land in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren. Die dem Okkupationsrecht der Gesellschaft unterworfenen Landflächen sollen tunlichst rechteckig sein; ihre an der Bahnlinie liegenden Seiten sollen 3 km breit sein und zwischen den einzelnen Landflächen soll sich ein Abstand von je 12 km befinden.

§ 7. Der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika wird auch fernerhin die in der Vereinbarung mit der Gesellschaft vom 25. September 1900 übernommene Verpflichtung erfüllen, an die Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54 bis 56 der Ver-

ordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898, oder auf Grund der etwa an deren Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb des Küstengebiets und des Gebiets des Kaiserlichen Schutzbriefs gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

§ 8. Dieser Vertrag tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den sich aus demselben ergebenden finanziellen Leistungen des Reichs, am 1. April 1903 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt dem Reichskanzler das Recht des Rücktritts von dem Vertrag vorbehalten.

Berlin, den 15. November 1902.

Der Reichskanzler. Graf v. Bülow.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Bourjau. Lucas.

364. Konzession des Reichskanzlers, betreffend die Gewinnung von Mineralien in einigen See- und Flufsbetten von Deutsch-Ostafrika. Vom 17. November 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 3.)

Auf Grund des § 6, Satz 2, der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) und unter zeitweiser Übertragung derjenigen Gerechtsame, welche dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus hinsichtlich der ausschliefslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den schiffbaren Teilen der Flufsbetten der in den Victoria-Nyanza mündenden Flüsse Moamo, Simiyu, Mara und Kagera nach der Verfügung vom 5. März 1902 (Deutscher Reichsanzeiger vom 15. März 1902, Deutsches Kolonialblatt vom gleichen Tage, S. 137) zustehen, wird hierdurch dem in Durban wohnhaften Reichsangehörigen Ernst v. Mandelsloh, für sich und seine Erben, nachstehend der Konzessionar genannt, folgende Konzession erteilt:

§ 1. Der Konzessionar erhält unter der Bedingung, dafs er binnen zwölf Monaten, vom Datum dieser Konzession an gerechnet, dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Ostafrika den Nachweis erbringt, dafs ihm für die in diesem Paragraphen bezeichneten Zwecke 150 000 Mark zur Verfügung stehen, für die im § 2 bestimmte Zeit die ausschliefsliche Berechtigung, die folgenden fünf Gebiete:

a) die Flufsbetten der im Eingange bezeichneten vier Flüsse, soweit dieselben schiffbar sind;

b) das Seebett des Victoria-Nyanza, und zwar sowohl am Festlandufer, als auch am Ufer der im See gelegenen Inseln bis zu einer Entfernung von 5 km, von der durch den gewöhnlichen Wasserstand gebildeten Uferlinie seewärts gerechnet, innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets und vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, auf das Vorkommen von Gold, anderen Edelmetallen und Diamanten zu untersuchen.

§ 2. Die ausschliefsliche Berechtigung (§ 1) erstreckt sich während der ersten beiden Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, auf sämtliche fünf im § 1 bezeichneten Gebiete und kommt mit Ablauf eines jeden weiteren Jahres für je eines der Gebiete mit der Mafsgabe in Fortfall, dafs die Bezeichnung des betreffenden Gebiets jedesmal zunächst dem Konzessionar überlassen bleibt, jedoch durch den Kaiserlichen Gouverneur zu erfolgen hat, wenn diesem nicht binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres eine entsprechende Erklärung des Konzessionars zugeht.

Die Berechtigung kann, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann, entzogen werden, wenn der Konzessionar die Untersuchung nicht ernstlich, sachgemäfs und unausgesetzt betreibt und auf dieselbe in jedem Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, im Schutzgebiete nicht mindestens zehntausend Mark verwendet, auch den Nachweis der Verwendung binnen vier Wochen nach Ablauf jedes Jahres dem Gouverneur gegenüber erbringt. In den erwähnten Betrag dürfen die Gehälter europäischer Angestellter nicht eingerechnet werden.

Falls nachweislich infolge höherer Gewalt oder anderweitiger, aufserhalb der Einwirkung des Konzessionars liegender wichtiger Gründe die Ausführung der Untersuchungsarbeiten zeitweilig hat unterbrochen werden müssen, wird der Gouverneur auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Verausgabung des auf das betreffende Jahr entfallenden Betrags gewähren.

Im Falle der Entziehung der Berechtigung (§ 1) tritt das Recht des Fiskus aus der Verfügung vom 5. März 1902 wieder entsprechend in Kraft.

§ 3. Der Konzessionar hat das Recht, in jedem der im § 1 bezeichneten Gebiete und innerhalb der im § 2 für die einzelnen Gebiete festgesetzten Fristen eine Strecke von nicht mehr als 100 km Länge auszuwählen und abzustecken, innerhalb deren er alsdann die Verleihung des ausschliefslichen Rechtes, die im § 1 bezeichneten Edelmetalle und Diamanten, mittelst Baggereibetriebes oder ähnlicher, gleichen Zwecken dienender Vorrichtungen in Gemäfsheit der zur Zeit bestehenden oder später zu erlassenden bergrechtlichen Bestimmungen zu gewinnen, beanspruchen kann.

Die einzelne Strecke kann entweder zusammenhängend oder in Teilstrecken zerlegt ausgewählt werden, jedoch darf keine Teilstrecke weniger als 5 km Länge besitzen, sofern nicht nach endgültiger Entscheidung der Bergbehörde die örtlichen Verhältnisse eine kürzere Bemessung bedingen.

Die Absteckung erfolgt durch Bezeichnung der Anfangs- und Endpunkte jeder Strecke (Teilstrecke) mittelst augenfälliger Merkmale, über deren Beschaffenheit und Instandhaltung der Gouverneur nähere Vorschriften erlassen kann.

Nach den Seiten wird die Strecke von den durch den jährlich als Regel wiederkehrenden Wasserstand gebildeten Uferlinien der Flüsse, und soweit es sich um Strecken am Seeufer (§1 b) handelt, nach Land zu von der durch den gewöhnlichen Wasserstand gebildeten Uferlinie, seewärts durch diejenige Linie begrenzt, welche mit dem im § 1 erwähnten Abstand von 5 km der Uferlinie parallel läuft.

Nach der Tiefe zu bildet das feste Gestein die Grenze.

§ 4. Der Konzessionar hat dem Gouverneur von der nach § 3 getroffenen Auswahl, unter Nachweis der erfolgten Absteckung und unter Vorlegung eines Lageplans, auf welchem der Standort der Merkmale eingezeichnet ist, Anzeige zu machen. Die Anzeige hat binnen einer Frist zu erfolgen, welche zunächst von der Errichtung der Merkmale am Anfangs- und Endpunkte jeder Strecke an gerechnet, vier Wochen beträgt, sich aber für je 100 km Entfernung zwischen der Strecke und dem Sitze des Gouverneurs (auf dem nächsten begangenen Wege und nach den amtlichen Routenlisten berechnet) um jedesmal zwei Wochen verlängert.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder entspricht sie nicht den vorstehenden Erfordernissen, so gilt die Auswahl als nicht bewirkt.

§ 5. Das ausschliefsliche Recht der im § 3 bezeichneten Art der Gewinnung von Edelmetallen und Diamanten wird dem Konzessionar erstmalig für die Dauer von fündundzwanzig Jahren, vom Tage der Absteckung an gerechnet, gewährt werden. Auf den vor dem Ablauf dieser Frist zu stellenden Antrag des Konzessionars wird die Berechtigung unter den gleichen Bedingungen um zehn Jahre verlängert werden. Weitere Verlängerungen erfolgen auf besonderen, vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag für die Dauer von je zehn zu zehn Jahren und unter denselben Bedingungen.

§ 6. Für jedes der fünf Konzessionsgebiete hat der Konzessionar, sobald er in denselben eine Strecke oder Teilstrecke nach § 3 in Besitz genommen hat, eine Gebühr von jährlich sechshundert Mark zu entrichten. Dieselbe ist je zur Hälfte am 31. März und 30. September bei der Gouvernements-Hauptkasse im voraus zahlbar. Die erste Zahlung erfolgt an dem auf den Zeitpunkt der Absteckung folgenden Termin. Bei mehr als vierwöchiger Verzögerung der Zahlung kann der Reichskanzler die Berechtigung hinsichtlich der betreffenden Strecke als zu Gunsten des Fiskus verfallen erklären, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Der Umstand, dafs die abgesteckte Strecke weniger als 100 km lang ist, berechtigt zu keinem Gebührennachlafs.

Falls das Recht auf Gewinnung von Diamanten vom Konzessionar in Anspruch genommen wird, soll sich die jährliche Pachtsumme für jedes so in Anspruch genommene Gebiet von 600 Mark auf 1000 Mark erhöhen.

§ 7. Der Konzessionar hat:

a) binnen fünf Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, auf mindestens einer Strecke oder Teilstrecke (§ 3, Abs. 1),

b) in der mit Ablauf der Frist zu a) beginnenden Folgezeit innerhalb je weiterer fünf Jahre gleichfalls mindestens auf je einer Strecke oder Teilstrecke den ordnungsmäfsigen Betrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten.

Ein Betrieb soll nicht als vorhanden erachtet werden, wenn für denselben weniger als monatlich eintausend Mark für Arbeitslöhne (ausschliefslich der Gehälter europäischer Angestellter) und Materialien ausgegeben werden.

Bei Nichteröffnung des ordnungsmäfsigen Betriebs in den Fällen zu a) und b) können:

1. im Falle zu a) alle auf Grund der Konzession erworbenen Rechte,
2. im Falle zu b) die Berechtigung hinsichtlich einer von dem Gouverneur für den Reichskanzler nach freier Wahl zu bezeichnenden Strecke,

als zu Gunsten des Fiskus verfallen erklärt werden, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Ingleichen können bei nicht ordnungsmäfsiger Aufrechterhaltung des Betriebes die auf dieser Konzession beruhenden Rechte in dem in Frage kommenden Flufs- oder Seegebiet (§ 1) für verfallen erklärt werden.

Werden vom Konzessionar besondere Gründe dargetan, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäfsigen Betriebs gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, so kann die Frist angemessen verlängert werden.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäfsigen Betriebs darf der Verfall erst dann ausgesprochen werden, wenn zwei mindestens ein Vierteljahr auseinanderliegende Aufforderungen zur Wiederaufnahme des ordnungsmäfsigen Betriebs binnen einer vom Gouverneur festzusetzenden Frist nicht geführt haben.

Weist der Konzessionar überzeugenderweise nach, dafs ihm die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäfsigen Betriebs durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Fall die Frist angemessen zu verlängern, im letzteren Fall die Verfallserklärung ausgeschlossen, sofern der Konzessionar nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlafsten Störung binnen einer vom Gouverneur festzusetzenden Frist den ordnungsmäfsigen Betrieb wieder aufnimmt.

Dem Falle der höheren Gewalt wird der Fall jeder aufserhalb der Einwirkung des Konzessionars liegenden Ursache gleich geachtet.

§ 8. Der Konzessionar hat für die Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe einen oder mehrere im Schutzgebiete sich aufhaltende Europäer zu bestellen und dem Gouverneur namhaft zu machen, welche für die Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sowie derjenigen besonderen Bestimmungen, welche hinsichtlich der hier in Rede stehenden Betriebe etwa erlassen werden, verantwortlich sind.

Falls die Benennung unterblieben ist, oder falls der Betriebsleiter wegen Zuwiderhandlung gegen die gedachten Vorschriften wiederholt bestraft worden ist, erforderlichenfalls auch bei Gefahr im Verzuge, kann die Fortsetzung des Betriebs untersagt werden, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 9. Der Konzessionar ist berechtigt, das für die Unterhaltung seiner Baggereibetriebe und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebe erforderliche Holz aus den einem jeden Betriebspunkte zunächst gelegenen Waldungen, hinsichtlich deren dem Fiskus das Verfügungsrecht zusteht, gegen Entrichtung der ordnungsmäfsigen Holzschlaggebühr und unter Beobachtung der allgemeinen forstwirtschaftlichen Vorschriften zu entnehmen.

Als Betriebspunkt gilt jede den Mittelpunkt eines örtlichen Betriebsabschnitts bildende Niederlassung, welche als solche durch ihre Anlage und Einrichtung erkennbar ist. Die Holzschlaggebühr wird für jeden Betriebspunkt in einer jährlichen Pauschsumme, welche jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren zu gelten hat, vom Gouverneur im Einverständnis mit dem Konzessionar festgesetzt.

§ 10. Der Konzessionar ist berechtigt, das zu seinen Betriebszwecken erforderliche Land, sofern es Kronland ist, nach Mafsgabe der §§ 66 bezw. 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, zu benutzen. Soweit es sich um die Benutzung des Grundeigentums Dritter handelt, kommen die Vorschriften der Abschnitte II und IV derselben Verordnung zur sinngemäfsen Anwendung.

Der Konzessionar ist ferner berechtigt, innerhalb eines Umkreises von 20 km um diejenigen Betriebspunkte (§ 9), welche mindestens 20 km voneinander entfernt liegen, vorbehaltlich der Rechte oder Ansprüche Dritter, die nach seiner Wahl käufliche oder pachtweise Überlassung von Land, über welches dem Fiskus die Verfügung zusteht, für die Anlegung von Werften, Wohnungen und Niederlageplätzen sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken für das Bedürfnis des Betriebspersonals, letzteres im Verhältnis von 2 Hektar für jede im Betriebe durchschnittlich beschäftigte Person, käuflich oder pachtweise zu verlangen. Soweit Anträge des letztgedachten Inhalts nicht binnen zwölf Wochen, vom Eingang beim Gouverneur gerechnet, befriedigt werden, wird dem Konzessionar das im § 12 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland, vom 26. November 1895 bezeichnete Recht eingeräumt werden.

Für die ersten zwanzig Jahre nach Erteilung der Konzession soll der Kaufpreis für Land nicht mehr als fünf Rupien, der Pachtpreis nicht mehr als jährlich eine halbe Rupie pro Hektar betragen.

§ 11. Der Konzessionar ist berechtigt, binnen zehn Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, welche für die dieser Konzession entsprechenden, eröffneten oder zu eröffnenden Betriebe erforderlich sind, frei von Einfuhrzöllen und Umschlagsabgaben in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 12. Der Konzessionar hat, soweit und solange er als Alleinunternehmer auftritt, in den ersten fünf Betriebsjahren von den auf Grund dieser Konzession gewonnenen Metallen und Diamanten an den Fiskus die gleichen Abgaben zu entrichten, welche von den Bergbautreibenden nach Mafsgabe der einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften von der Förderung der gleichen Metalle jeweilig zu entrichten sind. Im 6. und 7. Betriebsjahre soll die vom Konzessionar zu entrichtende Förderungsabgabe 2 Prozent, im 8. Jahr 3 Prozent, im 9. Jahr 4 Prozent, im 10. Jahr und später 5 Prozent des Wertes betragen, welchen die Erzeugnisse vor weiterer Verarbeitung am Gewinnungsorte haben. Für die Berechnung und Abführung dieser Abgaben sowie die an die nicht rechtzeitige Entrichtung geknüpften Folgen sind die Vorschriften der §§ 55, 57, 58 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, mafsgebend.

Wird zur Bildung einer oder mehrerer Gesellschaften geschritten, so haben diese die vorstehend für die ersten fünf Betriebsjahre festgesetzten Abgaben dauernd zu entrichten und aufserdem, sofern das jährliche Reineinkommen die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als fünf vom Hundert des eingezahlten und verwendeten Anteilskapitals gestatten würde, dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika von dem Mehrbetrage zwanzig vom Hundert zu zahlen.

§ 13. Der Konzessionar hat, sofern er sich nicht selbst im Schutzgebiete aufhält, einen dort wohnenden Vertreter zu bestellen, welcher zur Wahrnehmung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden ermächtigt sein mufs. Solange der Konzessionar der vorstehenden Verpflichtung nicht entsprochen hat, kann die Ausübung der Konzession untersagt werden, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 14. Der Konzessionar hat über den Betrieb des den Gegenstand dieser Konzession bildenden Unternehmens besondere, von seiner sonstigen Vermögensverwaltung getrennte Bücher nach den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs zu führen, welche jederzeit eine Übersicht über den Stand des Unternehmens gestatten.

§ 15. Über Privatrechtsstreitigkeiten, die sich bei Ausführung dieser Konzession ergeben sollten, entscheiden, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, ausschliefslich die Gerichte des Schutzgebiets.

Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung folgender Paragraphen:

- § 1, Abs. 1 zu a: Schiffbarkeit der Flufsläufe,
- § 2, Abs. 2: ernstliche, sachgemäfse und unausgesetzte Betreibung der Untersuchung,
- § 3, Abs. 3: Beschaffenheit der Merkmale,
- § 3, Abs. 4 ff.: räumliche Ausdehnung der Berechtigung,
- § 4: Inhalt der Anzeige,
- § 7: ordnungsmäfsiger Betrieb (Nichteröffnung, Nichtaufrechterhaltung),

§ 10, Abs. 1: Erforderlichkeit von Land zu Betriebszwecken,

§ 11: Erforderlichkeit von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, erfolgt auf Antrag des Gouverneurs oder des Konzessionars unter Ausschlufs des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht im Schutzgebiete. Das Schiedsgericht wird, wie folgt, gebildet: Jeder Teil bestellt eine gleiche Zahl, jedoch nicht mehr als zwei Schiedsrichter. Von sämtlichen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Für den Reichskanzler wird der Gouverneur den oder die Schiedsrichter auswählen und dem Konzessionar benennen unter der gleichzeitigen Aufforderung, den oder die zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt der Konzessionar dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Gouverneur auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe vom Kaiserlichen Konsul in Sansibar ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozefsordnung.

§ 16. Die völlige oder teilweise Übertragung dieser Konzession auf andere Personen oder Gesellschaften sowie die Übertragung einzelner auf der Konzession beruhender Rechte auf Ausländer oder ausländische Gesellschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers. Die Übertragung darf in jedem Falle nur unter Auferlegung der entsprechenden konzessionsmäfsigen Pflichten erfolgen.

Vor der Übertragung von Rechten an eine Gesellschaft mufs dem Gouverneur nachgewiesen werden, dafs der Gesellschaft wenigstens der vierte Teil ihres Nominalkapitals als Betriebskapital für die Zwecke der Verwendung im Schutzgebiete in barem Gelde oder in sicheren Wechseln oder Effekten zur Verfügung stehen wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder der an dessen Stelle tretenden Organe der Gesellschaft müssen in ihrer Mehrzahl Reichsangehörige sein.

Auf die Gesellschaft finden, sofern nicht ein Bevollmächtigter im Schutzgebiete unterhalten wird, die Vorschriften des § 13 entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Kosten dieser Konzession trägt der Konzessionar.

Berlin, den 17. November 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

365. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Veräufserung und Belastung der Grundstücke der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 17. November 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 7.)

Der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird auf ihren Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufes die Genehmigung zur Veräufserung und Belastung der zur Zeit in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke in Deutsch-Südwestafrika erteilt, sofern es sich im Einzelfalle

a) bei städtischen Grundstücken in Swakopmund und Lüderitzbucht um einen Verkaufs- oder Belastungswert bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark („Fünftausend Mark"),

b) bei ländlichen Grundstücken aufserhalb der Ortsbezirke Swakopmund und Lüderitzbucht um einen Verkaufs- oder Belastungswert bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark („Fünfzehntausend Mark“)

handelt.

Berlin, den 17. November 1902.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

366. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902.

Siehe den allgemeinen Teil No. 2.

367. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Strafmittel gegen Eingeborene. Vom 24. November 1902.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Bestrafung von Eingeborenen auf Grund der von dem Kaiserlichen Gouverneur erlassenen Verordnungen sind die in der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 für zulässig erklärten Strafmittel der Bedeutung des Falles gemäfs auch dann anzuwenden, wenn die die Strafbarkeit der Handlung aussprechende Verordnung eine besondere Bestimmung darüber nicht enthält.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 24. November 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Horn.

368. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283). Vom 30. November 1902.

Siehe den allgemeinen Teil No. 3.

369. Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte. Abgedruckt im Kol. Bl. vom 1. Dezember 1902.*)

In sämtlichen deutschen Schutzgebieten, einschliefslich Kiautschous, sind die für Klagen gegen Eingeborene zuständigen Behörden dahin verständigt worden, dafs Reichsangehörige, welche dort als Kläger gegen Eingeborene auf-

*) Kol. Bl. S. 574.

treten, hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten, der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses und der Zulassung zum Armenrechte (§§ 110 Abs. 2 No. 1, 114 Abs. 2 der Zivilprozefsordnung, § 85 Abs. 2 No. 1 des Gerichtskostengesetzes) als Inländer gleich den Eingeborenen behandelt werden.

Für den umgekehrten Fall, dafs Eingeborene der deutschen Schutzgebiete im Deutschen Reiche klagen, sind nunmehr an die Justizbehörden der deutschen Bundesstaaten Anweisungen dahin ergangen, dafs in den Schutzgebieten den Reichsangehörigen für ihre Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene die Gegenseitigkeit in den vorerwähnten Beziehungen verbürgt ist.

370. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902.*)

(Reichs-Gesetzbl. S. 297, Kol. Bl. 1903, S. 1. Reichs-Anz. vom 18. Dezember 1902.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 657), in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902, S. 237) im Namen des Reichs unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 30. März 1897, was folgt:

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche aufserhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 3. Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche aufserhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§ 4. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwestafrika als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebührnisse sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt.

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Mafsgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge in dieser Beziehung vom Kommando auf Rechnung der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt,

*) Vgl. No. 372 und 373.

gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten sowie gegen eine Entschädigung von zweihundertundzehn Mark von der Truppe beritten machen zu lassen. Neben dem letzteren Betrage ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschliefslich Hufbeschlag und sonstigen Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6. Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Diensteintritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnis mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsortes und -Tages der Zivilvorsitzende der zuständigen heimatlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatlichen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen aufserhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung etc. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

Den Bezirkskommandos (I bis IV) Berlin sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwestafrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10. Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jedes Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preufsischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 11. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen.

Der Militärpafs ist entsprechend zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Breslau, den 5. Dezember 1902.

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

371. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Mafsnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Vom 10. Dezember 1902.

Angestellte Erhebungen lassen keinen Zweifel darüber, dafs in Ruanda und Nachbarländern sowie auch sonst noch in Gegenden der Seengebiete, welche von den Militärstationen abgelegen sind, noch Sklavenhandel getrieben wird, und dafs es insbesondere immer noch Küstenhändler gibt, die dort Sklaven aufkaufen und versuchen, dieselben zur Küste zu bringen. In einem Falle ist es der Militärstation Tabora gelungen, die Schuldigen des gewerbsmäfsigen Sklavenhandels zu überführen. Der Hauptschuldige wurde mit lebenslänglicher Kettenhaft bestraft, das Urteil wurde von mir bestätigt.

Da aber anzunehmen ist, dafs die Händler im allgemeinen die aufgekauften Sklaven unter Umgehung der Militärstationen auf Schleichwegen zur Küste zu bringen suchen, und da daher nur ausnahmsweise die Stationen selbst dem Sklavenhandel auf die Spur kommen werden, wird diesem Verbrechen in erster Linie dadurch erfolgreich entgegengetreten werden können, wenn die Stationen demselben gelegentlich von Bezirksreisen ihr besonderes Augenmerk zuwenden, die Sultane und Jumben unter Bekanntgabe der in der Gouvernementsverfügung vom 19. August 1896 (Zimmermann II, 269) ausgesetzten Belohnungen zur Wachsamkeit und Anzeigeerstattung anspornen und verdächtige Gegenden durch geeignete Vertrauensleute im geheimen kontrollieren lassen.

Zur wirksamen Bekämpfung des Sklavenhandels bestimme ich des weiteren in Ergänzung der Anweisung vom 19. August 1896 (Zimmermann II, 267), betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels zu befolgenden Grundsätze, dafs gewerbsmäfsiger Sklavenhandel in schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen ist.

Ich bringe ferner die Beobachtung des Runderlasses vom 17. Dezember 1895, betreffend die peinliche Kontrolle der nach der Küste gehenden Karawanen bei Ausstellung der Karawanenscheine in Erinnerung. Insbesondere ist die Kontrolle bezüglich der von den Karawanen mitgeführten Frauen und Kinder strengstens durchzuführen.

In Ausführung des § 5 der Reichskanzler-Verordnung vom 29. November 1901, betreffend die Haussklaverei (Amtlicher Anzeiger 1902, No. 4) bestimme ich ferner:

Die Verwaltungsbehörden sind nur zuständig zur Genehmigung der Übertragung des Herrenrechtes an Haussklaven, die im betreffenden Bezirk angesessen sind. Es ist daher die Genehmigung bezüglich Sklaven, die aus anderen Bezirken, vor allem aus dem Innern angebracht werden, stets zu versagen. In solchen Fällen ist aber trotzdem zugleich stets auch die Rechtmäfsigkeit des Sklavenverhältnisses streng zu prüfen, und wenn dieselbe nicht zweifellos ist, dem Sklaven ein Freibrief zu erteilen, auch dann, wenn zu einem strafrechtlichen Einschreiten nicht genügend Anhaltspunkte vorliegen.

Die Vernehmung der Sklaven über die Rechtmäfsigkeit ihres Sklavenverhältnisses hat tunlichst in Abwesenheit des Besitzers zu erfolgen.

Die Bezirksämter an der Küste ersuche ich, auch stets ein Auge darauf zu haben, ob nicht ein Zuzug von Sklaven von aufserhalb des Bezirkes stattfindet, und in verdächtigen Fällen von Amts wegen im Wege der Strafuntersuchung einzuschreiten.

Die Bestrafung der Sklavenhändler in Tabora, die verschärfte Bestrafung des gewerbsmäfsigen Sklavenhandels, die Ausetzung der Belohnungen für Ent-

deckung von dergleichen Verbrechen sowie die Unzulässigkeit der Übertragung des Herrenrechtes vor anderen Verwaltungsbehörden als derjenigen, in deren Bezirk der Sklave ansässig ist, ist im öffentlichen Schauri bekannt zu geben und die Bevölkerung eindringlich vor Mitwirkung am Sklavenhandel zu warnen.

Diese Warnung ist in angemessenen Fristen zu wiederholen.

Dar-es-Salâm, den 10. Dezember 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

372. Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Kaiserlichen Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika. Vom 16. Dezember 1902.

Wegen Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Die Einstellungen nach §§ 2 und 4 regeln sich nach Mafsgabe der durch den gesetzlich festgestellten Etat für die Schutztruppe zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Die gemäfs §§ 2, 3 und 4 zur Einstellung gelangenden Personen haben für die aus diesem Anlafs etwa erforderliche Reise nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach der Entlassung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

3. Bei der Vorschrift im § 7 handelt es sich um eine Beurlaubung im Sinne des § 6 Ziffer 5 der Wehrordnung, das heifst um einen Übertritt in den Beurlaubtenstand.

Berlin, den 16. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

373. Anderweitige Fassung des § 9c der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppenordnung). Allerhöchst genehmigt unter dem 5. Dezember 1902. Vom 16. Dezember 1902.

Abschnitt III § 9c. Für den 2. und 3. Absatz ist zu setzen:

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen.

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppen auszustellen.

Ausführungsbestimmung zu § 9c der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung) in der unter dem 5. Dezember 1902 Allerhöchst genehmigten Fassung.

Die gemäfs § 9c 2. und 3. Absatz zu Übungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee haben für die aus diesem Anlafs etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

Berlin, den 16. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

374. Auszug aus dem Erlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an das Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die im Bureau- und Kassendienst in Deutsch-Südwestafrika anzustellenden mittleren Beamten. Vom 22. Dezember 1902.

Dem Kaiserlichen Gouvernement lasse ich beifolgend ergebenst die von mir unter dem heutigen Datum erlassene Prüfungsordnung für die im Bureau- und Kassendienste des dortigen Schutzgebietes anzustellenden mittleren Beamten zugehen. Hierbei bemerke ich folgendes:

1. Bis auf weiteres sind in der Regel nur ehemalige Schutztruppenangehörige zuzulassen, welche im Besitz des Zivilversorgungsscheines sind.

2. Neben den zu 1 bezeichneten Militäranwärtern, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, sind auch fernerhin bei Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Beamte zu berücksichtigen, welche eine berufsmäfsige Vorbildung in der Heimat genossen haben. Von dem Erlafs von Vorschriften, welche, entsprechend den bei den Reichs- und Staatsbehörden der Heimat für die Besetzung der Subalternbeamtenstellen mit Militäranwärtern geltenden Grundsätzen, ein bestimmtes Anstellungsverhältnis für die beiden erwähnten Beamtenkategorien festsetzen, habe ich im Einverständnis mit der Reichsfinanzverwaltung vorläufig abgesehen, da für eine solche Regelung die Verhältnisse im Schutzgebiet noch nicht hinreichend entwickelt erscheinen. Es wird deshalb bis auf weiteres von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses darüber Bestimmung zu treffen sein, ob eine freie Stelle mit einem Militär- oder Zivilanwärter bezw. — was meistens gleichbedeutend sein wird — mit einem im Schutzgebiete oder in der Heimat vorgebildeten und geprüften Beamten zu besetzen sein wird. Indes wird, um allen Interessen gleichmäfsig Rechnung zu tragen, darauf Bedacht zu nehmen sein, dafs Militär- und Zivilanwärter tunlichst in derselben Zahl zur Anstellung gelangen.

3. Was die Art des Vorbereitungsdienstes (No. II der Prüfungsordnung) anlangt, so wird darauf zu halten sein, dafs die Anwärter nicht einseitig, namentlich nicht zu lange im Registraturdienste beschäftigt werden, dafs ihnen vielmehr Gelegenheit geboten wird — soweit es die dienstlichen Rücksichten gestatten — die verschiedenen wichtigeren Dienstzweige, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, kennen zu lernen.

Berlin, den 22. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Anlage.

Prüfungsordnung für die im Bureau- und Kassendienst des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika anzustellenden mittleren Beamten.

I. Die Anwärter für die Stellen des Bureau- und Kassendienstes im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, von denjenigen der Bureauassistenten erster Klasse aufwärts, haben sich, soweit sie nicht in der Heimat für den Bureau- oder Kassendienst berufsmäfsig vorgebildet sind, einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Ablegung die Anstellung in den erwähnten Stellen abhängig ist.

II. Die Zulassung zur Prüfung hat eine Beschäftigung im Bureau- und Kassendienst des Schutzgebietes von mindestens 2 Jahren zur Voraussetzung.

III. Die Überweisung der Anwärter an die Prüfungskommission (IV) erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Gouverneur. Dem betreffenden Schreiben ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster beizufügen.

Die Überweisung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zu erachten ist.

Die Vorladung zum Prüfungstermin erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Reisekosten und Tagegelder werden den Anwärtern für die Hin- und Rückreise nicht gewährt.

IV. 1. Die für das ganze Schutzgebiet zuständige Prüfungskommission wird am Sitze des Kaiserlichen Gouvernements errichtet.

Die Prüfungskommission wird dem Gouverneur unterstellt.

Die Kommission besteht aus einem Referenten als Vorsitzenden, einem weiteren juristisch vorgebildeten höheren Beamten und einem rechnungsverständigen Mitgliede (Finanzdirektor oder einem in Rechnungs- und Kassensachen erfahrenen Vorstande oder Gouvernementssekretär). Die Mitglieder werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Gouverneur ernannt. Die Zusammensetzung der Kommission ist dem Auswärtigen Amt (Kolonial-Abteilung) anzuzeigen.

Die Komission fafst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Gouverneur ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus und bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der ständige Vorsitzende der Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfungen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich an den Gouverneur zu berichten, welcher diese Berichte mit seinen Bemerkungen dem Auswärtigen Amt (Kolonial-Abteilung) einzureichen hat.

2. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an zwei Tagen während höchstens je sechs Stunden abgelegt.

Die Aufgaben, deren Zahl der Vorsitzende der Kommission bestimmt, sind dem Gebiete der praktischen Tätigkeit der Bureau- und Kassenbeamten des Schutzgebietes, insbesondere auch dem Gebiete des Kassen- und Rechnungs-

wesens zu entnehmen. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist eine bestimmte, für einen mäfsig Begabten ausreichende Zeit festzusetzen.

Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Quellen benutzt werden, welche die Prüfungskommission zugelassen hat.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungskommission unter Aufsicht eines Beamten.

3. Erachtet die Prüfungskommission die sämtlichen Arbeiten für völlig mifslungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch alsdann für nicht bestanden erachten, wenn der gröfsere Teil der Arbeiten oder auch nur die Kassen- und Rechnungsarbeiten völlig mifslungen sind. In den vorgedachten Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

4. Die mündliche Prüfung ist, ohne dafs wissenschaftliche Anforderungen bezüglich der Gesetzeskenntnis der Anwärter zu stellen sind, darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst im Expeditions- und Registraturfache, sowie im Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Derselbe mufs mit den Grundzügen der Reichsverfassung und der Verfassung des Schutzgebietes und mit den in den verschiedenen Verwaltungszweigen häufiger zur Anwendung kommenden Gesetzen, Verordnungen etc. vertraut sein, sowie eine gründliche Kenntnis von der Behördenorganisation und den Beamtenverhältnissen, ferner von den das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung sowohl bei der Gouvernements-Hauptkasse als bei den übrigen Kassen der allgemeinen Verwaltung betreffenden Bestimmungen besitzen. Aufserdem mufs er sich mit der Geschichte und der Landeskunde des Schutzgebietes bekannt gemacht haben.

5. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, erfolgt nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Über den Gang der mündlichen Prüfung im allgemeinen und das Gesamtergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten aufzunehmen.

6. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Gouverneur ausgestelltes Zeugnis.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von sechs Monaten zulässig.

7. Anwärter, welche innerhalb fünf Jahren seit Beginn der Beschäftigung im Bureau- und Kassendienst des Schutzgebietes die Prufung nicht bestehen, sind in der Regel von der Anwartschaft für die zu I bezeichneten Stellen auszuschliefsen.

Berlin, den 22. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Unteranlage (zu Ziffer III der Prüfungsordnung).

Verzeichnis der zur Prüfung für den Bureau- und Kassendienst im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Anwärter.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Lebensalter	Zeitpunkt des Eintrittes in den Bureau- und Kassendienst des Schutzgebietes	Bemerkungen. (Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienste. Mitteilungen aus den Urteilen der vorgesetzten Beamten über Befähigung und Leistungen.)
1.	2.	3.	4.	5.

375. Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Verwaltung der Greenwich-Inseln. Vom 24. Dezember 1902.

(Kol. Bl. 1903, S. 8.)

Die Greenwich-Inseln werden von dem Geschäftsbereich der Landesverwaltungsbehörde in Ponape (Ostkarolinen) abgetrennt und demjenigen des Bezirksamtes Herbertshöhe zugeteilt.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

376. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Etatsüberschreitungen. Vom 27. Dezember 1902.

Die in letzter Zeit auf dem Gebiete der Bauverwaltung vorgekommenen Etatsüberschreitungen geben mir Veranlassung, die Kaiserlichen Gouvernements unter Hinweis auf die Runderlasse vom 12. Januar 1895,*) 13. Februar 1897, 20. Januar d. Js. und 26. März d. Js. noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dafs nicht nur die Ausführung von Bauten, für welche Mittel im Etatsdispositiv oder nach den Erläuterungen zu demselben überhaupt nicht vorgesehen sind, sondern selbst die Vornahme von Änderungen und Verbesserungen, welche gegenüber den der Etatsveranschlagung zu Grunde liegenden Kostenanschlägen und Bauplänen Mehrkosten verursachen, zu dem geltenden Etatsrechte im Widerspruch steht.

Ich darf bitten, die beteiligten Dienststellen hiernach mit Weisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, dafs durch sorgfältige Aufstellung der Bauanschläge und durch Unterlassung der Ausführung nicht vorgesehener Einrichtungen Etatsüberschreitungen vermieden werden. Lassen besondere Umstände eine mit Mehrkosten verknüpfte Abweichung von dem ursprünglichen Bauprojekte unabweislich erscheinen, so wird zu erwägen sein, ob die für das fragliche Bauwerk noch verfügbaren Mittel in Gemäfsheit der Ausführungen unter IV bis VI des Runderlasses vom 26. März d. Js. behufs Übertragung auf das nächste Rechnungsjahr in Rest zu stellen und zunächst die für die Abweichung bezw. Verbesserung erforderlichen weiteren Mittel im Wege der Etatsanforderung für das nächste Rechnungsjahr bereit zu stellen sind. Jedenfalls haben die Kaiserlichen Gouvernements zu solchen Änderungen der baulichen Dispositionen sich zuvörderst der diesseitigen Genehmigung zu versichern.

Beamte und Offiziere, welche Etatsüberschreitungen eigenmächtig dadurch herbeiführen, dafs sie abweichend von den Bauplänen Ausführungen genehmigen oder veranlassen, welche Mehrkosten hervorrufen, werden zum Ersatz herangezogen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

377. Auszug aus einem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Trennung der Berichterstattung über verschiedenartige Gegenstände. Vom 29. Dezember 1902.

§ 3 der Allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 bestimmt:

„Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.“ (vergl. v. König, Handbuch des Konsularwesens, 6. Ausg., S. 98).

Im Interesse eines vereinfachten Geschäftsganges ersuche ich ergebenst, in entsprechender Weise auch bei der dortseitigen Berichterstattung in Personal-

*) No. 46 S. 82.

sachen zu verfahren und demgemäfs tunlichst über jeden einzelnen Angestellten sowie über Personal- und andere Angelegenheiten getrennt zu berichten.

Auf Fälle, in welchen die Zusammenfassung mehrerer Personalangelegenheiten in einem Berichte durch besondere Rücksichten geboten ist, wie z. B. bei Anträgen auf Ausschüttung der Fonds für Unterstützungen sowie auf die behufs Aufstellung des Personaletats und Berichtigung der Beamtenverzeichnisse, zu statistischen Zwecken und dergleichen einzureichenden Listen oder Zusammenstellungen, findet der eingangs aufgestellte Grundsatz der Natur der Sache nach keine Anwendung. Doch bitte ich, in derartige Listen oder Zusammenstellungen etwaige einer besonderen Erledigung bedürfenden Anträge (wie z. B. auf Remunerationserhöhungen) nicht aufzunehmen.

Berlin, den 29. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

378. Auszug aus dem Erlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend die behördlichen Befugnisse der Eisenbahnverwaltung in Tanga. Vom 31. Dezember 1902.

Der Verwaltung der Usambara-Bahn will ich hiermit die Eigenschaft einer selbständigen Behörde zuerkennen. Dieselbe hat als solche die Bezeichnung „Kaiserliche Eisenbahnverwaltung in Tanga“ zu führen. Die für sie zu beschaffenden Stempel und Siegel haben eine entsprechende Umschrift zu tragen.

Aus der getroffenen Verfügung folgt gemäfs § 81 No. 3 des Reichsbeamtengesetzes, dafs der Vorsteher der Eisenbahnverwaltung fortan befugt ist, gegen die ihm unterstellten Beamten — abgesehen von Warnungen und Verweisen — Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mark zu verhängen. Erscheint im Einzelfalle eine höhere Strafe erforderlich, so hat derselbe an den Kaiserlichen Gouverneur zu berichten und diesem die Festsetzung der Strafe zu überlassen. Ich weise indes darauf hin, dafs nach § 82 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes auch noch die Möglichkeit besteht, die Erledigung bestimmter dienstlicher Verfügungen durch sogenannte Exekutivstrafen zu erzwingen, zu deren Androhung und Festsetzung jeder Dienstvorgesetzte den seiner Aufsicht unterstehenden Beamten gegenüber befugt ist. (Vergl. Anm. 8 zu § 82 des Reichs-Beamtengesetzes in der Pieperschen Ausgabe desselben). Die dem Leiter der Bahnverwaltung zu Gebote stehenden Zwangsmittel werden daher für die Regel genügen, um die Ordnung unter dem Personal aufrecht zu erhalten.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

379. Bestimmungen für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten, in der Ende 1902 gültigen Fassung.

1. Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten sind geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom $\frac{\text{9. August 1896}}{\text{23. Mai 1901}}$ und durch die in Gemäfsheit derselben erlassenen Vorschriften des Reichskanzlers.

2. Über die ihnen vermöge ihres Amts oder ihrer Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von ihren Vorgesetzten vorgeschrieben ist, haben die Beamten und sonstigen Angestellten Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Zu Vorträgen über die Verhältnisse in den Schutzgebieten und zu aufseramtlichen Veröffentlichungen, welche nicht lediglich privater Natur sind, ist die vorgängige Genehmigung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts einzuholen. Auch bei Mitteilungen an Angehörige und Bekannte sowie bei Gesprächen in öffentlichen Lokalen über die Verhältnisse in den Schutzgebieten ist Vorsicht geboten, da nicht übersehen werden kann, inwieweit mit solchen Mitteilungen Mifsbrauch getrieben wird.

3. Zur Übernahme eines Nebenamts oder einer mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung sowie zum Betriebe eines Gewerbes bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Reichskanzlers. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sowie zum Erwerb von Grundbesitz in den Schutzgebieten erforderlich. Auch hat es der Herr Reichskanzler als erwünscht bezeichnet, dafs eine Beteiligung der Beamten mit Kapital an auf Erwerb gerichteten Unternehmungen innerhalb der Schutzgebiete unterbleibe.

4. Ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts verwertet oder veräufsert werden. Einer gleichen Genehmigung bedarf es zur aufseramtlichen Verwertung kartographischer Aufnahmen.

5. Im Interesse der Beamten und vertragsmäfsig Angenommenen liegt es, bei den Reisen von und nach den Schutzgebieten ihr Privatgepäck gegen Seegefahr zu versichern, da im Falle des Verlustes ein Ersatz aus amtlichen Mitteln nicht gewährt werden kann.

6. Eine Uniform darf auf nichtdeutschem Gebiet nicht angelegt werden.

7. Die Beamten und sonstigen Angestellten erhalten in den Schutzgebieten freie Wohnung, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann. Ein Gleiches gilt für die europäischen Angehörigen der Flottille während des Landaufenthalts in den Schutzgebieten. Sämtliche im Kolonialdienst stehende Personen haben sich selbst zu verpflegen, sofern nicht ausdrücklich freie Verpflegung neben dem Diensteinkommen zugesichert worden ist; sie sind verpflichtet, auf Ersuchen an den Messeeinrichtungen nach Mafsgabe der festgesetzten oder der noch zu treffenden allgemeinen Bestimmungen teilzunehmen; für etwa gewährte freie Verpflegung wird ein entsprechender Abzug von ihren Barbezügen gemacht.

8. Im Falle einer Erkrankung erhalten die Beamten und sonstigen Angestellten im Schutzgebiete freie ärztliche Behandlung und Medikamente und bei Aufnahme in ein Lazarett freie Verpflegung nach Mafsgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

9. Die Beamten erhalten, sofern sie sich rechtzeitig vor Ablauf der übernommenen Dienstpflicht dem Gouvernement gegenüber schriftlich zu weiterem Verbleib im Kolonialdienst verpflichten, einen etwa viermonatigen Heimatsurlaub ausschliefslich der für die Reise zu berechnenden Durch-

schnittsdauer unter Belassung der Remuneration, unbeschadet der Befugnis des Auswärtigen Amts und des Gouvernements, das Dienstverhältnis eines kommissarischen Beamten jederzeit zu lösen. Bei der Beurlaubung nach der Heimat erhalten die Beamten und sonstigen Angestellten eine Reisebeihilfe nach Mafsgabe der bestehenden Bestimmungen. Nach ihrem Eintreffen in Europa haben die Beurlaubten der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, auch wenn eine persönliche Meldung beabsichtigt wird, alsbald schriftlich anzuzeigen, wann sie in Deutschland ankommen werden und wo sie sich während des Urlaubs aufzuhalten gedenken, sowie eine Adresse anzugeben, unter welcher ihnen Postsachen übersandt werden können. Vor ihrer Abreise aus dem Schutzgebiet haben sie ihre Heimatsadresse dem dortigen Postamt behufs Nachsendung etwaiger Postsachen anzugeben. Die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts ist zur Vermittelung von Nachsendungen nicht in Anspruch zu nehmen. Bei der schriftlichen Meldung haben die Beurlaubten die vom Gouvernement etwa unterlassene Festsetzung des Rückreisetermins zu beantragen. Diejenigen, welche sich im Militärverhältnis befinden, haben ihrem Bezirkskommando rechtzeitig von dem Antritt eines Heimatsurlaubes Meldung zu machen und darauf hinzuweisen, dafs sie etwaige militärische Übungen nur während der Dauer des Urlaubs würden ableisten können.

Anträge auf Zahlung von Gehaltsvorschüssen, Reisebeihilfen etc. durch die Legationskasse sind seitens der Beurlaubten mindestens 14 Tage vor ihrer Wiederausreise nach dem Schutzgebiet schriftlich an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zu richten; andernfalls müssen die Betreffenden gewärtig sein, dafs ihrem verspätet eingegangenen Antrag bei der Kürze der Zeit nicht mehr entsprochen wird.

10. Anträge auf Erhöhung des Diensteinkommens, Verbesserung der Stellung, Gewährung einer aufserordentlichen Remuneration etc. dürfen auch während des Heimatsurlaubs nicht unmittelbar an das Auswärtige Amt gerichtet werden. Es ist vielmehr stets die Vermittelung des betreffenden Gouvernements auf dem Instanzenwege, d. h. durch den nächsten Vorgesetzten in Anspruch zu nehmen. Das Gleiche gilt für alle Fälle, in denen ein Beamter etc. Anlafs zu Beschwerden über Mafsnahmen der Herren Gouverneure oder ihrer Stellvertreter zu haben glaubt.

11. Die für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich erklärten Beamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten sind zur Nachsuchung eines besonderen Auslandsurlaubs nicht verpflichtet, sie haben aber bei dem Bezirkskommando, dem sie unterstellt sind, für die Zeit ihres dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten die Befreiung von den gewöhnlichen Friedensobliegenheiten ausschliefslich der Übungen zu beantragen. Bei Einberufung zur Ableistung einer Übung haben die Betreffenden von dem Gestellungsbefehl ihrer vorgesetzten Dienstbehörde alsbald Anzeige zu machen, welche gegebenenfalls wegen ihrer Befreiung von derselben mit der Militärbehörde in Verbindung treten wird.

12. Die im Militärverhältnis stehenden Beamten und sonstigen Angestellten haben, sobald sie einem anderen Bezirkskommando unterstellt werden, hiervon der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unverzüglich Mitteilung zu machen.

13. Die Beamten und sonstigen Angestellten sollen die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung der Schutzgebiete tunlichst zu fördern

suchen. Sie haben den Deutschen und sonstigen Europäern in der Ausübung ihres Berufes und Gewerbes mit Wohlwollen entgegenzukommen und ihnen sowie den christlichen Missionsgesellschaften weitgehendste Unterstützung zu gewähren.

14. Körperliche Züchtigungen gegenüber Eingeborenen dürfen nur von den dazu ermächtigten Personen und in den verordnungsmäfsig festgesetzten Grenzen verhängt werden. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch, gegebenenfalls auch gerichtlich bestraft. Die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zu den Eingeborenen und deren Heranziehung zur Arbeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung. Sie hat zur Voraussetzung, dafs die Eingeborenen mit Wohlwollen und Selbstbeherrschung behandelt, und dafs Übergriffe und unberechtigte Härten, welche häufig nur auf Unkenntnis der Sprache und Sitten der Eingeborenen zurückzuführen sind, unter allen Umständen vermieden werden. Die Überlegenheit des Europäers und das Verständnis für die kolonialen Bedürfnisse wird nicht durch selbstbewufstes Herabsehen auf die farbige Bevölkerung dargetan, sondern durch die Erkenntnis ihrer Wichtigkeit für die Entwickelung der natürlichen Hilfskräfte des Landes und durch entsprechende Behandlung.

15. Geschenke von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung dürfen nicht angenommen werden. Geschenke, deren Zurückweisung nach der Landessitte eine Verletzung in sich schliefsen würde, sind dem Gouvernement abzuliefern, sofern nicht nach Lage des Falles eine andere Verwertung im fiskalischen Interesse angebracht oder geboten erscheint. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kolonial-Abteilung zulässig.

16. Die Fahrscheine für Ostafrika sind bei der deutschen Ostafrika-Linie in Hamburg, Gr. Reichenstrafse 27, für Kamerun, Togo und Südwestafrika bei der Woermann-Linie daselbst möglichst frühzeitig zu bestellen; für beide Linien ist die Firma v. Tippelskirch & Co. in Berlin W., Potsdamerstrafse 127/128, Agentur.

17. Die Beamten haben für die Begleichung etwa noch schwebender Schulden vor ihrer Abreise Sorge zu tragen, insbesondere auch etwaiger Steuerverpflichtungen. Sind fällige oder während der Reise fällig werdende Steuerforderungen vor der Abreise nicht beglichen worden, so ist der Beamte damit einverstanden, dafs diese Beträge seitens des Auswärtigen Amts berichtigt und auf seine Bezüge verrechnet werden.

Berlin, im Dezember 1902.

Dritter Teil.

Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

Nachtrag für das Jahr 1900.

1. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend den Schutz des Kabels in der Auguste-Viktoriabucht (Klarabucht). Vom 20. Dezember 1900.*)

(Amtsblatt 1900, S. 210.)

In der östlich von Tsingtau gelegenen Klarabucht ist ein unterseeisches Kabel gelandet worden, welches nach Schanghai führt.

Zum Schutze des Kabels gegen etwaige Beschädigungen durch ankernde Schiffe sind an der westlichen Seite der Klarabucht zwei hölzerne, weifsgestrichene Baken errichtet worden. Jede derselben führt als Toppzeichen ein Quadrat und ist 12 Meter hoch.

Die untere Bake steht dicht an der Klarabucht auf ungefähr 15 Meter Höhe.

Die obere Bake steht von der unteren Bake aus in der Richtung NNO mifsweisend, 268 Meter von derselben entfernt auf der Kappe eines 70 Meter hohen Hügels.

Auf dem Hafenamt zu Tsingtau ist ein Plan ausgehängt, aus welchem die Lage des Kabels und der beiden Baken zu ersehen ist.

Den Schiffen ist das Ankern östlich der Verbindungslinie der beiden Baken verboten.

Tsingtau, den 20. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

1901.

2. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend den Schutz des Kabels in der Auguste-Viktoriabucht (Klarabucht). Vom 15. Januar 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 25.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung für Seefahrer vom 20. Dezember 1900 — Amtsblatt 1900 S. 210**) bringe ich hiermit zur Kenntnis, dafs am öst-

*) Vergl. die folgende Bekanntmachung vom 15. Januar 1901.
**) Vorstehend abgedruckt.

lichen Strande der Klarabucht in der Nähe des Kabelhäuschens zwei weitere Baken mit einem Dreieck als Toppzeichen zum Schutze des Kabels errichtet sind. Um Beschädigungen des Kabels zu vermeiden, dürfen kleinere Fahrzeuge, insbesondere Dschunken, nicht südlich von der nach Westen verlängerten Verbindungslinie beider Baken ankern. Ebenso ist es verboten, an der durch Tafeln gekennzeichneten Stelle in der Nähe des Kabelhäuschens Sand abzugraben. Es wird darauf hingewiesen, dafs vorsätzliche oder auch nur fahrlässige Beschädigungen des Kabels nach §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches mit schwerer Strafe bedroht sind.

Tsingtau, den 15. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Rollmann.

3. Erlafs des Reichskanzlers, betreffend Ermächtigung zur Eheschliefsung und Beurkundung des Personenstandes. Vom 21. Januar 1901.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1901, S. IX; Amtsblatt 1901, S. 99.)

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes*) (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900**) (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und des Gesetzes, betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870***) (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) wird den nachstehend benannten Beamten des Schutzgebietes Kiautschou für die Dauer ihres dortigen Amtes die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschliefsungen bezüglich aller Personen, welche nicht Chinesen oder Angehörige fremder, farbiger Stämme sind, vorzunehmen und deren Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu beurkunden.

Es wird hierbei bemerkt, dafs die Japaner nicht als Angehörige farbiger Stämme gelten.

Es werden ermächtigt:

1. der Kaiserliche Zivilkommissar bezw. der mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragte Beamte,
2. im Falle der Behinderung des Beamten zu 1. der Kaiserliche Richter (Oberrichter) bezw. der mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragte Beamte,
3. im Falle der Behinderung der Beamten zu 1. und 2. der oder die zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte besonders bestellten Stellvertreter.

Zu 3. wird bis auf weiteres die am 20. November 1899 dem Dolmetschereleven bei dem Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou, Königlich preufsischen

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 143 ff.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 158 ff.
***) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I, S. 53 ff.

Referendar Dr. Bessert-Nettelbeck erteilte Ermächtigung aufrechterhalten.

Berlin, den 21. Januar 1901.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

4. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schonzeit der Hasen. Vom 12. Februar 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 57.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Oktober 1901. (Amtsblatt 1901, S. 283.) *)

Vergl. Verordnung vom 16. Oktober 1899 („Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung", Bd. V, S. 204).

5. Bekanntmachung des Gouverneurs zur Allerhöchsten Ordre, betreffend Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou vom 27. Februar 1899. Vom 2. März 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 92.) **)

Die Allerhöchste Ordre, betreffend Ableistung der Wehrpflicht in Kiautschou vom 27. Februar 1899 nebst Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 28. Februar 1899***) ist abgedruckt in D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 185 ff. und im Amtsblatte vom 9. März 1901 wiedergegeben mit folgender Zusatzbestimmung:

Vorstehende A. K. O. nebst Ausführungsbestimmungen bringe ich in Erinnerung.

Meldungen zum freiwilligen Eintritt sind an den betreffenden Marineteil, III. Seebataillon oder Matrosenartillerie-Detachement zu richten. Denselben sind etwaige Ausweispapiere sowie — bei aufserhalb des Schutzgebiets wohnenden Personen — möglichst ein vorläufiges ärztliches Zeugnis über ihre Diensttauglichkeit, welches bei einem Kaiserlichen Konsulat resp. Kommando eines S. M. Schiffe zu erbitten ist, beizufügen. Meldungen zur Ableistung von Übungen bei den hiesigen Marineteilen sind an das Gouvernement zu richten.

Tsingtau, den 2. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Rollmann.

---

*) Vergl. unten S 590.
**) Vergl. unten S. 584.
***) S. jetzt Anlage 2 zu den K. O. B. v. 3. Mai 1902 (unten S. 635).

6. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Gebühren des Katasteramts. Vom 10. März 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 99.)

Bei der Anfertigung von amtlichen Lageplänen durch das Katasteramt ist dieses ermächtigt, den durch die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1898 (Amtsblatt 1900 S. 46)*) festgesetzten Preis in Ausnahmefällen zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem die besonderen Umstände des Falls die erforderliche Arbeit wesentlich erschweren oder erleichtern.

Tsingtau, den 10. März 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Rollmann.

7. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Ortsbenennungen. Vom 4. April 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 127.)

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers erhalten die Klarabucht den Namen „Auguste Viktoriabucht“ und Kap Evelyn den Namen „Kap Jaeschke“.

Auf persönlichen Wunsch des verstorbenen Gouverneurs erfolgen nachstehende Strafsenbezeichnungen:

1. die Strafse vom Yamenlagerplatz über den Ostpafs heifst „Ostpafsstrafse“;
2. die Strafse vom Yamenlagerplatz durch die Auguste Viktoriabucht nach den Kasernen heifst „Iltispafsstrafse“;
3. die Bismarckstrafse führt diesen Namen nur bis zum Gouvernementslazarett einschliefslich; ihre Verlängerung über die Pulverhäuser nach Hsiaupautau heifst „Westpafsstrafse“;
4. der Weg, welcher von der Bismarckstrafse zwischen dem Gouvernementslazarett und dem Gouvernementshügel nach Tapautau führt, heifst „Lazarettweg“.

Tsingtau, den 4. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Rollmann.

8. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Verhütung der Einschleppung der Pest aus Hongkong. Vom 18. April 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 143.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Oktober 1901 (Amtsbl. 1901, S. 286).**)

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 200 ff.
**) Vgl. unten S. 590, No. 590.

9. Zollamtliche Bekanntmachung: Provisorische Zusatzbestimmung zu den provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet, betreffend die zollamtliche Abfertigung und Kontrolle der mit der Schantung-Eisenbahn verladenen Waren.

Vom 20. April 1901.

(Amtsblatt 1901, No. 16, Beilage.)

I. Deklarationspflicht und zollamtliche Kontrolle.

Alle mit der Bahn in deutschem Gebiete verladenen Waren unterliegen zollamtlicher Kontrolle und dürfen nicht ohne Deklaration und Zollschein verladen werden. Der vertragsmäfsige Zoll von allen zollpflichtigen Waren, einerlei ob als „Eil-“ oder Frachtgut aufgegeben oder als Passagier- oder Handgepäck mitgeführt, ist vor der Verladung resp. Abfahrt zahlbar.

II. Zollabfertigung in Tsingtau.

Die Deklarationen für Frachtgut sind auf dem Hauptzollamte einzureichen.

Die Zollabfertigung erfolgt:

a) für wagenweise verladene Massengüter (Getreide, Kohlen, Holz u. s. w.) und Stückgüter entweder auf dem Freiladegeleise des Güterbahnhofes durch den dort stationierten Beamten oder auf vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Versender in den Lagerhäusern und an den Plätzen, welche an den zum Bahnhofe Tsingtau führenden Anschlufsgeleisen liegen;

b) für andere Waren in gröfseren Portionen sowie für einzelne Kisten, Ballen und Pakete auf dem Hauptzollamte oder in dem Güterschuppen der Bahn durch den dort stationierten Beamten;

c) für das Handgepäck und Passagiergut am Zollschalter beim Bahnhof;

d) für zollpflichtige Postpakete auf dem Hauptzollamte.

III. Zollabfertigung in Tsangkou.

Die Deklaration, Verzollung und Abfertigung in Tsangkou findet auf dem Bahnhofe durch den dort stationierten Zollbeamten statt.

IV. Opium.

Opium aus dem deutschen Schutzgebiete nach China oder aus China nach dem deutschen Schutzgebiete darf nicht als Passagiergut oder als Handgepäck verschickt, sondern mufs auf Frachtbrief als Eilgut verladen werden. Frachtbriefe über einkommendes Opium werden von der Eisenbahngesellschaft dem Zollamte in Tsingtau ausgehändigt und die Adressaten vom Zollamte benachrichtigt werden.

V. Allgemeine Vorschriften.

Die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen für das deutsche Kiautschougebiet sowie die ihnen angehängten besonderen Bestimmungen werden durch diese Zusatzbestimmung nicht berührt.

VI. Vorstehende Vorschriften treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Tsingtau, den 20. April 1901.

Kaiserlich chinesischer Zolldirektor.
E. Ohlmer.

Genehmigt.

Tsingtau, den 20. April 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Allerhöchst mit der Stellvertretung beauftragt.
Rollmann.

10. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Quarantänemafsregeln für Schiffe aus Osaka. Vom 2. Mai 1901.

(Im Amtsblatt nicht abgedruckt.)

Betrifft Aufhebung einer Pestquarantäneverordnung vom 25. Mai 1900, soweit Osaka in Betracht kommt.

11. Allerhöchste Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 189/190; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1901, S. XV.)

Abgedruckt oben S. 3.

12. Dienstanweisung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete. Vom 1. Juni 1901.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1901, S. XVI.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete wird unter Aufhebung der §§ 2 bis 6 der Anweisung vom 27. April 1898 (Marineverordnungsblatt S. 151) folgendes bestimmt:

§ 1.

Gerichtsbehörde.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit dem § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Gerichtsbehörde im Schutzgebiete führt den Namen

„Kaiserliches Gericht von Kiautschou“,

der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den Titel

„Kaiserlicher Oberrichter“.*)

2. Der Oberrichter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Oberrichters für den Fall der Behinderung ist der Kaiserliche Zivilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

---

*) Mit Rücksicht auf die ihm gleichzeitig obliegende zweitinstanzliche Tätigkeit in der Chinesenjustiz. Vergl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899. (Anhang zum Marineverordnungsblatt S. XXV; D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 191.)

4. Der Oberrichter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urteilsfällung, die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie auf die Ernennung und die Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Übertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die dauernde Übertragung hindert den Oberrichter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Der Oberrichter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 2.

Beisitzer.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Zu Beisitzern sind nur deutsche Reichsangehörige zu ernennen.

2. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Oberrichter hat Namen und Stand der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

§ 3.

Rechtsanwälte.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden von dem Kaiserlichen Oberrichter festgesetzt.*) Als Rechtsanwälte sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

1. Die Gerichtsschreiber werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) angestellt. Sie vertreten sich gegenseitig. Bei Behinderung derselben kann der Oberrichter die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Soweit die Gerichtsschreiber bezw. die mit den Verrichtungen derselben betrauten Personen nicht bereits entsprechend beeidigt sind, haben sie vor ihrem Amtsantritt bezw. vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

---

*) Vgl. unten S. 580.

§ 5.

Bestimmung für Privatklagesachen.

(Zu § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 No. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozefsordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden mufs, dafs die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Oberrichter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, dafs er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 6.

Geschäftsgang.

1. Der Oberrichter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen zusammenfassenden Geschäftsbericht zu erstatten.

2. Dem Gerichte steht für die von ihm ausgehenden Schriftstücke der unmittelbare Geschäftsverkehr mit allen deutschen Gerichten zu. Der Geschäftsverkehr mit allen anderen Behörden und Beamten aufserhalb des Schutzgebietes sowie mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschliefslich durch Vermittelung des Gouverneurs.

3. Die Anordnungen des Oberrichters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

a) die dauernde Übertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 1 No. 4) und die allgemeine Beauftragung anderer Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 5) sowie die Zurückziehung dieser Übertragung bezw. Beauftragung;
b) die Ernennung von Beisitzern (§ 2);
c) die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 3).

Berlin, den 1. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

13. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Quarantäne gegen Port Arthur. Vom 24. Juni 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 214.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 2. Juli 1901. (Amtsblatt 1901, S. 221.) Vgl. die nachstehende No. 14.

14. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Quarantäne gegen Port Arthur. Vom 2. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 221.)

Vgl. die vorstehende No. 13.

15. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Verordnung*) über das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900. Vom 2. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 221.)

Der § 5 der Verordnung, betreffend das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900 (Amtsblatt 1900 S. 141) erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Der Inhaber einer Apothekenkonzession ist verpflichtet, sich jederzeit einer Revision seines Betriebes und seiner Bestände durch den Garnisonarzt und Gouvernementsapotheker zu unterwerfen.

Die Revision hat sich darauf zu erstrecken, dafs die zur Bereitung von Arzneimitteln erforderlichen Drogen, Chemikalien etc. stets in guter Beschaffenheit vorhanden sind. Sie umfafst aufser den Räumen, in denen die Mittel bereitet und feilgehalten werden, die zur Herstellung und Aufbewahrung der Arzneimittel u. s. w. dienenden Gefäfse und Gerätschaften sowie den Verschlufs derjenigen Drogen und chemischen Präparate, welche nach Anordnung des Gouvernements nur auf besondere ärztliche Verordnung ausgegeben werden dürfen.

Ferner erstreckt sich die Revision auf die Taxierung der Arzneiverordnungen.

Für die Beschaffenheit der Arzneien u. s. w. sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich mafsgebend."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 2. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

16. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Quarantäne gegen Foochow. Vom 12. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 229.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 29. Oktober 1901 (Amtsblatt 1901, S. 286).**)

17. Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Verkehr auf der Ostpafsstrafse. Vom 17. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 244.)

Auf der Ostpafsstrafse haben Fuhrwerke, um Geleisebildungen zu vermeiden, den abwechselnd auf der einen und der anderen Seite niedergelegten Steinen auszuweichen. Die Banketts zu beiden Seiten der Strafse dürfen nicht befahren werden.

Schiebkarren haben die für sie bestimmte Steinbahn zu benutzen oder soweit eine Steinbahn nicht vorhanden ist, sich auf den Seiten der Strafse zu halten.

---

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 217.

**) Vgl. unten S. 590.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ist der Täter Chinese, so ist auf die Geldstrafe oder auf die Freiheitsstrafe oder auf Prügelstrafe bis zu 25 Hieben allein oder in Verbindung miteinander zu erkennen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1901 in Kraft.

Tsingtau, den 17. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

18. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Kaiserlichen Gerichte von Kiautschou und deren Widerruf.*) Vom 20. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 246.)

In Ausführung des § 17 des Konsulargerichtsgesetzes**) vom 7. April 1900, des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1900***) und des § 3 der Dienstanweisung,*) betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete werden vom Kaiserlichen Oberrichter für die Zulassung der Rechtsanwälte und deren Widerruf folgende Bedingungen festgesetzt:

§ 1.

Zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Schutzgebietes werden in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramte in einem deutschen Staate erlangt haben und in Tsingtau ihren Wohnsitz nehmen.

Ausnahmsweise können Deutsche, die in einem Bundesstaate die erste juristische Prüfung bestanden haben, nicht im Schutzgebiete wohnende Deutsche und Nichtdeutsche zugelassen werden. Die vom Kaiserlichen Oberrichter ausgesprochene Zulassung bedarf der Zustimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 2.

Wegen mangelnden Bedürfnisses wird die Zulassung nicht versagt werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 5, 6 No. 2 und 3, 14 der Rechtsanwaltordnung vom 1. Juli 1878 finden entsprechende Anwendung. An Stelle des Gutachtens des Vorstandes der Anwaltskammer tritt das Ermessen des Kaiserlichen Oberrichters.

§ 4.

Wer als Rechtsanwalt zugelassen ist, obwohl er in Tsingtau seinen Wohnsitz nicht nehmen wollte, mufs einen in Tsingtau wohnhaften, ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen und dessen Namen dem Oberrichter anzeigen.

*) Vgl. oben S. 577.
**) Die D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 47.
***) Die D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 132.

§ 5.

Bis zur Erledigung der Prüfung der persönlichen Verhältnisse kann einem Antragsteller die Ausübung der Rechtsanwaltschaft gestattet werden, ohne dafs die endgültige Zulassung erfolgt.

§ 6.

Die Zurücknahme der Zulassung kann ausgesprochen werden:

a) wenn der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs oder aufserhalb desselben sich der Achtung unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert;
b) wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz in Tsingtau nicht innerhalb dreier Monate nach Mitteilung des Zulassungsbescheides genommen hat oder auf Aufforderung es unterläfst, binnen einem Monat einen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen;
c) wenn einer der Fälle der § 5, No. 1, 2 und 5, und § 6, No. 2 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich bekannt wird;
d) wenn einer der Fälle des § 5, No. 3, 4 und 6, und des § 14 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich eintritt.

Tsingtau, den 20. Juli 1901.

Der Kaiserliche Oberrichter.
Wilke.

19. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Landung chinesischer Fahrzeuge im Hafen von Tsingtau. Vom 22. Juli 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 245.)

Um eine Aufsicht über die in den Hafen von Tsingtau einlaufenden chinesischen Fahrzeuge dahin zu ermöglichen, ob an Bord Fälle von Pest oder sonstigen ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind, wird bis auf weiteres bestimmt, dafs alle hier einlaufenden chinesischen Fahrzeuge zunächst auf der Aufsenreede westlich der Tsingtaubrücke vor Anker gehen müssen. Sie dürfen diesen Ankerplatz nicht eher verlassen, als bis festgestellt ist, dafs ein Verdacht des Vorhandenseins ansteckender Krankheiten an Bord nicht vorliegt. Während der Nacht haben die Fahrzeuge an sichtbarer Stelle ein weifses Licht zu zeigen. Es wird darauf hingewiesen, dafs wissentliche Verletzung dieser Aufsichtsmafsregeln gemäfs § 327 des Reichsstrafgesetzbuches schwere Bestrafung nach sich zieht.

Tsingtau, den 22. Juli 1901.

Kaiserliches Gouvernement.
Der Zivilkommissar.

20. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899.*) Vom 25. Juli 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 16. Oktober 1901. (Amtsblatt 1901, S. 245; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. VI.)

Zu der Fleischschauordnung vom 4. Juni 1899 werden folgende abändernde Bestimmungen erlassen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV. S. 201.

§ 1.

Alle Schlachter und Fleischlieferanten im Stadtgebiet Tsingtau westlich des Yangtschiaflusses und der Iltisberge sowie auch auswärtige Schlachter und Fleischlieferanten, welche in diesem Teile des Stadtgebietes ihre Waren feilhalten, müssen ausschliefslich in der öffentlichen Schlachthalle bei Hsiauniwa schlachten und untersuchen lassen.

§ 2.

Das Vieh mufs am Abend vor der Schlachtung in die zur Schlachtanlage gehörende Koppel getrieben werden.

§ 3.

Schlachtstunden sind werktäglich während der Zeit vom 1. November bis 31. März vormittags von 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr und während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober vormittags von 7 bis 10 Uhr und nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

§ 4.

Die Höhe der Untersuchungsgebühren wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

für ein Rind sind zu zahlen	2,00 Dollars,
für ein Schwein sind zu zahlen	1,50 ..
für ein Kalb oder Hammel sind zu zahlen	0,75 ..

Die bisherige Preisermäfsigung für jedes weitere an demselben Tage geschlachtete Stück Vieh fällt weg.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1901 in Kraft.

Tsingtau, den 25. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

21. Verordnung des Gouverneurs, betreffend kreischende Schiebkarren. Vom 6. August 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 4. Dezember 1901. (Amtsblatt 1901, S. 255.)

§ 1.

Der Verkehr kreischender Schiebkarren in Tsingtau und Tapautau ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Einziehung der Karre nebst der darauf befindlichen Ladung bestraft.

Die eingezogene Karre nebst Ladung wird dem Karrenschieber zurückgegeben werden, sofern binnen einer Woche nach der Einziehung drei Dollars als Lösegeld bezahlt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt in Kraft:

a) am 1. September 1901 für den Teil des Stadtgebietes, welcher im Westen durch die Friedrichstrafse, im Norden durch den Hohenloheweg und den Lazarettweg und im Osten durch die Bismarckstrafse begrenzt wird;

b) am 15. September 1901 für das übrige Stadtgebiet von Tsingtau und Tapautau.

Tsingtau, den 6. August 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

22. Rechtsanwalts-Gebührenordnung für das Kiautschougebiet, erlassen vom Gouverneur. Vom 14. August 1901.*)

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 13. November 1902. (Amtsblatt 1901, S. 261; Anhang zum Marineverordnungsblatt*) 1902, S. XXXII.)

Auf Grund des § 6 No. 7 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900,**) des § 10 der Verordnung zur Einführung des Schutzgebietsgesetzes vom 9. November 1900***) und des § 1 der Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27. April 1898,†) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 9. Juli 1879 in der Fassung vom 17. Mai 1898 findet im Schutzgebiete mit der Mafsgabe Anwendung, dafs bei der Berechnung des Objektes der mexikanische Dollar zum Kurse von 2 Mark gerechnet wird, und dafs an Stelle der im Gesetze geltenden Sätze in Reichswährung die gleichen Sätze in mexikanischer Dollarwährung treten.

§ 2.

Für die Höhe der im § 63 der Gebührenordnung enthaltenen Sätze ist es entscheidend, ob in Deutschland die Sache in erster Instanz vor das Schöffengericht, die Strafkammer oder das Schwurgericht gehören würde.

§ 3.

Die Einholung von Gutachten des Vorstandes einer Anwaltskammer findet nicht statt.

§ 4.

In allen durch die Gebührenordnung nicht geregelten Fällen steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr zu, welche soviel in mexikanischen Dollars beträgt, als sie in Preufsen in Mark betragen würde. Die Umrechnung findet ebenso statt wie in § 1.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 14. August 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

*) Dort ist als Datum der Verordnung irrtümlich 1902 statt 1901 gedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 143 ff.
***) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 158 ff.
†) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV. S. 165 ff.

23. Allerhöchste Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193 bis 199*) auf die Landesbeamten des Schutzgebietes Kiautschou. Vom 23. August 1901.

(Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 377; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. I.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen, etc., verordnen im Namen des Reichs für das Schutzgebiet Kiautschou, was folgt:

Das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 193 bis 199), vom 31. Mai 1901,*) findet auf die Landesbeamten, welche im Dienste des Schutzgebietes Kiautschou zur Zeit der in § 21 des Gesetzes bezeichneten, gegen China gerichteten Expedition in Ostasien verwendet worden sind, sinngemäfse Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schlofs Wilhelmshöhe, den 23. August 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntnis der Marine. Die Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1901 (Marineverordnungsblatt S. 255 und 256) finden sinngemäfse Anwendung.

Berlin, den 3. Oktober 1901.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

24. Bekanntmachung des Gouverneurs über Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebietes.**)

Ohne Datum. Veröffentlicht am 29. August 1901. (Amtsblatt 1901 S. 263.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, dafs den in der Kolonie sowie im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen die Vergünstigung gewährt wird, ihre gesetzlich vorgeschriebene aktive Dienstpflicht als Ein- bezw. Dreijährig-Freiwillige bei den Besatzungstruppen des Kiautschougebietes abzuleisten. Den freiwillig Eintretenden steht die Wahl des Truppenteils frei.

Diejenigen, welche bei der Marineinfanterie oder Marinefeldartillerie eingestellt zu werden wünschen, haben ihr Gesuch an das Kommando des III. Seebataillons, diejenigen, welche bei der Matrosenartillerie (Küstenartillerie) eingestellt zu werden wünschen, an das Kommando des Matrosenartillerie-Detachements und diejenigen, welche als Matrose, Heizer etc. eingestellt zu werden wünschen, an das Gouvernement zu richten.

Dem Gesuche um Einstellung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. die im Besitz befindlichen Ausweispapiere (Geburtsschein, Losungsschein, Reisepafs pp.) und

*) Vergl. unten S. 663. — **) Vergl. oben S. 573.

3. von den aufserhalb der Kolonie wohnenden möglichst ein ärztliches Zeugnis über die Diensttauglichkeit.

Die Einstellungen erfolgen in der Regel am 1. Oktober und 1. April, aufser diesen Zeiten nur ausnahmsweise. Aufserhalb der Kolonie Wohnende werden von den Ablösungstransportdampfern aus Häfen, welche diese anlaufen, unentgeltlich hierher befördert, wenn sie bereits von den genannten Kommandos pp. einen Annahmeschein erhalten haben. Nach abgeleisteter Dienstzeit können dieselben auf ihren Wunsch den in die Heimat gehenden Ablösungstransporten angeschlossen werden.

Die in der Kolonie sich aufhaltenden Militärpflichtigen können durch das Gouvernement die Zurückstellung von der Aushebung bis zu ihrem dritten Militärpflichtjahre erlangen; ferner führt das Gouvernement auf Ansuchen von Militärpflichtigen die endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht herbei.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können nach Mafsgabe der verfügbaren Mittel die gesetzlichen Übungen bei den Truppenteilen der Besatzung des Kiautschougebietes ableisten. Diesbezügliche Anträge sind unter Beifügung der Militärpapiere an das Gouvernement zu richten.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve-, Land- und Seewehr, Ersatzreserve), welche sich länger als drei Monate im Kiautschougebiete aufzuhalten gedenken, haben sich innerhalb vier Wochen nach ihrem Eintreffen in Tsingtau beim Gouvernement anzumelden und vor ihrem Weggange aus der Kolonie abzumelden.

Das Bureau, an welches sich die Militärpflichtigen und Personen des Beurlaubtenstandes zu wenden haben, hat die Bezeichnung „Meldestelle für Militärdienst" und befindet sich in Zimmer 58 des Yamens. (Dienststunden von 8 Uhr 30 vorm. bis 12,30 nachm. und von 3,30—5,30 nachm.)

25. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Entnahme von Sand am Strande. Vom 5. September 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 5. Dezember 1901. (Amtsblatt 1901, S. 264.)

§ 1.

Die Entnahme von Sand am Strande zwischen der Huitschien-Halbinsel und der Feldbatterie ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Ist der Täter Chinese, so kann wahlweise auf die Geldstrafe oder auf die Freiheitsstrafe oder auf Prügelstrafe bis zu fünfzig Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 3.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Entnahme von Sand am Strande der Tsingtaubucht vom 10. Dezember 1900,*) (Amtsblatt 1900 S. 199), sowie die Bekanntmachungen vom 10. Juli 1900,**) vom 12. Oktober 1900 und vom 8. November 1900 (Amtsblatt 1900 S. 15, S. 107 und S. 142) werden aufgehoben.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 219.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 216.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 5. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

26. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Quarantäne gegen Amoy. Vom 16. September 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 272.)

Betrifft Aufhebung einer Quarantäneverordnung vom 12. Juni 1900.

27. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Ergänzung des Zwangsvollstreckungswesens. Vom 21. September 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 2. Dezember 1901. (Amtsblatt 1901, S. 272.)

Auf Grund des § 6 No. 7 des Schutzgebietsgesetzes,*) des § 10 der Verordnung, betreffend seine Einführung,**) verordne ich zur Ergänzung der Gouvernementsverordnung betreffend Zustellungs-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenwesen vom 8. Juli 1898:***)

Als Vollstreckungstitel im Sinne des § 704 der Zivilprozefsordnung gelten auch die rechtskräftigen Urteile des Kaiserlichen Oberrichters und der Bezirksamtmänner in Chinesensachen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und findet auch auf schwebende Vollstreckungen Anwendung.

Tsingtau, den 21. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

28. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Benutzung der Brücke im kleinen Hafen. Vom 28. September 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 273 ff; S. 275 ff.)

Für die Benutzung der Brücke im kleinen Hafen gelten vom 7. Oktober 1901 ab folgende Bestimmungen:

1.

Die Brücke ist auf der Nord- und Südseite in Abschnitte von je zehn Meter Länge eingeteilt, welche mit den Ziffern 1 bis 32 bezeichnet sind.

Das Anlegen von Fahrzeugen an der Brücke zum Löschen oder Laden von Waren ist nur mit Erlaubnis des Hafenamtes zulässig. Die Erlaubnis ist grundsätzlich schriftlich einzuholen unter Benutzung der vom Hafenamte für diesen Zweck bereitgehaltenen Formulare von weifser und roter Farbe. Die Antwort erfolgt durch Rückgabe des roten Formulars. In eiligen Fällen kann eine vorläufige Erlaubnis auch mündlich nachgesucht und erteilt werden, und zwar sind

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 143 ff.

**) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 158 ff.).

***) Nicht veröffentlicht.

zur Erteilung auch der Hafenmeister und der Brückenwärter unmittelbar befugt; es müssen aber dann die vorgeschriebenen Formulare nachträglich ausgefüllt werden.

Mafsgebend für die Reihenfolge der Genehmigungen ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Ankunft der Schiffe im Hafen.

Schiffe für das Gouvernement oder die Marine können auf besondere Anordnung des Gouverneurs vor anderen Schiffen abgefertigt werden.

2.

Die Krane auf der Brücke können mit Erlaubnis des Hafenamtes oder seiner Beamten benutzt werden. Für die Bedienung der Dampfkrane einschliefslich Kohlen, Wasser etc. sorgt das Hafenamt auf eigene Kosten. Für die Bedienung der Handkrane haben die Beteiligten selbst zu sorgen.

3.

Schiebkarren und sonstiges Fuhrwerk zur Warenbeförderung dürfen auf den Platz vor der Brücke und auf die Brücke selbst nur mit Zustimmung des Brückenwärters gebracht werden.

Eisenbahnwagen sind nur zu den noch besonders bekannt zu gebenden bestimmten Zeiten anzufahren und abzuholen. Der Brückenwärter hat dafür zu sorgen, dafs zu diesen Zeiten die Bahngeleise frei sind, und kann nötigenfalls eine Unterbrechung des Löschens und Ladens auf der Brücke anordnen. Der Eisenbahnzug hat aufserhalb des Platzes vor der Brücke so lange zu halten, bis der Brückenwärter das Zeichen gibt, dafs die Strecke frei ist.

4.

Auf der Brücke dürfen Waren nicht gelagert werden. Die gelöschten Waren sind sogleich von der Brücke zu schaffen und die zu ladenden Waren dürfen erst kurz vor der Verladung auf die Brücke gebracht werden, damit der Verkehr auf der Brücke nicht gehemmt wird. Aus dem gleichen Grunde müssen, abgesehen von Eisenbahnwagen, die Beförderungsmittel, welche mit gelöschtem Gute beladen sind, oder welche nach Verladung des Gutes entleert sind, alsbald von der Brücke entfernt werden.

Verantwortlich für die rechtzeitige Fortschaffung ist derjenige, welcher die Erlaubnis zum Löschen oder Laden erhalten hat. Das Hafenamt ist berechtigt, wenn der Verpflichtete trotz Aufforderung die Waren u. s. w. nicht rechtzeitig fortschafft, auf dessen Kosten die Räumung der Brücke zu veranlassen. Zur Deckung der Unkosten, welche auf diese Weise entstehen können, kann das Hafenamt vor der Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Brücke die Hinterlegung einer baren Summe bis zu 150 Dollars verlangen.

5.

Den Anordnungen, welche die Beamten des Hafenamtes zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und der Bequemlichkeit des Verkehrs auf der Brücke und dem Brückenplatze treffen, ist unbedingt Folge zu leisten.

6.

Die Abgaben, welche für die Benutzung der Brücke und der Krane zu entrichten sind, ergibt die nachstehende

Gebührenordnung.

A.

Die Gebühr für die Benutzung der Brücke wird nach der Zahl der in Anspruch genommenen Abschnitte berechnet. Für jeden Abschnitt wird die

Gebühr vorläufig auf einen Dollar für eine Benutzungszeit bis zu zwölf Stunden festgesetzt; für jede weiteren auch nur begonnenen zwölf Stunden ist wieder ein Dollar zu entrichten.

Die Gebühr ist auch dann für mindestens zwölf Stunden zu zahlen, wenn Abschnitte im voraus belegt, aber nicht benutzt werden, ohne dafs die Nichtbenutzung dem Hafenamte wenigstens 24 Stunden vorher angezeigt wird.

B.

Für die Benutzung der Krane wird die Gebühr nach Stunden berechnet; jede angefangene Stunde gilt als voll.

Die Gebühr für die Nachtstunden, das heifst für die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist höher als die für die Tagesstunden, das heifst für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Bei Benutzung der Dampfkrane ist die Gebühr für mindestens sechs Stunden und bei Benutzung der Handkrane die Gebühr für mindestens drei Stunden zu zahlen. Die Gebühr in gleicher Höhe wird erhoben, wenn ein Kran zwar bestellt ist, aber nicht benutzt wird.

Die Gebühren betragen:

						Tagstunde	Nachtstunde
a)	für den	Dampfkran	von	1,5 t	Tragkraft	1 $	$1^1/_2$ $
b)	„ „	„	„	2,5 t	„	$1^1/_2$ $	$2^1/_4$ $
c)	„ „	Handkran	„	4 t	„	$^1/_3$ $	$^1/_2$ $
d)	„ „	„	„	15 t	„	$^2/_3$ $	1 $

Tsingtau, den 28. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

29. Allerhöchste Ordre, betreffend die Befugnisse des Kommandeurs der Ostasiatischen Besatzungsbrigade. Vom 2. Oktober 1901.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. II.)

Über die Befugnisse des Kommandeurs der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade bestimme Ich:

1. Der Kommandeur der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade ist Mir unmittelbar unterstellt.

2. Ich verleihe dem Kommandeur der Besatzungs-Brigade den Rang, die Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Divisionskommandeurs, die einem Armee-Oberbefehlshaber zustehenden gerichtsherrlichen Befugnisse und in ehrengerichtlichen Angelegenheiten solche eines Divisionskommandeurs und kommandierenden Generals.

3. Der Kommandeur erhält für die Dauer des Aufenthalts aufserhalb Europa die Befugnis, erforderlich werdende Erhöhungen und Erweiterungen der vorgeschriebenen Gebührnisse anzuordnen, soweit nicht auf Transportschiffen freie Verpflegung gewährt wird.

4. Der Befehlsbereich des Kommandeurs der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade erstreckt sich nicht auf das Schutzgebiet Kiautschou einschliefslich dessen Interessengebiets.

5. Für die Besetzung erledigter Stellen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten sind die Bestimmungen des Mobilmachungsplanes mafsgebend. Ihre vorläufige Besetzung, mit welcher die widerrufliche Zahlung der Stellengebührnisse verbunden ist, wird von dem Kommandeur der Besatzungs-Brigade,

wenn erforderlich, selbständig verfügt. Die endgültige Bestätigung behalte Ich Mir vor.

Jagdhaus Rominten, den 2. Oktober 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

30. Allerhöchste Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschougebiete. Vom 16. Oktober 1901.

(Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 379/380; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. III.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen, etc. verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschougebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschliefslich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, dafs die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind aufser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäfsheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

31. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Wiederherstellung von Eigentumsgrenzen. Vom 19. Oktober 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 281.)

Anträge auf die Wiederherstellung von Eigentumsgrenzen sind mündlich oder schriftlich an das Katasteramt zu richten.

Die Ausführung erfolgt, wenn der Antrag von allen dabei beteiligten Eigentümern gemeinschaftlich gestellt wird oder das Einverständnis des Fehlenden glaubhaft nachgewiesen ist.

An Gebühren sind im voraus zu zahlen:

a) für jedes von der Grenzwiederherstellung berührte Besitzstück 5 Dollars;

b) für jeden wiederhergestellten und vermerkten Grenzpunkt 1 Dollar.

Das Katasteramt ist ermächtigt, die Gesamtkosten in Ausnahmefällen zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem die besonderen Umstände die Arbeiten wesentlich erschweren oder erleichtern.

In den zu zahlenden Gebühren sind die Kosten für die Grenzsteine sowie für das Einsetzen derselben enthalten.

Tsingtau, den 19. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

32. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hasenjagd. Vom 21. Oktober 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 283.)

Betrifft Aufhebung der Verordnung über Schonzeit der Hasen vom 12. Februar 1901.*)

33. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Hafenordnung. Vom 29. Oktober 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 286.)

Nach § 12 der Hafenordnung**) hat jedes im Hafengebiet vor Anker liegende Schiff von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weifses Licht zu zeigen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Boote, Dschunken, Sampans, Flöfse und sonstigen Fahrzeuge, die aufserhalb (südlich) der Linie Offizierswohnung der Marine-Feldbatterie—Brückenkopf Tsingtau-Brücke—Brückenkopf Yamen-Brücke zu Anker liegen. Im Umkreis von 50 Metern um beide Brücken darf kein Fahrzeug ankern.

Zuwiderhandelnde werden nach § 15 der Hafenordnung mit Geldstrafe bis zu 100 Dollars bestraft.

Tsingtau, den 29. Oktober 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

34. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Quarantäne gegen Hongkong, Foochow, Amoy und Swatow. Vom 29. Oktober 1901.***)

(Amtsblatt 1901, S. 286.)

35. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Quarantäne gegen Niutschuang. Vom 29. Oktober 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 286.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 28. Dezember 1901 (Amtsblatt 1902, S. 2).†)

*) Vgl. oben S. 573.
**) Vom 19. September 1899; (D. Kol. Gesetzgeb., Bd IV, S. 203ff.).
***) Vgl. oben Seite 579.
†) Vgl. unten Seite 598.

36. Zollamtliche Bekanntmachung No. 14. Vom 30. Oktober 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 290.)

Entsprechend einer Verfügung des General-Zollamts wird hiermit bekannt gemacht, dafs die in Artikel VI des am 7. September zwischen China und den Vertragsmächten gezeichneten Protokolls festgesetzte Erhöhung des Einfuhrzolls auf tatsächlich 5 Prozent einschliefslich der Artikel, die bisher auf der Freiliste standen, jedoch mit Ausnahme von Reis, Getreide und Mehl fremder Herkunft sowie gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber, welche einer Bestimmung desselben Artikels zufolge zwei Monate nach Zeichnung des Protokolls, mithin am 7. November in Kraft treten sollte, erst am Montag, den 11. November, in Kraft gesetzt wird. Von diesem Tage ab zahlen alle nach dem Hinterlande bestimmten Waren fremder Herkunft, einschliefslich der Artikel, welche bisher auf der Freiliste standen, ausgenommen Reis, Getreide und Mehl, sowie gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, einen Einfuhrzoll von 5 Prozent vom Wert.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 30. Oktober 1901.

Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.
E. Ohlmer.

37. Zollamtliche Bekanntmachung No. 15. Vom 1. November 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 293.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich chinesischen Seezollamts wird mit dem Bemerken, dafs an Stelle des im § 2 e und f erwähnten Konsulats im Kiautschougebiet die Gegenzeichnung und Abstempelung des Kaiserlichen Gouvernements erforderlich ist, hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 15.

1. Vom 11. dieses Monats tritt der bisherige Zolltarif für Einfuhrwaren und die Liste der zollfreien Güter aufser Kraft; statt dessen zahlen sämtliche Einfuhrwaren mit gewissen Ausnahmen einen tatsächlichen Zoll von 5 Prozent vom Werte.

2. Die Ausnahmen sind die folgenden:

a) Reis, Cerealien und Mehl fremden Ursprungs sowie gemünztes und ungemünztes Gold und Silber sind zollfrei.

b) Der Einfuhrzoll auf Opium bleibt unverändert; der Einfuhrzoll von 30 Taëls und die Likinabgabe von 80 Taëls, oder im ganzen 110 Taëls pro Pikul, werden gleichzeitig erhoben wie früher.

c) Güter fremden Ursprungs, welche sich auf dem Wege nach China befinden und innerhalb sechs Tagen nach der Zeichnung des Protokolls nach China versandt worden sind — das heifst am oder vor dem 13. September — zahlen Einfuhrzoll nach dem alten Tarif: tarifierte Güter den Tarifzoll, nicht tarifierte Güter einen Wertzoll von 5 Prozent, oder zollfrei, wenn auf der Zollfreiliste. Güter, welche nach dem 13. September zum Versand kommen, zahlen einen vollen Wertzoll von 5 Prozent nach der neuen Verordnung.

d) Güter, welche aus dem Zollverschlufs (Bonded Warehouse) entnommen werden, zahlen gemäfs den am Tage der Aufnahme im Zollschuppen geltenden Bestimmungen — das heifst, wenn bereits

unter Zollverschlufs am 10. November oder später unter Zollverschlufs gelagert werden, aber Teil einer Ladung bilden, welche sich bereits unterwegs nach China befindet und am oder vor dem 13. September nach China versandt worden ist, werden dieselben nach dem alten Tarif und den alten Tarifgesetzen behandelt. Sämtliche anderen Güter unter Zollverschlufs zahlen einen tatsächlichen Zoll von 5 Prozent.

e) Alles, was für den Gebrauch der Gesandtschaften in Peking eingeführt wird, ist zollfrei — Deklarationen für Freischeine etc. müssen von dem Konsulate der betreffenden Gesandtschaft gegengezeichnet und gestempelt werden.

f) Alles, was für den Gebrauch der fremden Truppen, Heer oder Marine, verschifft oder gelandet wird, ist zollfrei. Anmeldungen für Freischeine etc. müssen von dem Konsulate der betreffenden Nation gegengezeichnet und gestempelt werden.

3. Die Werte, wonach im neuen Tarif die Zölle festgelegt werden, sind die Durchschnittswerte von den drei Jahren 1897, 1898 und 1899, aber bis zur Vollendung und Veröffentlichung des neuen Tarifs, und um Mühe zu verringern und Geschäfte zu beschleunigen, wird der Zoll zu den in der Wertliste für 1897 vom Statistischen Bureau veröffentlichten Werten angenommen werden. Kopien dieser Liste werden baldigst im Preise von 50 Cents in Shanghai bei der Firma Kelly & Walsh und in den anderen Häfen im Zollamt zu erhalten sein. In Fällen, wo die Wertangaben dieser Liste in Frage gestellt werden, wird der Marktwert des Tages abzüglich Zoll und Spesen, oder falls dieses nicht festgestellt werden kann, wird Fakturawert plus 10 Prozent gelten; da aber bei diesem Verfahren Verzögerung der betreffenden Güter unvermeidlich ist, auf Risiko und Kosten des Eigentümers bis der Marktwert, oder falls nicht feststellbar, der Fakturawert festgestellt werden kann, ist es erwünscht, dafs die Wertangaben der 1897er Güterliste angenommen werden.

4. Ausfuhrgüter zahlen Zoll nach den bisher üblichen Tarifsätzen.

5. Der Küstenzoll (Coast Trade Duty) ist kein Einfuhrzoll, sondern ein Küstenzoll auf einwärts kommende einheimische Produkte. Er bleibt wie zuvor und wird jetzt nicht durch die Verordnungen des tatsächlichen 5 Prozent-Zollgesetzes geändert.

Kiautschou Zollamt, 1. November 1901.

Im Auftrage des General-Zolldirektors.
E. Ohlmer.
Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.

Tsingtau, den 16. November 1901.

Kaiserliches Gouvernement.

38. Zollamtliche Bekanntmachung No. 16. Vom 19. November 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 295.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich chinesischen Seezollamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 16.

In Übereinstimmung mit dem fünften Paragraphen des Friedensprotokolls vom 7. September ist die Einfuhr nach China von Waffen und Kriegs-

munition jeder Art, sowie die zur Herstellung derselben dienenden Materialien und Maschinen für eine Frist von zwei Jahren verboten.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 19. November 1901.

Im Auftrage des General-Zolldirektors.
E. Ohlmer.
Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.

Tsingtau, den 21. November 1901.

Kaiserliches Gouvernement.

39. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend die Benennung des Ortes Taihsitschen. Vom 22. November 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 296.)

Die neue chinesische Niederlassung in der Nähe des früheren Dorfes Hsiauniwa erhält den Namen Taihsitschen.

Tsingtau, den 22. November 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Christ.

40. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichtes von Kiautschou. Vom 7. Dezember 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 301.)

Die amtlichen Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts erfolgen im Jahre 1902 durch den Ostasiatischen Lloyd in Shanghai und das Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet, aufserdem, soweit die Veröffentlichung durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen mufs, auch durch diesen.

Tsingtau, den 7. Dezember 1901.

Kaiserliches Gericht von Kiautschou.

41. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend die Gewinnung von Steinen. Vom 12. Dezember 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 300.)

Die bisher verschiedenen Personen auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Steine zu brechen, wird zum 1. Januar 1902 widerrufen.

Von diesem Zeitpunkte an werden Erlaubnisscheine zum Steinebrechen stets nur vom Landamte ausgestellt, und zwar auf jederzeitigen Widerruf. Eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben. Auch ohne Widerruf verlieren diese Scheine mit Ablauf des Kalenderhalbjahres ihre Gültigkeit, für das sie ausgestellt sind.

Die Erlaubnis bezieht sich auf ein bestimmtes, vom Katasteramt versteintes Gelände. Die Kosten der Versteinung trägt der um Erlaubnis Nachsuchende.

Gesuche derjenigen Personen, deren Erlaubnis zum 1. Januar 1902 widerrufen wird, werden vorzugsweise berücksichtigt, sofern sie bis zum 31. Dezember d. Js. beim Landamte eingehen . . .

Tsingtau, den 12. Dezember 1901.

Kaiserliches Gouvernement.
Der Zivilkommissar.

42. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Strandungsangelegenheiten. Vom 19. Dezember 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 3. März 1902. (Amtsblatt 1901, S. 303; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. VI, VII.)

Die Strandungsverordnung vom 17. Mai 1874 gilt für das Schutzgebiet auch insoweit, als sie dem öffentlichen Rechte angehörende Vorschriften enthält.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch das Hafenamt geführt mit der Mafsgabe, dafs dieses auch den Bescheid über die Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten zu erlassen hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 19. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

43. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse der chinesischen Angehörigen der Chinesentruppe. Vom 20. Dezember 1901.

(Amtsblatt 1901, S. 305.)

Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der chinesischen Angehörigen der Chinesen-Kompagnie, vom 9. Januar 1901,*) wird aufgehoben.

Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899**) findet auch auf die chinesischen Angehörigen der Chinesen-Kompagnie Anwendung, und zwar mit folgender Abänderung:

Der dortige § 5 erhält den Zusatz:

„5. nach dem Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind."

Die in der Verordnung vom 15. April 1899 vorgesehene Beteiligung des Bezirksamtmannes an der Rechtspflege fällt bei den von der Chinesen-Kompagnie behufs gerichtlicher Aburteilung entlassenen Chinesen fort.

Hält der Polizeichef eine nur gerichtlich zu ahndende, militärische oder bürgerliche strafbare Handlung für vorliegend, so ist der Chinese unter Verlust aller erdienten Ansprüche durch den Polizeichef von der Chinesen-Kompagnie zu entlassen und zur Aburteilung dem Oberrichter zuzuführen.

Tsingtau, den 20. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

*) Nicht veröffentlicht.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 191.

44. Bahnpolizeiordnung, erlassen vom Gouverneur. Vom 20. Dezember 1901.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 20. Dezember 1901. (Amtsblatt 1901, S. 305 ff.; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. VII.)

§ 1.
Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 2.
Betreten der Bahnanlagen.

Das Betreten der Bahn einschliefslich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken oder sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern sowie den zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten des Kaiserlichen Gerichts, der Polizei, des Zoll-, Steuer- und Bahntelegraphendienstes und den dienstlich entsandten Offizieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung und der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Geleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als dieselben nicht durch Schranken geschlossen sind, oder als kein in Bewegung befindlicher Zug in Sicht- oder Hörweite ist.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 3.
Betreten der Stationen.

Aufserhalb der bestimmungsmäfsig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubniskarte, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Postbeamten und der im § 2 gedachten Personen, betreten.

Den Reisenden ist das Betreten der Bahnsteige nur mit gültigen Fahrscheinen gestattet. Die Fahrscheine sind am Türeingang zum Bahnsteig der Abfahrtstation dem Bahnsteigschaffner vorzuzeigen und am Ausgang des Bahnsteiges der Ankunftstation an den dortigen Schaffner abzugeben. Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und an den Güterschuppen zu benutzen. Die Überwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen.

§ 4.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 5.

Betreten der Bahn durch Vieh.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von gröfseren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 6.

Geschlossene Übergänge.

Sobald mit dem Schliefsen der Zugschranken begonnen wird und solange die Übergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lasttieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Fufsgänger dürfen sich den geschlossenen Schranken nähern, dieselben aber nicht öffnen.

Vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten und nicht mit Schranken versehenen Wegeübergängen ist bei Annäherung eines Zuges oder einer einzelnen fahrenden Lokomotive, sobald dieselben in Hör- oder Sehweite gekommen sind, in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen zu halten.

§ 7.

Bahnschädigungen und Betriebsstörungen.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschlufs der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 8.

Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen während der Fahrt, sowie Mitführen von feuergefährlichen Sachen.

Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der Türen verboten. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiefspulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme im Zuge ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Beamten ist die Mitnahme von Handmunition gestattet.

§ 9.

Bestrafungen von Übertretungen.

Wer den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Gegen Chinesen kann nach Wahl des Richters auf die Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder auf Prügelstrafe bis zu 100 Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 10.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der vorstehenden Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Übertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Er ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag von 50 Dollars nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Gericht oder der Polizeibehörde vorzuführen unter Angabe des Grundes der Festnahme.

§ 11.

Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen.

§ 12.

Bahnpolizeibeamte.

Zur Ausübung der Bahnpolizei ernennt das Kaiserliche Gouvernement Bahnpolizeibeamte aus der Zahl derjenigen Angestellten der Eisenbahn, welche betraut sind mit den Verrichtungen der 1. Betriebsdirektoren, 2. Betriebsinspektoren, 3. Betriebsingenieure, 4. Betriebskontrolleure, 5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten, 6. Bahnmeister, 7. Weichensteller, 8. Bahnwärter, 9. Zugführer, Schaffner, Bremser, 10. Stationsdiener und 11. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei der Ausübung der Bahnpolizei den ihnen vom Gouvernement erteilten Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

Chinesische Bahnpolizeibeamte haben Polizeibefugnisse nur gegenüber Chinesen.

Die Bahnpolizeibeamten gelten nur im Sinne der §§ 113, 114 und 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches als Beamte, sonst nicht.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 20. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

45. Allerhöchste Ordre, betreffend Vertretung des Gouverneurs von Kiautschou. Vom 21. Dezember 1901.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. III.)

Ich bestimme in Abänderung Meiner Ordre vom 1. März 1898*) zu 5. folgendes: Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten aktiven Offizier des Kiautschougebietes zu. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 21. Dezember 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

46. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Quarantäne gegen Niutschuang. Vom 28. Dezember 1901.**)

(Amtsblatt 1902, S. 2.)

47. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Schutz der Kabel. Vom 30. Dezember 1901.

(Amtsblatt 1902, S. 1.)

Die deutschen Kabel von Tsingtau nach Shanghai und nach Tschifu sind vor einiger Zeit an einer Stelle, wo sie der Küste ziemlich nahe liegen, von den Ankern chinesischer Fahrzeuge beim Ankerwerfen erfaſst, beim Ankeraufholen hochgehoben und dann von der Schiffsmannschaft durchgehauen worden, um den Anker klar zu machen.

Zur Vermeidung solcher Kabelbeschädigungen ist zukünftig in folgender Weise zu verfahren:

Wenn ein Schiff beim Ankerwerfen ein Kabel erfaſst und der Anker von dem Kabel nicht mehr frei gemacht werden kann, so muſs das Kabel mit dem Anker hochgewunden, das Kabel mit einem Tau festgebunden und durch Nachlassen der Ankerkette versucht werden, den Anker von dem Kabel loszumachen. Gelingt dies, so muſs das Kabel wieder vorsichtig auf den Grund hinabgelassen werden. Ist dagegen der Anker von dem Kabel nicht freizumachen, so darf

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 161/162.
**) Vgl. oben S. 590.

keinesfalls das Kabel durchgehauen werden; vielmehr ist der Anker zu opfern und hiervon der nächsten Behörde Meldung zu machen. Die Eigentümer von Schiffen, die beweisen können, dafs sie, um das Kabel vor Schaden zu bewahren, ihren Anker geopfert haben, werden schadlos gehalten werden.

Tsingtau, den 30. Dezember 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

1902.

48. Zollamtliche Bekanntmachung No. 19. Vom 2. Januar 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 5.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 19.

Um die Zollabfertigung der im kleinen Hafen zu verschiffenden Waren und die Verzollung des von Passagieren mitgeführten Kleinguts zu erleichtern, ist am kleinen Hafen mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements eine Zollstelle eröffnet.

Dort zu verschiffende Waren können nach Wahl des Kaufmannes an dieser Zollstelle oder beim Haupt-Zollamt untersucht und abgefertigt werden. Der Zoll für solche Waren ist wie früher bei der Deutsch-Asiatischen Bank einzuzahlen und der Zollschein im Haupt-Zollamt in Empfang zu nehmen. Der Zollschein mufs dem Zollbeamten am kleinen Hafen zur Abfertigung vorgelegt werden und die Waren begleiten.

Das Kleingut der Reisenden etc. kann dort untersucht und nach dem dort aushängenden Tarif verzollt werden. Zahlungen werden entgegengenommen in Dollars (1 Haikuan Taël = Doll. 1,50 = 1200 Käsch). Dort ausgefertigte Zollscheine müssen die Waren begleiten und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 2. Januar 1902.

Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.
E. Ohlmer.

Tsingtau, den 6. Januar 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

49. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Telegraphenschutz. Vom 20. Januar 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 14. April 1902. (Amtsblatt 1902, S. 9.)

Da im Schutzgebiete wiederholt Beschädigungen von Telegraphen- und Fernsprechanlagen durch Chinesen vorgekommen sind, wird die chinesische Bevölkerung erneut auf die auch für sie geltenden §§ 317 bis 320 des Reichsstrafgesetzbuches hingewiesen. Jeder Chinese, welcher diesen Bestimmungen zuwider handelt, kann aufser mit den angedrohten Freiheits- und Geldstrafen auch noch

mit Prügelstrafe bis zu hundert Hieben und mit Ausweisung aus dem Schutzgebiete bestraft werden und mufs aufserdem den angerichteten Schaden ersetzen . . . .*)

Tsingtau, den 20. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

50. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hausanschlüsse an die Regenwasserkanalisation. Vom 23. Januar 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 30. April 1902. (Amtsblatt 1902, S. 10f.)

§ 1.

Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an Strafsen mit Regenwasserkanälen liegen, haben auf Ersuchen der Kaiserlichen Bauverwaltung binnen einer von dieser festzusetzenden Frist die für den Kanalanschlufs nötigen Zeichnungen einzureichen.

Nach Genehmigung der Zeichnungen hat die Fertigstellung des Anschlusses in einer von der Bauverwaltung zu bestimmenden Frist zu erfolgen.

§ 2.

Jeder Eigentümer hat den Anschlufs bis zur Grenze seines Grundstückes auf eigene Kosten auszuführen. Auf fiskalischem Gebiete von der Grenze des Grundstückes an bis zu dem Strafsenkanal übernimmt die Bauverwaltung die Herstellung. Zu den dadurch entstehenden Kosten haben die Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu leisten, dessen Höhe noch besonders festgesetzt und bekannt gegeben wird.

§ 3.

Bis zur Fertigstellung einer besonderen Schmutzwasserkanalisation darf das Wirtschaftswasser in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

Für die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke werden in den nächstgelegenen mit Regenwasserkanälen versehenen Strafsen Ausgüsse zum Einschütten von Schmutzwasser angelegt werden.

Es ist streng untersagt, in die zur Ableitung der Abwässer bestimmten Ausgüsse Müll oder sonstige Abfälle zu entleeren, welche eine Verstopfung der Leitung hervorrufen können.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, auf seinem Gehöfte Müllkästen aufzustellen, welche die in einer Woche sich ergebenden Mengen von Müll und Abfällen zu fassen vermögen und bequem entleert werden können.

§ 4.

Übertretungen der §§ 1 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Gegen Chinesen kann auf die Geldstrafe oder auf die Freiheitsstrafe oder auf Prügelstrafe bis zu fünfzig Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Tsingtau, den 23. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

*) Hier folgt im Amtsblatt der Abdruck der oben angeführten §§ des Reichsstrafgesetzbuches.

51. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schonzeit der Hasen. Vom 29. Januar 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 11.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Oktober 1902 (Amtsblatt 1902, S. 137).*)

52. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Verordnung über das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900. Vom 30. Januar 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 27. April 1902. (Amtsblatt 1902, S. 12.)

Der § 7 der Verordnung, betreffend das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln vom 7. November 1900,**) erhält vom 1. April 1902 ab folgende Fassung:

Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen diejenigen Zubereitungen und Stoffe feilgehalten oder verkauft werden, die nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 380), in Deutschland aufserhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Tsingtau, den 30. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

53. Zollamtliche Bekanntmachung No. 21. Vom 31. Januar 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 16.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich chinesischen Seezollamtes wird hiermit unter Beifügung des provisorischen Tarifs zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 21.

Nachdem die in § 3 der zollamtlichen Bekanntmachung No. 15 vom 1. November 1901 für Verzollungszwecke vorgeschlagenen Wertangaben der 1897er Güterliste in Shanghai nicht angenommen worden sind, wird diese Liste hiermit zurückgezogen.

Dahingegen ist der zwischen dem Shanghai-Zollamt und den amerikanischen, britischen, deutschen und japanischen kaufmännischen Vereinigungen vereinbarte provisorische Tarif für gewebte Baumwollen- und Wollstoffe etc. in Kraft gesetzt worden und wird auch vom hiesigen Zollamt den Zollberechnungen zu Grunde gelegt werden. Die detaillierte Liste liegt auf dem Zollamt zur Einsicht aus.

Tsingtau, den 31. Januar 1902.

Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.
E. Ohlmer.

Tsingtau, den 3. Februar 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

---

*) Vergl. unten S. 655.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 217.

Provisional Tariff of Import Duties on Textiles and Yarn.

Classification.

Classification	Provisional Import Duty.
Cotton piece Goods, Cotton Yarn and Thread, Raw Cotton.	Hk. Tls.
Grey Shirtings or Sheetings:	
a) Exceeding 34" and not exceeding 40" wide and not exceeding 40 yards long, weight 8½ lb. or less	0,08
b) Exceeding 34" and not exceeding 40" wide and not exceeding 40 yards long, weight over 8½ lb. and under 11 lb.	0,11
c) Exceeding 34" and not exceeding 40" wide and not exceeding 40 yards long, weight 11 lb. or over	0,13
White Shirtings, White Sheetings, White Brocades, and White Striped or Spotted Shirtings:	
Not exceeding 37" wide and not exceeding 40 yards long	0,13½
Drills, Grey and White:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 40 yards long	0,12½
Jeans, Grey and White:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 30 yards long	0,10
T-Cloths, Grey and White:	
a) Not exceeding 34" wide and not exceeding 24 yards long	0,06½
b) Not exceeding 34" wide and exceeding 24 yards but not exceeding 40 yards long	0,13½
c) Exceeding 34" and not exceeding 37" wide and not exceeding 24 yards long	0,08
White Muslins, White Lawns, White Cambrics:	
Not exceeding 46" wide and not exceeding 12 yards long	0,03
Mosquito Netting of all Kinds:	
Not exceeding 90" wide and not exceeding 9 yards long	5 % ad val.
White Lenos:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 30 yards long	0,08
Printed:	
a) Printed Muslins, Lawns, or Cambrics, not exceeding 46" wide and not exceeding 12 yards long	0,03½
b) Printed Shirtings, Printed T-Cloths, Printed Crapes, Printed Lenos, Printed Drills, Printed Twills, Printed Furnitures, not exceeding 31" wide and not exceeding 24 yards long; excluding goods in (f.)	0,08
c) Printed Turkey Reds of all kinds not exceeding 31" wide and not exceeding 25 yards long	0,10
d) Printed Sheetings not exceeding 36" wide and not exceeding 43 yards long	0,18½
e) Printed Sateens, Printed Satinettes, not exceeding 32" wide and not exceeding 32 yards long; including all goods which are both Dyed and Printed except (c)	0,25
f) Duplex Prints, or Reversible Cretonnes, over 36" wide	5 % ad val.

	Hk. Tls.
Dyed:	
a) Dyed Plain, i. e., without woven or embossed figures, not exceeding 32" wide and not exceeding 32 yards long; excluding goods in (c)	0,22½
b) Dyed Figured, i. e., with woven or embossed figures, all kinds not exceeding 32" wide and not exceeding 32 yards long; excluding goods in (c)	0,15
c) Dyed Cotton Piece Goods as above (a) and (b), but with special finish, such as Mercerised Finish, Schreiner Finish, Gassed Finish, Silk Finish, Electric Finish, etc.	5 % ad val.
d) Dyed Muslins not exceeding 46" wide and not exceeding 12 yards long	0,04½
e) Dyed Lenos not exceeding 31" wide and not exceeding 30 yards long	0,10
f) Dyed Leno Brocades not exceeding 31" wide and not exceeding 30 yards long	5 % ad val.
g) Dyed Drills not exceeding 31" wide and not exceeding 43 yards long	0,17
h) Dyed Shirtings, Dyed Sheetings, not exceeding 36" wide and not exceeding 43 yards long	0,15
i) Dyed T-Cloths and Dyed Real and Imitation Turkey Reds, all kinds not exceeding 32" wide and not exceeding 25 yards long	0,10
j) Dyed Cotton Cuts, i. e., not exceeding 36" wide and not exceeding 5¼ yards long	5 % ad val.
Dyed Cotton Velvets:	
Not exceeding 22" wide and not exceeding 35 yards long	0,25
Dyed Cotton Velveteens:	
a) Not exceeding 18" wide and not exceeding 50 yards long	0,30
b) Exceeding 18" but not exceeding 26" wide and not exceeding 35 yards long	0,30
Dyed Velvet Cords, Dyed Corduroys, and other Dyed Fustians of any Description:	
Not exceeding 30" wide and not exceeding 20 yards long	0,30
Cotton Handkerchiefs of all kinds:	
Not exceeding 1 yard square	0,02 per dcz.
Coloured Woven Cottons, i. e., dyed in the Yarn	5 % ad val.
Dyed Cotton Spanish Stripes:	
Not exceeding 60" wide and not exceeding 20 yards long	0,15
Cotton Flannels, Swansdowns, Flannelettes, and Raised Cotton Cloths of all kinds, Plain, Dyed, and Printed:	
Not exceeding 36" wide and not exceeding 30 yards long	0,12½
Towels of all kinds:	
a) Not exceeding 18" wide and not exceeding 40" long exclusive of fringes	0,02
b) Exceeding 18" wide and not exceeding 50" long exclusive of fringes	0,03

	Hk. Tls.
Plain and Figured Dyed Woollen and Cotton Mixtures of all kinds, excluding Union Cloth:	
Not exceeding 32" wide and not exceeding 32 yards long	0,36
Grey or Bleached Cotton Yarn, Single or otherwise:	
Per 100 catties	0,95
Dyed, Mercerised, or Gassed Cotton Yarn	5 % ad val.
Cotton Thread	5 % ad val
Raw Cotton:	
Per 100 catties	0,60
Woollen Manufactures and Woollen Yarn.	
Blankets:	
Per lb. weight	5 % ad val.
Spanish Stripes:	
Not exceeding 62" wide and not exceeding 25 yards long	0,52½
Broad Cloth, Habit Cloth, Medium Cloth, and Russian Cloth:	
Not exceeding 76" wide	0,05 per yd.
Union Cloth and Union Russian Cloth:	
Not exceeding 76" wide	0,02½ per yd.
Long Ells:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 25 yards long	0,24
Camlets:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 61 yards long	0,50
Lastings:	
Not exceeding 31" wide and not exceeding 32 yards long	0,45
Flannels:	
Not exceeding 32" wide and not exceeding 45 yards long	5 % ad val.
Bunting:	
Not exceeding 24" and not exceeding 40 yards long . . .	5 % ad val.
Woollen Yarn, including Berlin Wool:	
Per 100 catties	5,30

[If any of the articles above mentioned are imported in dimensions exceeding those specified, the Duty is to be calculated in proportion to the measurements stated in the Tariff.]

54. Allerhöchste Ordre, betreffend Kriegszulage für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 11. Februar 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. IV.)

Ich bestimme: Der während der Chinawirren in Ostasien verwendeten Besatzung und Militärverwaltung des Schutzgebietes Kiautschou ist eine Kriegszulage zu gewähren, und zwar:

Den in der Beilage 1 des Entwurfs zum Kriegsgeldverpflegungsreglement der Marine aufgeführten, in Betracht kommenden Gehaltsempfängern nach diesen Festsetzungen

dem Gouverneur	15,00 Mark,
dem Rofsarzt	3,00 „
dem Unterrofsarzt, den Wallmeistern, Feldwebeln und Wachtmeistern	1,00 „

den Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, Sergeanten und Obermaaten	0,60	Mark,
den Unteroffizieren und Maaten	0,50	„
den Gefreiten	0,35	„ und
den Gemeinen	0,25	„ täglich.

Soweit die aufserhalb Tsingtaus zuständige erhöhte Ortszulage die nach Vorstehendem zahlbare Kriegszulage für die gleiche Zeitdauer übersteigt, ist diese Ortszulage an Stelle der Kriegszulage zu belassen.

Der Bezug der Kriegszulage beginnt mit dem 10. Juni 1900 und endet für die Deckoffiziere, Wallmeister und Löhnungsempfänger mit dem 31. März 1901, für die übrigen Gehaltsempfänger mit dem 3. Juni 1901. Den während der angegebenen Zeit aufserhalb des Schutzgebietes verwendeten Leutnants ist neben der Kriegszulage statt der Ortszulage von 13,50 Mark für den Tag eine solche von 15 Mark zu gewähren. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schlofs, den 11. Februar 1902.

Wilhelm.
In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine mit dem Bemerken, dafs die gesamte Abfindung durch das Gouvernement Kiautschou geregelt werden wird.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Allerhöchst mit der Vertretung beauftragt.
Büchsel.

55. Allerhöchste Ordre, betreffend Kriegsjahre für die Landesbeamten des Schutzgebietes Kiautschou. Vom 22. Februar 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. IV.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193),*) und auf Grund Meiner Verordnung über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Landesbeamten des Schutzgebietes Kiautschou vom 23. August 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 377)**) bestimme Ich, was folgt:

Den Landesbeamten des Schutzgebietes Kiautschou, welche sich zur Zeit der in den Jahren 1900 und 1901 gegen China gerichteten Expedition dienstlich in Ostasien aufgehalten haben, wird bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzugerechnet:

a) ein Jahr, wenn der Aufenthalt wenigstens einen Monat gedauert hat,
b) ein zweites Jahr, wenn der Aufenthalt insgesamt wenigstens neun Monate gedauert hat. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden.

---

*) Vergl. unten S. 663.
**) S. oben S. 584.

Die in die Jahre 1900 und 1901 fallende Dienstzeit ist, sofern diese Jahre auf Grund dieser Ordre zu erhöhtem Ansatz kommen, von der in dem Artikel 6 der Verordnung vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) und Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) vorgeschriebenen Doppelrechnung ausgeschlossen.

Jagdschlofs Hubertusstock, den 22. Februar 1902.

Wilhelm.
In Vertretung des Reichskanzlers.
Büchsel.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

56. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Quarantäne gegen die Häfen Südchinas und Formosas. Vom 27. Februar 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 25.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 9. Oktober 1902. (Amtsblatt 1902, S. 135.)*)

57. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Opium. Vom 11. März 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 37.)**)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1900, betreffend die Einfuhr und Kontrolle von Opium und der Ausführungsbestimmungen für den Konsum von Opium im deutschen Gebiet vom 23. Januar 1900 und 15. September 1900, verordne ich mit Geltung vom 1. April 1902 ab folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Anbau von Mohn zur Gewinnung von Opium ist im Schutzgebiete verboten. Die verbotswidrig gemachten Anpflanzungen werden vernichtet.

§ 2.

Opium darf nur in Originalverpackung eingeführt werden. Die Einfuhr von kleineren Mengen als einer Kiste und die Einfuhr von zubereitetem Opium ist verboten.

Alles zur See eintreffende Opium mufs sofort bei der Ankunft des Schiffes dem Zollamte angezeigt werden, welches die Überführung in das Zollager überwachen wird und berechtigt ist, verdächtige Waren anhalten und untersuchen zu lassen. Der Schiffsführer ist gehalten, in solchem Falle die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

Auf dem Landwege darf Opium aus dem Innern Chinas nach dem deutschen Schutzgebiete nur auf Frachtbrief als Eilgut mit der Eisenbahn eingeführt werden. Jede andere Art der Einführung von Opium auf dem Landwege, insbesondere als Reise- oder Handgepäck ist verboten. Die Eisenbahn hat von der

*) Vergl. unten S. 653.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 198.

Ankunft des Opiums dem Zollamt Mitteilung zu machen, welches die Überführung in das Zollager überwacht.

§ 3.

Opium für den Verbrauch auf deutschem Gebiete zahlt eine Abgabe in Höhe des Einfuhrzolls von Opium in China, nämlich 110 Haikuan Taëls für den Pikul fremden Opiums und 60 Haikuan Taëls für den Pikul chinesischen Opiums, nach deren Entrichtung es von den Zollbehörden mit einem besonderen Stempel versehen wird. Hierauf dürfen die Importeure das Opium in kleinen Mengen an die mit einem amtlichen Erlaubnisschein versehenen Besitzer von Opiumschenken verkaufen. Der Verkauf geschieht mittels Anweisung auf das Zollager.

Für den Verbrauch der Einzelraucher wird das Opium unter Aufsicht des Gouvernements und des Zollamts zubereitet, in Dosen verpackt und mit einer amtlichen Aufschrift versehen, durch besonders dazu berechtigte Händler verkauft werden. Einzelraucher dürfen ihr Opium nur von diesen Händlern beziehen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4.

Wer eine Opiumschenke eröffnen will, hat die Erteilung eines Erlaubnisscheines nachzusuchen. Die Lösung eines solchen gibt ihm das Recht, Opium anzukaufen, zuzubereiten und in seinem Lokale zu sofortigem Genufs zu verkaufen. Der Verkauf zum Verbrauche aufserhalb der Opiumschenke ist verboten.

§ 5.

Die Verabfolgung von Opium aus dem Opiumlager an die Opiumschenken und die zum Vertrieb von zubereitetem Opium berechtigten Händler geschieht gegen Anweisung des Importeurs unter Angabe der Menge, des Namens des Besitzers der Opiumschenke oder des Händlers und Vorzeigung des Erlaubnisscheines.

§ 6.

Die Ausgabeanweisungen werden im Opiumlager gebucht und verwahrt, so dafs täglich ersichtlich ist, wie viel lagert und wie viel jede Opiumschenke oder jeder Händler erhalten hat. Der Zollbeamte trägt die jeweilig verabfolgte Menge auf der Rückseite des Erlaubnisscheines ein.

§ 7.

Für Erteilung des Erlaubnisscheines zum Halten einer Opiumschenke wird eine jährliche Abgabe gezahlt, deren Höhe sich nach der Zahl der vorhandenen Lampen richtet. Bis zu 10 Lampen werden 10 Dollars, bis zu 20 Lampen 20 Dollars, und bis zu 10 Lampen mehr immer 10 Dollars mehr bezahlt. Aufserdem ist für jede Opiumlampe am ersten eines jeden Monats eine Gebühr von 50 Cents zu zahlen.

§ 8.

Der Besitzer der Opiumschenke verpflichtet sich durch Stellung von zwei zuverlässigen Bürgen, die entweder Laden- oder Grundstücksbesitzer sein müssen, dazu, dafs

a) nur mit amtlichem Stempel versehenes und direkt vom Zollager bezogenes Opium in seinem Hause zubereitet wird;

b) in seinem Lokale nur zubereitetes Opium, und auch nur zum sofortigen Gebrauche verkauft wird;
c) genau Buch geführt wird über Ankauf und Verbrauch.

§ 9.

Opiumschenken führen ein besonderes Schild; die Berechtigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

a) Die Zubereitung des Opiums findet unter Aufsicht des Opiumbeamten statt, dem regelmäfsig Meldung zu machen ist, falls nicht nach seinen Anordnungen an bestimmten Tagen gekocht wird.
b) Die Erlaubnisscheine gelten nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und für den Ort, der in ihnen genannt ist. Sie dürfen daher nicht auf andere Personen übertragen werden; ferner bedarf eine Verlegung der Opiumschenke der Genehmigung des Opiumbeamten.
c) Der Gebrauch von Opiumfälschmitteln ist verboten.
d) Spätestens 12 Uhr nachts ist das Haus und die Opiumschenke zu schliefsen.
   Solange als bis zu dieser Zeit noch Gäste im Lokale sind, ist der Zutritt zum Lokale offen zu halten.
e) Der Opiumbeamte und die Polizei haben zu jeder Zeit Zutritt zum Hause und zur Opiumschenke. Der Verkauf, sowie jede andere Verabfolgung von Opium an chinesische Mitglieder der Polizei ist verboten.
f) Frauen und Kindern ist der Zutritt zum Lokale verboten.
g) Jede Störung oder Belästigung der Umgebung ist untersagt.
h) Für Sicherung gegen Feuersgefahr ist zu sorgen; die Türen müssen nach aufsen zu öffnen sein.
i) Lampen und sonstige Rauchgeräte dürfen nicht aufserhalb des Hauses verliehen werden.
k) Die das Opium umschliefsende, vom Zollamt gestempelte Papierhülle ist dem Opiumbeamten bei seinem jeweiligen Besuche auszuhändigen.
l) Den dienstlichen Anordnungen des Opiumbeamten ist willig Folge zu leisten.
m) Die Schenkenbesitzer sind für die ordnungsmäfsige Führung des Geschäftes verantwortlich; im Falle sie verreisen oder erkranken, ist ein verantwortlicher Vertreter in der chinesischen Kanzlei des Yamens namhaft zu machen. Der Schenkenbesitzer haftet für die Geldstrafen, welche gegen den Vertreter oder sonstige im Betriebe der Schenke angestellte Personen verhängt werden; die Mithaftung ist im Urteil oder in der Verfügung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 10.

Einzelraucher, welche Opium zu Hause zu rauchen wünschen, haben gegen eine vierteljährlich im voraus zu zahlende Abgabe von monatlich 50 Cents für jede Lampe einen Erlaubnisschein zu lösen. Der Ankauf von Rohopium, das Aufbewahren von Rohopium, sowie das Kochen von Opium ist ihnen verboten. Sie dürfen zubereitetes Opium nur aus den Geschäften beziehen, welche die Erlaubnis zum Verkauf des unter amtlicher Aufsicht zubereiteten Opiums haben.

§ 11.

Die Erlaubnisscheine zum Einzelrauchen berechtigen nur diejenige Person zum Opiumrauchen, auf deren Namen sie ausgestellt sind. Der Verkauf von Opium, sowie das Verleihen des Erlaubnisscheines, der Opiumlampe und Rauchgeräte ist verboten.

§ 12.

Bei Lösung des Scheines ist die Wohnung genau anzugeben; jeder Wohnungswechsel ist rechtzeitig in der chinesichen Kanzlei des Yamens anzumelden. Die Scheine sind einige Tage vor dem Verfall zur Erneuerung oder Verlängerung daselbst einzureichen.

§ 13.

Wer wegen Umzuges oder aus anderen Gründen auf die Erlaubnis verzichtet, hat dies im Yamen unter Rückgabe des Scheines anzumelden.

§ 14.

Bei Entnahme von Opium aus den Geschäften, welche zum Vertrieb von amtlich zubereitetem Opium zugelassen sind, ist der Erlaubnisschein mitzubringen, auf welchem Menge und Art des gekauften Opiums mit Angabe des Datums verzeichnet wird.

III. Strafbestimmungen.

§ 15.

Wer es unternimmt, entgegen den Bestimmungen des § 2 Opium auf dem Landwege in das Schutzgebiet einzuführen, oder durch das Schutzgebiet durchzuführen, hat die Einziehung des Opiums, in Bezug auf welches das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine Geldstrafe im Betrage des fünffachen Wertes des Opiums verwirkt. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 100 Dollars.

Wird Opium auf dem Seewege entgegen den Bestimmungen des § 2 eingeführt, so verfällt das Opium der Einziehung und der Schiffsführer einer Strafe des fünffachen Wertes des Opiums zum Mindestbetrage von 500 Dollars. Für diese Strafe haftet das Schiff.

An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 16.

Wird entgegen den Bestimmungen des § 3 in Opiumschenken, bei Einzelrauchern oder sonst im Privatbesitz Opium vorgefunden, ohne dafs der Tatbestand des § 15 vorliegt, so treten die Strafen des § 15 mit der Mafsgabe ein, dafs der Mindestbetrag der Geldstrafe 50 Dollars ist.

§ 17.

Wer die mit amtlicher Aufschrift versehenen Opiumbüchsen mit anderen als den durch die berechtigten Händler verkauften Opiumzubereitungen füllt, wird mit der im § 16 angedrohten Strafe belegt.

§ 18.

Die Entziehung des Erlaubnisscheines für Opiumschenken oder Einzelraucher kann durch Verfügung des Zivilkommissars erfolgen, falls der Inhaber des Erlaubnisscheines wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft ist, oder falls er sich als unzuverlässig erweist, oder gegen die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Anordnungen des Opiumbeamten ver-

stöfst. An Stelle der Entziehung des Erlaubnisscheines kann der Zivilkommissar eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Dollars verhängen.

Ein Rechtsmittel gegen die Verfügungen über Entziehung des Erlaubnisscheines oder über Verhängung einer Ordnungsstrafe ist nicht gegeben.

Tsingtau, den 11. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

58. Zollamtliche Bekanntmachung No. 25. Vom 26. März 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 47.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 25.

Betreffend die Umpackung chinesischer Produkte, eingeführt aus chinesischen Häfen unter Zollschein (Duty Paid Certificate) und für Wiederausfuhr bestimmt (Strohborte, Borsten, Felle etc.).

1. Die Umpackung obengenannter Waren ist nur unter amtlicher Kontrolle zulässig. In solchen Fällen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Angabe des Herkunftsortes, der Marken, Nummern, des Gewichts und der Zahl der Kolli, sowie des Datums und Namens des Einfuhrdampfers. Das Zollamt wird dann einen Beamten mit dem Umpackungs-Erlaubnisschein entsenden, um die Identität der Ware festzustellen, die Umpackung zu beaufsichtigen und das Resultat derselben auf dem Umpackungsschein einzutragen.

2. Die zollfreie Wiederausfuhr ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
a) dafs die Wiederausfuhr binnen zwölf Monaten erfolgt;
b) dafs die Deklaration für die Wiederausfuhr genaue Angaben über die Einfuhr, sowie die Verpackung angibt, und dafs der Umpackungsschein dem Zollamt zurückgestellt wird und
c) dafs die Ware, obgleich in eine gröfsere oder kleinere Zahl von Kolli umgepackt, mit der ursprünglich eingeführten Ware identisch ist.
d) Wird nur ein Teil der umgepackten Waren verschifft, so wird der Umpackungsschein nach Abschreibung des ausgeführten Quantums dem Kaufmann zurückgestellt.

3. Ergibt dahingegen die Revision ein Übergewicht oder eine Überzahl der umzupackenden oder umgepackten und zu verschiffenden Ware im Vergleich mit der ursprünglich eingeführten, so wird angenommen, dafs die zu verschiffende Ware nicht identisch mit der ursprünglich eingeführten ist und der volle Ausfuhrzoll erhoben.

4. Die Umpackung ohne zollamtliche Erlaubnis, oder das heimliche Öffnen solcher Waren, oder eines Teils derselben, zieht gleichfalls den Verlust der Zollfreiheit nach sich.

5. Jede Veränderung der Gattung oder Vermehrung der Quantität, möge sie nun in Beipackung anderer Waren oder Auswechselung mit solchen bestehen, zieht bei der Wiederverschiffung die Konfiskation der Ware nach sich. Es ist dabei gleichgültig, ob die Umpackung mit oder ohne Erlaubnisschein erfolgt und ob die Entdeckung vor oder nach der Umpackung eintritt. Ein Aussortieren schlechter Bestandteile wird dagegen nicht als Veränderung der Gattung an-

geschehen; das aussortierte Quantum mufs angegeben werden und verfällt für die Wiederausfuhr.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 26. März 1902.

E. Ohlmer.
Kais. chin. Seezolldirektor.

Tsingtau, den 9. April 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

59. Allerhöchste Ordre, betreffend Formierung einer 5. Kompagnie des III. Seebataillons und Formierung der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou. Vom 29. März 1902.*)

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. V.)

Ich bestimme:

1. Bei dem III. Seebataillon ist eine 5. Kompagnie zu formieren. Dieselbe ist beritten zu machen. Die besondere Bekleidung und Ausrüstung dieser Kompagnie ist die der Berittenen der Marine-Feldbatterie.

2. An Stelle des Matrosenartillerie-Detachements Kiautschou ist mit dem 1. Oktober 1902 eine Matrosenartillerieabteilung Kiautschou zu zwei Kompagnien zu formieren. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen, auch über die Ausbildung der Berittenen des III. Seebataillons Anordnungen zu treffen.

Berlin, Schlofs, den 29. März 1902.

Wilhelm.
In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Die Mannschaften der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou tragen Mützenbänder mit der goldgewirkten Inschrift:

MATROSENARTILLERIE KIAUTSCHOU

und der Nummer der Kompagnie in arabischer Ziffer zu beiden Seiten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

60. Zollamtliche Bekanntmachung No. 24. Vom 31. März 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 44.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 24.

Betreffend die zollseitige Abfertigung der mit der Eisenbahn in Tsingtau zu versendenden Waren aller Art.

Im Anschlufs an die Zusatzbestimmung, betreffend die zollamtliche Abfertigung und Kontrolle der mit der Schantung-Eisenbahn verladenen Waren vom 20. April 1901 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht.

*) Inhaltlich aufgenommen in die K. O. B. vom 3. Mai 1902, § 1 (s. unten S. 625). Vergl. die Bekanntmachung des Staatssekretärs des R. M. A. v. 14. Mai 1902 No. 2 (s. ebenfalls S. 624).

1. Die Deklarationspflicht für die mit der Bahn als Eil- oder Frachtgut zu verladenden Waren tritt ein bei Überschreitung der Bahnhofseinfriedigung. Werden nach China bestimmte Waren ohne Deklaration oder Zollschein über die Bahnhofseinfriedigung gebracht, so unterliegen sie der Konfiskation. Handgepäck und Passagiergut sind dem in der Gepäckexpedition des Bahnhofs stationierten Zollrevisor vorzuzeigen.

2. Deklarationsformulare in deutscher, englischer und chinesischer Sprache werden am Zollschalter des Hauptzollamtes einzeln unentgeltlich verabreicht und können in gröfseren Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten entnommen werden.

3. Dienststunden des Hauptzollamtes sind von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, der Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags und der Zollrevisoren auf dem Güterbahnhofe für die Untersuchung der Waren vom 1. April bis 30. September von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr an Werktagen. An Sonn- und Festtagen ist das Zollamt geschlossen für den Warenverkehr auf der Bahn. Die Zollstelle für die Abfertigung von Handgepäck und Passagiergut wird 1 Stunde vor Abgang der fahrplanmäfsigen Züge geöffnet.

4. Die Deklarationen der für den Eisenbahntransport bestimmten Fracht- und Eilgüter sind auf dem Hauptzollamt einzureichen unter Angabe des Bestimmungsortes, der Zeichen, Nummern, Zahl und Art der Verpackung der Kolli, der Menge, Gattung und des Wertes der Ware, bei verpackten Waren für jedes Kollo nach den Benennungen und Mafsstäben des Tarifs sowie nach Möglichkeit des Namens des Einfuhrdampfers und Datums der Ankunft, soweit es sich nicht um Detailwaren oder Getränke, Konserven und dergleichen handelt. Sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so mufs in der Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewicht, bezw. bei Waren, welche einem Stückzoll unterliegen, nach der Stückzahl und bei Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, aufser dem Gewicht bezw. der Zahl auch der Wert angegeben werden. Deklarationen, welche nicht in jeder Beziehung nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmung vollständig sind, werden zurückgewiesen. Falls der Deklarant wegen mangelnder Geschäftspapiere nicht imstande ist, die Deklaration zu vervollständigen, werden die Kolli auf Risiko und in Gegenwart der Betreffenden geöffnet und auf den Inhalt untersucht werden.

5. Die Revision der Fracht- und Eilgüter kann erfolgen im Eisenbahn-Güterschuppen, auf den Freiladegeleisen des Güterbahnhofs, in den am Anschlufsgeleise liegenden Lagerhäusern und an dem Ladeplatze beim Hauptzollamt. Für die Untersuchung der Waren in den am Anschlufsgeleise liegenden Lagerhäusern und Ladeplätzen sowie auf dem Freiladegeleise des Güterbahnhofs ist der Antrag schriftlich auf der Deklaration zu stellen unter Angabe der Zeit, wann die Waren für die Untersuchung bereit sein werden. In solchen Fällen ist die Deklaration möglichst zeitig einzureichen; für Nachmittagsuntersuchungen am Vormittage und für Vormittagsuntersuchungen womöglich schon am Tage vorher. Die Untersuchung der Waren findet in der Reihenfolge statt, in welcher die Deklarationen eingereicht werden und die Waren für die Untersuchung bereit sind. Im Zollbureau wird die Deklaration mit einem Stempel versehen, je nachdem die Untersuchung der Waren im Eisenbahn-Güterschuppen, im Lagerhause, auf der Ladestelle beim Hauptzollamt oder auf dem Freilade-

geleise auszuführen ist. Deklarationen für früh morgens im Güterschuppen zu untersuchende Waren können gleichfalls am Tage vorher eingereicht werden.

6. Verzollungs- und Abfertigungsmodus. Nach Untersuchung der Ware und Bescheinigung der Richtigkeit durch den Zollrevisor ist die Deklaration dem Zollbureau zurückzureichen, wo eine Zolldebitnote für den fälligen in die Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) zu zahlenden Betrag dafür ausgehändigt wird. Nach Einzahlung des Betrages stellt die Bank eine Zollquittung aus, welche im Zollbureau gegen einen Zollschein ausgewechselt wird. Zollschein, Frachtbrief und Ware sind dann dem auf dem Bahnhof stationierten Zollrevisor behufs Abfertigung zu überweisen, worauf die Übergabe an die Güterexpedition der Bahn erfolgt. Aufserhalb der Bahnhofseinfriedigung ganz oder teilweise beladene Wagen sind auf Verlangen des Zollamts und auf Kosten des Verfrachters mit einem Verschlufs zu versehen, welcher erst auf dem Bahnhofe bei Überweisung der Ware an die Eisenbahnexpedition vom Zollrevisor entfernt wird.

Detailwaren oder Konserven, Getränke und dergl. können auch nach den Zollstunden des Hauptzollamtes im Güterschuppen angenommen und abgefertigt werden, falls der Versender bei der Zollbank oder dem Zollamte Sicherheit zu einem in jedem Falle vorher vom Zollamte zu bestimmenden Betrage hinterlegt hat. Die Zahlung ist am folgenden Tage zu leisten, ebenso müssen etwaige ungenügende Angaben am folgenden Tage auf Verlangen vervollständigt werden.

7. Fracht- und Eilgüter nach Tsangkou oder anderen Stationen auf deutschem Gebiete sind zollfrei, aber deklarationspflichtig, der dafür ausgestellte Freischein wird dem Frachtbrief angeheftet und am Bestimmungsorte dem Zollbeamten überwiesen. Detaillierte Angaben über den Inhalt sind nicht erforderlich.

8. Handgepäck und Passagiergut sind dem am Gepäckschalter stationierten Zollbeamten vorzuzeigen und auf Verlangen zu öffnen. Für zollpflichtige Waren ist der Zoll gegen Quittung an der Gepäckzollkasse zu zahlen. Sofern das Handgepäck und Passagiergut aus Waren besteht oder in vernagelten Kisten mitgeführt wird, kann die Untersuchung dieser Gegenstände nach Abfertigung aller anderen Passagiere erfolgen. Zwecks schnellerer Abfertigung liegt es im Interesse der Reisenden, dem revidierenden Zollbeamten ein genaues Inhaltsverzeichnis über dergleichen als Passagiergut mitgeführte Waren oder den Inhalt verschlossener Kisten vorzulegen. Das Recht des Zollamts zur Öffnung solcher Kisten wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

9. Verzögerungen. Das Zollamt ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, verursacht durch verspätete Einreichung der Deklaration, durch Nichtbereithaltung der zu untersuchenden Waren, falsche Angaben in Deklarationen oder verspätete Zolleinzahlung und in der Abfertigung von zum Handel bestimmten Waren in gröfseren Mengen, soweit sie als Passagiergut oder in vernagelten Holzkisten mitgeführt werden.

10. Kontrebande. Die Einfuhr nach China von Munition und Kriegsgerätschaften aller Art, von Waffen, Pulver, Sprengstoffen und den zur Herstellung dieser Artikel dienenden Bestandteilen, sowie von Salz ist unter Strafe der Konfiskation verboten. Die Einfuhr von Dynamit für Bergwerks- und Bahnbauzwecke kann nur unter Bürgschaft für sorgfältige Behütung und Nichtabgabe an andere seitens der betreffenden Gesellschaft erfolgen.

Opium kann nur auf Frachtbrief als Eilgut verladen werden, andernfalls unterliegt es der Konfiskation und den in der Opiumverordnung angedrohten Strafen.

11. Falsche Deklaration. Waren, welche in Bezug auf Menge und Gattung falsch deklariert oder auf andere Weise durchzuschmuggeln versucht werden, unterliegen der Konfiskation.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 31. März 1902.

E. Ohlmer.
Kaiserlich chinesischer Seezolldirektor.

Tsingtau, den 9. April 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

61. Zollamtliche Bekanntmachung No. 29. Vom 8. April 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 49.)

Nachstehende Bekanntmachung des kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 29.
Betreffend die Verschiffung von Waren im Hafen von Tsingtau.

Alle im Hafen von Tsingtau auf Kauffahrteischiffen zu verschiffenden Waren, einerlei ob fremden oder einheimischen Ursprungs, ob auf Dampfern, Segelschiffen, Dschunken, Leichterfahrzeugen oder Sampans verladen, und einerlei, ob nach chinesischen Häfen oder nach dem Auslande bestimmt, unterliegen der zollamtlichen Kontrolle und dürfen nicht ohne Deklaration und Zollschein verladen werden. Die Verladung in der Aufsenbucht kann erfolgen auf der Strandstrecke zwischen der Yamenbrücke und der Feldbatterie, sowie in der Innenbucht an der Strandstrecke des kleinen Tapautau-Hafens. Für Massenartikel: Kohle, Petroleum, Holz, Getreide etc., sowie auch für andere Waren unter besonderen Umständen kann die Verladung auf Sonderantrag auch anderswo erfolgen.

1. Die Deklarationspflicht tritt ein für zu verschiffende Waren vor der Verladung an den Ladungsbrücken oder am Strande. Waren ohne Deklaration oder Zollschein verschifft oder verladen unterliegen der Konfiskation.

2. Deklarationsformulare in deutscher, englischer und chinesischer Sprache können am Zollschalter des Hauptzollamts einzeln unentgeltlich und in gröfseren Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten entnommen werden.

3. Dienststunden des Hauptzollamtes sind von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, der Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags und der Zollrevisoren von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. An Sonn- und Feiertagen ist das Zollamt geschlossen.

4. Die Deklarationen sind auf dem Hauptzollamt einzureichen unter Angabe des Namens des Schiffes, des Bestimmungsortes, der Zeichen, Nummern, Zahl und Art der Verpackung der Kolli, der Gattung, Menge und des Wertes der Waren nach den Benennungen und Mafsstäben des Tarifs. Sind in einem Kollo Waren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so mufs in der Deklaration die Menge einer jeden Warengattung nach dem Nettogewicht bezw. bei Waren, welche einem Stückzoll unterliegen, nach der Stückzahl und bei Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, aufser dem Gewicht bezw. der Zahl auch der Wert angegeben werden. Deklarationen, welche nicht in jeder Beziehung nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen voll-

ständig sind, werden zurückgewiesen. Falls der Deklarant wegen mangelnder Geschäftspapiere nicht imstande ist, die Deklaration zu vervollständigen, werden die Kolli auf Risiko und in Gegenwart des Betreffenden geöffnet und auf den Inhalt untersucht werden.

5. Die Revision der Waren erfolgt in der Regel an der amtlichen Abfertigungsstelle, für im äufseren Hafen zu verschiffende Waren im Zollschuppen an der Tsingtau-Brücke und für in der Innenbucht und dem kleinen Hafen zu verschiffende Waren im Zollschuppen am kleinen Hafen. Das Zollamt trifft unter Berücksichtigung des Verkehrs und der Verhältnisse die Bestimmung darüber ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Abfertigung aufserhalb der gewöhnlichen Amtsstellen auf den Privatlagern etc. erfolgen kann. Der Antrag dafür ist auf der Deklaration zu stellen und ist dieselbe in solchen Fällen für nachmittags zu untersuchende Waren vormittags, und für vormittags zu untersuchende Waren am Tage vorher unter Angabe der Zeit, wann die Waren für die Untersuchung bereit sein werden, einzureichen. Die Revisionen finden in der Reihenfolge statt, in welcher die Deklarationen eingereicht worden und die Waren für die Untersuchung bereit sind.

6. Verzollungs- und Abfertigungsmodus. Nach Untersuchung der Ware und Bescheinigung der Richtigkeit durch den Zollrevisor ist die Deklaration dem Zollbureau zurückzureichen, wo eine Zolldebitnote für den fälligen, in die Zollkasse (Deutsch-Asiatische Bank) zu zahlenden Betrag dafür ausgehändigt wird. Nach Einzahlung des Betrages stellt die Bank eine Zollquittung aus, welche im Zollbureau gegen einen Zollschein ausgewechselt wird. An Stelle des Zollscheines kann der Verschiffungs- oder Ladeschein treten und vom Zollamt gestempelt werden.

7. Verzollung von Kleingut am kleinen Hafen. Um die Zollabfertigung der im kleinen Hafen zu verschiffenden Waren und die Verzollung des von Passagieren mitgeführten Kleinguts zu erleichtern, ist am kleinen Hafen mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements eine Zollstelle eröffnet worden.

Dort zu verschiffende Waren können nach Wahl des Kaufmanns an dieser Zollstelle oder beim Hauptzollamt untersucht und abgefertigt werden. Der Zoll für solche Waren ist wie früher bei der Deutsch-Asiatischen Bank einzuzahlen und der Zollschein im Hauptzollamt in Empfang zu nehmen. Der Zollschein mufs dem Zollbeamten am kleinen Hafen zur Abfertigung vorgelegt werden und die Waren begleiten.

Das Kleingut der Reisenden etc. kann dort untersucht und nach dem dort aushängenden Tarif verzollt werden. Zahlungen werden entgegengenommen in Dollars (ein Haikuan Taël = Dollar 1,50 = 1200 Käsch). Der dort ausgefertigte Zollschein mufs die Waren begleiten und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Als Kleingut wird jede Ware betrachtet, die nicht mehr als Hk. Tl. 1 Zoll zu zahlen hat.

8. Verzögerungen. Das Zollamt ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, verursacht durch verspätete Einreichung der Deklaration, durch Nichtbereithaltung der zu untersuchenden Waren, falsche Angaben in Deklarationen oder verspätete Zolleinzahlung und in der Abfertigung von zum Handel bestimmten Waren in gröfseren Mengen, soweit sie als Passagiergut oder in vernagelten Holzkisten mitgeführt werden.

9. Falsche Deklaration. Waren, falsch deklariert in Bezug auf Menge und Gattung oder auf andere Weise, durchzuschmuggeln versucht, Waren

ohne Zollschein oder aufserhalb der Ladegrenzen (siehe Einleitung) verschifft. unterliegen der Konfiskation.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 8. April 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 14. April 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

Übersetzung.*)

In Ausführung der in Peking getroffenen Vereinbarungen über die Zulassung des chinesischen Seezolls im deutschen Kiautschougebiet mache ich folgende Bestimmungen über die Behandlung der Dschunken bekannt:

§ 1.

Auf Dampfern eingeführte Waren, die auf Dschunken über das Pachtgebiet hinaus gebracht werden sollen, zahlen im Zollamt von Tsingtau vollen Einfuhrzoll, worauf sie einen Ausweis erhalten, auf dessen Vorzeigung sie bei den Teilstellen ohne weitere Zollzahlung passieren. Sollen die Waren im deutschen Gebiete verbleiben, so sind sie zollfrei, müssen aber auf dem Zollamte angemeldet werden, worauf ein Freischein vom Zollamt ausgestellt wird.

§ 2.

Chinesische Waren, die auf Dschunken nach Tsingtau zur Verschiffung auf den Dampfern gebracht werden, sind, woher sie auch immer kommen, zollfrei. Erst bei der Verladung in Tsingtau auf Dampfer zahlen sie den vollen Ausfuhrzoll.

Diese Waren sind beim Ausgang aus den betreffenden Häfen und beim Eingang in Tsingtau beim Zollamt anzumelden.

§ 3.

An Stelle der alten chinesischen Zölle und Likinabgaben für ein- und ausgehende Dschunken wird in allen Häfen gleichmäfsig eine Abgabe erhoben in Höhe der Hälfte des Seezolls nach dem Vertragstarif, worin der Likin eingeschlossen ist. Dabei wird der Haikuan Taël gleich 1,04955 Kiautschou Taël gerechnet. Alle früheren in Likin- und Zollämtern sonst erhobenen Abgaben fallen fort. Niemand ist berechtigt, aufser dieser Abgabe weitere Gebühren zu erheben.

§ 4.

Auf Dschunken eingeführte chinesische Waren sind, wenn sie in Tsingtau bleiben, zollfrei. Werden sie ins Innere geschafft, so zahlen sie Halbzoll. Bei Ladungen, die teils in Tsingtau, teils in anderen Häfen gelöscht werden, ist eine entsprechende Deklaration zu machen.

Dschunken mit chinesischer Ladung zahlen bei Ausfuhr aus der Bucht Halbzoll.

§ 5.

Einlaufende chinesische Dschunken müssen in Tsingtau ankern und dem Zollamte ein Manifest über Zahl und Gewicht der Ladung, auf dem vermerkt ist, für welchen Teilhafen sie bestimmt ist, überreichen. Ferner müssen sie ihre Schiffspapiere auf dem Zollamte deponieren, worauf dieses eine Fahne gibt, die an dem Mast zu führen ist. Die Dschunke kann dann in Tsingtau löschen oder irgend einen Hafen der Bucht anlaufen.

*) Diese Übersetzung der früher in chinesischer Sprache erlassenen Bestimmungen ist im Anschlufs an die vorstehende zollamtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Später bei der Ausfahrt aus dem Hafen müssen die Dschunken wieder in Tsingtau anlegen und dem Zollamte ein Ausfuhrmanifest einreichen; die Schiffspapiere werden darauf vom Zollamt zurückgegeben und, nachdem ihnen die Fahne wieder abgenommen ist, können sie in See gehen.

§ 6.

Zoll und Likin auf Dschunken ist bei dem Seezollamte in Tsingtau mit der Anmeldung zu zahlen. Mit dem Löschen der Waren darf bei einkommenden Dschunken erst nach Entrichtung von Zoll und Likin begonnen werden; bei der Ausfahrt werden die Schiffspapiere erst ausgehändigt, nachdem der Ausfuhrzoll vollständig entrichtet ist.

§ 7.

Ein- und auslaufende Dschunken haben in den Teilhäfen zuerst das Manifest einzureichen; beim Löschen und Laden haben die Leichter eine Botnote zur Beifügung der Ware einzureichen. Nicht deklarierte Waren, die heimlich gelöscht oder geladen sind, werden konfisziert.

§ 8.

Dschunken, die von einem Hafen der Bucht nach einem anderen fahren wollen, haben vor der Abfahrt bei der Zollstation die Ausstellung eines Ausfuhr-Erlaubnisscheines nachzusuchen, welcher bei der Ankunft im Bestimmungshafen der dortigen Zollstation auszuliefern ist.

§ 9.

Mit Waren ein- und ausgehende Dschunken müssen, einerlei, ob sie für das deutsche Gebiet oder für aufserhalb desselben bestimmt sind, sich beim Zollamt melden, mögen sie zollpflichtig sein oder nicht. Das Zollamt stellt den Zoll- oder Freischein aus, worauf die Dschunke verladen darf. Eine Dschunke, die ohne Zoll- oder Freischein betroffen wird, wird behandelt, als habe sie Schmuggelwaren an Bord, und die Waren werden konfisziert. In Ballast ein- oder ausgehende Dschunken haben sich gleichfalls im Interesse der Kontrolle zu melden.

§ 10.

Waren, die auf Dschunken einkommen, und ehe sie gelandet sind, wieder zur Ausfuhr auf derselben Dschunke gelangen, sind zum Zweck der Zollbefreiung dem Zollamte zu melden.

§ 11.

Fremdes und einheimisches Opium darf nur in Originalkisten auf Dschunken eingeführt werden. Es ist beim Zollamte anzumelden, in den Zollschuppen überzuführen und der Zoll zu entrichten. Nachdem es vom Zollamte mit einer Marke versehen ist, ist sein Weitertransport ins Innere gestattet. Wird auf Dschunken Opium in kleinen Paketen vorgefunden, so wird es als geschmuggelt konfisziert, der Schiffsführer bestraft und der Händler mit diesem Opium zur Bestrafung den deutschen Behörden zugeführt. Über den Verkauf und Verbrauch von fremdem und einheimischen Opium im deutschen Gebiete gibt es Sonderbestimmungen.

§ 12.

Die Einfuhr in das deutsche Gebiet von Waffen, Pulver und Sprengstoffen auf Dschunken ist verboten, ebenso der Transport in das Innere. Wird entdeckt, dafs die oben genannten Gegenstände als Schmuggelwaren geladen oder ins Innere gebracht werden, so werden die Dschunken mitsamt den Waren konfisziert und die Schuldigen schwer bestraft.

Führen die Dschunken Waffen zu eigener Verteidigung, so haben sie in dem Ausgangshafen einen Waffenschein zu lösen, der bei der Ankunft in Tsingtau dem Zollamt zur Prüfung und Abstempelung vorzuweisen ist.

§ 13.

Fischerdschunken, die Waren geladen haben, sind ebenfalls den vorstehenden Bedingungen unterworfen.

Ausführungsbestimmungen für das Kiautschou-Zollamt.

§ 14.

Anmeldung von Detailwaren.

Falls fremde Waren nach ihrer Einfuhr in Tsingtau in kleineren Quantitäten ins Innere verschickt werden, so sind ganze Stückgüter, ganze Tons etc., und ganze Kolli zollpflichtig. Im Interesse des Handels sind zwei besondere Amtsräume eingerichtet, einer im Hauptzollamt in Tsingtau und einer am kleinen Hafen bei Tapautau, wo die Meldung erstattet werden kann.

Auswärtige Händler, die mit den Bestimmungen nicht vertraut sind, müssen die Anmeldung durch hiesige Firmen besorgen lassen. Erst nach Ausstellung des Detailwaren-Zollscheines dürfen sie die Waren über die Grenze befördern.

Der gröfseren Bequemlichkeit halber wird dabei der Taël in 1,50 Dollars umgerechnet werden. Werden Waren an der Grenze ohne diesen Zollschein getroffen, so unterliegen sie der Konfiskation.

§ 15.

Anmeldung von Waren, die auf dem Seeweg oder dem Landweg verschickt werden.

Für die Kontrolle der nach dem Innern bestimmten Waren sind in Tsangkou, Nüku, Taputou, Hungschy-yai Zollstellen und bei Koutapu-Liuting und Tschautsun Zollbarrieren errichtet. Sampans, die in der Bucht nach anderen, nicht oben erwähnten Häfen der Bucht Waren verschiffen, dürfen erst nach Vorzeigung des in Tsingtau ausgestellten Zollscheines in Nüku, Taputou oder Hungschy-yai ihre Waren verladen.

Unangemeldete Waren ohne Zollschein, die an Plätzen, die keine Zollstelle haben, gefunden werden, gelten als Schmuggelwaren und unterliegen der Konfiskation.

Waren, die auf dem Landwege auf Karren transportiert werden, werden beim Passieren der Zollschranken von Koutapu und Tschautsun untersucht.

Waren, die in der Nacht zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder unter Umgehung der Zollstellen transportiert werden, gelten als Schmuggelware und unterliegen der Konfiskation.

Es wird darauf hingewiesen, dafs an den Zollstellen und Barrieren lediglich Waren und Zollscheine revidiert werden, wofür keine Abgaben zur Erhebung gelangen.

§ 16.

Reklamation mit Beschlag belegter Waren.

Für sämtliche an den Grenzkontrollstationen mit Beschlag belegten Waren, die ohne Zollschein über die Grenze geschmuggelt werden sollten, sind Gesuche um Freigabe innerhalb von 10 Tagen beim Zollamt einzureichen. Mit

Beschlag belegte Waren, die innerhalb von 10 Tagen nicht reklamiert sind, unterliegen der Konfiskation.

§ 17.

Ausstellung provisorischer Schiffspapiere.

Den vom Zollamt veröffentlichten Bestimmungen, dafs bei der Ankunft in Tsingtau von den Dschunken die Schiffspapiere dem Zollamte einzureichen sind, zuwider ist häufig der Fall vorgekommen, dafs Dschunken und Sampans ohne Schiffspapiere kommen. Zur Vermeidung dieses, die Kontrolle erschwerenden Übelstandes werden nunmehr vom Zollamt provisorische Bescheinigungen gegen Leistung einer Bürgschaft ausgestellt.

§ 18.

Beschwerden.

Beschwerden gegen Unregelmäfsigkeiten des Zollamtpersonals sind als Eingabe in die zu diesem Zweck angebrachten Petitionskästen zu werfen. Die Einreichung unbegründeter Beschwerden ist zwecklos.

§ 19.

Zollabänderung.

Die in Artikel VI des Friedensprotokolls vom 7. September 1901 festgesetzte Erhöhung des Einfuhrzolles auf tatsächlich 5 Prozent, einschliefslich der bisher zollfreien Artikel, jedoch mit Ausnahme von Reis, Getreide und Mehl fremder Herkunft sowie gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, welche einer Bestimmung desselben Artikels zufolge, zwei Monate nach Unterzeichnung des Protokolls, mithin am 7. November in Kraft treten sollte, nach neuerer Bestimmung erst am 11. November 1901 in Kraft getreten ist, findet auf Waren fremder Herkunft, die nach dem Innern gehen, Anwendung.

Der Berechnung des Einfuhrzolles liegt von nun ab der Wert zu Grunde. In der dem Zollamt einzureichenden Deklaration ist in Zukunft der Name des einfahrenden Schiffes, Datum der Einfuhr, Zeichen, Nummer, Zahl und Art der Verpackung, Gattung und Wert der Ware nach den Benennungen und Mafsen des Tarifs anzugeben und die Ware beim Zollamt zur Verzollung zu bringen.

§ 20.

Rücktransport unabgesetzter Waren.

Waren, die aus dem deutschen Gebiete ins Innere ausgeführt werden, zahlen Einfuhrzoll.

Händlern, welche Waren aus dem Innern in das deutsche Gebiet bringen und die dort nicht abgesetzten Waren ins Innere zurückführen wollen, wird zur Erleichterung des Verkehrs gestattet, die bei der Einführung in Tschautsun, Liuting und Koutapu angemeldete Ware auf dem ursprünglichen Einfuhrwege frei wieder auszuführen.

§ 21.

Belohnung für Anzeige von Schmuggel.

Um dem Überhandnehmen des Schmuggels zu steuern, wird bekannt gegeben, dafs für Anzeigen über Schmuggel beim Zollamt, die zur Entdeckung und Konfiskation der geschmuggelten Ware führen, eine Belohnung von drei Zehnteln des Nettowertes der Ware ausgesetzt wird.

§ 22.

Zeit der Zollabfertigung.

Das Zollamt stellt von morgens 9 Uhr bis nachmittags 4 Uhr Zollzertifikate aus. Die Deutsch-Asiatische Bank fertigt bis 4 Uhr 5 Minuten nachmittags Zollzertifikate ab.

Waren dürfen nicht verladen werden, bevor der Zollbetrag auf der Deutsch-Asiatischen Bank eingezahlt ist. Es liegt deshalb im Interesse des Publikums, die Deklaration so früh als möglich zu besorgen.

§ 23.

Verladung von Waren.

Ausfuhrwaren für das Ausland oder für die dem Handel geöffneten Häfen oder Einfuhrwaren für die Häfen im Innern der Bucht oder für die Dschunkenhäfen dürfen nur an der Ladestelle am kleinen Hafen bei Tapautau und auf der Strecke von der Yamen-Brücke bis zur Feldbatterie der Aufsenbucht verladen werden. Beim Verladen mufs der Zollschein vorhanden sein. Waren, die ohne Zollschein verladen werden, gelten als Schmuggelwaren und werden konfisziert.

62. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hundesteuer. Vom 9. April 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 12. Juli 1902. (Amtsblatt 1902, S. 43/44.)

In Ausführung der Steuerverordnung vom 2. September 1898*) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für jeden nicht mehr saugenden Hund, welcher innerhalb des Stadtgebiets Tsingtau gehalten wird, ist eine jährliche Steuer von 10 Dollars zu zahlen.

§ 2.

Die Steuer ist für das ganze Rechnungsjahr im voraus bei der Gouvernementskasse zu entrichten und zwar spätestens bis zum 1. Mai. Für die im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Hunde ist die Steuer spätestens vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit zu zahlen. Tritt die Steuerpflichtigkeit erst nach dem 30. September ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen.

Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde im Stadtgebiete vier Wochen nicht übersteigt.

§ 3.

Als Ausweis über die entrichtete Steuer wird eine mit der laufenden Nummer der Hundesteuerliste versehene Marke ausgehändigt, welche am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Zahlung von 50 Cents bei der Gouvernementskasse zu lösen. Bei Zurückgabe der Marke innerhalb dreier Monate nach Beginn der Steuerpflicht wird die Hälfte der Steuer zurückgezahlt.

§ 4.

Wer die Hundesteuer bis zu den festgesetzten Terminen nicht entrichtet hat oder seinen Hund ohne Steuermarke herumlaufen läfst, wird mit einer

*) Vergl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V, S. 197/198.

Geldstrafe bis zu 20 Dollars bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 10 Tagen tritt.

Die fällige Steuer ist aufserdem zu zahlen.

§ 5.

Ohne Steuermarke im Stadtgebiete frei herumlaufende Hunde werden von der Polizei eingefangen und können innerhalb einer Woche gegen ein Pflegegeld von 50 Cents für den Tag von dem Besitzer abgeholt werden. Nach Ablauf der Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizei.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1902 in Kraft.

Die Steuer für das laufende Rechnungsjahr ist zum vollen Betrage von 10 Dollars spätestens bis zum 1. Juni d. Js. zu entrichten.

Tsingtau, den 9. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

63. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Quarantäne gegen Niutschuang, Manila, Bombay und Calcutta. Vom 15. April 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 49.)

Bezüglich Niutschuang, Bombay und Calcutta aufgehoben durch Verordnung vom 9. Oktober 1902.*)

64. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die provisorische Errichtung eines chinesischen Komitees. Vom 15. April 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 8. Juli 1902.
(Amtsblatt 1902, S. 59; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXII.)

§ 1.

Zur Mithilfe bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde und zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten wird ein chinesisches Komitee gebildet.

§ 2.

Das Komitee besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 6 aus Schantung, 3 aus anderen Provinzen stammende Kaufleute und 3 Compradors (chinesische Geschäftsführer**) bei europäischen Firmen im Stadtgebiete sind. Die aus Schantung und anderen Provinzen stammenden Kaufleute müssen in Tsingtau oder Tapautau ein kaufmännisches Geschäft betreiben und Grundbesitzer sein.

§ 3.

Das Komitee wird erstmalig vom Gouverneur ernannt. Jährlich zu Chinesisch-Neujahr scheiden 4 Mitglieder, nämlich 2 Schantung-Kaufleute, 1 Nicht-Schantung-Kaufmann und 1 Comprador durch Losen aus, die nach einem Jahre wieder wählbar werden. Die Ersatzmitglieder werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Komitees in der ersten Woche des Januar fest-

*) Vergl. unten S. 653.

**) Die eingeklammerten Worte sind bei der Veröffentlichung im Anhang zum Marineverordnungsblatt zugesetzt.

gesetzt und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Bestätigung im Amtsblatte bekannt zu machen, während welcher Zeit Einsprüche gegen die Bestätigung seitens der zahlenden Haus- und Ladenbesitzer an das Gouvernement gerichtet werden können. Im Falle der Nichtbestätigung eines Ersatzmitgliedes erfolgt eine Neuwahl. Erst nach der Bestätigung sämtlicher Ersatzmitglieder findet die Auslosung der scheidenden Mitglieder statt.

§ 4.

Das Komitee wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Namen dem Gouvernement mitzuteilen sind. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen an und führt die geschäftliche Leitung. Bei gleicher Stimmenabgabe gibt seine Stimme den Ausschlag. Dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten oder irgend einem vom Governeur besonders ernannten Beamten steht das Recht zu, an den Sitzungen des Komitees teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Durch seine Vermittelung erfolgt der Verkehr des Komitees mit dem Gouvernement oder anderen Behörden.

§ 5.

Die Aufgaben des Komitees umfassen insbesondere:

a) Registrierung der Häuser in Tsingtau und Tapautau, soweit sie von Chinesen bewohnt sind, und deren Bewohner;
b) Mitwirkung zum Schlichten streitiger Handelssachen unter Chinesen, soweit dieses beansprucht wird;
c) Mitwirkung in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts, soweit dieses beansprucht wird;
d) Beratung des Gouvernements in Fragen wirtschaftlicher Natur und in bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen unter den Chinesen.

§ 6.

Das Komitee wird einen ständigen Sekretär und einen oder mehrere Hausinspektoren zur Durchführung der Registrierung ernennen. Die Ernennung der Inspektoren bedarf der Genhmigung des Gouvernements.

Die Aufgaben des Hausinspektors bestehen in der Anfertigung der Haus- und Bewohnerlisten und der Erhebung der Beträge. Die Listen sind monatlich zu vervollständigen und bis zum 5. jeden Monats dem Gouvernement einzureichen.

§ 7.

Zur Bestreitung der Unkosten ist das Komitee ermächtigt, eine Abgabe von den ausschliefslich von Chinesen bewohnten Häusern in Tsingtau und Tapautau zu erheben, welche je nach der Gröfse des Hauses und dem Umfange des darin betriebenen Geschäftes zwischen 2 Dollars und 0,50 Dollar. für den Monat berechnet wird.

Eine genaue Aufstellung der Abgaben ist monatlich dem Gouvernement zur Bestätigung vorzulegen. Der Inspektor führt die Beträge an eine vom Gouvernement bestimmte Kasse ab. Über die Verwendung dieser Fonds wird jährlich an Chinesisch-Neujahr Rechnung abgelegt und dem Gouvernement zur Entlastung des Komitees und zur Veröffentlichung im Amtsblatte überreicht.

Diesen Fonds werden alle etwa dem chinesischen Tempel in Tsingtau, so lange dort die Sitzungen des Komitees abgehalten werden, durch Stiftungen oder durch Theateraufführungen zufallenden Beträge überwiesen.

§ 8.

Die Komiteefonds werden verwandt:

a) zur Auszahlung von Gehältern der Angestellten,
b) zur Unterhaltung des Tempels in Tsingtau und anderer öffentlicher Anstalten (Friedhöfe und dergl.),
c) zu Wohltätigkeitszwecken.

§ 9.

Bei Verhaftungen von Chinesen in Fällen von Übertretungen genügt die Bürgschaft des Komitees oder eines Mitgliedes desselben zur vorläufigen Freilassung des Verhafteten.

§ 10.

Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Beteiligung des Komitees bei Rechtssachen bleiben vorbehalten.

Tsingtau, den 15. April 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

65. Polizeiverordnung des Gouverneurs, betreffend Hundesperre. Vom 19. April 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 57.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 31. Mai 1902 (Amtsblatt 1902, S.77).*)

66. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Fäkalien- und Müllabfuhr. Vom 1. Mai 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 11. August 1902. (Amtsblatt 1902, S. 65.)

§ 1.

Die Abfuhr der Fäkalien in Tsingtau und Tapautau ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an ausschliefslich durch die Firma Bernick & Pötter hier auszuführen. Diese hat vorschriftsmäfsige, verschliefsbare Tonnen, welche mindestens einen um den anderen Tag ausgewechselt werden sollen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Zahl der für jedes Grundstück erforderlichen Tonnen wird von der Polizei festgesetzt und den Beteiligten bekannt gegeben.

Verlust und Beschädigungen von Tonnen, welche die Firma für die Aborte eines Grundstücks zur Verfügung stellt, hat der Grundstückseigentümer und bei Privathäusern auf fiskalischem Boden der Hauseigentümer vorbehaltlich seiner Regrefsansprüche gegen die schuldigen Personen zu vertreten, sofern er nicht nachweist, dafs die Beschädigungen oder der Verlust durch Zufall entstanden oder durch den ordnungsmäfsigen Gebrauch der Tonnen oder durch das Abfuhrpersonal herbeigeführt sind.

§ 2.

Die Firma Bernick & Pötter ist verpflichtet, auch die Abfuhr des Mülls zu bewirken. Jeder Eigentümer eines Hausgrundstückes hat für Aufstellung ausreichender und leicht zu entleerender Müllkästen zu sorgen.

---

*) Vergl. unten S. 637.

§ 3.

Für die Fäkalienabfuhr ist monatlich für jede Tonne eine Gebühr von 1,35 Dollars zu zahlen. Hierin ist die Vergütung für die Abfuhr des trockenen Mülls eingeschlossen.

Die Gebühr ist ohne besondere Aufforderung in den ersten vier Tagen eines Monats für den verflossenen Monat auf dem Polizeiamt gegen Quittung zu bezahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung holt die Polizei die Gebühr ab, wofür eine besondere Holgebühr von 50 Cents zu entrichten ist.

Als zahlungspflichtig gilt der Grundstückseigentümer und bei Privathäusern auf fiskalischen Grundstücken der Hauseigentümer. Soweit andere Personen (Mieter, Pächter, Hausverwalter, Bauunternehmer) die Zahlungspflicht übernommen haben, wird die Gebühr bei ihnen eingezogen; der Grundstückseigentümer bleibt aber neben ihnen für die Zahlung haftbar.

Sofern die Unternehmerin die Abfuhr nicht ordnungsmäfsig bewirkt, ist sofort beim Polizeiamt Beschwerde zu führen, widrigenfalls ein Einspruch gegen die Zahlung der Gebühr nicht berücksichtigt wird.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1902 in Kraft. Mit dem Einstellen der neuen Tonnen wird im Laufe des Monats Mai begonnen werden.

Tsingtau, den 1. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

67. Organisatorische Bestimmungen für die Besatzung von Kiautschou. (K. O. B.)*) Vom 3. Mai 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XVII.)

Ich genehmige die anliegenden

„Organisatorischen Bestimmungen für die Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou und deren Stamm-Kompagnien nebst Anlagen“.

Dieselben ergänzen die

„Organisatorischen Bestimmungen für die Kommandobehörden am Lande
Meiner Marine“

und die

„für das Personal des Soldatenstandes Meiner Marine“

und treten — für die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou mit dem 1. Oktober 1902 — an Stelle der gleichen Bestimmungen nebst Anlagen vom 17. August 1898.**) Ich ermächtige Sie, wegen Ausführung der vorliegenden Bestimmungen das Weitere anzuordnen sowie erforderlich werdende Erläuterungen und Ergänzungen dazu, sofern sie nicht wesentliche organisatorische Änderungen bedingen, selbständig zu verfügen.

Berlin, Schlofs, den 3. Mai 1902.

Wilhelm.
In Vertretung des Reichskanzlers
v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

*) Abgeändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1902; s. unten S. 655.
**) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 172 ff.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit nachstehendem zur Kenntnis der Marine:

1. etc.**)

2. Durch die K. O. B. werden die zu den Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Kiautschou — Marineverordnungsblatt 1898 S. 295 ff.*) — erlassenen Abänderungen und Ergänzungsvorschriften aufser Kraft gesetzt.

3. etc.**)

Berlin, den 14. Mai 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

Zusammensetzung der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou.

§ 1.

Die Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou besteht aus:

1. dem III. Seebataillon zu 5 Kompagnien Marineinfanterie und einer Marine-Feldbatterie,
2. der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou zu 2 Kompagnien und
3. dem sonstigen militärischen Personal des Schutzgebiets.

Eine Kompagnie des III. Seebataillons ist beritten.

Ergänzung der Besatzung des Schutzgebiets.

§ 2.

1. Die Ergänzung der Marineteile im Schutzgebiet erfolgt aus den Stamm-Kompagnien in der Heimat sowie durch unmittelbare Einstellung von Kapitulanten und wehrpflichtigen Reichsangehörigen.

2. Es sind zugeteilt: die Stamm-Kompagnien des III. Seebataillons mit der Stamm-Batterie seiner Marine-Feldbatterie dem II. Seebataillon in Wilhelmshaven,***) die Stamm-Kompagnien der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou der III. Matrosenartillerieabteilung in Lehe.

3. Die Offiziere des sonstigen militärischen Personals und die Zahlmeister der Besatzung des Schutzgebiets werden den entsprechenden Offizierkorps und den Marine-Zahlmeistern entnommen; das Unterpersonal des sonstigen militärischen Personals der Besatzung, soweit es nicht im Schutzgebiet selbst herangebildet werden kann, wird von beiden Marinestationen in möglichst gleicher Stärke gestellt. Die Zugehörigkeit dieses Personals zu den betreffenden Offizier- oder Unteroffizierkorps etc. wird durch das Kommando zur Besatzung des Schutzgebiets nicht unterbrochen.

4. Die Heranziehung und der Austausch des nach den Etats bei den Stamm-Kompagnien oder in der Marine nicht vorhandenen militärischen Personals wird, soweit erforderlich, besonders geregelt.

5. Das zur Besatzung des Schutzgebiets zu kommandierende Personal mufs tropendienstfähig sein.

6. Das Nähere über die Ergänzung und Ablösung der Besatzung enthalten die Anlagen 1 bis 3.

*) D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IV, S. 172 ff.

**) Ziffer 1 u. 3 beziehen sich lediglich auf die Verteilung der Exemplare der K. O. B. und den buchhändlerischen Vertrieb derselben.

***) Vergl. Verordnung vom 22. Oktober 1902, unten S. 655.

Stärke der Besatzung des Schutzgebiets und der Stamm-Kompagnien.

§ 3.

Die Stärke und Zusammensetzung der Marineteile und des sonstigen militärischen Personals sowie die Dienstgradbezeichnungen werden durch den Etat geregelt.

Die Stärke der Stamm-Kompagnien darf um die nach den Monats-(Stärke-) Rapporten des III. Seebataillons und der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou verfügbaren unbesetzten Gemeinen-Stellen erhöht werden.

Dauer des Kommandos zur Besatzung des Schutzgebiets.

§ 4.

1. Die Dauer des Kommandos zur Besatzung des Schutzgebiets ist möglichst auszudehnen und soll in der Regel für die Personen in den Dienstgraden vom Deckoffizier einschl. aufwärts sowie für die Militärbeamten nicht unter drei Jahre, für Unteroffiziere jedesmal zwei Jahre betragen.

Über die Anträge zur früheren Ablösung der Unteroffiziere des III. Seebataillons und der Matrosenartillerieabteilung entscheidet der Gouverneur, wenn möglich im Einverständnis mit den Inspekteuren der Marineinfanterie und der Marineartillerie; gleiche Anträge der Offiziere, Beamten sowie der Deckoffiziere und Unteroffiziere des sonstigen militärischen Personals der Besatzung des Schutzgebiets sind dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vorzulegen.

2. Bezüglich der Dauer des Kommandos solcher Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, vergl. § 10 und Anl. 1, 1 bis 34.

Ressortverhältnisse.

§ 5.

1. Die Besatzung des Schutzgebiets untersteht dem Gouverneur als oberstem Befehlshaber am Orte, und in oberster Stelle dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

2. Das III. Seebataillon und die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou unterstehen aufserdem der Inspektion der Marineinfanterie oder der Marineartillerie in derselben Weise wie die Seebataillone und Matrosenartillerieabteilungen in der Heimat und bilden je einen selbständigen Kommando- und Verpflegungsverband.

Der Schriftverkehr zwischen den Inspektionen und dem III. Seebataillon oder der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und umgekehrt geht unter der äufseren Adresse des Gouvernements von Kiautschou. Mannschaftsüberweisungen sowie Schriftstücke in Rechnungs- und anderen vom Gouverneur zu bezeichnenden Angelegenheiten sind hiervon ausgeschlossen.

3. Der Gouverneur bestimmt, welchem Marineteil das sonstige militärische Personal in disziplinarer Hinsicht und in Bezug auf die Verpflegung zu überweisen ist.

4. Vorübergehend nach Kiautschou kommandierte Offiziere etc. und Mannschaften gehören nicht zur Besatzung des Schutzgebiets, unterstehen jedoch, sofern sie dem Gouvernement zugeteilt sind, dem Gouverneur und in oberster Stelle dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. Erfolgt diese Zuteilung nicht, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Unterordnungsverhältnis, und der Gouverneur übt ihnen gegenüber die Rechte des Garnisonältesten aus.

§ 6.

1. Die Stamm-Kompagnien unterstehen dem Bataillons- oder Abteilungskommandeur und den Inspekteuren, in oberster Stelle dem zuständigen Marinestationschef in derselben Weise wie die Marineteile, denen sie zugeteilt sind. (§ 2, 2.)

2. Die Unterstellung der Stamm-Kompagnien und des sonstigen zur Besatzung des Schutzgebiets kommandierten Personals unter den Befehl des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts erfolgt mit dem Tage der Einschiffung auf dem Ablösungstransportdampfer oder, wenn der Transport einem für S. M. Schiffe angeschlossen wird, mit dem Tage der Ausschiffung im Schutzgebiet.

Den Zeitpunkt der Einschiffung, in der Regel innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem planmäfsigen Abgang des Transportdampfers, bestimmt der zuständige Marinestationschef.

3. Der Rücktransport tritt mit dem Eintreffen in dem Heimatshafen oder bei Anschlufs an einen Transport von S. M. Schiffen vom Zeitpunkt der Vereinigung ab unter den Befehl des zuständigen Marinestationschefs.

4. Einzelne Kommandierte unterstehen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, wenn nicht anders verfügt wird, vom Tage des Antritts der Ausreise nach dem Schutzgebiet bis zur Beendigung der Rückreise von dort.

§ 7.

1. Die Verwendung des nach Abgang des Ablösungstransports im Dienste der Stamm-Kompagnien entbehrlichen Personals bestimmt der zuständige Marinestationschef. U. a. dürfen einzelne Offiziere der Stamm-Kompagnien des III. Seebataillons vorübergehend zur Dienstleistung bei dem I. Seebataillon kommandiert werden. Vergl. Anl. 1, 6, 15, 18 u. 25.

2. Wird eine besondere Ausbildung einzelner Offiziere und Unteroffiziere der Stamm-Kompagnien notwendig und hierdurch die Bereitstellung besonderer Mittel erforderlich, so sind entsprechende Anträge an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu richten.

Beförderungen.

§ 8.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Feuerwerksoffiziere, Beamte, Deckoffiziere, ferner die Unteroffiziere des sonstigen militärischen Personals der Besatzung des Schutzgebiets — mit Ausnahme des Sanitätsunterpersonals — werden nach ihrem Dienstalter in dem betreffenden Korps etc. in der Heimat — § 2, 3 u. 4 — befördert.

Im übrigen vergleiche die Anlage 1.

Beurlaubungen.

§ 9.

1. Die Befehlshaber im Schutzgebiet dürfen Urlaub nach den bei den heimischen Marineteilen geltenden Bestimmungen erteilen. Der Gouverneur hat hierbei die Befugnisse eines Marinestationschefs.

2. Beurlaubungen aufserhalb des Schutzgebiets bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs, solche in die Heimat der des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Entlassung und Invalidisierung der Mannschaften.

§ 10.

1. Die Entlassung der ausgedienten Mannschaften der Besatzung des Schutzgebiets — Anl. 1,33 u. 34 — erfolgt in der Regel zur Reserve der Marineteile, denen sie in der Stamm-Kompagnie oder früher angehörten oder zugewiesen waren — Anl. 1,34 u. 39. Die Marine-Feldartilleristen werden der Reserve der Matrosenartillerie zugeführt.

2. Die Invalidisierung der Militärpersonen der Unterklassen der Besatzung erfolgt durch dasjenige Marinestationskommando, dem die Stamm-Kompagnie oder der Marineteil des zu Invalidisierenden untersteht.

3. Einzelne Mannschaften der Besatzung des Schutzgebiets, die wegen bevorstehender Beendigung ihrer gesetzlichen aktiven oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in die Heimat befördert werden sollen, dürfen mit Genehmigung des Gouverneurs mit dem Tage der Heimreise des Ablösungstransports, dem sie anzuschliefsen gewesen wären, in Tsingtau zur Disposition der Marineteile beurlaubt werden, wenn sie ein sofort anzutretendes, genügenden Unterhalt gewährendes Vertragsverhältnis nachweisen.

4. Die Befugnis der Marinestationskommandos zur Aufhebung von Kapitulationen, wenn die Privatverhältnisse der Kapitulanten ihre Entlassung oder dienstliche Gründe den Erlafs einer eingegangenen besonderen Dienstverpflichtung dringend wünschenswert machen, steht für die Besatzung des Schutzgebiets dem Gouverneur zu — für die Kapitulanten der Matrosen- und Werftdivisionen jedoch nur nach Zustimmung der Kommandos dieser Marineteile —.

Ergibt sich aus anderen, in der Anlage 28 Ziff. 3 der O. B. nicht genannten Gründen die Notwendigkeit der Aufhebung einer Kapitulation kurz vor Abgang des Ablösungstransports vom Schutzgebiet, so dafs die schriftliche Zustimmung des heimischen Marineteils nicht mehr möglich ist, so wird der Kapitulant nach Anordnung des Gouverneurs dem Rücktransport angeschlossen.

5. Die auf ihren Wunsch im Schutzgebiet zur Entlassung kommenden Dienstpflichtigen (einschl. Kapitulanten) erhalten Entlassungspapiere von ihrem Marineteile und haben, wenn sie in Zivilverhältnisse übertreten, protokollarisch auf Gewährung von Reise- und Marschgeld oder freie Beförderung in die Heimat zu verzichten.

Bei Übersendung der Überweisungspapiere an die Bezirkskommandos durch Vermittelung der heimischen Marineteile ist auf Ansuchen des Entlassenen die Erteilung des Auslandsurlaubs zu beantragen. — W. O. §§ 111 und 114.

Beurlaubtenstand.

§ 11.

Wegen der Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes im Schutzgebiet s. Anl. 2.

Rapporte.

§ 12.

1. Für die Marineinfanterie und die Marine-Feldbatterie des III. Seebataillons, für die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und das sonstige militärische Personal der Besatzung des Schutzgebiets sind gesonderte Rapporte zu führen. Vergl. § 3.

2. Unmittelbar nach Abgang der Ablösungstransporte sind von den Marineteilen in der Heimat Verzeichnisse des für die Besatzung des Schutzgebiets kommandierten Personals (unter Angabe der Vornamen, des Geburts-

tages und -ortes) auf dem Dienstwege dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts einzusenden.

Nach Auswechselung des Personals sind durch das Gouvernement gleiche Verzeichnisse der gesamten Besatzung vorzulegen.

Nachweisungen des den heimkehrenden Transporten angeschlossenen Personals müssen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts so zeitig eingereicht werden, dafs sie noch vor Eintreffen der Transporte in der Heimat den Inspektionen zugestellt werden können.

Anlage 1.

Besondere Bestimmungen über die Ergänzung, Beförderung und Ablösung der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou.

I. Offiziere.

1. Der Kommandeur und Adjutant des III. Seebataillons, der Chef der Marine-Feldbatterie, der Kommandeur der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und die Offiziere des sonstigen militärischen Personals der Besatzung werden nach Bedarf abgelöst.

2. Die Hauptleute und Subalternoffiziere der Marineinfanterie müssen, bevor sie zum III. Seebataillon oder zu den Stamm-Kompagnien kommandiert werden, in der Regel bei den heimischen Seebataillonen Dienst getan haben. Zur Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und zu deren Stamm-Kompagnie werden, soweit angängig, solche Seeoffiziere kommandiert, welche bereits bei der Matrosenartillerie Dienst getan haben.

3. Die Feldartillerieoffiziere der Marine-Feldbatterie und der Stamm-Batterie werden in jeder Beziehung nach dem Dienstalter in ihrer Waffengattung in der Armee behandelt.

4. Die Inspektion der Marineinfanterie beantragt die Kommandierungen der bei den Stamm-Kompagnien des III. Seebataillons zur Ablösung und zur Besetzung der Etatsstellen erforderlichen Offiziere mit Genehmigung des zuständigen Marinestationschefs und des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts zum 15. Juni. Die Inspektion der Marineartillerie beantragt die Kommandierungen zur Stamm-Kompagnie der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou in gleicher Weise zum 1. April.

Der Wechsel der Offiziere der Stamm-Kompagnien erfolgt am 15. August bezw. 1. Oktober.

5. Die Anträge zur Ablösung der im Schutzgebiet befindlichen Seeoffiziere müssen zum 1. November, nötigenfalls auch zum 1. April (für die Herbstkommandierungen), die der übrigen Offiziere spätestens zum 1. Januar vom Gouverneur dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vorgelegt werden.

Der Wechsel erfolgt in der Regel mit den im Frühjahr abgehenden Ablösungstransporten.

6. Die aus dem Schutzgebiet zurückkehrenden Offiziere, welche durch solche der Stamm-Kompagnien oder des Marineetats abgelöst sind, treten in die durch die Kommandierungen zur Besatzung des Schutzgebiets freigewordenen Stellen über.

Die Rückversetzung der zur Besatzung des Schutzgebiets unmittelbar aus der Armee entnommenen Offiziere zur Armee, und solcher Marineinfanterieoffiziere, deren weitere Verwendung im Schutzgebiet oder bei den Marineteilen in der Heimat nicht beabsichtigt wird, ist so zu beantragen, dafs sie im Anschlufs an die Rückkehr in die Heimat erfolgen kann.

II. Beamte.

7. Die Ablösung der Militärbeamten der Besatzung des Schutzgebiets erfolgt nach Bedarf auf Antrag des Gouverneurs beim Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts (vergl. vorsteh. No. 5).

III. Mannschaften.

a. Unteroffiziere (und Kapitulanten) der Marineinfanterie.

8. Die Unteroffiziere der Marineinfanterie des III. Seebataillons (ausschl. Hoboisten) bilden mit denen der Stamm-Kompagnien ein gemeinsames selbständiges Unteroffizierkorps in der Reihenfolge ihres Dienstalters innerhalb der einzelnen Dienstgrade. Wegen des Dienstalters vergl. die O. B., Anlage 27, Vorbemerkung 4, Abs. 2.

9. Die Unteroffiziere ergänzen sich in erster Reihe aus Gefreiten des III. Seebataillons und dessen Stamm-Kompagnien (Exerziergefreite), sodann aus anderen geeigneten Gefreiten-Kapitulanten und Unteroffizieren.

10. Die Gewinnung des Unteroffiziersersatzes obliegt dem Kommando des III. Seebataillons und der Inspektion der Marineinfanterie.

Können freie Stellen durch Gefreiten-Kapitulanten des III. Seebataillons und der Stamm-Kompagnien nicht besetzt werden, so bleibt es dem Kommando dieses Bataillons überlassen, die Gewinnung der erforderlichen Personen selbst einzuleiten oder die Anwerbung von Kapitulanten bei der Inspektion der Marineinfanterie zu beantragen.

11. Das Recht zum Abschlufs sämtlicher Kapitulationen steht dem Kommandeur des III. Seebataillons zu. In der Kapitulationsverhandlung ist das Dienstalter der einzustellenden Kapitulanten festzusetzen.

Die Kapitulationen bei den Stamm-Kompagnien schliefst der Kommandeur des II. Seebataillons — K. O. B. § $2,_2$ und $6,_2$ — nach den Weisungen des Inspekteurs der Marineinfanterie für das III. Seebataillon ab.

In diesem Falle ist die Festsetzung des Dienstalters in der Kapitulationsverhandlung vorzubehalten. Dieselbe geschieht durch das Kommando des III. Seebataillons, nötigenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit der Kapitulanten.

Wegen Aufhebung der Kapitulationen vor Ablauf der Kapitulationszeit siehe K. O. B. § $10,_4$.

12. Vorübergehend tropendienstunfähige und sonstige im Schutzgebiet nicht mehr verwendbare Unteroffiziere, können, sofern ihre Entlassung nicht aus anderen Gründen notwendig wird, entweder im Dienst bei den Stamm-Kompagnien innerhalb des Etats belassen werden, oder sie sind wie die dauernd tropendienstunfähigen, aber noch feld- und garnisondienstfähigen Unteroffiziere, welche sich gut geführt haben und deren Tropendienstunfähigkeit auf den Dienst im Schutzgebiet zurückzuführen ist, nach Möglichkeit in anderen, ihren körperlichen und dienstlichen Fähigkeiten entsprechenden Unteroffizierstellen der übrigen Seebataillone oder der anderen Marineteile zu verwenden. Bei gleicher Dienstbefähigung gehen hierbei Unteroffiziere, welche unter Anrechnung der doppelt zu rechnenden Dienstzeit länger als zwölf Jahre gedient haben, denen mit kürzerer Dienstzeit vor.

Die Überweisung solcher Unteroffiziere an die Seebataillone in der Heimat regelt der Inspekteur der Marineinfanterie.

13. Die Beförderungen erfolgen im allgemeinen gemäfs der B. O. § 17 und der Anlage 27 — vergl. auch F. B. V. § 3.

Bei Beförderungen in den Stamm-Kompagnien sind die Vorschriften für Beförderungen an Bord der Schiffe in aufserheimischen Gewässern sinngemäfs anzuwenden. Der Schriftwechsel geht durch die Inspektion der Marineinfanterie.

Der Inspekteur hat darüber zu wachen, dafs die Unteroffiziere des III. Seebataillons und dessen Stamm-Kompagnien in der Beförderung nicht hinter den Unteroffizieren der Seebataillone in der Heimat zurückstehen, und hat nötigenfalls auf einen Ausgleich Bedacht zu nehmen.

14. Die Auswahl der abzulösenden Unteroffiziere trifft der Kommandeur, die Auswahl der ablösenden Unteroffiziere der Inspekteur unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des ersteren.

Die für die nächste Ablösung erforderlichen Anträge müssen der Inspektion der Marineinfanterie spätestens zum 1. Januar vorgelegt werden.

15. Die abgelösten Unteroffiziere treten zu den Stamm-Kompagnien zurück. Unter Gewährung ihrer Gebührnisse sind sie zunächst auf längere Zeit zu beurlauben. Vergl. K. O. B. § 7 und vorsteh. No. 12.

Veränderungen unter den Unteroffizieren und Kapitulanten der Stamm-Kompagnien sind nur im Einverständnis mit dem Kommando des III. Seebataillons vorzunehmen, soweit sie nicht in den Vorschriften (Degradation, Tropendienstunfähigkeit, Invalidität etc.) begründet sind. Etwaige Wünsche hat das Kommando möglichst gelegentlich der Ablösungsanträge vorzubringen.

In eiligen Fällen entscheidet der Inspekteur der Marineinfanterie. — Vergl. auch vorsteh. No. 13, Abs. 3.

16. Tritt der Fall ein, dafs die ablösenden und abzulösenden Unteroffiziere für den Dienst im Ablösungstransport nicht ausreichen, so werden dem Transport weitere Unteroffiziere der Stamm-Kompagnien lediglich zur Begleitung mitgegeben.

Über die Notwendigkeit dieser Mafsnahme entscheidet in jedem einzelnen Falle der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

b. Unteroffiziere der Marine-Feldbatterie.

17. Die Unteroffiziere der Marine-Feldbatterie des III. Seebataillons und deren Stamm-Batterie bilden ein gemeinsames selbständiges Unteroffizierkorps in der Reihenfolge ihres Dienstalters innerhalb der einzelnen Dienstgrade — vergl. vorsteh. No. 8 —. Es ist anzustreben, dafs die berittenen Unteroffiziere der Marineinfanterie und die Unteroffiziere der Marine-Feldbatterie sich gegenseitig ersetzen können.

Ihre Ergänzung, Beförderung und Ablösung regelt sich im allgemeinen nach den vorstehenden Bestimmungen für die Unteroffiziere der Marineinfanterie.

18. Die weitere Verwendung der vorübergehend tropendienstunfähigen Unteroffiziere, in deren Stellen tropendienstfähige nicht entbehrt werden können, und ferner von dauernd tropendienstunfähigen, aber noch feld- und garnisondienstfähigen Unteroffizieren, in der Armee, sofern ihre Entlassung nicht aus anderen Gründen notwendig, ist anzubahnen. K. O. B. § 2, 4.

Unteroffiziere (und Kapitulanten) der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou.

19. Die Unteroffiziere der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou (ausschliefslich Hoboisten) bilden mit denen der Stamm-Kompagnie ein gemein-

sames selbständiges Unteroffizierkorps in der Reihenfolge ihres Dienstalters innerhalb der einzelnen Dienstgrade. Wegen des Dienstalters vergl. O. B., Anlage 27, Vorbemerkung 4, Absatz 2.

20. Die Beschaffung des Unteroffizierersatzes obliegt dem Kommandeur der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und der Inspektion der Marineartillerie.

Die Unteroffiziere sind aus Obermatrosenartilleristen zu ergänzen.

Die Einstellung anderen Ersatzes ist nur dann zulässig, wenn geeignete Mannschaften bei den Matrosenartillerieabteilungen nicht vorhanden sind, und wenn von den Abteilungen in der Heimat bei gleichmäfsiger Wahrung und Abwägung der allseitigen Interessen keine Unteroffiziere abgegeben werden können.

21. Das Recht zum Abschlufs sämtlicher Kapitulationen steht dem Kommandeur der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou zu. In der Kapitulationsverhandlung ist das Dienstalter der einzustellenden Kapitulanten festzusetzen.

Die Kapitulationen bei der Stamm-Kompagnie schliefst der Kommandeur der III. Matrosenartillerieabteilung — K. O. B. §§ 2, 2 und 6, 2 — nach den Weisungen des Inspekteurs der Marineartillerie für die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou ab.

In diesem Falle ist die Festsetzung des Dienstalters in der Kapitulationsverhandlung vorzubehalten. Dieselbe geschieht durch den Kommandeur der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou, nötigenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit der Kapitulanten.

Wegen Aufhebung der Kapitulationen vor Ablauf der Kapitulationszeit siehe K. O. B. § 10, 4.

22. Vorübergehend tropendienstunfähige und sonstige im Schutzgebiet nicht mehr verwendbare Unteroffiziere können, sofern ihre Entlassung nicht aus anderen Gründen notwendig wird, entweder im Dienst bei der Stamm-Kompagnie innerhalb des Etats belassen werden, oder sie sind wie die dauernd tropendienstunfähigen, aber noch feld- und garnisondienstfähigen Unteroffiziere, die sich gut geführt haben und deren Tropendienstunfähigkeit auf den Dienst im Schutzgebiet zurückzuführen ist, nach Möglichkeit in anderen, ihren körperlichen und dienstlichen Fähigkeiten entsprechenden Unteroffizierstellen der übrigen Matrosenartillerieabteilungen oder der anderen Marineteile zu verwenden. Bei gleicher Dienstbefähigung gehen hierbei Unteroffiziere, welche unter Anrechnung der doppelt zu rechnenden Dienstzeit länger als zwölf Jahre gedient haben, denen mit kürzerer Dienstzeit vor.

Die Überweisung solcher Unteroffiziere an die anderen Matrosenartillerieabteilungen regelt der Inspekteur der Marineartillerie.

23. Die Beförderungen erfolgen im allgemeinen gemäfs der O. B. § 17 und Anlage 27. — Vergl. auch F. B. V. § 3. Bei Beförderungen in der Stamm-Kompagnie sind die Vorschriften für Beförderungen an Bord der Schiffe in aufserheimischen Gewässern sinngemäfs anzuwenden. Der Schriftwechsel geht durch die Inspektion der Marineartillerie.

Der Inspekteur hat darüber zu wachen, dafs die Unteroffiziere der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou und deren Stamm-Kompagnie in der Beförderung nicht hinter den Unteroffizieren der anderen Matrosenartillerieabteilungen zurückstehen, und hat nötigenfalls auf einen Ausgleich Bedacht zu nehmen.

24. Die Auswahl der abzulösenden Unteroffiziere trifft der Kommandeur, die Auswahl der ablösenden Unteroffiziere der Inspekteur unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des ersteren.

Die für die nächste Ablösung erforderlichen Anträge müssen der Inspektion der Marineartillerie spätestens bis zum 1. Januar vorgelegt werden.

25. Die abgelösten Unteroffiziere treten zur Stamm-Kompagnie zurück. Unter Gewährung ihrer Gebührnisse sind sie zunächst auf längere Zeit zu beurlauben. — Vergl. K. O. B. § 7 und vorsteh. No. 22.

Veränderungen unter den Unteroffizieren und Kapitulanten der Stamm-Kompagnie sind nur im Einverständnis mit dem Kommando der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou vorzunehmen, soweit sie nicht in den Vorschriften (Degradation, Tropendienstunfähigkeit, Invalidität etc.) begründet sind. Etwaige Wünsche hat das Kommando tunlichst gelegentlich der Ablösungsanträge vorzubringen. In eiligen Fällen entscheidet der Inspekteur der Marineartillerie. — Vergl. auch vorsteh. No. 23, Abs. 2.

26. Tritt der Fall ein, dafs die ablösenden und abzulösenden Unteroffiziere für den Dienst im Ablösungstransport nicht ausreichen, so werden dem Transport weitere Unteroffiziere der Stamm-Kompagnie lediglich zur Begleitung mitgegeben.

Über die Notwendigkeit dieser Mafsnahme entscheidet in jedem einzelnen Falle der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

d. Musikkorps.

27. Die Anwerbung der Hoboisten für das Musikkorps des III. Seebataillons bewirkt das Kommando des II. Seebataillons nach den Anträgen des III. Seebataillons, welche zum 1. Oktober zu stellen sind und bis zum 1. Januar ergänzt werden können.

Die Hoboisten der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou werden wie die Unteroffiziere etc. des sonstigen militärischen Personals des Schutzgebiets behandelt.

28. Die Einstellung der Hoboisten des III. Seebataillons erfolgt kurz vor dem Abgange des Ablösungstransports, sofern sie nicht früher in freie etatsmäfsige Stellen der Stamm-Kompagnien eingestellt werden können.

Die Kapitulationen mit Hoboisten sind derart abzuschliefsen, dafs sie spätestens mit dem auf die Rückkehr in die Heimat folgenden 1. Oktober ablaufen.

e. Gemeine des III. Seebataillons und der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou.

29. Die Kommandos des III. Seebataillons und der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou reichen die jährlichen Ersatzbedarfsnachweisungen (M. O. § 5) am 1. Januar den Inspektionen der Marineinfanterie und der Marineartillerie ein.

Diese geben auf den Nachweisungen an, wieviel Freiwillige und von welcher Profession zur Einstellung für die Kiautschoubesatzung angenommen sind oder noch werden.

Der Ersatzbedarf ist tunlichst durch Freiwillige zu decken. Die hierzu erforderlichen Mafsnahmen haben die genannten Inspektionen durch die Kommandos der ihnen unterstellten Marineteile in geeigneter Weise zu treffen.

Die vervollständigten Ersatzbedarfsnachweisungen sind dem zuständigen Marinestationskommando vorzulegen und dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts bis zum 1. April einzureichen (M. O. § 5).

30. Der Ersatz für das III. Seebataillon und die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou soll grofs und kräftig sein und in erster Reihe aus Handwerkern aller Art bestehen.

Als Ersatz für die Marine-Feldbatterie ist leichte Mannschaft (Ulanenersatz) anzufordern.

Bei der Einstellung von Freiwilligen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind Handwerker aller Art zu bevorzugen.

Der Termin für die Einstellung der Rekruten bei den Stamm-Kompagnien wird auf Anfang Oktober festgesetzt.

Kapitulanten zur Auffüllung der Marineteile im Schutzgebiet werden in der Regel Anfang März kurz vor Abgang des Ablösungstransports bei den Stamm-Kompagnien eingestellt.

31. Nach Beendigung der ersten Ausbildung — gewöhnlich im Frühjahre des auf die Einstellung folgenden Jahres — werden die Mannschaften der Stamm-Kompagnien zur Ablösung der in Kiautschou befindlichen ausgedienten Mannschaften verwendet.

32. Nach Rückkehr des Ablösungstransports in die Heimat ist, sofern die Mannschaften nicht kapitulieren, von der Befugnis der Beurlaubung zur Disposition ausgiebiger Gebrauch zu machen. Die ausgedienten Mannschaften werden spätestens am 30. September des dritten Dienstjahres zur Reserve der Marineinfanterie oder Matrosenartillerie beurlaubt. K. O. B. § 10.

33. Wegen der Einstellung und Entlassung von Wehrpflichtigen bei den Marineteilen im Schutzgebiet und von Einjährig-Freiwilligen bei den Stamm-Kompagnien vergl. die Anlagen 2 und 3.

f. Unteroffiziere und Gemeine des sonstigen militärischen Personals.

34. Der Gouverneur beantragt zum 1. Januar die für die nächsten Ablösungen erforderlichen Kommandierungen des von den Matrosen- und Werftdivisionen zu stellenden Personals bei dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welcher die Anträge an die Kommandos der Marinestationen weitergibt — K. O. B. § 2, 3. — Die Ablösenden werden in der Regel von den Marineteilen kommandiert, welchen die Abzulösenden angehören. Die Ablösungsanträge sind dementsprechend zu stellen.

Soweit das Personal nicht aus Kapitulanten besteht, sind nur Leute des jüngsten Jahrgangs zu kommandieren.

35. Bei der Ablösung des technischen und Verwaltungsunterpersonals der Marine, über dessen Ausbildung die Kommandos der Marinestationen zu wachen haben, sind die Wünsche der letzteren zu beachten.

36. Die Zahlmeisteraspiranten der Stamm-Kompagnien sind in der Regel nicht zu Ablösungen im Schutzgebiet zu verwenden.

37. Ersatz für Sanitätsunterpersonal ist vom Gouvernement von Kiautschou nur insoweit zu beantragen, als es nicht im Schutzgebiet selbst herangebildet werden kann.

Die Marine-Krankenwärter werden den Marineteilen im Schutzgebiet entnommen.

38. Der Gouverneur von Kiautschou und der Gouvernementsarzt üben die Befugnisse aus, welche den Marinestationschefs und Stationskommandos bezw. den Marinestationsärzten durch Anlage 15 und 16 zu den O. B. und den Anhang zur M. S. O. a. L. bezüglich des Sanitätsunterpersonals und der Marine-Krankenwärter übertragen sind.

39. Das im Schutzgebiet ausgebildete Sanitätsunterpersonal und die Marine-Krankenwärter werden bei der Ernennung den Werftdivisionen gleichmäfsig zugewiesen.

40. Kapitulationen mit Mannschaften des sonstigen militärischen Personals dürfen nur mit Zustimmung ihrer heimischen Marineteile abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon ist das Sanitätsunterpersonal, soweit es sich um Mannschaften handelt, die im Schutzgebiet herangebildet sind; die Kapitulation ist dann aber vorläufig jedesmal nur bis zur Heimkehr mit dem nächstjährigen Ablösungstransport abzuschliefsen; weitere Kapitulationen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Werftdivision.

41. Beförderungen von Deckoffizieren des sonstigen militärischen Personals werden auf Vorschlag des Gouverneurs nach Zustimmung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts von demjenigen Befehlshaber in der Heimat ausgesprochen, welcher sie bei Zugehörigkeit des Betreffenden zum Marineetat aussprechen würde.

Die übrigen Beförderungen erfolgen durch den Gouverneur auf Vorschlag des Kommandeurs des Marineteils im Schutzgebiet, welchem die zu Befördernden zugeteilt sind.

42. Die Vorschriften des § 6, $_{6}$ der Anlage 15 zu den O. B. über die Beförderung von Ober-Sanitätsmaaten zu Sanitätsfeldwebeln finden auch sinngemäfse Anwendung auf den Ober-Sanitätsmaaten, der im Gouvernementslazarett Tsingtau die Feldwebeldienste bei dem gesamten zum Lazarett kommandierten Sanitätsunterpersonal und den Marine-Krankenwärtern versieht.

43. Um Schädigungen des Personals zu vermeiden, haben die Marineteile in der Heimat das Gouvernement rechtzeitig zu benachrichtigen, sobald der einzelne nach seinem Dienstalter in der Heimat zur Beförderung heransteht.

44. Sind Deckoffiziere, Unteroffiziere etc. nach ihrem Dienstalter in der Heimat befördert und im Etat des Schutzgebiets aber entsprechende Stellen nicht frei oder nicht vorhanden, so dafs das Mehr der Gebührnisse über den Etat gezahlt werden mufs, so ist Vorsorge zu treffen, dafs die Beförderten spätestens bei Rückkehr in die Heimat in eine Etatsstelle einrücken.

Anlage 2.

Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger bei den Marineteilen im Schutzgebiet Kiautschou.

1. Wehrpflichtige Reichsangehörige können bei den Marineteilen im Schutzgebiet Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als Freiwillige eingestellt werden, sofern sie nicht durch Zivilverhältnisse gebunden sind und Gründe zu ihrer Ausschliefsung — Wehrordnung §§ 30 und 37 — nicht vorliegen.

Von dem im § 11, $_{3}$ der Marineordnung vorgeschriebenen Gröfsenmafs darf in diesem Falle bei sonstiger Tauglichkeit abgesehen werden.

2. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den genannten Marineteilen sind solche Wehrpflichtige in der Regel im Schutzgebiet zur Reserve zu beurlauben. In geeigneten Fällen können diese Mannschaften — vorläufig durch den Gouverneur — Auslandsurlaub nach Wehrordnung § 111, $_{3 \text{ bis } 5}$ erhalten.

3. Die in 1. bezeichneten Wehrpflichtigen dürfen in aufserordentlichen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zur Disposition der Marineteile beurlaubt werden.

4. Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine dürfen nach Mafsgabe verfügbarer Mittel auf ihren Antrag durch den Gouverneur, welchem für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals —

Wehrgesetz § 8 a — beigelegt sind, zu den gesetzlichen Übungen bei den Marineteilen im Schutzgebiet unmittelbar einberufen werden.

5. In Fällen von Gefahr können die im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine zu den von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Verstärkungen der Marineteile daselbst herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den Gouverneur angeordnet werden, welchem für diesen Fall die Befugnisse eines kommandierenden Generals — Wehrgesetz § 8 b — beigelegt sind.

6. Die Einstellung der Wehrpflichtigen zum aktiven Dienst erfolgt am 1. Oktober und, sofern es die Etatsverhältnisse gestatten, auch am 1. April.

Aufserterminliche Einstellungen sind zulässig, falls dienstliche Verhältnisse nicht dagegen sprechen. Von der Beibringung eines Meldescheins — W. O. § 84 — kann Abstand genommen werden.

7. Von jeder Einstellung ist dem Stamm-Marineteile in der Heimat Mitteilung zu machen, welchem die Benachrichtigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission obliegt.

8. Bei Aufstellung der Etatsvoranschläge, Ersatzbedarfsnachweisungen — Anlage 1, 29 und M. O. § 5, 5 — sind die voraussichtlich im Schutzgebiet zur Einstellung kommenden Mannschaften zu berücksichtigen.

9. Die Übersendung der Überweisungsnationale der daselbst entlassenen Mannschaften an die heimatlichen Bezirkskommandos vermitteln die Stamm-Marineteile.

10. Die im Schutzgebiet einzustellenden bezw. dort nach erfüllter Dienstpflicht entlassenen Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Beförderung von bezw. nach ihrem Wohnorte im Auslande. Ihre Beförderung mit den regelmäfsigen Ablösungstransporten ist zulässig, falls besondere Kosten dadurch nicht entstehen; die Mitnahme einzustellender Mannschaften darf indes nur auf Grund von Annahmescheinen der Marineteile im Schutzgebiet — W. O. § 85 — erfolgen.

11. Von jeder Übung oder Dienstleistung der Personen des Beurlaubtenstandes haben die Marineteile im Schutzgebiet durch die Stamm-Marineteile dem zuständigen Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung Mitteilung zu machen.

Anlage 3.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Stammkompagnien der Marineteile im Schutzgebiet Kiautschou.

1. Tropendienstfähige Einjährig-Freiwillige dürfen behufs Überweisung an das III. Seebataillon oder an die Matrosenartillerieabteilung Kiautschou nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 24 und der Anlage 8 der Marineordnung bei der 1. Stamm-Kompagnie des III. Seebataillons — II. Seebataillon in Wilhelmshaven — und bei der Stamm-Kompagnie der Matrosenartillerieabteilung Kiautschou — III. Matrosenartillerieabteilung in Lehe — eingestellt werden.

Den Einstellungstermin — § 24, 7 Absatz 2 der Marineordnung — sowie die Zahl der einzustellenden Einjährig-Freiwilligen bestimmen die genannten heimischen Marineteile.

2. Die Überführung nach dem Schutzgebiet erfolgt mit dem nächsten nach der Einstellung abgehenden Ablösungstransport.

3. Die Entlassung dieser Einjährig-Freiwilligen erfolgt
a) im Schutzgebiet selbst nach vollendeter einjähriger Dienstpflicht: sofern dieselben entweder auf freie Beförderung nach der Heimat bezw. nach dem künftigen Aufenthaltsorte verzichten und ein sofort anzutretendes Vertragsverhältnis in Ostasien nachweisen, oder sofern sie die Kosten der Heimreise aus eigenen Mitteln bestreiten wollen und diese nachweisen;
b) in der Heimat nach Rückkehr mit dem nächsten nach Erfüllung der Dienstpflicht vom Schutzgebiet abgehenden Ablösungstransport.

4. Für den Fall zu 3 b müssen sich die Einjährig-Freiwilligen bereits bei ihrer Einstellung protokollarisch des Anspruchs auf Entlassung aus dem aktiven Dienste — § 8 der Wehrordnung — bis zur Rückkehr in die Heimat mit dem Ablösungstransport begeben.

5. Die hiernach über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus im Schutzgebiet verbrachte Dienstzeit von acht Wochen und mehr zählt für eine Übung in der Reserve.

6. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden diese Einjährig-Freiwilligen gemäfs § 85 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden abgefunden. (Der § 48 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden kommt daher nicht in Betracht.)

68. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, betreffend Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen in Kiautschou. Vom 29. Mai 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXXIII.)

Vollstreckungsbehörde für das Schutzgebiet von Kiautschou im Sinne des § 462 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 und des § 29 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888 ist der Gouvernementsintendant.

Als Grundlage für die Einleitung des Zwangsverfahrens ist dem Gouvernementsintendanten ein mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehener beglaubigter Auszug aus dem Urteil und der Bestätigungsordre oder aus der Strafverfügung mitzuteilen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
I. V. Zeye.

69. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Hundesperre. Vom 31. Mai 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 77.)*)

70. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Gewerbescheine. Vom 10. Juni 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 26. August 02. (Amtsblatt 1902, S. 83/84. Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXIV ff.).

In Ausführung des Artikels 8 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Steuern und Abgaben vom 2. September 1898,**) bestimme ich über die Ausgabe von Gewerbescheinen folgendes:

*) Vergl. oben S. 623.
**) D. Kol. Gesetzgebung Bd. V, S. 197 ff.

§ 1.

Versteigerungen.

Zum gewerbsmäfsigen Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen ist ein Gewerbeschein zu lösen, für welchen eine Gebühr von 25 Dollars vierteljährlich erhoben wird.

§ 2.

Boote.

Zum Betriebe von Booten in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes in Ausübung eines Gewerbes ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr beträgt halbjährlich für

a) Leichterfahrzeuge, Fracht- und Wasserboote	
1. europäischer Bauart	20,— Dollars,
2. chinesischer Bauart	7,50 „
b) Ruderboote für den Personenverkehr, Sampans und Hökerboote	3,— „
c) Fischerboote mit Ausnahme der steuerfreien Flöfse	—,50 „
d) Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit .	7,50 „

§ 3.

Rikschas.

Zur gewerbsmäfsigen Personenbeförderung mit einem Rikscha im Stadtgebiet ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt bis auf weiteres 0,50 Dollar halbjährlich. Die Erhöhung der Gebühr bleibt vorbehalten.

§ 4.

Lastwagen, Schieb- und Ziehkarren.

Zum Gewerbebetriebe mit Schieb- und Ziehkarren und Lastwagen jeder Art innerhalb des Stadtgebiets ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt halbjährlich 1 Dollar.

§ 5.

Europäische Schank- und Hotelbetriebe.

Zum Betriebe von Hotels und Schankwirtschaften für Europäer ist, abgesehen von der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements, auch die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I	90 Dollars,
„ „ II	60 „
„ „ III	40 „
„ „ IV (Familienpensionen ohne öffentliches Restaurationszimmer)	20 „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Zivilkommissar nach Anhörung der Vertreter der Zivilgemeinde.

§ 6.

Ausschank und Verkauf chinesischer Getränke.

Zum Betriebe von chinesischen Restaurants und Theehäusern, sowie von Läden zum Verkauf oder Ausschank von chinesischen Spirituosen ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I	. . . .	30 Dollars,
„ „ II	. . . .	10 „
„ „ III	. . . .	3 „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Bereich des Bezirksamtes Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

§ 7.

Apotheken.

Zum Betrieb einer Apotheke ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt vierteljährlich 25 Dollars.

Apotheken in öffentlichen Krankenhäusern sind frei.

§ 8.

Chinesische Theater und Konzerthäuser.

Zum Betriebe von chinesischen Theatern und Konzerthäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr beträgt für ein Vierteljahr

in Klasse I	. . . .	75 Dollars,
„ „ II	. . . .	50 „
„ „ III	. . . .	25 „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

§ 9.

Pfandhäuser.

Zum Betriebe von chinesischen Pfandhäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt vierteljährlich:

in Klasse I	. . . .	100 Dollars,
„ „ II	. . . .	50 „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

§ 10.

Ausgabestelle der Gewerbescheine.

Die Gewerbescheine werden erteilt im Falle

a) der §§ 1, 5 und 7 (Versteigerungen, Schank- und Hotelbetriebe, Apotheken) durch den Zivilkommissar;

b) der §§ 8 und 9 (chinesische Theater und Konzerthäuser, Pfandhäuser) durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten;

c) des § 2 (Boote), soweit es sich um chinesische Fahrzeuge handelt, durch das Polizeiamt, im übrigen durch das Hafenamt;

d) der §§ 3 und 4 (Rikschas, Wagen, Karren) durch das Polizeiamt;

e) des § 6 (Ausschank und Verkauf chinesischer Getränke) durch das Polizeiamt, und für den Bereich des Bezirksamts Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

§ 11.

Die Gewerbescheine sind nicht übertragbar und werden für ein Kalender-Vierteljahr oder -Halbjahr ausgestellt; sie sind vor Beginn des steuerpflichtigen Betriebes zu lösen und nach Ablauf der Frist, für welche sie erteilt sind, rechtzeitig, spätestens innerhalb der ersten fünf Tage des neuen Kalender-Vierteljahres oder -Halbjahres zu erneuern.

Die Gebühren sind im voraus, spätestens bei Aushändigung des Scheines, zu zahlen.

In besonderen Fällen kann die Gebühr herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 bis 11 ohne den erforderlichen Gewerbeschein einen steuerpflichtigen Betrieb beginnt oder fortsetzt, hat eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis vierfachen Betrages der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch eine Geldstrafe von 3 Dollars verwirkt. An Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu sechs Wochen. Aufserdem ist die hinterzogene Gebühr noch besonders zu zahlen.

§ 13.

Der erteilte Gewerbeschein kann wieder entzogen, oder es kann die Erteilung versagt werden:

a) wenn die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt ist,
b) wenn der Antragsteller bereits wegen Verstofses gegen diese Verordnung bestraft ist,
c) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fortdauer oder Erneuerung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschliefsen,
d) wenn der Antragsteller wegen Übertretung der sonst für die steuerpflichtigen Gewerbe bestehenden polizeilichen Vorschriften oder Anordnungen bestraft ist.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Tsingtau, den 10. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

71. Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Verkehr von Fahrzeugen, sowie den Betrieb von Schank- und Hotelwirtschaften, chinesischen Theatern und Konzerthäusern und Pfandhäusern im Schutzgebiet Kiautschou. Vom 10. Juni 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 26. August 1902
(Amtsblatt 1902, S. 86 ff.; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXVI ff.)

§ 1.

Fahrzeuge.

Für Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Dampfboot hat seinen Namen am Bug in lateinischer und am Schornstein in chinesischer Schrift leicht sichtbar zu tragen.

2. Jedes Dampfboot darf nur soviel Fahrgäste aufnehmen und befördern, als das Hafenamt gestattet. Die zu gestattende Anzahl wird in der Weise ermittelt, dafs für jeden Fahrgast und Bootangestellten ein Raum von 0,65 qm der

nutzbaren Fläche des Ober- und unmittelbar darunter gelegenen Decks zu Grunde gelegt wird. Die Zahl mufs auf einer an Bord befindlichen, leicht sichtbaren Tafel deutsch und chinesisch angeschrieben sein.

3. Die Zahl der zu führenden Rettungsgürtel und -Boote, der Anker und Ketten, der Lichter, des Maschinen- und Steuerpersonals unterliegt der Kontrolle des Hafenamts, wie auch die gesamte Maschinen- und Kesseleinrichtung und die der Sicherheitsventile.

Eingehende Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

4. Der Führer und Maschinist des Bootes müssen, falls sie keine vom Hafenamt für ausreichend erachteten Fähigkeitsausweise besitzen, sich vor dem Hafenamt über ihre Befähigung ausweisen.

Eingehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

6. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Hafenamt Mitteilung zu machen.

§ 2.

Für Leichter, Frachtboote, Sampans, Höker-, Wasser- und Fischerboote gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Fahrzeug hat die Registernummer in Zahlen, die mindestens 7 cm hoch sind, leicht sichtbar zu tragen.

2. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

3. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Hafenamt und bei chinesischen Booten dem Polizeiamt Meldung zu erstatten.

§ 3.

Für Sampans gelten aufserdem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Sampans sind stets sauber zu halten und den Anordnungen der Polizei gemäfs regelmäfsig zur Kontrolle vorzuführen.

2. Die Höchstzahl der Fahrgäste wird vom Polizeiamt festgesetzt.

3. In den Sampans von Fahrgästen zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuhändigen.

4. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten, welchen die Sampanführer stets bei sich zu führen haben:

a) für eine halbe Stunde und 1 bis 2 Fahrgäste . . . . —,10 Dollar,
b) für den dritten und jeden weiteren Fahrgast für jede halbe Stunde . . . . —,05 „
c) für die Zeit von Mitternacht bis Sonnenaufgang doppelte Taxe,
d) für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden . . . . 1,— „

§ 4.

Wagen, Rikschas, Schieb- und Ziehkarren.

Für sämtliche auf den Strafsen des Stadtgebietes verkehrende Fahrzeuge gelten folgende Bestimmungen.

1. Sie dürfen sich nur auf dem Fahrdamm bewegen.

2. Sie müssen rechts fahren; von hinten kommende, in derselben Richtung fahrende Fahrzeuge müssen beim Überholen links fahren und das vordere Fahrzeug rechts lassen.

3. Von Dunkelwerden bis Sonnenaufgang haben sie ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

4. Schiebkarren müssen die dafür bestimmten eingepflasterten Steinbahnen auf den Strafsen benutzen und hintereinander in der Reihe fahren.

5. Fahrzeuge, für welche ein Gewerbeschein zu lösen ist, haben diesen stets bei sich zu führen.

§ 5.

Für Rikschas gelten aufserdem noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Als Rikschafahrer sollen nur kräftige und gesunde, über 18 Jahre alte Leute verwandt werden. Ihre Anzüge sollen sauber gehalten sein.

2. Jede Belästigung des Publikums durch Anrufen oder Anrennen von Passanten oder dergleichen ist verboten.

3. Von den Fahrgästen in den Rikschas zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuantworten.

4. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten:

a) Mit einem Fahrer:		
Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	—.05	Dollar,
jede weitere Viertelstunde	—.05	„
mithin die erste volle Stunde	—.20	„
jede weitere Stunde	—.10	„
b) Mit zwei Fahrern:		
Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	—.10	„
jede weitere Viertelstunde	—.05	„
mithin die erste volle Stunde	—.25	„
jede weitere Stunde	—.15	„

Von Mitternacht bis Tagesanbruch tritt Verdoppelung der Taxe ein.

Tagesfahrten nach Übereinkunft.

§ 6.

Befolgung von Anordnungen der Polizei.

Den Anordnungen, welche die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen oder Wasserstrafsen trifft, ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 7.

Schanklokale.

Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschenkt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gewerbeschein ist der Polizei stets auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Belästigungen des Publikums durch ruhestörenden Lärm sind untersagt.

3. Besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall von Feuersgefahr können vorgeschrieben werden.

4. Solange das Lokal geöffnet ist, ist nach Dunkelwerden der Eingang genügend zu erleuchten.

5. An chinesische Angestellte der Polizei dürfen alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 8.

Chinesische Theater und Konzerthäuser.

Für chinesische Theater und Konzerthäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Theater und Konzerthallen dürfen nicht später als Mitternacht schliefsen.

2. Die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke sind vorher dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten zur Kenntnis zu unterbreiten. Unanständige oder politisch aufreizende Aufführungen sind nicht gestattet.

3. Störungen der Nachbarschaft durch Lärm, Schlagen von Gongs und dergleichen sind verboten.

4. Beleuchtungskörper sind mindestens 0,50 m vom Holzwerk entfernt anzubringen.

5. Alle Türen müssen nach aufsen zu öffnen sein.

6. Es sind auf Erfordern besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall einer Feuersgefahr anzubringen.

7. Angehörige der Polizei im Dienst haben jederzeit Zutritt.

§ 9.

Pfandhäuser.

Für chinesische Pfandhäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Über alle Leihgeschäfte ist genau Buch zu führen.

Aus den Büchern mufs zu ersehen sein:

a) das Datum des Geschäfts und die dem beliehenen Gegenstande entsprechende Buchnummer,
b) die Höhe der geliehenen Summe,
c) die Höhe des Zinsfufses und
d) Name und Wohnort des Versetzers.

2. Über jeden versetzten oder beliehenen Gegenstand ist unter der Buchnummer eine Quittung für den Versetzer auszustellen, die Datum und Namen des Geschäfts, Beschreibung des Gegenstandes, Höhe des Darlehns und der Verzinsung, sowie genaue Angabe, auf wie lange der Gegenstand versetzt sein soll, enthält. Dieselbe mufs die Bestimmung enthalten, was nach der Fälligkeit des Darlehns mit den Pfändern geschieht.

3. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und, soweit rechtlich zulässig, Pfänder zu beschlagnahmen.

4. Kleider und sonstige Gegenstände, die nur bei Europäern gebraucht werden, dürfen zum Versatze nur angenommen werden, wenn sie ein Europäer versetzt.

5. Werden Gegenstände zum Kauf oder Versatz angeboten, von denen den Umständen nach anzunehmen ist, dafs sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, so ist die Polizei sofort zu benachrichtigen.

6. Verpfändete Sachen müssen nach Verfall in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Hierzu bedarf der Pfandhausinhaber keiner besonderen Erlaubnis zum Ankündigen und Abhalten von Auktionen. Der Mehrerlös fällt den Verpfändern und, falls diese sich nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung im Amtsblatte melden, dem Pfandhaus zu.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1 bis 9 dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen zieht eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu sechs Wochen nach sich.

Bei Chinesen kann daneben auch auf Prügelstrafe bis zu 50 Hieben erkannt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Tsingtau, den 10. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

72. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend ärztliche Untersuchung von Schiffen. Vom 13. Juni 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 81 und 91.)

Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 1902 (Amtsblatt 1902, S. 134).*)

73. Polizeiverordnung des Gouverneurs, betreffend Hundesperre. Vom 16. Juni 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 82/83.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 11. September 1902 (Amtsblatt 1902, S. 123).**)

74. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schutzpockenimpfung. Vom 17. Juni 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 18. Oktober 1902
(Amtsblatt 1902, S. 101; Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXX.)

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

a) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres,
b) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist.

§ 2.

Die Impfung eines Impfpflichtigen ist vorläufig auszusetzen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit an ihm ausgeführt werden kann. In diesen ärztlichen Zeugnissen wird unter der für den Impfschein (§ 14) vorgeschriebenen Bezeichnung der Person bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange Zeit die Impfung unterbleiben darf oder mufs. Sie ist dann spätestens 1 Jahr nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes nachzuholen. In zweifelhaften Fällen hat der Impfarzt (§ 11) endgültig zu entscheiden, ob diese Gefahr fortbesteht.

*) Vergl. unten S. 653.
**) Vergl. unten S. 653.

§ 3.

Ist eine Impfung nach ärztlichem Urteile erfolglos geblieben, so mufs sie spätestens im folgenden Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, auch im dritten Jahre wiederholt werden.

§ 4.

Bei zuziehenden Impfpflichtigen ist die Impfung spätestens in Jahresfrist nach der Ankunft vorzunehmen, sofern nicht die Impfung bereits am früheren Aufenthaltsorte erfolgreich ausgeführt ist.

§ 5.

Jeder Impfling ist in der Zeit vom sechsten bis achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte wieder vorzustellen.

§ 6.

Zur Impfung darf nur Tierlymphe aus einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Anstalt verwendet werden.

§ 7.

Die Impfung darf nur von Ärzten ausgeführt werden, die die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches oder, wenn sie fremder Staatsangehörigkeit sind, die gleiche Approbation für ihren Heimatsstaat besitzen.

§ 8.

Das Polizeiamt hat eine Liste über die nach § 1 a und § 4 impfpflichtigen Kinder anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

In diese Liste trägt der Impfarzt (§ 11) oder, wenn die Impfung seitens eines andern Arztes vorgenommen ist, das Polizeiamt die Zeit und den Erfolg der Impfung oder den Grund ein, weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

§ 9.

Die Liste über die nach § 1 b impfpflichtigen Schulkinder ist gleicherweise von dem betreffenden Schulvorsteher anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

§ 10.

Alljährlich zum 1. Oktober haben das Polizeiamt bezw. die Schulvorsteher die Namen der noch impfpflichtigen Kinder festzustellen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zu benachrichtigen, dafs die Kinder im Januar des kommenden Jahres der öffentlichen Zwangsimpfung unterzogen werden, wenn sie bis dahin nicht anderweitig geimpft worden sind.

§ 11.

Für diesen öffentlichen Impftermin, zu dem das Polizeiamt die Ladung ergehen läfst, wird vom Gouvernement ein Impfarzt bestellt, sowie der erforderliche geeignete Raum zur Verfügung gestellt, ebenso zur Nachschau (§ 5). Die Impfung und Nachschau erfolgen in diesem Falle unentgeltlich.

§ 12.

Der Nachweis der stattgehabten Impfung wird durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung, sowie durch die vorgeschriebenen Listen geführt. Ihre Einrichtung bestimmt der Zivilkommissar im Einvernehmen mit dem Gouvernementsarzt.

§ 13.

Zur Führung von Listen (§§ 8, 9 und 12) sind aufser den genannten Behörden und Schulvorständen alle Ärzte verpflichtet, die Impfungen ausführen.

Die Listen sind alljährlich am 31. Dezember abzuschliefsen und dem Gouvernement vorzulegen.

§ 14.

Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. Auf dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Jahres und Tages der Geburt des Impflings bescheinigt:

entweder, dafs durch die Impfung der durch diese Verordnung festgesetzten Pflicht genügt ist,

oder, dafs die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden mufs.

Das Muster für diesen Impfschein setzt der Zivilkommissar im Einvernehmen mit dem Gouvernementsarzt fest.

Die ersten Ausfertigungen dieser Bescheinigung erfolgen gebühren- und stempelfrei.

§ 15.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern vermittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§§ 1 b, 2, 12 und 14) den Nachweis zu führen, dafs die Impfung erfolgt oder aus einem nach dieser Verordnung zulässigen Grunde unterblieben ist.

§ 16.

Die Listen und die Muster zum Impfschein werden vom Gouvernement gedruckt vorrätig gehalten und gegen Quittung nach Bedarf unentgeltlich abgegeben.

§ 17.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kommen folgende Strafbestimmungen zur Anwendung:

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 15 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

2. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch diese Verordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

3. Wer unbefugterweise (§ 7) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Wer bei der Ausführung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft. Sie gilt nicht für Eingeborene.

Tsingtau, den 17. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

75. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Quittungen von Chinesen. Vom 8. Juli 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 106/107.)

Es ist häufig vorgekommen, dafs chinesische Verträge, Quittungen und sonstige Willenserklärungen vor Gericht als unecht von der Gegenpartei bezeichnet worden sind. Der Beweis der Echtheit ist schwer, und zuweilen hat deshalb derjenige, der sich auf das Schriftstück berief, dadurch Nachteile erleiden müssen, dafs er diesen Beweis nicht führen konnte.

Um diesem Übelstande abzuhelfen sind die Bezirksämter in Tsingtau und Litsun angewiesen worden, auf Verlangen solche Schriftstücke zu stempeln, damit der Beweis der Echtheit gesichert sei.

Wenn also jemand eine bindende Erklärung schriftlich abgeben, eine Quittung erteilen will, oder wenn mehrere Personen einen Vertrag schliefsen wollen, so können sie auf das Bezirksamt gehen und diesem das Schriftstück vorlegen. Sie müssen dann aufser den Exemplaren, welche sie für sich behalten wollen, ein weiteres mitbringen, welches der Bezirksamtmann verwahren wird. Dieser Beamte wird dann die Schriftstücke vergleichen und auf denjenigen, die er den Parteien wieder aushändigt, mit seinem Siegel den Tag vermerken, an welchem dieselben vorgelegt sind, und seinen Namen darunter setzen.

Auf dem Exemplare, welches er verwahrt, wird er gleichfalls den Tag der Vorlegung und die Namen derjenigen Personen vermerken, welchen die gestempelten Verträge ausgehändigt sind. Dieses Exemplar wird er fünf Jahre verwahren.

Jeder, der mit dem Antrage auf Stempelung eines Schriftstücks zum Bezirksamte geht, mufs durch einen glaubhaften Mann sich dem Bezirksamtmann vorstellen lassen, damit derselbe darüber Gewifsheit hat, dafs der Erschienene mit der im Vertrage genannten Person identisch ist.

Von jeder Person, welche in dem Schriftstück eine Willenserklärung abgibt, wird eine Abgabe von fünfzig Cents erhoben werden, die zu zahlen ist, bevor die Schriftstücke ausgehändigt werden.

Auch Europäer können sich auf diese Weise Quittungen von Chinesen erteilen lassen.

Tsingtau, den 8. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Hofrichter.

76. Zollamtliche Bekanntmachung No. 32. Vom 21. Juli 1902.

(Amtsblatt 1902, S 110.)*)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 32.

Einer Verfügung des General-Zolldirektors entsprechend wird hiermit bekannt gemacht, dafs die Kaiserlich chinesische Regierung den Ausfuhrzoll auf Thee von Haikuan Taëls 2_{500} auf Haikuan Taëls 1_{250} per Pikul herabgesetzt hat.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 21. Juli 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 23. Juli 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

*) Vergl. unten S. 650.

77. Allerhöchste Ordre und Ausführungsbestimmungen, betreffend Heranziehung von Familien verheirateter nicht versetzter Angehöriger des Gouvernements Kiautschou nach Tsingtau. Vom 4. August 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XIX ff.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die nicht versetzten, im Dienst des Kaiserlichen Gouvernements von Kiautschou stehenden Personen des Soldatenstandes und Beamten, welche mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts ihre Familien nach Tsingtau heranziehen, erhalten die Kosten für Hin- und Rückbeförderung der Familie sowie die nach Mafsgabe der heimatlichen Vorschriften zuständige Mietsentschädigung für die verlassene heimatliche Wohnung. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ostsee, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 4. August 1902.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit folgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Marine gebracht:

1. Zur Familie werden Frau und Kinder, unter Umständen auch sonstige Anverwandte gerechnet, sofern diese schon bisher dem Hausstande angehörten. In Ausnahmefällen kann Familien auch die Mitnahme einer zum Hausstande gehörigen Person (Erzieher, Bonne, Kindermädchen etc.) sowie unverheirateten Angehörigen des Gouvernements die Heranziehung von Anverwandten zur Bildung eines eigenen Haushalts nachgegeben werden.

2. Gesuche sind unter Beifügung eines Verzeichnisses derjenigen Personen, deren Hinausbeförderung auf Reichskosten erbeten wird (bei Kindern sind Geburtsdaten und Geschlecht anzugeben), sowie unter Angabe des Zeitpunkts, zu welchem die Ausreise erwünscht wäre, event. durch Vermittelung des Kaiserlichen Gouvernements Kiautschou, dem Reichs-Marine-Amt einzureichen, welches im Falle der Genehmigung des Antrages auch die Bereitstellung des erforderlichen Platzes auf einem Reichspostdampfer und die Übersendung der Fahrkarten an die Angehörigen des Gesuchstellers (Familien von Offizieren und oberen Beamten Kajüte I. Klasse, von Unteroffizieren und Unterbeamten Kajüte II. Klasse) veranlafst.

3. Voraussetzung der Genehmigung von Anträgen auf Heranziehung von Familien ist, abgesehen von der Verfügbarkeit von Mitteln und entsprechender Unterkunft im Schutzgebiet, die Verpflichtung des Gesuchstellers zu einer mindestens noch zweijährigen Dienstleistung in Kiautschou nach Eintreffen der Familie daselbst.

Anträge nicht etatsmäfsiger Beamten sind erst zu stellen, wenn letztere sich mindestens ein Jahr im Schutzgebiet aufgehalten haben und nach ihren Leistungen bezw. ihrem körperlichen Befinden noch mit einem weiteren, mindestens zweijährigen Verbleiben im Schutzgebiet gerechnet werden kann.

4. Wünschen Familien etc. ausnahmsweise auf eigene Hand ihre Überfahrt zu bewerkstelligen, so können ihnen nur die dem Reichs-Marine-Amt entstehenden, auf Vorzugspreisen beruhenden Kosten gewährt werden. Dieselben werden nach Beendigung der Reise bar ausgezahlt in Tsingtau durch die Gouvernementskasse, bei Rückbeförderung auf Anweisung des Reichs-Marine-Amts.

Wegen event. Gewährung von Vorschüssen behält sich das Reichs-Marine-Amt im Einzelfall Entscheidung vor.

5. Während der Seereise werden tägliche Zulagen gewährt in der

1. Kajüte

für Frauen und Kinder über 16 Jahre . .	von je 3,— Mark,
für Kinder unter 16 Jahren	„ „ 1,50 „ ;

2. Kajüte

für Frauen und Kinder über 16 Jahre . .	von je 1,50 Mark,
für Kinder unter 16 Jahren	„ „ 1,— „ .

Hinsichtlich Zahlung dieser Zulagen gilt das bezüglich der Zahlung der Überfahrtskosten unter 4. Gesagte. Für Hauspersonal werden besondere Zulagen nicht gewährt.

Wird von der Sicherstellung der Überfahrt durch das Reichs-Marine-Amt kein Gebrauch gemacht, so ist die Zulage allgemein für 50 Tage zahlbar.

6. Die überwiesenen Fahrkarten gewähren Freigepäck im Umfange von 1 cbm bezw. 200 kg für jeden Erwachsenen, für Kinder im Verhältnis des für dieselben gezahlten Fahrpreises. Neben demselben werden die Kosten für Beförderung weiterer 4 cbm bei beliebigem Gewicht für jede Familie auf fiskalische Fonds übernommen. Eine Geldentschädigung hierfür tritt in keinem Falle ein. Diese letzteren 4 cbm können indes nur als Frachtgut, nicht aber als Reisegepäck befördert werden, und hat deren Expedition event. auf einem anderen Dampfer durch Vermittelung einer geeigneten Speditionsfirma (bis auf weiteres Matthias Rohde & Co., Hamburg), welcher das fragliche Gut nach vorheriger Ankündigung frachtfrei einzusenden ist, zu erfolgen. Jedes Kolli mufs eine unmittelbar auf die Umhüllung zu setzende Aufschrift nach folgendem Muster haben:

(Absenderin: Frau H. Müller in . . . .)

An
die Spediteure Herren Matthias Rohde & Co.

Hamburg.

Für den Techniker Erich Müller
(Bauverwaltung)

Tsingtau.

Gleiche Aufschriften erhalten der Frachtbrief oder die Begleitadresse und auch der für den Empfänger bestimmte Abschnitt der letzteren zu „Mitteilungen“.

Die einzelnen Stücke müssen dauerhaft verpackt, mit Umhüllung von wasserdichtem Stoffe versehen und gut verschnürt sein.

Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen sowie die allgemein von Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen nicht aufgegeben werden.

7. Die Rückbeförderung der Familien nach Deutschland regelt sich den Bestimmungen für die Ausreise entsprechend.

Vorausetzung für die Zahlbarkeit der Vergütungen für die Rückreise der Familien ist jedoch, dafs dieselbe mit der Ablösung des Familienhauptes zusammenfällt oder durch Krankheit veranlafst ist. Erfolgt die Heimreise der Familie unabhängig hiervon und lediglich auf eigenen Wunsch, so sind für dieselbe keine Vergütungen zahlbar.

8. Für die Reisen der Familien vom letzten Wohnort nach dem Einschiffungsort werden die wirklich entstandenen Fahrkosten — auf Eisenbahnen für die Familien von Offizieren und oberen Beamten II. Klasse, von Unteroffizieren und Unterbeamten III. Klasse — sowie die nach 6. gesamt zuständigen Gepäck- etc. Beförderungskosten erstattet. Hierbei hat die Beförderung des die Gewichtsgrenze von 50 kg (neben dem etwa gewährten Freigepäck) überschreitenden Reiseguts jedoch grundsätzlich auf billigstem Wege (Frachtgut) zu erfolgen.

Für die Beförderung vom Ausschiffungsort bis zu dem künftigen Wohnort bei Rückkehr in die Heimat sind obige Entschädigungen jedoch nur in Grenzen der Fahr-, Gepäck- und Frachtkosten vom Ankunftshafen bis zu dem letzten Wohnort der Familie vor Antritt der Ausreise und unter den Voraussetzungen zu 7. zahlbar.

9. Als Einschiffungs- bezw. Ausschiffungsort kommen bei allen Kostenberechnungen nur Bremerhaven und Hamburg bezw. Tsingtau, nicht aber Zwischenhäfen in Frage.

10. Die Vergütungen für Heranziehung der Familien sind während einer Dienstleistung in Kiautschou nur einmal zuständig.

11. Die Mietsentschädigung ist bei der Intendantur der Marinestation der Nordsee anzufordern.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

78. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Rechtspflege in Chinesensachen. Vom 7. August 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 9. Dezember 1902.
(Amtsblatt 1902, S. 113.)

Nichtchinesen, welche den an sie als Zeugen oder Sachverständige ergangenen Ladungen des Gerichts oder eines Bezirksamtes nicht nachkommen oder grundlos ihr Zeugnis oder Gutachten verweigern, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Tsingtau, den 7. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Hofrichter.

79. Zollamtliche Bekanntmachung No. 33. Vom 14. August 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 115.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 33.

Mit Bezugnahme auf die zollamtliche Bekanntmachung No. 32 vom 21. Juli d. Js.*) wird hiermit, einer Verfügung des General-Zolldirektors entsprechend, folgendes bekannt gemacht:

*) Vergl. oben S. 647.

a) Thee, vor obigem Datum gekauft, zahlt einen Wertzoll von 5 Prozent; alle späteren Ankäufe unterliegen der neuen Zollrate von Hk. Tls. 1,250 pro Pikul;
b) Theestaub unterliegt einem Zoll von Hk. Tls. 1,250 pro Pikul;
c) Ziegelthee unterliegt einem Zoll von Hk. Tls. 1,250 pro Pikul;
d) Die „Ching-chien" genannte Abart des Pai-liang-Thees zahlt Hk. Tls. 1,250 pro Pikul;
e) Chien-liang-Thee zahlt Hk. Tls. 0,500 pro Pikul;
f) Die „Kung-chien" genannte Abart des Pai-liang-Thees zahlt Hk. Tls. 0,800 pro Pikul; und
g) die „I'ien-chien" genannte Abart des Pai-liang-Thees zahlt Hk. Tls. 1,000 pro Pikul.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 14. August 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 15. August 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

80. Zollamtliche Bekanntmachung No. 34. Vom 18. August 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 116.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 34.

Im Interesse der schnelleren Abfertigung der Frachtgüter im Eisenbahn-Güterschuppen wird nochmals auf die Zoll- und Eisenbahnbestimmungen vom 20. April 1901 aufmerksam gemacht: dafs Zolldeklarationen und Frachtbrief mit den Gütern zusammen dem im Eisenbahn-Güterschuppen stationierten Zollbeamten vorzulegen sind, dafs die Güter durch das Nordtor des Schuppens einzupassieren haben, und dafs Güter ohne Zolldeklaration nicht angenommen werden können.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 18. August 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 22. August 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

81. Allerhöchste Ordre, betreffend Ehrengericht für die Sanitätsoffiziere des Kiautschougebietes. Vom 19. August 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXI.)

In Verfolg Meiner Ordre vom 3. Juni 1901, betreffend Einführung von Ehrengerichten der Sanitätsoffiziere in Meiner Marine, bestimme Ich, dafs für die Marine-Stabsärzte, Ober-Assistenz- und Assistenzärzte des Kiautschougebietes ein besonderes Ehrengericht in Tsingtau zu bilden ist. Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens bei diesem Ehrengerichte steht dem Gouverneur

des Kiautschougebietes zu. Sie haben hiernach die Abänderung bezw. Ergänzung Meiner oben genannten Verordnung vorzunehmen und die weitere Bekanntmachung an die Marine zu veranlassen.

Schlofs Homburg v. d. Höhe, den 19. August 1902.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 25. August 1902.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis der Marine, dafs die

„Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere in der Kaiserlichen Marine" (Anlage zu No. 11 des Marineverordnungsblattes für 1901),

wie folgt, zu berichtigen ist:

1. Seite 5: Im § 7 ist hinter Absatz I b einzufügen:
   c) in Tsingtau:
   ein Ehrengericht für die Sanitätsoffiziere des Kiautschougebietes.
2. Seite 6: § 10 Zeile 4 die Worte „im Kiautschougebiet und" sind zu streichen.
3. Seite 6: § 11. Hinter Zeile 2 ist einzufügen:
   in Tsingtau von dem Gouvernementsarzt.
4. Seite 10: § 27 Zeile 3. Am Schlusse des ersten Satzes ist anzufügen:
   bezw. der Gouverneur des Kiautschougebietes.
5. Seite 14: § 42. Am Schlusse des ersten Absatzes ist anzufügen:
   Letzteres findet sinngemäfse Anwendung auf die in Tsingtau abzuhaltenden Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere des Kiautschougebietes.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

82. Zollamtliche Bekanntmachung No. 35. Vom 6. September 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 123.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich chinesischen Seezollamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 35.

Seit Eröffnung des Zollamts ist kein Zoll erhoben worden auf Passagiergepäck, sowie auf gebrauchte Möbel, Bücher und Bilder für den persönlichen Gebrauch der Reisenden und nicht für den Verkauf bestimmt. Auch ist eine Änderung in dieser Beziehung nicht eingetreten bei Einführung des neuen Tarifs. Nach wie vor werden obige Artikel frei passiert, doch wird darauf aufmerksam gemacht, dafs von Reisenden mitgeführte Weine, Biere, Spirituosen, Konserven und dergleichen in zollpflichtigen Quantitäten, sowie neue Haushaltungsgegenstände, Bücher und Bilder zollpflichtig sind, sowie, dafs mit

deutschem Zollstempel versehenes Opium nicht ohne vorherige Anmeldung und Verzollung bei dem am Gepäckschalter stationierten Zollrevisor mitgeführt werden darf.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 6. September 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 8. September 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

83. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der Hundesperre. Vom 11. September 1902.*)

(Amtsblatt 1902, S. 123.)

84. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Feststellung derjenigen Tage, welche im Schutzgebiete Kiautschou als allgemeine Feiertage zu gelten haben. Vom 6. Oktober 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 30. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 134. Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet 1903, S. I.)

Als allgemeine Feiertage gelten im Schutzgebiete Kiautschou der Neujahrstag, der Karfreitag, der erste und zweite Ostertag, der Himmelfahrtstag, der erste und zweite Pfingsttag, der erste und zweite Weihnachtstag, aufserdem der Geburtstag Seiner Majestät des deutschen Kaisers und der chinesische Neujahrstag, sowie der Tag vor und nach diesem.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 6. Oktober 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

85. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung von Quarantänemafsregeln. Vom 9. Oktober 1902.**)

(Amtsblatt 1902, S. 135.)

86. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Aufhebung der ärztlichen Kontrolle von Schiffen. Vom 9. Oktober 1902.***)

(Amtsblatt 1902, S. 134.)

*) Vergl. oben S. 644.
**) Vergl. oben S. 606 und 621.
***) Vergl. oben S. 644.

87. Zollamtliche Bekanntmachung No. 37. Vom 9. Oktober 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 134.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 37.

Zur Erleichterung des Vertriebs von Detailwaren nach dem Hinterland wird die Bestimmung, dafs im Falle der Hinterlegung von Sicherheit Detailwaren, Konserven, Getränke u. s. w. von dem im Eisenbahn-Güterschuppen stationierten Warenrevisor auch aufser den Bureaustunden abgefertigt werden können (Bekanntmachung No. 24, § 6, 2. Absatz), wie folgt, erweitert:

1. Bei Hinterlegung einer runden Summe in bar, in der Höhe der Gefälle eines Monats, jedoch nicht unter hundert Dollars, wird der betreffenden Firma auf schriftlichen Antrag in vorschriftsmäfsiger Form ein laufendes Zollkonto gewährt. Der hinterlegte Betrag wird vom Zollamt in dem Kontobuch der Firma gutgeschrieben und der fällige Zoll für jede Deklaration vom Warenrevisor darin eingetragen. Am 25. jeden Monats Vormittag oder falls Sonn- oder Feiertag, am folgenden Werktag, ist das Kontobuch dem Zollamt einzusenden behufs Abschlufs des Monatskontos. Für die Gesamtsumme des fälligen Zolls wird ein Zollzahlungsschein ausgestellt; der Betrag mufs am selben Tage auf der Bank eingezahlt und die Bankquittung dafür dem Zollamt am selben Tage zugestellt werden, worauf ein neues Monatskonto unter Vortrag des ursprünglich deponierten Betrags eröffnet wird.

2. Deklarationen für Detailwaren, Konserven, Getränke u. s. w. von Firmen, welche Sicherheit in obiger Form hinterlegt haben, sind dem im Zollabteil des Eisenbahn-Güterschuppens stationierten Warenrevisor unter Beilegung der Rechnungen, des Zollkontobuches und des Frachtbriefes einzureichen.

3. Falsche Deklaration von Waren zieht Schliefsung des Zollkontos nach sich.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 9. Oktober 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 9. Oktober 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

88. Zollamtliche Bekanntmachung No. 38. Vom 9. Oktober 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 134.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 38.

Einer Verfügung des Wai-Wu-Pu entsprechend wird hiermit bekannt gemacht, dafs gedruckte chinesische Bücher bei Versand zwischen chinesischen Häfen hinfort zollfrei passiert werden.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 9. Oktober 1902.

E. Ohlmer.
Zolldirektor.

Tsingtau, den 9. Oktober 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

89. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hasenjagd. Vom 16. Oktober 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 23. Januar 1903.
(Amtsblatt 1902, S. 137.)

Betrifft Aufhebung der Verordnung über Schonzeit der Hasen vom 29. Januar 1902.*)

90. Verordnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, betreffend vorläufige Änderung der organisatorischen Bestimmungen für die Besatzung von Kiautschou.**) Vom 22. Oktober 1902.

(Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXXIV.)

1. Nachdem ein Führer der Stamm-Kompagnien des III. Seebataillons mit den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs Allerhöchst kommandiert worden ist, wird die Zuteilung der Stamm-Kompagnien und der Stamm-Batterie der Marine-Feldbatterie zum II. Seebataillon bis auf weiteres aufgehoben.

2. Die nach den K. O. B. vom 3. Mai 1902 dem Kommando und Kommandeur des II. Seebataillons bezüglich der Stamm-Kompagnien zustehenden oder vorbehaltenen Rechte und Pflichten gehen hiernach auf das Kommando bezw. den Führer der Stamm-Kompagnien über.

3. Für die Stamm-Kompagnien des III. Seebataillons wird mit dem 1. November 1902 ein besonderes Rechnungsamt eingerichtet.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

91. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902. Nebst Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902.***)

(Reichs-Gesetzbl. 1902, S. 283, Anhang zum Marineverordnungsblatt 1902, S. XXXIX ff.)

92. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Einrichtung und Führung des Güterrechtsregisters beim Kaiserlichen Gericht von Kiautschou. Vom 27. November 1902.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 24. Januar 1903.
(Amtsblatt 1902, S. 159. Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet 1903, S. II.)

Das Güterrechtsregister beim Kaiserlichen Gericht von Kiautschou ist bis auf weiteres unter sinnentsprechender Anwendung der allgemeinen Verfügung des preufsischen Justizministers vom 6. November 1899 (Preufs. Justizministerialblatt S. 299) einzurichten und zu führen.

Tsingtau, den 27. November 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

*) Vergl. oben S. 601.
**) Vergl. die organisatorischen Bestimmungen vom 3. Mai 1902; oben S. 624 ff.
***) Vergl. oben S. 4 ff. u. S. 10 ff.

93. Bekanntmachung des Civilkommissars, betreffend Führung von Licht an Fahrrädern. Vom 5. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 163.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dafs Radfahrer während der Dunkelheit nicht das vorgeschriebene Licht an ihren Rädern geführt haben.

Nach § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Juni d. Js.*) (Amtsblatt 1902 Seite 86) müssen sämtliche auf den Strafsen des Stadtgebiets verkehrende Fahrzeuge von Dunkelwerden bis Sonnenaufgang ein Licht an sichtbarer Stelle führen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft; im Falle die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, tritt Haftstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Unter die Bestimmungen des § 4 der genannten Verordnung fallen, wie das Kaiserliche Gericht hier bereits mehrfach entschieden hat, selbstverständlich auch Fahrräder, obgleich diese in der Überschrift des § 4 nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Alle Radfahrer werden deshalb dringend ersucht, nicht nur im eigenen Interesse, um ihre Bestrafung zu vermeiden, sondern auch im Interesse des allgemeinen Verkehrs, um Unfälle zu verhüten, während der Dunkelheit für die Beleuchtung ihrer Fahrräder zu sorgen.

Tsingtau, den 5. Dezember 1902.

Der Zivilkommissar.

94. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou. Vom 8. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 165.)

Die öffentlichen Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts erfolgen im Jahre 1903 durch den Ostasiatischen Lloyd in Shanghai und das Amtsblatt für das deutsche Kiautschou-Gebiet und — soweit die Veröffentlichung durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen mufs — auch durch diesen.

Tsingtau, den 8. Dezember 1901.

Kaiserliches Gericht von Kiautschou.

95. Zollamtliche Bekanntmachung No. 40. Vom 12. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 167.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 40.

Die folgenden Verfügungen des Wai-Wu-Pu werden hiermit bekannt gemacht:

1. Angehörige derjenigen Nationen, welche den revidierten Importtarif nicht angenommen haben, können entweder nach diesem Tarif oder nach der in dem Pekinger Protokoll festgesetzten Rate — also einen Wertzoll von 5 Prozent — Zoll entrichten. Unter der Meistbegünstigungsklausel steht auch den Angehörigen derjenigen Nationen, welche den revidierten Importtarif an-

*) Vergl. oben S. 640 ff.

genommen haben, diese Wahl frei, — soweit es sich um Waren handelt, für welche diese Vergünstigung seitens Angehöriger der Nationen, welche den Tarif nicht angenommen haben, bereits verlangt worden ist.

2. Vorschriftsgemäfs angemeldetes, bereits bestelltes Morphium darf zu der alten Tarifrate — 5 Prozent vom Werte — bis Ende April 1903 eingeführt werden. Kaufleute, welche Morphium bestellt haben, müssen ihre Bestellungen innerhalb drei Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Zollamt bekannt geben und einschreiben lassen. Alles nicht angemeldete Morphium zahlt den neuen Zoll von 3 Taëls für die Unze.

3. Der Zoll auf ungeröstete Theeblätter ist auf Taëls 1,000 für den Pikul herabgesetzt.

Es wird aufserdem darauf aufmerksam gemacht, dafs in der chinesischen Ausgabe des neuen Tarifs der Zoll auf Socken unrichtig angegeben ist, und dafs es wie in der englischen Ausgabe heifsen mufs:

1. Qualität Taëls 0,075, 2. Qualität Taëls 0,032.

In der englischen Ausgabe ist die chinesische Bezeichnung für

Garnelen (prawns) 蝦乾 und

Granatkrebse (shrimps) 蝦米

vertauscht worden.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 12. Dezember 1902.

E. Ohlmer.

Kaiserlich chinesischer Zolldirektor.

Tsingtau, den 16. Dezember 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

96. Zollamtliche Bekanntmachung No. 41. Vom 19. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1902, S. 168.)

Nachstehende Bekanntmachung des Kais. chin. Seezollamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zollamtliche Bekanntmachung No. 41.

Die Einnahme der Zollgelder erfolgt von Montag, den 13. Dezember d. Js. ab auf dem Zollamte.

Einzahlungen können erfolgen in Kiaochow Sycee und Dollars zu den folgenden Raten:

Hk. Tls. 100 = Kiaochow Tls. 105 = Dollars 152,00.

Kiautschou-Zollamt, Tsingtau, den 18. Dezember 1902.

E. Ohlmer.

Kaiserlich chinesischer Zolldirektor.

Tsingtau, den 19. Dezember 1902.

Kaiserliches Gouvernement.

Anhang.

Allgemeine Gesetze von Bedeutung für die Schutzgebiete.

1. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzbl. S. 185. Kol. Bl. S. 473.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Im Felde (Einführungsgesetz zur Militär-Strafgerichtsordnung § 5) sind beim Heere hinsichtlich der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen auch die Kriegsgerichtsräte und die Ober-Kriegsgerichtsräte zuständig:

1. für die nach § 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 den Amtsgerichten zustehenden Verrichtungen,
2. für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt sowie für die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen, auch soweit diese nicht unter die Nr. 1 fallen,
3. für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 2. In den Fällen des § 1 No. 1 finden die Vorschriften der §§ 168 bis 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, sofern ein Testament oder ein Erbvertrag den Gegenstand der Beurkundung bildet, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung; die Geschäfte eines Gerichtsschreibers versieht der Militärgerichtsschreiber. Die Vorschriften des § 173 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des § 2237 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben aufser Anwendung bei Zeugen, die dem aktiven Heere angehören. Die Vorschriften des § 44 des Reichs-Militärgesetzes bleiben unberührt.

§ 3. In den Fällen des § 1 Nr. 2 finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Urkunde mufs den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Kriegsgerichtsrats oder des Ober-Kriegsgerichtsrats versehen sein. Wird die Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so mufs sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

2. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Aufser dem Kriegsgerichtsrat oder dem Ober-

Kriegsgerichtsrat sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Beteiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. Kann ein Beteiligter das Protokoll nicht unterschreiben, so ist dies unter dem Protokoll anzugeben.

3. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

4. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so sind in den Auszug aufser solchen Teilen der Urkunde, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dafs weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Urkunde nicht enthalten sind.

5. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Kriegsgerichtsrat oder der Ober-Kriegsgerichtsrat bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften der Nr. 4 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 4. In den Fällen des § 1 werden Beschwerden im Aufsichtswege erledigt. Dies gilt auch bei Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen (§ 13 des Einführungsgesetzes zur Militär-Strafgerichtsordnung).

§ 5. In Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, finden die Vorschriften des § 1 No. 2 und der §§ 3, 4 Anwendung, solange das Schiff sich aufserhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

§ 6. Im Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im § 1 bezeichneten Personen die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob.

§ 7. Nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 38) hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlafsgerichts, die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, für die Sicherung der amtlichen Akten oder der sonstigen Sachen, deren Herausgabe

auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer Mafsregel, die das Gericht zur Sicherung des Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmafsregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mitteilung zu machen. Der Militärbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

War der Verstorbene der einzige Beamte der Behörde, so tritt an die Stelle der Militärbehörde das am Standorte befindliche Garnison-Kommando.

§ 8. Der § 39 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes wird aufgehoben.

Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

2. Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzbl. S. 193. Kol. Bl. S. 421. Marinever. Bl. S. 250.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzüge invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemifst sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

Gleiches gilt von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebelleutnants und Deckoffiziere.

§ 2. Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§ 3. Die Kriegszulage (§ 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Anerkannten zuständig und beträgt monatlich:

a) 100 Mark für Offziere vom Hauptmann abwärts,
b) 60 Mark für Offiziere höheren Dienstgrades.

§ 4. Die Verstümmelungszulage (§ 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mark monatlich ohne Einschränkung im Abs. 2 des angeführten § 13.

§ 5. Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamteinkommen 3000 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§ 6. Die Pension der Unteroffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse Mark	2. Klasse Mark	3. Klasse Mark	4. Klasse Mark
a) für Feldwebel . . .	100	75	45	30
b) für Sergeanten . .	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere .	65	50	30	20
d) für Gemeine . . .	60	45	27	18

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§ 7. Die Kriegszulage (§ 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich

für die Ganzinvaliden . . . . 15 Mark,
für die Halbinvaliden . . . . 10 Mark.

§ 8. Die Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 3 des angeführten § 72.

§ 9. Neben den nach § 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins sowie die Anstellungsentschädigung nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben.

§ 10. Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

III. Beamte.

§ 11. Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten:

a) 100 Mark, wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrades entspricht;
b) 60 Mark, wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrades entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mark.

§ 12. Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§ 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§ 8) gewährt.

§ 13. Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§ 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§ 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§ 14. Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäfs den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegsteilnehmer an erlittener Verwundung oder äufserer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;
2. wenn der Kriegsteilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er infolge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, dafs die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§ 15. A. Witwenbeihilfe
(§§ 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. die Witwe eines Generals oder in Generalstellung stehenden Offiziers	2000	Mark,
2. die Witwe eines Stabsoffiziers	1600	„
3. die Witwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers	1200	„
4. die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600	„
5. die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500	„
6. Die Witwe eines Gemeinen	400	„

B. Erziehungsbeihilfe
(§§ 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes vaterlose Kind		
a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Witwengeld zuständig	150	Mark,
anderenfalls	200	„
b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers	200	„
c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten	168	„

2. jedes elternlose Kind
   a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, falls gesetzliches Waisengeld zuständig . . . . 225 Mark,
   anderenfalls . . . . 300 „
   eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers 300 „
   c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . 240 „

C. Elternbeihilfe
(§§ 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt dafür:

1. denVater oder den Grofsvater, die Mutter oder die Grofsmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers . . . . 450 „
2. den Vater oder den Grofsvater, die Mutter oder die Grofsmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten . . . . 250 „

Die Beihilfe für Eltern und Grofseltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und so lange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

§ 16. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen der Witwe
eines Generals (§ 15 A 1) nicht . . . . 3000 Mark,
eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht . . . . 2000 „
eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers nicht . . . . 1500 „
so werden die zuständigen Witwenbeihilfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

§ 17. Den Witwen von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Witwenbeihilfen in der Art gewährt, dafs das jährliche Gesamteinkommen

a) der Witwe eines Generals (§ 15 A 1) . . . . . . 3000 Mark,
b) der Witwe eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants . . . . 2000 „
c) der Witwe eines Feldwebelleutnants oder Deckoffiziers 1500 „
d) der Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten . . . . 600 „
e) der Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten . . . . 500 „
f) der Witwe eines Gemeinen . . . . 400 „

beträgt.

§ 18. Für die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen Beamten ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Milidärdiensteinkommen dieser Beamten dergestalt mafsgebend, dafs, je nachdem es dem pensionsfähigen Diensteinkommen einer der im § 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrades zuständigen Sätze gewährt werden.

§ 17 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Gebührnisse und Bewilligungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge angerechnet. Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§ 20. Die Zuschüsse (§ 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Zivildienst mit einer Zivilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art aufser Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bleiben die Zuschüsse unberücksichtigt.

§ 21. Auf die Teilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen China gerichteten Expedition kommen seine Bestimmungen zur Anwendung.

In welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattzufinden hat, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt, bestimmt der Kaiser.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäfse Anwendung:

1. auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten (§ 1), welche im Dienst durch Schiffbruch invalide geworden sind, sowie die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen;

2. auf die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinschen Armee und Marine, sowie auf deren Hinterbliebene;

3. auf das fortan auf dem Kriegsschauplatze befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine und den Kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befinden.

Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine ausgeworfenen Sätze.

§ 23. Den elsafs-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzug 1870 bis 1871 im französischen Heere kriegsinvalide und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen können vom 1. April 1901 ab Beihilfen bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gebührnisse bewilligt werden. Beihilfen dieser Art können auch die später Deutsche gewordenen Hinterbliebenen von elsafs-lothringischen Landesangehörigen erhalten, welche den Feldzug 1870 bis 1871 im französischen Heere mitgemacht haben und in diesem Feldzuge gefallen oder infolge desselben gestorben sind.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung und der Festsetzung der Beihilfen trifft der Reichskanzler.

Auf diese Beihilfen findet § 20 Abs. 3 Anwendung.

§ 24. Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten. Die für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Betrage von 14 600 000 Mark über den im Reichshaushalts-Etat für dieses Rechnungsjahr ausgebrachten Kapitalzuschufs (Kapitel 18 Titel 2 der Einnahmen) flüssig gemacht werden.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemifst.

§ 25. Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft. Nachzahlungen für eine rückliegende Zeit finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: O. A. = Deutsch-Ostafrika; S. W. A. = Deutsch-Südwestafrika; K. = Kamerun; T. = Togo; N. G. = Neu-Guinea; K. I. = Karolinen, Palau und Marianen; M. I. = Marschall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraſse 68—71.